This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

TP 457.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und Ludwig Koßarski.

Zweihundert einundzwanzigster Theil,
welcher den Artikel **Verwaltung (Polizei-)** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1854.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Kittaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE27
K8
v.221

V.

Verwaltung (Polizei-), Polizeiwesen. Im 114ten Theile dieses Werkes, welcher im Jahre 1810 erschienen ist, wurde bereits der Artikel Polizei abgehandelt. Nach einem Zeitraume von 44 Jahren hat sich natürlich das ganze Polizeiwesen so umgestaltet, es hat eine ganz neue Organisation erhalten, und greift jetzt in so ganz von damals verschiedener Art und Weise in das gesammte Staatsleben ein, daß wir uns bei der großen Wichtigkeit der Materie veranlaßt finden, schon jetzt ein Supplement und gleichsam eine Fortsetzung des Artikels in einem besonderen Bande an dieser Stelle der Encyklopädie einzuschalten, und die allgemeinen Grundsätze hier nochmals in Kürze vorauszuschicken, um daran die gegenwärtigen polizeilichen Institutionen anzuschließen.

Das Wort Polizei, dessen Abstammung vom Lateinischen oder besser Griechischen bekannt ist (πολις, die Stadt, der Staat πολιτεια, politia), bedeutet eigentlich die Handhabung solcher Dinge, auf denen die Wohlfahrt und Sicherheit des Staates beruht. In dieser

ausgedehnten Bedeutung würde es also so viel wie Staatswesen, Staatsregierung heißen. Wir verstehen jedoch Polizei nur in engerem Sinne. Es existiren verschiedene mehr oder weniger richtige Definitionen über den Begriff der Polizei, die sich auf die allgemeinen Anschauungen über das Wesen des Staates stützen. Gehen wir auf frühere Zeiten zurück, so entwickelte namentlich Johann Ludwig Erb in seinem „Versuch die eigenthümlichen und rechtlichen Grenzen der Polizei zu bestimmen" dies in folgender Weise:

„In älteren Zeiten, wo meistens nur einzelne Reiche sich in dem Besitze der Vorrechte befanden, die die bürgerliche Verbindung zu gewähren vermag, war es viel leichter, einen solchen Staat zu regieren, dem von außen her so wenig Hindernisse entgegen gesetzt wurden, als in den neueren Jahrhunderten, wo benachbarte und entfernte Nationen, als eifersüchtige Nebenbuhler, sich nicht damit begnügten, gleiche Vortheile mit anderen Völkern zu erhalten, sondern ihnen bei jeder Gelegenheit den Rang abzulaufen suchten. — Ein eben so beträchtlicher Unterschied zeigt sich auch in den inneren Angelegenheiten. Der erleichterte Umgang mit allen Völkern des Erdbodens, die daraus entstandene Bekanntschaft mit ihren mannigfaltigen Schätzen, und die Bequemlichkeit, sich durch den Handel dieselben zuzueignen, hat die Anzahl der Bedürfnisse so vermehrt, daß der Begriff von der äußerlichen Glückseligkeit, die jetzt der Bürger von der Vorsorge des Staates erwartet, aus weit mehreren Theilen zusammengesetzt ist, als vormals, wo weniger Gegenstände die Wünsche der Menschen befriedigen konnten. So wie diese vervielfältigten Bedürfnisse, von einer anderen Seite betrachtet, den Leidenschaften, und besonders dem Eigennutze, neue Reize erregt haben, sich gegen ihre Mitbürger auf eine nachtheilige Art

wirksam zu zeigen, und dadurch die Staatsverwaltung in die mühsame Nothwendigkeit zu versetzen, die gehäuften Widersprüche zu heben. Schon diese wenigen Gründe, die leicht mit anderen vermehrt werden könnten, würden es hinlänglich erklären, wie in neueren Zeiten die Staatsgeschäfte so sehr angewachsen sind, daß sie in mehrere Hände und Zweige haben vertheilt werden müssen, um in allen Stücken den Endzweck zu erreichen, der zu den bürgerlichen Verbindungen die Veranlassung gegeben hat.

Allein, wenn wir auf die Art und Weise zurücksehen, wie die verschiedenen Staaten sich bei der Vertheilung dieser Geschäfte wirklich benommen haben, so wird man sich nicht wundern, wenn der Ausgang so oft die Erwartung getäuscht hat. Denn entweder hat man die einzelnen Theile der Verwaltung für immer von einander getrennt, ohne sie jemals wieder in einen gemeinschaftlichen Punkt zu vereinigen, wo sie als Theile eines Ganzen hätten zusammentreffen sollen, indem man einem jeden nur seinen untergeordneten Endzweck vorgezeichnet, ohne ihm Gelegenheit zu verschaffen, mit dessen Verhältniß zu seinem Hauptzwecke, wozu er als Mittel führen sollte, genau bekannt zu werden, und daraus das Maaß abzunehmen, wie weit er zu gehen habe; oder man hat die Grenzen der abgesonderten Theile der Staatsverwaltung so schwankend angegeben, daß die Diener derselben in ein und dem nämlichen Geschäfte zusammen stießen, und keiner dem andern weichen wollte.

Beide Fälle konnten nicht anders, als die widrigsten Folgen nach sich ziehen. In dem ersten Falle hat oft der eine Theil auf einmal Alles verdorben, was der andere mit vieler Mühe in Gang gebracht hatte. Wie oft hat nicht die Finanzverwaltung, weil sie den großen Einfluß, den die Wahl der Abgaben auf das Wohl oder Wehe der Unterthanen hatte, verkannte,

und schon ihren Beruf erfüllt zu haben glaubte, wenn sie nur eine neue Quelle zur Vermehrung der Staatseinkünfte entdeckt hatte, — den Flor der Gewerbe und des Handels untergraben, auf den der Staatswirth, als auf das Werk seiner Schöpfung, mit Recht stolz war! Der andere Fall, wo sich Fehler bei der Grenzberichtigung der Geschäfte eingeschlichen haben, hat nicht weniger Unordnung und Verwirrung in den Staaten erregt, wo über dem Zwiste und der Uneinigkeit der Beamten die wichtigsten Staatsangelegenheiten in Stockung geriethen.

Seitdem man die Regierungskunst auf deutliche Grundsätze zurückzuführen gesucht hat, hat man es sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, diese beiden Gebrechen zu heilen, und man ist mit dem ersten Punkte so glücklich gewesen, die aufgestellten Grundsätze von der Nothwendigkeit des Zusammenhanges der Regierungsgeschäfte so geltend zu machen, daß man in mehreren Ländern ein höchstes Kollegium antrifft, wo Beisitzer aus allen Theilen der Verwaltung das Resultat ihrer Bemühungen zu dem gemeinschaftlichen großen Endzwecke des Staates vereinigen, und daraus eine zweckmäßigere Richtung auf ihre einzelnen Geschäfte zurück nehmen.

Allein in Absicht der genauen Bestimmung der Gränzen der Unterabtheilungen hat man die Sache noch nicht so weit ins Reine gebracht, daß man in der Ausübung nicht noch manchmal in Verlegenheit wäre, nach richtigen Gründen zu entscheiden, welchem Departement ein vorliegendes bestrittenes Geschäft als eigenthümlich zu- oder abzusprechen sei. Am wenigsten hat man sowohl in der Praxis, als in der Theorie, der Polizei ihren bescheidenen Theil bestimmt genug angewiesen. Aber eben dadurch hat man in einem der wichtigsten Theile der Staatsverwaltung eine Lücke gelassen, die, so lange sie unausgefüllt bleibt,

nicht unterlassen wird, die nachtheiligsten Folgen um sich her zu verbreiten."

Zum Beweise, wie schwankend und uneinig vordem nun auch die Begriffe von dem Wesen der Polizey waren, mögen hier die Erklärungen verschiedener Schriftsteller über diesen Gegenstand folgen. Der Anfang soll mit dem Vater der systematischen Polizeiwissenschaft, der bekanntlich von Justi ist, gemacht werden.

Von diesem, um die politischen Wissenschaften so sehr verdienten Manne hätte man billig erwarten sollen, daß, da er uns das erste vollständige System der Polizei geliefert hat, es ihm auch vor Anderen hätte gelingen müssen, uns die Grenzen dieser Wissenschaft genau anzugeben. Er hat dieses in mehreren seiner Schriften versucht; in seiner Staatswirthschaft (erster Theil, §. 27), in seinen Grundsätzen der Polizeiwissenschaft (§. 2 und 3), in seinem Werke über die Natur und Wesen der Staaten (§. 261) und zuletzt in seiner Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführlichen Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft (erster Band, §. 5). Nach diesem letzten Werke hätte man unter Polizei solche innerliche Verfassungen eines Staates zu verstehen, wodurch die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Besten in Verbindung und Zusammenhang gesetzt wird. Aus dieser Erklärung zieht er §. 8 diesen allgemeinen Grundsatz für die gesammte Polizeiwissenschaft: „Man muß in allen inneren Landesangelegenheiten die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, oder der Glückseligkeit des gesammten Staates, in die genaueste Verbindung und Zusammenhang zu setzen suchen," und ist seiner Sache dabei so gewiß, daß er es für überflüssig hält, näher zu erörtern, daß dieser Grundsatz der *Polizei eigen* sei.

Dies sagt von Justi selbst in seiner Vorrede zu dem zuletzt angeführten Werke, wo er gern den Unterschied zwischen der Polizei und Staatskunst zeigen möchte, aber sich in ein Labyrinth verliert, aus dem er sich nicht wieder herausfinden kann. — In keinem Theile der Staatsverwaltung darf etwas unternommen werden, wodurch die Wohlfahrt einzelner Familien mit dem allgemeinen Besten in Widerspruch gerathen würde; es müßte also nun noch erst ein untergeordneter Endzweck angegeben werden, den die Polizei insbesondere zu dem allgemeinen Endzwecke hinführte.

Offenbar hat v. Justi hier die Grenzen der Polizei zu weit ausgedehnt; dagegen verengte sie Beckmann in seiner Anmerkung zu dem dritten Paragraphen der Justischen Grundsätze der Polizeiwissenschaft (Göttingen, 1783) etwas zu sehr, so daß man verschiedene Theile, z. B. die Anstalten für die innere Sicherheit, darin vermißt. Diese innere Sicherheit hat wiederum von Sonnenfels so sehr geblendet, daß er sie zum einzigen Gegenstande der Polizei macht, und darüber alle übrigen Gegenstände, womit sie sich noch sonst abgiebt, übersieht; denn nach seinen Grundsätzen der Polizei, Handel und Finanz (erster Theil, §. 43) ist ihm die Polizeiwissenschaft weiter nichts, als die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und zu handhaben. Er mag bei dieser Erklärung ein doppeltes Versehen begangen haben, einmal, daß er die Polizei bloß auf die Gründung und Handhabung der inneren Sicherheit eingeschränkt hat, da er doch selbst sie sowohl bei dem Handel, als bei den Finanzen wirksam seyn läßt; und dann zweitens, daß er nicht genau angegeben hat, wie sich die Polizei von der Justiz unterscheide, da diese beiden sich mit dem nämlichen Gegenstande beschäftigen. Den ersten Fehler hat schon unter andern Bob,

der als Gegner Sonnenfels' aufgetreten ist, in seinem Werkchen von dem Systeme der Polizeiwissenschaft gerüget, und in dem §. 33 durch eine andere Erklärung, die die Grenzen der Polizei erweitert, die Sonnenfels'sche zu verbessern gesucht. Allein da er die politische Handlung in ihrem ganzen Umfange unter die Polizei bringt, die sich doch nur in gewisser Rücksicht damit abgiebt, und dabei ganz vergißt, daß sie auch den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung ihre wichtigen Dienste leistet; so ist seine Grenzbestimmung in verschiedener Absicht zu weit und zu enge.

Butscheck, in seiner Abhandlung von der Polizei überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeigeschäfte von gerichtlichen und anderen öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind, hat die Vertheidigung der Sonnenfels'schen Erklärung von der Polizei auf sich genommen, aber doch so, daß er nur die Handhabung der Gesetze als das eigentliche Geschäft der Polizei ansieht, und den eben bemerkten zweiten Fehler in der Sonnenfels'schen Erklärung dadurch verbessert, daß er uns darauf aufmerksam macht, daß man das Polizeiwesen nicht sowohl in den demselben zugetheilten Gegenständen, als vielmehr in seiner eigenen und desselben Grundsätzen angemessenen Verfahrungsart zu suchen habe.

Rössig in seinem Lehrbuche der Polizeiwissenschaft (S. 1) nennt sie das Ordnungswesen in einem Staate in Rücksicht auf innere Sicherheit, Schönheit, Bequemlichkeit, Bevölkerung, Sittlichkeit und den Nahrungsstand. Man sieht es dieser Erklärung an, daß es nur so ungefähr die Rubriken von den verschiedenen Abschnitten sind, in die der Verfasser sein Werk vertheilt hat. Wenn man aber nach der Ursache fragt, warum gerade diese Gegenstände, nicht mehrere und nicht wenigere, und in wie weit sie der Polizei zugehören, so wird man in dem Zusatze: „in

so fern diese Gegenstände durch Anstalten erhalten und befördert werden, und dadurch die innere Stärke des Staates begründet wird" noch nicht seine volle Befriedigung finden, indem die Polizei nicht bloß durch Anstalten, sondern auch durch Gesetze ihre Absicht zu erreichen sucht. Röffig hätte zwar in dem zweiten Kapitel seiner Einleitung, wo er von dem Unterschiede der Polizei von anderen Staatswissenschaften handelt, Gelegenheit gehabt, die Grenzen der Polizei näher auseinander zu setzen; allein er hat die Unterscheidungszeichen derselben nicht deutlich und vollständig genug angegeben, um die Verwirrung gänzlich zu heben. Am besten ist ihm die Bestimmung des Unterschiedes zwischen dem Polizei- und Justizwesen gelungen.

v. Lamprecht begnügt sich damit, an mehreren Orten seines Versuchs eines vollständigen Systems der Staatslehre, I. Bd., §. 10, 20, 139, 140, 195, 202, 431, 527, einen bloß negativen Begriff von der Polizei zu geben. Allein wenn man sich aus dieser negativen Erklärung auch keine deutliche Idee machen kann, was er eigentlich unter Polizei versteht, so merkt man doch viel, daß sein Begriff nicht erschöpfend ist. Denn da er darunter denjenigen Theil der Regierungspolitik versteht, der alle Mittel und Anstalten zum Wohl des Staates lehrt, die die innere Sicherheit und das Finanzwesen nicht betreffen; so erhellt daraus von selbst, daß er ihre Grenzen zu sehr in die Enge gezogen hat, da er sogar den ansehnlichen Theil von der Besorgung der innerlichen Sicherheit, die der Polizei doch unstreitig vorzüglich mit obliegt, aus ihrem Bezirke ausschließt.

Die Entdeckung der eigenthümlichen Grenzen der Polizei ist überhaupt aber auch mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß man sich eben nicht zu verwundern hat, wenn man sonst nicht so glücklich da-

mit gewesen ist, als man gewünscht hätte. Will man die Erfahrung dabei zu Rathe ziehen, und aus der wirklichen Beschaffenheit des Polizeiwesens in den verschiedenen Ländern, sowohl in älteren als neueren Zeiten, das Uebereinstimmende aufsuchen, so treffen wir eine solche Ungleichförmigkeit an, die es uns unmöglich macht, daraus einen allgemeinen Begriff abzuziehen, an den wir uns bei unserer Untersuchung halten könnten.

Eben so schwer wird uns unsere Untersuchung gemacht, wenn wir aus der Vergleichung der theoretischen Schriften die Grenzen der Polizei ausfindig machen wollen. Hier herrscht eine eben so große Uneinigkeit, als in der Praxis.

Bei diesem Mangel an Uebereinstimmung, sowohl in der Theorie, wie in der Praxis, würden wir es also aufgeben müssen, auf eine sichere Spur zur Entdeckung der eigentlichen Grenzen der Polizei zu gerathen, wenn uns nicht noch ein dritter Weg offen wäre, der uns, in Begleitung der Theorie und Praxis, gemächlicher zum Ziele führen wird, nämlich eine in dem wesentlichen Unterschiede der mannigfaltigen Regierungsgeschäfte gegründete Klassification derselben. Alsdann muß sich von selbst ergeben, welcher Theil für die Polizei übrig bleibt.

Das ganze Geschäft der Regierung vereinigt sich in der Bestimmung und Anwendung der geschicktesten Mittel, wodurch die höchste zeitliche Glückseligkeit der Bürger, nach Beschaffenheit des von ihnen bewohnten Landes und seiner äußerlichen Verhältnisse, gemeinschaftlich erhalten werden möge. — Kein Mensch kann sich rühmen, so viele Kräfte zu besitzen, daß er einem so weitläufigen Geschäfte allein gewachsen wäre. Auch nicht einmal viele vereinigte Kräfte können das gesammte Geschäft gemeinschaftlich über sich nehmen, sondern *die mancherlei* Geschäfte erfordern eben so

mancherlei besondere Kenntnisse, daß sie schon für sich die Kräfte einzelner Klassen von Menschen erschöpfen. Es ist also nöthig, um dieser Ursache willen, das ganze Geschäft in seine besonderen Theile aufzulösen. Soll keine Unordnung entstehen, so muß die Vertheilung so geschehen, daß sie auf einem wesentlichen Unterschiede beruhe, und doch zu gleicher Zeit auch nicht die Kräfte derjenigen übersteige, die dazu gebraucht werden. Dies bestimmt nicht allein die Art und Weise der Abtheilungen, sondern auch ihre Anzahl. — Dieses vorausgesetzt, wollen wir es nun versuchen, eine solche Hauptvertheilung der Geschäfte anzugeben, die aus der Natur der Sache selbst hergeholt ist, und die auch so ziemlich mit der Praxis übereinkommt.

Wenn wir den Begriff der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, die die Regierung dem Bürger zu sichern auf sich genommen hat, zergliedern, so werden wir finden, daß derselbe aus zwei Bestandtheile zusammen gesetzt ist. Einmal wird sich der Bürger für glücklich halten, wenn ihm das Seine ungekränkt bleibt, und dann, wenn er das Seine so nutzbar machen kann, als es ihm in dem Verhältnisse, worin er sich befindet, nur immer möglich ist. Man nennt diese beiden Stücke gewöhnlich Sicherheit und Wohlstand, oder Bequemlichkeit, Genügsamkeit. — Auf beide Zustände können sowohl Fremde, als Mitbürger, Angriffe wagen. Es werden aber ganz andere Maßregeln erfordert, um Fremde abzuhalten, uns in unserm Eigenthume und dem Gange unserer Gewerbe zu stören, als wenn sich dies unter Mitbürgern ereignet. Daraus erwachsen nun auch zwei ganz verschiedene Zweige von Regierungsgeschäften. Aus dem ersten entsteht das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, der andere giebt sich mit den inneren Angelegenheiten ab.

Die inneren Angelegenheiten öffnen der Regierung

ein weitläufigeres Feld von Geschäften, als die auswärtigen. Hier entspinnen sich täglich Streitigkeiten über das Mein und Dein, und Widersprüche in den Nahrungsgeschäften der Bürger untereinander. — Es ist also vorerst das Werk der innern Regierung, die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger gegen einander genau zu bestimmen, bei entstandenen Streitigkeiten darüber zu entscheiden, wem das Recht zukomme, und Letztern darin zu schützen; dies ist das Departement der Justiz. — Aber mit der bloßen Sicherheit des Unsrigen ist der Endzweck des Staates noch nicht vollkommen erreicht, sondern nun kommt es vornehmlich darauf an, daß ein Jeder das Seinige so nutzbar machen könne, als es ihm in der Verbindung mit seinen Mitbürgern, die nach dem nämlichen Ziele laufen, nur immer möglich ist. Die Mittel zu finden, wie die größtmöglichste Anzahl von Einwohnern auf einem gegebenen Bezirke, durch ungestörte Benutzung ihrer Kräfte und ihres Vermögens, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erhalten könne, das Verhältniß der verschiedenen Nahrungszweige gegen einander genau zu bestimmen, die Grenzen richtig auszuzeichnen, wie weit ein Jeder ohne Nachtheil des Andern in seinem Gewerbe gehen könne, und gemeinschaftliche Vorkehrungen zu treffen, die einem Jeden sein Geschäft erleichtern, das ist das Departement des Staatswirthes. — Alle diese mancherlei Absichten, die jedem Departement insbesondere zu seiner Richtung vorgeschrieben sind, können aber ohne großen Aufwand nicht erreicht werden, und da dieser zum gemeinschaftlichen Besten gemacht wird, so muß auch ein jeder Bürger einen Theil davon auf sich nehmen. Die Bestimmung des Antheils, den jeder einzelne Bürger nach dem Maaße des Vortheils, den er davon zieht, beizuschießen hat, um daraus ein bereites Vermögen zur Befriedigung der gesammten Staatsbedürfnisse

zu ſammeln und zu verwenden, iſt eines der verwickeltſten Staatsgeſchäfte, und erheiſcht deswegen ein eigenes Departement, nämlich das der Finanzen.

Auf dieſe Weiſe wäre alſo die ganze Staatsverwaltung in ihre weſentlichen Haupttheile zerlegt. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten würde das Verhalten der auswärtigen Nationen in Rückſicht auf unſere Sicherheit und Wohlfahrt berichtigen, und durch Verträge das ergänzen, wozu Völkerrecht und Völkermoral nicht hingereicht hätten. — In inneren Angelegenheiten würden nun die Juſtiz, der Staatswirth und die Finanzen der Geſetzgebung den Stoff zubereitet haben, woraus ſie für jede Handlung des Bürgers in allen ſeinen bürgerlichen Beziehungen eine Vorſchrift ziehen könnte, die dieſen, durch die Beförderung des gemeinſchaftliches Wohles, zu ſeinem eigenen Glücke leiten würde; das Seine wäre ihm genau vorgezeichnet, und die Grenzen ſeines Nachbars wären ihm nicht weniger bekannt; ein Jeder wüßte nun den ſchicklichſten Standort, wo er, zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe, ſich beſchäftigen könnte, und er fände Alles zur gemächlicheren Treibung ſeines Gewerbes eingerichtet; die Rechnung wäre ihm gewiſſenhaft gemacht, wie wenig er nur aus ſeinem erworbenen Vorrathe beizutragen hätte, um ſolche große Vortheile damit zu gewinnen; kurz, ein Jeder hätte nur die Geſetze zu erfüllen, um verſichert zu ſeyn, daß ihn ſein Eintritt in die bürgerliche Geſellſchaft niemals gereuen werde! Und ſo ſchiene nun das ganze Geſchäft der Regierung vollendet zu ſeyn? —

So würde es gewiß ſein, wenn die Menſchen das wären, was ſie ſein ſollten. Aber ſo ſind zu ihrem eigenen Schaden die Menſchen nicht! Der Fremde und der Einheimiſche ſucht ſich nur gar zu oft in der *Unterdrückung* ſeines Nebenmenſchen zu weiden, und

erbauet sein vermeintliches Glück auf den Trümmern seines Nachbarn, und die Staatsmaschine, die mit vieler Sorgfalt gerichtet war, drohet schon ihre Zerrüttung, wenn nicht der Fremde durch Waffen und der Einheimische durch Strafen zurück geschreckt wird. Trauriges Schicksal für einen Staat, wenn er zu solchen Mitteln greifen muß, die schon in sich selbst ein verderbliches Uebel sind! Die Schönheit der Maschine ist verloren, und sie ist und bleibt alsdann nur eine geflickte Maschine. Alles, was der Staat durch Krieg und Strafen erhalten kann, ist, daß das Uebel nicht weiter greife; aber das Vergangene kann selten gänzlich, und oft gar nicht wieder geheilet werden. Eine jede Verbindlichkeit, die er dem Fremden abbedungen, ist die Frucht der reifen Ueberlegung, daß dadurch ein wesentlicher Vortheil erhalten werde; und ein jedes Gesetz ist eine nothwendige Bedingung, auf deren Erfüllung ein Theil der Glückseligkeit des Staates beruhet. Bricht der Auswärtige seine Verbindlichkeit, und ist der Bürger dem Gesetze ungehorsam: so leidet allemal das Ganze darunter. Es ist also der Regierung alles daran gelegen, daß keines von den Mitteln, die sie zum gemeinschaftlichen Besten ausgedacht hat, unerfüllt bleibe. Soll ihr Werk vollkommen sein, so bleibt ihr noch diese letzte Sorge, aber auch eine der allerwichtigsten übrig, daß sie sowohl dem Ausbruche der Verletzung der Pflichten, die dem Fremden obliegen, als dem Ungehorsame der Bürger vorbeuge; und dieses Departement überläßt sie — der Polizei. — Die Absicht der Polizei geht also dahin, nicht allein einem jeden, der dem Staate mit Pflichten verbunden ist, den Willen und das Vermögen zu benehmen, dieselben zu übertreten, sondern auch einen jeden, so viel möglich, zur freiwilligen Beobachtung derselben geschickt und geneigt zu machen.

Und gerade diese ihre besondere Absicht, die sie mit keinem der übrigen Departements gemein hat, ist es, was ohne alle Zweideutigkeit die eigenthümlichen Gränzen der Polizei bestimmt.

Vergebens würde man sich also bemühen, ihren Unterschied von den übrigen Departements der Staatsverwaltung in einem ihr eigenthümlichen Gegenstande aufzusuchen, und ihr, so wie dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, die äußere Sicherheit und Wohlfahrt, der Justiz die Sorge für die innerliche Sicherheit, der Staatswirthschaft die Gründung und Ausbreitung des innerlichen Wohlstandes, und den Finanzen die Bestimmung und Anwendung des verhältnißmäßigen Beitrages der Unterthanen, ich sage, vergebens würde es sein, der Polizei eben sowohl, wie den eben benannten Departements, einen eigenthümlichen Gegenstand anweisen zu wollen, der von dem der übrigen verschieden wäre; sondern sie umfaßt in ihrem Bezirke alle diese verschiedenen Gegenstände der einzelnen Theile der Staatsverwaltung zusammen, und unterscheidet sich in der Behandlung der nähmlichen Gegenstände dadurch von den übrigen, daß sie es auf sich nimmt, die wirkliche Ausführung alles dessen, was von jedem Fache der Verwaltung als ein Mittel zur Erreichung der ihm zugeordneten besonderen Absicht anerkannt worden, zu bewirken.

In Absicht der Gegenstände erstreckt sich also die Polizei so weit, als alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung zusammen genommen. Keine einzige Handlung, die auf das Wohl oder Wehe des Staats einen Einfluß hat, sie mag von dem Fremden oder Einheimischen begangen oder unterlassen werden, ist von ihrer Sorge ausgeschlossen. Allein bei diesen Handlungen entsteht allemal eine doppelte Frage: die erste, welche Handlungen sind dem Staate vortheil-

haft, und welche sind ihm nachtheilig, oder was muß geschehen, und was muß unterlassen werden, wenn der Staat glücklich sein soll? Und wenn nun diese Frage beantwortet ist, so erwächst daraus sogleich eine andere: welches sind die sichersten Mittel, einen jeden dahin zu vermögen, daß das, was er zum Besten des Staates thun soll, auch wirklich von ihm geschehe, und daß das, was er unterlassen soll, auch wirklich von ihm unterlassen werde?

Ueber die erste Frage entscheiden die übrigen Departements in so weit, als einem jeden derselben die Besorgung eines besondern Bestandtheiles des Staatenglücks anvertraut ist, und bestimmen zugleich die Zwangsmittel, die gegen diejenigen gebraucht werden sollen, der ihren Absichten entgegen gehandelt hat. Die Beantwortung der zweiten Frage übernimmt die Polizei, und läßt es durch die von ihr getroffenen klugen Maßregen niemals so weit kommen, daß der von den übrigen Departements vorgezeichneten Absicht entgegen gehandelt werde.

Da diese zweite Frage gänzlich von der ersten abhängig ist, und nicht eher zur Sprache kommen kann, bevor nicht die erste entschieden ist, so sieht man daraus, daß das gesammte Polizeigeschäft dem der übrigen Departements untergeordnet ist. Erst alsdann, wenn sie von diesen vernommen hat, welches die verschiedenen Mittel sind, auf deren Gebrauch das Wohl des Staates beruhet, mischt sie sich in das Geschäft der übrigen ein, setzt sich diese Mittel zum Zwecke, und nimmt aus diesem die Richtung ihrer Thätigkeit her. An der Erfindung und Bestimmung derjenigen Mittel, ohne welche der letzte Zweck des Staates nach den verschiedenen Bestandtheilen, woraus er zusammen gesetzt ist, nicht erhalten werden kann, nimmt die Polizei keinen Theil, sondern sie erwartet die Festsetzung derselben von den Einsichten

und der Entscheidung der übrigen Departements ruhig ab, und nur dann, wenn ihr diese Entscheidung mitgetheilt worden ist, bietet sie ihre Kräfte auf, und richtet alles ins Werk, wovon sich die Anwendung dieser Mittel erwarten läßt. Sie sucht die Triebfedern der menschlichen Handlungen auf, und spannet sie zu ihrer Absicht. Sie reizet die Ehrbegierde durch äußerliche Unterscheidungszeichen; sie erreget den Eigennutz durch Belohnung, und erweckt die Nachahmungssucht durch gute Beispiele. Sie steuert dem Müßiggange, der Quelle alles Uebels, bei dem Aermeren durch Beschäftigung, die sie ihm verschafft, und bei dem Reichern durch unschädliche Ergötzlichkeiten, womit sie seine leere Zeit ausfüllt. Sie entzieht dem Schwachen die Gelegenheit zur Verführung, und schreckt durch ihre Gegenwart den Bösewicht von Verbrechen ab. Sie beobachtet die entferntesten Symptome der Widersetzlichkeit, und erstickt sie in ihrer Geburt. Sie folgt dem Menschen auf jedem Schritte nach, und wo ihr Auge nicht hinreicht, ersetzt sie ihre Eingeschränktheit durch die Macht der Religion und der Erziehung, und bewirkt Folgsamkeit, wo sie aus Mangel der Wachsamkeit die Folgeleistung nicht erhalten haben würde. Kurz, sie läßt kein einziges von den Mitteln unversucht, welche den Menschen entweder zur Erfüllung seiner Pflichten bestimmen, oder ihm deren Verletzung erschweren, wo nicht gar unmöglich machen, und tritt nicht eher von der Scene ab, bis sie nicht wenigstens ihr Aeußerstes ins Werk gerichtet hat, um den wirklichen Uebertreter demjenigen in die Hände zu liefern, der ihm die Genugthuung dafür abzwingen kann.

Sie fängt also ihr Geschäft da an, wo es um die Beobachtung der einem jeden von den übrigen Departements aufgelegten Schuldigkeit zu thun ist, und endigt dasselbe, sobald sie den Ausbruch des Gegen-

theils nicht hat verhüten können. Tritt sie früher an das Werk, oder zieht sie sich später zurück, so befindet sie sich außerhalb ihrer Grenze. Sie würde aber zu früh an das Werk gehen, wenn sie sich anmaßen wollte, über solche Handlungen zu entscheiden, von deren Begehung oder Unterlassung die Erreichung des Staatszweckes selbst unmittelbar abhängt; und sie würde sich zu spät zurück ziehen, wenn sie über solche Handlungen, die dem letzten Zwecke unmittelbar entgegenlaufen, die Genugthuung verhängen wollte. Sobald eine Handlung unmittelbar mit dem letzten Zwecke zusammenhängt, so daß sie als eine wesentliche Bedingung muß angesehen werden, ohne welche das Wohl des Staates nicht in dem Maaße erhalten werden kann, als es seine Umstände erlauben, so gehört sie nicht für die Polizei, sondern für eins der höhern Departements. Die Polizei wirkt zwar auch zu dem nämlichen Zwecke. Sie sorgt eben sowohl, wie jene, für die innere und äußere Sicherheit, für den innern und äußern Wohlstand und für den erforderlichen Beitrag der Bürger zur Bestreitung des Staatsaufwandes. Allein sie wirkt nicht unmittelbar oder geradezu zu dieser Absicht, sondern sie ist in ihrem ganzen Verfahren an die Mittel gebunden, die jene zur Erreichung dieser Absicht ihr vorgezeichnet haben und ihr Amt ist nur, über die Beobachtung gerade dieser und keiner andern Mittel zu wachen. Die Summe dieser von den übrigen Departements festgesetzten Mittel ist das Ziel ihrer Bemühungen, und eben diese Summe beschränkt den Wirkungskreis der Polizei. Je nachdem die Summe derselben zu- oder abnimmt, wird ihr Wirkungskreis weiter oder enger. Kommen Umstände dazwischen, daß eines von diesen Mitteln für die Zukunft überflüssig oder unnöthig wird, so fallen auch zu gleicher Zeit alle die schönen *Anstalten und* Verordnungen weg, die die

Polizei um desselben willen getroffen und gegeben hatte. Finden die übrigen Departements aus andern Ursachen für nöthig, bisher ungebrauchte Mittel in's Werk zu stellen, so bekommt eben dadurch die Arbeit der Polizei einen neuen Zuwachs, indem sie nun gleiche Sorge für diese, wie für andere, und auf die nämliche Art tragen muß. Daran also, daß ein Geschäft nur mittelbarer Weise zu dem letzten Zwecke hinführt, haben wir ein sicheres Kennzeichen, daß es zur Polizei gehöre, und diese bloß mittelbare Mitwirkung bestimmt zugleich auch ihre Grenze.

Da wir nun bisher gesehen haben, daß die Polizei keinen eigenen Gegenstand hat, woraus ihre Grenzbestimmung hergenommen werden könnte, sondern daß sie mit allen Theilen der Staatsverwaltung, aber nur auf ihre eigenthümliche Art, gemeinschaftlich mitwirkt, so folgt von selbst, daß eben so viel Aeste der Polizei sein müssen, als es Zweige der Regierungsgeschäfte giebt. Wir haben also eben sowohl eine Polizei der äußern, als der innern Angelegenheiten. Und die innere Polizei theilt sich wieder ein in die Justiz-, Finanz- und staatswirthschaftliche Polizei, welche letztere gewöhnlich unter dem Namen der Gewerbe-Polizei vorkommt. Aber damit ist ihr Umfang in Rücksicht auf ihre Gegenstände noch nicht erschöpft, sondern sie schließt sich sogar an die Gesetzgebung mit an, woraus die Polizei der Gesetzgebung entspringt. Und endlich, da die Polizei ihr Auge auf Alle richtet, denen Pflichten in Rücksicht auf das Wohl des Staates obliegen, so übersieht sie auch diejenigen nicht, denen das wichtige Amt aufgetragen ist, die Mittel zu dieser großen Absicht zu ersinnen und auszuführen — das sind die Beamten und Regenten. Erstere haben ihre Instruktionen, und den Regenten sind in den meisten Staaten die Hände durch das allgemeine Staatsrecht

sowohl, als durch die besonderen Staatsgrundgesetze, auf einige Weise gebunden; und daraus erwächst nun gleichsam noch bei den innern Angelegenheiten eine Beamten- und Regenten-Polizei.

Nach den Grundsätzen der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, von Ludwig Heinrich Jacob (zwei Bände, Charcow beim Verfasser und Halle und Leipzig in der Ruffschen Verlagshandlung, 1809. 8.), würde über diesen Gegenstand noch Folgendes anzuführen sein:

Der höchste und oberste Zweck einer jeden bürgerlichen Verbindung, oder eines jeden Staates, besteht nach seiner Absicht in Hervorbringung, Erhaltung und Vervollkommnung des rechtlichen Zustandes der Einwohner. Hat sich einmal eine Gesellschaft zu einem Staate vereinigt, so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb sich dieselbe lediglich und allein auf den Zweck der Sicherheit der Rechte einschränken sollte, wenn es noch andere Zwecke giebt, die eben so gemeinsam sind, und zu deren Realisation der Staat sehr vieles beitragen kann, was durch isolirte Privatkräfte nie, oder nie so gut bewirkt wird. Diese gemeinsamen Zwecke stehen sämmtlich unter dem Begriffe der Vervollkommnung der Mittel, welche dazu dienen können, die beiden Hauptzwecke in dem Menschen, Tugend und Wohlsein in Harmonie zu realisiren. Sie lassen sich eintheilen in persönliche und sächliche. Die persönlichen lassen sich auf den Begriff der Vervollkommnung der Personen zur Erreichung der Zwecke der Menschheit reduciren. Sie bestehen theils in der Erhaltung des körperlichen Zustandes, welcher zur Erreichung jener Zwecke am geschicktesten ist, Stärke des Körpers und Gesundheit, theils in der Zubereitung und Vervollkommnung des Zustandes, wodurch der Mensch seine Zwecke am *besten erreichen* kann, d. h. in der Cultur

der in dem Menſchen liegenden Fähigkeiten, welche durch Erziehung und Unterricht, ſowohl in phyſiſcher als in moraliſcher Hinſicht, bewirkt wird; theils in der Erhaltung und Vervollkommnung ſolcher geſelligen Verhältniſſe, welche der Erreichung jener Endzwecke nicht nur nicht widerſprechen, ſondern ſie vielmehr begünſtigen. Zu dieſen Verhältniſſen gehört theils die Staatsverbindung ſelbſt, theils das Verhalten der einen gegen die Freiheit, die Ehre, Religion und Sitten der andern.

Was die ſächlichen Mittel betrifft, ſo iſt bekannt, daß das Gedeihen des menſchlichen Geſchlechts und der Völker hauptſächlich von ihrer Vermehrung und Vervollkommnung abhängt. Hierzu gehört aber Sicherheit des Eigenthums und der Eigenthumsverhältniſſe, Leichtigkeit der Erwerbung und des Verkehrs mit demſelben. Der Staat muß daher Alles thun, was in ſeiner Gewalt iſt, um die Eigenthumsverhältniſſe gehörig zu ordnen und die Mittel, wodurch die nützlichen Sachen vermehrt und vervollkommnet werden, d. h. die Gewerbe, wodurch theils rohe Produkte erzeugt und herbeigeſchafft, theils dieſe Produkte künſtlich vervollkommnet, theils alle nützlichen Dinge den Bedürftigen zugeführt und umgetauſcht werden, zu erleichtern und zu vervollkommnen.

Die alte Eintheilung der Staatsgewalt in die geſetzgebende, richtende und ausübende iſt richtig, in wie fern ſie nach der Analogie eines Syllogismus gebildet iſt, der 1) einen allgemeinen Satz verlangt, unter welchen die einzelnen Fälle paſſen müſſen; 2) die Subſumtion unter das Geſetz, und 3) das, was die Verbindung dieſer beiden Sätze beſtimmt. So wie es eine Vernunft iſt, welche ſchließt, ſo iſt es auch eine und eben dieſelbe ſouveraine Gewalt, welche Geſetze giebt, welche richtet und das Reſulta[illegible]usführung bringt. Die Grenzen dieſer

Staatsgewalt werden durch den Staatszweck bestimmt; so weit dieser geht, so weit erstreckt sich die rechtliche Gewalt des Staats, nach der Regel, daß, wer den Zweck will, auch die Mittel anwenden müsse.

Die Staatsgewalt besteht in den vereinten Kräften aller Glieder des Staats zur Erreichung des Staatszweckes. So wie die Begründung derselben einer allgemeinen Zustimmung würdig seyn muß, so muß auch Alles, was durch sie geschieht, einer allgemeinen Billigung durch die Vernunft fähig seyn. Alles was der Staat thut, muß öffentlich bekannt werden können; er muß stets so handeln, daß er sein Verfahren der öffentlichen Kritik des Volkes aussetzen und, nach der Vernunft, Beifall erwarten kann. Sowohl in dieser Hinsicht, als weil Alles, was die Staatsmacht thut, auf das allgemeine Wohl abzielen soll, heißt Alles, was den Staat betrifft und was er thut, öffentlich.

Die öffentlichen Mittel, wodurch der Staat seine Zwecke befördert, sind theils Gesetze, theils Anstalten. Die ersteren gehen von der gesetzgebenden, die letzteren von der ausübenden Gewalt aus. Gesetze sind allgemeine Vorschriften für die Handlungsweise der Einwohner des Staats. Sie betreffen entweder die Bestimmung der Rechte und der Art und Weise, sie zu erlangen, sie auszuüben oder sich ihrer zu versichern, dann heißen sie Justizgesetze; oder die Bestimmung der Art und Weise, wie ein Jeder mitwirken soll, an seinem Theile die allgemeinen Zwecke zu befördern, dann heißen sie Polizeigesetze oder Polizeiverordnungen; oder endlich die Art und Weise, wie der Staat die Mittel zusammenzubringen gedenkt, welche er als eine besondere moralische Person nöthig hat, seine Pflichten zu erfüllen, dann heißen sie Finanzgesetze. Mit allen drei Gesetzgebungsarten können öffentliche Anstalten verknüpft seyn: Anstalten für die Justizpflege, um

die Erkenntniß der Rechtsfälle und das Verfahren nach den Gesetzen zu erleichtern, und das, was Recht ist, auszuführen; Polizeianstalten, um dadurch das, was die Polizeigesetze verordnen und was die Staatszwecke fordern, auszuführen; endlich Finanzanstalten, um die Finanzgesetze desto sicherer in Ausübung zu bringen. In wie fern durch ein Gesetz eine Strafe für die Uebertreter eines Gesetzes bestimmt ist, heißt es Strafgesetz. Die Strafgesetze können sich auf alle Arten der Gesetze beziehen. Da sie aber die Art und Weise betreffen, die Rechte zu sichern, so gehören alle Strafgesetze, in wie fern sie die Strafe bestimmen, unter die Justizgesetze, und es müssen alle Strafen nach Prinzipien der Gerechtigkeit bestimmt werden.

Die Staatskunst entwickelte sich in Griechenland in den Städten, sagt Jacob, oder vielmehr die ersten griechischen Staaten waren nur Städte. Das Wort Politik bedeutet daher ursprünglich nur Stadtkunst, und πολιτια ist nur die Kunst, das allgemeine Wohl der Stadt zu besorgen. Daß sich dieser Begriff mit der Ausdehnung der Staaten erweitert hat, und an seine ursprüngliche enge Bedeutung jetzt nicht mehr zu denken ist, weiß ein Jeder. Fast in allen europäischen Sprachen hat man aber die zwei Wörter Politik und Polizei gebildet, und unter ersterem Ausdrucke die ganze Staatsklugheit, unter letzterem aber nur einen Theil derselben verstanden. Ueber den Theil aber, welchen man unter diesem Worte verstehen soll, ist man von jeher so uneinig gewesen, daß es vielleicht besser wäre, den Ausdruck in der Wissenschaft ganz aufzugeben und die verschiedenen Theile der Staatsklugheit mit neuen Wörtern zu bezeichnen, wenn nicht auf der andern Seite zu bedenken wäre, daß Wortreformen oft noch schwerer sind, als Sachreformen, und nicht selten die Verwirrung noch mehr vergrößern. Es scheint daher am gerathensten zu seyn, die gewöhn-

lichen Ausdrücke beizubehalten, und nur die Begriffe genau zu scheiden, die unter jedem derselben gedacht werden müssen.

Nun ist aber nichts gewisser, als daß die Bestimmung und Realisirung des rechtlichen Zustandes von der thätigen Beihülfe, welche der Staat der Gesellschaft leistet, um allerlei erlaubte Zwecke zu erreichen, ganz verschieden ist, und daß daher die letztere Function des Staats eben so eines eigenen Namens bedarf, als diejenige Function, wodurch er sich selbst mit den gehörigen Hülfsmitteln versieht, um durch sie als Staat zu operiren. Letzteres wird bekanntlich Finanzkunst genannt, Ersteres Justiz; die thätige Sorge des Staats für die Beförderung aller gemeinsamen durch das Recht bestimmten Zwecke ist das, was man unter Polizei verstehen muß.

Daß der Zweck des Staats nicht bloß Erhaltung des rechtlichen Zustandes, sondern auch Beförderung aller gemeinsamen Zwecke sei, in wie fern dieselben durch Privatkräfte nicht so gut erreicht werden können, ist schon oben gezeigt worden. Diese Beförderung ist Gegenstand der Polizei. Es ist natürlich, daß die Polizei oft die Justizgesetzgebung bestimmen müsse. Denn viele Rechtsverhältnisse sind willkührlich, und deren Bestimmung muß jederzeit zugleich von der Polizei abhängen. Jetzt wollen wir versuchen, die Zwecke der Polizei näher zu bestimmen.

Alle Zwecke, welche die Polizei befördern kann, sind entweder Zwecke der Regierung insbesondere, oder Zwecke des Volks. Die Zwecke der Regierung muß auch das Volk wollen, aber sie müssen zunächst der Gegenstand des Willens der Regierung sein; sie gehören unmittelbar zu ihrem Privatinteresse, das jedoch zugleich auch ein öffentliches ist, woran alle Glieder des Staats Theil nehmen müssen; eben so muß die Regierung auch die Zwecke des Volkes wollen, in

wie fern sie in ein Staatssystem passen; aber die Realisirung dieser Zwecke liegt doch dem Volke zunächst ob; die Regierung soll nur wollen, daß sie da durch öffentliche Kräfte unterstützt werden, wo die Privatkräfte nicht hinreichen.

Die besonderen Zwecke der Regierung sind:

1) Genaue Kenntniß der Kräfte des Reichs.
2) Erhaltung ihres Ansehens und des Gehorsams gegen die Gesetze.
3) Erhaltung und Vermehrung der Staatskraft durch gute Finanzen und Armeen.
4) Vermehrung der Staatskraft durch vermehrte Bevölkerung.

Die Zwecke des Volkes sind:

I. Erhaltung des rechtlichen Zustandes überhaupt.
II. Erhaltung und Vervollkommnung aller Güter, welche Moralität und Wohlsein in gesetzlichen Schranken erwecken und vermehren können.

Diese lassen sich unter folgende Begriffe bringen:

A. Persönliche:

1. Leben und Gesundheit,
2. Freiheit,
3. Ehre,
4. Sitten und Religion,
5. Innere Vervollkommnung und Ausbildung — Erziehung, Unterricht, Aufklärung, geselliger Verkehr.
6. Oeffentliche Bequemlichkeit und Vergnügen.
7. Gute gesellige Ordnung, Verhältniß der Stände. u. s. w.

B. Sächliche:

1. Sicherheit des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs,
2. Erleichterung der Gewerbe, wodurch die äußeren Güter gewonnen, veredelt und vertheilt werden. Diese Gewerbe sind

a) solche, wodurch rohe Produkte gewonnen werden — Bergbau, Forst-, Jagdwesen, Fischerei und Landwirthschaft;

b) solche, welche die rohen Produkte veredeln — Handwerke und Fabriken;

c) solche, welche sich mit dem Umsatz der Produkte beschäftigen — Handel und die ihm nützenden Dienste.

3. Allgemeine Theilnahme an den in dem Staate vorhandenen Gütern, oder proportionirliche Vertheilung derselben unter die Glieder des Volkes.

Wie und in wie fern diese Zwecke vor die Polizei gehören, und wie sie an Beförderung derselben Theil nehmen kann und soll, muß in der Ausführung dieser Wissenschaft selbst auseinandergesetzt werden. Hier muß nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß es wenig Polizeimittel giebt, welche unter allen Umständen in allen Zeiten, für alle Völker und Länder passen. Denn es kann unter gewissen Umständen etwas durch die freien Privatkräfte weit besser geschehen, als durch den Staat; das eine Volk kann ganz andere Polizeimaßregeln bedürfen, als das andere, und was zu einer Zeit überflüssig oder gar schädlich ist, kann zur andern sehr nützlich und nothwendig sein. Daher sind die Polizeigesetze ihrer Natur nach veränderlich und können in verschiedenen Ländern verschieden und doch gleich gut sein. Aber die Prinzipien, nach welchen diese Güte beurtheilt werden muß, bleiben dieselben und sind unveränderlich. Nach diesen muß alle Mannigfaltigkeit der Polizeiregeln geprüft werden. Sie machen den Geist der Polizeigesetzgebung aus.

Als allgemeine einschränkende Prinzipien für die Polizei führt unser Gewährsmann folgende an:

Gerechtigkeit oder Realisirung des rechtlichen Zu-

standes in der Gesellschaft ist der höchste und oberste Zweck des Staats. Hieraus folgt das Prinzip:

1) „Weder die Zwecke noch die Mittel der Polizei dürfen das Recht der Gesellschaft oder eines einzelnen Gliedes derselben verletzen."

Da alle Zwecke nur unter den Schranken der Moral gewollt werden dürfen, so gilt auch der Satz:

2) „Alle Polizeimaßregeln müssen mit den Prinzipien der Moral oder der Tugend verträglich sein."

Aus diesen beiden Grundsätzen in Verbindung mit dem Begriffe des Staats folgt:

3) Die Polizei soll nur diejenigen gemeinsamen Zwecke durch öffentliche Mittel befördern helfen, welche und so weit sie durch freie Privatkräfte entweder gar nicht oder doch nicht so gut zu Stande kommen würden."

Denn ein Hauptzweck in der menschlichen Natur ist, daß die Fähigkeiten in allen Menschen geweckt und durch das freie Spiel der Kräfte gestärkt werden sollen. Diesem Zwecke würde aber durch eine unzeitige Einmischung der Polizei entgegengewirkt werden. Der höhere Zweck darf dem niedrigern nie aufgeopfert werden. Aus allem diesen folgt:

4) „Der öffentliche oder gemeinsame Zweck muß lieber seinem Schicksal überlassen werden, wenn keine anderen öffentlichen Mittel ihn erreichen können, als solche, wodurch die Freiheit der Einzelnen allzusehr eingeschränkt würde, so daß durch diese Einschränkung die Gesellschaft oder der Einzelne ein größeres Gut verlieren, als die Gesellschaft dadurch gewinnen könnte."

Und da endlich der Staat nie ein müßiger Plauderer sein muß, der befiehlt, ohne Mittel zu haben, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, so darf die

Polizei

5) „auch nie solche Verordnungen geben, auf deren Beobachtung sie nicht wachen kann, ohne die bisher entwickelten Grundsätze zu verletzen."

Alle Maßregeln der Regierung müssen sich auf genaue Kenntniß ihres Reichs gründen. Nichts kann daher nothwendiger sein, als die Mittel zu erleichtern, wodurch sich die Staatsbeamten eine richtige und genaue Erkenntniß von der Beschaffenheit des Landes verschaffen können. Dem Staate darf insonderheit nichts entgehen, was einen allgemeinen Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt haben kann.

Die Anweisung, wie die Erkenntniß eines Reichs überhaupt vervollkommnet werde, ist in der Methodologie, der Statistik und Geographie zu suchen. Hier soll nur gezeigt werden, wie die Regierung für ein Depot aller dieser Kenntnisse sorgen müsse, und wie die Polizei die Erlangung dieser Kenntnisse befördern könne.

Die Punkte, welche zu erforschen für die Regierung in mehrern Rücksichten wichtig werden kann, sind vorzüglich:

1) Ein richtiger Begriff vom Grund und Boden des Landes — der Vertheilung der Ländereien — der Produktion derselben — des Viehstandes u. s. w.
2) Die Zahl der Einwohner, ihre Verhältnisse und Beschäftigungen.
3) Der Zustand des Vermögens, die Vertheilung desselben und der Gang der Gewerbe.
4) Kenntniß aller öffentlichen Anstalten, sie bestehen durch den Staat unmittelbar oder durch einzelne Gemeinheiten.
5) Die öffentlichen Beiträge der Nation im Verhältniß mit dem Vermögen der einzelnen.

e solche Erkenntniß setzt die Regierung in den
zu urtheilen:

1) Ob der Wohlstand der Nation und der einzelnen Volksklassen im Fortschreiten oder Rückgange begriffen sei; und deutet zugleich die Mittel an, welche sie gebrauchen kann, die Uebel zu heben und das Gute zu befördern:
2) Wie groß die Summe der Bedürfnisse des Volks sei, wie viel durch diese oder jene Auflagen zu erheben sein möchte — ob daß Volk gedrückt werde u. s. w.
3) Ob die Provinzen gleichmäßig bevölkert seien, und welche Umstände die Mißverhältnisse verursachen;
4) Ob ein Stand mit einer zu großen Menge Individuen angefüllt sei und der Gesellschaft lästig falle;
5) Sie führt zu Untersuchungen über die Ursachen der sich zeigenden physischen oder moralischen Uebel und befördert deren Abhülfe.

Bei allen Notizen, welche die Polizei einsammelt und veranstaltet, muß sie folgende Maximen beobachten:

1) Nur solche Data aufzuzeichnen, welche öffentlich sind, und leicht jedermann bekannt werden können;
2) Alles zu vermeiden, was den Staatseinwohnern Zwang oder Last verursachen könnte, und was das Ansehen hat, als wollte der Staat in dasjenige eindringen, wobei die Einwohner ein Interesse haben können, es zu verbergen, und welches zu offenbaren keine öffentliche Zwangspflicht ist;
3) Ueberhaupt keine Bekenntnisse zu verlangen, deren Wahrheit nicht sogleich durch den Augenschein verificirt werden kann;
4) Das Tabellenwesen zu organisiren, daß die Aufnahmen in schicklichen Perioden wiederholt,

und bei jeder neuen Aufnahme auf größere Vervollkommnung hingearbeitet wird. Ein eigenes statistisches Bureau, dessen alleiniges Interesse die Erweiterung der genauen Kenntniß des Staats ausmacht, ist unstreitig das beste Mittel dazu.

Wo nicht alle, doch die mehresten dieser gesammelten Thatsachen können durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und wenn der Staat dieses zuläßt oder selbst veranstaltet, so werden daraus mehrere Vortheile für die Vervollkommnung der Erkenntniß des Reichs und andere öffentliche Zwecke entspringen, da sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden nützlicher Betrachtungen dienen können.

Der Nutzen der Erkenntniß des Staats, welche aus diesen Datis gezogen werden kann, ist sehr mannigfaltig. Denn:

1) ist es schon an sich klar, daß sich ein jeder Hauswirth, folglich auch der Staatswirth, eine deutliche Vorstellung von allen Theilen seiner zu bewirthschaftenden Gegenstände verschaffen muß, wenn er nach Vernunft verfahren will.

2) Nur dadurch ist es möglich zu erforschen, wo das ganze Volk oder ein Theil desselben leidet, ob einem Nahrungszweige Hindernisse in dem Wege liegen, ob es irgendwo an Händen, Capitalien u. s. w. fehlt, und wie eine Versetzung der Arbeiter und eine bessere Vertheilung der Capitalien durch öffentliche Anstalten möglich und zu veranlassen sei.

3) Die Beförderungsmittel des Nationalreichthums, welche in der Gewalt des Staats stehen, werden aus einer solchen Uebersicht am deutlichsten in die Augen springen, und aufgeklärte Staatsmänner werden sich dadurch vor allen Fehlgriffen am besten sichern können.

4) Insbesondere werden dem Staatsmanne die Mängel der Verfassung, der Druck der Privilegien, die Leibeigenschaft und Frohnen u. s. w. und deren nachtheilige Wirkungen immer vor Augen schweben, und er wird die Mittel am leichtesten entdecken, die Uebel zu heben.

5) Eine vollständige Uebersicht des Nahrungsstandes und des Armenwesens wird ihn auch für diesen Theil des Staats mehr interessiren. Er wird die Mittel mehr übersehen lernen, wie den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen ist, und wie die Capitale, welche die Müssiggänger unnützer Weise verzehren, zu ersparen, und auf eine nützliche Weise anzuwenden sein. Der Staatsmann wird dadurch oft in den Stand gesetzt werden, Anlagen zu machen, die erst in der Ferne wirken, und ohne der Freiheit Abbruch zu thun, wird er die Regierung des Fleißes, die Vertheilung der Einwohner und Capitale in seine Gewalt bekommen, und durch seine Anordnungen die Unterthanen zu solchen Handlungen bestimmen, die für das ganze Land sowohl als für die einzelnen höchst wohlthätig sind.

Wenn eine Regierung sich aller Klassen ihrer Unterthanen mit gleicher Vorsorge annimmt, wenn sie kein Privatinteresse hat, das mit dem Interesse der Einwohner in Kollision kommen kann; wenn die Gesetze nach möglichster Billigkeit gegeben und mit Unparteilichkeit gehandhabt werden; und endlich, wenn die Staatseinkünfte so zweckmäßig wie möglich verwendet werden: dann wird es ihr an der Achtung und Liebe der Unterthanen nicht fehlen, und die Polizei wird wenig zu thun finden, um die Regierung beim Ansehen zu erhalten, und kann selbst viele Unternehmungen und Urtheile, welche gegen sie gerichtet

zu sein scheinen, ohne Gefahr bloß der öffentlichen Meinung überlassen. Dennoch müssen nicht nur auf den Fall, daß thätliche oder sonst unschickliche Aeußerungen gegen das Ansehen der Regierung zum Vorschein kommen könnten, von der Polizei zweckmäßige Gegenanordnungen getroffen werden; denn auch bei der besten Regierung bleiben Excesse dieser Art möglich; sondern die Regierung muß auch die Mittel, welche vorbereitend diesen Zweck befördern, nicht vernachlässigen. Dahin gehört:

1) daß alle öffentlichen Handlungen mit schicklichen Solennitäten verrichtet werden;
2) daß die obrigkeitlichen Personen gewisse Zeichen ihres Amtes und der öffentlichen Gewalt an sich tragen, oder ein imponirendes Kostüm haben;
3) daß die Art, wie sich Jeder über Obrigkeiten beschweren dürfe, genau vorgeschrieben sey;
4) daß ein Symbol geheiligt werde, wodurch jeder ehrenrührigen Aeußerung gegen die Obrigkeit sogleich Einhalt geschehen kann;
5) daß jede Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit unwiderstehlicher Kraft so schnell als möglich vernichtet werde.

Schriftlichen und symbolischen Beleidigungen der öffentlichen Gewalt konnte früher durch die Censur vorgebeugt werden, jetzt übernimmt die Ahndung derselben das Strafgesetz.

Pasquille und Spottschriften werden der Achtung der Regierung keinen Schaden thun, wenn ihr Betragen den Inhalt derselben widerlegt. Gewaltsame oder gar grausame Mittel dagegen haben fast immer das Gegentheil von dem bewirkt, was sie bewirken sollten. Wenn also sonst nichts für die öffentliche Sicherheit davon zu befürchten ist, so wird die Regierung die beste Partei ergreifen, wenn sie sich wenig um sie

bekümmert, und durch ihre Thaten zeigt, daß sie Schmähung und Spott nicht verdiene. In wie fern aber dergleichen Schriften die öffentliche Ruhe stören können, verdienen sie noch eine besondere anderweitige Untersuchung.

Die Stärke des Staats hängt hauptsächlich von der Stärke des Volks ab. Die Stärke eines Volks besteht aber 1) in dem ausgedehnten Wohlstande der Individuen, aus welchen es besteht; 2) in der Menge dieser Individuen, die in einem bestimmten Raume versammelt und nach organischen Gesetzen verbunden sind. Je reicher jedes einzelne Individuum im Staate ist, je mehr solcher Individuum in einem bestimmten Raume leben, und je mehr die Verbindung derselben so organisirt ist, daß der Staat ihre Kräfte leicht concentriren und zu einer Einheit vereinigen kann, desto stärker ist ein Staat, desto mehr kann er als ein Ganzes ausrichten. Die Regierung muß daher das größte Interesse daran nehmen, auf jedem bestimmten Raume ihres Gebiets so viele Einwohner zu versammeln, als nur immer möglich ist, und diese in den Zustand zu setzen, daß sie alle zu dem höchst möglichen Grade von Wohlstand gelangen. Die Vermehrung des Volks ist daher zunächst der Zweck der Regierung; denn ihre Stärke, ihr Ansehen, ihr Einfluß hängt davon ab.

Es ließe sich zwar denken, daß das Volk elend und schwach und der Regent dennoch reich, und zwar eben deshalb reich wäre, weil er das Volk in Armuth läßt. Aber ein solcher Regent würde nur ein reicher Privatmann sein, sein Reichthum aber könnte doch nie einer Staatsmacht gleichen, welche über die Kräfte einer zahlreichen und wohlhabenden Nation zu gebieten hat. Nur eine solche Macht, als die letztere gewährt, kann für eine Regierung, welche unter Staaten eine Rolle spielen will, Interesse haben.

Vielleicht hat die Natur für keinen Zweck so mäch-

tige Anstalten getroffen, als für den Zweck der Vermehrung des Volks, da der Geschlechtstrieb in den Menschen eine so große Ausdehnung und Stärke hat. Allein theils bedarf auch kein Trieb mehr einer bestimmten Regel unterworfen zu werden, wenn er mit dem moralisch-politischen Zwecke eines Staats in Uebereinstimmung gebracht werden soll; theils kann dieser mächtige Naturtrieb dennoch die Volksvermehrung nur wenig befördern, wenn nicht eine solche gesellige Ordnung begründet wird, daß die Neugebornen auch gehörigen Unterhalt und Pflege finden. Die Einrichtung einer solchen geselligen Ordnung hängt aber hauptsächlich von den Anordnungen des Staats ab.

Volksmenge ist der Inbegriff der in einem Lande wohnenden Menschen; Bevölkerung ist diese Zahl in Vergleich mit dem Flächenraume, den sie bewohnen. Je mehr Menschen auf gleichem Flächenraume in einem Lande wohnen, desto größer ist die Bevölkerung dieses Raumes. Nicht die Volksmenge, sondern die Bevölkerung dient zur Schätzung der Stärke eines Reichs. Wenn daher ein Flächenraum von 60,000 Quadratmeilen eine eben so starke Volksmenge enthielte, als eine andere von 10,000 Quadratmeilen, so ist das letztere Land viel stärker und reicher als das erstere; es würde selbst bei der Hälfte der Volksmenge stärker als jenes sein. Denn wenn Kräfte stark wirken sollen, so müssen sie vereint oder concentrirt sein. Die Stärke eines Reichs wird daher nicht so sehr durch den Umfang seines Flächenraums, als durch die Masse seiner Bevölkerung bestimmt werden. Um die Maßregeln zu bestimmen, welche die Regierung ergreifen kann, um ihrem Reiche die größtmöglichste Bevölkerung zu verschaffen, müssen wir sowohl die Ursachen der Bevölkerung und ihre

Wirkungsweise, als auch ihre Hinderniſſe genau kennen lernen.

Die nächſten Urſachen der Bevölkerung ſind theils innerliche, theils äußerliche. Von innen wird die Bevölkerung durch den Zeugungstrieb vermehrt, von außen durch Einwanderungen.

Der Menſch befriedigt ſeinen Zeugungstrieb nicht ganz blindlings, er ſchränkt ihn durch die Ueberlegung ein, ob er ſeine Kinder auch ernähren könne, und durch dieſe Ueberlegung werden die ſonſt möglichen Zeugungen ganz unglaublich vermindert, wenn es im Lande ſchwer iſt, zu überflüſſigen Nahrungsmitteln zu gelangen.

Aber auch da noch, wo Nahrungsſtands, Geſetze und Gewohnheiten den Zeugungstrieb faſt auf ſein Minimum gebracht haben, werden doch faſt allenthalben noch mehr geboren, als gut ernährt werden können. Zwar ſterben nicht Alle, die leben bleiben könnten, aus Mangel an Nahrung, obgleich dieſes Unglück häufiger iſt, als man gewöhnlich annimmt; aber ſie ſterben, weil nicht Alles vorhanden iſt, was zur Erhaltung ihres Lebens dient. Mangel an zweckmäßiger Kleidung, an guter Abwartung, an Arznei, an Ruhe u. ſ. w. bringen viele Kinder um ihr frühes Leben, und wie viel Erwachſene finden nicht den Tod vor der Zeit, weil ſie kein Vermögen haben, geſunde Nahrungsmittel, Wäſche, Kleider u. ſ. w. anzuſchaffen? Alle dieſe ſterben im Grunde aus Mangel.

Das große Geheimniß, die Bevölkerung zu vermehren, beſteht daher allein in der Vermehrung der Produktion von Subſiſtenzmitteln. Daß Leute ſich verheirathen werden, dafür darf die Regierung nicht ſorgen, und dafür braucht ſie keine beſonderen Reizmittel zu erfinden. Es iſt vielmehr gut, daß ſich die, welche verzweifeln, ob ſie eine Familie werden ernähren können, nicht verheirathen, weil ſie doch nur An-

dern zur Last fallen, und eine elende Nachkommenschaft in die Welt setzen würden. Aber zur leichtern Vermehrung der Subsistenzmittel kann der Staat durch seine Einrichtungen allerdings sehr viel beitragen. Denn das, was die Natur freiwillig hervorbringt, reicht nur für wenige Menschen hin; der menschliche Fleiß aber kann die Subsistenzmittel auf eine unglaubliche Art vermehren. Auch liegt eine große Triebfeder in dem Menschen, dieses zu thun. Daß er es aber auf die beste Art thun könne, daß diese Triebfeder mit ihrer vollen Kraft sich zeige, hängt von den geselligen Einrichtungen und Gesetzen des Staats hauptsächlich ab.

Je mehr der Staat die Production in seinem Lande befördert, desto ausgedehnter wird die Zeugungskraft wirken, desto mehr Kinder wird jede Ehe erzeugen, desto mehr werden von den erzeugten Kindern leben bleiben, und desto mehr werden von ihnen Lust bekommen, sich zur rechten Zeit wieder zu verheirathen u. s. w.

Es ist nicht genug, daß in einem Lande viel producirt werde, es ist auch nothwendig, daß die erzeugten Producte unter die Einwohner des Landes gehörig vertheilt werden, wenn die Production ihre volle Wirkung auf die Bevölkerung äußern soll. Nur dann, wenn die eine Klasse der Einwohner, in deren Hände ein Ueberfluß von Producten kommt, der andern Gelegenheit geben kann, ihr den Ueberfluß abzuverdienen, so daß er unter die übrigen vertheilt wird und sie bereichert, wird er das Innere des Landes gehörig bevölkern. Dies hängt aber hauptsächlich davon ab, daß Grundstücke und Capitale sich frei, nach Rechtsgesetzen, vertheilen können, und in der Staatsverfassung keine Einrichtungen angetroffen werden, welche einer solchen Vertheilung im Wege stehen. Ursachen, welche der Bevölkerung von innen entgegen wirken, reduciren sich sämmt-

lich auf Verminderung der productiven Kräfte und der Production selbst. Sie sind vorzüglich:

1) Ausgebreiteter Müßiggang.
2) Concentrirung der Einnahme in wenig Hände.
3) Anwendung großer Capitale im Auslande.
4) Ueberfluß an unproductiven Arbeiten und eine zu starke Staatsconsumtion.
5) Armuth und Nahrungslosigkeit.

Zeugungen zu veranlassen, wo weder eine moralische Triebfeder vorhanden ist, die Kinder gut zu erziehen, noch eine sichere Aussicht, daß die Kinder ihr gutes Unterkommen finden werden, zu Zeugungen also zu reizen, um nur Kinder zu haben, und das Volk zu vermehren, reimt sich mit keiner gesunden Politik. Daher ist es im höchsten Grade unpolitisch, auf die unehelichen Zeugungen großen Werth zu legen, und sie als eine bedeutende Quelle der Bevölkerung vorzustellen. Denn selbst angenommen, daß die Erzeugten als starke und gesunde Kinder zur Welt kämen, so wirken doch eine Menge Ursachen dahin, daß sie durch schlechte Aufsicht und Mangel verwahrloset, häufig in frühem Alter umkommen, oder doch zuletzt schlechte Bürger werden. Wo die Natur eine so reiche Quelle der Bevölkerung begründet hat, da sind künstliche Mittel, sie zu verstärken, unnöthig. Es ist genug, wenn man für Mittel sorgt, ihre Producte zu erhalten.

Man hat berechnet, daß in den cultivirtesten europäischen Ländern der Zeugungstrieb wohl vier bis fünf Mal so viel Kinder hervorbringen würde, wenn er nicht durch Mangel an Subsistenzmitteln eingeschränkt würde. Er findet in dem Wohlstande die kräftigste Aufmunterung, und zeigt sich dann bei der arbeitenden Klasse am kräftigsten. Sechs bis zehn Kinder kommen an die Tagesordnung, wenn der gemeine Mann sicher ist, daß ihm deren Ernährung

keine Noth macht. Ist dieser Strom recht eröffnet, so werden daneben alle andere Maßregeln unbedeutend und fast überflüssig. — Also nur Alles aus dem Wege geräumt, was die Nahrungsquellen im Lande verstopft, was den Fleiß hemmt, was den Capitalen eine unnatürliche Richtung giebt, was die arbeitenden Klassen unterdrückt, sie zu Sclaven macht und sie um ihren Gewinn und die Producte ihres Fleißes bringt.

Die Regierung kann oft diese Hindernisse, die in der Barbarei entstanden und mit in die cultivirte Zeit übergegangen sind, nicht sogleich heben, weil mancherlei Rechtsverhältnisse, die sie heilig achten muß, die Mittel dazu einschränken. Aber sie muß sie doch alle genau kennen, um ihnen selbst von weitem und durch allerlei Umwege entgegen zu wirken, wo es direct nicht angeht, Alles zu begünstigen und zu Allem aufzumuntern, was die der Bevölkerung nachtheiligen Verhältnisse wegschaffen kann, und keine neuen aufkommen lassen, die sie vermehren.

Statt sich damit zu befassen, dem Hauptreize, d. h. der Aussicht, leicht sein Brot zu verdienen, zur Vermehrung des Geschlechts Stärke zu geben, hat man sich lieber damit beschäftigt, die mehr in die Augen fallenden Ursachen, welche die Bevölkerung direct angreifen, aufzuheben oder doch gegen sie zu declamiren. Diese sind vorzüglich:

1) Seuchen und Epidemien,
2) Auswanderungen,
3) Ehelosigkeit,
4) Krieg und stehende Armeen überhaupt.

Betrachtet man aber alle diese Ursachen näher, so wird man zwar finden, daß sie allerdings die Volkszahl vermindern oder dessen Wachsthum entgegen wirken, und es ist daher auch die Aufmerksamkeit des Staates auf sie in mehr als einer Hinsicht nothwendig. Allein

Entvölkerung wirken sie doch nur in so weit

stärker, als sie selbst Folgen des Mangels an Subsistenzmitteln sind. Ist dieses nicht der Fall, so ersetzt der Ueberfluß der Nahrungsmittel den durch sie verursachten Verlust viel schneller, als man glauben sollte.

Das äußere Mittel, ein Land zu bevölkern, sind Einwanderungen. Das mindeste, was der Staat hierbei thun kann, ist, daß er den Einwanderungen keine Hindernisse in den Weg legt, sondern den Fremden vielmehr das Ansiedeln auf alle Art erleichtert. Nichts widerspricht dem liberalen Geiste einer Regierung mehr, als ein Verbot der Einwanderung, jenes hermetische Verschließen der Staaten, jene politische Intoleranz, welche den Staat zu einer geschlossenen Gesellschaft macht und die Erwerbung des Eigenthums und des Bürgerrechts den Fremden erschwert.

Man weiß, wie schwer es bei den Griechen hielt, in die Zahl der Bürger aufgenommen zu werden; die Schweiz folgt noch jetzt einem gleichen Prinzip. Blos Möser (Patriotische Phantasien, Bd. 2.) hat diese unnatürliche Maxime vertheidigt. Aber alle seine Gründe sind nur höchst engherzige Sophistik. Freiheit der Einwanderung muß die stete Maxime eines liberalen Staats bleiben; sie ist nicht allein der weltbürgerlichen Denkungsart gemäß, in die alle Gesetzgebung passen muß; sie hat selbst psychologische und physiologische Gründe für sich. „Denn es ist für die Cultur der Menschheit vortheilhaft, daß die Racen der Menschen bisweilen gekreuzt, neues Blut, neuen Lebensstoff, neue Ansicht, neue Sitten und Meinungen verpflanzt, dadurch die Einseitigkeit des Nationalegoismus vernichtet, und allgemeine Humanität und Weltbürgersinn verbreitet würde," sagt Soden.

Aber von dieser allgemeinen Ansicht hier noch ab-

ſtrahirt, iſt die Freiheit der Einwanderung ein nicht zu verachtendes Mittel für die Bevölkerung. Mit dieſer Freiheit iſt die Verwehrung des Eindringens liederlichen Geſindels ſehr wohl vereinbar.

Eine andere Frage iſt: ob die Regierung die Einwanderungen ſyſtematiſch durch gewiſſe angebotene Vortheile ermuntern und ein Coloniſtenſyſtem begründen ſoll? — Daß ein ſolches Syſtem nur von ſolchen Staaten angenommen werden könne, welche noch uncultivirte Ländereien beſitzen oder deren Manufacturen es an arbeitenden Händen fehlt, verſteht ſich von ſelbſt. Folgende Betrachtungen werden die Grundſätze deutlich machen, nach welchen der Staat in Anſehung dieſes Punktes verfahren muß.

Erſtlich iſt wohl zu erwägen, ob nicht die Einheimiſchen unter ſolchen Hinderniſſen ſeufzen, welche der Bevölkerung von innen entgegen wirken, indem die Staatseinrichtungen den Erwerb lähmen und das Streben nach Wohlſtand hindern. In dieſem Falle wird der Staat beſſer thun, wenn er das, was er auf Herbeilockung fremder Coloniſten wenden will, dazu anwendet, um die Hinderniſſe der Bevölkerung innerlich aufzuheben.

Löſung aller Feſſeln des Strebens nach Wohlſtand iſt der einzige Talisman, der ein Land ſchnell bevölkern kann. Hat ein Land noch wüſte und unbekannte Felder, ſo darf dieſes nur gehörig bekannt gemacht werden, und ſchnell werden ſich Capitale und mit dieſen Menſchenhände aus Gegenden hinziehen, wo ſie überflüſſig ſind. Genießen Inländer und Ausländer, wie billig, gleiche Vortheile, ſo werden zuerſt die Inländer, die in andern Enden des Reiches unzufrieden ſind, dahin ſtrömen und den Zuſtand der Dinge verbeſſern helfen. Die hier arbeitslos im Elende ſchmachten, werden dort Gelegenheit finden, glückliche Hausväter zu werden.

Macht ein fremdes Land unzufriedene Reiche, treibt es Capitalisten, Künstler, Ackerleute, Arbeiter u. s. w. durch Druck, Religionsverfolguug u. s. w. aus dem Lande, wo werden die sich hinwenden? — Wenn ein Land existirt, wo volle Gewissensfreiheit, Sicherheit des Eigenthums, prompte Gerechtigkeitspflege, Freiheit der Gewerbe u. s. w. herrschen, so wird dieses zu solchen Vorzügen keine neuen Reizmittel hinzuzufügen nöthig haben. Wenn die Regierung die Orte bestimmt, wo die fremden Ansiedler am ersten Nahrung finden können, und einige Anstalten für die Erleichterung des ersten Etablissements trifft, so ist Alles gethan, was nöthig ist. Nordamerika, dieses so entfernte und unbekannte Land, hat wenig Emissarien ausgeschickt, und doch sind von allen Nationen Colonisten eingewandert.

Indessen kann es zweitens allerdings Länder geben, wo die Regierung es nicht in ihrer Gewalt hat, oder die Regierungsklugheit es nicht erlaubt, im Reiche selbst alle nachtheiligen Verhältnisse der innern Landbauer sogleich aufzuheben, wo es noch viel unbebauetes Land giebt, und wo die Gewerbe des Landes, im Vergleich mit den Gewerben anderer Länder, noch zurück sind. Hier werden Colonisten, besonders, wenn sie Vermögen, Arbeitslust und Geschicklichkeit mitbringen, großen und sehr mannigfaltigen Nutzen stiften können, und in einem solchen Lande wird es sehr nöthig und vortheilhaft sein, daß das Colonistenwesen nach weisen Principen geleitet wird. Die Absicht der Regierung muß dabei sein, nicht allein mehr Volk ins Land zu schaffen, sondern auch durch die Colonieen ihren eigenen Unterthanen Muster der vollkommneren Gewerbe vorzustellen, und sie selbst als Mittel zu gebrauchen, den eignen Unterthanen nach und nach eine größere Freiheit zu verschaffen.

Bei den alten Griechen finden wir mehr Klagen

über zu große als zu kleine Bevölkerung, und man hatte verschiedene Mittel, sich der vermeintlichen übergroßen Bevölkerung zu entladen, und nicht selten hört man auch in unsern Tagen, wo nicht die Regenten, doch andere, welche sehen, daß viele Menschen um sie herum keine Nahrung finden können, über zu große Bevölkerung ihrer Gegenden klagen. Aber immer sind dergleichen Klagen das Zeichen einer blöden und höchst fehlerhaften Regierung, die den Werth der Menschen nicht zu benutzen weiß und ihrer Thätigkeit Hindernisse in den Weg legt, statt sie zu befördern.

Plato und Aristoteles haben diese Irrlehre, daß die Bevölkerung bis ins Schädliche wachsen könne, in ihren Schriften unterstützt. Beide riethen, die Zahl der Bürger im Staate zu bestimmen. Plato wollte die Menge der Heirathen nach den sich aufthuenden Lücken bestimmt wissen; seine Republik ist wie ein Zuchthaus organisirt, und Aristoteles meint gar, man müßte eher das Gebähren mit Gewalt hindern, als die Bürger überzählig werden lassen. Allein die Griechen hatten überhaupt sehr bornirte Begriffe über den Erwerb der Menschen. Sie hielten Ackerbau, Künste und Handel unter der Würde freier Bürger. Gymnastische Spiele und kriegerische Uebungen waren ihre einzigen Beschäftigungen. Kein Künstler konnte Bürger sein. Plato wollte den Bürger mit Beschimpfung belegt wissen, der sich mit der Handlung abgäbe; der Landbau wurde Sclaven oder kleinen überwundenen Völkern überlassen. Was war die Folge davon? In Athen mußte die Obrigkeit Lebensmittel übers Meer herbeischaffen lassen, und die Bürger waren im Theater oder auf den Märkten und thaten nichts. Eine solche Gesellschaft von Sophisten, Klopffechtern, Soldaten und Müßiggängern mußte freilich ihr Maß halten, denn sonst

ten sie die arbeitenden Sclaven nicht mehr ernähren.

Eine Staatkunst aber, welche die Quellen der Nahrungmittel gehörig zu würdigen nnd zu vermehren versteht, wird für die Bevölkerung auch keine andere Grenze, als diese Nahrungsquellen finden, und diese ist in der That viel weiter als man gemeiniglich glaubt. Der Scharfsinn zusammen gedrängter Menschen findet immer neue Nahrungswege, wenn man ihm nur Freiheit läßt, und die neuere Politik ist hierüber allenthalben einverstanden. Fast nirgends hat sich daher die trübe Furcht vor Uebervölkerung erhalten, als in der Schweiz, wo noch Manche geglaubt haben, sich ihrer übertriebenen Uebervölkerung durch fremde Kriegsdienste entladen zu müssen. Aber hat die Schweiz keine Felder mehr, deren Ertrag durch Arbeit verdoppelt werden könnte? Keine unangebauten Einöden, Moräste, magere Heiden, wilde Gesträuche? — Sind ihr Landbau, ihre Kunst- und Handelsgewerbe nicht noch einer größern Vervollkommnung fähig? — In vielen Gegenden waren zu der Zeit, wo jene Klagen erschollen, die Handlöhne so hoch, daß die Kunsterzeugnisse die Concurrenz mit Fremden nicht aushalten konnten; an den Grenzorten arbeiten eine Menge ausländischer Zimmerleute, Maurer, Fabrikarbeiter u. s. w., und selbst Feldarbeiter ziehen sie aus der Fremde. — Gerade die Cantons, welche am wenigsten bevölkert sind, wo Landbau und Gewerbe am schlechtesten stehen, hatten von jeher die mehrsten Truppen im Auslande.

Es ist kein einziges europäisches Land, das seine Nahrungswege nicht noch auf tausenderlei Weise sollte vermehren können, dessen Bevölkerung also nicht noch einer großen Zunahme fähig sein sollte.

Will man das Verhältniß der Bevölkerung zur Production genau kennen lernen, so muß man die verschiedenen Produkte eines Landes in drei Klassen *theilen, 1) solche,* die zur Nahrung dienen; 2) solche,

die zur Kleidung, Wohnung und Meublirung geschickt sind; 3) solche, die zur Befriedigung der persönlichen Diensibedürfnisse erfordert werden.

Alle diese Produkte sind in einem gewissen Grade nothwendig. Aber die Nahrungsmittel machen allenthalben die Hauptsache aus, und wo diese im Ueberflusse vorhanden sind, oder herbeigeschafft werden können, strömen die andern leicht von selbst herbei. — Ein Staat, welcher hinlängliche Nahrungsmittel im Lande selbst gewinnen kann, hat allerdings den solidesten Bevölkerungsgrund. Hier fehlt es nie an dem Nothwendigsten und der Ueberfluß des Nothwendigen schafft immer das Zufällige herbei. Die Volksmenge ist hier stets ihres Unterhalts gewiß. Ein Staat hingegen, der den größten Theil der Nahrungsmittel durch Manufakturarbeit und Handel von fremden Nationen erkaufen muß, kann allerdings weit öfter in Noth und Verlegenheit gerathen. Die mannigfaltigen Revolutionen und Launen des Schicksals, welchen Handlung und Manufakturen ausgesetzt sind, indem bald ein Land mit dem andern in Krieg verwickelt und der Handel also gestört wird, bald die Manufakturwaaren nicht mehr verlangt werden ꝛc., können die Arbeiter in eine temporelle Verlegenheit setzen und selbst solche Noth verursachen, daß die industrielle Produktion dadurch vernichtet und Tausende dem Hungertode und dem Elende Preis gegeben werden. — Daher ist insbesondere ein System, das die Manufakturen und den Handel auf eine künstliche Art hebt, um dadurch die Bevölkerung zu beschleunigen, indeß es die Hände vom Ackerbau abzieht, sehr zu tadeln.

Ueberläßt man aber diese Sache mehr ihrem natürlichen Gange und sorgt nur dafür, daß Gewerbfleiß und Capitale sich ihre Beschäftigungen ungehindert und frei wählen können, so finden dergleichen Erschütterungen *nicht leicht* statt, wenn auch gleich das

Volk es vortheilhafter fände, einen Theil seiner Nahrungsmittel mit seinen Manufakturwaaren, wie England, in der Fremde zu kaufen. Denn es kann allerdings Fälle und Verhältnisse geben, wo es für ein Land vortheilhafter ist, einen Theil seiner minder fruchtbaren Ländereien liegen zu lassen, und aus andern Ländern, welche die Lebensmittel mit geringeren Kosten gewinnen, dieselben durch Manufakturarbeit und Handel herbeizuschaffen.

An sich betrachtet hat allerdings die Gewinnung der Nahrungsmittel in jedem Lande seine Grenzen, und so wie sich ein einzelnes Feld denken läßt, dem man seinen höchsten Ertrag abgewonnen hat, so läßt sich auch denken, daß dieses der Fall mit einem ganzen Lande sei. Man kennt aber noch kein großes Land in Europa, daß eine solche Höhe der Vollkommenheit der Cultur erreicht hätte, und es scheint noch lange Zeit zu sein, ehe die Polizei auf Mittel zu sinnen nöthig hat, die Bevölkerung eines Landes zu vermindern. So viel ist gewiß, daß die Vermehrung der Manufakturwaaren gar keine andere Gränze findet, als in der Menge der fleißigen Hände und dem Capital einer Nation. Beide aber sind eines Wachsthumes fast bis ins Unendliche fähig. So lange es daher Länder giebt, die Ueberfluß an Lebensmittel erbauen, und die mit den manufakturirenden Ländern in leichter Connexion stehen, so lange werden diese mit ihren Manufakturarbeiten die Lebensmittel, die ihnen im Lande fehlen, eintauschen können. Daher kann ein Manufakturstaat weit bevölkerter sein, als ein bloß ackerbauender Staat, wenn er 1) große Capitale besitzt; 2) wenn er Staaten zu Nachbarn hat, die überflüssige Ackerprodukte mit leichter Arbeit erzeugen, und denen es an Capitalien zu Manufakturarbeiten fehlt.

Wir kommen nun zu der Beförderung der Zwecke des Volks durch die Polizeigewalt, und zwar zuerst zu den persönlichen Zwecken des Volks und zu der öffentlichen Sorge für Leben und Gesundheit.

Jeder Mensch hat schon von Natur den stärksten Trieb für die Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit zu sorgen, und Jeder thut dieses, so weit er nur mit hinreichenden Kräften versehen ist. Was nun ein jeder Mensch für sich selbst thun kann, wozu ein Jeder durch sein Privatinteresse getrieben wird, darum soll und kann sich der Staat nicht bekümmern. Die Justizgesetze verbieten die Verletzung dieser Güter und bestimmen gewisse Strafen für die Uebertreter. Allein es finden sich eine Menge Vorfälle, wo 1) das Leben und die Gesundheit von allerlei feindseligen Menschen bedroht wird, gegen welche sich zu schützen der Einzelne zu schwach ist, und gegen welche die Justiz zu spät kommt; denn die Justiz bestraft erst begangene Verbrechen. Der Staat besitzt aber Kraft und Mittel, der Verletzung zuvorzukommen, und die Privatkräfte zu unterstützen; 2) wo die Natur diese Güter bedroht, und wo der Einzelne zu schwach ist, diese Gefahren abzuwenden, wo Einer für Alle arbeiten würde, und wo doch eine Privatvereinigung zu einem so nützlichen Zwecke Schwierigkeiten hat; 3) wo die nahe Gefahr des Einen dringende Rettung heischt, welche aber nicht ohne eine unproportionirliche Aufopferung desselben bewirkt werden kann, indessen viele Andere von dieser Aufopferung für die Zukunft Vortheile ziehen würden. In solchen Fällen würde, wo nicht allemal, doch größtentheils, die Realisirung des ganzen Zwecks unterbleiben, weil Einer nicht gern für Andere etwas thut, auch selten die Kräfte dazu hat, und es überhaupt unbillig ist, daß Einer bloß *auf Kosten des* Andern Vortheile ziehe.

Dieses sind die Fälle, wo der Staat hinzutreten und das durch öffentliche, vereinte Kraft zu bewirken suchen muß, wovon Jedermann zwar wünscht, daß es geschehe, was er aber durch Privatkräfte und durch Privatvereinigungen nicht zu Stande bringen kann, und alles dieses gehört vor das Forum der Staatspolizei.

Deren Sorge muß sich daher in Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit der Bürger erstrecken:

1) auf das Leben und die Gesundheit der Ungeborenen und Neugeborenen, so weit sich dieselbe von den Einzelnen nicht erwarten läßt;
2) auf die äußeren allgemeinen Bedingungen des Lebens und der Gesundheit;
3) auf Abwendung von Leben und Gesundheit bedrohenden Zufällen, Unglücksfällen und Gefahren;
4) auf Entgegenwirkung und Entfernung aller bösartigen Ansteckungen, Seuchen und Epidemien;
5) auf eine gute Organisirung aller Anstalten, welche die vorhandene Lebensgefahr vermindern und die Krankheiten heben können.

1) Die Zeugung und die darauf abzielende Schließung der Ehen ist ganz eine Privatsache. Die Sorge, welche dem Staate dabei obliegt, kann keine andere sein, als zu wachen, daß die Rechte der Menschheit dabei nicht verletzt, der Moralität nicht Hohn gesprochen, und die Pflichten gegen die neuen Weltbürger, in wie fern sie Rechtspflichten sind, nicht verletzt werden. Denn da die neugeborenen Geschöpfe noch nicht ihre eigenen Rechte wahrnehmen können, so ist es billig, daß sie die ganze Gesellschaft bewache. Dieses ist ein Gegenstand der Justizgesetzgebung.

Aber um noch mehr für einen gesunden Stamm zu *sorgen, wollen* Einige es auch dem Staate zur Pflicht

machen, daß er keine Ehen gestatten müsse, aus welchen nothwendig nur eine ungesunde und physisch verdorbene Nachkommenschaft entstehen müsse, und sie leiten hieraus das Recht und die Pflicht ab, zu verbieten, daß solche Personen, welche mit Apoplexie, Melancholie, Schwindsucht, Krebsgeschwüren und anderen ansteckenden sich fortpflanzenden, alle Gesundheit zerstörenden Krankheiten behaftet sind, oder welche eine so verkrüppelte Gestalt haben, daß sie zur Ehe ganz unfähig sind, sich nicht verheirathen sollen. Dieses würde ein Polizeigesetz sein.

Es scheint aber ein solches Verbot theils der Gerechtigkeit zuwider, theils in der Ausübung so schwer zu sein, daß es schon um der letztern Ursache willen lieber nicht gegeben werden müßte. Das Recht, sich zu verehelichen, ist ein Recht des Einzelnen, und kein Recht der ganzen Gesellschaft, und es läßt sich unmöglich denken, daß Jedermann die Beurtheilung, ob er heirathen könne, dem Staate überlassen solle. Diese Art der Verbindung muß eines Jeden Willkühr überlassen bleiben, und der Staat kann kein anderes Recht dabei haben, als dahin zu sehen, daß die Ehen auf eine solche Art geschlossen werden, daß die Kinder der Vorsorge der Eltern versichert sein können, und daß er keine anderen Ehen öffentlich sanctionirt, als solche, welche unter Bedingungen geschlossen sind, die in beiden vertragschließenden Theilen die Würde der Menschheit achten. Das übrige Gute, welches dabei zu wünschen ist, muß der Moral und dem Gewissen überlassen bleiben.

Die Sorge des Staats für den Bürger kann nicht eher angehen, als bis er durch bestimmte Zeichen sein Dasein ankündigt. Sobald also eine Person durch irgend etwas Sinnliches ihr Dasein, obgleich erst im Leibe der Mutter, ankündigt, steht ihr Leben unter dem öffentlichen Schutz, und da, wo man sich auf Pri-

vathülfe nicht verlassen kann, auch unter öffentlicher Vorsorge. Es muß Jedem gewehrt werden, einem so zarten, unschuldigen und wehrlosen Geschöpfe wehe zu thun. Der Leib der Mutter, der eine so zarte Pflanze einschließt, muß von Jedermann als ein Heiligthum betrachtet werden. Dieses bestimmen schon die Rechtsgesetze.

Hierbei setzt der Staat, wie billig, die eigene Zärtlichkeit, die Liebe zur Frucht voraus, und erwartet mehr von ihr, als alle Polizeigewalt zur Erhaltung des Kindes leisten kann. Vorschriften zu geben, wie sich Schwangere kleiden, und welche Diät sie halten sollen, wie einige Polizeilehrer vorgeschlagen haben, ist thöricht. Denn wer kann auf die Beobachtung derselben achten? und wo sollte die Grenze einer solchen Vorsorge sein?

Wenn aber die Polizei alle Schrecken und Abscheu erregenden Gegenstände vom öffentlichen Anblicke entfernt hält, und wenn der Staat beim gerichtlichen Verfahren von dem Grundsatze ausgeht, daß in der schwangeren Person zwei Personen vorhanden sind, wovon die eine allemal unschuldig ist, so handelt er allerdings dem Begriffe des Staatszweckes vollkommen gemäß.

Das Bedürfniß geschickter Hebammen und Geburtshelfer ist so groß und so dringend, daß da, wo viele Familien versammelt sind, wie in großen und reichen Städten, es nicht leicht daran fehlen wird, wenn der Staat gleich diese Sache ganz der Privatsorge überläßt. Nie wird aber die letztere dahin allgemein dergleichen geschickte Subjekte ziehen können, wo es nur wenige wohlhabende und viele arme Familien giebt. Dennoch wird Niemand leugnen, daß es für alle Familien wünschenswerth wäre, wenn so viele geschickte Geburtshelfer in der Nähe gehalten werden könnten, daß es möglich wäre, ihrer auf den Nothfall habhaft

zu werden. Wenn nun dieser Wunsch allgemein sein muß, und doch nicht wohl anders auszuführen ist, als wenn der Staat die Organisation des Geburtshelferwesens übernimmt, so wird es ein Jeder zweckmäßig und löblich finden müssen, wenn der Staat durch alle Distrikte geschickte Geburtshelfer und Hebammen verbreitet, und dergleichen Anstalten so weit positiv unterstützt, als die Hoffnung des Privatgewinnes nicht stark genug ist, sie zu bewegen, sich in jenen Distrikten niederzulassen.

Der Staat rechnet allenthalben auf die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, besonders aber bei verehelichten Personen, da in der Regel alle Verehelichte sich Kinder wünschen, und ihre Liebe zu ihnen so natürlich ist. Hier kann also der Staat Alles der Privatsorge überlassen. Ein Anderes ist der Fall bei unehelichen Geburten. Die Früchte unehelicher Ausschweifungen sind gemeiniglich eine Last für die Eltern und für die ganze bürgerliche Gesellschaft. Die Väter verbergen sich, und suchen sich der Bürde der Erziehung zu entschlagen; die Mütter sehen sich mit Schande bedeckt, oder blicken doch wenigstens voll Verzweiflung den Beschwerden der Erziehung des Kindes entgegen, das ihnen ihr Fehltritt zugezogen hat. So entstehen denn schon frühzeitig leicht feindselige Entwürfe in der mütterlichen Brust.

Wer schon ein Verbrechen begangen hat, der darf es nicht übelnehmen, wenn der Staat ein zweites von ihm befürchtet. Der Staat sorgt also in der That nur für die Abwendung der Gefahr von den unehelichen Kindern, wenn er 1) Anzeige jeder unehelichen Schwangerschaft verlangt; 2) wenn er jeden auch nur möglichen Vater zur Ernährung des unehelichen Kindes zwingt. Aber öffentliche positive Unterstützungen für lasterhafte Mütter sind durchaus verwerflich. Oeffentliche Gebär- und Findelhäuser sind sogar Auf-

forderungen für das Laster, und letztere insonderheit nehmen leichtsinnigen und gewissenlosen Personen alle Beschwerlichkeiten ihrer Ausschweifungen ab, und muntern sie zu einer unmoralischen Lebensart auf. Etwas Anderes ist es, Kinder, welche unnatürliche Mütter aussetzen, aufzunehmen und für deren Erziehung zu sorgen, etwas Anderes, durch förmliche Anstalten die Mütter zu solchen gewissenlosen Handlungen einzuladen, und dem Laster eine glänzende Freistätte zu eröffnen. Aber, sagt man, es werden dadurch die Kindermorde verhütet. Warum aber errichtet der Staat nicht auch einen Fonds, der den Dieben das giebt, was sie stehlen möchten, um den Diebstahl zu verhüten? Es ist besser, daß der Staat einige Verbrechen nicht verhindert, als daß er ihnen auf eine Art zuvorkommt, welche die Quelle, woraus jene Verbrechen fließen, zu erweitern strebt. Immer aber wird die Häufung der unehelichen Geburten, das häufige Aussetzen der Kinder, oder gar öfterer Kindermord, ein Zeichen sein, daß der Staat an Gebrechen leidet, die der Sittlichkeit sehr entgegen wirken. Ein schlechter Nahrungsstand, Mangel an moralischem und religiösem Unterricht, verderblicher Müßiggang sind gewöhnlich die politischen Quellen, woraus dergleichen Uebel fließen. Diese Quellen zu verstopfen, muß der Staat sich noch mehr angelegen sein lassen, als die Verbrecher der Unkeuschheit zu bestrafen. — Die Unkeuschheit ist ein moralisches Laster, und in wie weit sie nicht in die Güter eines Dritten eingreift, ist sie von den Gesetzen und den öffentlichen Anstalten nicht erreichbar. Daher werden alle öffentlichen Keuschheitskommissionen grausam oder lächerlich, wenn ihre Absicht weiter geht, als der öffentlichen Liederlichkeit zu steuern.

Die Polizei muß sich der Rechte der neugebornen *Kinder* annehmen. Sie muß also auch darüber wa-

chen, daß Niemand willkührlich z. B. eine Geburt für eine Mißgeburt erkläre, oder gar das Kind verstümmele oder tödte. Was aber von den Aeltern positiv für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Kinder geschehen müsse, kann der Staat durch Gesetze nicht befehlen. Er kann nur anordnen, daß ihnen kein Unrecht zugefügt werde. Die Mutter z. B. zum Selbstsäugen zwingen zu wollen, und die Zeit des Säugens zwangsmäßig festzusetzen, hieße unstreitig die Grenzen der Staatsgewalt überschreiten und ihren Zweck ganz verkennen. Die Aeltern können nur gezwungen werden, für des Kindes Unterhalt zu sorgen; ihnen den bestmöglichsten Unterhalt zu geben und ihn mit Zärtlichkeit darzureichen, dazu giebt es kein Zwangsmittel und kein Zwangsrecht.

2) Die äußeren Bedingungen der Gesundheit und des Lebens hängen größtentheils von dem individuellen Fleiße und von der eigenen Wahl der Individuen ab, und in so weit darf die Polizei sich nicht darum bekümmern. Indessen giebt es auch viele Umstände und Verhältnisse, wo der Einzelne nichts zur Wegschaffung der Ursachen beitragen kann, die seiner Gesundheit oder seinem Leben gefährlich werden können, wo dieses aber durch vereinte Kräfte leicht möglich ist. Hier geht der Wirkungskreis der Polizei an. Unwillkührlich wird der Mensch genöthigt, in Oertern zu wohnen, zu arbeiten, wo Ursachen herrschen, die nachtheilig auf das menschliche Leben wirken, oder er muß mit anderen Personen in Berührung treten, die aus Unbesonnenheit oder Leichtsinn Handlungen begehen, die seiner Person nachtheilig werden. Wenn nun gleich Jedem freistehen mag, sein eigenes Leben zu wagen, so darf er doch Andere nicht in Gefahr bringen. Deshalb ist es offenbar Sache der Polizei,

1) für gesunde Aufenthaltsörter und Wohnplätze der Einwohner zu sorgen. Gesunde

Luft, als die allgemeinſte Bedingung der Geſundheit, iſt nicht bloß ein Werk der Natur, ſondern die Kunſt kann auf mancherlei Weiſe dazu beitragen, das ungeſunde Klima ſelbſt eines ganzen Landes zu verbeſſern. Wie dieſes am beſten geſchehe, müſſen Phyſiker, Chemiker, Aerzte rathen. Die Ausführung im Großen iſt aber nur vom Staate zu erwarten, obgleich er der Privathülfe ſich dabei auf mancherlei Weiſe bedienen kann.

Beſonders verdient die Anlage einer Stadt oder eines Dorfes allemal eine Mitwirkung der Polizei. Sie muß dabei die Regeln vorſchreiben, damit ſowohl die rechtlichen, als übrigen politiſchen Verhältniſſe beobachtet werden. Sie muß Städte und Dörfer nur in geſunden Gegenden anlegen laſſen, wo reine Luft, hinreichendes und geſundes Waſſer leicht zu haben iſt; auch wird es gut ſein, gleich bei ihrer erſten Anlage nach einem allgemeinen Plane zu verfahren, ſo daß ein Grundriß entworfen wird, wonach die Vertheilung der Straßen und Gebäude am beſten geſchehen kann, und wonach alle ſchädlichen Ausdünſtungen und Abſonderungen auf das ſchnellſte abgeführt werden können.

Aber auch hier muß ſich die Polizei nur an den Begriff des Gemeinſamen und des Oeffentlichen halten, und nicht ſich in Dinge miſchen, die bloß das handelnde Individuum angehen. So kann ſie z. B. die Anlage und den Bau der Privathäuſer allerdings nicht der bloßen Phantaſie der Bauherren überlaſſen, ſondern kann verlangen, daß Jeder den Verordnungen, die ſich auf die Erhaltung der gemeinſamen Geſundheit und Sicherheit der Uebrigen beziehen, gemäß baue; zu dieſem Behuf kann ſie mit Recht einen Riß von jedem aufzuführenden Gebäude vorher verlangen, um nachfolgenden Streitigkeiten und Schäden *zuvorzukommen*. Aber der Polizei auch aufbürden

wollen, wie Einige gethan haben, daß sie darauf Acht haben müsse, ob die Bauherren nicht schlechten Kalk, nasse Steine, schlechtes Holz u. s. w. nehmen, ob sie ihren Grund ordentlich legen, ob sie die neuen Häuser nicht zu frühzeitig beziehen, ob sie die Zimmer nicht zu niedrig anlegen u. s. w., heißt unstreitig, alle Grenzen der Polizei überschreiten und sich zum Privatvormunde aufwerfen. Diese Grenzen sind später doch noch erweitert worden.

Gesunde Nahrungsmittel gehören gleichfalls zu den allgemeinen Bedingungen der Gesundheit und des langen Lebens. Nun nimmt zwar jeder Einzelne selbst schon ein so wichtiges Interesse daran, daß es kaum nöthig ist, noch besondere Aufmerksamkeit darauf zu empfehlen, sobald nur die Kennzeichen der Schädlichkeit gehörig bekannt sind. Gleichwohl kann die Polizei sich der Aufsicht auf das, was dem Leben und der Gesundheit gefährlich werden kann, nicht ganz entziehen. Es muß daher die öffentliche Aufmerksamkeit

2) auf die zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Lebensmittel gerichtet sein. Denn es giebt immer unter dem Volke viele Unwissende, Leichtgläubige oder Arme, die sich leicht durch wohlfeilere Preise oder marktschreierische Anpreisungen locken lassen, schädliche Nahrungsmittel zu kaufen. Die Polizei muß daher die bessere Einsicht geltend zu machen suchen, und alle ungesunde Lebensmittel vom Verkauf und vom öffentlichen Verkehr ausschließen.

Getreide, Brod, Gemüse, Fleisch, Bier, Branntwein u. s. w. sind die gewöhnlichsten Genußmittel, und die Polizei wird also darauf zu achten haben, daß kein unreifes oder mit schädlichen Gewächsen vermischtes Getreide, kein ungesundes Fleisch, faule Fische, unreifes Obst, oder was sonst bewährte Aerzte für ungesund erklären, auf Märkten feilgeboten werden darf.

Besonders hat die Polizei auch dafür zu sorgen, daß gutes Trink- und Kochwasser stets zu finden ist. Bier, Branntwein, Essig, Wein u. s. w. sind ebenfalls von sehr allgemeinem Gebrauch und einer leichten Verfälschung fähig. Die Polizei muß sich mit allen Arten von Verfälschungen und deren Kennzeichen bekannt machen, und auf's genaueste vigiliren, daß keine schädliche Waaren dieser Art verkauft werden. Eben so verdienen

3) alle Kaufwaaren und alle Dinge, welche im gemeinen Gebrauch üblich sind, eine vorzügliche Aufmerksamkeit der Polizei, damit nicht die Beimischung schädlicher Substanzen Regel werde. Ob z. B. Kochgeschirre durch ihre Glasur, Verzinnung u. s. w. gefährlich werden, ob Spießglas, Kobalt, Kupfer, Arsenik und andere schädliche Metalle oder Pflanzen bei Dingen angewandt werden, die Genußmittel sind, oder deren Gebrauch doch leicht die Gesundheit verderben kann, hat die Polizei zu erforschen und darnach ihre Verordnungen und Verfahrungsart einzurichten.

Allenthalben muß jedoch die Polizei in ihren Grenzen bleiben und nur dem zuvorzukommen suchen, was leicht Anderen in der Gesellschaft schaden kann. Es ist daher ganz gegen den wahren Geist der Polizei, wenn einige neuere Polizeilehrer sogar verlangen, die Polizei soll die allzuleichte Kleidung der Damen und Herren verbieten. Man könnte eben so gut fordern, sie solle verordnen, daß Jedermann sich des Nachts ordentlich bedeckte, damit er sich nicht etwa erkälten möchte.

Auch bei der Aufsicht auf die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel und Waaren muß sich doch die Polizei stets in den Schranken des Rechts halten, und *die Freiheit* und Gewerbe der Bürger nicht mehr be-

läſtigen, als es ſchlechterdings nothwendig iſt. Wenn das Publikum gewiſſe Sachen für ſchädlich hält, wird es nicht leicht ein Kaufmann mehr wagen können, dergleichen zu verkaufen, da er ſich dadurch um ſeinen Kredit bringen und die Kunden verſcheuchen würde. In dieſem Eigennutz findet die Geſundheit der Bürger einen ſicherern Schutz, als in der Wachſamkeit der Polizei. In dieſer Hinſicht kann ſie ſich auch der öfteren Viſitationen der Läden, Keller u. ſ. w. ſehr wohl enthalten. Das Mißtrauen der Polizei muß ſich auf ſichere Data gründen, wenn es ſie berechtigen ſoll, Privathäuſer zu durchſuchen, und dieſe Data kann ſie ſich von einem Kaufmanne, der öffentlich verkauft, bald verſchaffen. Weiß ſie den Glauben an ihre ſtrenge Aufmerkſamkeit zu unterhalten, ſo werden in den gewöhnlichen Gewerben wenig Fälle vorkommen, wo ihre Geſetze übertreten werden, da jeder bekannte Handelsmann das größte Intereſſe dabei findet, jeden möglichen Verdacht, daß er die Waaren verfälſche, zu vermeiden, beſonders wenn die Kennzeichen der Verfälſchung immer bekannter werden, und jeder die Prüfung derſelben leicht anſtellen kann.

Blos auf vorübergehende, wandelnde Händler auf Wochenmärkten, Jahrmärkten u. ſ. w. wird die Polizei ihre Aufmerkſamkeit verdoppeln müſſen, da bei fremden und unbekannten Perſonen jenes Intereſſe fehlt, obgleich auch hier ſich die Aufmerkſamkeit der Käufer verdoppelt, und dadurch die Nothwendigkeit der Sorge der Polizei ſehr vermindert wird.

4) Die Verhinderung der Zufälle, wodurch das menſchliche Leben leicht verletzt oder in Gefahr kommen kann, iſt recht eigentlich ein Gegenſtand der Polizei. Denn 1) kann man nicht allen Menſchen einen hohen Grad von Vorſicht in Anſehung aller Handlungen zutrauen, wodurch das Leben und die Geſundheit Anderer *leicht in* Gefahr kommen kann, und es

ist daher nöthig, daß öffentliche Vorschriften gegeben werden, nach welchen sich ein Jeder da zu richten hat, wo dergleichen Unglücksfälle leicht möglich sind, wenn sie nicht beobachtet werden; 2) können selbst viele Dinge, die zum gemeinen Gebrauch dienen, unvermerkt in einen Zustand gerathen, wobei das menschliche Leben in Gefahr kommt, und worauf Einzelne zu achten sich nicht verbunden halten, weil es die ganze Gesellschaft angeht. Endlich 3) kann die Natur selbst manche Zufälle herbeiführen, die das Leben der Menschen bedrohen, und deren schädliche Wirkungen nur die gemeinsame Kraft der Gesellschaft beträchtlich vermindern kann.

In ersterer Hinsicht wird die Polizei allen Handlungen, aus welchen durch Zufälle oder Leichtsinn leicht Gefahr für das menschliche Leben entspringen kann, eine solche Ordnung vorschreiben, welche die Unglücksfälle wo nicht unmöglich machen, doch sehr vermindern. Sie wird daher a) in Städten und volkreichen Orten eine gute Bauordnung entwerfen, und nicht dulden, daß Schilde, Rinnen, Statuen ꝛc. den Vorübergehenden Gefahr drohen, oder Steine, Bauhölzer ꝛc. auf der Straße liegen bleiben; b) bei Comödien, Executionen oder andern großen Zusammenläufen wird sie eine gute Ordnung vorschreiben, auch dahin sehen, daß die Gebäude, worin sich viel Volk versammelt, an freien Plätzen mit schicklichen Ausgängen ꝛc. angelegt werden; c) schnelles Fahren und Reiten in engen Straßen wird sie nicht dulden, wo nicht Fußwege von Fahrwegen gänzlich geschieden sind; das Herumführen wilder Thiere, das freie Herumlaufen der Hunde, Ochsen in Städten und Dörfern ꝛc. ist gleichfalls einer guten Polizei zuwider; d) allen durch Leichtsinn entstehenden Gefahren für das menschliche Leben muß sie gleichfalls entgegen *arbeiten, und* daher Vorschriften für den Verkauf und

Gebrauch der Gifte, des Schießgewehrs und anderer tödtlichen Instrumente geben; e) die Polizei kann es selbst nicht gleichgültig ansehen, daß Menschen freiwillig ihr Leben in die Schanze schlagen. Wenigstens kann sie kein Gewerbe dulden, wo mit dem Leben und der Gesundheit ohne allen wichtigen Zweck ein bloßes Spiel getrieben wird, weil der Staat dem Laster keine Oeffentlichkeit verstatten darf. Sie wird also lebensgefährliche Spiele und öffentliche Schauspiele, wo der Körper in verzerrten, die Gesundheit zerstörenden Formen erscheint, und wo bei dem leichtesten Versehen Gesundheit und Leben verloren gehen können, nicht leicht öffentlich dulden, und noch weniger gestatten, daß Kinder dazu abgerichtet werden.

In der zweiten Hinsicht ist der Staat zur genauesten Aufsicht auf die Gebäude, Stege, Brücken ꝛc. verbunden. Die Wege müssen nicht nur stets in gutem Stande gehalten werden, sondern Anhöhen und Abfälle müssen auch mit Geländern, Warnungszeichen ꝛc. versehen sein.

Was drittens die Unglücksfälle betrifft, welche durch die Natur selbst veranlaßt werden können, so kann die Regierung durch Anwendung der Kunst sehr viel zu ihrer Verminderung beitragen. Sie kann die Flüsse von gefährlichen Stellen befreien und ihre Schiffbarkeit minder gefährlich machen; sie kann sichere Häfen, ein gutes Lootsenwesen, Leuchtthürme ꝛc. einrichten. Sie kann schnelle Hülfe, Rettungsanstalten für Verunglückte, Erfrorene, vom Blitz Erschlagene, Erstickte ꝛc. veranstalten. — Die Furcht, als Scheintodter begraben zu werden, ist vielleicht oft zu weit getrieben worden; dennoch aber verdient die Sache alle öffentliche Aufmerksamkeit. Die Einführung der Todtenhäuser, worin die Leichen bis zum Tage des Begräbnisses bewacht werden, ist mehr Sache der einzelnen Gemeinden als der allgemeinen Landespolizei.

5) In wie fern die öffentliche Sorge auf Krankheiten gerichtet ist, müssen die Anstalten von Aerzten geleitet werden. Die Hauptsorge tritt bei epidemischen Krankheiten ein, da isolirte Privatkräfte gegen dieselben fast gar nichts ausrichten können. Daher muß die Polizei beständig die größte Aufmerksamkeit sowohl auf auswärtige, als innere Epidemien und sich leicht mittheilende Krankheiten richten, um zur rechten Zeit zweckmäßige Vorbereitungen gegen deren Einbringung und Verbreitung, und baldige Wegschaffung zu sorgen. Die zu treffenden Maßregeln müssen schon vorher für jede Polizeibehörde bestimmt sein, und nicht erst durch Anfragen bei höhern Behörden erforscht werden.

In einem Lande, wo häufig fremde Personen aus Ländern eintreffen, wo grassirende Seuchen herrschen, deren Ansteckungsstoff unvermerkt ins Land gebracht werden kann, sind Quarantaine-Anstalten nothwendig. Es muß an der Grenze ein steter Cordon gehalten, und die größte Vorsicht bei der Communication mit den Ländern, worin pestartige Krankheiten herrschen, beobachtet werden. Dergleichen Sperrungen sind aber in unsern Zeiten und Ländern, wo die Communication so groß, so häufig und so vortheilhaft geworden ist, ungemein schwierig. — Sind auch die Personen abzuhalten, so sind es doch schwerlich die Waaren, die sich auf tausend unbeachteten Wegen einschleichen können, wobei noch zu bedenken ist, daß eine allzuausgedehnte und strenge Sperre dem Lande unendliche Verluste zufügt. — Daher ist es sogar noch wichtiger und zweckmäßiger, allenthalben im Lande, besonders aber an der Grenze solche Anstalten zu treffen, wodurch angesteckte Personen augenblicklich entdeckt, für andere unschädlich gemacht und geheilt werden können.

Die Pest und das gelbe Fieber, die Pocken und

die venerischen Seuchen sind die Krankheiten, welche die allgemeinsten Verheerungen in einem Staate anrichten können. Sowohl der Zweck der Bevölkerung, als die Erhaltung des Lebens der Bürger, fordert den Staat zu kräftigen Maßregeln gegen die Ausbreitung dieser Krankheiten auf. Jedes dieser Uebel erfordert aber seine eigene Art von Behandlung.

6) Man sieht sehr bald, daß die öffentliche Vorsorge für die Vermeidung der Ansteckung und die Erhaltung der Gesundheit des Volkes eine eigene Organisation von Anstalten erfordert. Diese bestehen in besonderen Anstellungen von Medicinalkollegien und Personen, von welchen die Polizei fordern kann, daß sie als ihre Organe ihre Zwecke befördern. Daher ist gewöhnlich in jedem gut eingerichteten Staate ein Medicinal- und Sanitäts-Departement, welchem die Sorge der Anordnungen für diese Zwecke obliegt, und deren Gutachten die executive Polizeibehörde folgen muß. Diesem Collegio und seinen untergeordneten Behörden muß obliegen 1) auf Alles zu achten, was das Gesundheitswohl des Volks im Allgemeinen betrifft, und das durch die Staatsgewalt zu bewirken, was isolirte Kräfte, sich selbst überlassen, nicht bewirken werden; 2) das ganze Medicinalwesen im Lande einzurichten, zu verwalten, insbesondere die öffentlichen Krankenanstalten zu dirigiren, die Medicinalpersonen, welche vom Staate autorisirt werden sollen, zu prüfen, Aufsicht auf die Apotheken, Arzneimittel, Hebeammen ꝛc. zu führen.

Institute zur Bildung von Krankenwärtern und Krankenwärterinnen, öffentliche Krankenhäuser zur Pflege fremder und armer Patienten, allgemeine Einrichtungen für Gesundbrunnen und Bäder passen sämmtlich in den Begriff einer guten Polizei.

Oeffentliche Sorge für die Freiheit der Glieder des Staats. Freiheit oder Unabhängig-

keit von der Willkühr Anderer ist das edelste Gut der Menschen. Das berechtigte Streben, sie zu erhalten, und wo sie verloren ist wieder herzustellen und zu erweitern, ist allgemein, und kein Verlangen stimmt mehr mit der Vernunft überein als dieses. Es ist die Grundlage der menschlichen Vervollkommnung. Alles moralische Verdienst, alles Edle und Große geht nur aus ihm hervor. Alle Künste des menschlichen Lebens können nur da zur Vollkommenheit gelangen, wo Freiheit herrscht. Dieses Gut zu sichern war der Hauptzweck der bürgerlichen Vereinigung. Denn da, wo mehrere Menschen neben einander wohnen, die Freiheit des einen mit der Freiheit des andern gar leicht in Collision geräth, und hieraus ein steter Kampf entspringt, die Freiheit des Andern zu unterdrücken, gab es kein anderes Mittel, die Freiheit aller zu sichern, als die Gränzen der Freiheit eines jeden durch Gesetze zu bestimmen, und auf die Beobachtung dieser Gesetze mit Gewalt zu halten. Dieses zu bewirken ist der Hauptzweck des Staatsvereins. Durch ihn entspringt erst gesetzliche Freiheit, das heißt Freiheit eines Jeden, eingeschränkt durch die Freiheit aller übrigen.

Zwar finden es die Menschen oft ihrem eignen Vortheil gemäß, ihre Freiheit freiwillig mehr oder weniger einzuschränken, und bald einen Theil ihrer Handlungen, bald sogar ihre ganze Person der Willkühr anderer zu unterwerfen, und in wiefern dergleichen Verbindungen freiwillig getroffen werden und auf Verträge beruhen, können sie nicht als gewaltsame Verletzungen der Freiheit angesehen werden. Indem jemand einem Theile seiner Freiheit entsagt, gewinnt er ein Gut, das auf der andern Seite seine Zwecke befördert. Ein solcher freiwilliger Tausch der Güter und Kräfte befördert die Zwecke der menschlichen Gesellschaft im höchsten Grade und muß also von dem

Staate in Schutz genommen werden. Nur wider seinen Willen und mit Gewalt soll Niemand der Willkühr Anderer unterworfen werden, wo es nicht durch ein anderes Vernunftgesetz ausdrücklich bestimmt und nothwendig gemacht wird.

Eben so wenig kann es für eine Verletzung der Freiheit angesehen werden, wenn der Staat die Freiheit der Bürger gewissen Schranken unterwirft. Denn hier ist nicht die Willkühr, sondern das allgemeine Gesetz, d. h. die Vernunft selbst, welche die Freiheit der einzelnen aus keinem andern Grunde beschränkt, als um der Freiheit Aller einen desto größern und freieren Spielraum zu verschaffen.

Im Staate können daher keine andern Schranken der Freiheit gebilligt werden, als

1) solche, welche die Sicherung der Freiheit der übrigen zur Absicht haben;
2) solche, welche den Gebrauch der Freiheit lehren sollen, wie bei Kindern und Unmündigen;
3) solche, welche wichtigere gemeinsame Güter befördern, als das Uebel dieser Einschränkung ist; z. B. eine größere Ausdehnung und größere Stärke der Freiheit, Erhaltung des Staats, anderer Mitbürger u. s. w., und
4) solche, welche sich ein jeder freiwillig auflegt.

Die erstern drei Arten der Schranken bestimmen die Gesetze des Staats; und ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ist nach der Wirkung zu beurtheilen, welche sie auf die Realisirung der allgemeinen Staatszwecke haben. Die vierte Art der Schranken hat die eignen Vortheile derer zum Zweck, welche sie sich freiwillig auflegen, und der Staat schützt die Wirkungen davon, soweit sie auf dem Rechte beruhen.

Indessen lehrt die Weltgeschichte, daß in vielen Reichen einem größern oder kleinern Theile der Nation die persönliche Freiheit gegen ihren Willen entzogen

wird, ohne daß einer der im vorigen genannten Staatszwecke solches nothwendig machte. Vielmehr hat sich eine Klasse von Einwohnern, ganzer Stände oder gar Völker bemächtigt, und zwingt sie und ihre ganze Nachkommenschaft in ihrer Dienstbarkeit zu bleiben und ihrer bloßen Willkühr zu folgen. Die Regierungen haben bei ihrer Entstehung oder in der Folge der Zeit diesen Zustand autorisirt, und diese Verhältnisse durch positive Rechte bestimmt, und auf diese Weise eine große Volksmasse, die vielleicht vorher nur der Uebermacht gesetzlos sich unterwerfen mußte, zur Knechtschaft und dem Verlust ihres edelsten natürlichen Gutes, der persönlichen Freiheit gesetzlich verdammt.

Eine solche Staatsverfassung mag nun in der Unwissenheit finsterer Zeiten, oder in der Nothwendigkeit der Umstände, oder in der Gewalt derer, welche sich in den Besitz der Oberherrschaft über ihre Knechte einmal gesetzt hatten, gegründet sein, es mag auch sogar eine Vereinigung derselben mit dem Begriffe des Rechts überhaupt gedacht werden können, welches alles wir hier nicht untersuchen wollen; so sind doch folgende politische Folgen derselben unvermeidlich:

1) Der Staat wird in denen, welche er einem stärkeren oder schwächeren Grade des Verlustes ihrer persönlichen Freiheit d. h. der Sclaverei gesetzlich verdammt, nie aufrichtige Anhänger oder Freunde haben.

2) Die Herren und ihre Unterdrückten werden in einem continuirlichen Zustande der Feindseligkeit gegen einander leben. In den Sclaven wird sich der bitterste Groll hinter hundischer Demuth verbergen, und ein continuirliches Streben, dem Herren da zu schaden, wo er es nicht merken kann, wird sich in allen ihren Handlungen mischen.

3) Die ganze Gesellschaft wird um die Produkte des Fleißes kommen, welche eine allgemeine persönliche Freiheit hervorgebracht haben würde. Die Genies und die Talente, welche sich in der erniedrigten Classe finden, werden erstickt werden und für das Vaterland verloren gehen.

Die Regierung hat also dreifache sehr wichtige politische Gründe, einen Zustand der Unterdrückung der persönlichen Freiheit im Lande nie aufkommen zu lassen, und da, wo durch Gewohnheit, Zeit und Sitten sich ein solcher Zustand festgesetzt hat, ihn mit Klugheit und Gerechtigkeit abzuschaffen.

Das Princip des Rechts über diesen Gegenstand ist: „Die Regierung ist befugt, alle der Gesellschaft nachtheiligen Privilegien und Vorrechte gegen billige Entschädigung der leidenden Parteien aufzuheben;" das Princip der Klugheit ist: „sie muß sie so aufheben, daß diejenigen, welche sie verlieren, möglichst freiwillig und gern in die Aufhebung einstimmen."

Die Nachtheile, welche aus den mannigfaltigen Graden der Knechtschaft für die ganze Gesellschaft eines Staats entspringen, sind so mannigfaltig und so groß, und die Vortheile, welche die Herren von der persönlichen Unterwürfigkeit haben, dagegen gerechnet, so klein, daß die Gesellschaft gar nichts dabei einbüßen kann, wenn auch die Herrn übermäßig für den Nutzen, den ihnen ihre Knechte bringen, entschädigt werden. Wenn daher die Regierung zuerst gewisse Prinzipien des Rechts überhaupt aufstellt, welche den Mißbrauch der Knechtschaft einschränken, so kann sie auf dieselben nach und nach das System einer allmähligen Wiederherstellung der vollen persönlichen Freiheit aller Glieder Gesellschaft gründen, und es mit Zufriedenheit aller Glieder in größter Ruhe ausführen.

Das erste feste und unveränderliche Prinzip eines

Staats, der das Unglück hat, noch Einwohner zu haben, die in der Knechtschaft schmachten, muß sein:

„Es soll nach und nach die persönliche Freiheit allgemein werden und jeder Unterthan soll nach rechtlichen Prinzipien dazu gelangen können.

Dieses Prinzip muß er stets vor Augen haben, und alle Mittel, die zur Realisirung dessen führen können, sorgfältig benutzen.

Eine wohlwollende Regierung wird nach denselben Principien dahin wirken müssen, daß auch selbst die minderen Grade von persönlicher Einschränkung aufgehoben werden, als der Dienstzwang, das Frohnen, Robotwesen u. s. w. Alle Vortheile, welche die Gutsherren von dergleichen Zwang haben, lassen sich vergüten, und es müssen daher nach dem Princip der Entschädigung die Mittel festgesetzt werden, durch welche ein Jeder seine persönliche Freiheit ganz erlangen kann.

So weit nun die Freiheit durch die Landesgesetze besteht, so weit muß auch die Polizei sorgfältig darauf achten, daß sie nicht verletzt werde, in wie fern Justiz- und Privataufmerksamkeit dieses nicht erreichen können. Daher muß die Polizei genau darauf sehen:

1) daß die Staatsbeamten selbst nicht etwa ihre Gewalt zum Nachtheile der gesetzlichen Freiheit mißbrauchen. Eben so sehr muß

2) auf den Mißbrauch der Privatgewalt geachtet werden, den Gerichtsherren, Herrschaften und Eltern machen können. Besonders verdienen Patrimonialgerichte große Aufmerksamkeit, da noch in manchen Ländern sich die Gerichtsherren wie Gerichtsverwalter betragen, und die größten Willkürlichkeiten und Tyranneien ausüben.

Allein nicht bloß die persönliche Freiheit, auch die Gewerbefreiheit muß die Regierung beschützen,

und da, wo sie verletzt ist, mit Klugheit und Gerechtigkeit wieder herzustellen suchen. Nur durch das vollkommen freie Spiel aller menschlichen Kräfte, nur wenn ein Jeder mit seinem Eigenthume nach eigenem Wohlgefallen schalten und walten kann, und dabei durch nichts eingeschränkt ist, als durch die allgemeinen und nothwendigen Gesetze der Gerechtigkeit, kann sich Wohlsein und Glückseligkeit im Staate am weitesten verbreiten.

Die Ehre ist von jeher für eins der allerwichtigsten Güter in der bürgerlichen Gesellschaft gehalten worden, und in der That gewährt sie denen, welche sie besitzen, und selbst der bürgerlichen Gesellschaft, große Vortheile, da sie eine starke Triebfeder zur geselligen Thätigkeit enthält. Was also einen Bürger der Ehre verlustig macht, raubt ihm wahre Vortheile, beschädiget ihn und verursacht ihm die empfindlichsten Schmerzen. Der Staat muß daher diese Verletzungen, in wie weit sie auf Unrecht beruhen, abwenden oder die Ehre gegen fremde ungerechte Angriffe schützen. Die Justizgesetze bestimmen, was eine Ehrenbeleidigung sei, die Polizei sucht dem Ausbruche derselben durch öffentliche Mittel zuvorzukommen. Aber ihre Sorge muß es auch sein, darüber zu wachen, daß sich kein Gesetz einschleiche oder erhalte, wodurch die Ehre gewissen Personen oder Ständen unschuldiger Weise vorenthalten oder entzogen wird, und daß die Gesetzgebung unwürdigen Volksvorurtheilen nicht Vorschub thue. So muß dem Staate daran liegen, daß kein nützliches Gewerbe mit positiver Schande belegt werde. Nun können zwar die Gesetze die Volksmeinung über die Ehre oder Schande eines gewissen Standes oder Gewerbes nicht geradezu vernichten, aber sie können die legalen Folgen solcher Volksvorurtheile aufheben, und der Staat kann die öffentliche Meinung durch Beispiel und Unterricht nach und nach

verbessern. In Indien und anderen barbarischen Staaten giebt es ganze Kasten, welche die Gesetze der öffentlichen Verachtung Preis geben. Die Fleischer, Gerber und Andere waren es ehemals in vielen europäischen Staaten. Von den Scharfrichtern und Bettelvögten haben zwar die Gesetze den Schimpf weggenommen, aber ein Ehrenmakel hat sich wenigstens gegen die ersteren in Deutschland immer noch erhalten, so wie das Geschäft, welches sehr viel Verhaßtes hat, das Amt, welches die letzteren leicht zu Angebern macht, etwas in sich hat, das dieses Volksurtheil gegen sie stets aufrecht erhalten wird. Indessen darf der Staat doch durchaus nicht dulden, daß dergleichen Denkungsart durch Worte oder Handlungen geltend gemacht werde. Die Henkersknechte haben die Gesetze erst jetzt von allem Makel befreit; und warum soll auch eine durch das Gesetz nothwendig erklärte Handlung Schimpf auf den Menschen bringen können, der sie verrichtet? — Nichts ist aber thörichter und ungerechter, als daß sich der Schimpf der Eltern auch auf die Kinder erstrecken soll, und daß man diese um ihrer Geburt willen von einer Menge bürgerlicher Gewerbe ausschließen will. Zwar läßt es sich psychologisch leicht erklären, wie auf solche Gewerbe, die etwas Verhaßtes und Widerliches haben, Verachtung fällt, und wie sich dieses Gefühl selbst auf die Familie erstreckt. Aber so weit dergleichen Geschäfte nützlich und keine Verbrechen sind, können sie kein Urtheil begründen, das öffentlich Rücksicht verdiente.

Uneheliche Ausschweifungen verdienen allerdings Verachtung. Aber die daraus erzeugten Kinder muß doch die Gesetzgebung davon frei zu erhalten suchen, wenn sie ihnen gleich nicht alle Vortheile der ehelich geborenen verschaffen kann. Dergleichen Schimpf hat nicht den geringsten Nutzen für die bürgerliche Gesellschaft. Denn kein Wollüstling wird durch den

Gedanken, daß die außer der Ehe erzeugten Kinder unehrlich sind, von Ausschweifungen zurückgehalten werden. Es kann aber wohl die Folge haben, daß die Kinder durch die ihre Geburt befleckende Schande ebenfalls zum Laster hingerissen werden.

Noch sonderbarer ist das Vorurtheil, welches einen Menschen deshalb mit Schande belastet, weil er eine gewisse, oft ganz gleichgültige, oder auch eine nothwendige, nützliche und sehr menschenfreundliche Handlung begangen hat, z. B. das Abschneiden eines Erhängten, Todtschlagen eines tollen Hundes, Angreifen des Galgens u. s. w.

Allen diesen Vorurtheilen entgegen zu wirken, muß der Staat aufs Angelegentlichste bemüht sein. Er thut dieses

1) wenn er solchen Vorurtheilen durchaus keine öffentliche Gültigkeit verstattet, sondern alle ihre Aeußerungen als wahre beschimpfende Beleidigungen bestraft. Die Bestrafung ist Sache der Justiz. Aber die Vigilanz auf dergleichen Urtheile und Beschimpfungen im öffentlichen Leben ist Sache der Polizei. Besonders aber muß die Staatsklugheit

2) auf Verbesserung der Begriffe zu wirken suchen, indem sie einerseits den Unterricht verbessert, andererseits aber die Quellen zerstört oder verbessert, wodurch dergleichen Vorurtheile am stärksten unterhalten werden.

Alles, was öffentlich eine Veranlassung zu Beleidigungen deutlich anzeigt, muß durch die Wachsamkeit der Polizei unterdrückt werden. Sie wird also

1) keine lauten öffentlichen Zänkereien dulden, keinen Pasquillen, d. h. schriftlichen oder symbolischen Angriffen auf die Ehre Anderer, Umlauf verstatten. Oeffentliche Anschläge, Kupferstiche, Gesänge, Reden, Proklamationen, Schau-

spiele, Maskeraden u. s. w. müssen unter ihrer Aufsicht stehen. Wo dergleichen Excesse zum Vorschein kommen, muß sie die Polizei sofort unterdrücken und die Urheber zur Verantwortung ziehen.

2) Doch darf die unschuldige Freiheit der Menschen nicht eingeengt werden, bloß weil möglicher Weise daraus einige Ehrenbeleidigungen entspringen könnten. Wo also der Schutz nicht anders möglich ist, als mit Aufopferung eines wichtigeren Gutes der Uebrigen, da muß der Schutz als eine politische Unmöglichkeit aufgegeben werden, wenn nicht, wie dieses immer der Fall ist, andere Mittel vorhanden sind.

Die moralische Denkungsart oder die Tugend ist das innere Prinzip, welches die Gesetze des Staats freiwillig in Bewegung setzt. Wo gute Sitten herrschen, da kann das bürgerliche Gesetzbuch sehr klein sein, da hat die öffentliche Aufsicht wenig oder nichts zu thun, da kann der äußeren Freiheit der größte Spielraum verstattet werden, weil sich Jeder von selbst in den gesetzlichen Schranken hält. Hierin liegen Gründe genug, weshalb dem Staate und allen einzelnen Gliedern desselben daran liegen müsse, daß gute Sitten allgemein werden, und daß das Ansehen derer, welche einmal wirksam sind, aufrecht erhalten werde.

Was der Mensch im Herzen über Sitten, Religion, Staat u. s. w. denkt, darein kann und darf sich der Staat nicht mischen; aber daß sich Jedermann solcher Handlungen enthalte, welche auf Untergrabung des geselligen Bandes hinarbeiten, welche die Menschheit entehren, wenn auch keines Einzelnen Privatrechte dadurch verletzt werden, kann er allerdings verwehren; denn auch die ganze Gesellschaft hat Rechte an die Einzelnen. Sie kann daher fordern, daß der öffentliche

Anstand, d. h. ein solches Betragen öffentlich von Jedermann beobachtet werde, welches mit der Tugend nicht in offenbarem Widerspruche ist. In dieser Hinsicht kommt dem Staate allerdings das Recht und die Pflicht zu, bei allen öffentlichen Erscheinungen der Bürger dahin zu sehen, daß ihr Betragen nicht zum öffentlichen Scandal gereiche, oder das Gefühl für Tugend empöre. Aus diesem Grunde darf nicht geduldet werden:

1) Oeffentliche Völlerei und öffentliche Trunkenheit. Die Trunkenheit ist an sich ein Zustand, welcher den Menschen um sein Vermögen freier Handlungen bringt, ein Zustand, in welchem ein Mensch leicht beleidigende und andere für die Gesellschaft nachtheilige Handlungen begehen kann. So lange nun ein Mensch dergleichen Ausschweifungen in seinem Privathause begeht, wo auf der einen Seite Niemandem Gefahr der Beleidigung drohet, auf der andern Seite kein öffentlicher Scandal gegeben wird, enthält sich die Polizei mit Recht aller Einmischung. Sobald aber der Trinker öffentlich erscheint, so giebt er ein die Würde der Menschheit entehrendes Schauspiel, und beleidiget den öffentlichen Anstand, und dieses ist ein hinreichender Grund, weshalb ihn die Polizei ergreifen und bei öfterer Ertappung bestrafen muß.

2) Eine andere Art von Laster, welchem die Polizei keine öffentliche Erscheinung verstatten darf, wenn gleich dadurch keines Einzelnen Rechte verletzt werden, ist der unsittliche Gebrauch des Geschlechtstriebes.

Die Gründe, womit man die öffentlichen Bordelle vertheidigt, laufen sämmtlich darauf hinaus: a) daß es unmöglich sei, in großen, besonders in Hauptstädten, bei dem Zusammenflusse von Ehelosen, Fremden und Müßiggängern den Ausschweifungen Einhalt zu thun. Daher müßte die öffentliche Vorsorge ein Uebel, das sie in der *Entstehung nicht* hindern könne, doch in

den Folgen weniger schädlich zu machen suchen. Dieses geschehe, wenn sie durch solche Häuser die zerstreute Unordnung gleichsam unter ihren Augen concentrire, sich die Aufsicht darüber erleichtere und sich in den Stand setze, besonders über die Gesundheit der feilen Dirnen zu wachen, deren Krankheiten sonst gleich verheerenden Seuchen um sich greifen, und daß sie b) Verführung und Schande von den inneren Familien abwenden.

Die Ansicht, welche diese Gründe gewähren, ist sehr verschieden. Dem Hofrath Jakob leisten sie keine Genüge, und er äußert sich darüber auf folgende Art: „Es sind a) die gerühmten Vortheile nicht in der Wahrheit gegründet. In den Hauptstädten, wo dergleichen Schandhäuser geduldet werden, ist die Zahl der Straßendirnen, der heimlich und öffentlich unterhaltenen Privatmädchen immer noch äußerst groß; b) die Verführung ist immer noch nicht seltener geworden; die Treue der Gattinnen und die Sittsamkeit der Töchter ist nicht unangetastet geblieben; es sind dadurch c) bloß die Gelegenheiten zu Unordnungen vermehrt worden und haben eine Art von gesetzlicher Kraft und Autorität erhalten. Diese Häuser rauben der Jugend die Schamhaftigkeit und machen sie mit Kunstgriffen bekannt, die sie sonst nie erfahren haben würde. Sie sind eine wahre Schule des Lasters, worin die Vorbereitung zu kühneren Angriffen gelehrt wird. Und was alle jene Gründe mit einem Male über den Haufen wirft, ist: daß der Staat selbst das Nützliche nicht wollen soll, wenn es nicht anders als durch unmoralische Mittel zu erreichen ist. Was er nicht durch Anordnungen bewirken kann, die sich mit der Gerechtigkeit und Moralität vertragen, liegt außer seinem Wirkungskreise."

Es wird indeß immer sehr schwer sein, hier einen *Ausweg* zu finden. (Wie die neuere Zeit darüber

anders zu denken gezwungen wurde, werden wir später bei dem Abschnitt „Sittenpolizei" sagen.)

Eine Hauptquelle der geselligen Laster ist der Müßiggang. Nun geht es aber die Polizei nichts an, wenn Jemand Vermögen genug hat und von seinen eigenen Einkünften auch ohne Arbeit leben will, obgleich eine kluge Regierung auch mancherlei Mittel in ihrer Gewalt hat, die Reichen zu nützlichen Beschäftigungen einzuladen. Aber daß der Müßiggang nicht durch Laster und durch der Gesellschaft nachtheilige Beschäftigungen ernährt werden könne, das kann die Polizei auf vielerlei Weise hindern. Sie muß daher auf die Müßiggänger in so weit ein scharfes Auge haben, daß sie ihnen alle Wege abschneidet, durch öffentliche Laster etwas zu gewinnen, und sie auf diese Art nöthigt, sich zu irgend einem nützlichen Gewerbe zu verstehen. Deshalb darf sie

a) keine Spieler von Profession dulden. Ein Gewerbe, das bloß zur Absicht hat, sich die Leidenschaft Anderer zu Nutze zu machen, um ihnen einen Theil ihres Vermögens abzunehmen, ist ein lasterhaftes Gewerbe, das der Staat durchaus nicht darf aufkommen lassen.

b) Eine andere Klasse von Menschen, welche das Laster zu ihrem Gewerbe zu machen leicht gezwungen werden, ist das dienstlose Gesinde. Die Polizei darf daher das lange Aufliegen müßiger Dienstleute durchaus nicht dulden, sondern muß sie nöthigen, entweder in Dienst zu gehen, oder irgend ein bestimmtes Gewerbe zu ergreifen, und dieses muß einen Hauptpunkt in jeder guten Gesindeordnung ausmachen.

c) Die Bettelei ist gleichfalls eine Gewerbsart, welche den Müßiggang nährt und die Quelle von vielen politischen und moralischen Lastern ist. Wenn nun diejenigen Armen, welche we-

gen Gebrechlichkeit, Krankheit, hinfälliger Altersschwäche und anderer Umstände ihren Unterhalt nicht gewinnen können, so lange ihr Unglück dauert, verpflegt werden, so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate geduldet werden sollte.

d) Eben so wie die Gewerbe des Müßigganges sind auch, und noch mehr, alle betrügerischen Gewerbe zu verfolgen und mit Nachdruck auszurotten, als die Gewerbe der Alchymisten, Schatzgräber, Wahrsager u. s. w., oder solche, die wenigstens zu nichts dienen, als den Aberglauben zu unterhalten, oder die unnütz sind und keine Sicherheit gegen Betrügerei gewähren, sondern vielmehr ihren Hang dazu in mehreren Fällen verrathen haben, als wandernde Spielleute, Gaukler, Bärenführer, Seiltänzer u. s. w. Wenn auch dergleichen Personen zur Belustigung des Volkes zugelassen werden, so verdienen sie doch stets eine große Aufmerksamkeit der Polizei.

Der ganzen Gesellschaft muß hauptsächlich an den geselligen Tugenden sehr viel gelegen sein, und deshalb muß es ihr Wille sein, daß die Polizei nichts öffentlich aufkommen lasse, was insonderheit auf die Zerstörung der geselligen Triebe wirkt. Eine Hauptgrundlage für diese Triebe in der menschlichen Natur ist insonderheit jene empfindsame Theilnahme an Freude und Leid der lebendigen Geschöpfe. Nichts ist daher den geselligen Neigungen mehr entgegen, als alle Arten von Schauspielen, welche den Schmerz der Thiere oder Menschen selbst zur Quelle des Vergnügens machen. Grausamkeiten gegen die Thiere müssen ex officio bestraft werden; und Spiele, die den Geist der Grausamkeit nähren, weil Blut und Angst die Mittel des Vergnügens darin sind, als Fechter-

ſpiele, Thierhetzen u. ſ. w., müſſen aus einem guten Staate verbannt ſein.

Die directe Wirkſamkeit des Staats in Beziehung auf die Sitten muß negativ bleiben; er muß dem Laſter nicht verſtatten, eine öffentliche Rolle zu ſpielen. In den älteren Staaten verfuhr die Regierung poſitiv und ſetzte die Sitten und die Lebensordnung der Bürger feſt. In Sparta waren Erziehung, Kleider, Speiſen u. ſ. w. genau beſtimmt. Eben ſo war es in allen morgenländiſchen Ländern, und iſt es zum Theil noch. Aber es ſcheint, als ob die Regierung ein zu ſchweres Werk unternimmt, wenn ſie den menſchlichen Geiſt nach ſpeciellen Regeln zwingen will, und iſt eine ſolche Einförmigkeit nicht ſelbſt ſeiner Beſtimmung zuwider?

Mit den guten Sitten hängt die Religion aufs Innigſte zuſammen. Selbſt wenn die Religion falſche und unrichtige Nebenvorſtellungen hat, kann ſie noch von großem Nutzen für die Geſellſchaft ſein, ſobald die darin vorkommenden Irrthümer nur nicht der Tugend entgegen ſind, und ſobald ſie nur die wahren Pflichten als göttliche Gebote vorſtellen. Die Religion muntert durch Verheißungen zum Guten auf, und ſchreckt durch Drohungen vom Böſen ab; ſie verſpricht dem Laſterhaften Vergebung, wenn er den Weg des Laſters verläßt und zur Tugend zurückkehrt,; lauter Triebfedern zum Guten und Abſchreckungsmittel vom Böſen. Je inniger daher die religiöſe Ueberzeugung iſt, deſto kräftiger und ſtärker wird ſie auf Beförderung der allgemein wünſchenswerthen Zwecke wirken. Steht daher die Religion dem Geſetzgeber bei, ſo kann er ſeine Zwecke durch viel leichtere Mittel erreichen, als wenn er von dieſer Hülfe verlaſſen iſt. Wohin das Auge des Geſetzgebers und die Strafe des bürgerlichen Richters nie reichen kann, da iſt der erhabene Grundſatz von der

Allgegenwart Gottes, als eines Zeugen und Richters aller, selbst der geheimsten Handlungen, das einzige Mittel, bösen Unternehmungen Einhalt zu thun.

Wenn also die Religion so nützliche Wirkungen in einem Staate hervorbringen kann, so muß die Regierung allerdings wünschen, daß Jeder im Staate eine solche Religion habe, welche die Erreichung der Staatszwecke so sehr erleichtern hilft. Aber nur dann, wenn eine Religion so grobe Irrthümer enthält, daß daraus sogar Verbrechen entstehen, darf der Staat hindernd einschreiten. Offenbar gehört dies in diejenige Wissenschaft, welche lehren soll, wie der Staat durch seine Gewalt, unter Rechtsgesetzen, die Staatszwecke und die Mittel, dazu zu gelangen, befördern solle, d. h. in die Staatspolizei-Wissenschaft. Es entstehen hierbei natürlicher Weise folgende Fragen:

1) Kann oder muß sogar der Staat von jedem Bürger fordern, daß er Religion haben solle, wenn er in die Staatsgesellschaft aufgenommen sein will?

2) Kann der Staat Gesetze für die Religionen geben, und was für welche?

3) Kann der Staat die bessere Religion befördern, und wie muß er dies anfangen?

1) In Ansehung des ersten Punktes kann man zuvörderst überhaupt fragen: ob ein Staat von jedem seiner Bürger fordern müsse, daß er eine bestimmte positive Religion habe? und da ist die Antwort: Nein. Der Staat kann zufrieden sein, wenn der Bürger sich zu einer solchen Religion bekennt, welche die Pflichten gegen die Staatsgesetze anerkennt. Fragen wir weiter: ob der Staat von allen Bürgern wenigstens irgend eine Religion fordern müsse? so scheint diese Frage etwas verwickelter zu sein, löset sich aber leicht durch folgende Betrachtungen:

Der Religionsglaube ist eine innere Ueberzeugung.

Jede Ueberzeugung aber folgt nothwendig, wenn man sich die dazu hinreichenden Vernunftgründe gehörig vorstellt, oder wenn diejenigen Vorstellungen in uns erregt werden, deren Folge sie ist; und die Willkühr kann das Gegentheil von dem, was diese Gründe wirken, unmöglich hervorbringen. Hieraus folgt also, daß der religiöse Glaube unmöglich eine Zwangspflicht sein könne. Da nun eine der Religion entgegengesetzte Ueberzeugung ebenfalls eine bloße Folge gewisser wahrer oder falscher Vorstellungen ist, so kann dieselbe unmöglich ein politisches Verbrechen sein, denn ein solches muß von der Willkühr abhangen.

2) Zur Beantwortung der zweiten Frage wird Folgendes dienen: Eine vollkommene Freiheit bei Untersuchung der Wahrheit ist nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Klugheit gemäß. Die ganze Geschichte lehrt, daß da, wo vollkommene Freiheit herrscht, sich die Streitigkeiten und die Untersuchungen weit mehr in den Schranken der Mäßigung halten, als da, wo man sie dem Zwange unterwerfen will. Indessen ist es für keine Störung der freien Untersuchung zu achten, wenn die Polizei nicht dulden will, daß das, was Andern Trost gewährt, öffentlich lächerlich gemacht und verspottet werde. Denn dieses ist selbst eine Beleidigung des Volks, da es mehr auf Kränkung, als auf Erforschung der Wahrheit abzielt. Eine Polizeiaufsicht also über Volksschriften, welche den Ton innerhalb der Grenzen der Bescheidenheit hält, und grobe, unhöfliche oder spöttische Anfälle auf den gemeinen, unschuldigen, für heilig gehaltenen Volksglauben zurückweiset, ohne deshalb die ernsthaften Untersuchungen zu hemmen, läßt sich sehr wohl mit den Begriffen des Rechts und der Freiheit des Untersuchungsgeistes in Uebereinstimmung bringen.

Der *Staat ist auf jeden* Fall befugt und verpflich-

tet, sich um den Glauben aller Kirchen seines Volks zu bekümmern und von jeder Religionsgesellschaft öffentliche Bekenntnisse zu verlangen, damit er daraus ersehen könne, ob sein Zweck dadurch gefährdet werde, oder ob sie ihre Glieder zur Uebernehmung irgend einer öffentlichen Pflicht unfähig mache.

In den meisten bekannten Staaten giebt es eine Staatsreligion. Der Kirche, welcher die Mehrheit zugethan ist, welche sich durch ihr Alter, Gewohnheit und lange Erfahrung als bewährt gezeigt und das Volk für sich eingenommen hat, wird oft der Vorzug zugeeignet, daß die regierenden Glieder und die wichtigsten Staatsbeamten sich zu ihr bekennen müssen, und daß alle anderen Secten von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen werden. Wenn nun gleich dieses weder nothwendig zu einer Staatsverfassung gehört, noch vielleicht sonst unbedingten Beifall verdient, so enthält eine solche Verfassung doch nicht geradezu ein Unrecht gegen die übrigen Glieder. Denn so wie der Zufall der Geburt oder des Standes oft bestimmt, wer regieren soll, ohne daß die Uebrigen dadurch beleidigt werden, so kann auch ein gewisses Religionsbekenntniß erforderlich sein, um zur Regierung zugelassen zu werden; ob es gleich mit der Vernunft am verträglichsten zu sein scheint, daß die Forderungen, welche man an Staatsbeamte macht, nicht Glaubensformeln, sondern solche Eigenschaften betreffen, die ihn zum Staatsamte vorzüglich geschickt machen.

Ob aber gleich der Staat es seinen Bürgern vollkommen überlassen muß, ob und welche Religion sie sich erwählen wollen, so kann er doch nicht gestatten, daß sich Religionsgesellschaften bilden, ohne daß sie ihre Glaubensregeln öffentlich bekannt machen, und er kann sich das Recht nicht nehmen lassen, zu beur-

theilen, ob sie etwas enthalten, was dem allgemeinen Staatszwecke widerspricht.

Die Freiheit und Unbeschränktheit des Gewissens, welche der Staat allen seinen Bürgern gestatten muß, schließt eine thätige Beförderung der Religiosität nicht aus. Dem Staate kann es allerdings gar nicht gleichgültig sein, welche Religionen unter dem Volke herrschen; er muß wünschen, daß jeder Bürger eine aufgeklärte, mit der Moral nicht nur verträgliche, sondern auch die Moral und Pflichten verstärkende Religion besitze, und eine solche muß auch Jedermann im Staate wünschen. Nun kann er zwar diese nicht durch Zwang hervorbringen, aber er kann durch eine Menge Anstalten, die sich auf die Religion beziehen, es bewirken, daß der Verstand aufgeklärt, die Vernunft vervollkommnet, und dadurch die Religion in allen Secten ihrer Wahrheit und Vollkommenheit immer näher gebracht werde. Diese Mittel vertragen sich nicht nur mit dem Rechte vollkommen, sondern müssen allgemein für zweckmäßig erkannt werden.

Der Staat wird dieses befördern

1) wenn er allen Religionsgesellschaften vollkommene Freiheit verstattet, in wie fern sie nur a) kein Prinzip in ihre Lehre aufnehmen, das einem Staatszwecke, folglich einer offenbaren Pflicht widerspricht; und b) wenn ihre Einrichtung keine Hemmung oder Stockung in den bürgerlichen Gewerben verursacht.
2) Wenn er zugleich darüber wacht, daß die Vorsteher der Religionsgesellschaften die ihnen anvertraute Gewalt nicht zum Nachtheile der Glieder der Kirche oder des Staats selbst mißbrauchen, und daß die Fonds der Gesellschaft gesichert und bei ihrer Bestimmung erhalten werden. Denn ewig fortdauernde Gesellschaften *können sich nie* der allgemeinen Aufsicht des

Staats entziehen. Der Staat ist der natürliche Obervormund für die Stiftungen und Institute, welche zu guten Zwecken errichtet werden. Er wird also das von der Gesellschaft zu kirchlichen oder religiösen Zwecken zusammengebrachte Vermögen nicht nur in Schutz nehmen, sondern auch dasselbe gegen Betrug und zweckwidrige Verwendung sichern, so wie die Anwendung desselben nach den verschiedenen Zeitumständen der ursprünglichen Absicht der Stifter gemäß verändern und zweckmäßiger einrichten. Denn es ist nicht Eingriff in die Rechte einer Gesellschaft, wenn z. B. der Staat verlangt, daß ein Kloster, welches vor tausend Jahren gestiftet ist, und, den Begriffen jener Zeit gemäß, seine Glieder zu nutzlosen, vermeintlich frommen Uebungen verband, dergleichen jetzt als nutzlos und zweckwidrig erkannte Uebungen aufgebe und sich eine anständigere und zweckmäßigere Beschäftigung erwähle.

3) Insonderheit aber wird der Staat, sobald eine Kirche erwächst, auch für die gehörige Ausbildung der Lehrer, und überhaupt für eine solche Einrichtung des Religionsunterrichts zu sorgen haben, daß daraus für die bürgerliche Gesellschaft der größtmöglichste Vortheil entspringt.

Die Anstalten, wo die Religionslehrer Ausbildung und Unterricht empfangen, werden von der größten Wichtigkeit für die Aufklärung des Volks sein. Es wird insonderheit gut sein, wenn die Bildung der Geistlichen nicht isolirt getrieben wird, sondern wenn sie an dem allgemeinen Unterricht Theil nehmen und nur in ihrer eigenthümlichen Theologie besonderen Unterricht empfangen. Aber selbst diese theologischen Lehrer müssen neben den übrigen Lehrern und in Ge-

meinschaft mit ihnen lehren, wie es auf den protestantischen Universitäten in Deutschland geschieht.

Wo die Priester eine isolirte Bildung in Klöstern und geistlichen Seminarien empfangen, da pflanzt sich der Aberglaube fort, und wurzelt sich in den ganzen Priesterstand so ein, daß er unausrottbar ist; die ganze Bildung wird einseitig, und wenn dergleichen Priester-Institute auch wirklich Gelehrte hervorbringen, so behalten diese doch eine bornirte Denkungsart. Werden sie aber in den allgemeinen Anstalten gebildet, so erhalten sie eine erweiterte und liberalere Denkungsart und bleiben stets in dem gehörigen Verhältnisse zur Aufklärung der übrigen Stände, und der öffentliche Religionsunterricht bildet sich allmälig nach den erweiterten und verbesserten Begriffen, und kann nie um die Achtung kommen, die er wirklich verdient.

Sollen aber die Religionslehrer ihr Amt ganz erfüllen, so müssen sie auch in eine solche äußere Lage versetzt werden, in welcher ein gebildeter Mann zufrieden leben kann.

Unstreitig wird es am besten sein, wenn Religionslehrer ihre Besoldung vom Staate oder von der ganzen Gesellschaft erhalten, welchen sie dienen. Es liegt in dem Dienst, welchen ein Lehrer der Religion den Gliedern seiner Gemeine leistet, etwas, das seine wohlthätigen Wirkungen verliert, wenn er, wie ein anderer Dienst, baar bezahlt werden muß.

Innere Geisteskultur und Vervollkommnung des Menschen überhaupt ist unstreitig eine der wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts. Die Mittel dazu, in so fern sie in dem Vermögen anderer Menschen liegen, sind Erziehung und Unterricht. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß das Privatinteresse an einer zweckmäßigen Ausbildung der Fähigkeiten und Kräfte, welche in dem Menschen liegen, so groß ist, daß die Thätigkeit der einzelnen sich alle Mühe geben

wird, die Anlagen zu den Geschicklichkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln. Die Eltern werden, durch Ehre, Liebe und den eigenen Nutzen getrieben, dafür sorgen, daß ihre Kinder etwas lernen, daß sie gute und geschickte Bürger werden, und es scheint also, als als der Staat sich dabei aller Einmischung enthalten könnte.

Allein wenn man mit der Natur dieser Sache näher bekannt wird, so zeigt sich bald, daß die Erziehung und Ausbildung zugleich eine solche Angelegenheit ist, für welche sich mit öffentlichen und gemeinschaftlichen Kräften viel mehr leisten läßt, als Privatkräfte für sich allein auszurichten im Stande sind; ja es kann vieles Nützliche für die Erziehung und den Unterricht geschehen, was von Einzelnen gar nicht zu erwarten ist, und was nur durch die Staatskraft unter gewissen Umständen bewirkt werden kann. Nun ist aber jeder Privatzweck, der Allen gemein sein muß, auch ein öffentlicher Zweck, und wenn derselbe besser durch öffentliche, als durch Privatkräfte auszuführen ist, so ist es Pflicht für den Staat, sich dieser Zwecke thätigst anzunehmen. — Es kann aber dieses in Ansehung der Geisteskultur gar nicht bezweifelt werden; denn diese können öffentliche Anstalten viel sicherer und viel allgemeiner befördern, als wenn sie dem Zufalle der Privatwillkühr überlassen bleiben.

Es haben zwar mehrere Staatsphilosophen der neueren Zeit behauptet, daß das Geschäft der Geistesbildung besser gelingen würde, wenn man es ganz der Freiheit der Privatpersonen überließe, und wenn der Staat gar keine positiven Anstalten dafür träfe. Allein dieses wird wenigstens in Ansehung der ersten Bildung der niedrigen und armen Volksklassen mit keinem vernünftigen Grunde unterstützt werden können. Denn wenn es auch wahr ist, daß wohlhabende und *schon gebildete* Leute die Nothwendigkeit empfinden,

ihren Kindern eine gehörige Ausbildung geben zu laſſen und auch ohne alle öffentliche Unterſtützung dieſen Zweck zu erreichen ſuchen würden, ſo würde doch bei den gemeinen Volksklaſſen dieſes gänzlich vernachläſſigt werden. Der arme Mann ſieht zwar wohl im Allgemeinen ein, daß Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaft etwas Gutes iſt; aber er hat ſo ſehr mit den Nothwendigkeiten des Lebens zu kämpfen, daß er darüber die Pflicht, an den Unterricht ſeiner Kinder etwas zu wenden, ſehr leicht vergißt, zumal, da die wohlthätigen Folgen für ihn ſo ſpät erſt nachkommen. Denn es gehört nicht allein ein hoher Grad von Reflexionskraft, ſondern auch eine ſtarke Tugend dazu, perſönliche Aufopferungen zu machen, um dadurch ſpät eintretende Vortheile hervorzubringen, die ihrem größten Theile nach nur Anderen zu Gute kommen. Dennoch muß es allgemeiner Wille ſein, daß Jedermann im Volke einen gewiſſen Grad der Ausbildung erhalte, und daß dieſer ſo weit getrieben werde, als es unter den Umſtänden, unter welchen er lebt, möglich iſt. Es muß der Geſellſchaft insbeſondere daran gelegen ſein, daß der erſte Funke in jedem Menſchen geweckt werde, damit er, wenn er irgend ein erhabenes Talent antrifft, daſſelbe zur weiteren Wirkſamkeit entflamme, und mit eigener Kraft die beſſere Gelegenheit, ſich weiter zu entwickeln, benutze.

Wie viel der Staat zur Errichtung und Erhaltung der Unterrichtsanſtalten beitragen ſolle, kann in der That aus Begriffen gar nicht beſtimmt werden, ſondern muß nach der jedesmaligen Lage des Volks und der beſonderen Umſtände beurtheilt werden. Wer aber auch dieſe Bildungsanſtalten errichte, ſo iſt doch klar, daß ein Volk ſowohl für die verſchiedenen Grade Ausbildung, als auch für die verſchiedenen Arten der zu erlernenden Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten verſchiedene Anſtalten haben müſſe.

Die verschiedenen Grade der Schulen sind:

1) gemeine Volksschulen auf Dörfern und in Städten;
2) höhere Bürgerschulen;
3) gelehrte Schulen und höhere Bildungsanstalten.

In allen diesen Anstalten können theils allgemeine, theils verschiedene Arten von Erkenntnissen gelehrt werden, worüber die näheren Betrachtungen indeß billig bis auf den Art. Schul- und Erziehungs-Anstalten aufgespart bleiben.

Das fruchtbarste Mittel, den Gedanken einen weiten Umlauf zu verschaffen, unter das ganze Volk nützliche Ideen zu verbreiten, und den Verstand über allerlei Gegenstände aufzuklären, ist unstreitig die Druckerpresse. Zwar können durch Schriften auch eben so Irrthümer und schädliche Vorstellungen verbreitet werden, allein dieses Böse kommt gegen das viele Gute, was durch Bücher gestiftet wird und gestiftet werden kann, in keinen Vergleich. Ueberdem hat der Verstand des Menschen ein natürliches Streben nach Wahrheit. Wo daher kein Hinderniß in den Weg tritt, werden die Irrthümer bald widerlegt und die bösen Grundsätze in ihrer Schlechtheit dargestellt werden. Untersuchung und Widerlegung sind die einzigen Mittel, den Irrthümern entgegen zu wirken, und der Weg zur Wahrheit geht häufig nur durch Irrthümer.

So wie aber die Staatspolizei überhaupt dahin sehen muß, daß weder die öffentliche Ruhe gestört, noch den allgemeinen moralischen Gütern, Sitten und Religion öffentlich Hohn gesprochen, oder einzelne und ganze Gesellschaften beleidigt werden, so kann natürlicher Weise diese Möglichkeit am wenigsten Schriften verstattet werden, da die nachtheiligen Wirkungen davon viel ausgedehnter und vielfacher sind, als was durch bloße Reden geschehen kann.

Es gehört vor das Forum der Criminalgesetzgebung, zu bestimmen, welche Güter unantastbar sind, und welche Strafen diejenigen treffen sollen, welche andere durch Schriften beleidigen. Es würde aber ein Fehler der Criminalgesetzgebung sein, wenn sie irgend eine Wahrheit mit unter die gemeinsamen Güter aufnehmen wollte, die nicht ohne Bestrafung verletzt werden soll. Denn da jede Wahrheit bloß aus Gründen erkannt und nie befohlen werden kann, so muß die Erforschung derselben bloß und allein der freien Untersuchung überlassen werden. Das Gegentheil von dem zu behaupten, was ein anderer für wahr hält, kann nie eine Beleidigung sein. Wenn aber Jemand bei dem gelehrten Streit es darauf anlegt, die Person des Andern lächerlich oder verächtlich zu machen, wenn er dabei Personen beschimpft oder verspottet, wenn er zu pflichtwidrigen Handlungen öffentlich aufmuntert, oder von der Pflicht andere öffentlich abwendig machen will, so sind dieses Vergehungen, welche Ahndung verdienen.

Die Polizei soll einerseits verhüten, daß durch die Presse die Güter der Gesellschaft und der Einzelnen nicht auf eine unerlaubte Art angegriffen werden, andererseits aber soll sie auch bewirken, daß der Communication der Gedanken nicht nur kein Hinderniß in den Weg trete, sondern, daß sie auch möglichst befördert werde.

In letzterer Hinsicht muß der Umlauf der Bücher, Brochüren und Blätter möglichst erleichtert werden. Wenn Drucker alles drucken dürfen, was ihnen angeboten wird, und was sie von den Gesetzen zu verantworten glauben, wenn der Buchhandel vollkommene Freiheit genießt, wenn die Posten als Mittel gebraucht werden, den Transport und den Debit der Zeitungen und Tagesblätter zu befördern, wenn man den Lesegesellschaften und Bücherverleihern keine unnöthigen Hinder-

nisse in den Weg legt, so wird unstreitig der erste Zweck am besten erreicht werden. Die Vortheile einer solchen Freiheit sind unendlich, und die Uebel nicht groß; Irrthümer werden auf diese Weise schnell widerlegt, selbst Beleidigungen, die durch den Druck bekannt gemacht werden, können dem Beleidigten keinen großen Schaden thun, da, wenn sie einen schlechten Charakter verrathen, der Beleidiger sich selbst der öffentlichen Verachtung preis giebt, und wo dieses auch nicht ist, der Beleidigte sich doch auf eben so öffentliche Art vertheidigen kann. Das Publikum ist in der Regel ein sehr gerechter Richter.

Was die öffentliche Bequemlichkeit und die Vergnügungen betrifft, so sucht sie jeder Mensch, und in wie weit beide Zwecke ein Jeder selbst erreichen kann, hat sich der Staat nicht um sie zu bekümmern. Es giebt aber Bequemlichkeiten, woran Jeder Theil nimmt, Vergnügungen, welche die ganze Gesellschaft genießt, und die ein Einzelner nicht zu Stande bringen kann, wozu auch die Menschen sich schwer freiwillig vereinigen, ob sie gleich alle eine solche Vereinigung wünschen. In diesem Falle ist es Sache des Staats, sich dieser Zwecke anzunehmen.

Die öffentliche Bequemlichkeit besteht in solchen Einrichtungen, wodurch ein Jeder seine mit andern gemeinsamen Zwecke mit größerer Leichtigkeit erreichen kann, als es ohne jene Einrichtungen möglich gewesen wäre. Es gehören dahin alle Anstalten und Zubereitungen auf der Oberfläche eines Landes, welche den Einwohnern in ihren Gewerben und Nahrungsarten Erleichterungen verschaffen, alle Einrichtungen, welche den Handel, der allen nützlich ist, befördern, und welche durch isolirte Privatkräfte gar nicht, oder doch nicht so vollkommen, oder viel später zu Stande kommen würden.

Hierher gehört unstreitig

1) Die Einrichtung guter Landstraßen und Wege. Zu den Mitteln des bequemen Fortkommens gehören auch Brücken, Fähren, Canäle, Schiffbarmachung der Flüsse, Wegezeiger, Meilensäulen, Leuchtthürme u. s. w.

Vorzüglich aber muß die Einrichtung eines guten Postwesens hierher gerechnet werden, eine der schönsten Erfindungen der neuern Zeiten.

Ob alle diese Anstalten durch den Staat unmittelbar oder durch Privatleute ausgeführt werden sollen, hängt von andern Urtheilen ab. Genug, wenn der Staat die Anordnungen dafür trifft.

2) Alle Oerter, wo mehrere Menschen in einem engen Raume beisammen leben, Städte und Dörfer, haben ebenfalls eine Menge öffentlicher Bequemlichkeiten nöthig, welche von der Polizei angeordnet werden müssen. Gutes Pflaster, besonders Trottoirs für die Fußgänger, gute Beleuchtung zur Nachtzeit, Reinlichkeit in und außer den Häusern, Entfernung aller Gewerbe, die üble Gerüche verbreiten ꝛc., sind in großen Städten für die Sicherheit und Gesundheit eben so wichtige Sachen, als für die Bequemlichkeit. In kleineren Städten und Dörfern läßt sich alles dieses noch mit wenigen Kosten erreichen; an allen Orten wird aber gefordert, daß die Wege zu jeder Zeit gangbar sind, daß nichts geduldet werde, wodurch Jemand leicht Schaden nehmen kann. Eine eben so sorgfältige Beobachtung verdient die Anlage der Brunnen, Cisternen und Wasserleitungen, die Einrichtung guter Uhren, öffentlicher Wächter, Sorge für gute Gasthöfe und Taxe in denselben. Einrichtung der Märkte, Miethkutschen, Sänften, Lohnlakaien u. s. w., alles dieses sind Punkte, welche in einer speciellen Stadt-

polizei nach den allgemeinen Prinzipien der Staatspolizei zu bestimmen sind. Das Lokal muß hier den näheren Inhalt der Vorschriften an die Hand geben.

Warum sollte aber nicht auch das Vergnügen der Einwohner ein öffentlicher Zweck sein können? Vergnügen ist das allgemeine Streben der lebendigen Natur. Der mäßige Genuß desselben macht die Seele heiter und stählt die körperlichen Kräfte; der Mensch wird bei vergnügtem Gemüth geselliger und zu allen Arten der Arbeiten aufgelegter und geschickter; Gründe genug, weshalb der Staat nicht nur den Privatvergnügungen, in so weit sie nicht als Laster sich ankündigen, freien Spielraum gestatten muß, sondern weshalb das Vergnügen auch zum öffentlichen Zwecke erhoben werden kann, sobald es ein Vergnügen für die ganze Gesellschaft ist und ohne vereinte Kraft nicht zu Stande gebracht werden kann.

Daß die Oberfläche der Erde ein heiteres und zugleich regelmäßiges Ansehen erhalte, daß Bäume und Gebüsche das Auge des Reisenden ergötzen und den müden Wanderer erquicken, daß die Wege nach der Schnur geführt, mit Alleen, Sitzen und freundlichen Wegzeigern versehen werden; daß dahin gesehen werde, daß alle öffentlichen Gegenstände angenehm ins Auge fallen, und der Geschmack in den Anlagen des Staats nicht beleidigt werde; dieses Alles stimmt mit dem Staatszwecke auf's Beste zusammen. Allein es giebt hierüber keine detaillirten Anweisungen in der Polizeigesetzgebung; nur das allgemeine Prinzip kann hier angedeutet werden. Wie weit ein Staat hierin gehen könne, hängt von dem ab, was schon für die übrigen nothwendigen Zwecke geschehen, und von dem Grade des Reichthums, zu welchem die Gesellschaft gelangt ist.

Ueberhaupt gehören unstreitig alle Arten von ge-

meinschaftlichen Vergnügungen unter die Aufsicht der Polizei. Ihr Prinzip dabei muß sein: größtmöglichste Liberalität in Gestattung der Wahl aller Arten von Privat- und öffentlichen Vergnügen und Enthaltung aller Einmischung in dieselben, so weit nur nicht die öffentliche Ruhe und der öffentliche Anstand durch sie verletzt wird. Wo ein Wirth, ein Entrepreneur sich ankündigt, da bleibt dieser für alle Unordnungen verantwortlich, und die Polizei erscheint nur auf dessen Verlangen ihm zur Hülfe; wo kein Entrepreneur verantwortlich sein kann, als in Schauspielhäusern, bei Feuerwerken, Jahrmarktsbelustigungen u. s. w., da ist die Polizei von selbst wachsam, damit jede durch die Gesetze verbotene Anordnung sogleich entdeckt werde, mit steter Sorgfalt, daß das unschuldige Vergnügen nicht gehindert werde.

Die ganze Gesetzgebung hat den Zweck, eine gesellige Ordnung hervorzubringen, indem sie Jedem sein Recht ertheilt und ihn gegen Verletzungen desselben schützt. Die Gesetzgebung bedarf aber des Willens der Menschen, damit ihre Vorschriften auch wirklich beobachtet werden. Diesen Willen kann sie zum Theil durch Strafen erzwingen. Aber diese Macht würde nur höchst schwach sein, wenn nicht der Wille der Meisten durch andere Ursachen geneigt gemacht würde, die gesellige Ordnung von selbst zu beobachten.

Wäre der Geist der Nation so tugendhaft, daß ein Jeder von selbst alle seine Pflichten erfüllte, so würde nichts nöthig sein, als die Regeln des äußeren Betragens gegeneinander zu bestimmen, um die schönste gesellschaftliche Harmonie hervorzubringen. Da aber auf die Allgemeinheit eines solchen Geistes nicht zu rechnen und seine Kraft allein auch nicht stark genug ist, um Alles, was er anordnet, mit Gewalt durchzusetzen, so muß ihm sehr daran gelegen sein, solche

Verhältnisse und Einrichtungen in dem Staate zu treffen, durch welche der freie Wille geneigt gemacht wird, gerade so äußerlich zu handeln, als ob er durch die Tugend bewegt würde, oder ein solches Spiel des freien Willens hervorzubringen, daß selbst der Lasterhafte es nicht wagt, die gesellige Ordnung zu unterbrechen, daß Jeder, er mag auf Tugend halten oder nicht, doch seinen größten Vortheil dabei findet, nicht nur die Rechte Anderer nicht zu verletzen, sondern selbst zu ihrem und der Gesellschaft Wohlsein zu wirken. Die Mittel, wodurch der Staat allmälig dieses Ziel erreichen kann, sind hauptsächlich folgende:

1) durch eine genaue Polizeiaufsicht, daß keine illegalen Gewerbe aufkommen können;
2) durch eine leichte faßliche Gesetzgebung und einen allgemein verbreiteten Unterricht über die für jeden Stand gehörigen Gesetze;
3) durch eine gute Organisation der Besetzung der Staatsbeamtenstellen;
4) durch eine zweckmäßige Organisation der Verhältnisse der verschiedenen Stände gegeneinander;
5) durch den Schutz und die gute Einrichtung derjenigen Autoritäten, welchen die Ordnung in den kleineren Gesellschaften zu erhalten obliegt. Diese sind a) das Ansehen der Eltern über ihre Kinder, und der Lehrer über ihre Schüler; b) der Herrschaft über das Gesinde; c) der Lehrherren, Meister und Fabrikherren über ihre Lehrburschen, Gesellen und Arbeiter; d) der Gilden, Zünfte und Kommunen, in wie weit sie die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ehre und der Sittlichkeit zum Zweck haben.

1) In der Gesellschaft wird Jeder um so gewisser auf seine Ruhe und Sicherheit rechnen können, und es wird um so wahrscheinlicher sein, daß die gesellige

Ordnung nicht wird unterbrochen werden, je mehr in der Lage der Einzelnen kein Reiz liegt, sie zu stören. Es giebt aber keinen größeren Reiz, den Zaum der Gesetze zu zerreißen, als den Zustand, wo der Mensch nicht weiß, wovon er sich und seine Familie unterhalten soll. Die Ueberzeugung, daß Andere unsere Güter nicht verletzen werden, kann nie fest werden, wenn wir sie nicht in einem solchen Zustande sehen, worin sie fähig sind, sich und ihre Familie, ohne der Gesellschaft zur Last zu fallen, anständig zu ernähren. Daher gehört es zur geselligen Ordnung, daß Jeder entweder so viel eigenes Vermögen besitze, daß er davon leben kann, oder daß er ein Gewerbe treibe, was für die Gesellschaft nützlich ist, und welches ihm eben deshalb ein sicheres Auskommen gewährt. Menschen aber, welche entweder eine ungerechte und betrügerische Gewerbsart erwählen, oder welche sich dem Müßiggange überlassen, ohne selbst etwas zu besitzen, und also bloß auf Kosten Anderer leben wollen, sind der geselligen Ordnung entgegen, und können daher nicht geduldet werden. Hier ist also noch ein Grund, weshalb die Polizei genau darauf achten muß, daß keine Räuberbanden oder arbeitsloses Gesindel ins Land gelassen werden, daß im Lande selbst durchaus weder lasterhaftes Gewerbe, als Spiel und dergleichen, noch Gewerbe des bloßen Müßigganges, als Bettelei u. s. w., stattfinden, und alle arbeitslosen Personen, welche kein Vermögen haben und doch etwas verzehren, auf's sorgfältigste beobachtet werden müssen. Wie man die Polizei der Städte und Dörfer zu diesem Behufe organisiren müsse, lehrt die specielle Polizei.

2) Nichts ist gewisser, als daß viele Gesetze nicht gehalten werden, entweder weil sie unbekannt sind, oder weil man keinen vernünftigen Grund davon einsieht. Es ist nicht lange her, daß in vielen Ländern

die Gesetze in einer fremden Sprache abgefaßt waren, und nachdem sie übersetzt worden sind, hat man doch so viele Kunstausdrücke, sowohl in den Gesetzen, als in der Gerichtssprache, beibehalten, daß sie für Laien eben so unverständlich bleiben, als wenn sie in einer fremden Sprache abgefaßt wären. Aber wenn auch die Sprache der Gesetze deutlich ist, so giebt es oft über einen Gegenstand so viele Meinungen, daß Niemand seiner eigenen Kenntniß der Gesetze folgen kann, ohne in Gefahr zu gerathen, Illegalitäten zu begehen. Endlich ist es ein großer Fehler der Gesetze, wenn sie den natürlichen Verbindlichkeiten widersprechen, wo denn selbst in dem Antriebe der natürlichen Pflicht ein Reiz liegt, sie zu übertreten, welches die größte Verachtung gegen die Gesetze hervorbringen muß. Bei solchen Gesetzen geschieht es oft, daß Jemand, der in der guten Meinung stand, seine Pflicht vollkommen erfüllt zu haben, sich in großen Schaden stürzt oder wohl gar bestraft wird, weil er positive, willkührliche und unnütze Formalitäten verletzt hat.

Es sind insonderheit zweierlei Arten von Gesetzen, die man so einrichten sollte, daß sie nicht nur für Jedermann verständlich, sondern daß sie auch den natürlichen Pflichten so angemessen wären, daß sie Jedermann selbst leicht errathen und der Natur der Sache angemessen finden müßte, nämlich 1) die Gesetze über die Verträge und 2) die Strafgesetze. Was die Verträge betrifft, so sollten die Gesetze billig alle Verträge für rechtskräftig erkennen, die frei und ohne Betrug abgeschlossen sind, und von welchen, daß dieses geschehen, ein gültiger Beweis geführt werden kann.

Strafgesetze müssen nur da stattfinden, wo sie Jeder nach seinem natürlichen Verstande für nothwendig und unerläßlich erkennen muß, und die darin festgesetzten Strafen müssen von der Beschaffenheit sein,

daß sie Jedermann nach bloßer gesunder Vernunft eher strenger, als gelinder abfassen müßte. Was nach der Natur der Sache Unrecht ist, kann Jeder leicht beurtheilen, wo aber besondere Verhältnisse eine Handlung erst in Unrecht verwandeln, da muß man wenigstens voraussetzen, daß Jemandem diese Verhältnisse bekannt sind, und also für allgemeine Bekanntmachung sorgen.

3) Nichts ist für den Staat wichtiger, als eine gute und vollkommene Organisation der Stellen der Staatsbeamten. Es kommt dabei auf drei Punkte an: 1) daß die Anzahl derselben an öffentlichen Geschäften proportionirt; 2) daß sie unbestechlich und ehrlich seien; 3) daß sie Geschicklichkeit besitzen.

4) Ohne den Unterschied der Stände zerstören zu wollen, wird eine weise Regierung die Vorzüge des Adels allenthalben so mäßigen, daß sie den übrigen Ständen nicht lästig fallen können; sie wird die Bürger alle unter eine und dieselbe Gesetzgebung bringen, und Jedermann im Volke die Aussicht eröffnen, sich durch Geschicklichkeit und Verdienste bis zur obersten Stufe des Ansehens und der Ehre empor schwingen zu können. Eine solche Aussicht ist die mächtigste Triebfeder für das Talent und das Genie. Die speciellen Anordnungen hierüber müssen durch die besondere Lage und besonderen Verhältnisse bestimmt werden, und es läßt sich im Allgemeinen darüber nichts bestimmen.

5) Je mehr Privatkräfte zur Erhaltung der Ordnung beitragen können, desto besser ist es für die ganze Gesellschaft. Der Staat kann dieses nie so gut und so vortheilhaft ausführen, als es die Privatkräfte können. Daher muß er alle diejenigen Autoritäten, welche auf Erhaltung der äußeren Ordnung Einfluß haben, kräftigst unterstützen. Denn sie ersparen *den Aufwand* an öffentlichen Kräften, und

machen, daß die Maschine von selbst geht. Wo also die Erhaltung der Ordnung gewissen Personen natürlicher Weise obliegt, und wo schon in deren Verhältnissen Triebfedern der Ehre, der Liebe, des eigenen Nutzens enthalten sind, sie aufrecht zu erhalten, da muß der Staat dergleichen Autoritäten mit so viel Macht unterstützen, als zu diesem Zwecke nützlich und nöthig ist.

Dieses ist der Fall:

a) Bei Eltern über ihre Kinder. Die Grenze der väterlichen Gewalt muß der Zweck der Erziehung und Ausbildung der Kinder sein. Alles, was zur Erreichung desselben nützlich und nothwendig ist, muß das Gesetz ihnen einräumen, und die Polizei muß sie in ihrer gesetzlichen Autorität schützen. Ein Gleiches gilt von der Ordnung in den Schulen. Die Gewalt der Lehrer ist durch diesen Zweck hinlänglich bestimmt.

b) Ein anderes Verhältniß dieser Art ist das Verhältniß der Herrschaft zum Gesinde. Eine gute Gesindeordnung ist ein sehr wichtiger Gegenstand der Polizei. Sie muß eben sowohl dem Muthwillen und dem Ungehorsam des Gesindes gegen die Herrschaft, als der Tyrannei der Herrschaften gegen das Gesinde entgegen wirken.

Das Gesinde kann der Herrschaft viele Unannehmlichkeiten zufügen nnd großen Schaden verursachen. Soll darüber jederzeit geklagt werden, so wird die Herrschaft immer das Meiste dabei verlieren. Zeitversäumnisse und Kosten fallen ihr allein zur Last, und selbst die Strafe des Gefängnisses trifft die Herrschaft zugleich mit. — Es ist unmöglich, alle verschiedenen Fälle zu bestimmen, worin ein Gesinde gebraucht werden soll, und die verschiedenen Arbeiten

desselben zu rubriciren. Die Gewohnheit und das Herkommen setzt die Gattung von Dienstleistungen fest, wozu ein Gesinde verpflichtet werden kann, und es ist dieses im Allgemeinen bekannt. Dergleichen Arbeiten zu verrichten darf sich daher kein Dienstbote weigern. Die Herrschaft muß mit einem gewissen Grade des häuslichen Zwangs- und Strafrechts versehen sein, theils um das Gesinde zu den ihm obliegenden Arbeiten anzuhalten, theils die Ordnung, welche der Herr in seinem Hause festsetzt, zu beobachten. Nur solche Vergehungen des Gesindes, die Verbrechen genannt werden, müssen vor den Criminalhof gezogen werden. In allen Fällen, die zur häuslichen Zucht und Ordnung gehören, hilft die Polizei.

Aber sie muß auch das Gesinde gegen die Tyrannei der Herrschaft schützen. Mißhandlungen, wodurch die Gesundheit verletzt wird, grausame Behandlung, Entziehung der Kost ꝛc. dürfen nicht gelitten werden. Ein eigenes Gesindegericht, das Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde kurz, nach Regeln der Billigkeit und des Rechts, schnell und ohne Kosten untersucht und entscheidet, würde eine nützliche Einrichtung sein.

Was die Miethung des Gesindes anbetrifft, so muß das Gesetz annehmen, daß jedes Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde auf einem Vertrage beruhe, und auf den Fall, daß kein Vertrag wirklich abgeschlossen wäre, muß es Bedingungen festsetzen, die in streitigen Fällen angenommen werden. Es muß die Zeit bestimmt sein, wie lange jeder Eintritt in den Dienst verbindet, wenn keine besonderen Verabredungen getroffen sind, eine Frist, in welcher er aufgekündigt werden muß u. s. w. Es ist gut, wenn eine gesetzmäßige Wechselzeit stattfindet, außer welcher kein Gesinde, ausgenommen bei vorhandenen gesetzlichen

Ursachen, den Dienst verlassen oder entlassen werden kann, weil dadurch das schnelle Unterkommen des Gesindes erleichtert, das Aufliegen verhindert und überhaupt die gesellige Ordnung am besten beobachtet wird. Um aber zu verhindern, daß das Dienstverhältniß nicht in eine Art von Leibeigenschaft oder Sclaverei ausarten kann, muß eine Zeit bestimmt sein, über welche hinaus kein Dienstvertrag abgeschlossen werden kann.

Um den übermäßigen Forderungen des Gesindes entgegenzuwirken, haben viele eine Taxe vorgeschlagen, wodurch Lohn, Nahrung, Kleidung, Geschenke ꝛc. festgesetzt werden soll. Man glaubt, daß es zur Aufrechterhaltung der Gesindezucht dienen würde, wenn der Dienstbote durch Dienstwechsel seine Umstände nicht verbessern könne, und man ist daher sogar soweit gegangen, daß jeder Nebenweg, die Einkünfte des Gesindes zu erhöhen, z. B. reichere Livreen ꝛc. verboten und straffällig sein solle. Allein dergleichen Verordnungen würden die Freiheit der Herrschaften über alle Gebühr einschränken, und gegen das Gesinde im höchsten Grade ungerecht sein. Warum soll das Gesinde nicht eben so gut seine Umstände verbessern dürfen, als jeder Andere? Und warum soll ein treuer, geschickter Dienstbote nicht besser belohnt werden, als ein untreuer und ungeschickter? Es mögen also immerhin einige Familien durch große Freigebigkeit das gute Gesinde an sich locken; es wird dieses ein Antrieb für die Anderen sein, das Lob der Vorzüglichkeit gleichfalls zu verdienen, um dereinst bei einer so freigebigen Herrschaft anzukommen. Eine solche Taxe, wie sie von Sonnenfels vorgeschlagen, wäre das sicherste Mittel, das Gesinde gegen die Herrschaften, welche sie beobachteten, zu erbittern. Auch würde sie nirgends gehalten worden sein. Wie unendlich viele Wege giebt es, sie unbemerkt zu um-

gehen! Gesetze aber, auf deren Beobachtung nicht gehalten werden kann, sind allemal schlecht und lächerlich. Die erwähnte Taxe wäre auch eben so ungerecht, und trägt also alle mögliche Zeichen der Verwerflichkeit an sich. Soll eine Gesindelohntaxe einen vernünftigen Zweck haben, so kann sie nur als Regel für solche Fälle gegeben sein, wo zwischen Herrschaften und Gesinde nichts ausgemacht worden ist, und Streitigkeiten über den Lohn entstehen.

c) Ein Meister oder Fabrikherr macht mit seinen Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen, sobald er sie in Kost nimmt oder sie bei sich wohnen läßt, eine häusliche Gesellschaft aus. Folglich muß er auch eine gewisse Ordnung in seinem Hause aufrecht erhalten und hierzu mit dem nöthigen Grade von Autorität versehen sein. Der Zweck, wozu er die Arbeiter und Lehrlinge hält, bestimmt die Grenzen seiner Gewalt.

d) Ueberhaupt können alle Arten von Verbindungen, sobald sie nur erlaubte Zwecke haben, dazu dienen, den Staatszweck zu befördern. Der Staat kann dergleichen Verbindungen begünstigen und sie so leiten und dirigiren, daß sie eben so viele Mittel für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft werden. So liegt in allen Familien, die einen Ort gemeinschaftlich bewohnen, ein Grund, eine Gemeinde zu bilden, oder sich zu mancherlei gemeinnützigen Zwecken zu vereinigen, und aus dieser Vereinigung wird um so mehr ein Gemeingeist hervorgehen, durch je mehr Gesetze sie verbunden und in Gemeinschaft gebracht sind. Aehnliche kleinere Gesellschaften bilden die, welche einerlei Handthierung betreiben, und Gilden und Innungen haben daher einen sehr natürlichen Ursprung, obgleich die Willkühr einen großen Einfluß auf die Ge-

stalt gehabt hat, in welcher sie sich darstellen. Man hat den Zunft- oder Innungsgeist mit Recht getadelt; aber es würde dennoch zu voreilig sein, wenn man dem Staate rathen wollte, dergleichen Verbindungen gar nicht zuzulassen. Es wird mehr mit der politischen Weisheit übereinstimmen, darüber nachzudenken, wie die Nachtheile, welche nach der Erfahrung mit den Zünften und Innungen verbunden waren, weggeschafft, und dagegen diese Verbindungen so eingerichtet werden können, daß für die Gesellschaft reeller Nutzen daraus entspringt. Ob den Künsten und Handwerken damit geholfen und Vervollkommnung der Produkte von ihnen zu hoffen sei, wird an einer andern Stelle untersucht werden. Hier bemerken wir nur, daß je kleiner eine gesellschaftliche Verbindung ist, desto mehr lernen sich die einzelnen Glieder derselben kennen, desto mehr interessiren sie sich für einander, desto mehr kann der Gemeingeist in ihnen ausrichten. Wenn nun der Staat dergleichen kleinere Verbindungen so leitet, daß er alle Statuten ausschließt, welche der Gesellschaft oder den einzelnen Gliedern nachtheilig sind und in Unrecht ausarten können, dagegen alle diejenigen autorisirt, wodurch ein gemeinnütziger Zweck befördert wird, so können allerdings dergleichen Verbindungen sehr viel Gutes für die Gesellschaft stiften.

Indessen gehört in der That sehr große Staatsklugheit und eine sehr erweiterte Einsicht dazu, um keiner dieser Gesellschaften solche Vorrechte zu gestatten, welche der Freiheit Anderer Abbruch thun. Denn eine jede Gewerbsgesellschaft ist immer gewiß, sich gewisse Vortheile und Vorrechte vor anderen zu verschaffen, und da sie ihren Vorstellungen leicht den Schein ge-

ben kann, als ob das, was sie verlangt, zum allgemeinen Wohl und Niemandem zum Nachtheil gereiche, so muß die Regierung sehr bestimmte Einsichten und sehr feste Grundsätze haben, um alle dergleichen Anmuthungen zurückzuweisen. Die Zwecke, zu deren Ausführung dergleichen kleinere Gesellschaften hauptsächlich dienen können, sind: 1) Unterstützung der zu ihnen gehörigen Armen und Unglücklichen; 2) Vervollkommnung ihres Gewerbes; 3) Erhaltung und Verstärkung des Gefühls für Ehre.

Erhaltung, Vermehrung und Vervollkommnung der äußeren Güter des Volkes, oder die sächlichen Zwecke des Volkes. Der Staat ist um der einzelnen Glieder willen vorhanden. Ihre Sicherheit und ihr Wohlsein ist sein einziges Ziel. Es läßt sich daher kein anderer vernünftiger Grund denken, weshalb gewisse Güter zum gemeinsamen Gebrauch Aller vorbehalten, andere der Regierung zum ausschließlichen Gebrauch übergeben, und endlich andere unter die einzelnen Privatleute als Privateigenthum vertheilt werden, als weil alles dieses die Zwecke der Bürger eines Staats am besten befördert. Wo Fälle eintreten, in welchen dieser Zweck nach einer allgemeinen Regel verfehlt wird, da wird man die Maßregeln verändern müssen.

Nichts ist einleuchtender, als daß dem Staat bei allem Privateigenthum das Territorialrecht vorbehalten werden müsse, d. h. das Recht, daß auf dem Gebiete des Staats Alles seinen Gesetzen unterworfen sei, und kein anderer souverainer Wille zugelassen werde. Aber eben so deutlich springt es in die Augen, daß so viel Land zum gemeinsamen Gebrauche verbleiben müsse, als zur Beförderung der leichtern Communication, d. h. zu Landstraßen und Wegen zu Wasser und zu Lande nöthig ist, und daß der Staat dafür sorgen muß, daß diese Wege und Communika-

tionsmittel zweckmäßig eingerichtet und unterhalten werden. Ob der Staat dieses selbst unmittelbar besorgen, oder ob er die Besorgung davon Privatleuten nach gewissen Vorschriften und unter bestimmten Bedingungen überlassen solle, kommt auf die besonderen Umstände an, und ist eine Frage, die mehr vor die Finanz- als Polizeibehörde gehört.

Was das Vermögen und die Einkünfte der Regierung betrifft, so giebt die Finanzwissenschaft die Grundsätze an, nach welchen es zusammengebracht und geschickt verwandt werden müsse; die Staatspolizei aber schränkt selbst die Finanzwissenschaft ein und gebietet, durchaus keine Finanzprinzipien zuzulassen, wodurch

1) die Grundstücke nicht so gut genutzt werden, als sie bei anderen Finanzgrundsätzen genutzt werden könnten;
2) wodurch das Privateigenthum unsicher und der öffentliche oder Privatkredit geschwächt,
3) wodurch der Erwerb und freie Verkehr erschwert wird.

Ohne Einführung des Privateigenthumsrechtes kann es keinen großen und bevölkerten Staat, keinen Wohlstand, keine Reichthümer, keine Kultur, keine allgemeine Glückseligkeit geben. Durch dieses Recht allein sind die Menschen von ihrer natürlichen Trägheit zum Fleiße geleitet und bewogen worden, das herumirrende wilde Leben zu verlassen; ihm allein hat die Vaterlandsliebe und die Liebe für die Nachkommenschaft ihre Festigkeit und Stärke zu verdanken. Nur durch dieses Recht können die Güter den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit und Tauglichkeit erreichen, und der größtmöglichsten Menge von Menschen Unterhalt gewähren.

Das Eigenthumsrecht kann in gut organisirten Staaten indeß nur unter folgenden politischen Schranken zugestanden werden:

1) Daß das Eigenthum nie auf eine solche Weise

beſeſſen oder gebraucht werden ſolle, daß die Nichteigenthümer, aller ihrer Anſtrengungen ungeachtet, nicht ihre Subſiſtenzmittel gewinnen und nicht die Möglichkeit behalten ſollten, gleichfalls zu einem Eigenthume zu gelangen. Je mehr die Eigenthumsgeſetze des Landes einen ſo nachtheiligen Zuſtand der Dinge für die ärmeren Klaſſen begünſtigen, deſto mehr werden ſie einer Reform bedürfen.

2) Daß dem Staate das Recht vorbehalten wird, Alles, was zur Erhaltung der Sicherheit des Staats und zur Erreichung der übrigen Staatszwecke nöthig iſt, nach Geſetzen einer billigen Vertheilung von dem Privateigenthume zu entnehmen.

3) Daß Niemand ſein Eigenthum auf eine ſolche Weiſe beſitzen oder gebrauchen dürfe, daß dadurch eines andern Rechte oder die Rechte der Menſchheit in ſeiner eigenen Perſon verletzt werden. (Sic utere tuo, ut alium, alienum, rempublicam, temet ipsum non laedas.)

4) Daß Niemand ſolche Verfügungen über ſein Eigenthum treffen könne, welche nach einer allgemeinen Regel der ganzen Geſellſchaft zum Nachtheile gereichen und Elend erzeugen, oder auf Verminderung des National-Reichthums wirken. Der Staat muß bei ſeinen Geſetzen über das Eigenthum drei Geſichtspunkte vor Augen behalten, wonach er die willkührlichen Verfügungen über daſſelbe einſchränken muß, nämlich: 1) daß die Subſiſtenzmittel für die erzeugte Nachkommenſchaft erhalten werden, 2) daß die geſetzliche Succeſſionsordnung mit den in den geſelligen Verhältniſſen und natürlichen Neigungen der Menſchen gegründeten Erwartungen übereinſtimmen, und 3) daß die

Vertheilung der Güter nach dem Princip der Nationalökonomie möglich bleibe, und die Willkühr der Lebenden, die Willkühr der Nachkommenschaft in Ansehung des Gebrauchs der Güter nicht auf ewig binden könne. Nach denselben wird also die Successionsordnung bestimmt, und die Willkühr durch Testamente und Vermächtnisse über sein Vermögen zu disponiren, eingeschränkt werden müssen.

Nichts flößt dem Menschen mehr Muth ein, sein Eigenthum zu vervollkommnen und zu vermehren, als wenn er glaubt vollkommen sicher zu sein, daß dasselbe von Niemanden angegriffen werden könne. Es muß daher dem Staate äußerst viel daran gelegen sein, den Eigenthümern den höchsten Grad der Sicherheit in Ansehung ihres Eigenthums zu verschaffen, und jede Art von willkührlichem oder gewaltsamen Eingriff in dasselbe zu entfernen. Diesen Schutz kann der Eigenthümer nur allein von dem Staate erwarten, da der Einzelne zu schwach ist, sich gegen Willkühr und Gewalt der Stärkern zu schützen. Allein nicht bloß die Willkühr, auch die Natur zerstört oft das Eigenthum der Menschen, und diese sind zu schwach, sich gegen ihre Angriffe zu sichern, wenn ihnen nicht der Staat Beistand leistet. Wo es also möglich ist, da muß er auch hier hülfreiche Hand leisten.

Die Angriffe auf die Sicherheit des Eigenthums, welche von der Willkühr der Menschen herrühren, kommen bald von einem gesetzlosen Zustande, dem Kriege, bald von einem schlechten gesetzlichen Zustande, wo entweder Privatpersonen oder gar die Regierung und deren Beamte selbst das Privateigenthum zerrütten und unsicher machen.

Der Krieg ist nicht so fürchterlich durch den Menschenverlust, welchen er den Ländern zuzieht, als

durch die Gesetzlosigkeit, welche in den Ländern einreißt, wo sich dessen Schauspiel eröffnet. Was seit Jahrtausenden gesammelt ist, wird in einem Tage auf die wildeste, brutalste und nutzloseste Weise zerstört. Kein Mensch ist seiner Habe einen Augenblick sicher; ohne Gesetz und ohne Regel nimmt, zerstört, vernichtet der muthwillige oder bedrängte Feind oder Freund alles, was er findet. Der Muth zu Unternehmun- wird erdrückt, alle Gewerbe gerathen in Stockung, die Verzweiflung bemächtigt sich aller Stände, und wo die Kriegsfurie wüthet, da hinterläßt sie Armuth, Jammer und Elend. Gegen dieses schreckliche Uebel hat die Staatspolizei keine Mittel, denn der Krieg setzt sie selbst außer Thätigkeit, oder benimmt ihr alle Kraft.

Leichter wird es ihr, das Gesindel zu entfernen, welches das Privateigenthum in Friedenszeiten durch Diebstahl, Raub, Betrug u. s. w. unsicher macht. Sie verräth ihre Unvollkommenheit im höchsten Grade, wenn sie nicht einmal im Stande ist, das Entstehen von Diebes- und Räuberbanden zu verhüten, gewaltsame Einbrüche einzelner Räuber zu verhindern, oder Gewerbe nicht aufkommen zu lassen, welche für die Sicherheit des Privateigenthums nachtheilig sind. Die Mittel dagegen sind allgemein bekannt. Eben so kann die Polizei auch dem Leichtsinn und der Fahrlässigkeit, wodurch fremdem Eigenthum leicht großer Schaden zugefügt werden kann, manche allgemein zu billigende Schranken setzen. Die Lehrbücher der Polizei geben sowohl die Uebel als die öffentlichen Mittel dagegen vollständig genug an.

Aber nicht allein Gewalt und Willkühr sind Feinde des Eigenthums, welche der Staat zurückhalten kann, auch die Natur zerstört es nicht selten, ohne daß Privatkräfte es verhindern können. Gemeinsame Macht

aber kann dieſe phyſiſchen Uebel ſehr oft, wo nicht ganz vernichten, doch ſehr vermindern.

Es gehören dahin alle Anſtalten gegen Ueberſchwemmungen und Verwüſtungen durch Waſſer, Feuer, Viehſeuchen, ſchädliche Inſekten u. ſ. w., Erſatz ſolcher Verluſte, welche durch unverſchuldete Zufälle leicht verurſacht werden können u. ſ. w., in wiefern ſie nicht anders, als durch gemeinſame Beſchlüſſe und Kräfte zu Stande kommen können. Wie dergleichen Anſtalten am beſten einzurichten ſind, muß nach den beſonderen Umſtänden jedes Landes und jeder Provinz beſtimmt werden. Es ſind davon ſo viele gute Beiſpiele und ſo ausführliche Belehrungen vorhanden, daß es überflüſſig ſein würde, ſie hier zu wiederholen, wo nur die Grundſätze für die Polizeigeſetzgebung entwickelt und ihre Anwendung auf zweideutige und ſchwierige Fälle gezeigt werden ſoll. Es iſt genug, zu bemerken, daß die nützlichen Anſtalten dieſer Art unter einer guten Regierung und in einem reichen Lande zwar häufig durch Privatvereine ausgeführt werden, daß es aber dennoch gut iſt, wenn die Regierung da, wo dieſe noch nicht geſchickt genug ſind, den erſten Anſtoß dazu giebt, die nützlichen Privatinſtitute unter ihre beſondere Obhut nimmt, und ähnliche Anſtalten durch ihre Unterſtützung aufmuntert. Gemeinheiten muß ſie die Verbindlichkeit auflegen, dergleichen Anſtalten zu treffen, und die beſondere Stadt- und Dorfpolizei giebt die Anweiſung dazu.

Jeder will im Staate gewinnen, Jeder will reicher werden, und je reicher jeder Einzelne wird, deſto reicher, deſto mächtiger wird der Staat, deſto mehr Quellen ſind vorhanden, ſeine Regierungseinkünfte zu vermehren. Das einzige Mittel aber, die Güter auf eine reelle continuirliche und dauerhafte Art zu *vermehren*, ſind die Gewerbe, d. h. die verſchiede-

nen Arten der Thätigkeiten oder Beschäftigungen der Einwohner, welche die Vermehrung oder zweckmäßige Umgestaltung der Güter zur Absicht haben. Die Reichthümer, welche eine siegreiche Armee ins Land schleppt, gründen keinen Volksreichthum, da sie größtentheils in die Hände gewerbloser Personen fallen, und bald verzehrt werden, ohne daß sie andere Güter an ihre Stelle schaffen. Die Zerstörung der Gewerbe, welche die Folge des Krieges ist, thut dem Reichthume größern Schaden, als die glänzendsten Eroberungen Vortheile bringen können.

Fragt man Vernunft und Erfahrung, wie es die Regierungen anzufangen haben, um den Fleiß ihrer Unterthanen zu lenken, die Wahl und die Vertheilung der Handthierungen zu bestimmen, so ist die Antwort:

„Laßt nur für dieses Alles die Liebe zum eigenen Vortheil jeder einzelnen selbst sorgen, und verstattet jedem eurer Bürger die vollkommene Freiheit, seine Kräfte nach seinem eigenen Ermessen anzuwenden, und einen Gegenstand für seinen Fleiß zu wählen, welchen er selbst will."

Der Staat wird nur dafür zu sorgen haben:

1) daß er selbst keine Veranlassung zur Erzeugung der Verachtung nützlicher Gewerbszweige giebt, und Geringschätzung da, wo sie vorhanden ist, zu vernichten sucht;
2) daß er der Privatindustrie keine Gegenstände, ohne wichtigere Staatszwecke, entzieht;
3) daß der Zugang zu den Gewerben aller Art offen erhalten und alle Schwierigkeiten, zu denselben zu gelangen, wo sie vorhanden sind, bei Seite geschafft werden. Was aber
4) die positiven Beförderungsmittel der Gewerbe betrifft, so müssen sie von allen Seiten genau geprüft, und es muß dabei insbesondere erwo-

gen werden, a) ob sie nicht auf der anderen Seite eine größere Produktion verhindern, als sie auf der einen Seite erzeugen; b) ob sie nicht dem Staate mehr kosten, als die Nation dadurch gewinnt; c) ob sie nicht anderen Bürgern Nahrungsquellen entziehen, indem sie die Erwerbungsmittel einiger wenigen verstärken.

Die Mittel, den Gewerben die ihnen gebührende äußere Achtung zu verschaffen, in wie fern sie vom Staate abhängen, sind:

1) daß er die Gewerbsgenossen einer gleichen Gesetzgebung und einer gleichen Gerichtsbarkeit, als alle übrigen Stände, unterwirft;
2) daß kein Gewerbe eine öffentliche demüthigende Behandlung nach sich zieht und von keiner Ehrenstelle ausschließt. Die Frage bei Vertheilung der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen muß nicht sein: Welches Gewerbe hast du bisher getrieben? sondern: Was hast du gelernt und was hast du für einen sittlichen Charakter?

Die öffentlichen Mittel aber, die Einwohner zu bestimmen, Gewerbe zu ergreifen, sind:

1) wenn der Staat keine Pfründen für den Müßiggang stiftet oder zu stiften erlaubt;
2) wenn er nicht mehr Staatsämter errichtet, als der Zweck des Staats nothwendig erfordert;
3) wenn er keinen der nicht gewerbtreibenden Stände mit solchen Vorzügen ausstattet, welche für die gewerbtreibenden Stände drückend und demüthigend sind;
4) wenn er keine Aufmunterungsmittel und Prämien ertheilt, die gewerbtreibenden Stände zu verlassen und sich zu den müßigen Ständen zu begeben. Das bloße Bekenntniß, daß Jemand nicht mehr zu den gewerbtreibenden Ständen gehören will, ist in vielen Ländern schon hin-

reichend, ihm verschiedene Privilegien und Vorzüge zu verschaffen. Denn offenbar ist es nur eine solche negative Handlung, wenn sich Jemand in eine Schule oder unter die Schüler einer Universität aufnehmen läßt. Er behält die dadurch ertheilten Standesvorzüge eines Gelehrten, wenn er auch nie das Geringste lernt und dem Staate nie einen Dienst leistet. Es ist wahr, der Staat wird seine Beamten etwas theurer bezahlen müssen, wenn er die Vorzüge der Kandidaten vernichtet, welche sich zu den Aemtern vorbereiten, weil sich dadurch das Zuströmen zu dem gelehrten Stande vermindern wird. Allein diese Kosten gewinnt er durch die Hände, welche er dadurch den gewerbtreibenden Ständen erhält, vielfach wieder.

Sehr viel zur geringeren Achtung der gewerbtreibenden Klassen kann auch gewiß die Einrichtung der Zünfte und Gilden beitragen. Man kann nicht streiten, daß sie ursprünglich nicht manches Gute gestiftet haben, und vielleicht noch stiften. Aber so viel ist klar, daß die Zunfteinrichtung den Handwerksstand zu einem geschlossenen Stande gemacht hat, zu dem man in der Regel nur dadurch gelangen kann, daß man sich einer Menge Formalitäten unterwirft und in Verbindungen einläßt, die, so ehrwürdig und ehrenvoll sie beim rohen Ursprunge der Gewerbe scheinen mochten, nach und nach für Jeden, der bessere Begriffe und einen höheren Grad der Kultur erhalten hat, im höchsten Grade lästig und unausstehlich sind. Die Folge davon ist, daß der ganze gebildete Stand und seine Kapitale von dem Kreise der Zunftgewerbe fern gehalten werden, und diese in der öffentlichen Achtung um so mehr verlieren müssen, als die freieren Stände sich über sie erheben.

Je ausgedehnter und mannigfaltiger die Gegen-

stände sind, an welchen sich der menschliche Fleiß thätig beweisen kann, desto leichter wird ein Jeder einen für ihn passenden Erwerbszweig finden können. In vielen Staaten betreibt die Regierung zugleich mehrere Gewerbe, um sich dadurch einen Theil ihrer Einkünfte zu verschaffen. Die Regeln, welche der Staat in staatswirthschaftlicher Rücksicht hierbei zu befolgen hat, sind:

1) Der Staat soll alle Gewerbe aufgeben, welche nach einer allgemeinen Regel in den Händen der Privatleute mehr hervorbringen, als in den Händen einer großen Gesellschaft; denn es muß ihm um die größtmöglichste Production zu thun sein.
2) Der Staat soll in keinem gewinnvollen Gewerbe mit Privatpersonen wetteifern. Es ist für den Staat schwer, wo nicht unmöglich, die Gewerbe mit so viel Sorgsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit zu treiben, als Privatpersonen. Da er nun durch diese einzigen wahren Gewinnungsmittel nichts gewinnen kann, so wird er zu Monopolen, Privilegien, Zwangsanstalten u. s. w. seine Zuflucht nehmen. Dadurch aber wird er die Privatgewerbe dieser Art vernichten und den Nationalreichtum vermindern.
3) Der Staat soll sich vor allen Gewerbsunternehmungen deshalb hüten, weil sie ein dem allgemeinen Wohle entgegengesetztes Interesse in ihm erregen, und ihn zur Unterdrückung der Privatgewerbe reizen.

Der ganze Umfang der Gegenstände der Gewerbsindustrie wird also am besten der Privatindustrie mit vollkommener Freiheit überlassen, und der Staat kann sich nur da in Gewerbsunternehmungen mischen, a) wo Privatunternehmer noch kein Interesse dabei finden, *aber* dennoch ein wichtiger Grund vorhanden ist,

daß das Gewerbe auf öffentliche Kosten getrieben oder in Gang gebracht werde; b) wo gewisse Gewerbe eine öffentliche Aufsicht wegen der allgemeinen Sicherheit fordern; c) wo wichtigere Zwecke gewisse Gewerbe mit Aufopferungen fordern, welche von Privatpersonen nicht zu erwarten sind. In Ansehung solcher Gegenstände kann der Staat mit den Privatgewerben in keine Collision kommen, da Gewinn dabei gar nicht der Zweck ist.

Es müssen nicht allein die Gegenstände der Gewerbe dem Volke überlassen werden, sondern auch die Vertheilung der Gewerbe geschieht am vortheilhaftesten, wenn sie gänzlich der freien Wahl überlassen bleibt, und wenn die Regierung keine Einrichtung duldet, wodurch der Zutritt zu einem Gewerbe, oder der Uebergang von dem einen zum andern erschwert wird. Kurz die Regierung muß von dem Grundsatze ausgehen: ein Jeder hat das Recht, ein Gewerbe zu treiben, welches er will, und seine Kräfte und seine Kapitale nach eigenem Gutdünken anzulegen, wo nicht ein höherer Zweck der Gesellschaft, als der Erwerb und die Vermehrung des Reichthums, eine öffentliche Einschränkung nothwendig macht.

Dieser Freiheit der Gewerbe steht nicht entgegen:

1) daß sich die Gewerbsgenossen nach der Uebereinstimmung ihrer Beschäftigungen zu Corporationen organisiren, und daß dergleichen Gesellschaften gewisse öffentliche Statuten erhalten, wenn nur in diesen Statuten kein Monopol, kein Hinderniß des freien Zutritts aller, welche ihre Geschicklichkeit in diesem Gewerbe begründen, enthalten ist.

2) Daß den verschiedenen Gewerben und den zu Gewerbskorporationen gehörenden Genossen auch ein verschiedener bürgerlicher Rang zugestanden werde. Da unstreitig die verschiedenen

Gewerbe einen verschiedenen Einfluß auf das Wohl des Staats äußern, da ein verschiedener Grad des Talents, der Geschicklichkeit, der Kultur dazu erfordert wird, warum sollte der Staat nicht die verschiedenen Gewerbsklassen nach diesem Maaßstabe ordnen, und darnach die bürgerliche Achtung, der Gleichheit der Rechte unbeschadet, bestimmen können? Freilich müßten der Rangabtheilungen nur wenige sein und im Großen bestimmt werden. (?)

3) Da es schon eine Ehre sein würde, zu einer solchen Corporation zu gehören, da nur Beweis der Geschicklichkeit in dem Gewerbe dieser Corporation dazu erfordert werden soll, um Mitglied derselben zu werden, so könnte schlechterdings Niemand, als bloß der Ungeschickte verhindert werden, sich bei irgend einer Corporation einschreiben zu lassen.

4) Wenn eine zweckmäßige Prüfung die einzige Bedingung des Zutritts zu einer Gewerbskorporation ist, wenn Jedermann zu so vielen Gewerbskorporationen zugelassen werden muß, als er will, sobald er die Prüfung derselben besteht, wenn alle Prüfungen und Zulassungen ohne Kosten geschehen, wenn Jeder auch ohne Prüfung, jedoch korporationslos, alle Gewerbe betreiben kann, so ist die vollkommenste Gewerbefreiheit mit allen Vortheilen, die je das Zunftsystem hat hervorbringen können, vereinigt, und alle Nachtheile des bisherigen Zunftsystems sind gehoben.

5) Auch widerspricht es dieser Gewerbsfreiheit nicht, wenn der Staat nur ihm bekannte und geprüfte Personen, unter der Verpflichtung zu eigner specieller Verantwortlichkeit, diejenigen Gewerbe betreiben läßt, wo Unredlichkeit, Un-

geschicklichkeit und Leichtsinn das Leben, die Gesundheit und das Vermögen der Bürger leicht in Gefahr bringen können, weil eine besondere Kunst und Wissenschaft dazu gehört, die Güte der Gegenstände zu erkennen, und Betrug und Täuschung allzuleicht möglich ist. Und eben so können Gemeinden, Provinzen oder der Staat, wo es nöthig ist, einen Mann zu einem besondern Geschäft, das sie bedürfen, in ihren Dienst nehmen und ihm die ausschließliche Betreibung dieses Geschäftes zusichern, ohne daß dadurch die Gewerbsfreiheit verletzt wird. Dieser Art von Gewerben giebt es aber nur sehr wenige.

6) Endlich widerspricht es auch dieser Gewerbsfreiheit nicht, wenn der Staat, wo es höhere Staatszwecke nöthig machen, die Gewerbe durch dieselben einschränkt. Es ist falsch, daß der Bürger ein Recht zur absoluten Gewerbsfreiheit besitze, und also jede Einschränkung derselben eine Ungerechtigkeit sei. Der größtmöglichste Erwerb der Einzelnen ist nur ein untergeordneter Staatszweck. Daß die Sicherheit des ganzen Staats erhalten, daß jeder Klasse der Einwohner die Möglichkeit, ihren Unterhalt durch ihren Fleiß zu gewinnen, verbleibe, sind weit höhere Zwecke, als die größtmöglichste Bereicherung einzelner Personen oder einzelner Stände.

Aber der Zustand, welcher hier geschildert worden, ist ein idealischer Zustand. Fast nirgends existirt diese Freiheit der Gewerbe. Zünfte, Gerechtigkeiten, Monopole legen ihr allenthalben unendliche Hindernisse in den Weg. Es würde vergebliche Mühe sein, die Nachtheile dieser mannigfaltigen Einschränkungen hier ausführlich schildern zu wollen. Theils erhellen sie

aus den obigen Grundsätzen, theils sind sie von anderen Schriftstellern auf das vollkommenste dargestellt worden. (Vor allen verdient hierher eine ältere, aber vortreffliche Schrift gerechnet zu werden: Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. Königsberg, 1803.) Die Frage ist aber: wie es eine Regierung anzufangen habe, um das alte hergebrachte System den besseren Prinzipien der Freiheit näher zu bringen, ohne die Gerechtigkeit und die Klugheit zu verletzen?

Die Zünfte hatten vormals ein mehr oder weniger beschränktes Monopolrecht genossen; die einzelnen Zunftgenossen hatten zum Theil ihre Privilegien und Gerechtigkeiten theuer erkauft; viele in ihren Handgriffen grau gewordene Meister wären mit ihren Familien ganz zu Grunde gegangen, wenn man mit einem Male ihre Gewerbe Jedem freigegeben hätte. Nur das Privilegium, daß einige oder wenige allein ein Gewerbe treiben dürfen, erhielt ihnen ihr Brot. Hat die Regierung vor Zeiten einen Irrthum begangen, daß sie dergleichen Privilegien ertheilte, so würde sie eine Ungerechtigkeit begehen, wenn sie ein garantirtes Recht ohne Entschädigung aufheben wollte. Entschädigung aber ist in diesem Falle schwer, wo nicht unmöglich. Oft ist der Schade kaum zu bestimmen und dennoch vorhanden. Im Ganzen aber ist der Verlust, den die Privilegirten durch Aufhebung der Privilegien leiden würden, für sich so groß, daß die Regierung die Mittel eines vollkommenen Ersatzes schwerlich ausfindig machen kann, wenn die Operation plötzlich vollführt werden sollte. Um so einleuchtender sind aber die Nachtheile der Zünfte und Privilegien. Denn aller Gewinn, den diese ihren Genossen geben, ist nur Verlust der übrigen Bürger. Es ist also der Gewinn, welcher aus der Zunftverfassung entspringt, *keine* Vermehrung des Landesreichthums, sondern nur

eine Vermehrung des Einkommens der Zunftgenossen auf Kosten ihrer Mitbürger. Es ist daher zuerst durch die Zunftverfassung eine ungerechte Vertheilung begründet; aber zweitens büßt auch die ganze Gesellschaft durch die bestehende Zunftverfassung mehr ein, als die Zünftler dabei gewinnen, indem einerseits die Kosten der Zünfte zu nutzlosen Zwecken verwandt werden, und andererseits die Vervollkommnung der Gewerbe und die Quantität der Produktion, welche bei vollkommener Gewerbsfreiheit stattfinden würde, leidet. Der Staat hatte also ein vielfaches Interesse dabei, das bisherige Zunftsystem zu reformiren und die Gerechtigkeiten abzuschaffen.

Um dieses mit Gerechtigkeit und Klugheit auszuführen, mußte er sich 1) einen deutlichen Begriff machen von den Vortheilen der Privilegirten und den Nachtheilen, welche aus der Aufhebung der dem Ganzen schädlichen Privilegien für sie entstehen können; 2) einen deutlichen Begriff von dem durch jene Privilegien ertheilten Rechte; 3) mußte die Regierung zur Vertilgung der für das Ganze schädlichen Gewerbsprivilegien auf eine solche Art schreiten, daß sie das Prinzip der Entschädigung, da, wo diese Gerechtigkeit und Billigkeit fordert, nie aus dem Auge verlor, und daß sie zugleich die beschlossene Abschaffung oder Verbesserung des bestehenden Zunftsystems, so wie die Grundsätze, nach welchen sie dabei verfahren wird, öffentlich, deutlich und bestimmt ankündigte.

Was insonderheit das Recht der Zünfte anbetrifft, so ist zu bemerken, daß keine Zunft ihr Privilegium als ein Eigenthum der Gesellschaft für alle künftige Zeiten ansehen könne. Die Zünfte sind nur als Einrichtungen für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen. Sobald erkannt wird, daß sie derselben schädlich werden, können sie aufgehoben werden, wenn nur dieses ohne Nachtheil der jetzt lebenden Glieder

geschieht, welche im Vertrauen auf die Gesetze des Staats ihr Vermögen und ihre Zeit aufgeopfert haben, um zu dem einmal gesetzlich garantirten Vorzuge zu gelangen. Der Staat hat es immer nur mit den lebenden, jetzt vorhandenen Gliedern der Zunft zu thun; in Ansehung der Nachkommenschaft ist er gänzlich frei. Denn diese nehmen an den erweiterten Vortheilen, welche die Gewerbsfreiheit gewährt, in vollem Maaße Theil. Der Staat braucht auf keine chimärischen, bloß eingebildeten Vorzüge der Zunftgenossen Rücksicht zu nehmen. Nur die, welche den Gliedern wahren Gewinnst, reelles Einkommen gewähren, verdienen seine Aufmerksamkeit; in Ansehung aller übrigen bestimmt ihn das allgemeine Wohl unbedingt. Mißbräuche, d. h. solche Gebräuche in den Zünften, welche auf eine gesetzwidrige Art sich festgesetzt haben und sich mit den Zwecken des Staats nicht reimen, können nie als Rechte gelten, und ihrer Ausrottung steht nichts von Seiten des Rechts im Wege. Das Recht eines Gewerbsprivilegirten wird nie verletzt, wenn sein Privilegium gegen Erstattung des Nutzwerthes desselben aufgehoben wird.

In einem Staate, wo das Zunftwesen in die bürgerliche Verfassung tiefer verwebt ist, wie in Deutschland, mußten sich freilich mehr Schwierigkeiten zeigen. Folgendes scheinen die allgemeinen Maximen zu sein, welche den Staat bei diesem wichtigen Unternehmen leiten dürfte:

1) Er wird damit anfangen, daß er denjenigen Gewerben eine freie Verfassung giebt, welche bisher entweder ganz ohne Zunft waren, oder deren Zunftgesetze schon an sich einen hohen Grad von Liberalität hatten. So würde es sehr leicht sein, Kaufleute, Uhrmacher, Goldschmiede und andere zu bestimmen, ihre Zunftverfassung aufzugeben und eine freie Corpora-

tion zu ſtiften, da ohnehin faſt nirgends mehr von ihnen auf ihre Zunftverfaſſung ſtreng gehalten wird.

2) In den übrigen Zünften mußte mit ſtrenger Abſchaffung der eingeſchlichenen Mißbräuche der Anfang gemacht werden. Die Einſchränkung, daß ein Meiſter nur eine beſtimmte Anzahl Geſellen halten dürfe, daß ein Geſelle nicht von einem Meiſter zum andern in derſelben Stadt übergehen ſoll, daß Wanderung zur Aufnahme in das Gewerk nothwendig ſei, die Weigerung der Aufnahme unehelicher Kinder zu Lehrlingen, die koſtbaren und nutzloſen Meiſterſtücke u. ſ. w. ſind unſtreitige Mißbräuche, die aufgehoben werden mußten. Nach dieſen Vorbereitungen wird es leicht ſein, die liberalen Geſellſchaften zu formiren, in welche ſich die Zünfte bald von ſelbſt auflöſen würden.

3) Was die Inhaber der Gerechtigkeiten betrifft, ſo iſt der urſprüngliche Zweck des Staats bei ihrer Stiftung nicht geweſen, denſelben einen ausſchließlichen Gewinn zu ſichern, oder gar denſelben continuirlich zu erhöhen, ſondern man hielt damals dergleichen Gerechtigkeiten für das beſte Mittel, für die Bedürfniſſe des Publikums zu ſorgen. Keine Regierung hat daher dem Rechte entſagt, die Gerechtigkeiten einzuſchränken, wo es das Bedürfniß verlangt. Der Verfaſſer der oben, S. 110, angezeigten Schrift thut die zweckmäßigſten Vorſchläge zur allmähligen Aufhebung derſelben.

Zur Vervollkommnung der Gewerbe haben allerdings die Gewerbsgenoſſen ſelbſt die allerſtärkſte Triebfeder in ihrem eigenen Nutzen, und wenn Gewerbefreiheit vorhanden iſt, ſo erhält die Wirkſamkeit dieſer Triebfeder noch *mehr* Stärke. Indeſſen kann doch

Vieles, was zu diesem Zwecke beiträgt, durch isolirte Kräfte bei weitem nicht so gut bewirkt werden, als wenn sich die ganze Gesellschaft dieses Zweckes annimmt, und durch Vervollkommnung der Gewerbe der Vortheil Aller besorgt wird.

Die Aufmunterungen der Industrie, welche wir bisher erwähnt haben, sind sämmtlich von der Art, daß sie zu Keines Nachtheile, sondern vielmehr zu Aller Vortheile gereichen. Denn die Verstärkung der Reichthumsquellen dient allemal dem Wohle Aller. Verdächtiger und zweideutiger sind einige in der bisherigen Staatswirthschaft übliche Reizmittel, die darin bestehen, daß man der Industrie einen höheren Preis der Produkte sicherte, als sie, dem natürlichen Lauf der Dinge zufolge, gefunden haben würden. Dergleichen sind:

1) Patente, d. h. Rechte, daß die Erfinder neuer Künste oder Gewerbe die Vortheile davon eine Zeit lang allein genießen, und allen Andern verwehrt werden soll, die Produkte ihrer neuen Industrie zu ihrem Gewerbe zu machen. Wenn dergleichen Patente nur auf solche Künste ertheilt werden, deren Erfindung viel Zeit, Geld und Arbeit gekostet hat, und nicht so leicht ist, daß sie von Andern eben so leicht erfunden werden können, sobald man der Kunst bedarf, so sind sie eine gerechte und billige Belohnung des Erfinders; werden sie aber auf zufällige Erfindungen und auf unbedeutende Kunstgriffe ausgedehnt; so können sie leicht die Industrie Anderer lähmen und sind also verwerflich.

2) Monopole, d. h. Vorrechte, gewisse Produkte im Lande allein zu verfertigen und zu verkaufen. Gewöhnlich nimmt man zu denselben seine Zuflucht, wenn es an gewissen Produkten im Lande fehlt, und man gern die Einfuhr aus-

ländischer Waaren dieser Art verdrängen möchte. Daß es vortheilhafter sei, ein Produkt des Inlands theurer zu bezahlen, als es im Auslande wohlfeiler zu kaufen, ist ein politisches Vorurtheil; der Nationalreichthum muß dabei allemal verlieren. Es sind daher alle Mittel, Gewerbe künstlich ins Land zu pflanzen, die sich ohne positive Unterstützungsmittel nicht erhalten können, vor einer gesunden Politik verwerflich. Nur als Beschleunigungsmittel der Einführung eines nützlichen Gewerbes lassen sich die Monopole einigermaßen entschuldigen. Dann müssen sie aber auf eine kurze Zeit eingeschränkt und überhaupt mit vieler Vorsicht und unter großen Einschränkungen ertheilt werden, damit das Publikum nicht größern Schaden als Vortheil davon habe. Von gleicher zweideutiger Beschaffenheit sind

3) die Prämien, in wie fern sie nicht Belohnungen einzelner Erfindungen und Aeußerungen der Industrie überhaupt sind, wo sie allerdings sehr heilsam sein können, sondern in wie fern sie gebraucht werden, den Producenten einen höhern Preis für ihre Waaren zu sichern, als sie vom Käufer unmittelbar erhalten, oder sie in den Stand zu setzen, die Waare wohlfeiler zu verkaufen, als es vom Ausländer geschehen kann. Der Staat bezahlt nämlich diese Prämie entweder unmittelbar, oder er läßt sie die Unterthanen dadurch bezahlen, daß er durch Zölle den Preis der übrigen gleichen Waaren so sehr in die Höhe treibt, daß Niemand sie zu einem so niedrigen Preise im Lande verkaufen kann, als die Begünstigten. Welche Methode der Prämienertheilung der Staat wählen mag, immer müssen die Käufer, oder gar Käufer und

Nichtkäufer, die Prämie und das, was die Verkäufer über den Preis bekommen, den die Waare bei freier Concurrenz erhalten würde, bezahlen. Die Aufmunterung aber, welche dadurch die Industrie erhält, ist ganz zweckwidrig. Denn die Industrie soll zur Hervorbringung und zur Vermehrung, nicht aber zur Vernichtung und Verminderung des Vermögens dienen. Wenn aber Andere gezwungen werden, mehr von ihrem Vermögen für die Arbeiten Anderer zu geben, als nöthig wäre, wenn jener Zwang nicht existirte, so vernichtet jener Zwang offenbar einen Theil des Vermögens. Denn jene Arbeiter und Capitalien, welche der Staat durch Prämien bei gewissen Gewerben erhält, würden nicht müßig geblieben sein, wenn sie nicht durch die Prämien zu dieser Art der Produktion gelockt worden wären. Sie hätten eben so große Werthe hervorgebracht, als jetzt, und diese hätten der Gesellschaft nichts gekostet. Und wenn daher ihre hervorgebrachten Werthe auch noch etwas kleiner gewesen wären, so hätte doch der Staat im Ganzen gewonnen. Denn die Prämien, welche die privilegirten Producenten erhielten, hätten zugleich zu einer nützlichen Produktion verwandt werden können. Diese Prämien sind also keine Aufmunterungen, sondern wirkliche Zerstörungsmittel des Gewerbefleißes.

Ueber die Gewerbe-Polizei wird weiter unten das Nähere angeführt werden. Hier nur noch eine Bemerkung:

Alle Arten von Beförderungen des Debits der Waaren sind auch immer Aufmunterungen für die Gewerbe, welche dergleichen Waaren erzeugen. Trägt nun der Staat zur Erleichterung dieses Debits durch

gute Wege und Canäle, durch vortreffliche Einrichtungen des Post- und Frachtwesens, durch Sorge für Sicherheit im Lande und für leichtes Fortkommen im Auslande dazu bei, so verdient er allgemeinen Dank. Gebraucht man aber das Abgaben- und Zollsystem zugleich als ein Mittel, die Industrie aufzumuntern, so ist das ein Instrument, dessen Gebrauch so viel Kunst und Geschicklichkeit erfordert, daß man oft dem Staate, dem man dienen wollte, zuleich große Uebel zugefügt und sich im Verlauf der Zeit den bittersten Tadel zugezogen hat.

Je mehr Landesprodukte gewonnen werden, desto reicher wird eine Nation, desto besser und leichter wird sie alle ihre Bedürfnisse befriedigen. Dieser Satz ist einleuchtend und allgemein anerkannt. Alle Mittel, wodurch die größtmöglichste Vermehrung der Erzeugnisse des Bodens am leichtesten bewirkt wird, muß daher der Staat vorzüglich unter seinen Schutz nehmen, oder sie da, wo sie fehlen, herbeizuschaffen suchen, wo Privatkräfte dieses nicht so leicht vermögen.

Im allgemeinen läßt sich auch hierbei auf die Wirksamkeit des freien Spiels des Privatinteresses das meiste rechnen. Jeder, der Grundstück besitzt, wird in der Regel die größte Anstrengung anwenden, um aus demselben den größtmöglichsten Gewinn zu ziehen. Fehlt es ihm an Mitteln dazu, so werden andere, welche diese Mittel besitzen, das Grundstück an sich zu bringen suchen, und dem alten Besitzer ein solches Capital dafür geben, welches ihm mehr einbringt, als sein Grundstück, dahingegen sie, vermittelst der in ihrer Gewalt befindlichen Mittel, mehr aus dem Grundstücke gewinnen werden. In der Regel findet das Privatinteresse die Mittel, wie Grundstücke am besten zu nützen sind, am leichtesten und sichersten aus, und wenn der Staat nur dafür sorgt, daß die Privatthätigkeit keine Hindernisse und Schwierigkeit bei Be-

nutzung der Grundstücke antrifft, und daß der Eigennutz des Einen den Andern die ihnen rechtmäßig gebührenden Vortheile nicht entziehen kann, so scheint es, daß er sich aller übrigen Zwangsregulative für die rechte Benutzung der Grundstücke gänzlich enthalhalten könne.

Die Hauptzweige des Gewerbes, wodurch rohe Producte gewonnen werden sind:

1) Jagd und Fischerei;
2) Forstbau;
3) Bergbau;
4) Landwirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau u. s. w.

1) Die Jagd kann bald die Austottung, bald die Benutzung wilder Thiere zum Zweck haben. Sie wird insonderheit in letzterer Hinsicht, wo sie als gewinnbringendes Gewerbe betrieben werden soll, ein Gegenstand der Polizei. In cultivirten Staaten ist die Jagd nur ein Nebengewerbe, und da hat die Polizei mehr damit zu thun, dahin zu wirken, daß sie andern fruchtbarern Gewerben keinen Schaden zufüge, als sich um die Ausbreitung ihrer Nutzbarkeit zu bekümmern.

Sobald der Boden zu einträglichern Früchten angewandt wird, als die Jagd liefern kann, wird das Princip der Gesetzgebung sein müssen, die Jagd so einzuschränken, daß dadurch der bessern und werthvollern Production kein Abbruch geschehe. In stark bewohnten Gegenden macht die Sicherheit der auf der Jagdflur sich befindenden und bewegenden Menschen noch mehrere Einschränkungrn nothwendig. Die Einschränkung des Jagdrechts auf die Herren der Grundstücke und auf die Bedingung, daß es nur von jagdverständigen Personen ausgeübt werden dürfe, scheint sich für cultivirte und angebaute Länder am besten zu passen. Eine solche Ausdehnung des Jagd-

rechts, wodurch dem Ackerbau und der nützlichern Cultur des Landes Schaden zugefügt werden darf, widerspricht aller gesunden Politik, und ist ein Recht, dem der Staat keine Gültigkeit zugestehen kann, wenn es auch durch einen Vertrag erworben wäre. Denn im Staate sollen keine Verträge geschlossen werden, welche das Princip der Erweiterung der Population und der möglichen Vermehrung des Staatsreichthums zerstören. Wo das Jagdrecht einem Andern auf fremdem Grund und Boden zusteht, muß der Berechtigte nur für alle Schäden verantwortlich gemacht werden, die er dem fremden Boden, oder den darauf wachsenden Produkten durch die Jagd zufügt, und wenn den Jagdberechtigten die Einhegung des Wildes zur Pflicht gemacht und zugleich jedem Grundeigenthümer das Recht zugestanden wird, die verwüstenden Thiere, welche er auf seinem Grundstücke antrifft, zu tödten, so scheint dadurch dem Mißbrauche des Jagdrechts hinlänglich vorgebaut zu sein.

Die Fischerei ist ein sehr bedeutender Gegenstand in manchen Staaten, in allen Ländern aber macht sie einen Erwerbszweig aus, welcher der Aufmerksamkeit des Staats nicht entgehen darf. Sie kann in Meer- und Fluß- oder Teichfischerei eingetheilt werden und letztere ist wiederum entweder ausschließende Privatfischerei oder gemeinsame Fischerei. Die Pflichten der Polizei in Ansehung dieser verschiedenen Arten der Fischerei sind sehr verschieden.

In Ansehung der Meerfischerei hat man oft Gesellschaften priviligirt, und ihnen das ausschließende Recht zugestanden, in gewissen Theilen des Meeres zu fischen um ihnen den Gewinn von der Anlegung ihrer Capitale zu sichern. Wenn dieses geschieht, um das nützliche Gewerbe der Fischerei einzuführen, weil die Furcht vor der Gefahr der Verluste die ersten Unternehmer abhält, so ist ein solches Monopol zweckmäßig. Es

darf aber auf nicht längere Zeit ertheilt werden, als es nothwendig ist, um das Gewerbe in den Gang zu bringen. Prämien wären vielleicht ein noch besseres und weniger schädliches Mittel, da man leichter damit inne halten kann, wenn sie ihren Zweck erreicht haben, und die Concurrenz dabei keine Einschränkung leidet. Wo, wie im Meere, das Gebiet der Industrie gleichsam unendlich ist, sollte man die Benutzung der Gewässer am allerwenigsten auf eine Anzahl beschränken. Vollkommene Freiheit der Meerfischerei wird stets die meisten Produkte, und diese zu den wohlfeilsten Preisen liefern.

Was die inländische Fluß- und Teichfischerei betrifft, so hat die Polizei gar keine Schranken für alle diejenigen nöthig, welche auf ganz eigenthümlichen Gewässern auf eigenen Grundstücken fischen. Denn diese leitet ihr eigener Nutzen am sichersten zur Vermehrung des Nationalreichthums. Sobald aber mehrere an der Fischerei Theil nehmen, oder mehrere die Gewässer auf andere Art benutzen dürfen, so werden mancherlei Schranken nothwendig, welche sämmtlich durch das Princip der Beförderung der größtmöglichsten Produktion bestimmt werden. Nach demselben werden nicht nur alle Handlungen untersagt werden müssen, wodurch die Fische verscheucht oder leicht getödtet werden können, wo nicht ein höherer Zweck solche nothwendig macht, sondern es muß auch eine gute Fischerordnung entworfen werden, wodurch verhindert wird, daß Unwissenheit, Leichtsinn oder Eigennutz der einen nicht dem ganzen Gewerbe schaden, und diese Quelle des Nationalreichthums vermindern könne. Sachkundige Männer, ausgerüstet mit der gehörigen Lokalkenntniß, werden die besten Vorschläge zur Erreichung dieser Zwecke thun können.

2) In keinem Zweige der Staatsökonomie haben die verschiedenen Politiker mit so vieler Hartnäckigkeit

die entgegengesetzten Meinungen behauptet, als in der Forstwirthschaft. An sich kann dem Staate das wohl nicht abgestritten werden, einen solchen Gebrauch selbst des Privateigenthums zu verhinden, welcher dahin wirkt, der Nation die unentbehrlichsten Subsistenzmittel zu entziehen. Wenn also zu fürchten wäre, daß die Privatwirthe mit ihren Waldungen eine so unsinnige Wirthschaft trieben, daß sie ein für die Nation unentbehrliches Material, das Holz, vernichten, so müßte freilich wohl die Regierung einer solchen Wirthschaft Schranken setzen. Aber ob ein solcher Fall bei gehörig organisirtem Privateigenthum der Forsten je eintreten könne, ist sehr zu bezweifeln, da keine Ursache vorhanden ist, weshalb der Eigennutz, der so sehr darauf bedacht ist, alle Bedürfnisse herbei zu schaffen, nicht auch genugsame Holzvorräthe produciren oder herbeiführen sollte, wenn er durch gute Bezahlung dazu aufgemuntert wird. Die Sache ist indessen sehr zusammengesetzt, und die Fälle sind sehr verschieden. Daher läßt sich im Allgemeinen über die in einzelnen Fällen zu ergreifenden Maßregeln nichts bestimmen.

Ein großer Unterschied dieser Maßregeln wird schon durch die verschiedenen Eigenthumsverhältnisse nothwendig gemacht, welche fast bei keinem Gegenstande so verschieden modificirt sind, als bei den Forsten, und welche einen sehr verschiedenen Einfluß auf den Nationalreichthum haben. Einige Waldungen nämlich gehören der Regierung unbedingt, bei anderen üben die Unterthanen ein Nutzungsrecht aus. Einige Forsten haben noch gar keinen Eigenthümer, sondern werden von Jedem beliebig benutzt; über andere steht das Eigenthumsrecht den Gemeinden, über noch andere Privatleuten zu. Und dieses Eigenthumsrecht ist gemeiniglich sehr mannigfaltig modificirt; dem Einen gehört das Holz, einem Andern der Grund und Bo-

den, einem Dritten die Grasnutzung, einem Vierten die Jagd. Die Menschen können sich schwer daran gewöhnen, das im freien Walde von der Natur selbst hervorgebrachte Holz als ein Privateigenthum zu betrachten, und sehen die Ausübung dieses Rechtes als eine Anmaßung des Stärkeren gegen den Schwächeren an. Daher herrscht fast in allen Ländern ein stillschweigender Verein der ärmeren Classen, das Eigenthumsrecht auf Wälder nicht anzuerkennen, und davon so viel zu stehlen und zu rauben, als immer möglich ist. Auch ist nicht zu läugnen, daß in vielen Ländern dem gemeinen Manne das Recht auf Benutzung des Holzes willkührlich entzogen worden ist. In cultivirten Ländern sind indessen die Eigenthumsverhältnisse der Waldungen bestimmter, und werden mehr geachtet, als in solchen, wo die bürgerliche Gesellschaft noch in rohem Anfange ist.

Eine zweckmäßige Anordnung der Eigenthumsverhältnisse in Ansehung der Waldungen ist aber das allererste, worauf eine weise Regierung Bedacht nehmen muß. Alle Verordnungen über die Forstbenutzung werden vergebens sein, oder wenig ausrichten, wo nicht die Eigenthumsverhältnisse geordnet sind, und sind diese nach Grundsätzen der Nationalökonomie eingeführt, so wird die Polizei fast alle Vorschriften in Ansehung der Nutzung der Wälder entbehren können, und Alles wird einen guten Gang gehen.

Das erste einer guten Staatswirthschaft wird also sein müssen, daß alle Forsten im Staate bestimmte Eigenthümer erhalten, daß die Größe und die Grenzen der Wälder, worauf die bestimmten Personen ein Eigenthumsrecht haben, genau bestimmt werden. Es ist besser, daß ein Grundstück irgend einen gewissen Eigenthümer hat, wenn es auch ein schlechter wäre, *als gar keinen*, und es ist besser, daß es gar keinen

hat, als einen ungewiſſen und unbeſtimmten. Denn im letzten Falle iſt der Wald ein gewiſſer Raub des Eigenthümers ſowohl, als der Nichteigenthümer, weil bei der Ungewißheit, wem er am Ende zufallen wird, ihn Jeder plündert und Niemand für ſeine Verbeſſerung ſorgt.

Der zweite Umſtand iſt, daß der Staat dafür ſorge, daß die Waldungen ſolcher Eigenthümer erhalten, und daß ſolche Eigenthumsverhältniſſe eingeführt werden, in deren Natur es liegt, daß daraus die möglichſt beſte Benutzung der Waldungen folgt. Die unwirthſchaftlichſte Art des Eigenthums iſt es, wenn ſolches großen Gemeinden gemeinſchaftlich zuſteht, die wirthſchaftlichſte, wenn ein Einzelner uneingeſchränkter Herr davon iſt. Daß der Staat ein beſſerer Eigenthümer der Waldungen iſt, als Gemeinden, läßt ſich im Allgemeinen mit Gewißheit behaupten. Denn der Staat nimmt ein Intereſſe an dem allgemeinen Wohl, und dieſes wird ihn antreiben, nützliche Verordnungen für die Waldwirthſchaft zu machen, da Gemeinden ſelten ein großes Intereſſe haben, das Wohl des Ganzen zu beſorgen, und dem Streben jedes Einzelnen, den Vortheil in kurzer Zeit zu ziehen, die Sorge für die Zukunft immer untergeordnet bleibt. Aber nie wird doch der Staat in Benutzung ſeiner Grundſtücke dem einzelnen Privateigenthümer in der Regel gleich kommen. Denn wenn auch ſeine Vorſchriften beſſer ſein mögen, ſo kann es doch ſeine Praxis nicht ſein, da weder ſein eigenes Intereſſe, noch das Intereſſe derer, welche er zu Adminiſtratoren beſtimmt, ſo groß ſein kann, den größtmöglichſten Gewinn von den Grundſtücken zu ziehen, als das Intereſſe eines Privatmannes, und die Sorgfalt und Umſicht des letzteren, um alle Vortheile zu benutzen, die Sorgfalt der öffentlichen Vorſorge weit übertrifft.

Sobald es gleich vortheilhaft ſein wird, einen Acker

mit Holz oder mit Getreide zu bepflanzen, und sobald die Holzpflanzungen in gewissen Strichen noch vortheilhafter sind, als der Getreidebau, so wird es der Privateigennutz am Holze nicht fehlen lassen. So lange aber dieses nicht der Fall ist, so lange der Boden besser benutzt werden kann, wenn man ihn zu andern Früchten als zu Holz benutzt, wird der Nationalreichthum immer mehr gewinnen, wenn das Holz ausgerottet, und der Boden auf eine vortheilhaftere Art benutzt wird. Nur muß man einige besondere Rücksicht, die der Staat haben kann, nicht außer Acht lassen, z. B. für die Bedürfnisse der Marine Holz im Lande zu behalten ꝛc., welche unter Umständen eine besondere Schonung der Forsten gebieten dürften.

3) Der Bergbau. Unter der Erde liegen eine Menge wichtiger Produkte, nicht bloß Gold, Silber, Kupfer, Eisen und andere nützliche Metalle, sondern auch eine Menge brauchbarer Erde, Steine, Harze ꝛc., und es liegt der Gesellschaft ohne Zweifel viel daran, daß solche öffentliche Anordnungen getroffen werden, welche der Förderung dieser Produkte zuträglich sind.

Viele Staatskundige sind der Meinung, daß zwar diejenigen Dinge, welche unmittelbar unter der Oberfläche oder zu Tage liegen, und also ohne besondere Kunst und Kosten gefördert werden können, den Privateigenthümern des Bodens überlassen werden können, daß aber diejenigen Schätze, zu deren Aufsuchung und Förderung größere Künst und eigentliche Bergmannswissenschaft erfordert werde, insbesondere aber die Förderung der Metalle, am besten der Regierung ausschließlich zustehe. Ihre Gründe für diese Behauptung sind: 1) Weil die Betreibung der Bergwerke ein großes Capital erfordere, das selten die Privatbesitzer der Grundstücke besäßen; 2) weil ein *großes Risico* damit verbunden sei, das einen Privat-

mann leicht ruiniren könne; 3) weil Privatleute aus Unwissenheit und Nachlässigkeit leicht das nicht achten würden, was unter der Oberfläche der Erde verborgen liegt und nur mit vielen Kosten herausgeschafft werden kann; 4) weil zur Betreibung der Bergwerke oft mehrere neben einander liegende Grundstücke nothwendig sind, wozu also entweder Vereinigung der Eigenthümer zur gemeinschaftlichen Betreibung des Bergwerkes gehören würde, oder das Recht, gegen den Willen des Andern seinen Boden zu durchgraben, wenn nicht viele Schätze ganz unzugänglich sein sollten; 5) weil es gut sei, daß die unterirdischen Schätze, besonders die edlen Metalle, selbst mit Schaden der Unternehmer hervorgeholt werden, welches nur vom Staate erwartet werden könne, besonders, wenn er alle Bergwerke besitzt.

Allein diese Gründe beweisen nur, daß Gesetze vorhanden sein müssen, welche dem Eigensinne oder der Trägheit der Eigenthümer, so weit sie dem allgemeinen Besten nachtheilig sind oder entgegen wirken, Schranken setzen. Denn alles Eigenthum steht zugleich unter der Idee des allgemeinen Nutzens, in wie fern sich dasselbe mit dem Privatnutzen reimen läßt. Niemand kann in Collisionsfällen mit dem allgemeinen Nutzen einen höheren Grad von Schonung seines Eigenthums verlangen, als daß ihm der aus seinem Eigenthume entspringende Nutzen unversehrt erhalten werde. Er kann nie fordern, daß er diesen Nutzen auf eine solche Weise ziehen wolle, daß er dadurch die Gesellschaft hindere, einen noch viel größeren Nutzen aus seinem Eigenthume zu ziehen, oder er darf nicht ihr allen sonst möglichen Nutzen aus bloßem Eigensinne verweigern.

Indessen sieht man bald, daß diese Einschränkung des Eigenthums so viel ist, als gar keine; denn wenn ein Privateigenthümer überzeugt ist, daß viel größere

Schätze unter der Oberfläche seiner Aecker verborgen liegen, als ihm jener liefert, so wird er, wenn er nicht wahnsinnig oder völlig stupide ist, nicht abgeneigt sein, sich dieser Vortheile zu bemächtigen, es sei nun, daß er selbst sie hervorholt, oder daß er die Vortheile an solche verkauft, die mehr Lust und Geld zu dergleichen Unternehmungen haben, als er.

Der erste Einwand ist ganz ohne Fundament. Es ist den Grundsätzen einer guten Nationalwirthschaft gemäß, die Kapitale nur da anzulegen, wo sie die mehresten Früchte bringen. Ist nun ein Land noch arm, oder reicht dessen Kapital noch nicht hin, um die einträglicheren Erwerbszweige alle zu nutzen, so wird es immer nachtheilig sein, Kapitale auf minder einträgliche Gewerbe zu legen, es gehe dieses durch den Staat oder durch Privatleute. Was nun im anderen Falle das Risico betrifft, so schickt es sich für einen Staat so wenig, als für einen Privatmann, große Kapitale auf gut Glück zu wagen. Sobald sich der Reichthum unter den Privatpersonen ausbreitet, werden sich auch genug finden, welche einen proportionirlichen Theil ihres Vermögens auf gefahrvolle, aber, wenn sie glücklich ausschlagen, desto mehr Gewinn bringende Unternehmungen wagen, und Privatleute werden dieses mit weit mehr Behutsamkeit thun, als der Staat. Das Wahre in der Sache ist Folgendes: Wenn der Staat den ganzen Bergbau allein betreibt, so wird er deshalb eher die Gefahren der Aufsuchung übernehmen können, weil der Gewinn bei den einen Werken ihn in den Stand setzt, die Verluste der unglücklichen Entrepriſen zu tragen. Daß aber letztere unternommen werden, ist doch gut, weil es sich treffen kann, daß man auf diesem Wege sehr reiche Minen mitunter trifft, die unentdeckt geblieben sein würden, wenn nichts gewagt worden wäre. Privatleute werden sogleich abgeschreckt werden, sobald nur zwei oder

drei Unternehmungen unglücklich ausfallen, und die reicheren Gruben werden unentdeckt bleiben. Der Staat aber wird im Ganzen von dem Bergbaue immer großen Gewinn haben, wenn er gleich bei den einzelnen Gruben verliert. Ueberdem wird für die Bergleute besser gesorgt sein, wenn sie unter einem, als unter vielen Herren arbeiten. So wie das Gewerbe an dem einen Orte stockt, wird man ihnen gleich andere Gegenden anweisen können, wo sie ihr Brod verdienen können, und selbst auf die Kultur der Bergmannswissenschaft werden mehr Kosten gewandt werden, wenn der Bergbau in der Hand des Landesherren ist.

Um alle diese Vortheile zu erreichen, ist es doch nicht unumgänglich nothwendig, daß der Staat das Gewerbe ausschließlich oder auch nur hauptsächlich betreibe. Wenn er auf die reine Ausbeute der Privatbergwerke eine Abgabe legt, und die Einkünfte davon theils zur Aufmunterung, neue Bergwerke aufzusuchen, theils zur Vervollkommnung der Bergmannswissenschaft verwendet, wenn er die Bergleute in eine Korporation verbindet, und die Communikation der Unterthanen erleichtert, damit das Bedürfniß der Arbeiter an dem einen und der Ueberfluß derselben an dem andern Orte leicht bekannt werden kann, so werden alle jene Vortheile erreicht werden können, ohne daß sich der Staat unmittelbar mit diesem Gewerbe befaßt.

Dem dritten und vierten oben erwähnten Umstande kann auf der einen Seite durch gute Unterrichtsanstalten in den Bergmannswissenschaften, und auf der andern durch eine zweckmäßige Bergbauordnung entgegen gearbeitet werden. Sobald die Privatleute wissen, daß der Bergbau zu den freien Gewerben gehört, werden auch viele durch ihr eigenes Interesse aufgefordert werden, sich die gehörigen Kenntnisse darin zu

verschaffen. Die Bergordnung aber muß bestimmen, wem der Anbau zukomme, wie weit er sich erstrecken dürfe, nach welchen Gesetzen der eine Grundherr verpflichtet sei, an dem Baue seines Nachbars, es sei durch Vergesellschaftung mit ihm, oder durch Abtretung der Nutzung oder des Eigenthums seines Grundstückes gegen volle Entschädigung u. s. w. Theil zu nehmen, unter welchen Bedingungen es Fremden verstattet sei, die Erlaubniß zum Bergbaue auf Anderer Grundstücken zu fordern u. s. w. Alle diese Bestimmungen müssen durch den größern Nutzen der Gesellschaft auf der einen, und durch die volle Entschädigung des Eigenthümers, welcher den Bergbau nicht selbst betreiben will, auf der andern Seite, begründet werden.

Aber nichts muß den, welcher sich deutliche Begriffe von dem wahren Reichthume des Landes verschafft hat, mehr befremden, als der fünfte Grund, wodurch man es rechtfertigen will, daß der Staat die Bergwerke betreiben solle. Die Begierde nach Gold und Silber hat oft kluge Staatsmänner so sehr geblendet, daß sie glaubten, sich dasselbe, selbst dann verschaffen zu müssen, wenn die Erwerbung mehr kostete, als es werth ist, oder wenn man es wohlfeiler im Auslande kaufen, als im Lande aus den Schachten holen kann. Wenn man aber weiß, daß Reichthümer in Bedürfnißmitteln und deren Werthe bestehen, und daß unter allen Bedürfnißmitteln Gold und Silber am leichtesten gekauft und aus der Ferne herbeigeschafft werden können, daß es also thöricht ist, es im Lande theurer zu bezahlen, als man es auswärts kaufen kann, so fällt der Ungrund der obigen Behauptung aufs deutlichste in die Augen.

4) Was die Landwirthschaft betrifft, so muß die Landespolizei zu allererst dahin wirken, daß der möglichst besten Benutzung des Bodens kein öffentliches

Hinderniß entgegen stehe. Fast in allen Ländern haben sich von alten Zeiten her eine Menge Verhältnisse festgesetzt, welche dem Gewerbe des Ackerbaues schädlich sind. Die Gesetzgebung hat das, was anfangs Mißbrauch war, oder was eingeführt wurde, ehe man die Begriffe einer Nationalökonomie kannte, oder sie in Wirksamkeit zu setzen vermochte, nicht selten in Gerechtsame verwandelt und oft die schädlichen Rechtsverhältnisse und Polizeiverordnungen noch vermehrt. Es ist daher vor Allem nothwendig, sich deutliche Begriffe von den Erfordernissen und Bedingungen zu machen, unter welchen die Landwirthschaft am besten gedeihen muß, und dabei zu überlegen, was der Staat unter den mannigfaltigen Verhältnissen thun könne, um einen solchen Zustand zu bewirken, worin die größtmöglichste Vermehrung des Nationalreichthums von der Landwirthschaft zu erwarten ist.

Es kommt dabei vorzüglich an:

1) auf solche Eigenthumsverhältnisse, die der Vervollkommnung des Ackerbaues günstig sind;
2) auf ein vortheilhaftes Verhältniß der Arbeiter gegen die Gutsherren;
3) auf einen vortheilhaften Debit der Ackerprodukte;
4) auf eine zweckmäßige Einrichtung des Abgabensystems.

Was den ersten Punkt betrifft, so muß das Eigenthum an Grund und Boden durch keine anderen Bestimmungen eingeschränkt sein, als durch die allgemeinen, welche das gemeinsame Wohl aller Glieder des Staats nothwendig macht und die möglichst beste Benutzung des Bodens selbst gebietet. Von allen Schranken aber, welche der besseren Benutzung und Kultur entgegen stehen, muß dasselbe befreiet werden. Alle Schranken, welche verhindern, 1) daß das Eigenthum nicht leicht in die Hände dessen kommen kann, der es

am besten benutzen würde; 2) daß der Eigenthümer es nicht nach seinen besten Einsichten benutzen kann, sind schädlich. Die Rechte des alten Feudalwesens, die Gebundenheit der Güter, die Gemeinheiten sind offenbar Hindernisse der ersten Art; die Servituten, Hut-, Trift- und Jagdrechte Hindernisse der zweiten Art.

Die Ueberzeugung, daß diese Verhältnisse schädlich sind, ist so allgemein, daß man alle weisen und thätigen Regierungen damit beschäftigt sieht, sie wegzuschaffen. Die Freiheit des Eigenthümers, seine Grundstücke im Ganzen oder theilweise zu veräußern, und sie auf jede beliebige Art zu benutzen, wird im Allgemeinen die Landeskultur am besten vervollkommnen, und muß daher durch die Gesetzgebung geschützt, oder, wo ihr Abbruch geschehen ist, wieder hergestellt werden.

Wo eine solche Freiheit der Eigenthümer, mit Grund und Boden nach Willkühr zu schalten, Statt findet, da scheint alle gewaltsame Einmischung der Regierung in die Direktion der Cultur überflüssig und schädlich zu sein. Die Regierungen haben aus Vorsorge für das allgemeine Wohl oft geglaubt, einer solchen Einmischung nicht entbehren zu können. Sie haben befohlen 1) daß alle Aecker wirklich bebauet werden sollen, und Nachbarn oder andern verstattet, die wüste liegenden Felder liederlicher Wirthe zu ihrem Nutzen in Cultur zu setzen. Aber ist wohl zu erwarten, daß in einem Lande, wo der Ackerbau werthvolle Früchte bringt, der Acker unbebauet bleiben wird; werden nicht selbst liederliche Wirthe ihren Acker lieber verkaufen oder verpachten, als gar keinen Nutzen davon ziehen? — Wo es viele arme und kleine Ackerleute giebt, ist es vielleicht nützlich, Anstalten zu treffen, daß es nicht an Saamengetreide fehle, aber die Ausschweifung einiger unordentlichen Wirthe kann nie einen Grund *zu einem* Gesetze geben, das dieser Ausschweifung

nicht einmal entgegenwirken kann. Wo eine so mächtige Triebfeder, als der eigene Nutzen für das Staatswohl wirkt, da braucht die Staatsgewalt keine Zwangsmittel anzuwenden. 2) Zuweilen haben die Regierungen für nöthig befunden, gewisse Culturarten einzuschränken, weil sie fürchteten, es möchte an den nothwendigen Getreidearten Mangel entstehen. Weinbau, Tabaksbau, Cichorienkultur u. s. w. erfuhren öfters diese Beschränkungen. Bei näherer Erwägung der Sache ergiebt sich aber, daß diese Sorge überflüssig, und die Maßregel, welche zu diesem Zwecke führen soll, den Principien einer guten Staatswirthschaft geradezu widerspricht. Denn nach denselben kömmt alles auf die Größe des reellen Werths der erzeugten Produkte an. Je größer der von der Nation erzeugte Realwerth ist, desto reicher wird das Land und desto leichter kann es sich alle Bedürfnisse, die es nicht selbst erzeugt, kaufen. Nun wird aber die Ackerbauern kein anderer Grund antreiben, die Getreidekultur zu verlassen, als weil sie sich von einer andern Benutzung des Bodens einen größern Gewinn versprechen. Dieser kann aber nur aus einem erzeugten größern Realwerthe entstehen. Folglich wird das Land bei der freierwählten Kulturart mehr bereichert, als wenn der Landmann gezwungen wird, bei einer Kulturart zu verharren, die ihm weniger Gewinn giebt. An Getreide wird es diese Freiheit nicht fehlen lassen. Denn, entweder wird für den bei der neuen Kulturart erzeugten Werth mehr Getride erkauft werden können, als auf demselben Boden hätte können gewonnen werden, (weil man sonst den Getreidebau nicht würde verlassen haben), oder das Getreide wird so im Preise steigen, daß man es vortheilhaft finden wird, mehrere Felder, die bisher zu etwas anderem gebraucht wurden, wieder zur Getreidekultur zu bestimmen. 3) Wenn man bei Erwerbung

des Grundeigenthums nicht freie Concurrenz gestattet, sondern nur gewissen Ständen Grundeigenthümer zu sein erlaubt, so kann ein solches Gesetz nicht anders als schädlich für die möglichst größte Kultur sein. Denn es werden dadurch nicht nur viele Capitale derer, welche zur Erwerbung des Grundeigenthums nicht zugelassen werden, von der Ackerkultur abgehalten, sondern auch die Geschicklichkeiten derselben. Je mehre das Recht haben, Grundeigenthum zu erwerben, desto leichter wird dasselbe in solche Hände kommen, welche die Kultur desselben auf den höchsten Grad der Vollkommenheit treiben. 4) Uebrigens ist es richtig, daß es für die Nation vortheilhafter ist, wenn die Landgüter einen mittlern als einen allzu großen Umfang haben. Erstere sind leichter zu übersehen und lassen sich daher auch vollkommener bearbeiten. Auch werden die Eigenthümer mittelmäßiger Grundstücke mehr auf ihren Gütern gehalten, um sie selbst zu bewirthschaften; sie sind geneigter ihre gesammelten Capitale zur Verbesserung der Kultur anzulegen, und überhaupt selbst productive Arbeit zu verrichten; dahingegen große Gutsbesitzer selten gute Landwirthe sind, und das Einkommen aus ihren Gütern in fremden Ländern oder in der Hauptstadt des Reichs verthun, ohne daß ihre Güter und die auf denselben befindlichen Einwohner den mindesten Nutzen davon haben. Wären solche große Güter in mehrere kleinere und mittlere vertheilt, so würde a) das Land viel fleißiger bebauet werden und weit mehr Produkte liefern; b) es würden weit mehr wohlhabende Landleute entstehen, deren Vermögen zusammen genommen weit ansehnlicher wäre, als das Vermögen des einen großen großen Grundherrn; c) dieses Vermögen würde theils zur Verbesserung des Landbaues, theils zur Aufmunterung der inländischen Manufakturen gebraucht werden.

So gegründet diese Bemerkungen sind, so kann der Statt doch keine gewaltsame Veränderung der bestehenden nachtheiligen Gütervertheilung vornehmen. Indem er aber die Gesetze, Sitten und Gewohnheiten allmählig abschafft, welche der größern Vertheitheilung der Güter im Wege stehen und der Freiheit die Bahn eröffnet, trifft er die beste Vorbereitung zu einer zweckmäßigeren Vertheilung des Grundeigenthums.

Was zweitens das persönliche Verhältniß der Landarbeiter betrifft, so ist kein Zweifel, daß es das vortheilhafteste ist, wenn alle Arbeiter frei sind, und nur vertragsweise bei den Grundherrn arbeiten. Daß Handwerke, Manufakturen und Künste nur da gedeihen können, wo es freie Arbeiter giebt, darüber ist unter den Politikern nur eine Stimme. Warum aber sollte dieses beim Ackerbau anders sein? Wo der höhere Lohn, die Hoffnung, sein Vermögen wachsen, die Möglichkeit, in einen unabhängigen Stand zu gelangen, keine Reizmittel sind, da kann der Fleiß und die Industrie nie einen hohen Grad erreichen. Sobald der Arbeiter keinen Vortheil von dem vermehrten Ertrage der Felder hat, sucht er nur seine Arbeit zu vermindern, und seine Mühe sich zu erleichtern.

Allenthalben daher, wo eine Leibeigenschaft herrscht, und die Knechte um den bloßen Unterhalt für ihre Herren arbeiten müssen, sind Trägheit, Faulheit, Schlafsucht, Trunkenheit, Bosheit und Dummheit die herrschenden Eigenschaften der Arbeiter. Dreihundert Domestiken in Rußland leisten den Herrn weniger Dienste, als vier freie Dienstboten in Deutschland. Zehn Bauern dort führen mit zwanzig Ochsen nicht so viel Getreide zu Markte, als hier ein freier Bauer mit seinen vier Pferden. Frohnarbeiten sind noch weniger fruchtbar, als selbst die Arbeiten der Leibeig-

nen. Denn diese können doch noch durch Strenge zu einigem Fleiße angehalten werden; bei Frohnarbeiten aber ist die Willkühr der Herren gemeiniglich mehr eingeschränkt. Welche Zeit, welche Kräfte gehen dadurch verloren.

Was den dritten Punkt anlangt, so ist klar, daß die Aussicht, die Ackerprodukte vortheilhaft anwenden oder verkaufen zu können, die Haupttriebfeder zur Produktion ist.

Eben so muß auch viertens bei Bestimmung der Abgaben darauf gesehen werden, daß der Ackerbau nicht niedergedrückt werde, daß der Staat nie einen andern Theil, als den reinen Ertrag des Bodens besteuere, und dem Eigenthümer immer noch so viel übrig lasse, daß er Lust behält, seine Arbeit fortzusetzen und auf Vergrößerung des Ertrags zu sinnen. Auch können die Instrumente des Ackerbaues nicht ohne Nachtheil der Landeskultur zum Princip der Vertheilung der Grundsteuer gemacht werden, und überhaupt müssen alle Werkzeuge des Landbaues und der Industrie mit Abgaben möglichst verschont bleiben, weil dem Staate an der Vermehrung dieser Instrumente gelegen sein muß, Abgaben darauf aber ihre Verminderung bewirken.

Wo alle Hindernisse der freien und möglichst besten Kultur weggeschafft sind, da wird die Privatindustrie am besten für die erweiterte Kultur der Erde sorgen, und wo diese Unterstützung und Aufmunterung bedarf, da kann allerdings der Staat auf mancherlei Weise zu Hülfe kommen.

Auf gleiche Weise wird Gartenbau, Weinbau, Viehzucht und alles, was sonst noch zur ländlichen Oekonomie gehört, am besten gedeihen, wenn der Staat in Ansehung ihrer dieselben Prinzipien befolgt, welche wir für den Ackerbau angezeigt haben.

Nach allen diesen Richtungen die Lebensthätigkeit

zu fördern, ist weniger die Sorge der Polizei, als der Staatsökonomie und der Gesetzgebung. Wir können daher auf dieses Thema nicht weiter eingehen.

Ueber den einen Punkt, die Trennung der städtischen und ländlichen Gewerbe, müssen wir noch Einiges anführen, weil es eher in das Bereich der Polizeigewalt eingreift. Eine gesetzliche Scheidung der Gewerbe für Stadt und Land hatte bisher fast allenthalben stattgefunden, und die meisten Staatskundigen hielten diese für nothwendig und nützlich. Daß nun ein Ort, wo eine große Menge wohlhabender Staatsbeamte versammelt werden, wo der Hof, die Landes- oder Provinzialkollegia, viele Menschen hinziehen, welche ihr Einkommen daselbst verzehren, wo der Handel und große Manufakturen ihre Wohnsitze haben, ein einladender Aufenthalt für Handwerker und Künstler sein werde, und daß die dadurch steigende Bevölkerung und die Bequemlichkeit, alles, was man nöthig hat, auf einer Stelle zusammen zu finden, immer noch mehr Handwerker und Künstler dahin ziehen wird, ist eine sehr natürliche Folge der vorhandenen Ursachen. Städte werden also beständig die geschicktesten Handwerker und Künstler am ersten an sich ziehen, und um so stärker, je reicher und wohlhabender ihre Einwohner sind, und je mehr alle Künste und Waaren in denselben angetroffen werden, die ein Arbeiter zur Vervollkommnung seiner Arbeit braucht. Aber ob es nothwendig und nützlich sei, die Handwerke und Künste ausschließlich in die Städte einzuschließen, und die Kunstgewerbe von dem platten Lande gänzlich zu verbannen? Dies bedarf einer nähern Untersuchung, da in der praktischen Staatsverwaltung noch ganz allgemein das Prinzip herrscht: man müsse nur den dem Landmanne unentbehrlichsten Handwerkern verstatten, ihr Gewerbe in den Dörfern zu treiben, alle Kunstgewerbe aber, welche unmittelbar der Landmann nicht bedarf, in die

Städte verweisen. Ob es nun gleich ganz gerecht und menschlich gedacht war, die Städte nicht mit einem Male eines Privilegiums zu berauben, welches die Regierung ihnen gesichert hatte, und durch dessen Einbuße viele Bewohner derselben um einen großen Theil ihres Vermögens kommen mußten, so war es doch gewiß, daß dieser Vortheil den Städtern nur auf Kosten der übrigen Einwohner verschafft wurde, und also kein wahrer Nationalgewinn war, und daß es daher Maxime des Staats werden mußte, den Städten nicht nur keine neuen Begünstigungen dieser Art zuzugestehen, sondern auch ihre bisherigen Gewerbsprivilegien, wo nur immer ein gerechter Weg dazu ausfindig gemacht werden kann, abzuschaffen. Denn 1) werden alle diejenigen Gewerbe sich von selbst in den Städten niederlassen und daselbst verbleiben, welche ihren Vortheil dabei finden; 2) ist es offenbar, daß viele Gewerbe, die man in die Städte gebannt hat, auf dem Lande mit weit größerm Vortheil getrieben werden können, als Branntweinbrennereien, Brauereien, Stärkemacherei u. s. w. Warum will der Staat verhindern, daß diese Waaren besser gemacht und zu niedrigeren Preisen verkauft werden? 3) Viele Manufakturen würden für das Land eben so vortheilhaft sein, als der Wohnsitz auf dem Lande für sie sein würde. Der Landmann, welcher im Winter so viel müßige Zeit hat, würde darin einen Reiz finden, sich zu beschäftigen, und würde in den Familien der Manufakturisten zu der Zeit, wo die Landarbeit viel Hände verlangt, Mitarbeiter finden. Gemüse- und Gartenbau würde sich mehr verbreiten; der Transport der Landfrüchte in die Stadt für die Manufakturarbeiten würde erspart, die Viehzucht und die Düngervermehrung erleichtert u. s. w. So würde offenbar der Reichthum des Landes da wachsen, wo der Städtezwang ihn verminderte. Hieraus folgt also, daß der

Staat alle erzwungenen Schranken zwischen Stadt und Land aufheben und Jedem sein Gewerbe dahin zu verlegen verstatten müsse, wo er seinen größten Vortheil dabei zu finden gedenkt, und wo es nicht höhere und wichtigere Staatszwecke verbieten. Die Verbannung der Kunstgewerbe von dem Lande ist zwar ein Mittel, diesen Gewerben an einem bestimmten Orte einen gewissen Glanz zu verschaffen, aber dieselben Gewerbe würden blühender und fruchtbringender für das Land sein, wenn sie sich frei ihren Ort suchen könnten; folglich ist die Einschließung gewisser Gewerbe in die Städte nur ein scheinbares Beförderungsmittel der Kunstgewerbe, im Grunde aber ein wahres Hinderniß.

Unter den Schwierigkeiten, dieses Hinderniß wegzuschaffen, wurde das in den meisten Ländern eingeführte Acciesystem oft als die größte genannt. Aber es konnte diese Schwierigkeit unmöglich so groß sein, um eine Einrichtung bestehen zu lassen, welche leicht dem Staate jährlich einen eben so großen Verlust zuzieht, als die Accise demselben einbringt. Wo man Bereicherungsquellen eröffnet, da kann es einem klugen Financier nicht schwer werden, ein besseres Abgabensystem statt eines schlechteren zu finden.

Da man bemerkte, daß ein niedriger Arbeitslohn und ein niedriger Zinsfuß hauptsächlich die Fabrikanten in den Stand setzen, ihre Waaren wohlfeil zu verkaufen, folglich auf fremden Märkten mit anderen Verkäufern zu wetteifern, so sannen die Regierungen hauptsächlich darauf, wie sie durch künstliche Mittel Beides hervorbringen könnten.

Um das Arbeitslohn seinem natürlichen Preise nahe zu bringen und dabei zu erhalten, ist Concurrenz der Arbeiter das sicherste Mittel, welches der Staat durch alle Maßregeln befördert, durch welche er auf Vermehrung der Population wirkt. Freiheit der Perso-

nen und der Gewerbe vertheilt die Einwohner am beſten, und bringt allenthalben die dem Lande am meiſten zuträgliche Concurrenz hervor.

Kapitale ſind die unentbehrlichen Mittel zur Ausdehnung und Vervollkommnung der Gewerbe. Je ausgedehnter ſie ſind, je leichter man ſie finden kann, deſto leichter können alle Gewerbe unternommen und mit Vortheil betrieben werden. Je wohlfeiler aber, d. h. zu je geringeren Zinſen dieſe Kapitale zu haben ſind, deſto weniger werden ſie den Preis der durch ihre Hülfe verfertigten Waaren erhöhen. Allein der Staat hat kein direktes Mittel in ſeiner Gewalt, den Zinsfuß auf eine für die Gewerbe vortheilhafte Weiſe zu erniedrigen. Indirekt trägt er dazu bei, wenn er 1) die Produktion und eben dadurch die Vermehrung der inländiſchen Kapitale begünſtiget; denn Vermehrung der Kapitale wirkt natürlich auf Verminderung des Preiſes dieſer Waare; und 2) wenn er den Kredit durch gute Geſetze und zweckmäßige Anſtalten befördert.

Faſt in allen Staaten hat man die Zinſen geſetzlich beſtimmt und höhere Zinſen zu nehmen verboten. Man hat geglaubt, hierdurch die Kapitale in einem niedrigen Preiſe zu erhalten. Allein eine ſolche geſetzliche Beſtimmung der Zinſen thut der Ausdehnung der Produktion nothwendig Abbruch, anſtatt ihr zu nützen, wenn ſie ſich auch auf diejenigen Kapitale erſtreckt, welche zur Produktion oder zum Erwerbe beſtimmt ſind. Denn 1) werden dadurch Fremde abgehalten werden, uns ihre Kapitale zu leihen, die ſie uns zu einem höheren Zinsfuß geliehen haben würden; 2) werden viele einheimiſche Kapitale aus dem Lande ſtrömen und Länder aufſuchen, wo ſie mit Sicherheit höhere Zinſen erhalten können. Dieſes Geſetz wirkt alſo auf Verminderung der Kapitale, d. h. der Produktionsmittel, folglich der Produktion ſelbſt. Aber

3) wird das Gesetz dennoch nicht erzwingen können, daß der niedrige Zinsfuß beobachtet werde. Man wird insgeheim durch stille Verabredungen, durch Nebenverträge und durch eine Menge sich in der Zeit der Noth entwickelnder Mittel so hohe Zinsen sich verschaffen und bewilligen, als die Concurrenz und der Kredit bestimmt, wie es in allen Ländern wirklich geschieht, wo der Zinsfuß niedriger bestimmt ist, als sein natürlicher Preis ist.

Soll die gesetzliche Zinsbestimmung den Gewerben nicht schädlich werden, und einen guten Zweck erreichen, so darf sie nur eine Bestimmung des im Lande üblichen Mittelpreises der Zinsen zur Regulirung solcher streitigen Fälle sein, wo zwischen Creditor und Schuldner bei der Anleihe nichts Bestimmtes ausgemacht worden ist, oder wo erwiesen werden kann, daß Arglist, Betrug und Bosheit das Unglück bloß benutzt haben, um sich zu bereichern.

Güte der Waaren befördert ihren Absatz oft noch mehr, als Wohlfeilheit. Sie hängt ab:

1) von der guten Beschaffenheit des rohen Stoffes;
2) von der Geschicklichkeit der Arbeiter und Unternehmer;
3) von der Vollkommenheit der Maschinen und einer geschickten Vertheilung der Arbeit.

Zur Verbesserung der inländischen rohen Stoffe kann allerdings der Staat Aufopferungen machen, die sich reichlich verzinsen. Besonders wird dieses in einem Staate geschehen müssen, wo die Reichthümer der Einzelnen und die Privatindustrie noch keinen sehr hohen Grad erreicht haben. Einführung vollkommnerer Gewächse, besserer Viehracen, Prämien auf vollkommene Erzeugnisse u. s. w. können ungemein wohlthätig wirken.

Die alten Vorurtheile gegen den Vortheil der Maschinen, *für die Vermehrung* des Nationalreichthums,

sind jetzt aus den Köpfen der Staatskundigen so sehr verschwunden, daß es überflüssig scheint, hier Etwas dagegen sagen zu wollen. Je mehr die Maschinen statt des Menschen verrichten, desto mehr kann er noch neben denselben hervorbringen, und desto mehr Bedürfnisse können also die Menschen befriedigen. Die Maschinen vermehren daher die Produktion und folglich auch die Bevölkerung. Es können daher nie zu viel gute Maschinen erfunden und eingeführt werden. Wie der Staat zur Abhelfung der Inconvenienz beitragen könne, die aus ihrer plötzlichen Entstehung für die dadurch ihr Brod verlierenden Arbeiter entspringt, muß in der Abhandlung von dem Armenwesen gezeigt werden.

Alle positiven Vorschriften des Staats, gute Waaren zu verfertigen, und die darüber verordneten Aufsichtsanstalten, scheinen überflüssig und mehr schädlich als nützlich zu sein. Schauanstalten verwandeln sich sehr bald in eine bloße Auflage, erhöhen also den Waarenpreis, ohne die Waaren zu verbessern. Alle Fabrikenreglements, welche Länge, Breite und andere Beschaffenheiten der Waaren vorschreiben, werden in vielen Fällen unpassend, und erschweren die Gewerbe oft auf eine unbillige Art. Es scheint, daß dieses Alles dem Privatinteresse am sichersten überlassen werden könne; die vollkommensten Arbeiter offenbaren sich am besten durch ihre Werke. Um aber die Käufer gegen Betrug zu schützen, ist nichts nöthig, als: 1) für jeden Namen, der eine Größe oder Beschaffenheit andeutet, die Begriffe genau zu bestimmen, Einheit des Maaßes und des Gewichtes einzuführen; 2) die Fabrikanten zu verbinden, ihre Waaren durch Etiquette oder Aufschriften genau anzudeuten, und darauf Größe, Aechtheit der Farben u. s. w. zu bestimmen, und sie für ihre Angaben dergestalt verantwortlich zu machen, daß der, welchen sie durch eine

falsche Angabe betrügen, nicht nur ohne alle Kosten Gerechtigkeit erhält, sondern sie selbst auch noch in empfindliche Strafe verfallen.

Nach der bisherigen Praxis hat man dafür gehalten, daß der Handel dem Staate nur unter mannigfaltigen Einschränkungen nutzen, hingegen eine totale und unbedingte Freiheit dieses Gewerbes leicht ganze Bürgerklassen ruiniren, Einige auf Anderer Kosten bereichern, und das Land in eine gefährliche Abhängigkeit von anderen Staaten bringen könne. Andere hingegen haben gemeint, daß eine vollkommene uneingeschränkte Freiheit des Handels allein der Gerechtigkeit gemäß, und zugleich das beste Mittel sei, den Nationalreichthum zu vermehren, daß eine solche Freiheit den Reichthum der Nation in keinem Falle vermindern könne.

Die Gründe, welche die Nothwendigkeit der unbeschränkten Handelsfreiheit aus dem Begriffe der Gerechtigkeit beweisen sollen, sind sehr schwach. Die Einführung des Eigenthumsrechtes gründet sich nur auf den gemeinsamen Nutzen, und in wie fern dieser nach einer allgemeinen Regel verletzt wird, muß dasselbe jederzeit durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Das Rechtsprinzip ist daher: Der Staat ist befugt, dem Gebrauche des Eigenthums alle diejenigen Schranken zu setzen, ohne welche wichtigere gemeinsame Zwecke der Staatsbürger nicht erreicht werden könnten. Und das Resultat aller politischen Erfahrungen und Betrachtungen ist: Freiheit des Handels muß die Regel in einem Staate sein. Einschränkungen dieser Freiheit sind Ausnahmen, welche da gemacht werden, wo diese Freiheit offenbar zum Nachtheile des Landes oder zum Schaden mehrerer Bürger gemißbraucht wird.

Wir wollen dieses Prinzip 1) in Ansehung des innern, und 2) in Ansehung des äußern Handels be-

trachten, die Folgen desselben erwägen und zugleich die Prinzipien der Ausnahmen zu bestimmen suchen.

Wenn der Handel sowohl, als die übrigen Gewerbe innerhalb der Grenze eines Reiches völlig frei sind, so wird

1) der Landmann angetrieben werden, dem Boden so viel Produkte abzugewinnen, als die Einwohner des Landes zu ihren mannigfaltigen Bedürfnissen nöthig haben. Der Absatz seiner Produkte wird um so leichter und um so sicherer sein, je größer der Umfang des Landes ist, wohin er seine Waaren verführen oder verkaufen kann, und je mehr der Transport seiner Waaren theils durch die Lage der Provinzen gegeneinander, theils durch die vorhandenen Kommunikationsmittel erleichtert ist.

Die Besorgniß, daß bei einer solchen Freiheit einzelne Provinzen von den nöthigen Lebensmitteln entblößt oder die Preise derselben zu hoch getrieben werden könnten, ist ohne Grund. Dann a) werden bei einem vollkommenen freien Handel sowohl Producenten, als Kaufleute die Bedürfnisse ihrer Provinz bald sehr genau kennen lernen, und da bei vermehrter Nachfrage nach Lebensmitteln die Wahrscheinlichkeit eintritt, daß die Preise bald noch höher steigen werden, so werden stets eine Menge Producenten und Kaufleute ihre Vorräthe für die künftige Nachfrage zurückbehalten oder solche vermehren, so daß es nie an Befriedigung der Nachfrage innerhalb der Provinz selbst fehlen wird. b) Wenn die hohen Preise der Lebensmittel einige Stände in Verlegenheit bringen, so setzen sie auch den Landmann in den Stand, mehr Arbeit zu bezahlen, folglich erhöhen sie das Arbeitslohn, da die Erhöhung des Arbeitslohnes der einen Klasse die Erhöhung des Lohnes der übrigen zur Folge hat; und wenn dabei dennoch einige Klassen der Einwohner

gedrückt werden, so giebt es zweckmäßigere Mittel, deren Leiden zu lindern, als die Isolirung der einen Provinz von der andern. Bei freiem innern Handel wird eine Provinz stets die andere, so gut sie kann, unterstützen, und der Getreidepreis wird keinem großen Schwanken ausgesetzt sein, weil sich Alles im Ganzen ausgleicht.

2) Die Versorgung der Städte mit nöthigen Lebensmitteln wird aus der vergrößerten Produktion besser von selbst folgen, als ihn alle Polizei-Verordnungen bewirken können, und alle Gesetze, welche dem Handel mit Lebensmitteln Schranken setzen, werden weder Ueberfluß, noch wohlfeilere Preise derselben, sondern sehr oft das Gegentheil bewirken. Es wird daher 1) unnöthig und schädlich sein, die Landbauern eines gewissen Bezirks zu zwingen, ihre Produkte in die ihnen nahe liegende Stadt zu verkaufen, und sie selbst unmittelbar auf den Markt zu bringen. Denn wo die Bauern sich an einem Orte befinden, in welchem sie einen bequemen und leichten Absatz antreffen, da werden sie von selbst am liebsten hineilen; sind sie aber von der Stadt zu entfernt, kostet ihnen der Transport zu viel Geld und Zeit, besteht ihr Vorrath aus einer Kleinigkeit, warum soll der Zwischenhändler verhindert werden, der Gesellschaft zu dienen? Er erspart dem Bauer Zeit und Mühe, nimmt ihm seinen Ueberfluß, der ohne seine Vermittelung vielleicht verdorben wäre, ab, und führt ihn den Bedürftigen zu. Wo aber der Bauer einen großen Vortheil beim unmittelbaren Verkaufe an den Consumenten findet, da wird er bei vollkommener Freiheit den Zwischenhändler nicht gebrauchen.

Eine Stadt wird vielmehr am allerbesten und wohlfeilsten mit Lebensmitteln aller Art versorgt werden: a) wenn die Wege von den anliegenden Dörfern in gutem Stande sind; b) wenn an den Thoren kein Aufenthalt und keine Plackerei derer, die Lebensmittel einführen, stattfinden; c) wenn die Verkäufer auf dem Marktplatze alle Bequemlichkeit und Erleichterung finden; d) wenn sie ihre Waare auf dem Dorfe oder in der Stadt nach Belieben verkaufen oder nicht verkaufen können, und weder an Ort oder Zeit, noch an Personen gebunden sind; e) wenn weder Bäcker- noch Fleischer-Innungen, noch andere Personen ein Monopolrecht haben, sondern bei dem Handel mit Lebensmittel eine ganz freie Concurrenz gestattet wird; wenn also auch Auf- und Vorkauf ganz frei ist.

Wenn die Freiheit des Handels mit Lebensmitteln auch nicht immer niedrige Preise bewirken kann, so wird sie doch machen, daß nie Mangel daran entstehen wird, und daß sie stets zu den natürlichen, folglich billigsten Preisen zu haben sind.

3) Wird der Landmann gezwungen, Bedürfnisse in einer bestimmten Stadt zu kaufen, so wird er in Gefahr sein, schlechte Waaren und theure Preise bezahlen zu müssen. Bei vollkommener Freiheit werden aber die Städter durch gute Waare und billige Preise die Käufer anzulocken suchen, und die nächste Stadt wird es auch immer in ihrer Gewalt haben, die Waaren den benachbarten Landbewohnern zu den besten Preisen zu liefern. Sie wird also von selbst die ihr nahe liegenden Dörfer anziehen.

4) Findet in den Städten gleichfalls vollkommene Freiheit statt, ihre Produkte im Lande zu kaufen und zu verkaufen, wo, wie und an wen sie wollen, so wird der Wetteifer die Waaren vervollkommnen und billige, natürliche Preise be-

wirken. Ist die Einbringung gewisser Waaren, die in der Stadt verfertigt werden, verboten oder erschwert, so werden die Einwohner ihren Mitbürgern dieselben theuer bezahlen müssen, und diese werden keine starke Triebfeder haben, sie zu vervollkommnen.

Was den äußern Handel betrifft, so haben die staatswirthschaftlichen Untersuchungen sattsam gezeigt, daß die ältere Theorie, wonach man seine Nützlichkeit nur nach dem Ueberschusse des baaren Geldes berechnete, welchen er ins Land führte, irrig ist. Aber auf der andern Seite läßt sich auch die Behauptung einiger Schriftsteller, daß eine absolute Freiheit des äußern Handels dem Nationalreichthume und Volkswohlstande nie nachtheilig, sondern immer vortheilhaft sei, schwerlich beweisen.

Auch diese Untersuchung gehört nicht hierher. Die Polizei hat die Frage: ob Freihandel oder nicht? nicht zu entscheiden.

Ein Land, das hauptsächlich von Manufakturen und Handel mit fremden Völkern lebt, und viel rohe Produkte und Lebensmittel dafür eintauscht, bedarf jederzeit viel complicirterer Maßregeln als ein Land, dessen Haupt- und Grundgewerbe der Ackerbau ist. Manufakturisten, welche für das Ausland arbeiten, und also ihre Subsistenzmittel aus der Fremde empfangen müssen, können durch tausend Veränderungen in der politischen Welt, durch Veränderung der Preise, der Mode, der Polizeigesetze in den Ländern, für welche sie arbeiten, außer Brot gesetzt werden, und eine solche Regierung muß um so größere Aufmerksamkeit anwenden, dieses zu verhindern, und um so künstlichere Wege einschlagen, der einreißenden Noth unter ihren Manufakturisten entgegen zu kommen, je mehr Menschen im Staate auf diesem Wege ihr Brot gewinnen.

Wäre es möglich, einen ewigen Frieden unter allen Staaten zu ſtiften, und Handelsfreiheit zum allgemeinen Prinzip derſelben zu machen, ſo würden alle Staaten, und ſelbſt ein Staat der letzteren Art, ſich dabei am beſten befinden. Mangel an Lebensmitteln und ſebſt übermäßige Theuerung könnte nirgends entſtehen, wenn ſie zu jeder Zeit ungehindert von daher gezogen werden könnten, wo der größte Ueberfluß und der beſte Preis iſt. Es würde ſich faſt allenthalben, ein guter Mittelpreis feſtſetzen und ſich wenig verändern. Das Land, welches zu Manufakturen und zum Handel am geſchickteſten iſt, würde auch am geſchickteſten ſein, neue Handels- und Manufakturzweige ausfindig zu machen, wenn ihm die Induſtrie anderer Länder die alten entzöge, und da bei einem friedlichen Zuſtande und bei allgemeiner Handelsfreiheit nie plötzlich große Stockungen eintreten könnten, ſo würden alle gewaltſamen Maßregeln unnöthig werden, der Nationalſcharfſinn würde Alles zur rechten Zeit verbeſſern.

So lange aber der ſchöne Traum eines ewigen Friedens und der Vereinigung aller Staaten zur allgemeinen Handelsfreiheit unerfüllt bleibt, ſo lange muß jeder Staat von dieſer allgemeinen Freiheit nur ſo viel zu realiſiren ſuchen, als es die eigennützigen, feindſeligen oder unpolitiſchen Maaßregeln anderer geſtatten. Handelsfreiheit muß Regel bleiben; die Einſchränkung muß immer als ein Uebel betrachtet werden, zu welchem man nur da ſeine Zuflucht nimmt, wo ein größeres Uebel, welches aus den Maßregeln anderer Staaten entſpringt, es nothwendig macht.

Ein anderer Geſichtspunkt, den man bei der Anordnung des auswärtigen Handels haben muß, iſt die Unabhängigkeit des Landes in Anſehung der Befriedigung der Bedürfniſſe. Zwei Völker, die mit einander handeln, ſind allemal wechſelſeitig von ein-

ander abhängig. Da aber beide ihren Vortheil dabei finden, ihre Bedürfnisse gegenseitig zu befriedigen, so ist eine solche Abhängigkeit keine Last. Eine Nation, welche überflüssiges Holz, Getreide ꝛc. hat, will dieses eben so gern los sein, als eine andere Nation ihre überflüssigen Arzneimittel, Gewürze, Uhren, Spitzen ꝛc., und es liegt jener eben so viel daran, für ihren Ueberfluß andere, an sich entbehrliche Dinge zu bekommen, als dieser, die unentbehrlichen einzutauschen. Lebten die Staaten unter einander in einem stets friedlichen System, und wäre allgemeine Handelsfreiheit das Grundgesetz aller Staaten, so wäre die Abhängigkeit der Staaten in Ansehung des Handes für alle gleich und für keinen ein Uebel. Da aber unter den Staaten oft feindselige Verhältnisse eintreten, und die Politik der einzelnen oft die Freiheit des Handels unterbricht, so ist allerdings der Grad und die Art der Abhängigkeit verschieden, und es kann einem Staate nicht gleichgültig sein, in welcher Art und in welchem Grade der Abhängigkeit er sich in Ansehung des Handels von andern Staaten befindet. In dieser Hinsicht ist

1) Ein Staat um so unabhängiger, je mehr er seine nothwendigen und unentbehrlichen Bedürnißmittel, d. h. die zur Nahrung, Kleidung und Wohnung nöthigen Materialien in hinreichender Menge sich selbst erzeugt, und wenn daher ein Staat, dem unter zu fürchtenden Umständen leicht die Zufuhr dieser Dinge entzogen werden könnte, selbst mit Aufopferung eines größeren Handelsgewinnes solche Anstalten trifft, welche die Erzeugung der Lebensmittel bis zu dem Grade seiner Unabhängigkeit vermehren, so kann dieser Zweck Einschränkungen der Handelsfreiheit, wenn sie zur Erreichung

Wäre es möglich, einen ewigen Frieden unter allen Staaten zu stiften, und Handelsfreiheit zum allgemeinen Prinzip derselben zu machen, so würden alle Staaten, und selbst ein Staat der letzteren Art, sich dabei am besten befinden. Mangel an Lebensmitteln und sebst übermäßige Theuerung könnte nirgends entstehen, wenn sie zu jeder Zeit ungehindert von daher gezogen werden könnten, wo der größte Ueberfluß und der beste Preis ist. Es würde sich fast allenthalben, ein guter Mittelpreis festsetzen und sich wenig verändern. Das Land, welches zu Manufakturen und zum Handel am geschicktesten ist, würde auch am geschicktesten sein, neue Handels- und Manufakturzweige ausfindig zu machen, wenn ihm die Industrie anderer Länder die alten entzöge, und da bei einem friedlichen Zustande und bei allgemeiner Handelsfreiheit nie plötzlich große Stockungen eintreten könnten, so würden alle gewaltsamen Maßregeln unnöthig werden, der Nationalscharfsinn würde Alles zur rechten Zeit verbessern.

So lange aber der schöne Traum eines ewigen Friedens und der Vereinigung aller Staaten zur allgemeinen Handelsfreiheit unerfüllt bleibt, so lange muß jeder Staat von dieser allgemeinen Freiheit nur so viel zu realisiren suchen, als es die eigennützigen, feindseligen oder unpolitischen Maaßregeln anderer gestatten. Handelsfreiheit muß Regel bleiben; die Einschränkung muß immer als ein Uebel betrachtet werden, zu welchem man nur da seine Zuflucht nimmt, wo ein größeres Uebel, welches aus den Maßregeln anderer Staaten entspringt, es nothwendig macht.

Ein anderer Gesichtspunkt, den man bei der Anordnung des auswärtigen Handels haben muß, ist die Unabhängigkeit des Landes in Ansehung der Befriedigung der Bedürfnisse. Zwei Völker, die mit einander handeln, sind allemal wechselseitig von ein-

Formalitäten gebunden werden; wenn ein Kauf als geschlossen anzusehen, was mit den Worten des Maßes und Gewichtes für Begriffe verbunden werden müssen, wann die Uebergabe als geschehen zu erachten u. s. w. alles dieses muß in den Gesetzen genau bestimmt sein. Insbesondere aber ist an einem guten und bestimmten Wechsel-, Frachtfahrer-. Assecuranzrechte u. s. w. sehr viel gelegen. Der Credit muß von den Gesetzen aufs stärkste in Schutz genommen werden, er kann da nie groß sein, wo die Gesetze gegen die Schuldner gelinde sind, und ist da am stärksten, wo der Schuldner mit eiserner Härte zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gezwungen wird, wo die Processe kurz und wohlfeil und die Richter unbestechlich sind. Eine gute Handelsjustiz erhält mehr Vermögen, und muntert den Handel oft mehr auf, als die kostbarsten positiven Beförderungsmittel dieses Gewerbes. Sie wird also bei den folgenden Rathschlägen vorausgesetzt.

1) Soll der Umtausch von statten gehen, so müssen Käufer und Verkäufer sich einander aufsuchen, und soll der Käufer kein Bedenken tragen, auch im Ganzen und das, was er nicht ohne große Umstände vor dem Kauf genau betrachten und prüfen kann, unbesehen zu kaufen, so muß er sich auf die bloßen Angaben des Verkäufers verlassen können.

Käufer und Verkäufer finden sich am ersten, wenn eine gewisse Zeit und gewisse Orte bestimmt sind, wo sie regelmäßig zusammen kommen, und also sicher sind, einander anzutreffen, welches natürlicher Weise am besten durch öffentliche Anordnungen geschieht. Wenn die Obrigkeit bestimmt, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Verkäufer ihre Waaren zum Verkauf aufstellen können, so ordnet sie einen Markt an. In den Städten sind wöchentlich gewisse Tage zur Einbringung der Lebensmittel und Ausstellung der Bedürfnisse des *Landmannes* unter dem Namen von

Wochenmärkten bestimmt; die größern Märkte, wo man zu gewissen Jahreszeiten Waaren gewisser Art oder aller Gattungen zusammen bringt, und Käufer und Verkäufer aus der ganzen Provinz sich sammeln, heißen Jahrmärkte, und wenn sie noch einen größern Umfang haben, und insbesondere zur Versammlung ausländischer und entfernter Waaren und Einkäufe dienen, pflegt man sie Messen zu nennen.

Indessen darf ein Staat auf dergleichen Märkte und Messen keine so großen Vorzüge setzen, daß er die Freiheit des Handels außer den Märkten und Messen stören sollte, um nur recht frequente Messen zu haben. Denn

1) Ist es klar, daß die Märkte und Messen sowohl für Käufer als Verkäufer einen großen Aufwand verursachen, der nothwendig auf den Preis der Waaren fällt.

2) Messen sind daher nur da nützlich, wo der Handel noch keine große Vollkommenheit im Lande erreicht hat, wo noch wenig große Städte existiren, in welchen man regelmäßig einen Vorrath aller Waaren finden kann, wo es keine Gelegenheit giebt, seine Vorräthe zu einer allgemeinen Notiz zu bringen. Die Messen, welche jetzt noch in cultivirten Ländern blühen, haben ihren Flor hauptsächlich den Völkern zu danken, welche die direkten Handelswege noch nicht gehörig kennen. Jemehr daher in einem Lande sich der Handel vervollkommnet und je ausgedehnter er wird, desto mehr werden die Messen die dazu gedient haben, dergleichen Länder mit Waaren zu versehen, in Abnahme gerathen. Immer mögen Messen und Jahrmärkte bleiben, nur dürfen keine Zwangsmittel angewandt werden, sie zu heben und den Handel auf sie zu beschränken.

Wo viele Waaren zusammen strömen, und öfters einige Zeit liegen bleiben müssen, da ist die Einrichtung öffentlicher Niederlagsörter von großem Nutzen, sowohl für einheimische als fremde Kaufleute. Denn die Gefahr, die Güter durch Wasser, Feuer, Diebstahl u. s. w. zu verlieren, kann dadurch sehr vermindert werden. Dagegen ist das, was man bisher unter Niederlags-, Stapel- und Kronrecht besonderer Städte verstanden hat, ein Druck für den Handel, wodurch die Preise ohne allen Nutzen für die Consumenten erhöhet, die Arbeit unnützer Weise vervielfältigt, und bloß einigen Bürgern auf Kosten der übrigen Gesellschaft Profite zugespielt werden.

2) Ein wichtiger Gegenstand beim Handel ist der leichte und sichere Transport. Die einzelnen Kaufleute und Versender sind nicht im Stande, alle Bedingungen dazu herbeizuschaffen; Vieles muß von der Regierung erwartet werden. Dahin gehört vorzüglich die Anlegung von Eisenbahnen, die Einrichtung und Erhaltung guter Wege, Vorschriften für die Beschaffenheit der Wagen, Räder und Wagenspuren, worüber sich billig die benachbarten und durchkreuzenden Länder mit einander vereinigen sollten. Alle Wege sollten, außer daß sie eben erhalten werden, auch Wegzeiger haben und mit Bäumen besteckt sein, letzteres nicht bloß wegen der Schönheit und des Schattens, sondern hauptsächlich, damit des Nachts und bei Winterszeit im Schnee keine Verirrung möglich wäre.

Hauptsächlich aber gehört die Einrichtung der Gewässer zum leichten Transport zum Ressort der Regierung, Schiffbarmachung der Flüsse, Einrichtung von Kanälen, Bau guter und sicherer Häfen, Unterhaltung von Leuchtthürmen, Einrichtung des Lootsenwesens u. s. w. Alles dieses sind specielle Dinge, zu

deren Vervollkommnung der Staat da mitwirken muß, wo Privatkräfte nicht hinreichen.

3) Nichts iſt aber wichtiger, als die Einrichtung eines guten Geld- und Münzweſens im Staate. Geld iſt der allgemeine Hebel, wodurch eine Waare aus einer Hand in die andere gehoben wird, und wenn die Waaren auch nicht mit Geld unmittelbar bezahlt werden, ſo wird doch ihr Werth darin berechnet, und jeder Werth wird erſt auf Geld reducirt, ehe er mit einem anderen Werthe verglichen und vertauſcht wird. Ueberdem werden nicht nur eine unendliche Menge Umtauſche unmittelbar mit Geld abgemacht, ſondern es werden auch alle Differenzen des Werths zuletzt mit Gelde ausgeglichen. Geld iſt alſo das größte und wichtigſte Inſtrument des Handels, deſſen Einrichtung hauptſächlich vom Staate abhängt. Man kann mit baarem Gelde, man kann mit Papieren, man kann mit Credit bezahlen, alle Zahlmittel aber, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, beziehen ſich auf baares Geld und werden darnach beſtimmt.

Das Geldweſen aber kann nur durch die Regierung ſelbſt in einer guten Ordnung erhalten werden, da es eine gemeinſame Sache iſt, und die einzelnen Privatleute durch Ausgebung ſchlechter Gelder auf Koſten Anderer ſehr viel gewinnen könnten. Man mag daher im Staate ein Geld einführen, welches man will, der Staat mag es ſelbſt ausprägen, oder von Privatleuten ausprägen laſſen, oder man mag ſich auch fremder Geldſorten bedienen, immer bedarf das Geldweſen einer öffentlichen Aufſicht und Anordnung.

Die Grundſätze der Anordnungen des Staats über Geld und Landescredit müſſen ſich auf eine geſunde Theorie des Geldweſens, des Credits und der Circulation überhaupt gründen, welche hier aus der Nationalökonomie vorausgeſetzt wird.

Zur Begründung des Credits auf das bewegliche

Kapital dienen die Banken; Institute, in welchen ein großes Kapital zusammen gebracht wird, welches denen zur Sicherheit dient, die ihnen ihre Kapitale anvertrauen wollen. Hierzu dienen:

1) die Girobanken;
2) die Zettelbanken;
3) die Leihbanken.

Wenn diese Banken als Privatinstitute errichtet und bloß in so weit unter die Aufsicht des Staats gesetzt werden, daß die Vorsteher derselben keine falsche Sicherheit vorspiegeln, und das Publikum durch sie nicht betrogen werden kann, wenn ihnen Publicität zur Pflicht gemacht wird und allen Interessenten die Prüfung ihres Creditstandes frei gegeben wird, so muß lauter Nutzen für das Land daraus entspringen. Errichtet aber der Staat selbst dergleichen Institute, oder macht er die Privatbanken so abhängig von sich, daß es eben so gut ist, als ob sie Staatsbanken wären, so verliert das Publikum den höheren Grad von Sicherheit, sobald er die Grundsätze der Privatverwaltung verläßt, und sie als Finanzinstrumente oder zu anderen Staatszwecken gebraucht, als sie ihrer Natur nach bestimmt sind.

4) Gewöhnlich haben die Regierungen dem äußeren Handel zu viel, dem innern zu wenig Vortheil für das Nationalwohl zugeschrieben. Jetzt ist man deutlich genug belehrt, daß der innere Handel die Nation in weit höherem Grade bereichern kann, als der äußere, daß er das Nationalwohl in viel größerer Ausdehnung und auf eine viel solidere und beständigere Weise befördert. Dennoch gewährt die Handelsverbindung mit auswärtigen Nationen reellen Nutzen, indem sie nicht nur den Reichthum des Landes vermehren, sondern auch die Kultur der Nation auf die mannigfaltigste Weise befördern hilft. Durch den auswärtigen Handel erhalten

deren Vervollkommnung der Staat da mitwirken muß, wo Privatkräfte nicht hinreichen.

3) Nichts ist aber wichtiger, als die Einrichtung eines guten Geld- und Münzwesens im Staate. Geld ist der allgemeine Hebel, wodurch eine Waare aus einer Hand in die andere gehoben wird, und wenn die Waaren auch nicht mit Geld unmittelbar bezahlt werden, so wird doch ihr Werth darin berechnet, und jeder Werth wird erst auf Geld reducirt, ehe er mit einem anderen Werthe verglichen und vertauscht wird. Ueberdem werden nicht nur eine unendliche Menge Umtausche unmittelbar mit Geld abgemacht, sondern es werden auch alle Differenzen des Werths zuletzt mit Gelde ausgeglichen. Geld ist also das größte und wichtigste Instrument des Handels, dessen Einrichtung hauptsächlich vom Staate abhängt. Man kann mit baarem Gelde, man kann mit Papieren, man kann mit Credit bezahlen, alle Zahlmittel aber, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, beziehen sich auf baares Geld und werden darnach bestimmt.

Das Geldwesen aber kann nur durch die Regierung selbst in einer guten Ordnung erhalten werden, da es eine gemeinsame Sache ist, und die einzelnen Privatleute durch Ausgebung schlechter Gelder auf Kosten Anderer sehr viel gewinnen könnten. Man mag daher im Staate ein Geld einführen, welches man will, der Staat mag es selbst ausprägen, oder von Privatleuten ausprägen lassen, oder man mag sich auch fremder Geldsorten bedienen, immer bedarf das Geldwesen einer öffentlichen Aufsicht und Anordnung.

Die Grundsätze der Anordnungen des Staats über Geld und Landescredit müssen sich auf eine gesunde Theorie des Geldwesens, des Credits und der Circulation überhaupt gründen, welche hier aus der Nationalökonomie vorausgesetzt wird.

Zur Begründung des Credits auf das bewegliche

Wir kommen nun zu der Pflicht des Staates, für die Armen zu sorgen. Auf diesem Felde wird die Thätigkeit des Polizeiwesens in Anspruch genommen. Der Arme mag ein eigentliches Recht haben oder nicht, von dem Staate Unterstützung und Hülfe zu verlangen, so ist es gewiß, daß dieser eine Pflicht hat, sie ihm zu leisten, oder daß die Armenversorgung einen wichtigen Gegenstand der Staatsvorsorge ausmachen müsse.

Der Staat soll alle gemeinsamen Zwecke der Gesellschaft realisiren helfen, in wie fern sie durch ihn besser, als durch Privatkräfte realisirt werden können. Nun ist aber die Versorgung der Armen 1) ein gemeinsamer Zweck, und 2) kann sie ohne Zutritt des Staats nicht vollkommen erreicht werden. Folglich liegt sie auch in so weit dem Staate ob.

Die Versorgung der Unglücklichen und Nothleidenden ist ein gemeinsamer Zweck; denn 1) ist sie ein Gegenstand der allgemeinen Menschenpflicht, ein Wunsch des allgemeinen Mitleidens, von dem sich Niemand lossagen kann, ohne sich als einen Feind aller Moralität anzukündigen, und so sich für ein ganz unwürdiges Glied der Gesellschaft zu erklären; 2) Noth und Hülflosigkeit verleitet die Menschen zu einer Menge grober Laster, selbst solcher, welche der allgemeinen Sicherheit drohen. Daß also dergleichen Noth und Hülflosigkeit im Staate nicht existire, muß allgemeiner Wille sein.

Dieser Zweck kann nun aber, ohne daß sich der Staat desselben annimmt, nicht vollständig erreicht werden. Mögen immerhin einzelne Personen und Privatgesellschaften ihre Armen versorgen; nimmermehr kann doch die Ueberzeugung entstehen, daß alle Armen im Staate versorgt werden, daß Niemand vor Hunger u. s. w. umkommen könne, wenn der Staat nicht eine allgemeine Aufsicht über das Armenwesen

übernimmt. Ueberdies kann der Staat die Bettelei nicht dulden, weil sie den Müßiggang zum Gewerbe macht. Die Bettelei kann aber ohne Grausamkeit nicht verboten werden, wenn nicht die Einrichtung getroffen ist, daß jeder Hülflose nach einer bestimmten Regel Unterstützung finden kann. Dieses ist aber nur durch allgemeine Staatseinrichtungen möglich zu machen.

Dennoch wird es gut sein, die Versorgung und Unterstützung der Armen stets als eine bloße Liebespflicht zu behandeln, und die Mittel dazu mehr von der Mildthätigkeit zu erwarten, als durch eine Armensteuer zu erzwingen. Sind die Armenanstalten so eingerichtet, daß sie die Ueberzeugung erwecken, es herrsche darin eine gerechte und billige Vertheilung der Wohlthaten, so werden dieselben gewiß nicht ohne ausreichende Mittel bleiben, wenn nur die Glieder der Gesellschaft irgend im Staate sind, sie zu erschwingen, und wenn die öffentliche Verwaltung nur die Ehrliebe der Bürger gehörig zu benutzen versteht. Es ist wahr, daß reiche Geizhälse sich auf diese Art den Beiträgen entziehen, und die ganze Last der Armenversorgung von sich abwälzen können, ob sie gleich alle Vortheile davon genießen. Indessen giebt es deren, welche die öffentliche Schande nicht scheuen, die mit der Verweigerung aller Beiträge zum Almosen verbunden ist, nur sehr wenige, besonders da es mancherlei Mittel giebt, auch den größten Geizhals durch das bloße Spiel freier Leidenschaften dahin zu bringen, daß er es nicht wagt, sich dieser Pflicht gänzlich zu entziehen.

Käme die Gesellschaft wirklich in den Zustand, daß es ihr schwer, ja unmöglich fiele, ihre Armen zu ernähren, ohne daß die Wohlhabenderen selbst in Gefahr geriethen, durch ihre Beiträge zur Ernährung der Hülfsbedürftigen zu verarmen, so wäre dieses allerdings *ein höchst* trauriger und fürchterlicher Zu-

stand. Aber es würde auch dann höchst ungerecht sein, die mit Gewalt zu Bettlern zu machen, die es noch nicht sind, es würde dieses eine Aufforderung an die Fleißigen sein, mit der Arbeit inne zu halten, um sich der Almosen werth zu machen. Ein solcher Zustand kann nicht eintreten, ohne daß die gröbsten Fehler in der bürgerlichen Verfassung vorhergehen; und es wird besser sein, diesen Fehlern frühzeitig nachzuspüren und sie wegzuschaffen, als sich mit Schwierigkeiten zu beschäftigen, die jede Staatskunst vereiteln.

Die allgemeinen und wirksamsten Mittel, zu verhindern, daß keine große Anzahl Armer im Staate entstehen kann, bestehen in der Realisirung der Maximen einer gesunden Staatspolizei, welche wir bisher zergliedert haben, besonders in Ansehung dessen, was die Freiheit der Gewerbe und die Vertheilung der Güter betrifft. Ist dieses, so wird es

1) Niemandem, der Lust zu arbeiten hat, an Arbeitsstoff fehlen. Wenn es in einem Staate viel Menschen giebt, die nicht arbeiten wollen, so ist dieses gewiß die Folge fehlerhafter Einrichtungen. Es sind der Faulheit zu viele Schlupfwinkel eröffnet; der Müßiggang findet in Klöstern, Hospitälern u. s. w. zu viele Unterstützung. Hierdurch setzt sich ein verdorbener Geist im Volke fest, indem es verleitet wird, das Müßigsein für ehrenvoll und die Arbeit für schimpflich zu halten. Das wahre und nützliche Ehrgefühl geht verloren, wonach es Jedermann für eine Schande halten muß, sich bei gesunden Gliedmaßen von Anderen ernähren zu lassen. Ist genug Gelegenheit vorhanden, Stoff zur Arbeit zu finden, und wird die Arbeit gehörig belohnt, so wird es auch Reizmittel genug geben, den Fleiß zu erwecken. Es würde aber zu viel gefordert sein, wenn man verlan-

gen wollte, daß der Staat selbst direkt den Arbeitslosen Arbeit verschaffen sollte, daß er Fabriken anlegen, Brüche urbar machen, Bergwerke eröffnen sollte u. s. w., um nur Stoff zur Arbeit zu schaffen. Denn dieses kann der Staat nicht thun ohne Kapitale; die Kapitale hierzu aber müßte er doch erst von den Privatleuten nehmen, folglich diesen eben so viel Mittel, die Arbeiter zu beschäftigen, entziehen. Privatpersonen aber können in der Regel Kapitale immer besser anlegen, als öffentliche und insbesondere der Staat.

2) Da wird auch der Arbeitsstoff vor Niemandem verschlossen oder eingeschränkt werden. In vielen Staaten ist das Land noch in politische Fesseln geschmiedet. Bald müssen die großen Güter beisammen bleiben, und können deshalb nicht so vortheilhaft bearbeitet werden, als wenn man beliebig theilen könnte; bald können die Landgüter nur von gewissen Ständen besessen werden; bald ist die Benutzung des Bodens durch Jagd, Hutungsrecht u. s. w. beschränkt, bald ist die Art der Benutzung befohlen: lauter Schranken, welche die beste Benutzung des Bodens verhindern, und welche machen, daß nicht so viel nutzbare Arbeit an ihn verwendet werden kann, als möglich wäre, wenn diese Schranken nicht existirten. Gleiche Fesseln drücken auch die Kunstgewerbe, und diese sind eben so viel Ursachen, die Gelegenheiten, Arbeit zu finden, zu vermindern. Da wird auch

3) der Arbeitslohn am ersten in einem solchen Verhältniß erhalten werden, daß der Arbeiter mit seiner Familie dadurch gegen Mangel gesichert ist.

Indessen mag ein Staat organisirt sein, wie er will, so wird es doch immer möglich sein, daß einige seiner

Bürger in einen ſolchen Zuſtand gerathen, in welchem ſie nicht mehr im Stande ſind, ſich ſelbſt zu ernähren, und in dieſem Falle tritt die Verbindlichkeit ein, den unglücklichen Zuſtand ſolcher Menſchen erträglich zu machen. Wir müſſen zuerſt die Urſachen aufſuchen, durch welche ein Menſch, auch bei der beſten Staatsorganiſation, in einen ſolchen Zuſtand gebracht werden kann; dadurch werden wir in den Stand geſetzt werden, die Heilmittel des Uebels deſto beſſer zu erforſchen.

Das Unvermögen, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben, rührt entweder von Umſtänden her, die kurz und vorübergehend ſind, und daher den Arbeiter nur eine Zeit lang um das Vermögen, ſeinen Unterhalt zu erwerben, bringen, oder ſie ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie eine beſtändige und fortdauernde Unfähigkeit begründen. Beide Umſtände können theils von dem ſchlechten Willen der Subjekte, theils von ſolchen Urſachen herrühren, die außer der Gewalt der Verarmenden liegen.

Zwei Laſter wirken von Seiten des Willens hauptſächlich auf Verarmung, nämlich Verſchwendung und Faulheit. Die Polizei vermag durch Verbote ſelten etwas über die Macht des Willens, in wie fern es darauf ankommt, nicht einzelne Handlungen zu verhindern, ſondern andere Fertigkeiten und Gewohnheiten und gleichſam einen andern Charakter hervorzubringen.

Um der Verſchwendung entgegen zu wirken, hatte man Aufwands- und Luxusgeſetze, Kleiderordnungen, Traueredikte, Verbote der Hazardſpiele u. ſ. w. gegeben. Allein dieſes ſind lauter ſchwache und größtentheils unwirkſame Mittel, um jenen Endzweck zu erreichen. Iſt einmal Neigung zur Verſchwendung
, ſo wird ſie tauſend andere Wege finden, ſich zu
en, wenn ihr auch einige verſchloſſen werden. Wird

durch dergleichen Gesetze, wie es fast nothwendig ist, ein gewisser Aufwand nur gewissen Ständen verboten, so bringt man den Aufwand selbst in Kredit, da er einen Vorzug gewisser Stände ausmacht. „Was durch Gesetze eingeführt ist", sagt Montesquieu sehr richtig, „läßt sich durch Gesetze heben, was aber durch die Sitten wirklich wird, läßt sich auch nur durch die Sitten verändern." Es ist gut, wenn die Bürger eines Staats mäßig und haushälterisch sind, aber nimmermehr werden die Gesetze diese Tugenden dadurch hervorbringen, daß sie die Ausschweifungen der entgegengesetzten Laster verbieten. Gegen die Verbreitung des Hanges zur Verschwendung giebt es keinen Damm, den der Staat entgegensetzen könnte, als das Beispiel der Mäßigkeit, das die Großen im Reiche und die regierenden Personen geben. Das Hauptinstitut aber, was am sichersten der Verschwendung entgegenarbeitet, ist eine bessere Vertheilung des Grundeigenthums nach dem Prinzip der Freiheit, wonach Fleiß, Wirthschaftlichkeit und Geschicklichkeit Reichthum erwerben kann, und kein Geburts- oder Familienrecht dieses verhindert. Einzelne von ihrem Verden zurückhalten zu wollen, kann nicht der Zweck der öffentlichen Gesetzgebung sein. Bloß da kann mit Recht der Verschwendung ein Ziel gesetzt werden, wo sich der Verschwender dem Zustande nähert, der bürgerlichen Gesellschaft lästig und von ihr unterhalten zu werden. Hier muß sie allerdings berechtiget sein, so viel von seinem Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung zu setzen, als nöthig ist, zu verhindern, daß sein Unterhalt nicht der Gesellschaft zur Last falle.

Was die Faulheit anlangt, so giebt es kein Mittel gegen sie, als ihr allen Beistand zu verweigern, und den Faulen durch die Entziehung aller Unterstützungsmittel zur Arbeit zu nöthigen. Der Staat muß in

allen seinen Armenanstalten den Grundsatz praktisch beweisen: Niemand soll von öffentlichen Wohlthaten leben, wer durch Arbeit sein Brod verdienen kann. Faulheit wird nie Volkscharakter werden, wo der Fleiß guter Belohnung gewiß ist, wo die Arbeiter frei sind und in ihren Anstrengungen eine Quelle des Wohlstandes erblicken. Die Leidenschaften der Ehrliebe und der Eitelkeit sind bei Menschen, welche nur den ersten Anfang in der Kultur gemacht haben, viel stärker, als die Liebe zur Trägheit. Man eröffne also nur den Menschen Aussichten, durch ihren Fleiß Eigenthum zu erlangen, frei und unabhängig, so wie bürgerlicher Auszeichnungen fähig zu werden, und die Klagen über Nationalträgheit werden bald verschwinden.

Was die außer dem Willen der Subjekte liegenden Ursachen betrifft, welche Armuth hervorbringen können, so giebt es derselben sehr viele und mancherlei, und diese wirken auf den Einen viel plötzlicher und schneller, als auf den Andern. Wir wollen daher die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaften betrachten, welche der Verarmung am leichtesten ausgesetzt sind, und sehen, wie sie in einen hülflosen Zustand gerathen können.

1) Die gemeinste Klasse der Arbeiter sind die Tagelöhner oder Handarbeiter. Ihr Lohn ist gemeiniglich nicht größer, als so groß, daß er zu ihrer täglichen Nahrung hinreicht. Wird solchen Leuten die Arbeit nur einige Zeit entzogen, werden sie selbst oder ihre Kinder krank, können sie einige Tage nichts zu thun finden, treten Umstände ein, welche den Lohn vermindern, so müssen sie ihre wenigen Habseligkeiten versetzen oder verkaufen, und werden dennoch bald der Hungersnoth ausgesetzt.

2) Handwerker werden besser bezahlt, als Tage-

löhner; sie haben daher größere Vorräthe, und können sich bei eintretender Noth etwas länger halten. Die meisten aber bedürfen zur Fortsetzung ihrer Arbeit selbst kleine oder größere Kapitale. Gerathen sie nun in einen solchen Zustand, wo es ihnen entweder an Absatz ihrer Produkte fehlt, oder wo ihr Verdienst nicht zureicht, ihre Bedürfnisse zu bestreiten, so müssen sie das Kapital, welches zur Fortsetzung ihres Gewerbes nothwendig ist, verzehren. Der Abgang an Kapital zwingt sie sodann, für andere Meister zu arbeiten, und drückt sie wieder in den Stand der Gesellen herab, oder stößt sie gar in die Klasse der gemeinen Handarbeiter, deren Funktion sie gemeiniglich schlecht verrichten und dann weit eher als andere verarmen.

Eine den Handwerkern ähnliche Klasse von Arbeitern sind die Manufakturarbeiter und alle, welche von großen Kapitalen in der Arbeit unterhalten werden. Diese hängen ganz und gar von den Unternehmern ab; diese aber werden von dem Debit ihrer Waaren bestimmt, für ihr Kapital ferner gleiche Waaren verfertigen zu lassen, die Arbeit einzuschränken oder zu erweitern. Sind die Manufakturen größtentheils für das Inland berechnet, so treten höchst selten plötzliche Revolutionen ein. Die Verminderung des Verlebes zeigt sich allmählig, und so erfolgt auch die Einschränkung des Geschäftes nur schrittweise, und läßt den Arbeitern Zeit, sich nach andern Beschäftigungen umzusehen. Schlimmer ist es, wenn die Manufakturen hauptsächlich aufs Ausland berechnet sind. Denn hier können sehr viele Vorfälle plötzlich eintreten, welche den Debit mit einem Male hemmen, und daher so viel Arbeiter mit einem Male nahrungs-

los machen, daß es ganz unmöglich ist, allen in kurzer Zeit ein gehöriges Unterkommen zu verschaffen. Eben dieses ist auch der Fall bei Bergwerksarbeiten und andern Unternehmungen, die ins Große gehen und plötzlich in Stockung gerathen.

3) Eine dritte Klasse von Arbeitern, die ebenfalls leicht brodlos werden können, ist die Klasse der Dienstthuenden: a) die Privatdienstleute, Knechte, Mägde, Bedienten u. s. w., die in Noth kommen, sobald sie zu dergleichen Diensten unfähig werden. b) Die öffentlichen Dienstthuer. Dahin gehörten früher die Militairpersonen. Diese wurden im Dienste des Staats oft alt und steif, und am Ende unfähig, durch Arbeit ihr volles Brod noch zu verdienen; Dies ist jetzt nicht mehr der Fall. Nicht besser erging es den Civilbeamten, die in der Vorbereitung stecken blieben, und dadurch zu gemeinen und andern productiven Arbeiten unfähig wurden, sodann wurden die Staatsdienste meistens so geringe bezahlt, daß sie zwar allenfalls dem Staatsdiener sein Auskommen gewährten, so lange er lebte, aber nach seinem Tode Frau und Kinder in dem tiefsten Elende zurückließen. Es war nicht möglich, daß dergleichen Personen ihre Zuflucht zur gemeinen Arbeit nehmen konnten, da ihnen theils die Körperkraft dazu fehlte, theils sie auch den Begriffen ihres Standes so zuwider war, daß das Brod, welches sie auf diese Art gewinnen mußten, sie noch unglücklicher machte, als der Hunger, den sie bei der Beibehaltung ihres Standes erdulden mußten. Endlich ergab auch die größte Anstrengung der gemeinen Arbeit noch nicht so viel, daß sie sich mit ihrer

Familie, nach ihrer gewohnten Art zu leben, davon unterhalten konnten.

4) Seltener kommen die Glieder solcher Stände in Noth, welche in der Regel im Besitz der Grundstücke und der größern Capitale sind, Gutsbesitzer, Kaufleute, Manufakturherren ꝛc. Daher ist es auch viel leichter, für diese Hülfe zu schaffen, um sie nicht in den Stand der Bettler herabsinken zu lassen.

Alle Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten gedeihen in der Regel weit besser, wenn sie Privatinstituten so nahe als möglich gebracht werden. Je mehr jede Provinz, jede Stadt, jedes Dorf, jeder Gewerbsstand u. s. w., die Anstalten für seine Armen einzurichten hat, desto zweckmäßiger werden dieselben eingerichtet werden können, desto mehr wird man im Stande sein, die Bedürfnisse des Einzelnen, seinen Charakter, seine Würdigkeit u. s. w. zu kennen, und die Unterstützung den Bedürfnissen gemäß einzurichten, desto mehr wird sich Jedermann von der guten Verwaltung der Unterstützungsmittel überzeugen können, desto mehr wird sich die Neigung ausbreiten, die Wohlthätigkeits-Anstalten durch freiwillige Beiträge zu unterstützen. Dennoch müssen alle Anstalten für die Armen in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen; der Staat muß eine allgemeine Uebersicht ihrer Wirkungen, einen Einfluß auf ihre Direktion haben, wenn sie eine solche Wirkung ausüben sollen, die dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft am zuträglichsten ist.

Die Armenanstalten müssen theils auf gewöhnliche, theils auf ungewöhnliche Zeiten oder auf außerordentliche Zufälle berechnet sein.

Gewöhnliche Zeiten sind solche, wo keine außerordentlichen Vorfälle den Verdienst der Arbeiter erschweren oder unmöglich machen, wo die gewohnten

und üblichen Nahrungswege jedem Arbeiter ein leichtes und sicheres Auskommen verschaffen. In solchen Zeiten werden in einem gut organisirten Lande nur wenige Fälle vorkommen, wo Jemand der öffentlichen Unterstützung bedarf. Um so leichter wird es sein, für diese Fälle zu sorgen. Eine Association der Gewerbsgenossen im ganzen Reiche nach den Abtheilungen ihrer Gewerbsarten, und Communikationswege, wodurch leicht bekannt gemacht werden kann, wo zu viel oder zu wenig Arbeiter einer gewissen Art vorhanden sind, wird das beste Mittel sein, müßig werdenden Händen auf das Schnellste wieder Beschäftigung zu verschaffen und die Arbeiter aller Art gleichmäßig im Reiche zu vertheilen.

Dergleichen Associationen der Gewerbsgenossen oder Zünfte werden aber auch am besten dazu dienen können, die Hülfsanstalten zu organisiren, und es ist billig, daß jede Genossenschaft zunächst ihrem Unglück mit eigenen Kräften entgegen zu arbeiten suche. Auf diese Weise ist es am ersten möglich, den Nothleidenden sicher und ohne Verletzung des Ehrgefühls zu helfen, da sie ihre eigene Kasse als ihre Sparkasse ansehen können. Es würde daher

1) Eine Genossenschaft der Handarbeiter in jeder Stadt, für die freien Stadtarbeiter, und in jedem Kreise für die freien Landarbeiter organisirt werden. Wer sich in dieselbe einschreiben läßt, giebt wöchentlich einen kleinen Theil seines Wochenlohnes in die Unterstützungskasse dieser Zunft, und erhält dafür, wenn er nach einer bestimmten Reihe von Jahren in einen Nothfall geräth, den die Deputirten dieser Zunft nach vorgeschriebenen Regeln beurtheilen, eine vorübergehende oder länger dauernde Unterstützung.

2) Verschiedene Genossenschaften der männlichen

und weiblichen Dienstboten. Die Mitglieder erlegen nach ihrem Alter ein verhältnißmäßiges Eintrittsgeld und einen kleinen monatlichen oder vierteljährigen Beitrag. Dagegen sind sie, wenn sie zu dienen unfähig werden, und eine gewisse Zeitlang ununterbrochen beigetragen haben, berechtigt, wöchentlich eine gewisse bestimmte Summe zu verlangen. Es ist Pflicht für diejenigen, welche Gesinde halten, treue Dienstboten, die im Alter unfähig werden, ferner zu dienen, zu versorgen. Eine öffentliche Einrichtung, wonach selbst jede Herrschaft für ihr Gesinde steuern kann, erleichtert dieses Liebeswerk außerordentlich, und ist zugleich das schönste Mittel, daß Gesinde gut und ordentlich zu erhalten.

3) Eine Pensionsanstalt für alte Staatsdiener, für ihre Wittwen und Kinder ist in jedem Lande nothwendig. Wenige Staatsdiener haben eine solche Besoldung, daß sie davon in ihrer Dienstzeit so viel sollten sammeln können, daß sie, bei eintretender Unfähigkeit, von ihrem Vermögen sollten leben können. Dennoch ist der Staat schuldig, Personen, deren Kräfte in seinem Dienste erschöpft sind, nicht darben zu lassen. Es muß daher ein Pensionsfond für invalide werdende Staatsdiener eröffnet werden. Am besten geschieht dieses durch einen verhältnißmäßigen Gehaltsabzug, wobei dem Beamten und seiner Wittwe und unmündigen Kindern zugleich ein Theil seines Gehalts als Pension, auf den Fall, daß er invalide wird oder stirbt, versichert wird. Billig muß diese Versorgung nach seinem Stande abgemessen werden, und ihn nicht dem Mitleiden Preis geben. Denn das Alter der Ruhe darf nicht die Zeit des

Jammers und Elendes werden. Das ausgediente Militair gehört in dieselbe Klasse. Dessen Versorgung ist ganz Sache des Staats.

4) Jeder Gewerbscorporation muß zur Bedingung gemacht werden, für ihre unglücklich oder invalide werdenden Mitglieder Hülfs- und Unterstützungskassen zu errichten. In großen Manufakturen läßt sich leicht die Einrichtung treffen, daß jeder Arbeiter wöchentlich eine Kleinigkeit in die Versorgungskasse geben muß, und ein Gleiches gilt vom Gesellenstande der Handwerker ꝛc.

Was die Handwerksmeister, Künstler und Krämer betrifft, so müssen auch von ihnen Hülfskassen formirt werden. Aber diese müssen einen doppelten Zweck haben, nämlich ihren Gliedern theils kleine Capitale vorzuschießen, theils ihnen in den äußersten Nothfällen wirkliche Almosen zu geben. Eine solche Leihkasse wird aber viel besser in der kleinen Gesellschaft, von welcher er ein Glied ist, und die er selbst mit hat errichten helfen, verwahrt sein, und die Vorschüsse zu besseren Bedingungen machen, als wenn der arme Mann, der in Noth ist, zu andern Leihinstituten seine Zuflucht nehmen soll.

Andere können durch die Hülfe dieser Kasse mit Werkzeugen, rohen Materialien ꝛc. unterstützt werden. In das Detail der Ausführung dieser Institute einzugehen, ist hier der Ort nicht.

Außerdem muß jede Gemeinde, jede Stadt, jeder Kreis, jede Provinz ihre allgemeinen Anstalten haben, welche Denjenigen nach gleichen Prinzipien zu Hülfe kommen, die zu keiner Zunft oder engeren Gesellschaft gehören, oder noch kein Recht an die kleinere Gesellschaft erlangt haben. Für diese allgemeinen Anstalten wird, nach den bisher vorgeschlagenen Einrichtungen, wenig übrig bleiben, und um so mehr wer-

den sie durch freiwillige Beiträge und durch Unterstützung aus der Staatskasse errichtet und erhalten werden können.

Die öffentlichen allgemeinen Anstalten müssen zum Zweck haben, das Fehlende der specielleren Privatinstitute zu ergänzen, nämlich:

1) Denjenigen Arbeit zu schaffen, welche durchaus keine finden können oder keine finden zu können vorgeben. Zwar wird es in einem gut organisirten wohlhabenden Lande den Arbeitsuchenden nicht leicht an Arbeit fehlen, indessen können doch einzelne Fälle vorkommen, wo Arbeiter kein Unterkommen finden, und dieses zum Vorwande der Bettelei nehmen könnten. Ein Industriehaus, öffentliche Magazine, aus welchen Materialien zur Arbeit verabreicht werden können, Anweisung an öffentliche Arbeiten ꝛc. sind Mittel, um dieses auszuführen, die aber nur nach den verschiedenen vorhandenen Lokalumständen näher bestimmt werden müssen.
2) Oeffentliche Leihanstalten gegen sichere Pfänder zu mäßigen Zinsen, um auch denen zu Hülfe zu kommen, welche in den Privat-Leihanstalten, deren wir vorher gedacht haben, keine Hülfe finden können.
3) Zwangsarbeitsanstalten für Müßige und Faule, welche auf der Bettelei oder bei einer lasterhaften Lebensart ertappt werden.

Die Polizei muß wachsam und strenge sein, und das Prinzip genau ausüben, nicht zu dulden, daß ein Müßiggänger sich blos von dem Vermögen Anderer ernähren könne. In dieser Hinsicht muß sie so organisirt sein, daß ein Aufenthalt von Vagabonden, Bettlern, Spielern ꝛc. nicht wohl möglich ist; eine gute Organisation des Armenwesens kann ihr hierin *trefflich* zu Hülfe kommen, wenn in den Städten und

in den Dörfern ein Aufseherwesen eingerichtet wird, das nicht blos jeden Armen ausforscht, sondern vor welchem sich auch kein Mensch verbergen kann, der den Müßiggang zum Gewerbe macht. Gegen solche Menschen muß die Polizei strenge und unerbittlich sein.

Bei der Aufmerksamkeit auf Fremde muß indeß auch dahin gesehen werden, daß der Fleißige und Arbeitsame nicht zurückgedrängt werde. Da, wo jedes Kirchspiel und jeder Distrikt seinen Armen ernähren muß, erwacht gemeiniglich ein starker Geist der Unduldsamkeit. Um sich nicht mit Armen zu überladen, läßt man keinen, der nicht zum Kirchspiel schon gehört, herein, wenn er nicht ein gewisses Vermögen mitbringt oder einen Bürgen stellt. Eine solche Einrichtung herrscht in vielen deutschen Staaten, und in England war das Law of Settlement deshalb sehr übel berüchtigt. Durch ein solches Gesetz wird der Umlauf der arbeitenden Kräfte gestört, und in dem einen Kirchspiele ein Ueberfluß arbeitender Hände zur Last der übrigen gehalten, indeß sie in andern fehlen. fehlen. Sind die Bedingungen der speciellen Unterstützung an die Beiträge der Arbeiter und an eine gewisse Zeit des Beitrags gebunden, und sind für die, welche keine Ansprüche an die speciellen Anstalten haben, allgemeine Landesinstitute vorhanden, so fällt diese Schwierigkeit weg und die Bewegung der Arbeiter nach den Orten, wo sie gesucht werden, wird nach den hier aufgestellten Prinzipien ganz frei.

4) Wittwenkassen, Leichenkassen, Sparkassen und Rentenanstalten aller Arten sind Mittel, sich für außerordentliche Fälle mit einem Nothpfennig zu versehen, und können gute Unterstützungsmittel für Leute ohne Vermögen sein. Sie gedeihen am besten, wenn sie als Privatinstitute errichtet und verwaltet werden. Jedoch müssen

sie unter der allgemeinen Beurtheilung und Aufsicht der Polizei stehen.

5) Einen Hauptgegenstand der allgemeinen Vorsorge müssen die elternlosen armen Kinder ausmachen. Ueberläßt man diese ihrem eigenen Schicksale, so werden sie leicht eine Last der Gesellschaft, indem sie sich an Müßiggang und Bettelei gewöhnen und auf diese Art das verderblichste Gift des geselligen Lebens einsaugen und fortpflanzen. Werden sie aber bei fleißigen Leuten untergebracht, so kosten sie nur kurze Zeit geringe Unterstützung und ersetzen der Gesellschaft durch ihren Fleiß in der Zukunft diesen Aufwand reichlich. Sind Arbeitsschulen vorhanden, so können sie in denselben sowohl die gehörige Ausbildung des Verstandes und Herzens als auch Geschicklichkeit und Lust zu Arbeit bekommen, und läßt sich in dieser Hinsicht nichts wohlthätigeres denken, als die Einrichtung guter Arbeits- und Industrieschulen.

Bei einer solchen Organisation der Armenanstalten, wie sie bisher beschrieben worden, bleiben nur gänzlich Hülflose, Krüppel, kraftlose Greise, Kranke, kleine Kinder, die ohne alles Vermögen sind, ganz zu ernähren übrig. Krankenhäuser, Spitäler, Waisenhäuser u. s. w. werden theils durch Privatwohlthätigkeit, theils auf öffentliche Kosten im Lande entstehen und diesen Bedürfnissen abhelfen können, und eine aufmerksame und weise Regierung wird leicht die Wege finden, wie sich diese Anstalten am besten vertheilen und verwalten lassen.

Gute Verwaltung ist eine Hauptsache bei allen Armenanstalten. Sie ist am ersten von einer Gesellschaft redlicher und öffentlich geachteter Männer zu *erwarten*, und man erreicht dieses am besten, wenn

die Vorsteher aus der Mitte der Gemeine erwählt werden, wenn jeder Ort seine eigene offene Verwaltung hat.

Diese gewöhnlichen Hülfsmittel für die Armen reichen indeß nicht immer aus, und daran sind besonders zwei Ursachen schuld;

1) Eine plötzlich eintretende außerordentliche Theurung der nothwendigsten Lebensmittel. Die Lebensmittel können aus dreierlei Ursachen im Preise steigen. Erstlich, weil die Bevölkerung des Landes und der innere Reichthum wächst, indem die dadurch vergrößerte Nachfrage eine erweiterte Kultur nothwendig macht, und auf die Bebauung schlechterer und entfernterer Felder mehr Kosten verwandt werden müssen. Eine Theurung, welche aus dieser Ursache entspringt, wird zugleich das Arbeitslohn erhöhen, und den Wohlstand der Arbeiter vergrößern, und daher die Sorge der Armenanstalten eher vermindern als vermehren; sie wird ein Zeichen von dem Glück des Volks sein. Zweitens kann die Theurung von der Vermehrung der auswärtigen Nachfrage nach Lebensmitteln herrühren. Wenn reiche benachbarte Völker Mangel an Lebensmitteln leiden, so werden sie den Preis derselben in unserm Lande so hoch in die Höhe treiben können, daß dadurch eine Menge Menschen in große Noth gerathen, weil es nicht in ihrer Gewalt steht, so plötzlich die Preise ihrer Waaren und Arbeiten in gleicher Proportion zu erhöhen. Drittens kann aber auch die Theurung aus Mißernten, aus wirklichem Mangel oder aus der reellen Verminderung der Lebensmittel entspringen. In diesem Falle reicht das bis dahin übliche Arbeitslohn nicht mehr, um damit

die gewohnten Lebensbedürfnisse zu bestreiten, und es tritt nicht bloß unter den Tagelöhnern, sondern auch unter den gemeinen Handwerkern und Manufakturarbeitern die größte Noth ein. Der vorhergehende Fall ist bei weitem nicht so nachtheilig für das Land, und eröffnet durch sich selbst eine Menge neuer Hülfsquellen. Denn da der Landmann dadurch viel gewinnt, so erweitert sich auch die inländische Consumtion, folglich die Nachfrage nach Arbeit, und wenn diese Nachfrage gleich nicht zunächst diejenigen Volksklassen trifft, auf welche der erste Druck der Theurung fällt, so zeigt sich doch der Einfluß davon sehr bald in der Ferne, indem diejenigen, welche zunächst Vortheile von dem Landmanne ziehen, ihren dadurch entstehenden Wohlstand auch bald andern mittheilen, und auf diese Art es bald die meisten Stände in ihre Gewalt bekommen, den Preis ihres Lohnes so zu erhöhen, daß sie Antheil an dem Wohlstande des Landmannes nehmen. In diesen Fällen sind es daher fast nur die öffentlichen Beamten, welche keine Besoldungen haben, deren sich der Staat hauptsächlich annehmen muß. Ganz anders aber ist es, wenn die Theurung aus wirklichem Mangel im Lande herrührt. Dann hat es keine einzige Klasse von Arbeitern in ihrer Gewalt, ihren Lohn proportionirlich zu erhöhen. Denn da alle Stände mehr für Brod ausgeben müssen, so verzehren sie von andern Dingen weit weniger als sonst, und selbst die Leute, welche die hohen Preise erhalten, können keinen größeren Aufwand machen, da sie wenig verkaufen können, also der hohen Preise ungeachtet, wenig einnehmen, und viel Capital vielleicht gar ins

Ausland für Getreide geht, welches sonst auf inländische Arbeit verwandt ist. Die Nachfrage nach Arbeit nimmt also aus mehreren Ursachen eher ab als zu, und es ist folglich eher ein Grund zur Verminderung, als zur Erhöhung des Arbeitlohnes vorhanden. Eine sehr kräftige Unterstützung wird daher den ärmern Klassen gewährt, und das Verarmen sehr verhindert, wenn ihnen bei einer solchen eintretenden Theurung das Brod zu einem Mittelpreise überlassen werden kann. Da eine Theurung dieser Art gewöhnlich nicht sehr lange anhält, so braucht diese Unterstützung nie sehr lange zu dauern, und es würde dadurch nicht bloß den Armen, sondern der ganzen Gesellschaft ein Dienst geschehen, insbesondere, wenn es möglich zu machen wäre, diese Unterstützung aus gesammelten Vorräthen zu reichen. Denn dann würde dadurch das Getreide auf dem Markte vermehrt, und eben dadurch auch auf Verminderung des Getreidepreises, folglich auf die Erleichterung der übrigen wohlhabenderen Stände wirken.

Am leichtesten würde sich dieses ausführen lassen, wenn jede Commune in wohlfeilen Zeiten sich ein so großes Mehlmagazin anschaffte, als nöthig wäre, um ihren dürftigen Mitgliedern auf ein Jahr wohlfeiles Brod zu verabreichen. Dem Staat würden nur die Militairmagazine, vielleicht auch die Magazine für die ärmeren Civilbedienten überlassen bleiben. Denn je mehr das Magazinwesen getheilt wird, desto leichter wird die Ausführung, und wenn es nur unter eine systematische Controlle gesetzt und nach einer einzigen Idee organisirt wird, so kann dabei alles erfüllt werden, was nur von Magazinanstalten gefordert werden kann. Wenn Staatsdienern der Werth ihrer Be-

soldung nach dem Durchschnittswerth des Getreides von Zeit zu Zeit gesichert würde, würden diese vor dergleichen Noth schon sicherer gestellt werden.

2) Ein anderer außerordentlicher Fall, auf welchen die gewöhnlichen Armenanstalten nicht berechnet sein können, ist, wenn plötzlich ein starker Nahrungszweig abgebrochen wird. In einem Lande, wo Getreidebau die Hauptnahrungsquelle ist, kann dieses nicht so leicht vorfallen. Ganz anders ist dieses in einem Manufakturlande, besonders wenn große Manufakturen für das Ausland beschäftigt sind. Da können zuweilen so gewaltige Stockungen entstehen, daß viele tausend Hände ihre Arbeit verlieren und tausende brotlos werden. Die Maßregeln, ihnen zu helfen, müssen nach der Verschiedenheit der Ursachen und der Beschaffenheit solcher Stockungen verschieden sein:

a) Rührt die Stockung der Manufakturen daher, daß der Debit durch zufällige unglückliche Umstände nur eine kurze Zeit aufgehalten wird, so fehlt den Fabrikanten zur Fortsetzung ihrer Gewerbe nur Kapital. Der Staat kann in diesem Falle den Credit der Unternehmer unterstützen, und oft dadurch allein den Fortgang einer Manufaktur unterhalten, deren Unterbrechung der Gesellschaft sehr große Summen gekostet haben würde. Indeß muß der Staat bei solchen Unterstützungen sehr vorsichtig sein, und es ist immer besser, wenn der Privatkredit in dem Lande so ausgedehnt ist, daß dergleichen Manufakturherren die Kapitale wo anders finden können. Denn wenn sie auch ihre Manufakturen unter den angeführten Umständen etwas einschränken; so werden sie dieselben doch nicht leicht ganz aufgeben.

b) Oft rührt die Stockung daher, weil andere Concurrenten den Markt überschwemmen. Um die fremden Concurrenten bankerott zu machen, oder sie vom Markte zu vertreiben, hat man die Manufakturherren durch Prämien in den Stand gesetzt, ihre Waaren so wohlfeil zu verkaufen, daß die fremden Verkäufer aus der Concurrenz zu treten genöthigt wurden, und sie dann nach kurzer Zeit wieder zu den alten Preisen verkaufen konnten, wo denn die Prämien wieder wegfielen. Unterdessen hält dieses Mittel vor der Kritik einer ächten Politik keine Prüfung aus, da ihm 1) eine ungerechte und feindselige Absicht gegen die Manufakturen anderer Länder zum Grunde liegt; 2) das Mittel sogleich nichtig wird, sobald die fremden Regierungen durch gleiche Mittel entgegenwirken. Es wird daher besser sein, wenn in solchen Fällen die Fabrikanten genöthigt werden, durch größere Kunst, bessere Maschinen, oder auch durch Verminderung ihrer Profite den obersten Platz in der Concurrenz zu behaupten.

Die Prämien werden nur da nützlich anzuwenden sein, wo eine innere Theuerung eine Erhöhung des Arbeitslohnes auf kurze Zeit nothwendig macht, und doch der Preis der Fabrikwaaren nicht erhöht werden kann.

c) Sind aber die Ursachen, welche unsere Manufakturwaaren von den fremden Märkten vertrieben, beharrlich, als Verbote, hohe Auflagen, zunehmende Kunst in jenen Ländern, oder zunehmende Theuerung der Lebensmittel, der rohen Materialien ꝛc. in unserem Lande; so kann vielleicht eine kurze Unterstützung derer, welche dabei allzusehr leiden, nothwendig sein. Aber da es unmöglich ist, diese lange fortzusetzen, so

müssen zugleich Anstalten getroffen werden, den müßig werdenden Capitalen neuen Stoff und den arbeitslosen Händen andere Arbeit zu verschaffen.

Die Macht, in Polizeisachen Gesetze zu geben, kann von Niemand, als von der obersten Gewalt im Staate ausgeübt werden, weil die innerliche Einrichtung des Staats hauptsächlich darauf beruht, die oberste Gewalt aber eben bestimmt ist, die Angelegenheit des Staats zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit zu verwalten. In wessen Händen sich also die oberste Gewalt befindet, der hat auch diejenigen Polizeigesetze zu ertheilen, welche den gesammten Staat verbinden sollen.

Ehedem wurden in Deutschland alle wichtigen Gesetze und Ordnungen in Polizeisachen auf den Landtagen gemacht, und erlangten mit gemeinschaftlichem Rath und Einwilligung der Stände ihre gesetzliche Verbindlichkeit. Nachdem die Landtage in den meisten deutschen Staaten gänzlich außer Mode gekommen waren, so pflegte man dennoch, wenn wichtige, die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffende Polizeigesetze gemacht werden sollten, die Stände darüber zu Rathe zu ziehen, und ihr Gutachten abzufordern.

Nun findet man zwar, daß auch landsäßige Grafen, Herren und Vasallen, ingleichen Magistrate ansehnlicher Städte und Universitäten, in diesen und jenen Polizeiangelegenheiten besondere Ordnungen und Gesetze gemacht haben; allein sie haben dies nie aus eigener Macht und Gewalt gethan, sondern haben das Recht dazu lediglich von dem Landesherrn, entweder durch dessen stillschweigende Einwilligung oder auch durch ausdrückliches Privilegium erlangt. Es sind also diese Unterobrigkeiten blos als Executoren anzusehen, welche hierin nach dem vermuthlichen Willen und im Namen des Regenten verfahren. Die

von solchen Unterobrigkeiten gegebenen Polizeigesetze und Verfügungen mußten nicht allein den allgemeinen Polizeigesetzen im Lande nicht entgegen sein, sondern auch von der obersten Gewalt bestätigt werden. Wenn noch späterhin in verschiedenen Staaten einige Vasallen und Städte entweder durch das Herkommen, als eine stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt, oder durch ausdrückliches Privilegium das Recht besaßen, ohne Vorbewußt, Einwilligung und Bestätigung des Regenten allerlei Polizeigesetze und Ordnungen zu ertheilen, so war dies nur als ein Ueberbleibsel der schlechten Regierungsgrundsätze früherer Zeiten anzusehen; und ob sich gleich solche Gerechtigkeiten nicht sofort wieder einziehen lassen, so kann doch die oberste Gewalt, ungeachtet solcher Privilegien und Gerechtigkeiten, nicht gestatten, daß solche Vasallen und Städte Polizeigesetze geben, welche den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes entgegen sind, und welche den Zusammenhang der Theile des Staatskörpers lockern.

Ebenso wenig können sich bloße Gesellschaften und Corporationen, gesetzt, daß sie auch von dem Regenten bestätigt sind, diese Befugniß anmaßen, und es kann eine stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt hier keinesweges als ein zureichender Grund angeführt werden. Es fehlt solchen Gesellschaften die Eigenschaft, daß sie es im Namen und statt des Regenten verrichten, und eine eigene Anmaßung ohne allen Auftrag kann diesen Mangel, so alt das Herkommen auch ist, nicht ersetzen. Wenn jedoch der Landesherr in der Bestätigung zugleich der Gesellschaft oder dem Corps ausdrücklich bewilligt hat, über ihre Mitglieder und Untergebenen in diesen oder jenen Fällen Polizeianordnungen machen zu können, oder wenn diese Bewilligung zugleich mit in andern zugestandenen Gerechtsamen liegt, z. B. wenn einer

Gewerkschaft die Berggerichte zugestanden sind, so ist auch natürlicher Weise die Polizeidirection über ihre Bergleute in allen Bergangelegenheiten bewilligt, nicht allein, weil die Concession der Gerichte dieses schon in sich schließt, sondern weil eben die Ursachen, welche die Bewilligung der Gerichtsbarkeit nothwendig machen, noch mehr die Direction in Bergpolizeisachen erfordern.

Am allerwenigsten können sich also die Handwerkszünfte Verfügungen und Strafen in Polizeisachen über ihre Mitglieder anmaßen, noch ohne landesherrliche Einwilligung eigene Gesetze errichten, ihnen kommt keine Gerichtsbarkeit weder über ihre Zunftgenossen, noch über die unzünftigen und Winkelhandwerker zu; indem solches Alles sowohl in den ehemaligen Reichsgesetzen, als in den ihnen von dem Landesherrn vorgeschriebenen Zunftordnungen, ausdrücklich verboten ist.

Eben so wenig kann den Dorfgemeinden auf dem Lande, die weiter nichts, als Gesellschaften sind, das Recht zugestanden werden, daß sie über die Hut und Trift, über die Ernte und dergleichen Landespolizeiangelegenheiten Gesetze und Ordnungen machen können, sondern es werden ihnen solche vielmehr von dem Landesherrn und in den allgemeinen Landesordnungen, Flecken-, Dorf- und Ackerordnungen, oder von ihren Gerichtsobrigkeiten, vorgeschrieben. Sie können sich zwar pakts- oder vertragsweise mit einander darüber vergleichen; allein sie sind weder befugt, über die Entgegenhandlung zu erkennen, noch Strafe aufzulegen, gesetzt, daß auch in diesen Verträgen die Strafe ausdrücklich benannt ist, sondern sie müssen die Contravenienten den ordentlichen Gerichten anzeigen und um Erkennung und Eintreibung der vertragsmäßigen Strafe nachsuchen. So richtig und gegründet dieses ist, so finden sich dennoch hin und wieder viele

Dorfgemeinden, die sich eine Strafgerechtigkeit über ihre Mitglieder anmaßen, und dann die erpreßten Geldstrafen gemeiniglich zum Vertrinken anzuwenden pflegen.

Die gesetzgebende Macht würde wenig gute und die allgemeine Wohlfahrt des Staats befördernde Gesetze hervorbringen, wenn sie nicht zugleich von der gesetzgebenden Klugheit geleitet würde. Diese ist also höchst nothwendig. Sie muß allemal die allgemeinen Beschaffenheiten der Gesetze vor Augen haben, welche erfordert werden, wenn sie gerecht und gut sein sollen. Diese allgemeinen Beschaffenheiten der Gesetze bestehen hauptsächlich darin, daß man dabei die Natur der Menschen voraussetzen und nichts verlangen muß, was nach derselben unmöglich ist. Die innerliche Ueberzeugung von der Güte und Nützlichkeit der Gesetze, in Absicht auf das allgemeine Beste, wird bei dem vernünftigen Theil der Unterthanen allemal den Gehorsam veranlassen und die Gesetze aufrecht erhalten, wenn auch gleich der unvernünftige Theil der Unterthanen durch die geringen Verstandeskräfte, oder durch Leidenschaften, oder durch besonderes Interesse daran verhindert wird.

Hiernächst muß die gesetzgebende Klugheit den besonderen Endzweck der Polizeigesetze allezeit vor Augen haben. Dieser ist die Uebereinstimmung des Wohls der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten. Dieses allgemeine Beste aber muß allezeit zum Ziel haben, die Erhaltung und Vermehrung des gesammten Vermögens des Staats zu bewirken, oder die innere Macht und Stärke des Staats zu vergrößern. Hier aber muß die gesetzgebende Macht niemals den Zusammenhang des Ganzen aus den Augen verlieren. Niemals müssen die Mittel, welche man bei den sehr vielen Gegenständen anzuwenden hat, einander *widerstreiten*, sondern vielmehr einander un-

terſtützen, und die gemeinſchaftliche Wirkung zu einerlei Endzwecke vermehren. Wie wird man z. B. die Kultur des Landes und die Vermehrung der Einwohner befördern können, wenn man die an ſich ſelbſt nöthigen Geſetze von Erhaltung guter Zucht und Ordnung allzu ſtrenge abfaſſen, und die menſchliche Schwachheit dabei nicht in gehörigen Betracht ziehen will? Die Menſchen bleiben nicht in einem Lande, wo ihre Freiheit allzuſehr eingeſchränkt iſt.

Ferner muß die geſetzgebende Klugheit beſtändig den gegenwärtigen Zuſtand des gemeinen Weſens vor Augen haben, und zu dem Ende ſolchen gründlich und zuverläſſig zu erforſchen ſuchen. Sie muß den Zuſtand des Staats ſowohl im Ganzen, als in allen ſeinen Theilen vor Augen haben; ſie muß die Geſetze nach der Regierungsform nach der Beſchaffenheit des Landes und des Volkes, nach ſeiner Lage, nach der Natur des Bodens, nach dem Genie, nach den Sitten und der Nahrung des Volkes einrichten.

Weil ſich nun der Zuſtand des gemeinen Weſens und der einzelnen Familien immer ändert, ſo können auch die Polizeigeſetze nicht immer einerlei bleiben, ſondern müſſen von Zeit zu Zeit verändert, und andere Maßregeln und Mittel zur Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats genommen werden, nach dem Maße, wie ſich der Zuſtand des gemeinen Weſens ändert. Unterdeſſen müſſen die Quellen und Grundſätze der Polizeigeſetze allemal feſt und unveränderlich ſeyn, und man muß nie ohne zureichenden Grund, und ohne daß es der Zuſtand des gemeinen Weſens erfordert, Veränderungen in den Polizeigeſetzen vornehmen.

Demnach muß die geſetzgebende Klugheit in Polizeiſachen in allen Dingen mit zureichendem Grunde und nach hinlänglicher Erkenntniß und Einſicht verfahren, und alſo nichts verfügen, ohne die Sache bis

auf den Grund und im Zusammenhange eingesehen zu haben. Sie muß allenthalben mit sicherem Schritt wandeln, und es so wenig, als nur immer möglich, auf den ungefähren Zufall und ungewissen Erfolg ankommen lassen. Zu dem Ende muß die gesetzgebende Klugheit zuförderst solche Anstalten und Einrichtungen machen, wodurch sie die Sachen gründlich und gleichsam auf einen Blick im Zusammenhange übersehen kann. Hierzu dienen Tabellen, Extrakte, Karten und Risse. Die Beispiele anderer Staaten aber, wenn der Zustand derselben mit dem unsrigen übereinstimmt, und der natürliche Erfolg der Dinge, der nach der Kenntniß der menschlichen Natur und den wesentlichen Eigenschaften der angewendeten Mittel zu beurtheilen ist, werden der gesetzgebenden Klugheit dazu dienen, daß sie von der guten Wirkung der anzuwendenden Mittel vorher überzeugt sein kann.

Sie muß also auch alle Schwierigkeiten im Voraus einsehen, die sich ihren Gesetzen und Anstalten entgegen stellen werden, mithin auch schon im Voraus solche Schwierigkeiten zu vermeiden, zu heben und wirksame Gegenanstalten dagegen ausfindig zu machen suchen. Und da die Entgegenhandlungen wider die Gesetze gewissermaßen auch unter die Schwierigkeiten gehören, so muß die gesetzgebende Klugheit auch diese vorhersehen und ihre Gesetze darnach einrichten, und daher nicht allein die Strafen in den verschiedenen Fällen bestimmen, sondern auch den Auswegen des Eigennutzes und der verderbten Leidenschaften im Voraus vorzubeugen suchen.

Hiernächst muß ein Gesetzgeber überhaupt, und besonders in Polizeisachen, den Geist der Mäßigung besitzen. Heftige und gewaltsame Mittel haben ihrer Natur nach selten eine gute Wirkung. Sollen heftige und gewaltsame Mittel oder strenge Gesetze und Maßregeln Beifall verdienen, so müssen die Umstände

so beschaffen sein, daß dergleichen Mittel schlechterdings nothwendig sind, und daß sie die einzigen sind, von welchen man sich eine gehörige Wirkung versprechen kann.

Auch muß ein Gesetzgeber in Polizeisachen eine unbewegliche Standhaftigkeit in seinen einmal mit hinlänglicher Ueberlegung ergriffenen Anstalten, Maßregeln und Gesetzen besitzen, wenn er von selbigen die verlangte Wirkung erhalten will.

Endlich ist auch in dem äußerlichen Vortrage und der Abfassung der Gesetze eine große Klugheit nöthig. Die Gesetze sollen so kurz und einfach abgefaßt sein, als es nur immer möglich ist. Die unnöthige Weitläuftigkeit veranlaßt nur desto mehr ungewisse Begriffe und Auslegungen. Die Schreibart muß durchaus natürlich und Jedermann verständlich sein. Sie muß in allen Unterthanen einerlei Begriffe und eben diejenigen hervorbringen, welche der Gesetzgeber zum Endzweck hat. Man muß sich der eigentlichsten und bestimmtesten Ausdrücke bedienen. Je unbestimmter und weitschweifiger die Ausdrücke sind, desto weniger Wirkung kann man sich davon versprechen; weil dergleichen Ausdrücke allemal eine Menge von Auslegungen zulassen, wenigstens bei vielen Lesern Nebenbegriffe erregen, die der Sache fremd sind.

Alle Gesetze eines Staats betreffen einen und eben denselben Staatskörper; sie habe alle einerlei großen Endzweck, wobei sie als Mittel dienen, nämlich die gemeinschaftliche Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft. Die verschiedenen Arten der Gesetze, oder die einzelnen Gesetze selbst, müssen also den genauesten Zusammenhang und Uebereinstimmung mit einander haben, weil sonst die Mittel, die man zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit erwählt hat, in einem Widerstreite und Gegenwirkung mit einander stehen, und diese sich widersprechenden Gesetze also zu dem

Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit nichts beitragen, sondern vielmehr diesem Endzweck hinderlich fallen würden.

Hieraus folgt nun von selbst, daß auch die Polizeigesetze, wenn sie gut sein sollen, mit allen übrigen Gesetzen und Verfassungen des Staats einen genauen Zusammenhang und Uebereinstimmung haben müssen.

Die Polizeigesetze haben verschiedene Beschaffenheiten; es sind aber hauptsächlich dreierlei Umstände, welche solche verursachen, nämlich

1) in Ansehung des Gesetzgebers,
2) in Ansehung der Unterthanen, und
3) in Ansehung der Gegenstände, womit sich die Polizei beschäftigt.

A. In Ansehung des Gesetzgebers hatten wir in Deutschland sonst eigentlich nachfolgende viererlei Polizeigesetze, als:

1) Die Reichspolizeigesetze. Dergleichen von älteren Zeiten treffen wir in den Sammlungen der Reichsabschiede genug an, und noch im Beginn dieses Jahrhunderts hat man über Handwerksmißbräuche, über Münzwesen und andere Polizeiangelegenheiten von Reichs wegen Gesetze gegeben. Die Reichspolizeigesetze wurden auf dem allgemeinen Reichstage vom Kaiser und den gesammten Reichsständen gegeben, in den Ländern der letzteren aber nicht unmittelbar publicirt, sondern der Landesherr publicirte sie unter seiner eigenen Autorität, und befahl seinen Unterthanen, sich nach solchen zu achten. Da die Reichsverfassung durch Errichtung des deutschen Bundes, in dem es lauter souveraine Fürsten giebt, abgeändert worden ist, hat auch diese Einrichtung aufgehört, und jeder Staat giebt sich selbst in seinem Umfange die nöthigen Polizeigesetze.

2) Die Kreispolizeigesetze, z. B. wegen des Münz-

weſens, wegen der fremden Werbung, wegen Ausſchaffung des liederlichen Geſindels ꝛc., dergleichen in denjenigen Kreiſen, die ihre Kreisverfaſſung beibehalten hatten, und zwar ebenfalls von geſammten Kreisſtänden durch Verträge und Verabredungen gemacht wurden, ihre geſetzliche Gültigkeit aber erſt durch die oberſte Gewalt eines jeden Landes erhielten. Auch dieſe Einrichtung findet nicht mehr ſtatt, da die deutſchen Staaten jetzt nicht mehr nach Kreiſen abgetheilt werden.

3) Die Polizeigeſetze eines Landes, die jeder Reichsſtand, vermöge der ihm zuſtehenden oberſten Gewalt und geſetzgebenden Macht, ſeinen Unterthanen vorſchrieb, welches jetzt natürlich noch der Fall iſt.

4) Endlich gab es noch die Polizeigeſetze eines beſondern Ortes, oder diejenigen, welche die Vaſallen, Städte und andere Unterobrigkeiten, denen es nachgelaſſen worden, oder das merum imperum beſaßen, in gewiſſen Fällen ertheilten, und hierin bloß als Bediente und Executoren nach dem vermuthlichen Willen des Regenten verfuhren, wovon oben ſchon gehandelt worden.

B. In Anſehung der Unterthanen kann man die Polizeigeſetze in zwei Hauptarten eintheilen, die alle und jede Klaſſen und Stände des Volkes ohne Unterſchied verbinden, und in beſondere, die nur dieſe oder jene Klaſſe, Lebensart und Handthierung angehen. So ſind z. B. die Verordnungen wegen der Sabbathfeier, wegen Erhaltung der innerlichen Sicherheit, wegen der Ueppigkeit, wenn die Geſetze ſelbſt keinen Unterſchied machen, dergleichen allgemeine Polizeigeſetze, denen alle Unterthanen ohne Unterſchied nachleben müſſen. Die Schul-, Geſinde-, Gaſtwirthsordnungen u. dgl. ſind hingegen nur beſondere Polizeigeſetze, die nur von dieſem oder jenem Stande und Klaſſe der Unterthanen Gehorſam erfordern.

C. In Ansehung der Polizeigegenstände kann man die Gesetze gleichfalls in allgemeine und besondere eintheilen. Allgemeine Polizeigesetze sind diejenigen, welche, so viel möglich, über alle Polizeigegenstände Ordnungen und Vorschriften ertheilen. Man hat dergleichen ehedem fast in jedem Lande publicirt (die sächsischen, braunschweig-lüneburgischen, altenburgischen, anhaltischen, augsburgischen, frankfurtischen, hildesheimischen, magdeburgischen, mecklenburgischen, nassauischen, wolfenbüttelschen, würtembergischen ꝛc. Polizeiordnungen können zum Beispiel dienen); allein heut zu Tage scheint man dazu nicht sonderlich mehr geneigt zu sein, und vielleicht hat man in verschiedenem Betracht auch Grund dazu. Denn soll eine allgemeine Polizeiordnung gut und vollständig sein, so muß sie, wie gedacht, auf alle mögliche Polizeigegenstände gerichtet und mithin ziemlich weitläufig sein. Dieses ist erstlich nicht wohl möglich, weil die Polizeigesetze in einer Menge von Gegenständen nach den Umständen des besondern Ortes oder der besondern Gegend eingerichtet sein müssen. Da nun ferner die Polizei sich allezeit nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens richten muß, so sind in den Polizeigesetzen beständig Veränderungen und Verbesserungen nöthig. Folglich gehört eine ertheilte allgemeine Polizeiordnung, wenn sie kaum zehn Jahr alt ist, schon ganz oder zum Theil unter die veralteten und abgeschafften Gesetze. Daher findet man auch in den vorigen Jahrhunderten, wo man noch diese allgemeinen Polizeiordnungen für nöthig hielt, fast in jedem Lande ältere, neuere, revidirte und verbesserte Polizeiordnungen.

Was die besonderen Polizeigesetze über die einzelnen Gegenstände der Polizei betrifft, so können deren so viele und mancherlei sein, als es besondere Oekonomien des Staats, Nahrungsgeschäfte und andere

Gegenstände der Polizei giebt. Man hat auch fast in allen Ländern besondere Bergwerks-, Wald- und Jagd-, Fischerei-, Weinbergs-, Manufaktur- und Handwerks-, Feld- und Ernte- und andere dergleichen Ordnungen.

Der Zustand und die äußerlichen Umstände des Gemeinwesens und der einzelnen Familien sind einer beständigen Veränderung unterworfen. Da nun die Polizeigesetze allemal auf den gegenwärtigen Zustand des Gemeinwesens eingerichtet werden müssen, so folgt daraus von selbst, daß die Polizeigesetze nicht immer einerlei bleiben können, sondern der Veränderung ebenfalls unterworfen sind. Wie sich also der Zustand des Gemeinwesens und der einzelnen Familien ändert, so müssen auch andere Maßregeln und Mittel zur Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats ergriffen werden. Es ist also eine beständige Revidirung und Verbesserung der Polizeigesetze nöthig, und dieses ist ein wichtiges Geschäft der obersten Gewalt.

Es müssen demnach sowohl die allgemeinen Polizeigesetze, als die besonderen Ordnungen über die einzelnen Polizeigegenstände, von Zeit zu Zeit mit aller Aufmerksamkeit durchgegangen und geprüft werden, ob sie noch mit dem gegenwärtigen Zustande des Gemeinwesens und ihrer besonderen Gegenstände übereinstimmen, da dann dasjenige, was durch die geänderte Beschaffenheit der Sache unnütz gemacht worden, abzuändern ist.

Es muß aber diese Aenderung nie ohne Noth und zureichenden Grund geschehen, auch wichtig sein, und eine von dem vorigen Inhalt des Gesetzes wesentlich verschiedene Wirkung hervorbringen. Wenn man oft ohne Noth neue Polizeigesetze giebt, die entweder ganz widerrufen werden, oder von selbst über den Haufen fallen, so giebt man dadurch zu erkennen, daß

man weder feste Grundsätze in der Polizei angenommen habe, noch von dem gegenwärtigen Zustande des Gemeinwesens eine gehörige Kenntniß besitze. Kleinigkeiten halber aber, welche zur Sache wenig oder nichts beitragen, Gesetze zu ändern, ist der Würde und Weisheit eines Gesetzgebers nicht entsprechend.

Bei dieser Abänderung der Polizeigesetze findet man zugleich eine gute Gelegenheit, dieselben zu verbessern. Wenn man genaue und sorgfältige Beobachtungen angestellt hat, so wird man dabei bemerkt haben, was diese oder jene Anstalten und Verfügungen für Wirkung und Nutzen gehabt, und was sich für Bedenklichkeiten, Schwierigkeiten und nachtheilige Folgen dabei geäußert haben, und diese Bemerkungen können zu vielen Verbesserungen benutzt werden.

Wenn Polizeigesetze, die man in der Ausübung nicht für gut und nützlich befunden hat, oder die mit dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens nicht mehr übereinstimmen, aufgehoben werden sollen, so pflegt man in den meisten Staaten solche durch die Nichtbeobachtung stillschweigend eingehen zu lassen. Allein es ist allemal besser, wenn man solche Gesetze öffentlich widerruft und aufhebt. Gesetze, die noch nicht widerrufen sind, können in vielen Fällen zur Chikane und unnöthigen Streitigkeiten gemißbraucht werden, und die neuen Gesetze werden viel weniger beobachtet, wenn die Unterthanen wahrnehmen, daß so viele vorhergehende Gesetze stillschweigend ihre Kraft verloren haben. Diese Widerrufung ist auch dem Regenten gar nicht nachtheilig, wenn sie wegen der erfolgten Veränderung in dem Zustande des gemeinen Wesens nothwendig hat geschehen müssen.

Die weisesten Gesetze können ohne Beobachtung nicht die geringste Wirkung haben, und es ist dann so, als wären sie gar nicht vorhanden, weil sie alsdann zu dem gemeinschaftlichen Besten nicht das geringste

beitragen können. Sollen nun die Polizeigesetze befolgt werden, so wird zuerst erfordert, daß sie gehörig publicirt oder bekannt gemacht werden, indem ohne Bekanntmachnng keine Gesetze Gehorsam verlangen können.

Die Publikation der Polizeigesetze pflegt auf verschiedene Art zu geschehen, als:

1) Durch öffentlichen Anschlag derselben, vor den Raths- und Gerichtshäusern, an die Kirchthüren, an die Stadtthore, in den Wirths- und Schenkhäusern, und an andere öffentliche Gebäude, wo die Menschen häufig zusammen zu kommen pflegen. Allein diese Art der Publikation ist gar nicht hinreichend. Nicht alle Unterthanen können lesen, und unter denen, die lesen können, haben nicht alle die Neugierde, sich um dasjenige zu bekümmern, was daselbst angeschlagen ist.

2) Daß man die Edikte, Mandate, Patente und andere Verordnungen, welche neue Gesetze, oder gesetzliche Erklärungen in sich halten, von den Kanzeln, oder vor den Kirchthüren, wenn das Volk aus der Kirche geht, öffentlich ablesen läßt. In den meisten Ländern wird dabei der Unterschied beobachtet, daß nur die landesherrlichen Gesetze und Befehle von den Kanzeln, die Verordnungen der Unterobrigkeiten aber vor den Kirchthüren abgelesen werden. Wenn die neuen Gesetze von großer Wichtigkeit sind, so pflegt man zuweilen zu verordnen, daß die Publikation von der Kanzel drei Sonntage nach einander wiederholt wird, damit es um desto eher zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und das Volk darauf desto aufmerksamer werden möge. So gewöhnlich auch diese Art der Publikation ist, so wenig hinreichend und zweckmäßig ist dieselbe. Sind die zu publicirenden Gesetze weitläuftig und von starkem Inhalt, so können solche auf diese Art nicht einmal publicirt werden,

wenn man den Endzweck, den man dabei hat, erreichen will, denn außerdem, daß der Geistliche mit der Publication solcher weitläuftigen Gesetze ganze Stunden zubringen, und solche Zeit dem Gottesdienst entziehen müßte, würden die Leute unmöglich im Stande sein, alles und jedes zu fassen und im Gedächtniß zu behalten, was ihnen vorgelesen worden. Es könnten also nur Polizeigesetze von wenigem und kurzem Inhalt füglich von der Kanzlei publicirt werden, wenn es überhaupt aus religiösen Gründen auch rathsam wäre, dieses zu thun.

3) Wenn ein neues Polizeigesetz gegeben wird, das alle Unterthanen ohne Unterschied angehet, und von allen Ständen und Klassen der Unterthanen beobachtet werden soll, so pflegte man sich des öffentlichen Ausrufes unter Trompetenschall oder Trommelschlag auf allen Gassen und öffentlichen Plätzen zu bedienen. Besonders war dieses in großen sehr volkreichen Städten gewöhnlich, wenn die Gesetze die Zucht und Ordnung betrafen. Auch bei dieser Art der Publikation können die Gesetze nur von kurzem Inhalt sein.

4) Bei neuen Gesetzen, welche den Nahrungsstand und die Beförderung desselben betreffen, und wobei es folglich sehr viel darauf ankommt, daß der Sinn und die Absicht derselben klar aufgefaßt werde, pflegte man die sämmtlichen Bürger oder die Mitglieder einer Gilde auf das Rathhaus, die Landleute aber in die Amt- und Gerichtshäuser zu fordern, und ihnen das neue Gesetz zu publiciren. Jedoch ist dieses nur in wichtigen Dingen zu verstehen. In Sachen, die nicht so wichtig sind, fand man es zu Vermeidung der Versäumniß in der Arbeit genug, den Gilden und Handwerksmeistern die obrigkeitlichen Verordnungen zu publiciren, mit dem Bedeuten, daß sie solche ihren Mitmeistern gehörig bekannt zu machen haben. Um

die Handwerker durch außerordentliche Zusammenberufung des Handwerks nicht an ihrer Arbeit zu versäumen, wurden alle neue Gesetze, welche die Handwerker und den Nahrungsstand betrafen, bei der vierteljährigen Versammlung der Handwerker publicirt.

5) Man pflegt auch die neuen Gesetze in die Intelligenz- oder Amtsblätter einzudrucken, oder auch in den Zeitungen bekannt zu machen. Letzteres geschah aber gemeiniglich nur in solchen Fällen, wo den Fremden daran lag, von den Landesanstalten benachrichtigt zu sein, besonders aber, wenn man zu besserer Kultur des Landes Fremde in das Land zu ziehen gedachte. Betreffen die neuen Gesetze den Nahrungsstand, so sind die Intelligenzblätter zwar der rechte Ort, wohin sie gehören, allein es wird doch nur allemal ein geringer Theil des Volkes sein, der solche Blätter liest, folglich muß man sich außerdem zugleich noch anderer Arten der Publikation bedienen.

Die Anzahl der zur Publikation in das Land zu vertheilenden Exemplare, richtet sich nach der Anzahl der in jedem Kreise befindlichen, und zu dem Ende in einer besondern Designation gebrachten, Grundherrschaften und Dörfer auf dem Lande, wie auch der Magistrate, Zoll-, Accise- und Postämter, und überhaupt aller derjenigen Personen des Kreises, denen die Publikanda zu insinuiren sind, oder auch nach der Anzahl der Kirchen, wenn die Publikation zugleich von den Kanzeln geschehen soll. Auf jedem Dorfe, wenn nur eine Herrschaft darin vorhanden, wurden zwei Exemplare, nämlich, eines für dieselbe, und das andere für die Unterthanen abgegeben. Nicht gedruckte Circularverordnungen, wenn sie kurzen Inhalts sind, wurden in jedem Dorfe ganz, wenn sie aber lang und weitläuftig waren, der contrahirte Inhalt davon, abgeschrieben. Damit auch ein jeder Einwohner im Lande

die publicirten Gesetze ohne allzu große Kosten bekommen konnten, so pflegte den Kammerbuchdruckern der Verkauf derselben, wenn nämlich der Debit davon zugelassen worden, nach einem festgesetzten Preis vom Bogen, zu gestatten.

Polizeigesetze werden übrigens zu dem Ende gegeben und publicirt, daß sie beobachtet werden sollen. Man würde sich sehr irren, wenn man es bei der Publication bewenden lassen und sich versprechen wollte, daß nun Jedermann denselben nachleben werde. Die vortrefflichsten Gesetze sind nicht allemal den Leidenschaften und Neigungen, der Faulheit und Bequemlichkeit und dem Eigennutz gemäß. Es finden sich also allezeit eine Menge Unterthanen, die nicht Lust haben, die Gesetze zu beobachten. Die Unterobrigkeiten und andere Bediente des Staats, welche für die Beobachtung der Gesetze sorgen sollten, wollen zuweilen Niemand gern wehe thun, und haben öfters einen großen Anhang von Verwandten, guten Freunden und Bekannten, denen sie durch die Finger sehen, wenn sie die Gesetze nicht beobachten. Diese Beispiele ermuntern eine Menge Andere, die Gesetze gleichfalls aus den Augen zu setzen. Wenn nun die Regierung gütig und gelinde ist, so geschieht nichts so häufig, als daß eine Menge Polizeigesetze gegeben werden, die fast zu eben der Zeit wieder zu Grunde gehen, als sie zum Vorschein gekommen sind.

Sollen die Polizeigesetze beobachtet werden, so müssen vornehmlich die Unterobrigkeiten und Bedienten zu einer genauen Aufsicht in Aufrechterhaltung der Gesetze durch ernstliche Maßregeln angehalten werden; und es ist ein übler Begriff von der Gütigkeit und Gelindigkeit einer Regierung, wenn man darunter eine Nachsicht gegen die Unterobrigkeiten versteht.

Um die Unterobrigkeiten zu gehöriger Aufsicht auf

die Beobachtung der Gesetze anzuhalten, können folgende Mittel angewendet werden:

I. Daß man dieselben anhält, alle Vierteljahre einen Extrakt von allen binnen dieser Zeit ergangenen Edikten, Mandaten, Verordnungen und anderen Gesetzen und Befehlen einzusenden, in welchem sie Bericht und Rechenschaft geben, wie sie dieselben vollstreckt und befolgt, oder was sie zu deren Beobachtung für Maßregeln ergriffen haben. Hierdurch würden die Unterobrigkeiten allerdings aufmerksamer gemacht werden, zumal wenn die Landesobrigkeiten falsche und unwahre Berichte mit gebührender Strafe ahndeten.

In den königlich preußischen Ländern mußte schon vor vielen Jahren ein jeder Stadtmagistrat alle Vierteljahre ein sogenanntes Quartalpolizeiprotokoll an die vorgesetzte Kammer, jetzt Regierung, einsenden, und in demselben auf die vorgeschriebenen Fragen nach Eid und Pflicht Bericht abstatten.

II. Würde es zur Beobachtung der Gesetze gleichfalls viel beitragen, wenn die Unterobrigkeiten in einem anderen Extrakte aus ihren Protokollen und Registraturen alle Fälle der Entgegenhandlung wider die Polizeigesetze, welche angegeben oder in Erfahrung gebracht werden, anzeigen und dabei melden müßten, wie dieselben bestraft worden, oder aus was für Ursachen die Strafe nicht hat stattfinden können oder erlassen worden ist. Man hat zwar wirklich in einigen Ländern dergleichen Extrakte über die zuerkannten Strafen eingeführt, allein bloß um die Strafgelder zur Kasse einfordern zu können; auf diese Art aber würde man auch den Nutzen in Aufrechterhaltung der Gesetze davon spüren.

III. Man hat in verschiedenen Ländern besondere Polizeidirektoren, Commissarien und Aufseher, deren Amt es vornehmlich ist, für die Beobachtung der Polizeigesetze Vorsorge zu tragen; und da in solchen Be-

dienungen die Aufsicht zur Aufrechthaltung der Gesetze gemeiniglich auch mit der Verwaltung der Polizeiangelegenheiten verknüpft ist, so sind sie am ersten dazu fähig. Jedoch es kommt hier nicht auf die Art und Weise oder den Titel derselben, sondern auf die Wahl der Personen und auf den Zusammenhang und Einrichtung der Polizeiangelegenheiten an. In vielen Polizeisachen, besonders in der Reinlichkeit der Städte, in Beobachtung der Polizeitaxen und in gerechtem Maße und Gewichte, beruht sehr viel auf der Aufmerksamkeit, dem Fleiße und der Treue der niederen Polizeibedienten, wenn die gegebenen Gesetze beobachtet werden sollen; denn da die Polizeiaufseher und Direktoren nicht selbst allenthalben herumgehen können, so hilft alle ihre Wachsamkeit und der gute Wille nichts, wenn diese Leute nachlässig sind, oder Geschenke und Absichten halber den Entgegenhandlungen wider die Polizeigesetze durch die Finger sehen. Solche niedere Polizeibedienten müssen demnach bei entdeckter Nachlässigkeit empfindlich gestraft, bei überwiesenen Bestechungen aber ihres Dienstes entsetzt werden; dagegen muß man sie auch durch kleine Belohnungen aus der Polizeikasse zur Wachsamkeit und genauer Beobachtung ihrer Pflicht aufzumuntern suchen.

IV. Es geschieht aber nicht selten, daß auch die Polizeiaufseher selbst sich die Geschenke derjenigen, welche den Polizeiordnungen entgegen handeln, gefallen lassen, oder wenigstens ihren Weibern erlauben, die Küchenopfer anzunehmen, die in der Absicht gebracht werden, daß der Polizeiaufseher durch die Finger sehen soll. Da nun das Geschenknehmen eine sehr verwerfliche Sache ist, worunter das ganze Gemeinwesen leidet, so sollte die härteste Strafe und eine beschimpfende Cassation darauf gesetzt sein, wenn in dem Hause eines Polizeibeamten Geschenke angenommen würden, ohne die Entschuldigung gelten zu lassen, daß er nichts da-

von gewußt habe. Allein bei einer solchen sehr nothwendigen und heilsamen Strenge müßten auch den Polizeibedienten hinlängliche Besoldungen gegeben werden, daß sie bei großen Titeln und sehr kleinem Gehalt nicht gleichsam wider ihren Willen genöthigt werden, Geschenke anzunehmen, um es Anderen ihres Gleichen in der Aufführung und Haushaltung gleich thun zu können. Für diesen Punkt ist jetzt in den Preußischen Staaten durch strenge Verordnungen hinlänglich gesorgt worden.

V. In einigen Ländern sind gewisse Fiscale verordnet, welche über die Beobachtung der Polizeigesetze Aufsicht haben, die Entgegenhandlungen anzeigen und zur Betreibung der erkannten Strafen alle Mühe anwenden müssen, wofür sie gemeiniglich einen gewissen Theil derselben, z. B. außer gewissen Fällen den sechsten Theil, zu genießen haben. v. Justi hält aber schon dafür, daß diese Einrichtung viele Gebrechen an sich habe, weil, da die Fiscale die Polizeiangelegenheiten nicht selbst verwalteten, ihnen der Zusammenhang mit der Hauptsache fehle; und wenn sie nur diejenigen Polizeivergehen sähen, welche sie wissen wollten, so wäre ihnen ihre Nachlässigkeit schwerlich zu erweisen, zumal auch die Sportelsucht den Unterthanen in solchen fiscalischen Prozessen sehr nachtheilig würde. Aus dieser Ursache hat man jetzt im Preußischen Staate die Antheile der Polizeiofficianten an den Strafgefällen auch gänzlich abgeschafft und dafür ihre Besoldung erhöht. Gleichwohl hatte man vordem schon mit Sorgsamkeit darauf Bedacht genommen, daß die obigen Nachtheile so wenig wie möglich stattfinden konnten. Es mußte einem jeden Fiscal von einem publicirten Edikt, Mandat oder Gesetz, und sonderlich von den Polizeigesetzen, ein Exemplar zugestellt werden. Mithin konnte der Zusammenhang der Polizeiangelegenheiten den Fiscalen nicht unbe-

kannt sein. Und da hiernächst die Ahndung und Bestrafung nicht geringe zu sein pflegte, wenn ein Fiscal über einer Nachlässigkeit betroffen wurde, so würde dieses allein hinreichend gewesen sein, sie zu fleißiger Beobachtung ihres Amtes anzutreiben, auch wenn sie durch die oben gedachten Antheile an den Strafen dazu nicht angereizt würden; wie man denn auch sehr früh in den preußischen Ländern dafür gesorgt hatte, daß bei fiscalischen Prozessen durch die Sportelsucht den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werden konnte, denn die Kammern waren angewiesen, die Fiscale, wenn sie Contraventionen anzeigten, nicht zu weitläuftigen Prozessen anzuweisen, vielmehr darüber auf kurzes mündliches Verhör nach rechtmäßigem Befinden sogleich den Edikten und Verordnungen gemäß zu erkennen, und so wenig den Fiscalen, als den Parteien unnöthige Weitläufigkeiten zu gestatten.

VI. Weil jedoch nicht alle Entgegenhandlungen wider die Polizeigesetze zur Wissenschaft der Polizeiaufseher und Fiscale gelangen können, so pflegte man, um die Polizeivergehen in Erfahrung zu bringen, dem Angeber einen Theil der Strafe, oder in gewissen Fällen das confiscirte Gut, und daß der Name des Angebers verschwiegen werden sollte, zu versprechen. Dieses Mittel, die Uebertreter der Polizei- und anderer Gesetze kennen zu lernen, behält indeß immer etwas Gehässiges.

VII. In sehr wichtigen Fällen, wo durch schwere Verbrechen dem Staate ein großer Nachtheil zugezogen, oder die innere Ruhe und Sicherheit gestört wird, wie zum Beispiel durch Straßenräuber und Mordbrener geschieht, pflegt man, um dergleichen Verbrechen zu entdecken, besondere Belohnungen auszusetzen, ja auch wohl zuweilen den Mitverbrechern Gnade zu versprechen, wenn sie sich melden, und ihre Mitschuldigen angeben. Dergleichen Versprechungen aber

müſſen auch gehalten werden, wenn man haben will, daß in der Folge bei anderen Gelegenheiten die Mitſchuldigen ſich zu Anzeigen bewegen laſſen ſollen.

VIII. Ungeachtet es einer weiſen Regierung nicht wohl anſteht, wenn ſie die Handlungen der Unterthanen durch Spione zu erforſchen ſucht, man auch ſchwerlich behaupten kann, daß die Polizeidirektoren in ſehr großen und volkreichen Städten dergleichen Spione unumgänglich nöthig haben ſollten, ſo wird es dennoch als ein zuverläſſiges Mittel angeſehen, wenn die Polizeidirektoren in ſolchen Städten die witzigſten von den geringen Polizeibedienten gebrauchen, und ſie in verkleideter Geſtalt in die Quartiere der Stadt eintheilen, damit ſie auf alle groben Unordnungen und Ausſchweifungen, und inſonderheit auf die verdächtigen Häuſer, wachſam ſind, und mithin Alles, was die öffentliche und beſondere Sicherheit ſtören möchte, bei Zeiten ausgerottet werden kann. Da aber alle Angeber überhaupt ſehr ſelten rechtſchaffene Leute ſind, ſo müſſen die Polizeidirektoren deſto mehr Vorſicht und Klugheit anwenden, damit Niemand auf das Angeben ſolcher Leute unſchuldig verfolgt werde. Es iſt zwar ſchwerlich zu vermeiden, auf ein ſolches Angeben den Arreſt zu verhängen, denn dieſes erfordert die Wachſamkeit für die öffentliche Ruhe und Sicherheit einer großen Stadt, allein ſobald die Angegebenen zur Haft gezogen ſind, ſobald muß auch die Sache mit aller möglichen Klugheit und Beurtheilungskraft auf das Schleunigſte unterſucht, und wenn Jemand unſchuldig befunden wird, er ſofort wieder auf freien Fuß geſtellt werden.

Hieran knüpfen wir zunächſt das Hiſtoriſche über die Polizei-Gerichtsbarkeit. Es kann nicht fehlen, daß bei den vielen und ſich ſehr weit erſtreckenden Gegenſtänden der Polizei ſich nicht öfters Streitigkeiten ereignen, und die Polizeigeſetze ſelbſt über-

treten werden sollten. Sollen diese Streitigkeiten gehörig entschieden werden, so muß solches nach ächten Polizeigrundsätzen geschehen. Hierzu wird aber eine besondere Kenntniß derselben oder eine gründliche Polizeiwissenschaft erfordert. Da man nun diese von den Justizcollegien nicht allemal erwarten und noch weniger fordern kann, auch der ganze Zusammenhang der Polizeiverwaltung zerrissen werden würde, wenn die Polizeiangelegenheiten von dem Polizeicollegio angeordnet, die dabei vorfallenden Streitigkeiten aber von einem Justizcollegio entschieden, und auch von letzterem die Vergehungen wider die Polizeigesetze bestraft werden sollen, so versteht sich von selbst, daß die Collegia, welche die Polizei verwalten, nicht allein zugleich die Polizeijustiz handhaben, sondern auch die Macht zu strafen haben müssen, indem die Strafen unter die Mittel gehören, wodurch die Endzwecke der Polizei erreicht werden müssen.

So wie aber die Polizei selbst ihre Grenzen hat, nachdem sie nämlich im weitläuftigen engen oder engsten Verstande genommen wird, eben so finden sich auch diese Grenzen bei der Polizei-Justizverwaltung. In früherer Zeit (bis 1808) stand das Generaldirectorium der gesammten Landespolizei des ganzen Staates vor. Es hatte auch die oberste Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Polizeiangelegenheiten des ganzen Staates. Hingegen stand den, dem Generaldirectorium subordinirten Kammercollegien solche Polizeigerichtsbarkeit nur in den ihnen anvertrauten Provinzen zu, und ein Polizeidirector einer Stadt hatte nur in den sehr eingeschränkten Stadtpolizeiangelegenheiten die Gerechtigkeit zu handhaben, welche besonders zur Bewirkung der innerlichen Sicherheit erforderlich wurde, und wohin die Entscheidung der Streitigkeiten und Eingriffe der verschiedenen Gewerbe und Handwerker gegeneinander, der in den

Gewerben vorgehende Betrug, die Aufsicht auf rechtes Maaß und Gewicht, die Bestrafung der ungesetzmäßigen Vorkäufereien und der Polizeitaxen, wie auch alle anderen Strafen über Verbrechen und Vergehungen, die insbesondere der Aufsicht der Stadtpolizei anvertraut sind, gehörten.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten erstreckte sich über alle in einer Stadt lebende Personen, weß Standes, Würden und Bedienung sie auch waren; insofern es um die eigentlichsten Polizeigegenstände zu thun war. Dieses erforderte die Natur und der Endzweck der Polizei, denn wenn sie Ordnung, Zucht, Reinlichkeit, Sicherheit, Abwendung der Feuersgefahr, wohlfeilen Preis der Lebensmittel und dergleichen, allen und jeden Einwohnern der Stadt verschaffen und zu ihrem Besten unterhalten sollte, so mußte sich auch ihr Ansehen und die Gerichtsbarkeit über alle Einwohner erstrecken, weil sie sonst in allen ihren Maßregeln und Anstalten tausenderlei Schwierigkeiten und Hindernisse gefunden hätte, und ihren Endzweck unmöglich erfüllen konnte.

Indessen mußte früher die Polizei gegen Personen von hohem Stande und ansehnlichen Bedienungen allemal Achtung bezeugen, durfte dieselben nie in Person vorladen, sondern in Dingen, wo deren Aussage nöthig war, einen Quartier-Commissarius, oder den Secretair des Polizeicollegii an sie schicken, und wenn sie sich den Feuerordnungen und Gassen-Reinigungsordnungen und dergleichen nicht gemäß bezeigten, sich deßhalb lediglich an ihr Gesinde halten. Wenn in einem ansehnlichen Hause die Polizeiordnungen außer Augen gesetzt wurden, so setzte man voraus, daß solches nie an der Herrschaft, sondern allemal an dem Gesinde, welches entweder nachlässig oder wegen des Ansehens ihrer Herrschaft kühn gemacht war, und nicht glaubte, daß sie die Polizeiord-

nungen etwas angingen. Nicht allein also die Achtung vor der Herrschaft, sondern die Billigkeit selbst schien es zu fordern, daß sich die Polizei hauptsächlich an das Gesinde hielt. Die Hausmagd also, welche vor ihres Herrn Thüre die Gasse zu reinigen unterließ, den Kutscher, welcher bei Feuersgefahr kein Wasser zuführte, den Hausknecht, welcher die Feuereimer und Wasserspritzen nicht im Stande erhielt, strafte man. Unterdessen durfte man die Achtung für ansehnliche Häuser nicht so weit treiben, daß man allen Entgegenhandlungen wider die Polizeigesetze, die darin geschahen, durch die Finger sah, ohne einmal etwas dawider zu erinnern. Die Sache hatte bald übele Folgen, welche verursachten, daß es um eine gute Polizei geschehen war. Andere Häuser von einigem Ansehen nahmen sich gar bald die Freiheit heraus, sich um die Polizeiverfügungen auch nicht zu bekümmern, und da sich Jedermann mehr Ansehen beizulegen geneigt war, als ihm in der That gebührte, so ging diese Unordnung bald sehr weit.

Dessen ungeachtet pflegten ein und andere Personen von der Gerichtsbarkeit des Polizeidirectors und Magistrats eximirt, und daher Eximirte genannt zu werden. In den Königlich Preußischen Ländern wurden unter dieser allgemeinen Benennung der Adel, die Königlichen Räthe und übrigen Bedienten, die Gelehrten, die Personen, die von ihren Renten lebten, kurz alle diejenigen, die nicht bürgerliche Nahrung trieben, verstanden, und standen, was ihre Person betraf, in Polizeisachen unmittelbar unter der Kammer, ihre Domestiken aber waren dem Polizeidirectorium unterworfen.

Die Garnison in einer großen Stadt hatte gleichfalls mit der Polizei auf verschiedene Art Zusammenhang. Es lag den in einer Stadt einquartierten Soldaten gar viel daran, daß die Polizeitaxen in einem so mäßi-

gen Verhältnisse waren, als es der Preis der Lebensmittel und die Beschaffenheit der Zeiten nur immer zuließen; desgleichen, daß die Polizeitaxen auf das Genaueste beobachtet wurden. Es entstanden wegen der Polizeitaxen und der Beschaffenheit der Lebensmittel zwischen den Verkäufern derselben und den Soldaten beständig Händel und Streitigkeiten. Auch die Soldaten mußten sich den Polizeianstalten und Ordnungen eines Theils selbst gemäß bezeigen, und andern Theils denselben keine Hindernisse in den Weg legen, denn sonst hätte die Polizei ihren Endzweck nicht erreichen können.

Indessen konnten die Soldaten nicht der Polizei unterworfen werden. Die Natur dieses Standes erfordert, daß er allein von seinen Kriegsbefehlshabern abhängig sein muß. Eben so wenig aber konnte man der Polizei zumuthen, daß sie alle Augenblicke über die Soldaten Klage erheben sollte, ohne versichert zu sein, ob die Ausschweifungen derselben und die Hindernisse, welche sie der Polizei in den Weg legten, gehörig bestraft und abgestellt wurden. Da war nun das beste Mittel, daß man ein Judicium mixtum anordnete.

„In den königlich preußischen Staaten", schrieb Bergius vor etwa funfzig Jahren, ist die Sache so eingerichtet, wobei aber der Unterschied der wirklich in Reihe und Glied stehenden Soldaten und der noch nicht unter's Gewehr gestellten Enrollirten, ingleichen der Soldatenweiber, zu beobachten ist. Also sollen sich z. B. die in Berlin in Garnison liegenden Regimenter in keine Polizeisachen mischen, noch sich eine Cognition darin anmaßen, sondern diese Sachen sollen lediglich und allein von dem Ressort und der Jurisdiction des Polizeidirectors sein; auch soll das Gouvernement nicht gestatten, daß Offiziere en particu-

lier in Polizeisachen etwas zu verhängen oder zu thun sich anmaßen, sondern es soll solches bei vorkommenden Fällen sofort redressiren. Wenn daher in Reihe und Glied stehende Soldaten auf den Märkten zu Berlin ungebührlich vor- und aufkaufen, andere Unordnung machen, die Polizeibedienten insultiren, oder sonst Contraventionen und Excesse begehen, so können selbige ebenfalls, wie Andere, auf des Polizeidirectors und der Polizeibedienten Veranlassung, von den des Markttages vom Gouvernement auf den Marktplätzen verabfolgten Patrouillen sogleich arretirt werden, und sollen an die nächste Wache abgeliefert werden; solches aber dem Gouvernement sofort angezeigt, und die Sache durch ein Judicium mixtum, wozu von Seiten des Gouvernements der Garnisonauditeur und von Seiten des Polizeidirectors der Syndicus oder ein Rathmann deputirt ist, gehört und decidirt, und wenn dabei etwas Wichtiges vorfallen sollte, davon an das Generaldirectorium von dem Polizeidirector berichtet werden, damit dieses die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. königl. Majestät höchsten Decision berichtet werden könne. (S. Ordres an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Februar und 8. October 1742.) Ueberhaupt, wenn wirkliche unterm Gewehr stehende Soldaten in Polizeisachen sich vergehen, so können sie von den Polizeibedienten zu Berlin durch die Wache arretirt werden; es müssen aber selbige allemal sogleich an die nächste Wache abgeliefert und dem Gouvernement gemeldet werden, da dann, wie vorhin gedacht, durch ein Judicium mixtum verfahren werden soll. Der Polizeidirector kann also solche Sachen, welche wirkliche in Reihe und Glied stehende Soldaten angehen, nicht allein examiniren, noch weniger mit Strafe abthun. Ein solches Judicium mixtum hat auch statt, wenn

Offiziere wider die Polizei sündigen, Vorkäuferei treiben, in den Wirthshäusern nicht bezahlen ꝛc."

„In den Städten, wo keine Gouverneurs und ordentliche Commandanten sind, ist den Commandeurs der darin stehenden Garnisonen ausdrücklich anbefohlen, auf die Polizeisachen zugleich mit Achtung zu haben; wo dann wegen der Polizeivergehungen wirklich in Reihe und Glied stehender Soldaten es mit dem Judicio mixto eben also gehalten wird."

„Wenn aber auf dem platten Lande Amtsunterthanen und Eingesessene in Polizeisachen ein Verbrechen begehen, und sich ein einrangirter Soldat mit darunter befindet, so wird bei der von der Kriegs- und Domainenkammer deshalb vorzunehmenden Untersuchung ein Stabsoffizier von dem nächsten Regiment mit dazu gezogen."

„Hingegen Soldatenweiber, die in den Städten und auf dem Lande wohnen und ihren Männern niemals zum Regimente folgen, stehen unter der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Ortes. Und wenn die Soldatenweiber in Berlin bürgerliche Nahrung und Hökerei treiben, so stehen sie in Ansehung dieses Handels einzig und allein unter der Jurisdiction des Polizeidirectors; ingleichen wenn sie in Polizeisachen sündigen, wo der Polizeidirector die Sache allein untersucht und bestraft, und das Gouvernement oder die Commandeurs der Regimenter müssen dem Polizeidirector dabei nur auf seine Requisition assistiren."

„Das Gesinde der Offiziere, wenn dasselbe nicht wirkliche in Reihe und Glied stehende Soldaten sind, stehen in Berlin unter dem Gesindeamt, worin der Polizeidirector präsidirt; dergleichen Klagen werden bei dem Polizeidirector angebracht, darin aber weder Appell[illegible] noch Provocationen verstattet, es wäre denn [illegible] sonders wichtige und zweifelhafte Fälle

vorkommen, und da sich sonderlich ein Offizier durch den Bescheid beschwert hielte, wo alsdann binnen acht Tagen die Gravamina bei dem Gesindeamt übergeben, und von diesem, mit Beifügung der Akten und Gutachten, an das General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domainendirectorium zu gänzlicher Entscheidung der Sache berichtet werden muß. Die Execution vollstreckt der Polizeidirector mit Wissen des Chefs oder Commandeurs, so wie in anderen Polizeisachen, und nimmt nöthigenfalls das Gouvernement zu Hülfe; auch kann der Polizeidirector, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen sich der Commissaires des Quartiers, Polizeimeister und übrigen Polizeibedienten, auch der letzteren und der Gerichtsdiener, oder auch der Wache bedienen. Wenn aber eine Gesindesache das Gesinde der Generalität oder Commandeurs der in der Garnison zu Berlin liegenden Regimenter betrifft, so muß der Polizeidirector solche an das Gouvernement bringen, auch mit dessen Beistand und Genehmhaltung selbige abmachen."

„Auch die Enrollirten, die noch nicht einrangirt sind, oder auf dem Punkte stehen, unter Gewehr gestellt zu werden, sind dem Gerichtszwang ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen, und wenn in Berlin die Enrollirten oder mit Pässen versehene Leute, die niemals in Reihe und Glied gestanden, es mögen Handwerksburschen oder Jungen, Domestiken oder Knechte, oder was sie sonst wollen, sein, in Polizeisachen sündigen oder sich vergehen und wider die Polizeiordnungen und Reglements handeln, oder auch Excesse auf den Straßen verüben, so steht dem Polizeidirector frei, solche Leute vor sich fordern zu lassen, die Sache allein zu examiniren und, dem Befinden nach, dergleichen

Uebertreter der Polizeiordnungen arretiren und strafen zu lassen."

„Außer diesen und mehr anderen dergleichen Fällen giebt es auch noch andere Polizeianstalten, wobei das Militair mit der Polizei concurrirt. So werden z. B. in den königlich preußischen Ländern die Bier-, Brod- und Fleischtaxen durch gewisse Deputirte von den Gouvernements der Festungen, oder in anderen Städten von den Commandeurs der Garnisonen und von den Magistraten zusammen reguliret, und solche sodann von jenen bei den Garnisonen, von diesen aber bei der Bürgerschaft publicirt, auf die Befolgung derselben aber von beiden Theilen mit Nachdruck gehalten. In Berlin gehört jedoch die Aufsicht über diese Taxen zu des Polizeidirectors Ressort. Eben so werden die Brunnen- und Feuersachen zusammen behandelt, und wenn in dergleichen Sachen eine Conferenz zu halten nöthig ist, geschieht solches auf dem Rathhause, wohin die Gouvernements und Commandeurs der Garnisonen sowohl, als die Kriegs- und Domainenkammern, oder in den Landstädten die Magistrate, ihre Deputirten schicken. Zu Berlin gehört die Mitaufsicht über die Feuerinstrumente und Brunnen, ingleichen über die Avenues zum Wasser in der Spree, dem Polizeidirector zu. Ferner gehört die Pflasterung und Reinigung der Straßen zu Berlin unter die Direction des Gouvernements. Zu dem Ende weiset dasselbe dem Bau-Adjutanten an, daß er alle Wochen bei dem Gouvernement einen Wochenzettel eingebe, woraus zu ersehen, was die Straßenkarren die Woche über gefahren haben, weshalb er sich mit dem Polizeidirector verstehen, und demselben, weil ihm die Mitaufsicht auf die Reinlichkeit der Straßen zusteht, eben einen solchen Wochenzettel zustellen muß. Auch muß der Polizeidirector zwar auf die Pflasterung der Straßen ebenfalls *Achtung* geben, wenn aber dabei etwas zu bes-

sern vorfällt, solches sodann bei dem Generaldirectorio und dem Gouvernement anzeigen. Wenn daher Bürger und Einwohner den wegen der Gassenreinigung gemachten Reglements zuwider handeln, muß der Bau-Adjutant darüber mit dem Polizeidirector communiciren, und wenn solchem nicht abgeholfen wird, es dem Gouvernement anzeigen, dieses aber sofort darunter remidiren. Gleichergestalt muß in solchen Fällen der Polizeidirector deshalb mit dem Bau-Adjutanten sprechen, oder es demselben schriftlich bekannt machen, wenn er etwas wegen der Straßenreinigung zu erinnern findet; und wenn sodann den Contraventionen und Unordnungen nicht abgeholfen wird, muß es der Polizeidirector dem Generaldirectorio und Gouvernement zur Remedirung anzeigen."

Eben diese Bewandniß mit dem Judicio mixto oder besonderen Polizeideputation hatte es auch nach der früher üblichen Verfassung mit Universitäts- und Bergstädten. Da den Universitäten an einer guten Polizei sehr viel liegen mußte, und beständig Begebenheiten vorfielen, wo die Polizei, welche über die Studenten keine Gerichtsbarkeit hatte, ohne Mitwirkung der Universität nicht fortschreiten, und die Sicherheit und Ordnung erhalten konnte, so mußte entweder eines der ansehnlichsten Mitglieder des academischen Senats mit in dem Polizeicollegio sitzen, oder es mußte eine besondere Deputation niedergesetzt werden, welche zur Hälfte aus Mitgliedern des Polizeicollegii, und zur Hälfte aus dem academischen Senat bestand. Zu Königsberg in Preußen waren verschiedene Lehrer der dortigen Universität zu Mitgliedern der Polizeicommission daselbst bestellet, und zu Frankfurt an der Oder durfte der Magistrat keine neue Ordnung, keinen neuen Aufsatz auf Bier, Fleisch, Brod und Holz, ohne Vorwissen und Einwilligung der dasigen Universität machen; es concurrirten also

letztere mit der Polizei wenigstens bei Verfertigung dieser Polizeitaxen. Nach den späteren Grundsätzen hielt man es aber für besser die eigene Gerichtsbarkeit der Universitäten aufzuheben, und die Studirendrn eben so zu behandeln, wie alle übrige Einwohner der Stadt, was jedoch später wieder geändert ward.

In kleinen und mittelmäßigen Bergstädten, wo der Stadtrath die Polizei handhabt, sollte derselbe zur Hälfte aus Bergofficianten bestehen. In großen Bergstädten war nach der früheren Einrichtung eben eine solche vermischte Polizeideputation für nöthig erachtet worden. In den allermeisten Bergstädten concurrirten die Bergämter mit der Obrigkeit des Orts, wenigstens bei Ansetzung der Brot-, Fleisch- und Biertaxen.

Das gerichtliche Verfahren bei den Stadtpolizeigerichten konnte nicht anders als summarisch, d. h. ohne alle sonst gewöhnliche Formalitäten und so kurz als möglich sein. Es ist hier weiter nichts als die Untersuchung der Sache nach allen ihren Umständen nöthig, ohne daß dabei Fristen, Beweis und Gegenbeweis, oder Bescheinigung und Gegenbescheinigung, rechtliches Einbringen und Sätze, oder dergleichen, am allerwenigsten aber Advokaten zugelassen werden können. Die Ursache, warum die Polizei ihre eigene Gerichtsbarkeit haben muß, ist eben, daß man die Polizeiangelegenheiten den Formalitäten der bürgerlichen Rechte nicht unterwerfen will, weil der Endzweck der Polizei erfordert, die Untersuchungen und Streitigkeiten auf das Schleunigste zu Ende zu bringen, und weil überhaupt die Gegenstände selten so wichtig sind, daß sie die Weitläuftigkeit und Kosten eines ordentlichen Processes ertragen könnten. Eben dieser, der Endzweck der Polizei war Ursache, daß von den Polizeigerichten zu appelliren, nicht gestattet war, weil dieses ihr in den Maßregeln zur Sicherheit,

Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in vielen Fällen die Hände hätte binden können, welches wider die Natur und Absicht der Polizei gewesen wäre. Zwar muß es Jedermann frei stehen, sich über ein unbilliges Verfahren der Polizei zu beschweren, jedoch nicht bei den höchsten Justizcollegien, welche mit der Direction des Nahrungsstandes nichts zu thun haben, sondern bei dem höchsten Collegium, welches die gesammte Landespolizei dirigirt. Die Anbringung dergleichen Beschwerden wider die Stadtpolizei konnte früher jedoch weder eine Appellation sein, noch effectum suspensivum nach sich ziehen, wie dieses auch eine und andere Polzeiordnungen ausdrücklich vorgeschrieben haben.

Da die Polizeistrafen Mittel sind, zu den Endzwecken der Polizei zu gelangen, und es widersinnig sein würde, die Mittel von den Endzwecken zu trennen, und solche in andere Hände zu geben, als diejenigen, die verordnet sind, die Endzwecke zu erreichen, so folgt daraus, daß eben diejenigen Personen, welche die Polizei dirigiren und verwalten, auch das Polizeigericht ausmachen müssen. Eben dieses Polizeigericht hat denn auch die Execution der von ihm zuererkannten Strafen zu vollziehen. Nur litt dieses gemeiniglich eine Ausnahme bei solchen Personen, die ein befreietes Forum hatten, und der Jurisdiction des Stadtmagistrats nicht unterworfen waren. Wenn dergleichen Personen wegen Polizeivergehungen Strafen zuerkannt wurden, so konnten die Polizeigerichte die Execution nicht selbst verhängen, sondern die Execution oder Beitreibung der Strafe mußte von dem ordentlichen Foro des Bestraften geschehen. Es legte dieses der Polizei auch keine Hindernisse in den Weg. Der Endzweck der Polizei erfordert weiter nichts, als daß sie in ihrer Wirksamkeit nicht aufgehalten wird, welches jedoch geschehen würde, wenn

ſie diejenigen, welche von der Jurisdiction des Magiſtrats eximiret ſind, erſt bei ihren ordentlichen Gerichten belangen, und ſie vermittelſt derſelben zu ihrer Schuldigkeit anhalten ſollte. Dieſes fällt aber bei Vollziehung und Beitreibung der Strafe hinweg, und es war alsdann gleichgültig, ob ſie vier Wochen früher oder ſpäter einkam. Jedoch konnten die ordentlichen Gerichte, bei Vollziehung der Strafe, die Sache nicht von neuem in Erkenntniß ziehen, ſondern ſie hatten keine Befugniß, ſich in etwas als in Vollziehung der Strafe einzumiſchen.

Kriminalverbrechen gehören nicht zu Erkenntniß der Polizei. Denn obgleich die Polizei für die öffentliche und beſondere Sicherheit zu wachen hat, und es ſich gar oft ereignet, daß große und boshafte Verbrecher in ihre Hände fallen, wie denn die Entdeckung vieler Verbrecher von der Polizei geſchieht, und dieſelbe mithin den erſten Angriff auf dieſelben hat, ſo kann dennoch den Polizeigerichten die Beſtrafung aller Verbrecher, welche der Polizei in die Hände kommen, nicht überlaſſen werden, weil alsdann die Polizeigerichte in Criminalgerichte verwandelt, und die Mitglieder der Polizeigerichte von der Verwaltung der Polizei allzuſehr abgezogen werden würden. Sobald demnach das Polizeigericht bei der Unterſuchung der Sache findet, daß Jemand Verbrechen begangen hat, die criminal ſind, und eine Specialinquiſition erfordern werden, ſo muß daſſelbe einen ſolchen Verbrecher dem Criminalgerichte übergeben, und demſelben zugleich das abſchriftliche Protokoll von ſeiner Unterſuchung mit ausantworten. Die Polizei kann ſchwerlich weiter gehen, als bis auf Geld- und geringe Gefängnißſtrafen, und die Ausweiſung aus der Stadt, die aber alsdann keine Landesverweiſung, ſondern vielmehr ein Consilium abeundi iſt.

Was nun die Polizeiſtrafen und Belohnungen be-

trifft, so wäre darüber Folgendes zu sagen. Da die wenigsten Menschen fähig sind, die innerliche Güte der Polizeigesetze einzusehen, und sich durch dieselben zu deren Befolgung bewegen zu lassen, sondern die meisten sich weder von der Ehre treiben lassen, noch sich vor Schande fürchten, so können letztere allein durch Strafen dahin gebracht werden, daß sie sich den Gesetzen und Anordnungen der Polizei gemäß betragen.

Billig sollte man bei Auflegung der Strafen sowohl auf die Quelle, Ursache oder Bewegungsgrund der Entgegenhandlung, als auf die Größe des Vergehens sehen, und die Strafe sollte nach den Graden verhängt werden, in welchen sich die Bewegungsgründe befinden. Einige übertreten die Gesetze aus Muthwillen und Bosheit mit offenbarer Verachtung gegen die Gesetze; Andere thun es wegen ihres eigenen Interesses, und um dabei einen größern, aber ungerechten Vortheil zu finden; Andere lassen sich durch ihre Leidenschaften und Neigungen dazu verleiten; und noch Andere übertreten die Gesetze bloß aus Unachtsamkeit nnd Sorglosigkeit. Nach diesen Graden sollten also auch die Strafen eingerichtet werden; allein es ist dieses nicht wohl möglich, denn in den meisten Fällen ist die Strafe einmal schon bestimmt, und muß auch in den Gesetzen im Voraus schon bestimmt werden, wobei auf die innerlichen Triebfedern des Verbrechens nicht gesehen werden kann; sodann aber können die innerlichen Bewegungsgründe selten entdeckt werden. Indeß, wenn es offenbar zu Tage liegt, daß Jemand aus wirklicher Bosheit und Muthwillen die Gesetze übertreten hat, so sollte die Strafe allerdings geschärft werden, so wie dieselbe zu mildern sein würde, wenn es dargethan wird, daß Jemand aus Unachtsamkeit gesündigt hat. Dieses ist die Ursache, daß man in den Polizeigesetzen die Strafen nach

verschiedenen Summen, z. B. zu 5, 10, 20 und mehr Thalern anzusetzen, und dabei zu sagen pflegt, daß dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände noch mehr geschärft werden sollen. Und ein Gleiches geschieht auch bei Bestimmung der Leibesstrafen. Die Größe des Vergehens aber kann allein nach dem Nachtheile beurtheilt werden, welcher einer Privatperson oder dem gesammten Gemeinwesen dadurch zugefügt wird. Will nun der Gesetzgeber hiernach die Strafen im Voraus bestimmen, so muß er auch im Voraus den Nachtheil des Staats aus diesen oder jenen Entgegenhandlungen wider die Gesetze beurtheilen, und nach eben diesem Grundsatze kann auch die Strafe bei geringern Verbrechen sehr erhöht werden, wenn diese Art der Verbrechen häufiger einreißen, weil der Staat desto mehr Schaden leidet, je allgemeiner die Unordnungen sind.

Sollen Gesetze, die einmal nach hinlänglicher Ueberlegung zur Wohlfahrt des Staats gegeben worden, gehörig befolgt werden, so muß man es nicht bei der Androhung der Strafe bewenden lassen, sondern man muß sie wirklich auflegen und zuerkennen, und sie auch wirklich vollstrecken und beitreiben lassen. Geschieht dieses nicht, so werden die Unterthanen glauben, daß es mit den Gesetzen kein Ernst ist, und werden sich um so weniger Bedenken machen, dieselben außer Augen zu setzen, als sie sich ohnehin in den meisten Fällen Hoffnung machen, die Entgegenhandlung wider die Gesetze verborgen halten zu können. Die wirkliche Vollstreckung und Beitreibung der Strafen ist alsdann um so nothwendiger, wenn in einer Stadt, in welcher die Polizei ganz verfallen, eine gute Polizei von Neuem eingeführt werden soll. Hier darf der Regent sich schlechterdings keine Hoffnung machen, daß er seinen Endzweck erreichen werde, wenn er die in den Polizeigesetzen angedroheten und den Uebertretern

von dem Polizeigerichte zuerkannten Strafen wieder erlassen und schenken will, um den Namen eines gütigen und gelinden Herrn zu erlangen. Es ist dieses ein sehr falscher Begriff von der Gütigkeit und Gelindigkeit in der Regierung. Diese einem Regenten allerdings nothwendige und in der That rühmliche Eigenschaft besteht keinesweges darin, daß man in Uebertretung der Gesetze eine Nachsicht bezeigt, sondern sie erfordert nur, daß man den Unterthanen nicht ohne Noth beschwerliche und einer vernünftigen Freiheit nachtheilige Gesetze aufbürdet, und daß man sie vorher durch wiederholte Publikation und nachdrückliche Erinnerungen warnt, wenn etwa dieses oder jenes Gesetz eine Zeitlang nicht allzu genau beobachtet worden ist.

Nach der Regel sollte man zwar in den Bestrafungen kein Ansehen der Person stattfinden lassen, wenn die Gerechtigkeit wohl und unparteiisch gehandhabt, und die Polizeigesetze aufrecht erhalten werden sollen, und zwar erfordern dieses die Polizeigesetze mehr als andere, weil die Beispiele der angesehenen und vornehmen Personen großes Gewicht und großen Eindruck auf Befolgung der Gesetze haben. Doch kann man diese Regel leider nicht ohne alle Einschränkung in der Praxis annehmen, und es ist in Polizeisachen allerdings vorgekommen, daß in gewissen Fällen Rücksicht auf die Personen genommen wurde.

Die Polizeistrafen, welche bisher am meisten gebraucht worden, sind, wie gesagt, von verschiedener Art und Beschaffenheit.

1) Die gemeinsten Strafen bestehen in einer Geldbuße.

Da die Eigenschaft der Strafen diese sein soll, daß sie empfindlich fallen, so dürfen auch die Geldstrafen, wenn sie Wirkung haben sollen, nicht überall bei Reichen und Armen in wenigen Thalern bestehen. Je

wichtiger ein Gesetz zur Wohlfahrt des Staates ist, desto empfindlicher müssen auch die Strafen für reiche und vermögende Personen sein.

Wenn die Geringeren an Gelde zu bestrafen sind, so sollten die Geldstrafen nur mäßig sein. Eine mäßige Geldstrafe ist den meisten, welche nicht reich und vermögend, sondern arm und dürftig sind, schon empfindlich genug. Allzu große Geldstrafen können zur Abführung der Abgaben untüchtig machen. Man sollte überhaupt arme Leute mehr auf andere Art, wie es der Lebensweise und dem Zeitalter angemessen ist, als an Gelde strafen; und die Geldstrafen sollten nie als ein Fonds landesherrlicher Einkünfte angesehen werden. Alle Strafen müssen die Absicht und die Wirkung haben, daß sie die Unterthanen bessern, nicht aber, daß sie die herrschaftlichen Kassen füllen.

2) Fast alle Polizeigesetze, wenn sie von den Strafen reden, womit die Uebertretung dieses oder jenes Gesetzes belegt werden soll, führen im Munde, daß die Strafe in so und so viel Thalern an Gelde bestehen soll; und wenn der Uebertreter solche nicht bezahlen kann, so soll er dafür mit Gefängnißstrafe belegt werden. Viele meinen nun, es wäre besser, wenn die Gefängnißstrafe zur ordentlichen Bestrafung bei allen geringen Polizeiverbrechen festgesetzt, und dabei von gar keinen anderen Strafen geredet würde. Der Gesetzgeber würde alsdann viel uneigennütziger scheinen. Die Verwandlung des Gefängnisses in eine Geldstrafe müßte eine Gnade sein, die man dem Uebertreter angedeihen ließe, und die nach dem Ermessen eines vernünftigen Polizeidirektors nur stattfinden könnte, wenn kein besonderer böser Vorsatz aus den Umständen hervorleuchtete, und wenn zum ersten Male ein Polizeigesetz übertreten werde. Bei einer hervortretenden Bosheit aber, und wenn er das zweite Mal über eben der Entgegenhandlung wider das Gesetz betreten wird,

sollte die Gefängnißstrafe, insonderheit bei vermögenden Handwerkern und Gewerben, gar nicht in Geldstrafe verwandelt werden, insonderheit sollte dieses bei der Entgegenhandlung wider die Polizeigesetze geschehen; denn Geldstrafen machen bei Fleischern, Bäckern, Bierbrauern, die in guter Nahrung sitzen und durch Bevortheilung des Publikums reich werden, wenig Eindruck, weil sie sich Hoffnung machen, diese Geldstrafe bald wieder zu gewinnen.

Die Polizeigefängnisse müssen so angelegt werden, daß das männliche Geschlecht mit dem weiblichen keine Communication haben kann. Für jedes Geschlecht muß deshalb ein besonderes Gefängniß sein. Man pflegt auch wohl besondere Stuben auf dem Rathhause zu Gefängnissen für angesehene Bürger einzurichten, wie nicht weniger ein Gefängniß für das widerspenstige Gesinde. Ueberhaupt müssen die Gefängnisse so beschaffen sein, daß sie dem Arrestanten weder an der Gesundheit, noch an seinem ehrlichen Namen Schaden zuziehen können. Es sollen Polizeigefängnisse, und keine Kriminalgefängnisse, worin man Mörder, Diebe und andere Uebelthäter aufbehält, sein; diese sind dem ehrlichen Namen von großem Nachtheile.

3) v. Justi behauptet, daß die Polizeistrafen viel wirksamer sein und dem gemeinschaftlichen Besten zu Nutzen kommen würden, wenn sie allemal aus der Natur des Verbrechens gezogen und gleichsam eine natürliche Folge desselben wären. Diesem zufolge sollten diejenigen, welche in Betrügereien in den Gewerben zum dritten Male betreten würden, mit dem Verlust oder der Beraubung der Gerechtsame ihres Gewerbes bestraft werden. Derjenige, welcher unterläßt, zu rechter Zeit vor seiner Thür die Straße zu reinigen, sollte einen ganzen Monat lang die ganze Straße *allein reinigen lassen*. Derjenige, welcher un-

vorsichtig mit Feuer und Licht umgeht, seine Rauchfänge nicht kehren läßt, und sonst die Feuerordnung nicht beobachtet, sollte, nach vorhergegangener vergeblicher Erinnerung, aus der Feuerassecuranzsocietät ausgelöscht und ihm sein Versicherungsschein abgenommen werden. Eben so wäre die Einsperrung der jungen und starken Bettler in die Arbeitshäuser eine aus der Natur des Fehlers gezogene Strafe. Auch Bergius trägt kein Bedenken, dieser Meinung beizutreten, und glaubt ebenfalls, daß nur wenig Polizeigegenstände sein dürften, bei welchen sich nicht aus der Natur des Vergehens Strafen ziehen ließen. Die Sache wird dadurch indeß etwas verwickelt, und die Aufsicht auf die wirkliche Vollziehung der Strafen erschwert.

Die Belohnungen und guten Beispiele sind diejenigen Mittel zur Beobachtung der Polizeigesetze, von welchen man sich die allerzuverlässigste und heilsamste Wirkung versprechen kann. Die Belohnungen feuern den Willen die Begierden und den Fleiß an, daß Menschen, die selbst keinen Trieb und Begierde bei sich empfinden, und nur aus Furcht vor Strafe den Gesetzen äußerlich und dabei nur schläfrig und kaltsinnig nachzuleben gewohnt gewesen, nunmehr die Gesetze aus allen Kräften und mit Lust und Eifer, zu erfüllen suchen.

Die Belohnungen sind besonders bei allgemeiner Landespolizeianstalten nothwendig und von großem Nutzen, wenn die Sache dringend ist und in sich noch keine Beweggründe enthält, dazu aufzumuntern. Durch Belohnungen wird man die Aufnahme der Handlung, Manufakturen und Fabriken, der Landökonomie und überhaupt des Nahrungsstandes viel eher, geschwinder und sicherer befördern, als durch Gesetze und Zwangsmittel. England kann uns hierin *zum Beispiel* dienen. Daselbst werden nicht allein

vom Parlamente, sondern auch von vielen anderen Privatpersonen, aus Liebe zu ihrem Vaterlande, jährlich sehr viele große und kleine Summen, als Prämien, die Handlung und Manufakturen, den Ackerbau und andere Wissenschaften zu befördern, ausgesetzt. Man geht mit diesen Ermunterungen so weit, daß man einen Preis darauf setzt, wer das beste Stück Thonarbeit machen kann, wer den Flachs, die Wolle und die Baumwolle am feinsten spinnen kann, wer die meisten Bäume gepflanzt hat, wer die meisten Pechtonnen gemacht und die meisten Lumpen zu den Papiermühlen gesammelt hat ꝛc.

Hieraus ersieht man auch, daß diese Belohnungen nur bei solchen Polizeigesetzen und Anstalten stattfinden können, wenn die Unterthanen etwas thun sollen, wozu ein besonderer Fleiß und Geschicklichkeit erfordert wird. Wenn hingegen die Unterthanen etwas unterlassen sollen, so sind Befehle und Strafen, aber keine Belohnungen nöthig. Auch gehören die Belohnungen nur für Verdienste, wenn Jemand dem Staate durch neue Erfindungen, oder sonst auf eine Art, einen vorzüglichen Nutzen schafft, wozu er nach den Pflichten seines Amtes nicht verbunden gewesen wäre; oder wenn er die Gesetze und seine Pflichten in einem sehr vorzüglichen Grade, mehr als Andere seines Gleichen, erfüllt. Wer aber nur die Gesetze und seine Pflichten wohl erfüllt, ist ein guter Bürger, und hat seiner Schuldigkeit eine Genüge geleistet, er kann jedoch deswegen keine Belohnung verlangen; Gnadenbezeugungen aber wird ein Regent nicht übel verschwenden, wenn er sie solchen Personen widerfahren läßt.

Die Direction und Verwaltung der Polizeiangelegenheiten ist eine Sache von großer Wichtigkeit. Ohne dieselbe werden alle Polizeigesetze, Einrichtungen und Anstalten weder in Ausübung gebracht, noch

können sie einige Wirkung zeigen. Es kommt also Alles darauf an, wie diese Direction und Verwaltung der Polizeiangelegenheiten beschaffen ist. Ist sie übel und unordentlich beschaffen, so sind die besten Polizeigesetze, Grundsätze und Maßregeln vergeblich. Sie werden nicht den geringsten Nutzen zuwege bringen, und es wird eben so gut sein, als wenn sie gar nicht vorhanden wären.

Wenn die Direction und Verwaltung der Polizei wohl eingerichtet sein soll, so muß sie nachfolgende Haupteigenschaften haben:

1) Sie muß ihrem großen Zwecke angemessen sein, und alle Verfügungen dem gemäß angeordnet werden. Die Polizeibehörden müssen daher die gehörige Macht haben, um durchgreifen zu können.

2) Muß eine gute Direction und Verwaltung der Polizei sowohl mit allen andern Geschäften und Einrichtungen des Staats, als auch in sich selbst, einen genauen und wohleingerichteten Zusammenhang und Uebereinstimmung haben. Alle innerlichen Landesangelegenheiten haben den gemeinschaftlichen großen Endzweck der Glückseligkeit des Staats; die dazu angeordneten Collegia und Departements müssen also in einem guten und diesem Endzweck gemäßen Zusammenhange stehen, damit die Geschäfte nicht vervielfältigt, noch auch durch die Unabhängigkeit der Collegien von einander, allerlei, den Geschäften und der Wohlfahrt des Staats schädliche Streitigkeiten und Nebenabsichten verursacht werden.

3) Die dritte Haupteigenschaft einer guten Direction und Verwaltung ist eine wohleingerichtete Ordnung und große Pünktlichkeit in Abhandlung und Ausrichtung aller Geschäfte und Angelegenheiten. Die Ordnung setzt fest, wie, auf welche Art und zu welcher Zeit die Geschäfte und Angelegenheiten abgehandelt und ausgerichtet werden sollen; die Pünktlich-

keit aber richtet sich auf das Allergenaueste nach dieser Ordnung, und schiebt dasjenige, was heute geschehen kann, niemals bis morgen auf.

Bei der großen Menge der Gegenstände der Landespolizei, und der daraus entstehenden Vielheit der Geschäfte, darf man nur in ihrer Abhandlung, Entscheidung und Ausfertigung unordentlich und nachlässig sein, so wird bald Alles in Unordnung und Verwirrung gerathen. Alle Angelegenheiten werden darunter leiden, und viele werden ihren Endzweck ganz und gar verfehlen; nämlich alle diejenigen, wo es auf Gewinnung der Zeit und auf Zeitpunkte viel ankommt.

4) Müssen diejenigen Personen, denen die Direction und Verwaltung der Landespolizei anvertraut wird, eine hinlängliche Wissenschaft und Kenntniß der wahren Grundsätze und Regeln, und zugleich den ernstlichen Willen haben, das gemeinschaftliche und besondere Wohl zu befördern, ohne daß sie sich durch Nebenabsichten und eigenes Interesse verleiten lassen, solches jemals aus den Augen zu verlieren. Diesen ernstlichen Willen ist der Fürst allein im Stande zu bilden. Wenn er ihn selbst hat, wenn er eine weise Wahl in Ansehung der Personen trifft, denen er die Direction und Verwaltung der innern Landesangelegenheiten anvertrauet, wenn er über alle Maßregeln, die nicht das gemeinschaftliche und besondere Wohl offenbar zum Augenmerk haben, sein Mißfallen zu erkennen giebt, und nichts billigt und belohnt, als was das Beste seiner Unterthanen und die Wohlfahrt des Staates befördert: so kann er versichert sein, daß alle seine Staatsdiener mit einem ernstlichen Willen erfüllt sein werden, das allgemeine und besondere Wohl in möglichster Uebereinstimmung zu befördern.

Da nun alle zur innerlichen Regierung eines Staats

erforderlichen Geschäfte einen unzertrennlichen, auf den gemeinschaftlichen großen Zweck des Staats gegründeten Zusammenhang, mithin einen beständigen Einfluß und ein genaues Verhältniß gegen einander haben; da die Vielheit der Collegien auch die Geschäfte vervielfältigt und verzögert, und da auch die Unabhängigkeit der Collegien von einander allerlei Streitigkeiten und Nebenabsichten, welche den Geschäften und der Wohlfahrt des Staats nachtheilig sind, verursacht: so ist daraus der sichere Schluß zu machen, daß es die beste Einrichtung sei, wenn alle inneren Landesangelegenheiten, wovon die gesammte Landespolizei den hauptsächlichsten Grund und gleichsam den Körper des ganzen Zusammenhanges ausmacht, von einem einzigen höchsten Collegio dirigirt werden.

Nach der Organisation von 1808 hatte ein eigener geheimer Staatsrath, welcher unter dem Minister des Innern steht, die Verwaltung der allgemeinen Landespolizei, und die Regierungen, welche sonst Kammern hießen, waren mit der Ausführung in den ihnen untergeordneten Provinzen beauftragt.

In vielen deutschen Ländern, und bei den meisten altfürstlichen Häusern, war ein Geheimeraths-collegium angeordnet, welches das wichtigste der Landespolizei dirigirte, und insonderheit die gesetzgebende Gewalt ausübte, an sich selbst aber mit Verwaltung der zur Landespolizei gehörigen Angelegenheiten sich nicht einließ, sondern dieselben theils dem Kammercollegio, theils der Landesregierung überließ, die im Grunde eigentlich ein Justizcollegium war. Wenn bei dieser Einrichtung die Landespolizei gehörig dirigirt und verwaltet werden sollte, so mußte es dem Geheimenraths-collegio nicht an der genauen Kenntniß des gesammten Nahrungsstandes und aller Angelegenheiten fehlen, sodann aber mußten die Präsidenten und Direktoren der Regierung und der Kammer zugleich mit

Sitz und Stimme in dem Geheimerathscollegio haben.

Da von dem Generaldirektorio aller innern Landesangelegenheiten, oder dem Geheimenrathscollegio, alle und jede zur Landespolizei gehörigen Gegenstände und Geschäfte in allen dem Staate zuständigen Ländern Ländern und Provinzen abhangen müssen, und keine Art von Polizeiangelegenheiten Statt finden kann, die von dessen Direktion ausgenommen wäre, wenn anders ein wohleingerichteter Zusammenhang stattfinden soll; ein solches höchstes Landescollegium aber in den entfernten Provinzen nicht gegenwärtig sein kann, so müssen in letztern Collegia vorhanden sein, die in denselben die Landespolizei dirigiren und verwalten helfen. Es müssen aber diese Collegia dem Generaldirektorio oder Geheimenrathscollegio unterworfen sein, und sie dürfen, ohne vorher an dasselbe Bericht erstattet, und dessen Befehle darüber darüber eingeholt zu haben, keine Sache von Wichtigkeit, und die in das gemeinschaftliche Beste des Landes Einfluß hat, unternehmen und beschließen.

Weil nun auch bei diesen subordinirten Collegien die Landespolizei und das Finanzwesen nicht von einander getrennt werden können, sondern allemal von einerlei Collegio verwaltet werden müssen, so hat man auch in verschiedenen Staaten, aus dieser gegründeten Ursache, die Direktion und Verwaltung der Landespolizei in den entfernten Landen und Provinzen den dort etablirten Kammercollegien aufgetragen, wie solches z. B. immer schon in den königlich-preußischen Landen geschehen war. In jeder Provinz stehen die Polizeiangelegenheiten unter der Regierung, welche sowohl die Landespolizei, als das Finanzwesen, Handel und Manufakturen, ingleichen das Kriegswesen, als Marsch und Verpflegung der Truppen zu Kriegs- und Friedenszeiten, Magazinsachen, Landesfourage-

lieferungen, Kriegesfuhren, Artilleriebedienung, und Pferdegestellung, Festungsprovisionssachen, Einquartierungs- und Kasernensachen, Militairbaue, Kantons-, Werbungs- und Remontesachen, Invalidensachen und dergleichen in ihrer Provinz verwalteten, in allen wichtigen Angelegenheiten aber an die betreffenden Ministerin berichteten, und derer Befehl einholten.

Die Direktion und Verwaltung der Stadtpolizei war auf verschiedene Art eingerichtet. In einigen großen Haupt- und Residenzstädtdn Deutschlands fand man ein besonderes Polizeidirektorium, das aus einem Präsidenten oder Direktor und verschiedenen Beisitzern bestand. In Berlin war das Polizeidirektorium sonst mit dem Magistrate auf das Genaueste verbunden, denn der Stadtpräsident war zugleich Polizeidirektor, und einige Rathsglieder Beisitzer, welche zusammen ein Collegium formirten. Nach der Einführung der Städeordnung von 1808 wurde das Polizeiwesen einem eigenen Polizeipräsidenten übergeben, unter dem diese Abtheilung der öffentlichen Geschäfte neues Leben und eine sonst ungewohnte Präcision erhielt. — In Königsberg in Preußen bestand früher die Polizeicommission aus zweien Chefpräsidenten, deren einer gemeiniglich der Gouverneur, der andere aber einer von den wirklichen Geheimenetats- und Kriegsministern war, sodann einem Polizeidirektor und verschiedenen Assessoren, die theils aus dem Magistrat, theils aus der Universität genommen wurden.

Diese Einrichtungen haben zwar das Gute, daß allemal dem Polizeidirektor ein Collegium zugeordnet ist, das seine Schritte bewachen kann. Allein in einer großen Stadt, wo gewöhnlich ein Zusammenfluß von vielem liederlichen Gesindel ist, und wo es überhaupt von äußerster Wichtigkeit ist, unter einer so großen Menge Menschen Ordnung und Sicherheit

zu erhalten, muß ein Polizeidirektor eine große Autorität und Gewalt haben, damit er in eiligen Fällen befugt ist, alle nöthigen Maßregeln und Entschließungen zu ergreifen, ohne daß er gehalten ist, die Sache vorher mit dem Polizeicollegio zu überlegen, doch kann es nicht schaden, es ihm zur Pflicht zu machen, bei der ersten Versammlung des Collegii demselben die Sache vorzutragen, und die Ursachen und Gründe seiner genommenen Maßregeln und Entschlüsse anzuzeigen und protocolliren zu lassen. Diese Einrichtung wird die nöthige Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizeidirektion nicht aufhalten, und manches Gute haben.

Eine andere eben so nothwendige Eigenschaft der Stadtpolizeidirektoren bestand früher darin, daß in sehr großen Städten der Stadtpolizeidirektor dem höchsten Direktorio der Landespolizei entweder immediat subordinirt, oder doch von dem Kammercollegio, und also zugleich auf eine mediate Art von jenem, abhängig sein mußte, weil sonst ein unabhängiger Stadtpolizeidirektor die ganze Ordnung und den Zusammenhang in der Direktion der gesammten Landespolizei unterbrechen konnte, woraus tausenderlei Unordnungen und nachtheilige Folgen hätten entstehen müssen. Der Polizeidirektor in Berlin concurrirte sonst in Polizeisachen mit der churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer daselbst. Der Präsident dieser Kammer aber hatte Sitz und Stimme bei dem General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domainendirectorium, und auf diese Art hing alles an einander.

In den mittlern und kleinen Städten dirigirt und verwaltet gemeiniglich der Stadtmagistrat die Polizei. Noch bis auf den heutigen Tag konnte man den Stadtmagistraten die einmal hergebrachte Polizeigerichtsbarkeit nicht wohl entziehen, obwohl dadurch viele Unordnungen entstanden, und die Gerechtigkeit nicht immer streng gehandhabt wurde.

Da das Amt eines Präsidenten oder Directors der Polizei in einer großen Hauptstadt von großer Wichtigkeit ist, so wird auch dazu ein Mann von vortrefflichen Eigenschaften erfordert. Er muß zuvörderst die guten Grundsätze von der Stadtpolizei vollkommen inne haben, und einsehen, worauf die zu erhaltende Sicherheit, der angemessene Preis der Lebensmittel und die zu befördernde Zufuhr, die gute Zucht und Ordnung und andere Polizeiendzwecke in einer großen Stadt ankommen. Eben so vollkommen muß er die Hindernisse kennen, die sich unter einer großen Menge Menschen nach ihren verschiedenen Absichten, Privatinteressen und Leidenschaften der Erreichung der Polizeiendzwecke entgegenzusetzen pflegen; und er muß schon im Voraus alle erforderliche Vorsicht, Maßregeln und Anstalten treffen, um diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen oder wenigstens unwirksam zu machen. Sodann muß er ein Mann von großer Thätigkeit und Rührigkeit sein, fertig in Einsicht und Entschließungen, der nie in seinen Geschäften nachlässig ist, und dasjenige, was heute geschehen kann, auf morgen aufschiebt. Denn keine Sachen leiden weniger Aufschub, als die Maßregeln zur Sicherheit in einer großen Stadt und viele andere zur Stadtpolizei gehörigen Geschäfte. Ein langsamer, träger und unentschlossener Mann schickt sich ganz und gar nicht zu einem solchen Amte. Vor allen Dingen aber muß er ein Mann sein, der von einer wahren Gerechtigkeitsliebe erfüllt und von allen Nebenabsichten, Privatinteressen und Bereicherungsbegierde frei ist. Diese Eigenschaften sind ihm so nothwendig, daß die entgegengesetzten Fehler allemal einen sehr schlechten Zustand der Polizei in einer großen Stadt nach sich ziehen werden. Vielleicht scheint es noch, daß er in verschiedenen Fällen ein harter Mann sein müsse, der sich *durch* Erbarmen nicht leicht von seinem geraden Wege

abwendig machen läßt. Allein es ist weiter nichts nöthig, als daß er gerecht ist. Wenn seine Güte durch Weisheit gemäßigt ist (denn das ist der Begriff von der Gerechtigkeit), so wird ihn ein unzeitiges Mitleid nicht hindern, seiner Pflicht Genüge zu leisten. Vielmehr ist ein Mann, der so unzählige Menschen anhören muß, nicht eben geschickt zu nennen, wenn er hart und unfreundlich ist.

Das Hauptwerk, worauf die Direction eines Polizeidirectors ankommt, ist eine vollkommene Ordnung und genaue Pünktlichkeit in allen Polizeiangelegenheiten. Nachdem er erst in der erforderlichen Aufsicht und in allen Geschäften eine solche Ordnung eingerichtet hat, als es die Natur und der Endzweck der Sache, der natürliche Zusammenhang der Angelegenheiten und die Erleichterung der Arbeit erfordern, so muß er alle seine Untergebenen anhalten, daß diese Ordnung auf das allergenaueste beobachtet und unter keinerlei Vorwand davon abgewichen wird. Sobald die Unordnung in Verwaltung und Ausübung der Polizeiangelegenheiten einreißt, sobald ist es auch um eine gute Polizei geschehen. Die Polizei in einer großen Stadt erfordert die Aufsicht auf tausenderlei Dinge, die kaum bei der größten Ordnung so stattfinden kann, als es nöthig ist; wie viel weniger ist also bei der Unordnung an die Erreichung der Polizeiendzwecke zu denken. Die Liebe zur Ordnung und Pünktlichkeit muß also eine der vornehmsten Eigenschaften eines Polizeidirectors sein, und man sieht leicht, daß er hierzu noch eine andere Eigenschaft nöthig hat, nämlich die Gabe, sich bei seinen Untergebenen in Ansehen zu erhalten.

Da einem Polizeidirector oder Polizeibürgermeister in einer mittelmäßigen oder kleinen Stadt alles dasjenige obliegt, was in sehr großen Städten die Pflicht eines Polizeipräsidenten oder Directors ist, obgleich

freilich seine Direction von geringerer Wichtigkeit und beschränkterem Umfange ist, so ist daraus von selbst zu schließen, daß er eben diejenigen Eigenschaften besitzen müsse, wie jener, obgleich nicht alle in gleichem Grade der Vollkommenheit. Er muß ebenfalls die guten Grundsätze von der Stadtpolizei inne haben; er muß auch ein thätiger, munterer, fleißiger, ordentlicher, Gerechtigkeit liebender und uneigennütziger Mann sein, und die Gabe, sich sowohl bei seinen Untergebenen, als bei der Bürgerschaft, in Ansehen zu erhalten, ist ihm ebenfalls ganz nothwendig.

Zur Verwaltung der Polizei, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, sind noch viele einzelne Beamte nöthig, welche unter der Direction der hohen Collegien den Polizeiangelegenheiten vorstehen und deren Befehle ausrichten; dies sind die Polizei-Inspectoren, Commissarien oder wie sie sonst heißen. Da man von dem Polizeipräsidenten nicht fordern kann, daß er allenthalben selbst hingehen und untersuchen soll, ob den Polizeigesetzen und Ordnungen nachgelebt werde, so sind hierzu die Polizei-Offizianten bestimmt, daß sie auf Alles Aufsicht haben, und die Entgegenhandlungen wider die Gesetze dem Director anzeigen sollen.

So weit die allgemeine Theorie. Wir kommen nun zur Praxis und beginnen natürlich mit den gesetzlichen Bestimmungen die Organisation der gesammten Polizei im Preußischen Staate. Indem wir hier die älteren Gesetze übergehen, wenden wir uns sogleich zu dem organischen Gesetz vom 26sten December 1808, aus welchem sich die weitere Gestaltung des Polizeiwesens entwickelt hat. Dieses Gesetz lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanz-

verwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere neben einander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Krieges- und Domainenkammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz-, zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig, mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. Indem Wir Uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben Wir beschlossen, in den Krieges- und Domainenkammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Distrikte, den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten zu bilden, weshalb sie auch nach §. 53 von jetzt ab den Namen Regierungen führen, unter diesem Ausdrucke in der gegenwärtigen Verordnung verstanden werden sollen, denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Thätigkeit umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beobachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohle des Ganzen leiten, alles einseitige zeither öfters stattgefundene Verwaltungsinteresse daraus entfernen, möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und der Nation

selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, Unseres Königlichen Hauses und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit einer besonderen Geschäftsinstruktion versehen, und verordnen für sämmtliche Provinzen Unseres Königreiches Folgendes:

§. 1. (I. Ressort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenschaft, als A. Landeshoheitsbehörde.) Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement sämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die inneren Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts-, Abschoßsachen, die Führung der Vasallentabellen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, in so fern solche nicht aus dem Justizdepartement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen.

§. 2. (Ausnahmen und Modificationen.) Hiervon werden ausgenommen und bleiben in ihrem bisherigen Ressort: a) die Rechtspflege und Lehnssachen, b) das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, c) die Militairverfassung, d) die Münzfabrikation, e) die Bank- und Seehandlungsangelegenheiten; auch werf) die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistenden Homagialeide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothekenbuch führt.

§. 3. (B. Landespolizeibehörde.) Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer, als positiver Hinsicht. Sie sind daher sowohl berechtigt, als verpflichtet, nicht allein Allem vorzubeugen, und Solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöhet werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte sowohl in moralischer, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

§. 4. (C. Finanzbehörde.) Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämmtliche Domainen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortificationsangelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marsch-, Mobilmachungs- und Kantonssachen des Militairs, so weit sie bisher ein Gegenstand der Kameralverwaltung gewesen.

§. 5. (I. Das Ressort wird also erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewesenen Geschäften.) Die Behörden, welche die Landeshoheitssachen (§. 1.) verwalten, geben selbige an die Regierungen ab, in so fern diese solche nicht schon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die geistlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von

den Regierungen getrennt gewesen, gehen zu denselben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt.

§. 6. (Medicinal- und Sanitätswesen, Handlungs- und Schifffahrtswesen.) Hierher gehören die Provinzial-, Medicinal- und Sanitätskollegien, die Provinzial-, Admiralitäts-, Kommerzial-, Wett- und Schifffahrtsbehörden, ingleichen das Chausseebaudepartement von der Kurmark und Pommern. Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Specialbehörden gehen zu den Regierungen, die ortspolizeilichen zu den Ortspolizeiobrigkeiten, und die Rechtspflege, in so fern sie damit beauftragt gewesen, zu den kompetenten Gerichten über. — (Landarmenwesen.) Ein Gleiches findet mit dem Landarmenwesen und den damit beauftragt gewesenen Provinzialbehörden statt.

§. 7. (Post- und Intelligenzwesen). Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Adreßcomptoirwesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derselben, und insoweit werden ihnen auch sämmtliche Postoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebührt daher den Regierungen die Berathung und der Vorschlag über neue Posteinrichtungen, und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publikums, noch der Postbedienten, Kontraventionen unternommen werden. Diese Aufsichten üben die Regierungen jedoch nicht selbst, sondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an sie blos die Beschwerden. Auch sind die Regierungen mit dem administrativen Detail des Postwesens [illegible] beauftragt, sondern dieses verwalten die

Postämter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungs-Departement anzusetzenden Postdirectors. (Gestütwesen.) Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Gestütswesen zugetheilt. (Lotteriewesen.) Auch erhalten sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8. (Bergwerks- und Hüttensachen.) Das technische des Bergwerks- und Hüttenwesens verbleibt zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle für den Bergbau (§. 18. und 19. des Publikandums vom 16. d. M.), doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung, und in Ansehung der Bergwerks- und Hüttenofficianten ganz in dasselbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Postwesens bestimmt ist, insofern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9. (Ständische und Gemeinde-Verfassung). Als Landespolizei-Behörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeinde-Verfassung.

§. 10. (Geistliche und Schulangelegenheiten.) Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendiensachen, gehören in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten, ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-Katholischen und Evangelisch- (deutsch- und französisch-) Reformirten, vor die Regierungen. (Modifikation in Absicht der katholischen Geistlichen.) In Ansehung des Subordinationsverhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Distrikten residirenden geistlichen Obern bisher bestandenen Diöcesen- und Ordensverhältnisse gänzlich auf. (Die Universitäten.) In Rücksicht der

Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der R
gierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsi
Die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, i
gleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer, b
sorgt das Kuratorium, und Wir behalten Uns v
den jedesmaligen Kurator besonders zu ernenne
(Die Kunstschulen.) Eben so behält es, unter d
vorgedachten Modifikation, bei der bisherigen Ei
richtung wegen der Provinzial-, Kunst- und Ba
Gewerksschulen sein Verbleiben.

§. 11. (Accise- und Zollsachen. Getrennt g
wesene Domainenverwaltung.) Die Provinzia
Accise- und Zolldirectionen, in Rücksicht welcher s
ches noch nicht der Fall gewesen, namentlich auch
zu Brandenburg und Neisse, ingleichen die Domaine
kammern zu Wusterhausen und Schwedt, werden
den kompetenten Regierungen vereingt.

§. 12. (Magazinangelegenheiten.) Die V
waltung der Kriegs-Magazinangelegenheiten g
ebenfalls zu den Regierungen über, und die desh
angesetzt gewesenen Provinzialbehörden werden
denselben vereinigt, namentlich das Ost- und We
preußische Magazindirectorium mit der Regieru
hierselbst.

§. 13. (2. Es scheiden aus dem bisherigen R
sort (A.) die Kommunal-, Societäts- und Korpo
tionsangelegenheiten in administrativer Hinsicht.)
Verwaltung des gesammten Kommunal-, Societä
und Korporationsvermögens, mithin auch die
Kämmerei- und allgemeinen kaufmännischen Sch
fahrts- und Handlungskassen, ingleichen die Verw
tung der innern Kommunal-, Societäts- und K
porationsangelegenheiten, überlassen Wir, in so f
beides bis jetzt zum Kameral-Ressort gehört hat,
die Fo[illegible] den einzelnen Kommunen, Societäten, K
pora[illegible] und Stiftungen, die solches angeht, u

behalten den Regierungen darüber bloß die polizeiliche Aufsicht vor.

§. 14. (B.) (Die bei Finanz- und Polizeiangelegenheiten stattgefundene Special-Jurisdiction.) Die den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege geht ohne Ausnahme zu den competenten Gerichten über. Die Kammer-Justiz-Deputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zolldirectionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. Die competenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Cameral-Ressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs oder einer Contravention ankommen, Fiscus bei der Sache interessirt sein oder nicht. Welches Gericht für competent zu achten, ist nach §. 34. zu beurtheilen.

§. 15. (C.) (Die Mitwirkung wegen Besetzung und Dienstführung der Untergerichte.) Auch hört die bisher stattgefundene Concurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainen-Justiz-Beamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes-Justiz-Collegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

§. 16. (II. Geschäfts-Bezirk.) Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geschäftsbetrieb derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in so fern solcher bei den Specialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt. Die Accise-, Zoll- und damit in

Verbindung stehenden Salzsachen von Litthauen
den daher z. B. auch bei der Regierung in Gu
nen, die vom Oberlande bei der hierselbst, un
von der Stadt Tolkemit bei der westpreußischen
gierung verwaltet werden. Auch sind die Ger
bezirke der Landes-Justiz-Collegien wo deshalb
eine Verschiedenheit stattfindet, nach den Regieru
Departements abzugrenzen, welches jedoch au
Landes-Justiz-Collegien zu Brieg und zu Cösli
nen Einfluß hat.

§. 17. (III. Organisation.) 1) Personal
insonderheit a) Theilnahme landständischer Repr
tanten. Außer dem Präsidium, welches außer
Präsidenten und zweien bis dreien Regierungs
toren besteht, und einer angemessenen Anzahl von
then und Assessoren, nehmen auch landständisch
präsentanten an den Geschäften der Regierunge
theil.

§. 18. (Bestimmung derselben.) Ihre Be
mung ist, die öffentliche Administration mit der N
in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsb
mehr zu beleben und durch Mittheilung ihrer S
Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfa
die Mängel, welche sie in der öffentlichen Admin
tion bemerken, zur Sprache zu bringen, und na
ren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfa
gen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbess
zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staat
waltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeu
in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu
stigen.

§. 19. (Zahl und Wahl der ständischen R
sentanten.) Ihre Zahl wird für jede Regierung
läufig auf Neun bestimmt, kann jedoch auf den A
derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die
neralversammlung der Provinz bringt zu jeder

zwei Subjekte in Vorschlag, aus denen Wir Uns die Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die Aeltesten im Dienst. Wer das erste und zweite Jahr austreten soll, entscheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos, im zweiten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwei Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20. (Ihr Verhältniß im Collegium.) Die landschaftlichen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Collegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten, hintereinander nach der Anciennität im Dienst, und wenn diese gleich ist, nach dem Loose, insofern sie sich darüber nicht vereinigen. Ein specielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigeren Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu sein wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32 gedachte Instruktion.

§. 21. (Verantwortlichkeit derselben.) Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in so fern verantwortlich, als ihnen böser Wille oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßiger Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22. (Ihre Verpflichtung.) Bei ihrem Eintritt in das Collegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig

selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, Unseres Königlichen Hauses und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit einer besonderen Geschäftsinstruktion versehen, und verordnen für sämmtliche Provinzen Unseres Königreiches Folgendes:

§. 1. (I. Ressort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenschaft, als A. Landeshoheitsbehörde.) Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement sämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die inneren Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts-, Abschoßsachen, die Führung der Vasallentabellen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, in so fern solche nicht aus dem Justizdepartement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen.

§. 2. (Ausnahmen und Modificationen.) Hiervon werden ausgenommen und bleiben in ihrem bisherigen Ressort: a) die Rechtspflege und Lehnssachen, b) das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, c) die Militairverfassung, d) die Münzfabrikation, e) die Bank- und Seehandlungsangelegenheiten; auch werf) die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistenden Homagialeide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothekenbuch führt.

§. 3. (B. Landespolizeibehörde.) Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer, als positiver Hinsicht. Sie sind daher sowohl berechtigt, als verpflichtet, nicht allein Allem vorzubeugen, und Solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöhet werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte sowohl in moralischer, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

§. 4. (C. Finanzbehörde.) Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämmtliche Domainen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortificationsangelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marsch-, Mobilmachungs- und Kantonssachen des Militairs, so weit sie bisher ein Gegenstand der Kameralverwaltung gewesen.

§. 5. (I. Das Ressort wird also erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewesenen Geschäften.) Die Behörden, welche die Landeshoheitssachen (§. 1.) verwalten, geben selbige an die Regierungen ab, in so fern diese solche nicht schon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die geistlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von

den Regierungen getrennt gewesen, gehen zu denj
ben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbi
verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit d
Regierungen vereinigt.

§. 6. (Medicinal- und Sanitätswesen, Han
lungs- und Schifffahrtswesen.) Hierher gehören
Provinzial-, Medicinal- und Sanitätskollegien,
Provinzial-, Admiralitäts-, Kommerzial-, Wett- u
Schifffahrtsbehörden, ingleichen das Chausseebaut
partement von der Kurmark und Pommern. D
landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Sp
cialbehörden gehen zu den Regierungen, die ortspo
zeilichen zu den Ortspolizeiobrigkeiten, und die Recht
pflege, in so fern sie damit beauftragt gewesen, zu d
kompetenten Gerichten über. — (Landarmenwesen
Ein Gleiches findet mit dem Landarmenwesen u
den damit beauftragt gewesenen Provinzialbehö
den statt.

§. 7. (Post- und Intelligenzwesen). Auch wi
den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über d
Post-, Intelligenz- und Adreßcomptoirwesen beig
legt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsä
für dessen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rü
sicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung de
selben, und insoweit werden ihnen auch sämmtlic
Postoffizianten ihres Departements untergeordn
Es gebührt daher den Regierungen die Berathun
und der Vorschlag über neue Posteinrichtungen, u
die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze wed
von Seiten des Publikums, noch der Postbediente
Kontraventionen unternommen werden. Diese Au
sichten üben die Regierungen jedoch nicht selbst, so
dern durch die Unterbehörden aus, und es gelange
an sie bloß die Beschwerden. Auch sind die Regi
rungen mit dem administrativen Detail des Postw
sens nicht beauftragt, sondern dieses verwalten d

Postämter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungs-Departement anzusetzenden Postdirectors. (Gestütwesen.) Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Gestütswesen zugetheilt. (Lotteriewesen.) Auch erhalten sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8. (Bergwerks- und Hüttensachen.) Das technische des Bergwerks- und Hüttenwesens verbleibt zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle für den Bergbau (§. 18. und 19. des Publikandums vom 16. d. M.), doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung, und in Ansehung der Bergwerks- und Hüttenofficianten ganz in dasselbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Postwesens bestimmt ist, insofern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9. (Ständische und Gemeinde-Verfassung). Als Landespolizei-Behörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeinde-Verfassung.

§. 10. (Geistliche und Schulangelegenheiten.) Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendiensachen, gehören in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten, ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-Katholischen und Evangelisch- (deutsch- und französisch-) Reformirten, vor die Regierungen. (Modifikation in Absicht der katholischen Geistlichen.) In Ansehung des Subordinationsverhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Distrikten residirenden geistlichen Obern bisher bestandenen Diöcesen- und Ordensverhältnisse gänzlich auf. (Die Universitäten.) In Rücksicht der

Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht. Die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, ingleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer, besorgt das Kuratorium, und Wir behalten Uns vor, den jedesmaligen Kurator besonders zu ernennen. (Die Kunstschulen.) Eben so behält es, unter der vorgedachten Modifikation, bei der bisherigen Einrichtung wegen der Provinzial-, Kunst- und Bau-Gewerksschulen sein Verbleiben.

§. 11. (Accise- und Zollsachen. Getrennt gewesene Domainenverwaltung.) Die Provinzial-, Accise- und Zolldirectionen, in Rücksicht welcher solches noch nicht der Fall gewesen, namentlich auch die zu Brandenburg und Neisse, ingleichen die Domainenkammern zu Wusterhausen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereingt.

§. 12. (Magazinangelegenheiten.) Die Verwaltung der Kriegs-Magazinangelegenheiten geht ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angesetzt gewesenen Provinzialbehörden werden mit denselben vereinigt, namentlich das Ost- und Westpreußische Magazindirectorium mit der Regierung hierselbst.

§. 13. (2. Es scheiden aus dem bisherigen Ressort (A.) die Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten in administrativer Hinsicht.) Die Verwaltung des gesammten Kommunal-, Societäts- und Korporationsvermögens, mithin auch die der Kämmerei- und allgemeinen kaufmännischen Schiffahrts- und Handlungskassen, ingleichen die Verwaltung der innern Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten, überlassen Wir, in so fern beides bis jetzt zum Kameral-Ressort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Societäten, Korporationen und Stiftungen, die solches angeht, und

behalten den Regierungen darüber bloß die polizeiliche Aufsicht vor.

§. 14. (B.) (Die bei Finanz- und Polizeiangelegenheiten stattgefundene Special-Jurisdiction.) Die den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege geht ohne Ausnahme zu den competenten Gerichten über. Die Kammer-Justiz-Deputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zolldirectionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. Die competenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Cameral-Ressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs oder einer Contravention ankommen, Fiscus bei der Sache interessirt sein oder nicht. Welches Gericht für competent zu achten, ist nach §. 34. zu beurtheilen.

§. 15. (C.) (Die Mitwirkung wegen Besetzung und Dienstführung der Untergerichte.) Auch hört die bisher stattgefundene Concurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainen-Justiz-Beamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes-Justiz-Collegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

§. 16. (II. Geschäfts-Bezirk.) Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geschäftsbetrieb derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in so fern solcher bei den Specialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt. Die Accise-, Zoll- und damit in

Verbindung stehenden Salzsachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bei der hierselbst, und die von der Stadt Tolkemit bei der westpreußischen Regierung verwaltet werden. Auch sind die Gerichtsbezirke der Landes-Justiz-Collegien wo deshalb noch eine Verschiedenheit stattfindet, nach den Regierungs-Departements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landes-Justiz-Collegien zu Brieg und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17. (III. Organisation.) 1) Personal und insonderheit a) Theilnahme landständischer Repräsentanten. Außer dem Präsidium, welches außer dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungsdirektoren besteht, und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Antheil.

§. 18. (Bestimmung derselben.) Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

§. 19. (Zahl und Wahl der ständischen Repräsentanten.) Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Generalversammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle

zwei Subjekte in Vorschlag, aus denen Wir Uns die Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die Aeltesten im Dienst. Wer das erste und zweite Jahr austreten soll, entscheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos, im zweiten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwei Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20. (Ihr Verhältniß im Collegium.) Die landschaftlichen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Collegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten, hintereinander nach der Anciennität im Dienst, und wenn diese gleich ist, nach dem Loose, insofern sie sich darüber nicht vereinigen. Ein specielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigeren Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu sein wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32 gedachte Instruktion.

§. 21. (Verantwortlichkeit derselben.) Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in so fern verantwortlich, als ihnen böser Wille oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßiger Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22. (Ihre Verpflichtung.) Bei ihrem Eintritt in das Collegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig

zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher in das Publikum kommen zu lassen, als bis solches auf dem officiellen Wege geschieht, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

§. 23. (b) Wissenschaftliche und technische Räthe für besondere Fächer.) Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanzverwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Antheil: a) die geistlichen, Consistorial- und Schulräthe. Bei jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher, und bei denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römisch-katholischer Geistlicher als Consistorialrath angesetzt werden. b) Die Oberforstmeister; c) die Landstallmeister; d) ein Medizinalrath; e) die §. 7. gedachten Postdirektoren; f) die Bauräthe und Wasserbaudirektoren; g) die technischen und nur praktisch gebildeten Ober-Accise- und Zollräthe; h) ein mit dem bergmännischen Torfstich bekannter Torfinspektor. Das nähere Verhältniß derselben in dem Collegium ist in der §. 32 erwähnten Instruktion bestimmt.

§. 24. (c) Wissenschaftliche und technische Commissionen in Absicht des Medizinal- und Sanitätswesens, des Handlungs- und Schifffahrtswesens.) Unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement a) eine besondere Commission, bestehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wissenschaftlicher und technischer Rücksicht über Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt, in

so weit solche zeither den Provinzial, Medizinal- und Sanitäts-Collegien zugestanden. Für das Ostpreußische und Litthauische Regierungsdepartement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Commission in Königsberg niedergesetzt. b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des neumärkischen, Rücksichts der Handlungs- und Schifffahrts-Angelegenheiten, eine technische Handlungscommission errichtet, bestehend aus dem Wasserbaudirektor der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunstverständigen zur Ajustirung der Maaße und Gewichte, und in den Seestädten aus wenigstens einem praktischen Seemann und einem Rheder. Diese Commission prüft die von der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mäkler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vorschläge zur Verbesserung und Abstellung von Mißbräuchen in derselben, und hat die Aufsicht über die zur Ajustirung der Maaße und Gewichte einzurichtenden Comtoirs. Die Kaufmannschaft des Ortes hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjekte in Vorschlag bringt, von denen die Regierung eins auswählt und bestätigt. Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnißmäßiger Theil von ihnen aus. Für Westpreußen wird die Commission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogausche Regierungsdepartement in Hirschberg errichtet.

§. 25. (Verhältniß der Commissionen gegen die Regierungen.) Diese Commissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsitz führt; sie machen inzwischen keinen integrirenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach

Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche Berathung anräthlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landständischen Repräsentanten, und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme.

§. 26. (2) Eintheilung der Regierung in Deputationen.) Die gesammten Geschäfte der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen separirt, und in besonderen Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen wir deren eine I. für das Polizeiwesen, II. für den Cultus und öffentlichen Unterricht, III. für das Finanz- und Kassenwesen, und IV. für das Militairwesen. Auch wird noch das Accise-, Zoll- und Salzwesen in einer besondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der 3ten ausmacht.

§. 27. (Aeußere Verfassung derselben.) Jede Deputation hält zwar unter dem Vorsitze eines Regierungsdirektors ihre besonderen Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Namen die nöthigen Verfügungen, z. B. Polizeideputation der ostpreußischen Regierung, Geistliche und Schuldeputation der westpreußischen Regierung, Finanzdeputation der Litthauischen Regierung, Accise- und Zolldeputation der ꝛc. ꝛc., Militairdeputation der ꝛc. ꝛc., welche gleich den Verfügungen des ganzen Collegiums befolgt werden müssen.

§. 28. (Verbindung derselben unter einander, Plenum.) Sämmtliche Deputationen stehen indessen unter einander in der genauesten Verbindung und machen zusammen das Plenum aus, in welchem der Regierungspräsident den Vorsitz führt, der jedoch so

befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein Gleiches in den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29. (Ressort des Plenums.) Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen.

§. 30. (Versammlungen.) Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum, in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich, so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange der bei jeder Regierung vorkommenden Geschäfte müssen hierzu bestimmte Sessionstage in jeder Woche festgesetzt werden.

§. 31. (3) Art des Geschäftsganges.) Der Geschäftsgang sowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach collegialisch; jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern, genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann.

§. 32. Durch die schon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Instruktion ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden.

§. 33. (4) Unzulässigkeit des Recurses von den Deputationen an das Plenum.) Ein Rekurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht statt, sondern wer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerden bei dem kompetenten, den Regierungen vorgesetzten höheren Behörden in der vorschriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungspräsidien wird aber überlassen, eingegangene Beschwer-

den in dem Plenum zum Vortrag bringen zu lassen. Auch wollen Wir Niemandem den Weg der Beschwerden an Uns selbst benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, und keine der angeordneten Instanzen vorbeigehen.

§. 34. (IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung. 1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiscalischen Prozessen und Untersuchungen.) Der Fiscus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwebte. Wird der Fiscus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Falle bei dem Obergerichte geschehen, wenn der Gegenstand des Streites unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen die Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, ingleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Contraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht funfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 43 nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. *Der weitere* Instanzenzug bleibt überall der ordent-

liche, wie er bisher bei jedem Gerichte stattgefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angesetzten Spruchbehörden, als welche nach dem Publicando vom 16ten dieses Monats bereits aufgehoben sind.

§. 35. (2) Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts im Allgemeinen.) Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche, nach den Gesetzen Unserer Staats- und Landesverfassung, zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§. 36. (Besonders aber A. Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Specialfälle.) Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 70, Th. 1. Tit. 11. §§. 4 bis 19, Th. 2. Tit. 13. §§. 5 bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14. §. 78 statt, und eben so wenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich abgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgemeinen Landrechte §. 61; allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37. (Modificationen.) Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. 1. Tit. 11. §. 11. und Th. II. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modificationen, und in

den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werde.

§. 38. (B. Wegen der Polizeisachen.) Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegen läuft, oder die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letzteren Falle erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speciellen Rechtstitels an sich und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. In so fern aber der specielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40 ein.

§. 39. (Modificationen.) Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen Paragraphen gleichmäßig, als nachstehend §. 42 festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet, mit der Ausführung sofort vorzugehen und die Execution zu verfügen, wenn, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speciell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genusse seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Cognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu, es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung dar-

über in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1805, ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klagen gestattet werden, ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höheren Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser Paragraph nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letzteren müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höheren Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letzteren Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

§. 41. (C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.) Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in wie fern der Fall nicht zu den §. 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den den Regierungen untergeordneten moralischen Perso-

statt, und eben so steht es unter den gedachten

itäten Jedem frei, sein Privatinteresse über

länoe der Post- und Bergwerksadministration

(§. 7 und §. 11) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. (Modificationen.) Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruches ungeachtet, 1) alle landes- sowohl, als grundherrlichen Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §§. 80 und 83 festgesetzten Modificationen; 2) in so fern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen; 3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften; 4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen. 5) Wenn bei anderen über Gegenstände der Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei

Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermeſſen nach ein unwiderbringlicher Schaden ſich beſorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denſelben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen dieſen Fällen ſind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widerſprechenden, zur Execution bringen zu laſſen. Auch wird die Beſtimmung, ob ſolches nothwendig ſei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher auch keine Poſſeſſorienklagen über dergleichen executiviſche Maßregeln der Regierungen zuläſſig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatperſonen. Auch muß es bei denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Peritorium völlig rechtskräftig entſchieden iſt, im Fall die betreffende Regierung nicht ſelbſt deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43. (3. Concurrenz der Regierungen bei den Civilprozeſſen.) In allen fiscaliſchen Civilprozeſſen ſteht es den Regierungen frei, 1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. § 21., ohne daß dadurch der Gang der Inſtruktion aufgehalten, oder der Gegenpartei Koſten verurſacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus noch einen anderen Deputirten abzuſchicken, welcher der Inſtruktion beiwohne und darauf ſehe, daß die Thatſachen überall richtig, deutlich und vollſtändig auseinander geſetzt, Nichts von Erheblichkeit übergangen und bei Aufnehmung der Beweiſe mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; ſich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht miſchen, oder eine Direction deſſelben ſich anmaßen, ſondern

den eigentlichen Instruenten bloß kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß. 2) Vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in so fern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruche beiwohne.

§. 44. (4) Desgleichen bei Privatprozessen). Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45. (5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.) Bei Kontraventionen gegen Finanz- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht

werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justizcollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Geldstrafe hinterher im rechtkräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justizkollegium nach pflichtmäßigen Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landes-Justizkollegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgesetzt ist, in welchem Fall die Strafen nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46. (6) Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehen der ihr subordinirten Offizianten. Disciplinairsachen. Die Dienstdisciplin, über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justizkollegien sich darin mischen dürfen. (Dienstsuspension. Dienstentlassungen.) Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen *Ursachen von ihrem* Dienst zu suspendiren. In An-

sehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98 bis 101 sein Verbleiben.

§. 47. (7) Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten.) Wenn gegen einen den Regierungen unterordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll, der Executor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen, können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seines Wohnortes vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben, gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsofficianten ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern *und* Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen

sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung, abgesondert und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48. (8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.) Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten, inzwischen sind dieselben befugt, 1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne, im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen. 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlrn., oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken. 3) Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution und vorheriger Androhung, statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitige Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr

im Verzuge ist. 4) Kommt es bei Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist. 5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 49. (V. Verhältniß der Regierungen gegen die oberen Staatsbehörden.) Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige, nach dem Publikandum vom 16. d. M. anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Kompetenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publikandum setzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräsidenten fest.

§. 50. (VI. Verhältniß derselben gegen die Unter-Behörden). In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden, bei Ausrichtung ihres Amts, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierungen haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden. Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landes-Justiz-Collegien *in Ansehung* der Unterbehörden der Regierungen zu.

Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Collegium für das Fortkommen, und berichtigt die Diäten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51. (VII. Verhältnisse gegen die Landes-Justiz-Collegien in formeller Rücksicht. Jurisdictions-Streitigkeiten.) Die Regierungen und die Landes-Justiz-Collegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonderes Schreiben abgegeben werden. Beide Landes-Collegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenzen ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg, so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52. (Rang.) Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landes-Justiz-Collegien. In Verordnungen, Rescripten ꝛc. des Justiz-Departements wird das Landes-Justiz-Collegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt. Bei gemeinschaftlichen Berichten unterschreibt sich jedes Collegium auf der Halbscheide, und die Oberstelle bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, adressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört. Die einzelnen Präsidenten, Directoren und Räthe von beiden Landes-Collegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents, sowohl in, als außer dem Dienste.

§. 53. (Benennung.) Die Landes-Justiz-Col-

legien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titel Ober-Landes-Gerichte an; mit Ausschluß des Kammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Kammern hingegen sollen künftighin Regierungen genannt werden, und danach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Directoren, Räthe, Assessoren, und Subalternen, von beiden Landes-Collegien.

§. 54. (VIII. Ueber den Anfang.) Da wegen Aufhebung derjenigen Specialbehörden, welche nach der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden oder eingehen, wegen der neuen Organisation ihrer bisherigen Geschäftsverwaltung in den Regierungen, und wegen Unterbringung oder Pensionirung der dabei angestellt gewesenen Officianten besondere Plane gefertigt werden, so wird in jedem Regierungs-Departement von dem Minister des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, von welchem Zeitpunkt ab die neue Einrichtung ihren Anfang haben soll (und die Ausführung der neuen Einrichtung). Die §. 53. bestimmten Namen nehmen aber, zur Vermeidung alles Mißverständnisses, die Landes-Collegien und die dabei angestellten Officianten sogleich von Publikation der jetzigen Verordnung an."

Dies ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille, wonach sich ein Jeder, insonderheit aber die öffentlichen Beamten, gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Beifügung Unsers Königlichen Insiegels von uns Allerhöchst Selbst eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 26. December 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.

In welchem hohen Grade und zu welcher erstaunlichen Vollkommenheit aber das Polizeiwesen sich in

unserm Staate seitdem entwickelt hat, davon zeugen nicht bloß die zahlreichen Verordnungen der Polizeipräsidenten von Berlin (seit 1809) im Gebiete der Ordnungs-, Sicherheits-, Sitten-, Gewerbe- und Medizinalpolizei, sondern ganz besonders die thatsächlichen Zustände der Hauptstadt Preußens. Diese Zustände, welche sie den vielen, verhältnißmäßig in schneller Zeit nacheinander in's Leben getretenen Einrichtungen verdankt, durch welche sie auch in polizeilicher Hinsicht sich vor den meisten anderen Hauptstädten Europa's so rühmenswerth auszeichnet, sind besonders durch die energische, rastlose Thätigkeit und Umsicht des gegenwärtigen Polizei-Präsidenten von Hinckeldey (seit 1848) hervorgerufen. Wir werden auf die amtliche Wirksamkeit desselben zurückkommen, welche unstreitig den hervorragendsten Theil der Geschichte der Polizeiverwaltung Berlins umfaßt, und von welcher wir eine, allerdings nur unvollkommene, aber dennoch leicht zu überblickende Darstellung zu geben versuchen wollen.

Die Polizeiverwaltung von Berlin und Cölln wurde in alten Zeiten vom Rathe dieser beiden Städte besorgt, wobei derselbe durch Abgeordnete der verschiedenen Gewerke und der Bürgerschaft unterstützt wurde. Berlin und Cölln waren in mehrere Quartiere (Stadtviertel) getheilt, deren jedes unter einem Rathmann als Viertelsmeister und einem Unter-Viertelsmeister aus den Abgeordneten der Gewerke und Bürgerschaft stand. Im zwölften Jahrhundert wurden 12 Magistratsmitglieder gewählt, von denen jährlich 4 gegen neugewählte ausschieden (die größten und wohlhabendsten Zünfte, die der Bäcker, Fleischer, Schuster und Wollenarbeiter, hatten indeß auf alle Stadtangelegenheiten bedeutenden Einfluß). Beide Städte traten aber nach und nach ihre Rechte an die Kurfürsten ab, welche zuletzt für jede derselben einen eigenen Magi-

strat einsetzten, der mit den eigentlichen städtischen Angelegenheiten auch die Polizei zu verwalten hatte. Größtentheils bestand aber damals die Polizeiverwaltung nur in Aufrechterhaltung der Sicherheit des Lebens und des Eigenthums. Es sind nur wenige polizeiliche Verordnungen damaliger Zeit bis auf die unsrige gelangt. Die Grundlage aller städtischen Einrichtungen in beiden Städten bestand in der Urkunde des Markgrafen Herrmann, in welcher derselbe, im Jahre 1307, die erwähnte Vereinigung von Berlin und Cölln genehmigte; dieselbe lautet:

„Wir, Herrmann, Markgraf u. s. w., bekennen, daß die ehrlichen und vorsichtigen Leute, unsere Bürger in Berlin und Cölln, unsere lieben getreuen, vor uns geeinigt und vertragen worden sind: daß aus der Stadt Berlin zwei Theile der Rathmänner, und der dritte Theil der Rathmänner in der Stadt Cölln, alle Jahr gewählt werden sollen. Unsere Bürger in der Stadt Cölln wählen die zwei Theile der Rathmänner in der Stadt Berlin, und unsere Bürger in Berlin dürfen sich nicht entschuldigen, den dritten Theil der Rathmänner in Cölln alle Jahr zu wählen. Wegen der Schöffen ist aber verglichen worden, daß in beiden Städten sieben Schöffen gewählt werden sollen, nämlich vier in der Stadt Berlin und drei in Cölln; und die Bürger in Cölln sollen die vier Schöffen in Berlin und die Bürger in Berlin sollen die drei Schöffen in Cölln gegenseitig wählen, und sollen die vorgenannten Schöffen in ihren Aemtern nicht länger als drei Jahre bleiben und beibehalten werden. Auch sind sie unter einander vereinigt, nämlich was die Bürger von Berlin in ihrer Stadt an Strafgeldern erheben, damit soll man ihre Stadt bessern, dazu die Bürger in Cölln mit gutem Eifer beizutragen nicht unterlassen sollen, und was die Bürger in Cölln an Strafgeldern in ihrer Stadt erheben, damit soll man deren Stadt bessern, wobei unsere Bürger in

Berlin helfen sollen, so weit sie können und vermögen. Wenn wir aber den vorbesagten Bürgern einigen Dienst auferlegen, so sollen sie denselben und den Unsern von den gemeinen Schöffen der Gemeinheit beider Städte ausrichten, und sollen das nicht unterlassen. Und es sollen die vorgenannten Bürger in Kölln von ihrem Zinse die Stadt Cölln befestigen und bauen, und die Bürger in Berlin sollen gleichermaßen von ihrem Stadtzinse ihre vorbenannte Stadt befestigen und bessern."

An der Spitze des auf solche Weise gebildeten Stadtrathes standen drei Bürgermeister (Magistri consulum), von denen zwei die Angelegenheiten Berlins, der dritte die von Cölln zu besorgen hatten; ihre Gewalt war sehr bedeutend, denn wenn auch ihre Beschlüsse ohne Zustimmung der Rathmänner und Schöffen keine Gültigkeit hatten, so stand ihnen doch ebenfalls das Recht zu, die Anordnungen des Rathes für ungültig zu erklären, und die Versammlung desselben nach Gutdünken aufzulösen oder zusammen zu berufen. — Außer dem Bürgermeister befanden sich noch in den vereinigten Städten zwei Kämmerer, welche die Controlle über die Einnahmen und Ausgaben der beiden Orte führten.

Zu des Rathes Unterbeamten gehörten in Berlin außer dem Stadtschreiber, der die ganze Correspondenz des Rathes, die Anfertigung der Kaufbriefe und die Führung der Register von den städtischen Zinsgütern zu besorgen hatte, der Marktmeister, die Thorwächter, der Haidewärter und der Wachtsetzer mit seinen Knechten.

Die Pflichten des Marktmeisters, welchem drei Marktwächter zur Unterstützung in seinen Amtspflichten zugesellt waren, bestanden hauptsächlich in der Beaufsichtigung des Marktverkehrs; er mußte über die Beschaffenheit aller zum Verkaufe ausgestellten Waaren wachen, und zugleich die Verkäufer selbst beauf-

sichtigen. Der Thorwächter gab es in Berlin, nach der Anzahl der Thore, drei; der Wächter des Spandauer Thores besorgte am Abend den Verschluß des Baumes auf der Spree, und hatte mit dem Oderbergschen Thorwächter zusammen die Beaufsichtigung über die Lehmgruben, während dieser noch besonders zur Aufsicht des Hopfenmessens bestellt war. Dem Wächter des Stralauer Thores lag die Besorgung des Bier- und Weinschrotens, des Kalklöschens und das Aufsetzen der Bausteine ob.

Der Haidewärter führte die Aufsicht über die zur Stadt gehörigen Hutungen und Holzungen, und besorgte zur Zeit des Jahrmarktes gemeinschaftlich mit dem Wachtsetzer die Beaufsichtigung der Krambuden, während der Wachtsetzer mit seinen Knechten, besonders zur Nachtzeit, über die Ruhe und Sicherheit der Stadt wachte. — Außer den nöthigen Knechten und Hirten der Stadt besaß dieselbe noch einen Todtengräber und einen Scharfrichter, und die Einnahmen dieses Letzteren waren für damalige Zeit sehr beträchtlich; denn da derselbe auch für die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze zu sorgen hatte, erhielt er vierteljährlich von jedem Grundeigenthümer der Stadt einen Pfennig, von jedem Hausmiether aber einen Scherf. Für eine Hinrichtung, gleichviel, ob Enthaupten, Henken, Lebendigbegraben oder Verbrennen, bekam er außer den Kleidungsstücken des Verurtheilten fünf Schillinge, für das Stäupen jedoch nur zehn Pfennige. — Am theuersten kam es aber der Stadt zu stehen, wenn ein Verbrecher in einer Küpe gebraten wurde; denn der Henker setzte für solche Arbeit laut Taxe zehn Schillinge auf Rechnung, und leider müssen wir eingestehen, daß diese Einkünfte für Hinrichtungen in damaliger Zeit sehr oft wiederkehrten.

In Cölln finden wir dieselben Rathsunterbeamten, wie in Berlin, wieder; sie waren auf ähnliche Weise

beschäftigt und besoldet, nur war ihre Zahl wegen der geringeren Ausdehnung der Stadt auch nicht so bedeutend.

Von den verschiedenartigen Einkünften der Städte haben wir schon vorher gesprochen, und da die Steuern, welche dieselben zu tragen hatten, nicht von großer Bedeutung waren, ihre Freiheiten und Privilegien sich aber alljährlich bedeutend vermehrten, nahm auch der Wohlstand der Bürgerschaft immer mehr und mehr zu, besonders da sich der Handel der beiden Städte durch ein Bündniß mit der Hansa und die engeren Verbindungen mit Magdeburg, Stettin, Stralsund und anderen Handelsstädten immer mehr und mehr ausbreitete. Außer den rohen Erzeugnissen des Landes stellten sich Leinen- und Wollenwaaren als die vorzüglichsten Handelsprodukte heraus; Leinwand ward meistentheils aus den wendischen Dörfern in die Städte gebracht, da die Bauern ihrem Gutsherrn gewöhnlich nur in diesem Produkte ihre Abgaben entrichteten; zwar fabricirten sie auch Tuche, doch nur die gröberen Sorten; feinere Gattungen wurden dagegen in den Städten, und besonders in Berlin von den niederländischen Kolonisten, die Albrecht der Bär in das Land gerufen hatte, gefertigt, und mußten den Verordnungen des Magistrats wegen der vorschriftsmäßigen Güte des Tuches gemäß sein. Andere Handelsartikel waren Wein, Bier und auch Hopfen; Getreide durfte jedoch nur in sehr fruchtbaren Jahren ausgeführt werden, aber desto besser machten sich Holz, Pech, Theer, roher und verarbeiteter Hanf und andere zum Schiffbau gehörende Artikel bezahlt, die über Magdeburg nach Hamburg gingen; eben so wurden Heringe, geräuchertes Fleisch, Butter, Wachs, Honig und andere Naturalien versendet, theils zu Lande, theils zu Wasser, und schon damals machten die Schiffer in Berlin und Cölln eine Gilde aus.

Daß es bei diesem großen Handelsverkehr eine sehr angelegentliche Sorge des Magistrats war, richtiges Maaß und Gewicht festzustellen, ist wohl natürlich, und ein jeder Bürger mußte bei der Erlangung des Bürgerrechtes den Schwur leisten, jederzeit richtiges Maaß und Gewicht zu beobachten; auch bestimmte eine Verordnung des Magistrats, daß ein solcher Betrüger geschärfte Strafe erleiden solle, und nach dem Schöffenrechte ward derjenige, welcher sich wissentlich eines falschen Maaßes bediente, aufgehenkt. Daß die Beschaffenheit der zum Verkaufe ausgestellten Waaren öfters einer Untersuchung unterworfen wurde, haben wir schon vorher bemerkt. Außerdem war der Verkauf außerhalb der bestimmten Marktplätze streng untersagt; die Juden durften den Viehhändlern oder den Bauern nicht vor die Stadt entgegen gehen, um ihnen ihre Waaren vorweg abzukaufen; dies durfte nur auf öffentlichem Markte geschehen. — Andere Polizeigesetze, über deren strenge Beobachtung der Magistrat wachte, bestanden darin, daß ein jeder Bürger sowohl bei schon entstandener Feuersgefahr, oder auch nur bei heißem, trockenem Sommerwetter Kübel mit Wasser gefüllt vor die Thür seines Hauses setzen mußte, und die Straßenbrunnen, die ebenfalls unter öffentlicher Aufsicht standen, waren einer gewissen Anzahl von Häusern zur Benutzung übergeben, so daß kein Fremder an einem, ihm nicht zugehörigen Brunnen Wasser schöpfen durfte; doch waren diejenigen, welche das Recht zu dessen Benutzung hatten, auch verpflichtet, denselben fortwährend im gehörigen Stande und rein zu erhalten. — Außerdem gab es noch eine Menge anderer Polizeigesetze, welche alle mehr oder minder das Gepräge jener guten, alten Zeit an sich tragen. Wer es sich zum Beispiel auf dem Markte erlaubte, eine Waare, die er noch nicht bezahlt hatte, anzufassen, mußte dieselbe unter jeden

Umständen kaufen, und setzte sich nöthigenfalls der Pfändung des Marktmeisters aus, der für seine Bemühungen zwei Pfennige Gebühren bekam. Beschimpfungen, mündliche oder thätliche, wurden sehr verschiedenartig, ja sogar mit dem Leben, bestraft, wie die bekannte Geschichte mit dem Geheimschreiber des Magdeburger Erzbischofs hinlänglich beweist. Weiber dagegen, die sich unter einander schmähten oder prügelten, mußten gemeinschaftlich einen großen Stein durch die Straßen tragen und dabei öffentlich ihre Schimpfreden wiederholen.

Indessen war der zunehmende Wohlstand der Bürgerschaft die Ursache gewesen, daß allmälig Luxus und Schwelgerei die guten alten Sitten der Mäßigkeit und Einfachheit verdrängten, und besondere Gesetze des Magistrats dagegen nöthig wurden; auch herrschte schon unter den verschiedenen Gewerken der Brauch, Völlerei und Schwelgen durch die Gilde selbst zu bestrafen, wie z. B. bei den Webern, wo bei harter Pön verboten war, an einem Tage mehr als drei Pfennige zu verjubeln, oder gar seine Kleidungsstücke zu vertrinken und in einem unanständigen Aufzuge über die Straße zu gehen, auch mit Schauspielern oder Gauklern um Geld zu würfeln. Wer einen Diebstahl oder sonst ein entehrendes Verbrechen beging, wurde aus der Gilde ausgestoßen, und die Altmeister mußten sowohl über die Befolgung dieser Vorschriften genau wachen, als auch durch ihren eigenen Lebenswandel den Uebrigen ein gutes Beispiel geben. Was die Verordnungen des Magistrats zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und Ordnung anbetraf, so ist uns folgendes Gesetz, vom Jahre 1335 datirt, geblieben, das ein zu charakteristisches Bild jener Zeiten darbietet, als daß es nicht hier seinen Platz finden sollte; es lautet: „Wir Rathmänner, alte und neue von Berlin und von Cölln, bekennen das Offenbaren in diesem

Briefe, daß wir mit einem gemeinsamen Rathe überein gekommen sind, daß wir von Jahr zu Jahr gänzlich solche Stücke und Dinge halten wollen, wie hernach in diesem Briefe geschrieben sind: Zum ersten Male wollen wir, daß keine Frau noch Jungfrau an Armspangen oder an Geschmeide mehr tragen soll, als eine halbe Mark wiegen mag, und von feinen Perlen sollen sie nicht mehr tragen, als eine halbe Mark werth sind. Auch soll keine Frau noch Jungfrau golddurchwirkte Tücher tragen, noch goldene Reifen, und keine Jungfrau mehr tragen, als einen Kranz über eine Mark werth. Ferner wollen wir, daß keine Frau noch Jungfrau Zobelpelzwerk oder Borten tragen soll auf ihren Kleidern oder Mänteln. Ferner wollen wir, daß ein Jeder, er sei Frau oder Mann, seinem Eide gemäß, bei ihren Hochzeiten nicht mehr als vierzig Schüsseln auf ihren Tisch setzen sollen, und zehn Schüsseln für das Gesinde, und drei Schüsseln für die Spielleute; den Spielleuten soll man süßen Wein geben, und nicht mehr. Und fünf Gerichte soll man zur Hochzeit geben, und zwei Leute zu einer Schüssel setzen, und nicht mehr. So wollen wir auch, daß, wenn eine Jungfrau einem Manne gegeben wird, oder eine Frau sich verändert, daß man ihnen vergönnt, was ihnen gegeben wird, und das sollen sie behalten, und Niemanden wiedergeben. Ferner, wenn eine Frau von einem Kinde zur Kirche geht, so soll sie von Frauen nicht mehr bitten, als zu drei Schüsseln. Ferner wollen wir, daß Niemand nach der letzten Glocke offenen Laden halten oder Bier schenken soll. Wo man dies findet, da soll man den Wirth mit den Gästen pfänden. Nach der letzten Glocke soll auch Niemand auf der Straße tanzen, er sei Frau oder Mann. Auch soll Niemand höher oder mehr kegeln oder würfeln, als auf fünf Schilling. Zum Letzten wollen wir, daß wenn Jemand außerhalb unserer Stadt eine *Frau oder* Jungfrau nimmt, und diese Frau oder

Jungfrau ein groß Geschmeide in unsere Stadt bringt, so soll sie es einen Monat tragen, das ist vier Wochen, und nicht mehr. Und die dies Statut brechen, sollen den Rathmännern zehn Mark geben, und die für die Verbrecher Fürbitte thun, die sollen auch so viel geben. Actum et datum Sabatho infra octavam, pace nostrarum Civitatum sub sigillis. Anno Domini MCCC trigesimo quinto."

Zur näheren Verständniß in Bezug auf die Bezeichnung „die letzten Glocken" dürfte noch hinzuzufügen sein, daß man unter diesem Ausdrucke etwa acht Uhr des Abends verstand; der Thurmwächter hatte nämlich die Verpflichtung, zum Zeichen seiner Wachsamkeit jeden Abend um acht Uhr, dann um Mitternacht, Morgens zwischen drei und vier Uhr und bei Tage, sobald das Allerheiligste in der Kirche erhoben wurde, vom Thurme zu blasen. — Hiernach richtete sich auch der Schluß der Thore, welche um acht Uhr Abends geschlossen, Morgens um vier Uhr aber wieder geöffnet wurden.

Das älteste kurfürstliche Dokument ist die Städte-Polizei-Ordnung des Kurfürsten Joachim I. vom Mittwoch nach Divisionis Apostolorum (18. Juli) 1515, die derselbe nach einer Rundreise erließ. Diese Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

„Der alte und neue Rath sollten in den Städten nach alter Gewohnheit das Regiment in jedem Jahre wechseln. Stirbt eine Person des Rathes, so soll eine andere tüchtige an deren Stelle gewählt werden. Bei Streitigkeiten über die Verwaltung der Stadtsachen soll der alte Rath vorgeladen und um seine Meinung gefragt werden. Derselbe soll alljährlich bei der Versetzung dem neuen über die Vermögensverwaltung der Stadt Rechnung legen und die Bestände nachweisen. Die Ziegelscheunen werden dem Rath zur Vermehrung anempfohlen, damit die Bürger

stets Kalk und Steine zu billigen Preisen haben. — Im ganzen Lande soll gleiches Maaß und Gewicht gehalten werden; überall soll die Berliner Elle zum Messen des Tuches ꝛc., zum Wiegen des Fleisches und Metalles das Berliner Gewicht, von dem 110 Pfund auf den Centner gehen, beim Verkaufe von Specereien, Wachs ꝛc. das Erfurter Gewicht angewandt werden; jede Tonne soll nach altem Herkommen 24 Stübchen halten. — Richter und Schöffen sollen fleißig Gericht halten und tüchtige Schöffen wählen, und sollen diesen nach altem Gebrauch beim Eintritt nach ihrer Wahl eine Mahlzeit geben. — Rathmänner, Richter und Schöffen müssen mit Ernst aller Gotteslästerung, öffentlichen Sünden, Zauberei ꝛc. entgegenwirken, und die Thäter, Anderen zum Beispiel, bestrafen. — Wüste Häuser in der Stadt und Hofstellen müssen bebaut und gebessert werden. Bei Stellen, auf denen geistliche oder andere Abgaben haften, muß dies von den Abgabenberechtigten in Jahresfrist geschehen; im Unterlassungsfalle sollen die Stellen anderweitig vergeben und dem neuen Besitzer Freijahre gestattet werden. Ein Bürger soll dem andern bei den Bauten helfen, wie dies seit Alters Sitte war. — Gastmähler und Hochzeiten dürfen nie länger als drei Tage dauern; der reiche Mann darf nur zu fünf, der gemeine nur zu drei Tischen Gäste bitten. — Die Bäcker sollen stets für gutes und hinreichendes Brod sorgen, und die Fleischer, daß die Scharren zu jeder Zeit mit gesundem Fleisch versehen seien. — Niemand auf dem Lande, der nicht seit Alters das Recht hat, darf Bier brauen und dadurch den Brauern in den Städten schaden. — In den Städten, in denen der Rath das Weinschenken hat, sollen die Stadtkeller stets mit gutem Wein und Bier versehen sein, damit der Wandersmann gutes und billiges Getränk habe. — Kein Bürger darf aus der Stadt zie-

ben, er habe denn sein Haus und Hof zur Wehr gebracht. — Die Gewerke und Gemeinden in den Städten sollen dem Rathe gehorsam sein, gegen den Willen desselben keine Gemeinsprache halten und Alles durch ihre Aeltesten dem Rathe zur Bescheidung vortragen lassen. — Kein Bürger soll den andern vor ein geistliches oder auswärtiges Gericht fordern, sondern jeder soll von dem Gerichte der Stadt Recht nehmen. — Die Rathleute sollen darauf halten, daß jede Feuersgefahr vermieden werde; in jedem Hause soll eine Leiter, ein lederner Eimer und eine Feuerspritze sich befinden, beim Rathhause und auf den Kirchhöfen sollen Feuerhaken und Leitern auf Rädern stehen und die Brunnen- und Wasserkufen sich stets in guter Ordnung befinden. — Ein jeder Bürger muß seinen Harnisch, Langrohr und Wehr stets in guter Ordnung halten. — Der Rath soll auf richtiges Maaß und Gewicht halten, auch die Bier- und Weinschenker gehörig beaufsichtigen, und die städtischen Befestigungswerke in guten Würden halten. — Die Kirchenväter und Vorsteher der Armenhäuser müssen dem Rathe im Beisein des Pfarrers alljährlich Rechnung über ihre Verwaltung legen. — Der Rath darf Keinem ein Freihaus ohne Willen der Herrschaft, Gewerke und Gemeinde gestatten. — Diese Ordnung soll jährlich bei Versetzung des Rathes der Gemeinde verkündet werden.

Der Rath von Berlin und Cölln wurde dagegen vom Kurfürsten Joachim I. wieder auf einige Zeit mit dem obern und niedern Gerichte von beiden Städten beliehen, was er, wie er in der Urkunde vom Jahre 1508 sagt, deshalb thäte, um Gehorsam und Furcht der Bürger bei den beiden Städten gegen den Rath zu erhalten. Der Kurfürst behielt sich nur vor, die Richter ein- und abzusetzen, das Halsgericht und die Bestrafung des Hofgesindes und der Richter. Der

Rath zahlte ihm für diesen Erwerb jährlich 90 Gulden. Im Jahre 1536 hatte sein Nachfolger das Gericht indessen seinem Küchenmeister, Hans Tempelhof, Bürgermeister zu Berlin, zu Lehn gegeben, von dem es die Städte Berlin und Cölln im Jahre 1544 unter kurfürstlichem Consens für ewige Zeiten erwarben. Die Gerichtsschöffen wurden vom Rathe gewählt unter kurfürstlicher Bestätigung; der Gerichtsschreiber wurde von ihm eingesetzt."

Verordnungen in Bezug auf Religion und Sitte, sagt Ballhorn in seinem Werke „Das Polizei-Präsidium von Berlin", finden sich schon in frühen Zeiten vor. Die Polizei-Ordnung des Markgrafen Johann zu Cüstrin vom Jahre 1540 enthält bereits derartige Bestimmungen. Nach derselben wurde der ganze Sonntag feierlich gehalten. Des Vormittags und so lange der Gottesdienst währte, wurden die Schläge an allen Thoren geschlossen. Niemand durfte hinausreiten oder fahren. Wer aber reisen mußte, der meldete sich mit seinem Gesuche bei dem Bürgermeister, und wenn die Dringlichkeit der Reise nachgewiesen wurde, erhielt der Thorwärter ein Zeichen zum Oeffnen. Das Ausschänken von Bier, Wein und Getränken war an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten. Alle Kram- und Hökerbuden waren bis auf den Abend gesperrt, und es war nicht erlaubt, sich an diesen Tagen einzuladen. Wer von den Wirthen ausschänkte, wurde sofort in den bürgerlichen Gehorsam gesetzt und daraus nur gegen Bezahlung von 1 Fl. entlassen.

Die Sicherheit des Lebens und Eigenthums ist um jene Zeit durch arbeitslose Subjekte, namentlich Landsknechte, welche nicht nur die Wege unsicher machten, sondern auch als Bettler in die Häuser eindrangen, sehr bedroht gewesen, denn dies bezeugen die zahlreichen Edikte, welche zu Ende des 17ten Jahrhunderts

wider Landstreicher, Straßenräuber, Mordbrenner, verdächtige Müßiggänger und herrenlose Knechte erlassen wurden. Das Edikt vom Jahre 1565 setzte in dieser Beziehung fest, daß in den Fällen, wo Landsknechte mit der Gabe, die ihnen gereicht wäre, sich nicht zufrieden zeigten, oder sich gütlich nicht abweisen lassen, sondern deshalb Muthwillen ausüben wollten, alle Adlige der Nachbarschaft nebst den Bauern sich aufmachen sollten, um die Landsknechte einzufangen, und wenn sie nicht stark genug wären, wie gewöhnlich an die Glocken schlagen, und so mit Hülfe der Nachbarn dieselben zur Haft zu bringen. Gleichzeitig wurde anbefohlen, daß kein Schäfer, Hirte oder andere Fußgänger weder lange noch kurze Röhre oder Büchsen tragen durfte, weil kürzlich am hellen Tage mehrere Leute, welche ihrem Handwerk nachgegangen waren, auf offener Straße durch Hirten, Schäfer und andere Fußgänger meuchlings erschossen und beraubt worden waren. Das Edikt vom Jahre 1567 untersagte sogar das Beherbergen von Unbekannten bei Verlust Leibs und Guts, weil die Räubereien nicht nachließen.

Alle diese Verordnungen halfen aber nichts. Die Unsicherheit des Landes nahm immer mehr zu, und das Edikt vom Jahre 1572 macht bekannt, daß die Straßenräuber, größtentheils Reiter und Fußknechte, mit hinreichenden Rüstungen und vielen Büchsen versehen seien. Da nun die gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln nicht mehr ausreichten, so wurde angeordnet, daß die alten Landwehren, Gräben und Schläge wiederum aufgerichtet, und wo keine wären, neue erbaut werden sollten, damit die Räuber außerhalb der gewöhnlichen Landstraße nicht nach Gefallen reiten könnten. In Bezug auf die Verfolgung der Räuber wurde bestimmt, daß, wo sich solche Betrüber des gemeinen Friedens sehen und betreten ließen, die nächsten

Flecken und Dörfer Mann für Mann sich einfinden sollten. Wenn dies geschehen, sollten sie einige unter sich zu Pferde abschicken, um in der Nachbarschaft bekannt zu machen, wohin die Räuber sich gewendet, gleichzeitig auch die umliegenden Dörfer durch Glockenklang allarmiren. Die Bewohner derselben, einschließlich der Ritter und Bürgerschaft, mußten mit ihren besten Wehren, und so stark wie möglich, die Räuber verfolgen, die Amts- und Lehnleute zu Pferde vorauf, die andere Mannschaft, durch Amtsdiener geführt, zu Fuß hinterdrein. Wann die Räuber und Fußknechte auf diese Weise verfolgt waren und die Dunkelheit der Nacht ihre Spur nicht weiter erkennen ließ, so waren diejenigen Ortschaften, wo der Hufschlag zuletzt noch erkannt war, verpflichtet, die Verfolgung zu übernehmen. Auf diese Weise glaubte man diesen Räubern mit ihren müden und abgematteten Pferden die Flucht abschneiden. Wer sich bei dieser Verfolgung säumig und nachläßig zeigte, wurde nach des heiligen Römischen Reichs Ordnung gestraft.

Diese Verordnungen über die Verfolgung der räuberischen Reiter und Fußknechte waren an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, und wurden jedesmal, wenn Gericht gehalten wurde, öffentlich verlesen.

Das Edikt vom Jahre 1573 bestrafte diejenigen, welche einen Landstreicher beherbergten, ohne ihn anzuzeigen, mit 1 Wispel Hafer, und diejenigen, welche sich bei der Verfolgung läßig zeigten, mußten den Beschädigten vollständigen Schadenersatz leisten. Dennoch scheinen selbst diese verschärften Maßregeln und Strafen kein besonderes Resultat gehabt zu haben, weil sowohl neue derartige Mandate, wie erneuerte, bis zum Jahre 1616 in kurzen Zeitabschnitten wiederkehren. In dem Edikte vom 6. Februar 1615 ist die Strafe von 1 Wispel Hafer wieder erwähnt, und dieser Strafe eine Geldstrafe von 10 Rthlrn. substi-

tuirt worden. Um diese Zeit waren die Räthe und Gemeindeverordneten der Städte Cölln und Berlin zur Berathung über die Maßregeln zusammengetreten, welche gegen das Mordbrennen und die Räubereien in den benachbarten Orten ergriffen werden sollten. Es wurde für zweckmäßig geachtet, daß die Thore in beiden Städten eine Stunde nach Untergang der Sonne gesperrt, jedoch eine halbe Stunde vor dem Schließen mit einer Glocke geläutet werden solle, welche weit gehört werden konnte, damit diejenigen, welche sich außerhalb der Thore befänden, sich hiernach richten konnten, da die Thore nach dem Schlusse nicht wieder geöffnet wurden. Die Posten wurden durch ein Fenster im Thore abgefertigt. Das Oeffnen derselben geschah eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, und wurde ebenfalls durch Läuten mit der Glocke bekannt gemacht. Wollte Jemand, namentlich im Winter, früher zum Thore hinaus, so mußte er sich stets Abends zuvor beim Bürgermeister melden. Damit aber der Verkehr in beiden Städten durch diese Einrichtung nicht zu sehr litt, blieb in Berlin, welches drei Thore hatte, das Jürgenthor stets offen. Dagegen waren die andern beiden, das Spandowsche und Strahlowsche Thor nur an gewissen Tagen geöffnet.

Cölln hatte zwei Thore, das Gertrudische und das Cöpenicksche, welche jedes drei Tage in der Woche abgesperrt wurden. Das Thor nach dem Friedrichswerder, hinter der Dreifaltigkeitskirche, war nie offen, und wer in dieser Gegend oder über die Jägerbrücke hinaus zu thun hatte, mußte seinen Weg vor dem Schlosse vorbei nehmen, vor welchem sich eine Wache befand, welche die Legitimation der Ein- und Ausgehenden prüfte. Die Thorwachen wurden durch Bürger besetzt. Die Spree war oberhalb des Schlosses durch einen Baum oder durch eiserne Ketten des Nachts

geschlossen, damit Niemand zu Wasser herein oder hinaus konnte. Eine gleiche Sicherheitsmaßregel war unterhalb des Cöllnischen Schlachthauses getroffen worden. Die Sperrung der Wasser-Passage geschah gleichzeitig mit dem Schlusse der Thore. Außerdem war bei Tage am Mühlendamm und auf der langen Brücke Jemand bestellt, der auf die zu Wasser Ankommenden Achtung gab, und wenn ihm etwas verdächtig schien, sofort dem Rathe davon Anzeige machen mußte.

Die Wacht auf den Thürmen beider Städte wurde unverzüglich bestellt. Die Besatzung der Thorwachen bei Tage bestand aus einem Wachtmeister und drei Mann, welche wohl armirt waren, und vor ihrer Bestallung dem Kurfürsten vorgestellt werden mußten. Zur Nachtzeit waren die Thorwachen in Berlin mit zwölf Mann und in Cölln mit neun Mann Besatzung versehen, welche die Wache bezogen, wenn die Thore geschlossen wurden, und bis zum Oeffnen der Thore auf derselben blieben.

Außerdem befand sich vor den Thoren auf den Schäfereien, Meiereien und Holzmärkten noch eine vereidete Wache, und drei vereidete heimliche zu Berlin und zwei derartige zu Cölln, welche auf Alles hinter den Mauern und an andern Winkeln Acht haben mußten.

Diese Sicherheitsmaßregeln, welche wahrlich umfassend genannt werden können, dehnten sich auch noch auf die Instandsetzung der Schlagbäume und Staketen vor den Thoren aus, damit Niemand — wie es in der Bekanntmachung heißt — seines Gefallens der Wache unversehens über den Hals kommen könne, und traten nach dem Edikte vom 6. September 1616 mit dem 9. desselben Monats in Wirksamkeit.

Aus dem Patent vom 23. Juli 1627 läßt sich annehmen, daß diese Unsicherheit des platten Landes

und der Städte bis gegen dieſe Zeit gedauert haben muß, denn der Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg erklärt in demſelben, daß ſo viele Habe an Zinn, Kupfer, Meſſing, Hausgeräth aller Art, welches von den räuberiſchen Soldaten mit Gewalt genommen worden, haufenweiſe eingebracht werde. Es ſeien darüber Nachforſchungen angeſtellt, und dieſe hätten ergeben, daß beſonders Leute in den Städten den Soldaten dies unrechtmäßige Gut abgekauft hätten. Das Patent wies daher die Magiſträte auf das Strengſte an, die Erwerber ſolches geſtohlenen Guts, ohne Anſehen der Perſon, zu inquiriren, und den Schuldigen die Sachen wieder abzunehmen. Die ermittelten Ankäufer dieſer geſtohlenen Sachen mußten außerdem für jeden Gulden des wahren Werths 4 Gulden Strafe bezahlen, und wer die Geldſtrafe nicht erlegen konnte, mußte für jeden Gulden einen Tag und eine Nacht im Thurm ſitzen. Die Geldſtrafe war zur einen Hälfte der Markgräflichen Hof-Rentei, zur andern dem Magiſtrate eines jeden Ortes verfallen, wo der Ankauf geſchehen war.

Daß dieſe Raubzüge der Soldaten nur in großen Maſſen haben ausgeführt werden können und wirklich ausgeführt worden ſind, zeigt dies Patent ebenfalls deutlich, indem es anführt, daß ganze Höfe und Ställe und leere Wohnungen angetroffen wurden, in denen ſich weder Vieh noch Vogel, noch die geringſte Habſeligkeit vorgefunden habe.

Die Folgen dieſer Räubereien äußerten ſich noch lange Jahre hernach, indem man im Jahre 1636 in Berlin des Abends nicht ohne Lebensgefahr über die Straße gehen konnte. Es waren nicht nur Leute zu dieſer Zeit angefallen und geſchlagen, ſondern es waren in wenigen Tagen mehrere Todtſchläge vollführt worden. Man ſchrieb dieſe Exceſſe den Handwerksgeſellen zu, welche damals den ſogenannten guten Mon-

tag durch Müßiggang und Zechen feierten, und dann an diesen Tagen im trunkenen Zustande auf die Straßen gingen und Schlägerei anfingen. Das Edikt vom 29. August desselben Jahres suchte diesem Unwesen zu steuern und ordnete an, daß nicht nur das Feiern des guten Montags ganz aufhören, sondern der Geselle beim Meister im Hause bleiben und wie an andern Tagen arbeiten solle, bei Gefängnißstrafe und schimpflicher Ausweisung aus der Stadt.

Nach 9 Uhr Abends mit dem Trommelschlage durfte kein Schankwirth mehr Bier oder Wein verabreichen. Er mußte die Gäste vielmehr zum Nachhausegehen auffordern, und sein Lokal auch denen schließen, welche Getränke zum Mitnehmen kaufen wollten. Ein jeder Einwohner, welcher nach 9 Uhr über die Straße ging, war verpflichtet, entweder eine Laterne oder brennenden Kiehn oder Fackeln bei sich zu haben. Wer diese Vorsichtsmaßregeln verabsäumte, der setzte sich dem aus, daß er von der Militair-Patrouille bis zum nächsten Morgen in der Corps de Garde — Militairwache — behalten wurde. Am strengsten war es verboten, bei Tage oder Nacht auf der Straße zu musiciren und dabei zu schreien und zu jauchzen oder gar mit dem blanken Degen in das Steinpflaster zu hauen. Die Strafe für diesen Unfug war das Eselsitzen oder nach Befinden das Wippen.

Diese letztere Strafe bestand darin, daß man den Verbrecher, der an ein Seil gebunden war, wiederholt an einen Wippgalgen in die Höhe zog und schnell wieder niedersinken ließ, wodurch er einen schmerzhaften Ruck bekam.

Die Raufereien, bei denen so häufig bedeutende Verletzungen vorkamen, wurden dadurch so gefährlich, daß die Handwerksleute, Meister und Gesellen, Pagen, *Livreebedienten*, Kaufdiener und andere Personen

gleichartigen Standes Degen trugen. Um die Schlägereien daher weniger blutig zu machen und vielleicht ganz abzustellen, wurde durch die Reskripte vom 17. September und 7. Dezember 1688 und 13. April und 10. Dezember 1689 bestimmt, daß diese Personen keine Degen mehr tragen sollten. Im Falle des Ungehorsams wurden sie ihnen öffentlich abgenommen, und nach Umständen trat außerdem noch eine Strafe ein.

Nachdem jedoch die Bürger wie die Handwerks- und Innungs-Meister sich hierüber beschwerten und der Magistat sich ihrer annahm, wurde in Bezug ihrer die Verfügung zurückgenommen und ihnen ferner gestattet, Degen zu tragen, so lange sie mit denselben keinen Mißbrauch trieben, und wenn sie zur Wache oder Parade kommandirt waren.

Da das Verbot des Degentragens von den übrigen Personen aber nicht sehr strenge befolgt worden war, so wurde dasselbe unterm 6. August und 26. November 1706 erneuert und besonders gegen die Lehrjungen und Schüler eine große Strenge angeordnet.

Der Umstand, daß mehrere Male aus den Markgräflichen Residenz-Häusern und Schlössern Meubles und namentlich Silbergeschirr mit dem Kurfürstlichen Namen und Wappen, und Kleinodien gestohlen waren, gab zu dem Edikt vom 22. Januar 1683 Veranlassung, nach welchem derartige Diebstähle unter 20 Thlr. mit der Summe des zweifachen Werths — den einfachen Werth nicht mitgerechnet — bestraft wurden. Diese Summe mußte jedoch ungetrennt und baar in 6 Wochen nach der Ueberführung oder dem Geständnisse gezahlt werden. Im Unvermögensfalle trafen scharfe Staupenschläge und ewige Landesverweisung ein. Bei Diebstählen über 20 Thlr. jedoch, gleichviel ob unter erschwerenden Umständen oder nicht, machte es einen Unterschied, ob der Dieb eine Manns-

person oder Weibsperson war. Die Männer wurden mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls, mit dem Strange, bestraft, die Weiber aber mit dem Schwerte hingerichtet. Konnte der Dieb jedoch den Diebstahl innerhalb 6 Wochen nach Ueberführung oder Geständniß desselben vierfach baar erstatten, so wurde er zwar mit der Todesstrafe verschont, erlitt aber eine arbitraire Strafe, welche der Kurfürst selbst bestimmte. Diese Geldstrafe wurde aber durch die Renovation vom 16. Oktober 1696 dahin abgeändert, daß jeder Diebstahl an Kurfürstlichem Silberwerk und Meubels an Männern mit dem Strange, an Weibern mit Ersäufen in einem Sacke oder mit Hinrichtung durch das Schwert gestraft wurde.

Um diese Zeit hatten die Hausdiebstähle, vom Gesinde an der Herrschaft begangen, sehr überhand genommen. Dieselben waren bisher gelinder bestraft worden. Das Edikt vom 23. Januar 1684 bestimmte aber, daß Hausdiebe wie andere Diebe nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung bestraft werden sollten.

Die vielfachen Einbrüche und das nächtliche Stehlen waren die Ursache, daß durch das Patent vom 24. Februar 1693 demjenigen der vierte Theil des Diebstahls neben Verschweigung seines Namens zugesichert wurde, der einen derartigen gewaltsamen Diebstahl bei der Hausvoigtei anzeigte. Selbst wenn der Denunciant beim Diebstahle implicirt war, wurde er deshalb begnadigt.

Die gewaltsamen Diebstähle wurden aber in den Residenzen immer häufiger begangen, so daß, wie es im Edikte vom 23. August 1700 heißt, Niemand mehr in seiner Wohnung vor Einbruch sicher sein konnte. Dies Edikt bestimmte daher für jeden Diebstahl durch Einbruch oder Einsteigen, selbst wenn der Werth der entwendeten Sachen nicht 10 Thlr betrug, ohne alle Gnade die Hinrichtung durch den Strang als Strafe,

und diese traf auch die Hehler der gestohlenen Sachen oder der Diebe. Diese verschärfte Strafe wurde durch Trommelschlag öffentlich in den Residenzen Cölln und Berlin bekannt gemacht, und als auch sie nicht den gehofften Erfolg hatte, die Diebstähle im Gegentheil immer größer und mit mehr Verwegenheit ausgeübt wurden, verordnete das Edikt vom 7. November 1705, daß sowohl die Diebe wie die Diebeshehler an dem Hause, worin gestohlen war, zum öffentlichen Spektakel aufgehängt und mit dem Strange hingerichtet werden sollten.

Im Jahre 1693 waren auch einige falsche Zweidrittel-Stücke in den Verkehr gebracht worden, weshalb das Publikum durch das Edikt vom 28. April ejusd. darauf aufmerksam gemacht und demselben bei höchster Kurfürstlicher Ungnade und schwerer Strafe untersagt wurde, dergleichen Stücke in Zahlung anzunehmen oder auszugeben. Zugleich wurde eine Belohnung für Entdeckung der Falschmünzer verheißen. Nach dem Berichte der Stadt Frankfurt a. M., wohin man die falschen Münzen zur Untersuchung gesandt hatte, waren dieselben 35 Prozent schlechter als die Brandenburgischen Zweidrittel-Stücke.

Eine Verordnung über das Melden der Fremden war bereits unterm 19. Juli 1682 erlassen, zur Zeit als man besorgte, daß die Pest nach Berlin würde eingebracht werden. Die Uebertretung dieser Verordnung war damals mit 20 Thlr. Geldstrafe bedroht. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß sich jeder Einwohner in der Residenz wenigstens auf 6 Monate mit Proviant versehen sollte. Ob dies geschehen, untersuchte der Magistrat 4 Wochen nach der Bekanntmachung. Zu den damals genommenen Vorsichtsmaßregeln gehörte auch, daß jeder zu den Thoren einpassirende Fremde sich darüber legitimiren mußte, daß er von einem unverdächtigen und gesunden Orte

herkomme. Der Verkehr mit Magdeburg und Leipzig wurde strenge untersagt, weil in beiden Städten die Pest wirklich ausgebrochen war, und als im Jahre 1709 die Pest wieder die nachbarlichen Länder heimgesucht hatte und auch die diesseitigen Staaten heimzusuchen drohte, wurde die unterlassene Meldung der Fremden mit 30 Thlrn. bestraft, und diese Strafe traf auch diejenigen Fremden, welche ohne Passirzettel in die Stadt gekommen waren. In die Residenzen gelangte man zu jener Zeit nur durch das Königs- und Leipziger Thor. Die im Thore von Magistratsbeamten ausgegebenen Passirzettel waren mit einem Zeichen des Magistrats versehen, und wurden nur ertheilt, wenn der Einpassirende sich vorschriftsmäßig legitimirt hatte.

Von großer Wichtigkeit für die Sicherheits-Polizei war das Edikt vom 2. Februar 1707, welches die Vorschriften über die in den Residenzien ankommenden Fremden enthielt. Dieselben hatten sehr häufig Unordnungen und Excesse herbeigeführt und waren, weil man ihre Wohnungen nicht kannte, straflos geblieben. Es wurde nun bestimmt:

1) Alle Einwohner ohne Unterschied mußten Diejenigen, welche bei ihnen einkehrten und über Nacht oder längere Zeit blieben, den nächsten Morgen bis spätestens 8 Uhr melden.
2) Die Meldung bezog sich auf den Namen, den Ort, woher der Fremde gekommen war, auf Stand und Verrichtung, und mußte auf dem Rathhause derjenigen Stadt geschehen, wo der zur Meldung Verpflichtete wohnte. Kinder unter 14 Jahren brauchten nicht gemeldet zu werden.
3) Die Strafe für die unterlassene Meldung betrug 10 Rthlr.
4) Der betreffende Stadt-Magistrat war verpflich-

tet, die ihm angezeigten Fremden auf einen General-Zettel mit Angabe, wo jeder eingekehrt war, zu schreiben und denselben spätestens bis 10 Uhr Morgens durch den Stadtwachtmeister auf die Hauptwache an den wachthabenden Ober-Offizier abliefern zu lassen.

Aus diesen von den einzelnen Residenzstädten eingegangenen General-Zetteln wurde auf der Hauptwache ein Hauptzettel angefertigt und ein Exemplar desselben dem General-Feldmarschall als Gouverneur und ein zweites dem zeitigen Kommandanten zugestellt. Ein drittes Exemplar blieb auf der Hauptwache.

5) Um die Einwohner Behufs der Anmeldung zu kontrolliren, wurde, so oft die ad 4. benannten Oberbefehlshaber es für nöthig erachteten, eine Visitation durch einen Unteroffizier angestellt, der die Contravenienten anzeigte und für jeden nicht angemeldeten Fremden 1 Rthlr. erhielt.

Auch der General-Fiskal konnte solche Visitation anordnen.

6) Jeder, welcher einen Fremden beherbergte, war überdies verpflichtet, wenn er etwas Verdächtiges an ihm wahrnahm, dies und zwar von Eximirten bei dem Gouverneur, Kommandanten, oder auch bei dem General-Fiskal oder dem Hausvoigt anzuzeigen. Ueber nicht Eximirte erfolgte die Anzeige beim Magistrate.

7) Damit auch Diejenigen — heißt es in dem Edikte — so mit diesem Werke zu thun und dabei ihre mühsame Arbeit haben, einiger Ergötzlichkeit sich zu erfreuen haben mögen, wurden alle einkommenden Strafgelder auf dem Rathhause jeder Stadt — von den Eximirten auf der Hausvoigtei — in einer verschlossenen

Büchse gesammelt, und alle Vierteljahre auf Allerhöchsten Befehl vertheilt.

8) Nicht nur zur Anmeldung eines Fremden war jeder Einwohner verpflichtet, sondern auch die Veränderung seiner Wohnung oder seine Abreise mußte an demselben Tage bis 8 Uhr früh zu Rathhause angezeigt werden.

9) Die Einwohner auf der Friedrichsstadt meldeten bei dem dortigen Richter zur gesetzlichen Zeit und die Berlinischen und Cöllnischen Vorstädter bei dem Capitaine des Viertels, der die Liste dann bald nach 8 Uhr auf das Rathhaus besorgen mußte.

Die französischen Einwohner gaben ihre Meldungen bei dem französischen Richter ab.

Dies Edikt wurde nicht nur an allen öffentlichen Orten angeschlagen, sondern auch in jedem Hause der Residenzen einige Exemplare zur Vertheilung an die Bewohner abgegeben.

Es wurde auch unterm 14. November 1709 ein Reglement entworfen und publicirt, wie es bei den damaligen gefährlichen Pestläuften in Städten, Flecken und Dörfern gehalten werden sollte. Weil kein Zweifel — heißt es in demselben — daß die Pest eine gerechte Strafe der begangenen Sünden ist, damit die von der höchsten Landes-Obrigkeit angeordneten Fast-, Buß- und Bettage, auch tägliche Betstunden mit gebührender Devotion abgewartet und alles üppige Wesen abgestellet werde ꝛc, so wurde ein Jeder angewiesen, ein nüchternes, gottseliges Leben zu führen.

Die Thor-Controlle wurde sehr verschärft. Der Magistrats-Secretair Kessel mußte mit Zuziehung eines Stadtschreibers über die Passirzettel ein Protocoll führen. Für die drei inneren Residenzstädte wurden schwarze Passirzettel unter die Thorschreiber und für die übrigen Städte und äußern Thore rothe

Passirzettel unter dieselben vertheilt. Die Thorschreiber mußten über die empfangenen Zettel quittiren und Niemand durfte zum Thore hinaus oder herein ohne einen solchen Passirzettel. Sowohl die Thorschreiber wie die Passanten mußten schwören; letztere, daß sie keinen Mißbrauch mit dieser Legitimation treiben wollten. Die hiesigen Einwohner — heißt es in der Instruction für die Thorschreiber — so mit der Treckschute nach Charlottenburg fahren, müssen, dafern sie des Tages wieder hereinkommen, gleichfalls vom Baumschreiber Passirzettel nehmen. Blieben sie über Nacht dort, mußten sie Pässe nehmen und solche unterschreiben lassen, wo sie gewesen waren. Die Treckschuten waren öffentliche Fahrzeuge, welche zur Benutzung des Publikums am Schiffbauerdamm lagen, und mit denen Personen gegen ein bestimmtes Passagiergeld von dort nach Charlottenburg fuhren. Sie hatten die Form von Holländischen Fahrzeugen und wurden auf dem linken Spree-Ufer getrecket (gezogen). Davon der Name. Selbst die Bewohner der Residenzien Berlin, Cölln und Werder mußten Passirzettel haben, wenn sie nach der Dorotheen-, Friedrich- oder nach der Vorstadt zur Kirche gehen wollten. Verdächtige Kranken wurden zunächst den Bürger-Hauptleuten gemeldet.

Eine Menge späterer Verordnungen hatten den Zweck, den in jeder Hinsicht übertriebenen Luxus der Berliner zu unterdrücken. Merkwürdig ist besonders das hierauf bezügliche Polizeigesetz vom 13. Juli 1580, welches Rath und Bürgerschaft von Berlin und Cölln dem Kurfürsten Johann Georg vorlegte und von diesem die Bestätigung erhielt. Geppert äußert sich in seiner Chronik von Berlin darüber folgendermaßen:

„Man hatte gefühlt, daß dem grenzenlosen Luxus, den die Handlungsweise seines Vorgängers hervor-

gebracht hatte, Schranken gesetzt werden mußten, und es erschien daher eine Verordnung, in der die Besteuerungen in Bezug auf den Aufwand bei festlichen Gelegenheiten, wie eine neue Kleiderordnung, enthalten waren.

In dem erwähnten Gesetz, welches uns einen Blick in das Speciellste der damaligen bürgerlichen Lebensart gewährt, wurden sämmtliche Einwohner Berlins, mit Ausnahme der kurfürstlichen Kriegs-, Haus- und Hofbedienten, auch der Räthe, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Kurfürsten und seines Hofmarschalls standen, in vier Klassen getheilt: 1) die Doctoren, Pröbste, Bürgermeister, Kammergerichts-Advocaten, Rathspersonen, Stadtschreiber, Richter, Schöppen, und die von alten Geschlechtern; 2) die vier Haupt-Gewerke, Kapellane, wohlhabende Bürger, Handwerksleute und Krämer; 3) die gemeinen Bürger und Handwerker; 4) die Hausleute, Tagelöhner, Knechte und Mägde.

Bei Hochzeiten und Wirthschaften wurden dem ersten Stande acht Tische, jeder zu zehn Personen, verstattet, mit Ausnahme der Jungferntische, an die man beliebig viele Personen setzen konnte; außerdem noch die erforderlichen Fremdentische für auswärtige Verwandte.

Für fremde und ungebetene Gäste — denn auch auf unvorhergesehene Fälle wurde eine billige Rücksicht genommen — und deren Diener wurden zwei Nachtische zugestanden, für jeden zwei Aufwärter, doch eine jede Ueberschreitung dieser Befugniß wurde mit einer Strafe von 50 Thalern geahndet.

Die Küchen- und Kellereibedienung sollte besonders gespeist und getränkt werden. Zu Mittag wurden vier oder fünf Essen, ohne Käse, Butter und Gebackenes, Abends drei bis vier Gerichte, ohne Nachtisch, erlaubt. Zu Getränken wird rheinischer und Land-

wein, zweierlei fremdes Bier, für die Frauen Ruppinisches, Stettinisches und anderes erlaubt, doch ist der Genuß des süßen Weines bei zehn Thalern Strafe verboten.

Dem zweiten Stande sind sechs Tische, jeder zu zehn Personen, erlaubt, wo auch die Geistlichen mit eingeschlossen sind, mit Ausnahme der Jungferntische. Für die Aufwärter darf nur ein Tisch gesetzt werden, bei Strafe von zwei Thalern für jede darüber bewirthete Person. Zu Mittag sind vier, zu Abend drei Gerichte erlaubt, ohne Nachtisch. Als Getränk dürfen zwei Tonnen Landwein und eine Last Bernauisch Bier, oder auf das Aeußerste ein Paar Tonnen Ruppinisches oder ähnliches Bier gegeben werden. Wer dies überschreitet hat 4 Thaler Strafe zu entrichten.

Der dritte Stand hat nur vier Tische mit den Aufwärtern, und darf nur die nächsten Verwandten einladen; des Mittags sind nicht über vier und des Abends nicht über drei Essen, mit Butter und Käse, doch ohne Wein, gestattet, und nur eine halbe Last Bernauisches Bier, bei Strafe von drei Thalern.

Der vierte Stand endlich darf nur zwei Tische halten, auch nur drei Essen, Mittags und Abends, keinen Wein und auch kein fremdes Bier geben. Für den Uebertretungsfall sind zwei Thaler Strafe festgesetzt.

Wenn es scheinen könnte, als ob durch eine solche Beschränkung die Hochzeiten unserer Vorfahren ein sehr mäßiges Ansehen gewännen, so wurde durch die Länge dieser Feierlichkeiten die Quantität, die die unsrigen vor jenen voraus haben, mehr als hinlänglich ersetzt. Es war damals Sitte, daß man zweimal zur Kirche ging, und eine Hochzeit in der Regel mehrere Tage gefeiert wurde. Dies wurde nun für den ersten Stand näher dahin bestimmt, daß die Feierlichkeit an *einem Abend* ihren Anfang nahm, so daß man

Sonntags oder Montags Abends mit dem Glocken
schlag vier zur Kirche ging, und die Feier noch der
folgenden Tag für sich in Anspruch nehmen durfte.
Dienstags konnte man schon Vormittags um zehn Uhr
den Kirchgang halten, doch war es ebenfalls gestattet,
die Feier noch auf den folgenden Tag auszudehnen.
Die Fremden dürfen auch noch den dritten und vierten
Tag bewirthet werden, wobei aber von einheimischen
Verwandten nur ein Tisch zu besetzen erlaubt wurde.
Sind keine Fremden vorhanden, so können Bräutigam
und Braut sich mit den nächsten Freunden noch einen Tag
lang an einem Tische ergötzen. Der dritte und vierte
Stand darf überhaupt nur ein mal zur Kirche gehen. Die
Hochzeit muß des Montags Morgens gegen Mittag an-
gehen, damit die Trauung, das Opfer und die Ein-
segnung sogleich geschehen könne, für welche eine
Stunde ausgesetzt wurde, so daß man Morgens um
zehn, des Nachmittags um vier Uhr spätestens in der
Kirche sein mußte, und die Mahlzeit nicht nach elf
Uhr Vormittags oder nach fünf Uhr Abends beginnen
konnte. Den einheimischen Junggesellen und Jung-
frauen wurde indessen erlaubt, auch am folgenden
Tage vor der Abendmahlzeit zum Tanz zu erscheinen,
am Abend dort zu bleiben und die Hochzeit zu be-
schließen. Bei dem Kirchgange wurde das Fackel-
tragen vor der Braut nur dann erlaubt, wenn es das
Dunkel der Jahreszeit nöthig machte, und auch für
diesen Fall nur zwei Fackeln zu tragen verstattet.

Auch in Bezug auf die Länge der Mahlzeiten wur-
den zweckmäßige Anordnungen getroffen, die dadurch
sehr erleichtert wurden, daß man die Hochzeiten da-
mals, gegen eine Abgabe an die Kämmerei, auf den
Rathhäusern hielt, weil es in der Regel in den Privat-
wohnungen an Raum fehlte. Zwei Stunden durfte
man höchstens zu Tische sitzen, und um ein oder höchstens
zwei Uhr auf dem Rathhause sich einfinden, damit ein

billige Verdauungsfrist vorhanden war, wenn man um fünf Uhr wieder zu Tische ging. Im Sommerhalbjahre konnte die Gesellschaft zu Abend wieder auf dem Rathhause sein, was aber im Winter nur dem ersten Stande gestattet war; doch durfte man Abends bei Wein und Bier nicht länger als höchstens bis gegen 11 Uhr beisammen sein. Sodann wurden Tanzmeister angestellt, die die Zucht und Ehrbarkeit, besonders bei der Reihenfolge und den Drehungen und Wendungen beobachten mußten.

Die Vertheilung von Geschenken, die bei solchen Gelegenheiten an das Publikum und besonders betheiligte Personen zu einem großen Luxus gesteigert war, wurde ebenfalls eingeschränkt. Die Brautsuppe, zu der oft ein halber Ochse eingeschlachtet war, sollte nur den Cantoren und niederen Kirchenbedienten, den fremden Schwangeren und Kranken gegeben werden. Der erste Stand soll eben so den Schuldienern, die nach Art unserer Currende eine Brautmesse absangen, einen Thaler, dem Organisten einen halben Thaler, der zweite und dritte Stand einen halben Thaler, dem Organisten dagegen einen Ortsthaler geben. Bei vornehmen Hochzeiten vom ersten Stande sollen zu Platzmeistern nicht mehr als drei Mann und drei Gesellen genommen, und jedem ein ehrlicher Kranz ohne goldene Schnur gegeben, im dritten Stande die Hochzeitsgäste nur durch zwei Männer und zwei Gesellen eingeladen werden.

Das Einholen des Bräutigams und der Braut soll ohne Unkosten geschehen, das Bitten der Gäste zum Bade, was damals ein sehr gebräuchlicher Luxus war, abgeschafft werden. Die Braut ist nur verbunden, dem Vater und Bruder des Bräutigams ein Hemde zu verehren, sonst Niemandem. Der Bräutigam darf der Braut ein Paar Schuhe und Pantoffeln geben; zu Geschenken an die Schwägerinnen und ferneren

Verwandten ist er nicht verbunden. Die Braut dagegen ist nur gehalten, dem Bräutigam ersten Standes einen Kranz mit einer Goldschnur, die aber nicht über eine Viertelunze wiegen darf, zu geben; dasselbe Geschenk hat sie den beiderseitigen Führern zu geben, und nur dann, wenn ansehnliche Abgesandte und befreundete Personen zugegen sind, darf sie ihre Freigebigkeit auf dieselben ausdehnen. Der dritte und vierte Stand darf überhaupt keine Kränze dieser Art austheilen; es steht ihm nur frei, den Weinschenken, Köchen und Spielleuten gewöhnliche Kränze zu geben. Die Brauthähne, Geschenke, die der ganzen Versammlung gewöhnlich über Tisch gemacht zu werden pflegten, sollen nur von der Braut und den Eltern des Bräutigams, und zwar einer derselben auf dem Brautbett, nicht über Tische zu geben erlaubt sein. Alle anderen sind bei Strafe von fünf Thalern verboten.

Der Raths-Thurn- oder Hausmann, der Stadtmusikus, der zugleich vom Thurme bläst, erhält, da er zu allen Hochzeiten bestellt wird, von dem ersten Stande einen Thaler, vom zweiten einen märkischen Gulden, vom dritten einen halben Thaler, vom vierten einen Ortsthaler; doch steht Jedermann frei, ihm so viel abzudingen, als er kann. Ihm allein steht es zu, am Hochzeitstage vor der versammelten Gesellschaft zu spielen, doch steht es den Brautleuten frei, noch mehr Spielleute anzunehmen, mit denen sie sich abfinden können. Der Hausmann darf auch nicht länger als bis neun Uhr Abends aufwarten, damit er auf dem Thurme abblasen und die Nachtwachen bestellen kann. Alles Betteln vor und über den Tischen, mit Umtragen des Schaueſſens, Bratenwenders ꝛc., ist gänzlich verboten. Die Schüler, die in die Cantorei gehen, erhalten die Erlaubniß, in jedem Gemach, in dem Männer sitzen, mehrere Stücke zu singen, sind jedoch verpflichtet, nach der Schulordnung

eine eiserne Büchse auf den Tisch zu setzen, und wieder davon zu eilen „damit sie um ein Uhr in der Schule sein und ihr Studium abwarten können; nicht aber, wie bisher geschehen, auf der Hochzeit zu bleiben, sich voll zu saufen, oder auch wohl zu tanzen, damit es nicht nöthig sei, sie mit der Peitsche auszutreiben." In die Armenbüchse zu geben, steht in Jedes Belieben. Den Köchen soll man bei vornehmen Hochzeiten einen Thaler, dem Bratenmeister achtzehn Silbergroschen, und das Schlachtgeld für jedes Hauptvieh besonders, bei geringeren Hochzeiten aber, wo man nur eines Koches bedarf, drei Ortsthaler und das Schlachtgeld besonders, bei ganz geringen Hochzeiten einen halben Gulden entrichten. Die Schüsselwäscherinnen sollen bei vornehmen Hochzeiten jede drei Ortsthaler, bei anderen, wo nur eine nöthig ist, einen märkischen Gulden und bei geringen einen halben märkischen Gulden erhalten. Das Abzwacken und Wegtragen des Fleisches, Fettes, auch aus den Kellern des Abganges vom Schnittbrot, ist nicht gestattet. Die Bärme vom Biere, doch kein Bier selbst, kann verkauft, und in allen drei Ständen jeder im Keller vier Silbergroschen gegeben werden; der Thürhüter erhält vier, drei bis zwei Silbergroschen.

Im Ganzen darf Niemand mehr Geschenke geben, als der andere, die nächsten Verwandten ausgenommen, die nach ihrem Vermögen schenken können. Bettler und faules Gesindel soll nicht vor den Thüren geduldet werden, sondern die Bettelvögte sind gegen vier Stübchen Bier und vier Brote gehalten, dieselben mit Peitschen wegzutreiben. Wer den Armen etwas zukommen lassen will, kann es ihnen am andern Tage vor dem Abendessen geben, oder es in die Kirche schicken, wo sich dieselben zum Empfang der Almosen zu versammeln haben.

Die Hochzeitsgäste sollen sich in einem Hause ver-

sammeln, und zu dem Zweck die Diener und Kindermägde entlassen werden. Nur die Gesellen des Platzmeisters und diejenigen, die umbitten helfen, sollen aufwarten, die andern aber an die geordneten Tische gebracht und gerechnet werden. Der Tanzboden, der damals auf dem Rathhause war, soll nur für die geöffnet sein, die zuvor das Bürgerrecht erworben haben. Ein Fremder, der eine Berlinische Bürgertochter heirathet, sich aber in der Stadt nicht niederlassen will, soll von jedem Gange zum Rathhause dem Rath einen Thaler geben. Geistliche und stiftische Personen, heißt es zu Ende dieses Abschnittes, werden dieser Ordnung nachleben und sich selbst zu demüthigen wissen.

Nicht minder streng waren die Gesetze für Verlöbnisse, bei denen man eben so großen Luxus getrieben hatte. Dem ersten Stande ist es erlaubt, zu drei Tischen, doch nur auf einen Abend, Gäste einzuladen, wozu höchstens fünf Essen, Käse, Butter und Gebackenes ausgenommen, einerlei Wein und einerlei fremdes Bier, aber kein süßer Wein gegeben werden darf, bei Strafe von drei Thalern im Uebertretungsfall. Der zweite und dritte Stand soll nur zwei Tische und höchstens vier Essen, ohne Käse und Butter, doch kein Gebackenes und keinen Wein, der vierte Stand nur einen Tisch haben.

Zu Kindtaufen darf der höchste Stand nur höchstens zehn Paar Frauen bitten; für jede überzählige Person wird ein Thaler Strafe gegeben. Der zweite Stand kann nicht über sechs, der dritte nicht über vier, der vierte nicht über zwei Paar Frauen einladen, wobei sich die Strafe verhältnißmäßig mildert. Wenn das Kind getauft und der Mutter überantwortet ist, soll es Jedem frei stehen, den Gevattern und Frauen Käse und Butter, nebst einem guten Trunk Bier und Wein vorzusetzen, auch den Frauen, die der Wöchnerin im Kindbett aufgewartet haben, ein Paar Essen

zu geben. Dagegen soll die Mittelkindelbier ganz abgeschafft, und die Gevattern und Frauen, die von Zeit zu Zeit zum Besuch kommen, mit einem Ehrentrunk, Käse und Butter bewirthet werden. Wenn die Sechswöchnerin ihren Kirchgang gehalten, sollen die Frauen vorgeschriebenermaßen eingeladen und ihnen ein Gebratenes (doch nicht über dreierlei Sorten) oder ein anderes gutes Gericht, Butter und Käse, einerlei Gebackenes, Bier und Wein vorgesetzt werden. Zu Abend darf nur ein Tisch mit Gevattern besetzt werden, und es wird eingeschärft, daß man im Essen und Trinken Maaß halte. Die großen Käse, mit denen man bis dahin, statt der heutigen Confituren, Mißbrauch getrieben hatte, werden verboten.

Die Taufe soll um drei Uhr am Abend, und der Kirchgang des Morgens um zehn Uhr gehalten werden, bei Strafe von drei märkischen Groschen für den ersten, bei zwei für den zweiten Stand. Gevattergeld kann nach Belieben gegeben werden; doch ist die Zahl der Gevattern selbst auf drei, höchstens fünf eingeschränkt, worauf die Küster und Kapellane besonders zu achten haben. Der erste Stand bezahlt für jede mehr gebetene Person vier, der zweite drei, der dritte zwei, der vierte einen Thaler.

Der zweite Theil dieser merkwürdigen Verordnung betrifft die Kleidung, deren Aufwand alle billigen Grenzen überstiegen hatte. Zunächst wird vergönnt, daß man die luxuriösen Kleider, die vor der Bekanntmachung des Gesetzes angeschafft sind, zu verbrauchen befugt sein sollte, doch wenn der erste Stand sich neue Ehrenkleider machen lassen wollte, so sind dafür als Stoffe Tobin, Zindeldort und Schamlatt, auch ein ehrliches Tuch bestimmt, die Elle höchstens zu zwei oder drei Thalern, nebst Marder-, Fuchs- und Wolfspelz zum Unterfutter; Damast und Atlas sind nur zu Wamms und Hartzkappen erlaubt, ausgenommen bei

den Doctoren, deren Amtskleidung solchen Stoff erforderte. Zum Gebräm des Wammses und der Beinkleider werden zwei Ellen Sammt erlaubt, die ganz sammtnen Wämmser, Koller und Beinkleider zu tragen verboten. Für die Frauen waren zu Ehrenkleidern Damast, Tobin oder Zindeldorten, mit gutem Sammt verbrämt, bestimmt. Zum Unterfutter wird Karteke, Schamlatt mit einem damastnen Untergebräm, anderthalb Viertel Ellen breit, zu tragen erlaubt, ferner dergleichen Scheubichen ohne Sammt, mit einem mardernen Koller und Umbstoßlein. Die Perlengewinde um die Röcke sollen abgeschafft werden, wie denn auch den Frauen und Jungfrauen verboten wird, sich vergoldete Spangen um die Fehlen zu binden; doch kann der erste Stand statt dessen goldene Borten haben. Nach altem Gebrauch werden ganz sammtne Koller vergönnt, Jacken aber verboten; doch können die Jungfrauen seiden Atlas, Damast, Tobin, Zindeldorten tragen, Jacken und Mieder mit einem kleinen Strich Sammt verbrämt. Seidenstickerei auf solchen Kleidern ist verboten. Gold und Silber können eben so zu Borten auf Miedern verbraucht werden, goldne Hauben sind aber verboten. Atlasne und damastne Brustlätze sind erlaubt.

In Bezug auf Schmuck war es den Frauen und Jungfrauen des ersten Standes erlaubt, eine goldne Kette oder Gehenke höchstens zum Werth von sechzig rheinischen Gulden, desgleichen Perlenborten, doch nicht über den Werth von sechzehn Gulden, zu tragen. Zum Schein sollte man keine vergoldete Kupfer- oder Messingarbeit mit künstlicher Zubereitung tragen, auch kein Zobel, mit Ausnahme der vornehmsten Männer, zum Gebräm und zu Mützen.

Der zweite und dritte Stand kann zu Ehrenröcken Schamlatt, Vorstadt und geringere Zeuge tragen, auch Lundisch Tuch, die Elle aber nicht höher, als zu an-

derthalb Thalern Werth, mit einem sammtnen Wülstlein, worunter auch ein schwarzes glattes Kamaschenfutter getragen werden kann. Der zweite Stand hat Zindeldort, aber ohne Sammt, vor dem dritten voraus; Karteken, Schamlatt, Grobgrün und geringere Zeuge sind ihnen gemeinschaftlich. Sammtne Hüte und Barette, Karteke unter den Hosen sind das Vorrecht des ersten und zweiten Standes. Im dritten Stande können die Weiber Schamlatt, Grobgrün, Vorstadt, mit einem Strichlein Sammt oben und mit Damast unten, tragen, doch soll das Untergebräm nicht über eine Viertelelle breit sein, auch dergleichen Scheubichen nur nicht mit Sammt und Marder besetzt werden. Perlenkränze werden nur als Erbstücke zu tragen vergönnt, desgleichen zum Kopfschmuck Goldborten, doch ohne Perlen. Der zweite Stand kann unvergoldete, silberne Ketten und Gürtel tragen.

Dem vierten Stande endlich wird in Bezug auf die Dienstmägde alles seidene Gewand, Perlen, Bendichen, Netzengold verboten; zu Jacken, Miedern und Brustlätzen, wie zum Gebräme, sind ihnen Bruckischer Atlas (d. h. aus Brügge in Flandern), Vorstadt, Rasch (der zu Arras verfertigt wurde) und geringeres Zeug vergönnt. Wenn sie dagegen zu Ehren ausgesteuert werden, mögen sie den Brautrock mit einem Wülstlein Sammt verbrämen lassen. Zum Kopfschmuck dürfen sie, wie vor Alters, Kränze mit Spangen und sammtnen Borten, aber kein Marder oder Marderkehle zum Aufschlage, sondern gefärbte Grauwerkskehlen anthun. Unverboten ist ihnen Lundisch Tuch zu tragen. Wenn eine Frau ihre Magd gegen ihre Vorschrift mit bessern Kleidern oder seidenem Gewand beschenkt, so darf sie dasselbe nicht tragen, bei Strafe eines Guldens im Uebertretungsfall, und die Schneider sind gehalten, bei Vermeidung ernstlicher

Strafe, den vorgedachten Ständen keine Kleidung gegen diese Ordnung zu verfertigen."

Indessen sah sich schon der folgende Kurfürst, Joachim Friedrich (seit 1598), genöthigt, neuerdings eine Polizeiverordnung gegen den Luxus zu erlassen (vom 1sten Januar 1604). Die Motive des Kurfürsten lauten folgendermaßen:

„Wer die jetzige neue Manier mit Kleidungen unter Mannen und Gesellen, Weibern und Jungfern, sonderlich auch unter den Dienstleuten siehet, und gegen die vorigen, so ehemals gebräuchlich gewesen sind, hält, muß billig mit Verwunderung bekennen und sagen, daß die Hoffahrt schier über alles Vermögen der Leute gestiegen ist, und daß noch täglich damit kein Aufhörens ist, voraus bei den Weibspersonen, die fast alle Monat neue Trachten annehmen, oder selber aufbringen, und Keine der Andern Etwas nachgeben will. Da überladen sie sich auf Hochzeiten und sonstigen Festen mit Kleidern und anderen Unkosten dergestalt, daß sie bald hernach auf solcher Hochzeitfreude die Kleider auf den Trödelmarkt schicken und kaum um's halbe Geld wieder verkaufen, oder das verlassen müssen, was ihren Eltern zu erwerben blutsauer geworden ist. Es treten nunmehr auch die Dienstmägde so stolz und stattlich einher, daß man fast keinen Unterschied mehr unter ihnen und den Bürgerkindern erkennen kann, durch welche Hoffahrt, Ueppigkeit und Uebermuth nicht allein Gott im Himmel erzürnt, zur Strafe, Ungnade und Entziehung seines Segens bewogen wird, sondern es wird auch der ganze Staat an Geld und Vermögen gänzlich dadurch erschöpft. Die Fremden und Ausländer bekommen das Geld weg, und erfolget also endlich daraus bei Vielen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nichts Anderes, als die äußerste Noth, Verachtung und Elend. Deswegen

denn die höchste Nothdurft erfordert, hierin Ordnung zu machen."

Diese Verordnung änderte manche früheren, dahin gehörigen Bestimmungen. Zunächst wurden die Einwohner und Bürger der beiden Städte in drei Standesklassen getheilt. Zum ersten Stande gehörten namentlich alle Beamte, alle Geistliche, alle Lehrer, die Bürgermeister, Rathsherren und vornehmen Handelsleute; zum anderen Stande rechnete man die Verordneten der Gemeine, Bierbrauer, Handwerksleute und gemeine angesessene Bürger; den dritten Stand machten Vorstädter, Miethsleute, Tagelöhner und Gesinde aus. Die Zahl der zu den Verlöbnissen eingeladenen Gäste wurde verringert, und auch die Zahl der Gerichte beschränkt. Der Bräutigam allein erhielt einen Kranz, der mit einer Goldschnur verziert war, aber nicht über eine Unze Gold an Werth haben durfte. Die Gastereien bei dem Brautbade wurden ganz abgeschafft. Die Goldschnüre und Federn für die Hochzeitbitter, welche inzwischen wieder gebräuchlich geworden waren, wurden untersagt, und sie bekamen vom Brautpaare nur Kränze von Blumen, wie die Jahreszeit sie brachte, und eine Abendmahlzeit von drei Essen mit Butter und Käse. Die Geschenke, welche früher von der Braut und dem Bräutigam an ihre Freunde ausgetheilt waren an Hemden, Schuhen, Pantoffeln, Kittelchen u. dergl. wurden für alle drei Stände bei 5 Thlrn. Strafe verboten. Auch wurde es nicht mehr erlaubt, Blumen, so mit Golde beschmiert, in Kränze zu winden, bei 4 Thlrn. Strafe. In Bezug auf den Kirchgang wurde festgesetzt, daß der Bräutigam am Montage um zwei Uhr in der Kirche sein mußte. Erschienen Braut und Bräutigam nicht pünktlich zu dieser Stunde, so wurde die Kirche zugeschlossen, und sie mußten außerdem 2 Thlr. Strafe erlegen.

Die Brauthähne wurden gänzlich abgeschafft, und die übrigen Hochzeitsgeschenke mußten am Dienstage vor dem Mittagsmahle den Brautleuten mit gebührlicher Glückwünschung überreicht werden.

Der erste Stand behielt acht Hochzeitstische bei, und zwar mit drei Mahlzeiten, am Montag Abend, am Dienstage Mittag und Dienstag Abend. Die Zahl der Gerichte war auf vier bestimmt, nebst Butter und Käse; das Gebäcke fiel fort. Als Getränke waren Bernausches und Zerbster Bier gestattet, und wer Wein geben wollte, dem war es unbenommen. Der Mittelstand mußte mit fünf Tischen und drei Mahlzeiten das Fest beendigen. Ihm waren nur drei Essen mit Butter und Käse erlaubt und fremdes Bier untersagt. Der Unterstand schloß seine Hochzeitsfeier mit drei Tischen und einer Abendmahlzeit am Montage. Er durfte nur zwei Gerichte nebst Butter und Käse und Stadtbier geben. Die Uebertretungen dieser Vorschriften wurden bis zu 20 Thlrn. bestraft.

Wenn die Hochzeitsgäste sich zu Tische gesetzt hatten, so wurde das Gesinde entlassen, und durfte sich nicht eher wieder einfinden, bis die Mahlzeit beendet war. Inzwischen wurde das Haus geschlossen und Niemand ein- oder ausgelassen, um das Forttragen der Speisen dadurch zu verhüten. Das Tanzen auf dem Rathhause wurde nur den beiden ersten Ständen am Dienstage nach dem Essen nachgelassen. In den Häusern zu tanzen war durchaus verboten. Die Tafel- und Tanzmusik besorgten die angestellten Stadtpfeifer. Dem ersten Stande wurde erlaubt, dieselben mit allen ihren Instrumenten kommen zu lassen. Die Stadtpfeifer waren aber verpflichtet, hierzu die Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters einzuholen. Sie erschienen dann am Montage um ein Uhr, und musicirten, bis die Hochzeit zu Ende war. Hierfür erhielten sie 3 Thaler.

Der Mittelstand durfte neben der Musik von Trommeln und Pfeifen auch noch Trompeten haben. Der Preis war 1 Thaler. Dem dritten Stande war die Musik von Trompeten untersagt. Von diesem erhielt der Stadtpfeifer einen halben Gulden. Außerdem wurde über Tische für die Musik von den Gästen gesammelt.

Der Gebrauch, daß man den Müllerknechten, Bäkkern, Kuhhirten, Schweinetreibern, Todtengräbern und was zu dieser Kategorie sonst noch gehörte, von dem Hochzeitsessen und den Getränken ihren Antheil gab, wurde ganz eingestellt. Dagegen blieb es bei der Sitte, außer dem Küster, dem Kantor und Kalkanten noch an Schwangere und Kranke Essen und Getränke zu schicken.

Alle diese Anordnungen, durch welche die Freiheit in Bezug auf das Vermögen bedeutend beschränkt wurde, müssen als sehr weise angesehen werden, denn die Sucht, in dieser Beziehung sich hervorzuthun, gewiß häufig auf die Gefahr hin, später dafür zu darben, war eine so allgemeine, wie aus den Motiven dieser Polizei-Ordnungen hervorgeht, daß die Anordnungen in dieser Beziehung nicht strenge genug sein konnten.

Die Festlichkeiten bei den Kindtaufen wurden rücksichtlich der Zahl der einzuladenden Gäste und Gevattern, so wie des dabei zu gebenden Essens und Trinkens in gleichem Maaße eingeschränkt. Die Hebeamme erhielt für die Entbindung und die Bedienung während der sechs Wochen vom Oberstande einen Thaler, vom zweiten Stande einen halben Thaler und vom letzten Stande einen Orts-Thaler. Das Neujahrgratuliren der Hebeammen war gänzlich abgeschafft worden.

Den Männern im ersten Stande wurde verboten, ferner Sammet, Seide, Atlas, Zobel und Marder zu

ganzen Röcken, Mänteln und Hosen zu tragen, eben so Perlenschnüre und Schnüre von goldenen Rosen um die Hüte und Mützen, sondern sich mit Taffet und feinem Tuche zu begnügen.

Den Frauen im ersten Stande wurde freigegeben, Taffet und sammetne Brüstchen, so wie Koller und Schweife zu tragen. Als Kopfputz hatten sie eine sammetne Mütze und konnten auch die Schürzen mit Sammet besetzen lassen, jedoch mäßig. Die Schleppen oder Schwänze an den Kleidern aber wurden gänzlich verboten, da dieselben als ein Schmuck betrachtet wurden, der nur den Adligen zukam. Goldene Ketten bis zum Werthe von 100 Gulden zu tragen, war ihnen gleichfalls gestattet.

Der zweite Stand durfte Schamlot und Lündisch Tuch zu Ehrenröcken tragen mit Fuchspelzwerk. Aufschläge von Sammet waren ihm nicht erlaubt, und ihren Frauen war nicht gestattet, goldene Ketten oder Kleider von seidenen Zeugen zu tragen.

Dem dritten Stande war auch das Lündische Tuch verboten.

Den Dienstmädchen war, wie sich von selbst versteht, das Tragen von seidenen Kleidern oder Sammetbesatz, so wie jeder andere Schmuck untersagt.

Die Schneider durften bei 20 Thlrn. Strafe den einzelnen Ständen keine anderen Kleidungsstücke, wie die vorgeschriebenen, anfertigen, und eine gleiche Anweisung erging auch an die Perlensticker und Goldschmiede.

Der Adel, die vornehmen Offiziere, Beamten und Hofbediente waren von dieser Kleiderordnung ausgenommen.

Die Heiligkeit des Sonntags betreffend, bemerkt Ballhorn Folgendes: „Die Sonntagsfeier wurde wiederholt anempfohlen und durch das Edikt vom 13. Januar 1661 bestimmt, daß alle Arbeiten an

Holz- und anderen Fuhren an Sonn- und Feiertagen gänzlich unterbleiben sollten. Unter der Predigt und nach 9 Uhr Abends durfte sich Niemand in Wirthshäusern aufhalten. Der Verkauf des Branntweins vor der Predigt war gänzlich untersagt. Da die Anordnungen aber schlecht befolgt wurden, setzte das Patent vom 1. März 1683 fest, daß vor Nachmittag 5 Uhr kein Wein, Branntwein oder Bier verkauft werden durfte, und zwar bei 20 Rthlrn. Strafe beim ersten Falle, wovon der Denunciant den vierten Theil und drei Viertel die Hospitäler und Armenhäuser erhielten. Im Wiederholungsfalle betrug die Strafe 50 Rthlr., und beim dritten Male trat Landesverweisung oder eine eifrige körperliche Strafe ein. Der Zweck der Regierung wurde aber trotz dieser hohen Strafen nicht erreicht, denn das Edikt vom 17. December 1689 spricht sich darüber mit Mißfallen aus, daß die Verordnungen wegen der feierlichen Begehung des Sonntags so freventlich aus den Augen gesetzt und übertreten würden, daß nunmehr aus dem Tage des Herrn, welchen der höchste Gott stracks nach Erschaffung der Welt geheiligt, ein Sündentag für allerhand Laster und Ueppigkeiten gemacht sei. Das Edikt ordnete daher an, daß alle Gewerbe und Handtierungen bis fünf Uhr Nachmittags eingestellt, die Krämerläden bis dahin geschlossen, keine Märkte gehalten und keine Eßwaaren oder Getränke vor dieser Zeit verkauft werden sollten. Hochzeiten und Gastereien zu Mittage durften an Sonntagen gar nicht mehr stattfinden, die Wirthshäuser wurden erst um 5 Uhr Nachmittags geöffnet, Lust- und Spazierfahrten mußten unterbleiben, und die Thore wurden vor dieser Zeit Niemandem zum Hinaus- oder Hereinfahren geöffnet, mit Ausnahme der Posten und fremden Reisenden. Die Einwohner in den Vorstädten konnten zu Fuß aus- und eingehen, jedoch nur nach der Predigt.

Die Strafe der Uebertretung war eine arbiträre, von welcher der Denunciant den zehnten Theil erhielt. Sie konnte aber auch bis zur Landesverweisung oder körperlichen Strafe geschärft werden.

Da dies Edikt dahin ausgelegt worden war, daß die Schankwirthe von 5 Uhr ab an Sonn- und Festtagen Gäste halten durften, so erging unterm 4. Oktober 1690 eine Declaration, daß die Intention dahin gehe, daß aus den Bier- und Weinhäusern zwar nach 5 Uhr Nachmittags das Nothdürftigste verkauft, aber den ganzen Sonntag über keine Gäste gesetzt werden dürften. Die Uebertreter, Wirth und Gäste, wurden sofort ins Gefängniß gebracht.

Diese Anordnungen wurden in den anderweitigen Edikten vom 24. Juni 1693 und 28. Juli 1705 republicirt."

Eine merkwürdige Verordnung ist die vom Jahre 1573, die eigentlich zu den Kirchenordnungen gehört, und in der That auch Visitations- und Consistorial-Ordnung genannt wurde. Dieselbe befiehlt unter Andern, daß „hinführo Schneider, Schuster und andere heruntergekommene Handwerksmänner oder Lediggänger nicht mehr zu Schulmeistern genommen werden sollen." Uebrigens erschien erst im Jahre 1717 die Verordnung, welche den Eltern zu strenger Pflicht machte, ihre Kinder vom fünften bis zwölften Jahre in die Schule zu schicken, im Winter alltäglich, im Sommer mindestens zweimal allwöchentlich (das Schulgeld für eine Woche betrug 6 Pfennige).

Das Laster der Unkeuschheit mußte seit dem sechzehnten Jahrhundert in der Mark bedeutend um sich gegriffen haben. Eine Verordnung vom Jahre 1603 befiehlt den Pfarrern, bei Verlust ihres Amtes, dahin zu wirken, „daß Niemand mehr im Concubinate lebe, oder mit losen Weibern Unzucht und Hurerei treibe, *er sei edel* oder unedel." — Trotz diesem Mandate

und den Bemühungen der kirchlichen und weltlichen Behörden hatte sich das Laster der Unkeuschheit, wie aus dem Reſcripte vom 11. Februar 1716 hervorgeht, immer weiter und endlich über alle Provinzen des Staates ausgebreitet, ſo daß man es für geeignet hielt, das durch ſolche Laſter gegebene öffentliche Aergerniß auch durch öffentliche Reue ſühnen zu laſſen. Es wurde daher, wie Ballhorn nach den Chroniſten erzählt, eine öffentliche Kirchenbuße angeordnet und feſtgeſetzt, daß derjenige, welcher des Verbrechens der Hurerei oder des Ehebruchs ſchuldig befunden würde, ohne Unterſchied des Geſchlechts, Alters, Standes, Ehre oder Handtierung zur öffentlichen Kirchenbuße, Abbitte des gegebenen Aergerniſſes und Wiederausſöhnung mit der Gemeine nachdrücklich angehalten und nicht eher zum Abendmahle zugelaſſen werden ſollte. Die Kirchenbuße wurde durch das Reſcript vom 13. März deſſelben Jahres auch auf andere ruchloſe Sünden ausgedehnt, namentlich auf ruchloſe Schändung des Tages des Herrn, Gotteslästerung, Diebſtahl, Freſſerei und Sauferei. Neben der Kirchenbuße traf den Schuldigen außerdem noch die weltliche Strafe. Die öffentliche Kirchenbuße fand in folgender Art ſtatt:

Der muthwillige Sünder — wie das Reglement ſagt — der durch ſeine Miſſethat die Gemeinde Gottes öffentlich betrübt hatte, wurde vor den Prediger der Gemeinde, in welcher er wohnte, gefordert, und ſeines üblen Verhaltens und anſtößigen Lebens wegen in Gegenwart der Kirchenvorſteher oder zweier anderer ehrbarer Glieder aus der Gemeinde zur Rede geſtellt, und wenn er deſſen geſtändig war, ſo wurde ihm mit Zuſtimmung des Kirchen-Inſpektors, welcher den Conſiſtorien Nachricht davon zu geben hatte, anbefohlen, ſich des Tiſches des Herrn bis zur erfolgten Beſſerung zu enthalten. Wenn nun der Bußfertige

die gehörige Reue gezeigt hatte, so mußte er sich an einem Sonntage bei dem Vormittagsprediger einfinden und hinter demselben her zur Kirche folgen. Hier mußte er einen solchen Platz einnehmen, daß er vom Prediger und von einem Theile der Gemeinde gesehen werden konnte. Zugleich war ihm vorgeschrieben, mit gebührender Andacht die Predigt zu hören, und ohne Heuchelei und Affectation mit Geberden seine Reue zu zeigen. Nach der Predigt und dem Gebete, welches er kniend verrichten mußte, blieb er stehen und beantwortete die vom Prediger an ihn gerichteten Fragen mit Niedergeschlagenheit. Die erste Anrede, welche der Prediger an die Gemeinde nach beendigter Predigt hielt, fing wörtlich so an:

„Geliebte in Christo, allhier wird euch eine Person mit Namen N. N. vorgestellt, welche durch des unreinen Geistes und des verdorbenen Fleisches Verführung mit Hurerei oder Ehebruch wider das siebente Gebot sich schwerlich versündiget hat ꝛc."

Nachdem der Bußfertige die sämmtlichen Fragen, und daß ihm sein Verbrechen leid sei und er sich gebessert habe, mit Ja beantwortet hatte, wurde er von den Sünden losgesprochen und in den Schooß der Gemeinde wieder aufgenommen. Hiermit war die Ceremonie zu Ende.

Eine höchst merkwürdige Verordnung des Kurfürsten Georg Wilhelm ist die vom Jahre 1629, in welcher er die Aufführung der Schulkomödien verbietet. Es ist nämlich bekannt, daß schon seit dem Jahre 1530 eine Art von Komödie in Berlin stattfand, bei welcher die kurfürstlichen Prinze und Prinzessinnen selbst die Rollen übernahmen. Das Sujet dieser Schauspiele war jedoch meistentheils aus der Bibel geschöpft, oder behandelte einen Gegenstand der *Legende*. Zu den ersten Dramaturgen Berlins, des-

sen Name, wenn auch nicht gerade durch den Gehalt seiner Werke, doch durch das Recht der Anciennität, unter Berlins Bühnendichtern unsterblich geworden ist, gehörte ein gewisser Paulus Rebhun, der Sohn eines angesehenen Kaufmannes. Er machte seinen Namen etwa um das Jahr 1536 durch „einige erbauliche, geistliche Spiele" bekannt, von denen das eine in Zwickau gedruckt wurde und unter dem Titel: „Geistlich Spiel von der gottfürchtigen und keuschen Frawen Susannen, ganz lustig und fruchtbarlich zu lesen", ziemlich bekannt wurde.

Nachdem nun aber einmal der erste Schritt zur Beförderung der dramatischen Kunst in Berlin geschehen war, ging man bald genug weiter; und während die Reformation allmälig Licht über die der neuen Lehre zugethanen Länder verbreitete, ging auch die religiös-moralische Tendenz der Schauspiele allmälig verloren; man fing an, es für lästig zu halten, im Theater dieselben Ermahnungen und Aufforderungen zur Buße zu hören, wie in der Kirche, und hielt es für angemessener, das Theater als einen Ort der Zerstreuung zu betrachten. So war im Laufe weniger Jahrzehnde die geistliche Komödie der Posse gewichen, und zwar der abgeschmacktesten, zotenhaftesten Posse, die wenig oder gar nichts mit der kindlichen und doch oft so ergreifenden Poesie der früheren Zeitperiode gemein hatte. So hatte Kurfürst Johann Sigismund einen förmlichen Schauspieldirektor, den Junker Hans Stockfisch, gewöhnlich „der englische Junker" genannt, für seinen Hofstaat engagirt, welcher die Mitglieder seiner Gesellschaft meistentheils aus den Niederlanden rekrutirte, wo damals die besten Schauspieler hergeholt wurden. Junker Stockfisch bekam dafür 220 Thaler jährlich und freie Station. Dabei war er aber, wie Iffland, nicht allein der Direktor, sondern auch Bühnendichter, der jede

festliche Gelegenheit bei Hofe durch ein neues Erzeugniß seiner unfläthigen Muse verherrlichte, die sich niemals über die Grenzen der Gemeinheit erhob. Als Meisterwerk in diesem schmutzigen Genre, welches die abgeschmacktesten und erbärmlichsten Zoten enthält, führt uns die Chronik ein Produkt an, welches 1618 auf dem Schlosse zu Cölln an der Spree unter folgendem Titel aufgeführt wurde: „Amantes amantis, das ist, ein sehr anmuthiges Spiel von der blinden Liebe, oder wie man's zu deutsch nennt, von der Löffelei. Alles nach Art und Weise der jetzt anzutreffenden Venus-Soldaten, auf gut sächsisch gereimt und vorher schon viermal durchgesehen und agirt; mit einem schönen Nachspiel von Pyramus und Thisbe aus dem Poeten Ovidio."

Während an solchem und ähnlichem Zeuge die älteren Personen und der Hofstaat des Kurfürsten Vergnügen fanden, trug man dennoch Sorge, für die Jugend andere Gegenstände zur Darstellung zu wählen, welche sich aber auch ziemlich weit den Grenzen der Poesie entfernt hielten. Zu diesen, gewöhnlich bei Schulfestlichkeiten veranstalteten Komödien gehört ein im Jahre 1618 zu Berlin bei dem Buchdrucker Weiß erschienenes Stück, betitelt: „Heliogabalus, ein Teufel neuerer Art, wie selbiger unsern Magdeburg das Herz zweier Handwerksburschen bestricket und einen davon jämmerlich umgebracht hat; der zweite ist ihm aber durch Bekehrung entrissen. Ein schön Spiel für Christen und Reisende." Auch der Rektor der Stadtschule von Bernau, Herr Mathias Reimann, bestieg, durch einen ähnlichen criminalistisch-poetischen Vorfall angeregt, den Pegasus, und schrieb zum Nutz und Frommen der lieben Jugend: „Eugenius, oder historische Komödie von einem Jüngling, welcher seinem Vater nach dem Leben gestanden, der Vater aber einen wunderbaren Rath erfunden,

wodurch der Sohn plötzlich zur Buße gekommen." — Eine Menge solcher und ähnlicher dramatischer Arbeiten hat die erwähnte Zeitperiode aufzuweisen; als aber Kurfürst Georg Wilhelm zur Regierung gelangte, hörten diese Vergnügungen fast gänzlich auf. Die Schauspieler, Kunstreiter und Musiker, welche sein Vater engagirt hatte, wurden von dem neuen Kurfürsten entlassen, sogar der geschickte Herr Johann Stenzel, der im Jahre 1511 als erster Reitmeister, Fiedelist und Geiger angestellt war, erhielt seinen Abschied, und Georg Wilhelm nahm es sehr übel, daß der Magistrat von Berlin, im Jahre 1623, einer Gesellschaft von englischen Reitern erlaubt hatte, mit Trommeln und Trompeten auf den Straßen umher zu ziehen und offen ihr Spiel zu treiben. Er erließ deshalb ein strenges Verbot an den Magistrat, und befahl auch in einem ziemlich gestrengen Schreiben, vom 16. September im Jahr 1629, den Rektoren und Conrektoren der beiden Schulen in Berlin, künftighin keine Schulkomödien aufzuführen. Wir führen dieses letztere Schreiben hier an, welches folgendermaßen lautete:

George Wilhelm, Churfürst ꝛc.

Von Gottes gnaden. Liebe getrewen. Es ist nunmheer inner vnnd auſſer der Stadt erſchollen, vnnd laut worden, das Jr am 10ten dieſes Comödien hinnen ſpielen laſſen. Vnnd befremdets vns zuforderſt dann auch männigklich, nicht ſo gros von den Schuelgeſellen (wie woll es auch dieſe vnbeſonnen vnd vnbedachtſam gaar gnug angefangen) als von Euch, daß Jr hierzu conniviret vnd ewern willen gegeben habtt. Jene mochten vielleicht noch hiran ire vnrechtes Tuen vnnd vornehmen mit einer ſchein vrſachen zu pallyren, vnnd zu bemänteln haben; als daß Sie des fremden Verſtand, alſo nicht gewußt, oder als junge Leute es alſo nicht verſtanden: oder was dergleichen

seyn mag (wiewoll es doch auch den stücken nicht helt). Jr aber, als welchen der iammer, die noott, das elend des Landes, nur vberflussig bekandt: doch Jr auch leichtlich schliessen können, das es gar nicht von der Zeit, sondern ein lauterer vngereimter handell were, jetzo Cömödien spielen zu lassen. Habt das vorige zulassen mit nichts zu beschönigen, den Jr werdet nichts dergleichen in keiner historien finden, auch nicht in den geschichten der Heiden, dessen aber seind die alte geistliche Scribenten voll, das wahre Christen bey solchen Zeiten aller Comödien vergessen; vnnd damit es nicht auf eine Tragödien hinaus liesse, fast- und bettage angestelt, Gott unb linderungen der straffen vleissig auch mit threnen vnnd mit zehren angeruffen, alle vppigkeit, Comödien spiell, vnnd was des heillosen werckes mheer ist, aber hat weit von Jnen seyn müssen.

Wer ist denn vnter Euch also lüsternes Herzens gewesen, dessen Augen sich gesehnet, oder dessen Ohren gejuckt, dergleichen hölzeren Comödien vnnd dazu so gaar zur Vnzeit, anzusehen vnnd anzuhören?

Wan auch alle vbrige Landplagen vnnd strafen gnedigklich von vns abgenommen worden weren, da doch deren täglich noch vielmheer seyn und sehre hart fuehlen lassen, solte doch allein einem wahren Christen, deme seine Religion lieb vnnd ernst ist, derselbten Religion, so gefehrlicher vnd vbler Zustand, vberall im gantzen Reiche, dergleichen, seid der heiden Zeiten nie gewesen, von allen begierden, Comoedien zu spielen, oder den Spielenden zuzusehen, abehalten vnd zurückziehen.

Darumb, der sich itzo nicht deshalb allein von Hertzen betruebt, also daß er Zeitliche Wolluste, wie köstlich die auch seyn mögen, gäntzlich vergisset, der hatt sich woll zu pruefen, ob er auch eines mahles, vntter

die Zahl der Rechtgläubigen möge gezehlet zu werden Jme hoffnung schepffen könne.

Wie viel wallen jtzo frommer Christen herumb, die zuvornhin gnug hatten, vnd haben des lieben truckenen brotes nicht satt: wissen auch Jres elendes vnd iammer kein Ziell noch maasse.

Wer aber an dieselben gedenket, bei deme wird die Lust, den Afferien, so bey dem Comoedien furlaufen, zuzusehen gar leichtlich vergessen, Es were denn sache, das er mit der Thaat bezeugen wolte, das bey Jme, alle christliche liebe durchaus vmbkommen vnd vertrieben worden, aber wehe dem Menschen vmb welchen es also stehett.

Wir werden vns groos bedencken machen, von nun an, vf ewer winseln vndt claagen etwos mheer von vns zuschreiben, welches Jr ia pillig besser ewern Ampte ein Vergnügens zu thuen, bedencken sollen.

Jr wisset, wie kurtz verwichener Zeit, als eine Hochzeit bey Euch gehalten werden sollen, ernstlich in vnserm Namen vntersaget worden, mit den guldenen ketten oder auch andern geschmeide (welches ein ieder hette) zu dem mahle nicht zu prangen, sondern es vielmheer, in den winckell darinnen es lege verbleiben zu lassen, Sintemaln der Soldaat vnd sein Befehlichshaber auch woll hier hinnen vnd mitten in der Stadt, von den guldenen ketten vnd andern, so an golde vnd silber nur allhier vorhanden nur gerne zu viell zu reden wissen, also daß nicht wenig zu befahren, daß Sie vmb dessentwillen, wan sich nur die geringste vrsache dazu sehen liesse, woll etwas, in beeden Städten rottiren dürfte: das auch denselbten warnungen damaln gehör geben, daran ist zu ewern selbst bestem geschehen: aber damitt dennoch die wenige guldenne Ketten so vorhanden vnd zwaar gantz zur vnzeit gesehen wurden, haben Sich die ewrige Scolaren durch das ewrige verlawben Comoedien zu Spielen damit

behengen, vnd vf den gaſſen ſpiegeln müſſen, den Soldaten einen appetit zu machen, nach demſelben einen Hunger zu gewinnen.

Jr wiſſet, das es wegen der dysenterien auch andern anſtekkenden Krankheiten hierinnen noch gar nicht richtig, wenn nun ein Regiment recht beſtellt iſt, da verhuetet der magistraat auf's allerbeſte, das die leute nicht zuſammenlauffen.

Jr aber, keret es gerade vmb, vnd ob die leute ſich ſonſten nicht zu hauffen zu ſammeln begehrten, müſt Jr Sie dazu durch das vnzeitige äffiſche Comoedien ſpielen, gleichſam aufmuntern vndt auffriſchen.

Richtet Jr derowegen ſelbſten, ob es woll bedachtſam mit dieſer barmhertzigen Comoedien zugangen.

Wir aber tragen durchaus ein vngefallen hierob, vnd wie wir Euch vor kurtzen Jaaren, durch ein rescript, da eben auch die ewige Schuelgeſellen, mit dergleichen Comoedien ſpiell fürwitzig angezogen kommen wolten, ſolches vmb der trübſeligen Zeiten willen ganz abezuſtellen, anbefohlen, deme auch zu der Zeit (wie Jr den ſchuldig ſeid) gehorſamet wurde, alſo wollen wir ſolch verbott hiermit abermaln vnd zwar noch mit mehrerm ernſt, renovirt vnd ernewert haben, mit der austrucklichen verwarnung, das wir keinesweges, alſo darueber hinzuſtreichen bedacht, ob dergleichen hochſchädliche vbertrettung fürbas fürgehen ſolte.

Die Zeiten ſeind ſeithero nicht beſſer, ſondern ärger worden, laſſen ſich auch noch von Tage zu Tage immer ſchlimmer an, mag derowegen auch des verbots halber keine veränderung fürgehen, ſondern es iſt vielmehr vber demſelben ſteif vnd Veſte zu halten.

Vnd derhalben werdet Jr auch dergleichen exorbitantien in allwege verhueten vnd ewer Ampt vnd der Stadt heill vnd wollfart Euch dahingegen vnaufhörlich vor augen ſtellen, damitt wir nicht wieder vn-

fern Willen vnsere gnaad (mit der wir Euch sonst woll geneiget gewesen) sonst von Euch zu wenden genotiget werden. Geben zu Cöln an der Spree am 16ten Juli in dem Jaare 1629.

In einem zweiten Schreiben dieser Art, an den Magistrat von Berlin und Cölln gerichtet, spricht sich George Wilhelm ebenfalls hart über das Komödienspiel und über die sonstigen Vergnügungen seiner Unterthanen aus, so daß dieselben endlich fast ganz und gar aufhörten, und einer unmäßigen Völlerei und Schwelgerei wichen, bei deren Erwähnung einem Mitgliede des Mäßigkeitsvereins die Haare auf dem Kopf zu Berge stehen würden. Aber der Mensch ist nun einmal so geschaffen, daß er nach vollendeter Arbeit Vergnügen suchen und finden muß, und zu den wohlthätigsten Staatseinrichtungen dürfte es gehören, wenn diese Neigung wenigstens nach einer Seite gelenkt wird, wo der Mensch nicht nur nicht aufhört, Mensch zu sein, sondern vielmehr sein inneres Selbst so viel als möglich veredelt. Jedenfalls wäre es den Berlinern immer zuträglicher gewesen, eine schlechte Komödie zu sehen, als ihre Sonntage mit viehischen Gelagen hinzubringen, denn man kann sich einen Begriff von den damaligen Vergnügungen machen, wenn man liest, daß sich damals ein gewisser Herr von Burgsdorff öffentlich rühmte, achtzehn Kannen Wein trinken zu können und zehn „Kerls" zu Tode gesoffen zu haben.

Von der Verschwendung der Kleidertrachten haben wir schon bei den Kleiderordnungen und den Verordnungen Joachim Friedrichs gesprochen, doch müssen wir noch einer anderen, damals erst beginnenden Mode gedenken, nämlich die der künstlichen Haare und der Perrücken. Ueber diesen Gegenstand erschien sogar eine Predigt im Druck (anno 1605), und der Verfasser derselben hatte sich die Worte der heiligen

Schrift: „Nun aber sind die Haare auf Eurem Haupte alle gezählt", zum Text genommen. Der Autor dieser etwa acht Bogen starken Brochüre, ein Herr Andreas Schoppe, Pfarrer zu Wernigerode, theilt dies Werk über den Gegenstand, in welchem er ein Haar gefunden, in vier Abtheilungen, von denen die erste „von des Haares Ursprung, Art, Gestalt und natürlichen Zufällen" handelt; die zweite „über den rechten Gebrauch des menschlichen Haares" spricht; die dritte von der „Ermahnung, Warnung und Trost von den Haaren genommen" und die vierte „wie sie christlich zu führen und zu gebrauchen sind" handelt; — auch der Herr Kanzler von Borne, der uns ein treues Bild der Sitten in der Mark, bald nach dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten, entwirft, spricht über diese Art des Luxus, der besonders bei dem schönen Geschlechte sehr überhand genommen hatte.

Nothwendige und zweckmäßige Polizei-Verordnungen waren dagegen die in Bezug auf die Befugnisse der Gewerbtreibenden und die Preise der Lebensmittel erlassenen. Die Innungen hatten sich nämlich nach und nach eine bedeutende Macht angemaßt, so daß sie nicht bloß in den Angelegenheiten der Gewerke, sondern auch in denen sämmtlicher Gewerbtreibenden Strafen bestimmten. Diese Gewalt wurde ihnen schon durch eine Verordnung vom Jahre 1541 genommen, und den Amtleuten und Räthen übertragen. Damit keine Lebensmittel fehlten und die vorhandenen übertheuert würden, erschien das Verbot der unnöthigen Ausfuhr, namentlich von Korn und Hopfen von Seiten der Bauern, so wie das Verbot des Aufkaufs von Schlachtvieh (1535). Gegen den Aufkauf von Viktualien erschien ein Verbot im Jahre 1688. Alles sollte zu Markte gebracht werden. Uebrigens war auch bereits im Jahre 1591, Freitag nach Ostern, eine be-

sondere Fleisch-Ordnung (Verkaufs-Taxe) für Berlin und Cölln erlassen worden. Auch mußte das Fleischergewerk dem Rath alljährlich zwei Fleischer nennen, welche erwählt waren, um darüber zu wachen, daß kein ungesundes Vieh geschlachtet wurde. Die von den Bürgermeistern und Rathmännern der Städte Berlin und Cölln angesetzte Tax-Ordnung vom 17. März 1623, lesen wir in Ballhorn's so gründliche Geschichte der Berliner Polizei, bestimmte, daß ein jeder Schlächter bei Verlust des Scharrns wenigstens alle 14 Tage einen Ochsen im Schlachthause schlachten mußte. Der Preis eines Pfundes guten Rindfleisches wurde auf 10 gute Pfennige festgesetzt. Das Eingeweide wurde besonders gewogen und besonders bezahlt. Eine Ochsenzunge galt 3½ Pfennige. Das Pfund vom schlechten Rindfleische kostete nur 9 gute Pfennige, und gutes Kuhfleisch 7 Pfennige. Das Pfund Schweinefleisch mußte für 1 Silbergroschen, Hammelfleisch von Weihnachten bis Pfingsten für 10 gute Pfennige, und von Pfingsten bis Weihnachten für 9 gute Pfennige verkauft werden. Das Pfund Kalbfleisch kostete 8 gute Pfennige. Kälber unter einem Brutto-Gewicht von 36 Pfund durften nicht geschlachtet werden. Wurden leichtere Kälber zu den Thoren eingebracht, wo sie so wie in den Wagenbuden gewogen wurden, so wurden sie zur Strafe confiscirt und in das Armen-Hospital zum Verbrauch eingeliefert.

Es gab besondere Fleischtage, nämlich Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. An diesen Tagen mußten die Schlächter im Winter früh um sechs Uhr und im Sommer um fünf Uhr im Scharrn zum Verkaufe sich einfinden, damit — wie es in der Ordnung heißt — ein Jeder das Fleisch zur rechten Zeit zum Feuer bringen und gaar machen könne.

Ohne besondere Erlaubniß des Raths durfte kein

Schlächter Vieh nach außerhalb verkaufen oder einen Viehhandel treiben. Die Uebertretung wurde mit dem Verluste des Viehs gestraft.

Da die Schlächter in den beiden Residenzen mit dieser Fleischtaxe nicht zufrieden waren, und fast gar nicht schlachteten, auch das vorräthige Vieh nicht öffentlich verkaufen wollten, so entstand in kurzer Zeit ein großer Fleischmangel in beiden Städten, dem die Regierung dadurch abzuhelfen suchte, daß sie durch das Mandat vom 2. April 1623 den Städten und Dörfern des Teltowschen, Ober- und Nieder-Barnimschen so wie des Spandowschen Kreises erlaubte, alle Mittwoche und Sonnabende frisches gesundes Fleisch nach Berlin und Cölln zu bringen und für die nämliche Taxe, welche für die Residenzschlächter gegeben war, zu verkaufen.

Diese Anordnungen und Taxen bestanden einige dreißig Jahre. Es waren aber während dieser Zeit viele Unordnungen eingerissen und Klagen entstanden, daß sowohl die Scharrn- wie die zugelassenen Freischlächter nicht nach der vorgeschriebenen Taxe verkauften, auch den Käufern Beilagen aufdrangen, welche sie dem Fleische gleich bezahlen mußten, so daß die Fleischer-Ordnung vom Jahre 1623 einer Revision unterworfen und von den Bürgermeistern und Rathmännern als Obrigkeit der Städte Berlin und Cölln eine neue Fleischer-Ordnung unterm 6. März 1656 publicirt wurde, welche zwar die früheren Taxen und die wesentlichen Bestimmungen der älteren beibehielt, als neu aber verordnete, daß neben den Schatzherrn auch die beiden Altmeister des Schlächtergewerks beim Aufhauen des Viehs zugegen sein mußten. Jeder Schlächter mußte bei seinem Scharrn eine Tafel haben, auf welcher der Marktmeister die Taxe des Fleisches verzeichnet hatte.

Gegen diese neue Fleischer-Ordnung wurden aber

Seitens der Scharrn- und Freischlächter darüber Einwendungen erhoben, daß sie das Kalbfleisch im Sommer für die Taxe nicht liefern könnten. Es erschien daher unterm 23. März 1657 eine Declaration zu der Fleischer-Ordnung, welche die Preise des Kalbfleisches für diese Zeit festsetzte.

Allein auch diese Rücksichtsnahme stellte die Unzufriedenheit des Publikums über das schlechte Fleisch in den Scharrn nicht ab, so daß unterm 30. Mai 1679 ein Patent erschien, welches sowohl Einheimischen wie Auswärtigen gestattete, wöchentlich zweimal und zwar des Dienstags und Freitags nicht nur geschlachtetes Fleisch, sondern auch Schlachtvieh nach den Residenzstädten Berlin, Cölln und Friedrichswerder zu bringen und öffentlich feil zu halten. Wer geschlachtetes Vieh von außerhalb brachte, mußte ein Attest des Magistrats, wo dasselbe geschlachtet war, darüber beibringen, daß es gesund und rein sei. Dies Attest wurde bei den Magistraten von Berlin, Cölln und Friedrichswerder abgegeben. Dieselben ließen darauf das Fleisch, welches versteuert werden mußte, taxiren und wiesen dann dem Verkäufer den Platz zum Verkaufe an.

Als im Jahre 1693 ein wirklicher Mangel an Fleisch und Brod in den Residenzstädten eintrat, wurde auf Antrag der Magistrate durch das Patent vom 8. April desselben Jahres den auswärtigen Fleischern und Bäckern gestattet, an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen Mittwochs und Sonnabends von Früh Morgens bis Mittags 12 Uhr, die Märkte mit geschlachtetem Fleische, Brod und Semmel zu beziehen, und zwar in Berlin auf dem Neuen Markte, im Friedrichswerder vor dem Rathhause und in Cölln auf dem Hundemarkte.

Allein diese nachgegebene freie Einfuhr von Brod und Fleisch vermochte dem Mangel nicht gänzlich abzuhelfen, der sich auch noch bei andern Viktualien ge-

zeigt hatte. Es wurde daher durch das Patent vom 8. September 1693 erlaubt, daß jeder Verkäufer aus den benachbarten Städten und Dörfern sein Getreide, Brod und seine Lebensmittel nach den Residenzen bringen und daselbst täglich, mit Ausnahme des Sonntags, auf allen Märkten, Plätzen, Gassen überall vom Morgen bis zum Abende verkaufen dürfe, und der Kurfürstliche Polizei-Direktor sowohl wie die Magistrate strenge angewiesen, dafür zu sorgen, daß diesen auswärtigen Händlern der Verkauf auf keine Weise erschwert werde.

Gleichzeitig wurde auch den Kurfürstlichen Werbern verboten, weder durch List, noch durch Gewalt diejenigen zu Kriegsdiensten zu zwingen, welche Lebensmittel zur Stadt brächten.

Die Zufuhr von Fleisch von außerhalb war jedoch nicht ausreichend, weshalb die Residenz-Schlächter den Preis desselben nach Belieben steigerten. Es kamen sogar Klagen vor, daß die ärmeren Leute überhaupt kein Fleisch zum Kaufe bekämen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, erlaubte das Patent vom 14. Juni 1698 allen und jeden Schlächtern das Einbringen von geschlachtetem Fleische, gegen Entrichtung der Accise, nach Berlin, Cölln und den übrigen Residenzstädten.

Aus dem Patente vom 9. November 1705 ergiebt sich, daß zu jener Zeit für die Königliche Hofküche täglich acht Kälber gebraucht wurden. Dasselbe wies die sämmtlichen Meister des Fleischergewerks an, gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß diese Anzahl täglich geliefert werde. Reichte dieser Bedarf jedoch nicht aus, so stand dem Hofküchenmeister frei, sich aus den Fleischscharrn das beste Kalbfleisch holen zu lassen, weshalb sich die Schlächter auch auf diesen Fall mit hinreichendem Fleische versehen mußten. Dagegen — heißt es in dem Patent — soll auch bei Hofe die An-

stalt getroffen werden, daß für die Kälber richtige Bezahlung erfolge. Der Verkauf des Fleisches außerhalb des Fleischscharrns und in den Häusern der Schlächter war bei 50 Rthlr. Strafe verboten, weil die Schlächter nach jener Verordnung es sich zur Gewohnheit gemacht hatten, die besten Kälberbraten in ihren Häusern zu verstecken und sie nur an besondere Kunden abzulassen.

Da sich mit Vermehrung der Einwohner in den Residenzen auch die Consumtion des Fleisches vergrößern mußte, so bestimmte das Patent vom 23. Juli 1709, daß nicht nur des Dienstags und Freitags, sondern täglich, mit Ausnahme des Sonntags, Fleisch eingebracht werden könnte, und indem zugleich die frühere Taxe um 4 bis 5 Pfennige für das Pfund erhöht wurde, verordnete es, daß in Berlin auf dem Friedrichswerder zwischen den Linden, in der Dorotheenstadt in der ersten Gasse neben dem Marstalle, auf der Friedrichsstadt auf dem großen Platze, dem Thore gegenüber, und in der Königsstadt im Magistrats-Scharrn der Fleisch-Verkauf Statt finden sollte.

Die Beilagen und Stücke wurden auf einem besonderen Tische, welcher vor dem Fleischscharrn stand, verkauft und hatten ihre besondere Taxe, welche im Fleischscharrn selbst angeschlagen war. Wurden vom Schlächter diese Beilagen dem Fleische zugelegt und der Fleischpreis dafür verlangt, so wurde derselbe in 10 Rthlr. Strafe genommen, welche ohne Weiteres von ihm eingezogen wurde. Der Denunciant erhielt die Hälfte davon.

Diese erhöhte Taxe blieb bis zum Jahre 1741 in Kraft. Unterm 9. Mai dieses Jahres war den Schlächtern gestattet worden, für alles Fleisch 1 Groschen 6 Pfennige pro Pfund zu nehmen, gleichzeitig aber wurde auch den Schlächtern in den Kurmärkischen

Städten erlaubt, wöchentlich am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend auf den öffentlichen Märkten, ohne an einen Tag gebunden zu sein, zu verkaufen. Sie mußten aber gleichfalls die Steuer bezahlen und Atteste über die Gesundheit des Viehs beibringen.

In derselben Taxe-Ordnung waren auch die Preise für die Waaren und Fabrikate aller übrigen Handwerker und Gewerbtreibenden festgesetzt; ein Zuwiderhandeln wurde schwer, oft sogar mit Entziehung des Bürgerrechts, ja auch mit Ausweisung aus Berlin und Cölln bestraft. Besonders strenge wurde es hierbei mit den Bäckern, zum Theil auch mit den Brauern genommen. Für die Höker wurden die Tax-Preise vom Marktmeister auf eine Tafel geschrieben, was übrigens auch bei allen Verkaufs-Lokalen der Fall war, so daß sich jeder Käufer nach derselben richten konnte. Den Hökern und Weinschenkern wurde kein größerer Gewinn, als der sechste Pfennig nach Abzug der Kosten für Fracht, Zoll und sonstige Unkosten belassen. Die Kaufleute, welche mit seidenen, sammetnen und anderen sogenannten kurzen Waaren handelte, mußten ihren Einkaufspreis beschwören, und durften sie ebenfalls nur den sechsten Pfennig als Gewinn behalten. Die Schneider mußten, auf Verlangen, in den Häusern ihrer Kunden zuschneiden.

So schien der Gewerbeverkehr geordnet, als eine Menge Hausirer aus dem Süden in die Mark eindrangen und sie mit allerlei Waaren überschwemmten. In Folge der Beschwerden vieler Kaufleute erschien ein Edikt vom 23. Oktober 1649, welches jedes Hausiren außer der Jahrmarktszeit, bei Strafe, verbot. Den Juden aber, aus denen zumeist diese Hausirer bestanden, wurde in Folge eines Edikts vom 11. April 1665 vom Magistrate weder außer noch während der Jahrmarktszeit das Hausiren gestattet;

im Falle der Uebertretung des Verbots wurden ihre Waaren confiscirt. Später wurde das letztere Edikt auch gegen die Italiener und Tabuletkrämer erlassen (18. August 1687), gegen die hausirende Juden aber ein verschärftes erlassen (17. August 1692), welches nicht nur die Confiscation ihrer Waare, sondern auch der Pferde und Wagen, im Betretungsfalle, befahl. Indeß wurde erst unter der Regierung des Königs Friedrich des Großen die erste ausführliche Polizei-Verordnung gegen das Hausiren überhaupt erlassen (17. November 1747).

Schon in alten Zeiten waren gleichmäßige Gewichte, Ellen und Maaße eingeführt worden, was aber die Betrügereien nicht verhinderte. Da erschien am 13. März 1693 das kurfürstliche Patent Friedrichs III., welches bestimmte, daß nur solche Maaße und Gewichte Gültigkeit haben sollten, die von dem kurfürstlichen Polizeidirektorium mit einem Zeichen versehen wären. Innerhalb vier Wochen mußten solche bezeichnete Ellen, Maaße und Gewichte (wie die Verordnung vom 20. April 1693 befahl) bei Strafe von 10 Thlrn. angeschafft werden. „Um das Messen selbst, lesen wir hierüber, namentlich des Getreides, zu controlliren, waren sowohl auf den Schiffen, wie auf den Märkten vereidete Polizeimesser anwesend, welche das Messen auf Wunsch des Käufers verrichteten und dafür von demselben für jeden Scheffel einen Pfennig Meßgebühren erhielten. Da die verschiedenen Residenzstädte verschiedene Stadtwappen hatten, so erhielten die Einwohner der einzelnen Städte Maaße und Gewichte, welche neben dem Zeichen des Polizei-Direktorii mit dem betreffenden Stadtwappen versehen waren. Im Jahre 1698 wurden die Berlinischen Schreffel nach dem Mühlenhofschen Amts-Scheffel auf dem Amte Mühlenhof berichtigt und neben dem Stadtwappen mit einem Adler

bezeichnet. Nachdem im Jahre 1713 der Berliner Scheffel in der ganzen Kurmark Brandenburg eingeführt war, blieb die Bezeichnung der Richtigkeit desselben bis zum Jahre 1722, wo das Aichen des Scheffels darin bestand, das auf demselben das Zeichen der Stadt, die Nummer des Scheffels und die Jahreszahl an der Außenseite eingebrannt waren. Bei der Aichung selbst waren zwei Deputirte des Raths zugegen, welche auf gewisse Jahre zu diesem Amte gewählt wurden. Beim Magistrate wurde über die Ausgabe der Scheffel ein Buch geführt, in dem die Angabe, an wen, an welchem Tage und Jahre, und unter welcher Nummer ein Scheffel ausgegeben worden, enthalten waren. Das mit dem Scheffel verabfolgte Streichholz war ebenfalls mit der Jahreszahl gebrannt. Die Revision der Scheffel fand alljährlich in den Städten wie auf dem Lande einmal statt.

Um dem Gedeihen der vom großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm mit bedeutenden Geldsummen begründeten Zuckersiederei Vorschub zu leisten, verordnete das Patent vom 12. Juli 1686, allen fremdländischen Zucker, bei Strafe der Confiscation, mit 1 Groschen für das Pfund, zu versteuern; derselben Steuer unterlag der ausländische Zucker der auf der Frankfurter Messe gekauft und nach Hause mitgebracht wurde, wogegen der von der Berliner Siederei nicht versteuert zu werden brauchte.

Ein anderer Schutz der Fabriken überhaupt gegen große Concurrenz war das Patent des Königs Friedrich I. vom 12. December 1703, welches die Begründung jeder neuen Fabrik von der Königlichen Genehmigung abhängig machte. Desgleichen wurden auch einzelne Handwerke und Gewerbe in ihren Gerechtsamen nachdrücklich geschützt; so die Schuh- und Pantoffelmacher Berlins, welche das Verbot des Verkaufs hölzerner Schuhe auf den Jahrmärkten er-

langten (15. September 1710), welches freilich schon nach kurzer Zeit (20. Februar 1712) wieder zurückgenommen wurde, nachdem die französischen Emigranten beim König klagten, daß ihnen dadurch ihr Brod genommen sei. Als aber auch deutsche Schuhmacher sich den französischen zugesellten, und nicht bloß Holzschuhe, sondern auch Holzpantoffeln machten und verkauften, beschwerten sich die Schuhmacher vieler Städte hierüber, worauf der Verkauf hölzerner Schuhe und Pantoffeln deutschen und französischen Schuhmachern, bei Strafe der Confiscation, ein für alle Mal verboten wurde. (Patent des Königs Friedrich Wilhelm I., vom 6. Juli 1717.)

„Nicht wenig Schwierigkeit", erzählt Geppert, „machte es, als der König Friedrich I. bei der Kombination des Magistrats in den verschiedenen Städten auch die Gewerke derselben zu vereinigen beschloß; denn von den großen Gewerken befand sich eine ansehnliche Anzahl von Theilnehmern in jedem Stadttheil, der sein eigenes Privilegium, seine Lade und Zusammenkünfte hatte, und diese widerstrebten der Vereinigung, so viel nur möglich war. Eben so wenig wollte dies den Handwerkern der Refugirten gefallen. Der König erließ daher im Jahre 1708 an die zu dieser Angelegenheit verordneten Commissarien ein Reskript, daß die hiesigen französischen Handwerker und Manufacturiers entweder eigene Zünfte und Innungen errichten, oder in die deutschen Innungen aufgenommen werden sollten. Die Sache zog sich indessen lange hin und kam nicht eher, als unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. zu Stande. Dieser war nämlich kaum zur Regierung gekommen, als er am 27. März 1713 die Kombination der hiesigen Handwerke schleunigst in's Werk zu richten befahl. Nunmehr begannen die Verhandlungen mit den einzelnen Gewerken. Am 16. Januar 1713 hatten sich

bereits die Schlächter und noch früher die Knopfmacher in die neue Ordnung der Dinge gefügt; ihnen folgten die Drechsler, die Glaser, die Handschuhmacher, die Hutmacher, die Schlosser, die Huf- und Waffenschmiede, die Schneider, die Stell- und Rademacher, die Tischler, die Uhrmacher u. a., am spätesten die Raschmacher, die im Jahre 1728 noch nicht kombinirt waren.

Da der König, der sich um diese Angelegenheiten sehr speziell bekümmerte, ein Feind des Luxus war, so verordnete er durch ein Rescript vom 21. März 1729, dem ein rathhäusliches Patent vom 6. Septbr. 1723 vorangegangen war, daß hinfort die kostbaren Meisterstücke und Schmausereien bei den Gewerken, besonders aber bei den sogenannten Meisterkösten abgeschafft werden sollten. Dagegen sollte man Arbeiten liefern, die Kaufmannsgut wären, und ihre Abnehmer fänden, welche ohnedies so angefertigt werden könnten, daß man daraus die Qualification dessen, der das Meisterrecht gewinnen wollte, abnehmen könnte. Alle vor und bei der Verfertigung des Meisterstückes sonst üblich gewesenen Schmausereien und Unkosten mit Bewirthung der Meister, die bisher bei der Ausarbeitung des Meisterstückes als Zeugen hatten gegenwärtig sein müssen, sollten bei Verlust der Privilegien wegfallen; und der Geselle statt dessen gehalten sein, im Fall gegründeter Verdacht vorhanden sei, daß er das Meisterstück nicht allein gemacht hätte, sich durch einen Eid zu reinigen.

Es war bis dahin Sitte gewesen, daß die meisten Gewerke ein sogenanntes schwarzes Buch gehabt hatten, in welches die Gesellen die Namen derjenigen verzeichneten, die durch Ordnungswidrigkeiten und Excesse sich vergangen und demnächst der Strafe entzogen hatten. Dies war bei den vierwöchentlichen Gesellenzusammenkünften vorgelesen worden, um die

Namen der Contravenienten bekannt zu machen, die nicht eher wieder getilgt wurden, ehe sie sich gestellt und ihre Strafe erduldet hatten. Da indessen das Einschreiben selbst nicht gewissenhaft besorgt wurde, und bereits vergeblich mehrere Verordnungen ergangen waren, um dem Mißbrauch dieser Einrichtung vorzubeugen, auch sogar vom Kammergericht die schwarze Tafel bei dem hiesigen Maurergewerk der Excesse halber cassirt worden war, so machte der Magistrat bei dem Könige den Antrag, daß den sämmtlichen Gewerken der Gebrauch des schwarzen Buches nur unter der Bedingung verstattet sein sollte, daß sie Niemanden ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats einschreiben durften. Der König genehmigte diesen Vorschlag im Jahre 1715 zunächst für das Schlosserhandwerk, bei dem die Sache zur Sprache gekommen war, und dehnte diese Maßregel demnächst, auf den Antrag des Magistrats, auch auf alle andere Gewerke aus.

Doch dies waren nicht die einzigen Uebelstände, welche sich bei den Gewerken zu jener Zeit vorfanden. Es hatten sich in den Zünften und Innungen von ganz Deutschland so große Unordnungen eingeschlichen, daß man es für nöthig fand, am 16. August 1731 ein Reichspatent wegen der Handwerks-Mißbräuche zu publiciren, und der König war unverzüglich bemüht, auch in seinen Landen eine radicale Reform damit vorzunehmen. Daher mußten alle Professionen, Aemter, Gilden und Gewerke ihre Privilegien dem Magistrate abschriftlich überreichen, welche sodann der kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer übersandt und nach dem Reichspatent und der Willensmeinung des Königs ausgearbeitet wurden. Nachdem dies geschehen war, wurde ein Gutachten des Magistrats darüber erfordert, die Sache nochmals vom *Generaldirektorium* in Berathung gezogen und unter

dem Insiegel desselben in Druck gegeben. Diese Bekanntmachung war vom 6. August 1732 datirt, und in dem Eingange derselben, welcher für alle Privilegien derselbe war, wird gesagt, daß somit sämmtliche bis dahin ertheilten Innungsbriefe und Privilegien für null und nichtig erklärt würden, und jeder Advokat, der noch zur Vertheidigung von ihnen Gebrauch zu machen sich unterfinge, 10 Thaler fiscalische Strafe verwirkt hätte. Dagegen habe der König resolvirt, den Gilden und Zünften zur Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst und zur Vermeidung der vorhin so häufig wegen nichtiger Ursachen angestrengten geldfressenden Prozesse, neue und nach den jetzmaligen Verfassungen eingerichtete Innungsartikel zu ertheilen, über deren Inhalt von den dazu geordneten Collegiis und Bekennten genau gehalten werden sollte, inmaßen, wenn von den Gewerken, darüber oder denwider unter dem Vorwande einer alten Observanz, Handwerksgebrauchs oder vermeinten böslichen Herkommens das Geringste vorgenommen oder gesucht, solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht gestraft werden sollte.

In dem Reichspatent war festgesetzt worden, daß sowohl die anwandernden, wie die abreisenden Gesellen mit einer Kundschaft versehen sein sollten, und demnach wurde den 3. Januar 1733 verordnet, daß hinfort die Alt- und Ortsgesellen keinen eingewanderten Gesellen aufnehmen sollten, der nicht eine ordentliche Kundschaft und eine Abschrift von seinem Geburts- und Lehrbriefe bei dem Altmeister vorgezeigt hätte. Auch sollte kein Meister einen Gesellen, der hier in Arbeit gestanden hatte, ohne Attest annehmen. Zuvor aber war ein Rescript an den Magistrat ergangen, sofort die Gesellenladen, sammt den darin befindlichen Briefschaften und Artikeln, mit den schwar-

zen Tafeln und den Fahnen einzufordern. Auch den sogenannten Willkommen mußten die Gesellen verkaufen und das Geld dafür, nebst dem andern in der Gesellenlade befindlichen Gelde, dem Obermeister des Handwerks zustellen, um die armen und kranken Gesellen davon zu versorgen. Damit auch die Gesellen ferner keine blauen Montage oder dergleichen Schmausereien halten möchten, wurde durch die Resolution des Magistrats vom 12. März 1733 den Krugvätern der Gesellenherbergen sammt und sonders bei 10 Thalern Strafe anbefohlen, keinem Gesellen an Werktagen, wenn sie bei dem Werkmeister arbeiten sollten, Bier zu geben, und an sämmtliche Werkmeister erging ebenfalls, bei 10 Thalern Strafe, ein Befehl zur Abstellung des blauen Montags.

Trotz dieser Bemühungen währten die alten Mißbräuche noch eine Weile fort. Wider den klaren Inhalt des Reichspatentes wurden unnöthige Meisterstücke angefertigt und sogenannte Muthjahre von denen gefordert, die Meister werden wollten; der blaue Montag erhielt sich dabei auch noch in gutem Andenken. Der König sah sich daher zu dem Rescript vom 9. August 1734 veranlaßt, in welchem er dem Magistrate anbefahl, sofort die Uebertreter des Patents zur gefänglichen Haft zu bringen und darüber zu referiren. Da bequemten sich denn endlich die Gewerke, die Gesellenartikel zu cassiren, ihre Laden auf das Rathhaus in Verwahrsam zu geben, und die neuen Privilegien anzunehmen. Da in dem Reichspatent auch die schwarzen Bücher und Tafeln abgeschafft, und statt dessen die Kundschaften nach dem vorgeschriebenen Formular eingeführt waren, so kamen dadurch die auf Papier und Pergament gedruckten Geburts- und Lehrbriefe sammt den Kundschaften auf, welche das Königliche Armendirektorium anfertigen ließ. Die Originale von den ersteren wurden in die Gewerks-

lade gelegt, die Kopie nahm der Gesell zu sich, um sie auf der Wanderschaft vorzuzeigen. Die Kundschaften füllte der Assessor aus und unterschrieb dieselben mit dem Meister, bei welchem der Gesell zuletzt gestanden hatte. Das Ende dieser Reform machte ein Königliches Edikt vom 10. Januar 1735, in welchem Alles auf das Bestimmteste regulirt und auf einen beständigen Fuß gesetzt wurde. Schließlich müssen wir noch bemerken, daß der König schon am 16. Novbr. 1726 ein Reskript erlassen hatte, vermöge dessen die abgedankten Unteroffiziere und Soldaten, die eine Profession gelernt hätten, wenn sie in Kaufmannszünfte oder Handwerksinnungen aufgenommen sein wollten, und zunftmäßig mit guten, glaubwürdigen Abschieden versehen wären, unentgeltlichen Eintritt in dieselben finden sollten.

Dies Alles sind Veränderungen, denen man seinen Beifall nicht versagen kann. Die Zucht und Ordnung, welche im Charakter der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms lagen, hatten sie hervorgebracht, und spätere Generationen fühlten noch die Wohlthat einer solchen Reform. Leider war aber diese Strenge aus einem Prinzip der Zweckmäßigkeit hervorgegangen, das, weil es sich ausschließlich geltend machte, jeden Schmuck und alle Zierde des bürgerlichen Lebens vernichtete und die Heiterkeit daraus verscheuchte. Dies spricht sich namentlich in der Abschaffung der Schützengilde aus, die vom Könige angeordnet wurde. Da wir diesen Gegenstand bis dahin absichtlich unberührt gelassen haben, so ergreifen wir diese Gelegenheit, um etwas ausführlicher die Geschichte eines so merkwürdigen Instituts zu behandeln.

Im Jahre 1551 war es, als die Burgemeister und Rathmänner, wie auch die Brüderschaft der Schützengilde der Stadt Cölln, dem Kurfürsten Joachim II. *ihre Artikel* überreichten, welche derselbe am Pfingst-

abend dieses Jahres bestätigte. Im Jahre 1558 am Pfingstmontag ertheilte der Kurfürst der Gilde ein anderweitiges Privilegium, in dem nicht nur alle Immunitäten enthalten und aus besonderer Gnade beständig und ewiglich geordnet, sondern auch die Zeit des Schießens festgesetzt worden war. In demselben heißt es unter Anderm: „Und weil denn von den Orten Unserer Stadt Cölln auch den geordneten Güldemeistern, den Güldebrüdern daselbst, von Alters und bis dahero allewege fürgestanden und willige Foderung gethan, daß die Schützengülde alle Jahre auf eine benannte Zeit ihnen gelegen, doch fürnehmlich in den Pfingstfeiertagen gehalten werden, so soll es noch hinfüro gehalten werden, dieselbe Gülde auf eine bequeme Zeit zu halten, und in keinen Abfall kommen zu lassen, es fallen denn desselben Jahres gefährliche sterbliche Zeit und Kriegsgeschäft ein; alsdann soll die Gülde desselben Jahres, jedoch mit Unserm Vorwissen, aufgeschoben, und bis zur andern bequemern Zeit angestellt werden."

Die Kurfürsten Johann George, Johann Sigismund und Georg Wilhelm ließen diese Einrichtung, die, wie es scheint, von Beginn der Stadt ihren Ursprung genommen hatte, in Ehren bestehen, und ertheilten der Gilde in den Jahren 1572, 1614 und 1620 ihre Bestätigung. Der dreißigjährige Krieg, der alle Lebensverhältnisse zerrüttete, schonte auch diese Brüderschaft nicht, und sie gerieth lange Zeit hindurch in tiefen Verfall. Kaum hatte sich indessen die Stadt aus ihrer Ohnmacht erholt, als man auch sogleich an Wiederaufnahme der Schützengilde dachte, und der Magistrat von Cölln bestätigte derselben ihre Privilegien im Jahre 1653. Die Veränderungen, welche dieselben bei dieser Gelegenheit erhielten, wird man etwa aus folgenden Worten ersehen können, die den Eingang des Confirmationsbriefes bildeten:

„Wir Burgemeister und Rathmänner der Haupt- und Residenzstadt Cölln an der Spree urkunden hiermit vor Unsern Nachkommen im Rath und sonst jedermänniglich. Nachdem Unsere Vorfahren vor hundert und zwei Jahren etliche Artikel und Ordnung, wonach sich die löblichen Schützenbrüder dieser Stadt zu halten, aufgesetzt, selbige auch von der gnädigsten Herrschaft confirmirt und bei dem Schießen nach dem Vogel in Acht genommen worden, und aber nunmehr, fast in einunddreißig Jahren keine Schützengülde in Cölln gehalten, sondern dieselbe vielmehr gar erloschen gewesen, jetzo aber der Höchste Gott Uns den lieben Frieden im Lande bescheeret, etliche Unser Bürger zum Oftern bei Uns Ansuchung gethan, Wir möchten hinwiederum, nach dem Exempel Unser Vorfahren, solche Schützengülde, welche allezeit des Raths Gülde gewesen, anrichten, und gewisse Innungsartikel aufsetzen, welche sie Ihrer Kurfürstlichen Durchlauchten zur Confirmation in Unterthänigkeit übergeben könnten, so haben Wir auch endlich gedachten Unsern Bürgern hierinnen billig gefügt, die alten Statuta nebst ihnen verlesen, dasjenige, was practikabel gewesen, daraus genommen, was sich aber nicht thun lassen, noch beliebig gewesen, übergangen, insonderheit aber, weil die alten Artikul, auf ein Schießen in die Höhe, nach dem Vogel eingerichtet gewesen, solches aber wenig Nutzen hat, selbige mit dem Belieben der jetzigen Güldebrüder, so von Uns auf- und angenommen worden, auf ein Scheibenschießen gerichtet, und wie hernach folget, aufgesetzet, nicht zweifelnde, daß Ihro Kurfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Kurfürst und Herr, dieselben in Gnaden confirmiren, und die Befreiung, so vor Alters die Schützengilde gehabt, derselben gnädigst lassen werden. Nachdem auch hiebevor der silberne Schützenvogel oder Schützenkette verkauft und in des Raths Nutzen angewendet wor-

den, Wir aber befunden, daß die jetzo auf's Neue angerichtete Schützengülde wohl nothwendig werde auf dem hinter dem Holzmarkt angewiesenen Platze ein Schutzhäuslein bauen müssen, so wollen Wir auch zu Erbauung solches Häusleins so viel als vor solchen Schützenvogel oder Kette gehoben worden, an Materialien hergeben, und also solches vor obgedachter Kette gehobne Geld der Gülde zu Nutzen kommen lassen."

In Bezug auf die Prämie des Schützenkönigs heißt es im 19ten Artikel: „Nachdem Ihro Kurfürstliche, Unsers Gnädigsten Kurfürsten und Herrn Hochlöbliche Vorfahren zu der Befreiung aller und jeder Steuer, Schösse und Unpflichte, desgleichen dann fünf Gebrauen Biers, so ein jeder König, laut der darüber habenden Kurfürstlichen Versicherung oder Verschreibung, von anno 1658 ausgegangen, in dem Jahre, darinnen er den Königsvogel abgeschossen, bishero gehabt, den Brüdern ingemein noch drei freie Brauen aus Gnaden gewilligt, wir auch des unterthänigsten Vertrauens sein, daß Höchstermeldte Ihro Kurfürstliche Durchlauchten es in Gnaden dabei lassen werden, so haben wir und die Brüder sämmtlich einmüthig beschlossen, daß hinfürder der König die Befreiung der Steuerschösse und Unpflicht, wie dieselben Namen haben mögen, genießen, und dazu wie vor Alters die fünf Brauen haben sollte."

Der 17te Artikel des Privilegiums setzt fest, daß der Magistrat verbunden sein sollte, das Ringlein von Goldgülden Rheinisch und zwei Schock an Gelde dem Schützenkönige, dagegen einen Wispel Roggen der Gilde selbst zu reichen. Den letzteren bekam der Wirth, der die Gilde hatte, wofür er sowohl die Offizianten, als die gemeinen Diener der Brüderschaft, eben so die Pfeifer und Trommelschläger, des Raths Diener, welche die Aufwartung besorgten, ablohnen,

Trinkgeschirr und Lichte anschaffen, der Köchin ihren Lohn geben und für gute Bedienung sorgen mußte. Die Gilde hatte außerdem nicht nur in ihrem Schützenhause den freien Bierschank gehabt, wie sie denn auch kein Einlagegeld gegeben hatte, sondern der Magistrat hatte sie sogar mit acht Stück Tuch, das Stück zu 1 Thlr. 6 Gr., zu Hosen beschenkt, damit, wie das Privilegium besagt, die Bürger mehr Lust bekommen möchten, sich im Schießen zu exerciren. Uebrigens hatte zwischen den Gilden von Berlin und Cölln, „weilen es billig", in Bezug auf die Freiheiten der Gilde überall Gleichheit bestanden.

Alle diese Vorrechte wurden der Schützengilde in ihrem Privilegium vom Jahre 1654 auf's Neue zugesagt, und erhielten nach vorhergegangener Revision ihre Bestätigung vom Kurfürsten am 6. Juni 1660. Schon nach zwei Jahren wurden indessen sowohl von den Schützenkönigen Berlins, wie denen in Cölln, Veränderungen in diesem Herkommen beantragt, und das Kammergericht verwies sie mit ihrer Forderung an den Kurfürsten, welcher, nachdem er die Accise eingeführt hatte, am 10. Mai 1681 die Verordnung erließ, daß der Schützenkönig, statt der Befreiung von bürgerlichen Lasten und der fünf Brauen, jährlich 200 Thaler aus der Accisekasse bekommen sollte, eine Vergünstigung, welche späterhin auch auf den Schützenkönig der französischen Kolonie ausgedehnt wurde, der ebenfalls eine gewisse Geldsumme dorther bezog.

Nicht so günstige Zeit hatte die Schützengilde unter der Regierung des Königs Friedrich I. Im Jahre 1710 klagte die Cöllnische Brüderschaft, es habe der damalige Magistrat zwar befunden, daß die Gilde auf dem hinter dem Holzmarkt belegenen Platze ein Häuslein bauen müsse, diesen Platz auch dazu bestimmt, ihn ihr aber nachher wieder abgenommen, so daß sie sich *auf ihre Kosten* einen neuen Platz erkauft und ange-

baut hätte. Ferner habe der Magiſtrat ſowohl das verſprochene güldne Ringlein von Goldgülden Rheiniſch und 2 Schock an Gelde, wie jährlich einen Wispel Roggen und die verſprochenen Hoſentücher ſeit lange zu geben unterlaſſen. Er wäre vielmehr darauf ausgegangen, die Gilde herunterzubringen, indem er ſie jüngſt wegen ihrer Freiheit vom Einlagegelde turbirt und ihren Schützenkrüger dahin vermocht hätte, daß er wegen einiger Faß Ruppiniſches Bier, wovon der Magiſtrat Einlagegeld prätendirte, Pfand zu Rathhauſe habe erlegen müſſen, und daß nur aus einer vermeintlichen Revanche, weil ſie dem Magiſtrat den 13ten Schuß in die Scheibe wider die alte Obſervanz nicht accordiren könne noch wolle. Der Magiſtrat erklärte hierauf am 15. Mai 1711:

„Die Schützengülde könnte über ihr Verfahren kein Königliches Privilegium noch Befehl aufweiſen. Hätte der Magiſtrat der Neuen Schützengülde in den Reſidenzien Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichsſtadt die Einlage von fremdem Bier, ſoviel ſie bei dem Königsſchießen verſchänkten, willig erlaſſen, ſo hätte die Sache mit der Schützengülde in Cölln eine anderweitige Bewandtniß, als der in Berlin, maßen von dieſer zu rühmen, daß ſie ſich gegen den Magiſtrat allezeit gebührend aufgeführet, und die Einlage auch außer dem Königsſchießen jedesmal frei gehabt, von dieſer aber beſagten die Kämmereirechnungen, daß ſie dieſelbe öfters bezahlt, und wegen ihres bisherigen comportements Zeugniſſe beigelegt werden könnten. Damit aber die Cölniſche Schützengülde ſähe, daß der Magiſtrat ſie der Berliniſchen gleich tractiren wollte, ſo erböte ſich der Magiſtrat, die freie Einlage des fremden Bieres, gleich dieſer, ihr zu geſtatten. Se. Majeſtät wollten aber nur allergnädigſt geruhn, dieſelbe mit Nachdruck dahin anweiſen zu laſſen, daß, wie dieſe Schützengülde von undenklichen Zeiten her

allezeit des Raths Gülde gewesen, genannt worden, und die erste von andern Gründen sein sollte, sie auch hinfort dem Magistrat, als einer von Sr. Königl. Majestät ihnen vorgesetzten Obrigkeit, den gehörenden Respect erweisen, und gleich wie die Berlinische Gülde thäte, nicht nur den 13ten Schuß in der Rennscheibe, wenn des Magistrats Deputirter beim Königsschießen einer gefehlt, wie solches in der Berlinischen Gülde Privilegium Art. 10. ausdrücklich enthalten, dem Rathe zugestehe, sondern auch allezeit hinfüro vor des Raths Beisitzer, welchen sie ihnen zugeordnet, wie alle Gülden und Zünfte ihre Zusammenkunft halten, vor derselben ins Künftige Rechnung ablegen und die bisher geführten justificiren solle. Da auch Se. Königl. Majestät die Combination der sämmtlichen Schützengülden allergnädigst verlangten, so läge es nur an der Cöllnischen Gülde, daß sothane Relation nicht erfolgen könnte, zumal die andern Gülden vorlängst eingekommen."

Nachdem eine Kommission, die zur Schlichtung dieses Streites niedergesetzt war, darüber Bericht abgestattet hatte, so erging am 28. August die Resolution dahin, „daß wegen des Schützenplatzes hinter dem Holzmarkt, wie auch wegen des Wispels Roggen, die Schützengülde mit ihren Prätensionen gänzlich abzuweisen sei. Hingegen sollte die Kommission wegen des goldnen Ringleins den Magistrat bescheiden, daß dies, obgleich nicht aus Schuldigkeit, doch zu Beibehaltung guter Harmonie dem Schützenkönige als ein Andenken gereicht werden sollte. Da sich der Magistrat ferner erboten, der Cöllnischen Schützengülde die freie Einlage fremder Biere, auf gleichen Fuß wie der Berlinischen, zu gestatten, so habe es dabei sein Bewenden, was die Kommissionen beiden Theilen bekannt zu machen, und daneben die Schützengülde im Namen Sr. Majestät anzuweisen hätten, daß sie hin-

füro dem Magiſtrat, als ihrer vorgeſetzten Unter-Obrigkeit, allen gebührenden Reſpect bezeugen, und wie der Magiſtrat ſie in der Freiheit des Einlagegeldes der Berliniſchen Schützengülde gleich tractiren wollte, ſie alſo auch gleich jener nicht allein den 13ten Schuß in der Rennſcheibe dem Magiſtrat zugeſtehen, ſondern vor dem ihnen zugeordneten Rathsbeiſitzer ihre Zuſammenkünfte halten und die Rechnung ablegen und juſtificiren ſollten."

So endigte ſich dieſe Streitigkeit, die im Grunde auf die Fröhlichkeit des Verkehrs beim Scheibenſchießen keinen Einfluß hatte. Die Vergnügungen der Bürger litten dadurch keinen Abbruch und dauerten noch eine Zeit lang unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. fort. In der Lindenſtraße, der heutigen Schützenſtraße gegenüber, lagen zwei Häuſer, die man zu Schützenplätzen beſtimmt hatte, und in denen man ſich im Sommer zu beluſtigen pflegte, wobei es Jedermann freiſtand, mit der Büchſe einen Schuß für 6 Pfennige nach der Scheibe zu thun.

Außerdem wurde auf dem deutſchen Schützenplatze jährlich um Pfingſten ein ſogenanntes Königsſchießen gehalten, zu welcher Zeit ſich eine Menge Leute einfanden, die um Zinn, Krüge und andere Dinge ſpielten und allerlei Kurzweil trieben. Um dieſe Zeit war faſt kein Haus in der Lindenſtraße und den benachbarten Straßen, worin nicht grüne Lauben, Muſik und Trinkgelage waren. Die ſogenannte Mecklingswieſe aber wimmelte von Leuten, die auf ihr allerhand Nahrung und Vergnügen fanden.

Dieſer heitere Verkehr, der freilich oft genug an Ausgelaſſenheit grenzte, mißfiel dem Könige, und er erließ am 18. Mai 1727 eine Kabinetsordre an den Magiſtrat folgenden Inhalts:

„Es iſt zwar jetzo die Zeit, daß die Schützenplätze wieder ſollen gehalten werden; Se. Königl. Majeſtät

in Preußen, Unser allergnädigster Herr aber wollen und befehlen hiermit aufs Allerschärfste und Nachdrücklichste, daß vor dieses Jahr, aus erheblichen Ursachen, in allen Schützenplätzen nicht solle geschossen, nicht gespielt, nicht getanzt, auch gar keine Spielleute geduldet werden. Sie befehlen demnach dem Magistrat allhier zu Berlin ernstlich, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und dahin zu sehn, daß dieser Ordre stricte nachgelebt werde, allermaßen Sie alles liederliche und üppige Wesen gänzlich abgestellt wissen wollen, widrigenfalls der Magistrat davor responsabel sein soll."

In Folge dessen ließ der Magistrat der Cöllnischen Schützengilde, den sämmtlichen deutschen und französischen Zinngießern, Pfefferküchlern, Porzellanbrennern und Bürstenbindern die Kabinetsordre mittheilen. Den Stadt-Wachtmeistern aber, wie den Raths- und Gerichtsdienern wurde anbefohlen, allen Bierschänken ohne Unterschied anzusagen, daß sie durchaus keine Musik, noch sonst üppiges Wesen in ihren Häusern verstatten sollten; ferner mußten die Beamten bei Leibesstrafe fleißig visitiren, und wenn sie Musik fanden, dieselbe verbieten, sich bei den Thoren melden, um die Musikanten in Arrest zu nehmen und den Wirth, der sie aufgenommen hatte, zur Bestrafung anzeigen. Selbst das Gouvernement wurde ersucht, wegen der unter den Bierschänken und Musikanten befindlichen Soldaten stark patrouilliren zu lassen, und Alles vermeiden zu helfen, was an das Schützenfest erinnern könnte. Die Gewerke, welche besonders durch den Nichtverkauf ihrer Waaren gelitten hatten, wagten es zwar, bei Hofe deshalb eine Vorstellung zu thun, und baten um die Bestimmung einer Zeit, wann das Scheibenschießen gehalten werden sollte, damit sie ihre Waaren verkaufen könnten; es erfolgte aber darauf die Resolution:

„Weilen Se. Königl. Majestät davor halten, daß das Scheibenschießen eben von keinem Nutzen und desfalls etwas zahlen zu lassen, unnöthig, als wird solches dem Magistrat in Gnaden zu wissen gethan, mit dem Befehl, sich hiernach zu achten, und sämmtliche Supplikanten, falls sie sich ferner melden sollten, hiernach zu bescheiden."

Da durch eine solche Erklärung die Schützenplätze aufgehoben und die Gilden selbst außer Gültigkeit gesetzt waren, so wollte der Magistrat auch den Schützenkrügern für das fremde Bier, das sie zum Ausschänken einlegten, nicht mehr das Einlagegeld erlassen. Der deutsche, vor dem Leipziger Thore gelegene Schützenplatz und der französische, in eben dieser Gasse, wurden darauf sammt den Königsketten und anderem Vorrath verkauft. Auch die Berlinische Schützengilde zögerte nicht mehr lange, und schlug ihr, vor dem Königsthore befindliches Grundstück sammt der Kette los, so daß selbst die Erinnerung an diese frohen Zeiten keinen Anhaltepunkt mehr fand.

Wir haben hier noch einiger älterer Gewerbe-Polizei-Maßregeln zu erwähnen. Dem Patent vom 9. Juli 1716 gemäß, durfte die Wolle von Wollhändlern oder Tuchfabrikanten und dergleichen nur auf dem Wollmarkte erhandelt werden. Hatte Jemand ein Gebot gethan, so durfte kein anderer mehr bieten, bis Jener sich unverrichteter Dinge entfernt hatte; indeß brauchte der Mehrbietende nur eine halbe Stunde zu warten, um auch in Gegenwart des ersten Käufers sein Mehrgebot machen zu dürfen. Kein Wollenwaarenfabrikant oder Wollenweber durfte auf dem Markte mehr einkaufen, als er auf seinen Stühlen verarbeiten konnte. — Materialwaarenhändler durften keine Apothekerwaaren verkaufen, was sie bei Eröffnung ihres Geschäftes beschwören mußten.

Zum Etablissement von Kaffee- und Bierhäusern

erhielten die Bewohner Berlins in alten Zeiten unbeschränkte Concession. Die Raufereien und die Unzucht indeß nahmen in diesen Lokalen nach und nach, namentlich an Sonn- und Feiertagen, so sehr zu, daß ein Patent vom 5. Mai 1709 festsetzte: alle Schänken, Spiel-, Kaffee-, Thee-, Bier- und Billardhäuser können nur nach erlangter Erlaubniß des Magistrats eingerichtet werden.

Seit dem Jahre 1692 befand sich auch bereits in Berlin ein Pfandleihhaus. Ballhorn giebt nachstehende interessante Notizen über dasselbe, und giebt die Einrichtung des damaligen „Adreßhauses" und die der nachmaligen und noch heut bestehenden vielen Privat- und drei Königlichen Pfandleihen bedeutenden Stoff zum Vergleichen der mannigfachsten Art:

Im Jahre 1692 erhielt ein gewisser Nicolas Gauguet die Erlaubniß ein Adreßhaus anlegen zu dürfen. Dasselbe befand sich auf dem Werder in der alten Friedrichsstraße, so hieß früher derjenige Theil der Kurstraße von der alten Leipzigerstraße bis zum Fürstenhause (Intelligenz-Comtoir). Der andere Theil der Kurstraße von der alten Leipzigerstraße bis zum Spittelmarkt war die frühere Kurstraße. Ueber der Thür dieses Adreßhauses war ein großes Schild mit dem Kurfürstlichen Wappen angebracht, und darunter in deutscher und französischer Sprache folgende Unterschrift:

Churfürstlich Brandenburgisches Adreßhaus, worin sowohl in öffentlichen Auctionen, als auch sonst nach Kaufmannsart, allerhand Kaufmannsgüter und Waaren, an Juwelen, Gold- und Silberarbeit, Schildereien, Zeuge, Hausgeräthe, Mobilien, Kleider, Pferde, Kutschen und dergleichen mehr, angenommen und verkauft werden.

Nach dem dafür erlassenen Reglement vom 26. April

desselben Jahres stand der Gauguet demselben zugleich als Direktor vor. Für den Geschäftsverkehr bestand bei diesem Adreßhause ein Journalbuch, welches in Gegenwart des französischen Richters von dem Greffier bei dem französischen Gerichte foliirt wurde. In dieses Buch wurden die verpfändeten oder die zum Verkauf gebrachten Sachen nach dem Datum durch den Direktor eingetragen. Außerdem aber mußten die Pfandgeber ihre Namen, den Tag der Verpfändung und den Preis des Pfandes selber in das Journal schreiben. Ueber die Verpfändung selbst erhielten sie einen besiegelten Zettel mit der gleichen Nummer des Journals, den sie beim Einlösen des Pfandes vorzeigten.

Neben diesem Journalbuche wurde noch ein zweites foliirtes Journal geführt, in welchem auch die Summe des Darlehns vermerkt war. Beide Journale wurden von verschiedenen Personen geführt und mußten übereinstimmen. Die Zinsen für das Dahrlehen betrugen monatlich $\frac{1}{2}$ Prozent, und wenn das Pfand verkauft wurde, erhielt der Pfandnehmer von der Auctionslösung noch 5 Prozent für seine Mühwaltung. Ohne besondere Einwilligung des Verpfänders durfte das Pfand nicht unter dem verzeichneten Preise verkauft werden, wenn die für die Aufbewahrung entstandenen Kosten richtig bezahlt wurden. Vom Gesinde durfte nur ein Pfand angenommen werden, nachdem sich der Pfandleiher davon Gewißheit verschafft hatte, daß dasselbe dem Verpfänder wirklich gehörte. Von jedem Diebstahl wurde dem Adreßhause umständlicher Bericht erstattet. Wurde von hier aus der Dieb ermittelt, so genossen die Diener des Direktors für ihre desfallsige Mühe, wie das Reglement sich ausdrückte, eine Ergötzlichkeit. Reisende oder Personen vom Lande mußten von bekannten Leuten recognoscirt werden. Außer den Pfand-

büchern wurde vom Direktor auch noch ein besonderes Buch geführt, welches die Namen derjenigen enthielt, welche Grundstücke verkaufen oder vermiethen wollten, so wie diejenigen, welche dergleichen zu kaufen oder zu miethen beabsichtigten. Kam bei ihm ein Kauf zu Stande, so erhielt er sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer ½ Prozent der Kaufsumme, vom Miethsvertrage dagegen 1 Prozent der ersten Jahresmiethe. Ueberstieg derselbe aber die jährliche Miethe von 100 Rthlrn., so empfing er nur ½ Prozent zur Ergötzlichkeit.

Jahrmärkte fanden in Berlin jährlich zweimal statt, und zwar am 10. August und am 1. November. Seit dem 11. October 1672 verlängerte der Magistrat, nach eingeholter Bestätigung des Kurfürsten, diese Märkte auf vierzehn Tage, und zwar so, daß der eine vom 4. bis 17. August, der andere vom 23. October bis 7. November abgehalten wurde. Natürlich zogen diese erweiterten Jahrmärkte eine Menge fremder Käufer und Verkäufer herbei, welche letztere eine bedeutende Summe an Markt-, Buden- und Stättegeld zahlen mußten. Seit dem Jahre 1703 wurde noch ein dritter Jahrmarkt abgehalten, der am Montage nach Lätare anfing und, wie die beiden anderen, vierzehn Tage währte. Eine Commission von Commerzienräthen, Magistratsmitgliedern und Kaufleuten schlichtete alle Marktprozesse und Streitigkeiten. In allen fünf Städten Berlins fanden überdies allwöchentlich zwei sogenannte Wochenmärkte, am Mittwoch und am Sonnabend, statt; fiel auf diese Tage ein Feiertag, so wurde dennoch der Wochenmarkt, aber erst von Mittag, d. h. nach der Kirche, abgehalten (Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573); erst später wurde er in diesem Falle auf den folgenden Tag verlegt. Anfangs durften nur die Berliner und ihre *Vorstädter* ihre Waaren zum Wochenmarkte bringen;

lange nachher erst erhielten auch die nahen Dorfbewohner, und noch später auch die nächsten Städtebewohner die Erlaubniß dazu. Die verschiedenen Gegenstände durften nur an bestimmten, verschiedenen Plätzen verkauft werden, und haben sich von daher noch bis auf den heutigen Tag viele Namen in Berlin erhalten, z. B. der Molkenmarkt, die Eiergasse, die Bollengasse; der Werdersche Markt hieß der Kälbermarkt, und der Platz, den die Dreifaltigkeits-Kirche und ihre Umgebung ausfüllt, der Hammelmarkt, u. s. w.

Die Unreinlichkeit der Hauptstadt hatte nach und nach so zugenommen, daß Bürgermeister und Rathmänner beider Städte gemeinschaftlich eine Gassen- und Brunnenordnung beriethen, welche am 14. August 1660 vom Kurfürsten bestätigt wurde. Alle vier Jahre wurden vom Rathe neun Brunnenherren gewählt, welche die Aufsicht über die Brunnen führten; sie waren unbesoldet. Jeder Hauseigenthümer mußte vierteljährig an Brunnengeld 2 Groschen (wenn er selbst einen Brunnen hatte, 1 Groschen) und jeder Miether 1 Groschen zahlen. Bei Strafe von 2 Thalern mußte jeder Hauseigenthümer vor seinem Hause bis zum Rinnstein pflastern lassen. Das Gesinde durfte keinen Unrath mehr in die Straße werfen, bei Strafe des Gefängnisses und im Wiederholungsfalle des Prangers! War die Verunreinigung mit Vorwissen der Herrschaft geschehen, so mußte diese 6 Thaler Strafe zahlen. Ein Gassenmeister hatte die Aufsicht über die Straßenreinigung, indem er alltäglich mit einem mit Klingeln versehenen Wagen durch die Straßen fuhr, den zusammengefegten Unrath ꝛc. auflud und nach den vom Magistrat bezeichneten Stellen brachte. Das Tönen der Klingel veranlaßte die Hausbewohner, ihr Gemüll u. s. w. nach dem Wagen des Gassenmeisters zu schaffen, und kostete eine solcher Karren oder Wagen voll 1 Groschen 6 Pfen-

nige! Die Besoldung des Gassenmeisters bestand, außer seinem erwähnten Verdienst, in der Befreiung von allen städtischen Abgaben und von der Einquartierung. Außerdem erhielt er vom Kurfürsten für die Reinigung des Platzes vor dem Schlosse und den kurfürstlichen Häusern ein Pferd, dessen Futter das Amt Mühlenhof liefern mußte. Wer den Gassenmeister bespottete oder beschimpfte, mußte 10 Thaler Strafe zahlen! Uebrigens wurde auch diese Gassen- und Brunnen-Ordnung, welche sogar der auf dem Rathhause versammelten Bürgerschaft vom Stadtschreiber öffentlich vorgelesen und in einzelnen Exemplaren jedem Gewerke zur Aufbewahrung in der Lade übergeben wurde, mit großer Strenge gehandhabt, wie aus der Bestrafung der Zuwiderhandelnden hervorgeht, welche für Verunreinigung der Straßen durch Menschenkoth an Erwachsenen mit dem Pranger, an Kindern mit Ruthenstreichen geahndet wurde!

Indessen zeigte sich diese Gassenordnung bald als unzureichend; doch erst am 1. December 1700 erschien ein neues Reglement, welches die Tage der Woche bestimmte, an denen die Plätze und Straßen gereinigt werden sollten. Eine Stunde vorher wurde die Ankunft des Reinigungswagens u. s. w. angesagt, und wer dies nicht beachtet hatte, mußte 6 Groschen in die Armenbüchse zahlen, welche Strafe auf der Stelle von dem Contravenienten vom Stadtwachtmeister, der einen Unteroffizier zur Begleitung hatte, in Empfang genommen wurde. Damals wurden auch die noch heute fungirenden, in ganz Berlin unter dem Namen „Emmerfrauen" bekannten Weiber installirt, welche das Ausschütten der Nachteimer auf den vom Magistrat bestimmten Plätzen besorgten. Auch sie hatten Militair- und Civilbegleitung, nämlich einen Soldaten und einen Magistratsdiener; von 6 Pfennigen, *welche sie jedesmal* aus jedem Hause bezogen, muß-

ten sie 2 Pfennige an ihre Beschützer abgeben. Die Hauptstadt vergrößerte sich indeß so schnell, daß der eine Gassenmeister und der eine Wagen oder Karren nicht mehr ausreichte, auch manche andere Einrichtung bei der Reinigung sich nicht mehr als tauglich bewährte. Es erschien demnach am 3. Mai 1707 wiederum eine neue Gassenordnung, welcher gemäß neben dem Gassenmeister noch ein Gassenadjutant angestellt, so wie mehrere Gassenkarren in Anwendung gebracht wurden. Das Reinigen an bestimmten Tagen besorgten die Sträflinge aus dem Gefangenhause, denen jeder Hauseigenthümer, der die oben erwähnte Strafe von 6 Groschen zahlte, außerdem 1 Groschen zahlen mußte.

Diese Gassenordnung blieb bis zum Jahre 1735 in Kraft, an welchem Tage ein neues Gassen-Reglement erschien. In diesem wurde bestimmt, daß nicht mehr an einigen Tagen der Woche, sondern alle Tage Stadt und Vorstädte gefegt und gereiniget werden sollten. Der Kehricht mußte vor jedem Hause an der demselben zu belegenen Seite des Rinnsteins aufgehäuft werden, worüber die Rathsdiener genau achteten. Die Reinigung wurde von Gassen-Unteroffizieren angesagt. Wenn die Gassen-Wagen nicht hinreichten, um allen Schnee und das aufgehauene Eis fortzuschaffen, so mußten dies die Hauseigenthümer auf eigene Kosten thun. Die nächtlichen Reinigungsangelegenheiten durften vom 1. April bis 1. September nur nach 11, vom 1. September bis 1. April nach 10 Uhr besorgt werden. Wer zu seinem Vortheile, namentlich an Markttagen, Wagen halten ließ, durch welche die Straßen verunreiniget wurden, mußte sofort reinigen lassen, oder 1 Thaler Strafe zahlen.

Zur besseren Handhabung der Straßenreinigung wurde eine eigene Gassenfuhrwerks-Commission eingesetzt, welche die ganze Stadt vermessen und in Di-

strikte und Nummern eintheilen mußte. So wurden die fünf Residenzstädte Berlins in 8 Hauptnummern getheilt, und jeder der letztern ihre Anzahl von Gassenkarren zugewiesen. Diese acht Nummern der acht Distrikte waren durch die Zahlen von 1 bis 8 auf Blech an den Straßenecken oder auf Laternenpfählen verzeichnet; die Gassenkarren eines Distrikts waren ebenfalls mit der entsprechenden Zahl des letztern bezeichnet. Der Bezirk von Berlin und Neu-Cölln bis zum Köpnicker Thore (welches sich damals noch an der Stelle des Hauses Wallstraße Nummer 25 befand), hatte 1 Gassenmeister, 8 Karren mit eben so vielen Karrenknechten und 4 Aufladern.

Die späteren hierauf bezüglichen Polizeiverordnungen sind, den Hauptbestimmungen nach, von der letztangeführten wenig verschieden, tragen jedoch, wie sich von selbst versteht, ein ganz anderes, zeitgemäßes Wesen, wie aus Nachstehendem zu ersehen ist:

Straßenreinigung.

Polizeiliche Verordnung.

Die mangelhafte Befolgung der auf Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit der Straßen in hiesiger Residenz abzweckenden Polizeivorschriften von Seiten vieler Hauseigenthümer und Verwalter, welche häufig erst die specielle Aufforderung des Revier-Polizeibeamten abwarten, ehe sie ihren diesfallsigen Verpflichtungen nachkommen, veranlaßt das Polizei-Präsidium, unter Aufhebung der älteren Publicanda vom 20. December 1839, vom 5. Januar 1841 und vom 15. Januar 1845, hierdurch Folgendes zu verordnen:

§. 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines hiesigen öffentlichen oder Privat-Grundstücks ist verpflichtet, in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks *den Bürgersteig*, den Rinnstein und den Straßen-

damm, letzteren bis zur Mitte, in so fern ein anderes Grundstück gegenüber gelegen ist, rein zu halten.

§. 2. Zu dem Ende muß der Bürgersteig in seiner ganzen Breite täglich von dem darauf vorfindlichen Schmutze, Schnee oder Eis gereinigt, bei Winterglätte aber, zur Sicherung der Passage, mit Sand, Asche oder einem anderen dienlichen Material, so oft, als es nothwendig ist, bestreuet werden.

§. 3. Desgleichen ist der Rinnstein bei offenem Wetter täglich bis auf die Sohle von allem Schmutz zu reinigen.

§. 4. Vom Straßendamm muß mindestens alle Mittwoch und Sonnabend der nasse, so wie trockene Schmutz gehörig abgekehrt werden.

§. 5. Bei trockener Witterung muß, zur Verhütung der Staubes, vor der Reinigung (§§. 2—4) gehörig gesprengt, auch in den Rinnstein vor denjenigen Grundstücken, wo öffentliche Straßenbrunnen liegen, nach der Reinigung hinreichend Wasser zum Nachspülen eingelassen werden.

§. 6. Bei der Reinigung muß der Schmutz u. s. w. zunächst auf dem Damme dicht am Rinnsteine zusammengebracht und demnächst ohne Verzug gänzlich von der Straße fortgeschafft werden.

§. 7. Das Reinigungsgeschäft muß überall, in den sechs Wintermonaten bis um 9 Uhr, in den sechs Sommermonaten bis um 8 Uhr Morgens völlig beendiget sein. Bis zu derselben Zeit ist auch das Bestreuen des Bürgersteiges bei Winterglätte auszuführen.

§. 8. Das Auswerfen von Schnee, Eis, Schutt, Müll, Scherben, Küchenabgängen und jederlei anderem Unrath auf die Straße oder in den Rinnstein ist, wie überhaupt jede Art der Straßenverunreinigung, verboten.

§. 9. Reines und unreines Wasser, gleichwie an-

dere Flüssigkeiten, darf Niemand auf die Straßen oder den Bürgersteig, sondern immer nur in den Rinnstein ausgießen.

§. 10. Jeder Eigenthümer oder Verwalter hat daher auch während des Frostwetters den Rinnstein dergestalt offen zu erhalten, daß die darin ausgegossenen Flüssigkeiten niemals auf die Straße oder den Bürgersteig übertreten.

§. 11. Gewerbetreibende, welche in ihrem Geschäft viel Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes nur alsdann in den Straßen-Rinnstein ablaufen lassen, wenn dasselbe den Ort seines Abflusses in die Spree, die Gräben oder die Kanäle, ohne zu gefrieren, erreicht.

§. 12. Sobald nach längerem Froste vollständiges Thauwetter eintritt, müssen überall und ohne Verzug die Straßen-Rinnsteine gänzlich aufgeeist und die Rinnsteinbrücken geöffnet, desgleichen die Straßen von allem Schnee und Eis vollständig gereinigt, der Abraum aber auf dem Damm dicht am Rinnsteine zusammengebracht und demnächst nach den von dem Polizei-Präsidium alljährlich hierzu angewiesenen öffentlichen Abladestellen fortgeschafft werden.

§. 13. Sämmtlichen vorstehend gedachten Verpflichtungen müssen die Hauseigenthümer und Verwalter rechtzeitig unaufgefordert nachkommen, und sie werden hierbei durch etwanige Privatabkommen mit dritten Personen nicht außer Verantwortung gesetzt.

§. 14. Säume Leistung jeder Art hat sofortige executive Ausführung auf Kosten des Säumigen zur Folge. Unterbleibt das in §. 12 vorgeschriebene Aufeisen des Rinnsteins, so hat zugleich jeder oberhalb liegende Eigenthümer die Befugniß, bei dem säumigen unterhalb liegenden Nachbar auf dessen Kosten mit aufeisen zu lassen, zu deren Erstattung ihm das Po-

lizei-Präsidium ohne alle Weitläuftigkeit verhelfen wird.

§. 15. Außerdem wird jede Nichtbefolgung der gegenwärtigen Verordnung noch mit einer Geldbuße bis zu 5 Rthlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Bekanntmachung.

In Rücksicht auf das seit einiger Zeit herrschende Frostwetter sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, folgende Bestimmungen der Verordnung über die Straßenreinigung vom 15. Februar d. J. hierdurch in Erinnerung zu bringen, da der in den meisten Straßen bestehende, höchst unsaubere, die Passage hemmende und selbst die Sicherheit gefährdende Zustand unter keinen Umständen geduldet werden kann.

§. 2. Zu dem Ende muß der Bürgersteig in seiner ganzen Breite täglich von dem darauf vorfindlichen Schmutz, Schnee oder Eis gereinigt, bei Winterglätte aber, zur Sicherung der Passage, mit Sand, Asche oder einem anderen dienlichen Material, so oft, als nothwendig, bestreut werden.

§. 9. Reines und unreines Wasser, gleichwie andere Flüssigkeiten, darf Niemand auf die Straße oder den Bürgersteig, sondern immer nur in den Rinnstein ausgießen.

§. 10. Jeder Eigenthümer oder Verwalter hat daher auch während des Frostwetters den Rinnstein dergestalt offen zu erhalten, daß die darin ausgegossenen Flüssigkeiten niemals auf die Straße oder den Bürgersteig übertreten.

§. 11. Gewerbtreibende, welche in ihrem Geschäfte vieles Wasser gebrauchen, dürfen solches

während des Frostes nur alsdann in den Straßenrinnstein ablaufen lassen, wenn dasselbe den Ort seines Abflusses in die Spree, in die Gräben oder Kanäle, ohne zu gefrieren, erreicht.

Das Polizei-Präsidium wird auf die Befolgung dieser Vorschriften, besonders auch auf die im §. 10 gedachte Offenhaltung der Rinnsteine, wodurch allein Ueberschwemmungen der Straßen verhütet und dem Wasser bei Thauwetter der nöthige Abfluß gesichert werden kann, mit Strenge wachen lassen. Zugleich macht dasselbe darauf aufmerksam, daß das Verschütten von Wasser auf den Bürgersteigen, welches häufig beim Wasserholen von den öffentlichen Straßenbrunnen vorkommt, und wodurch für Fußgänger gefährliche Eisstellen gebildet werden, möglichst vermieden werden muß, solches auch nach §. 9 der oben gedachten Verordnung strafbar ist, wenn es aus Sorglosigkeit geschieht, gleichwie nach der unter dem 1sten d. M. in Erinnerung gebrachten Bestimmung der Verordnung vom 24. Februar d. J. die Bürgersteige und sonstigen Fußwege zum Wassertragen überhaupt nicht benutzt werden dürfen.

Berlin, den 29. December 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Minutoli.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die bestehenden älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des aus der Stadt zu schaffenden Schnees und Eises nur an den nachbenannten Plätzen zulässig ist:

1) vor dem Prenzlauer Thore jenseits des Hohlweges auf dem rechts belegenen Acker,
2) vor dem Königsthor von der Chaussee ab links auf dem Acker, welcher vor dem Mühlenmeister Goltdammerschen Grundstück belegen ist,

3) daselbst von der Chaussee ab links auf dem Acker, welcher dem vorgedachten Grundstücke gegenüber belegen ist,
4) vor dem Landsberger Thore, rechts hinter dem Fuhrmannschen Grundstücke,
5) vor dem Schönhauser Thore von der Chaussee ab rechts auf dem Windmühlenberge,
6) vor dem Königsthore am Communicationswege rechts und links,
7) vor dem Halleschen Thore im sogenannten Upstall hinter dem Blutegelteich, von der Tempelhofer Chaussee rechts ab belegen.

Wer an anderen als den benannten Orten ohne Zustimmung des Eigenthümers Eis und Schnee abschlägt oder in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Landwehrgraben oder in die sonstigen Wasserläufe in und bei der Stadt wirft, verfällt, unbeschadet des Pfändungsrechtes der resp. Eigenthümer, in eine Polizeistrafe von 5 Thalern. Diese Strafe trifft auch den, welcher mit dem Eise und Schnee Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten nach den vorbezeichneten Abschlageplätzen schafft oder dort abladet.

Berlin, den 23. December 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Hierher gehören auch folgende Verordnungen:

Den hiesigen Einwohnern wird hierdurch die Verordnung vom 24. November 1798 zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, wodurch in Betreff der Loh- und Weißgerber, Korduanmacher, Leimkocher, Darmsaitenmacher und überhaupt aller Professionisten, bei denen die Ausübung des Gewerbes mit bösartigen Ausdünstungen thierischer Materialien verbunden, Folgendes festgesetzt ist:

1) Daß die Anlegung neuer Werkstätten zu den genannten Gewerben lediglich am fließenden

Wasser, und zwar an dessen Abfluß und an solchen Orten, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung verhindert wird, gestattet sein, und deshalb von jeder neuen Anlage der Polizeibehörde zur Veranlassung der Besichtigung und Genehmigung Anzeige gemacht werden soll, wobei es denn in einzelnen Fällen dem Polizei-Präsidenten allein zusteht, nach vorhergegangener Untersuchung der Lokalumstände, Ausnahmen von der Regel zu machen.

2) Daß bei den schon bestehenden Anlagen, welche die erwähnten Erfordernisse nicht besitzen, die zu verarbeitenden Materialien, so lange sie noch einen faulen Geruch verbreiten, nicht von den Waschbänken und Höfen auf freie Straßen und Plätze gebracht und daselbst ausgehängt werden dürfen, bei einer Strafe von fünf Thalern im ersten, von zehn Thalern im zweiten und bei gänzlicher Untersagung des Gewerbebetriebes im öfter wiederholten Contraventionsfalle.

3) Daß diejenigen Professionisten, deren Werkstätten nicht am fließenden Wasser belegen sind, gehalten sein sollen, auf ihren Hofstellen tiefe Senkgruben zur Aufnahme der Unreinigkeiten einzurichten und bei zwanzig Thalern Strafe weder die Abgänge, noch die Jauche nach der Straße abführen dürfen.

4) Daß bei der Veräußerung solcher Häuser, welche vorschriftswidrige Anlagen der Eingangs bezeichneten Art enthalten, der Verkauf nicht ferner an dergleichen gewerbetreibende Bürger geschehen soll, es sei denn, daß die ausdrücklichen letztwilligen Bestimmungen des Erblassers hierbei eine Begünstigung nothwendig machen.

Berlin, den 24. September 1810.

Königlicher Polizei-Präsident von Berlin.

Gruner.

Eine ebenfalls hierher gehörige Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums vom 14. October 1842 besteht gewissermaßen nur aus einer Republicirung aller die nächtlichen Reinigungen betreffenden früheren Verordnungen.

Die Straßen-Polizei zum Zweck der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen begann ihre Thätigkeit erst mit dem Patent des großen Kurfürsten vom 13. Juli 1668, welches jedes Lärmen auf dem Mühlendamm, so wie das Passiren desselben mit Spiel oder Musik, ein für alle Mal verbot. Die Mühlenmeister hatten die Gerechtsame, alle Zuwiderhandelnden zu verhaften und an den Hof darüber Bericht zu erstatten. — Das schnelle Fahren, zumal mit Kutschen, hatte schon manches Unheil angerichtet, und viele alte oder gebrechliche Leute und Kinder hatten dadurch Schaden genommen. Diesem Uebelstande half das Patent vom 20. März 1693 ab, welches unter Anderm auch bereits bestimmte, daß Niemand sich von seinem Fuhrwerk entfernen, vielmehr auch den Zügel in der Hand behalten sollte. Die Kutscher, welche ihre Herrschaften aus der Kirche abholten, sollten ihr Fuhrwerk in derselben Reihe aufstellen, in welcher sie gekommen waren, und warten, bis sie vor das Portal der Kirche gerufen wurden. Nach eingetretenem Dunkel mußte jeder Fahrende, bei 1 Thaler Strafe, eine Fackel oder Laterne mit sich führen, damit kein Fußgänger durch Pferde und Wagen Schaden nahm. Schlitten aber mußten Tag und Nacht, bei 2 Thalern Strafe, ein gutvernehmliches Geläute haben. Unter der Regierung des Königs Friedrich I. wurde diese Verordnung von Neuem bekannt gemacht (Edict vom 18. December 1705), und zwar mit einem Anhangsartikel, welcher es den Eltern und dem Gesinde, bei Strafe, zur Pflicht machte, die Kinder

nicht ohne Aufsicht auf der Straße herumlaufen zu lassen.

Die Erleuchtung der „fünf Residenzstädte" betreffend, so war bereits im Jahre 1682 eine Laternen-Ordnung erschienen, nach welcher sich der Inspektor der Stadtleuchten, die Lampenversorger und Lampenanzünder richten mußten. Späterhin aber wurde von Seiten der Regierung, wegen Erleuchtung Berlins durch Laternen, mit dem Handelsmann Andreas Mast ein Contract abgeschlossen. Als nun dieser sich beschwerte, daß beinahe alle Nacht fast alle Laternen zerschlagen oder gar gestohlen würden, und sich auf den Schutz berief, den ihm die Regierung versprochen hatte, erschien das Patent vom 21. December 1702, welches den Frevel oder gar Diebstahl an den Laternen mit Leibesstrafe, und wenn dadurch ein entsprechendes Unheil erzeugt war, mit Lebensstrafe bedrohte. Denuncianten erhielten 10 Thaler. Am 1. November 1715 wurde diese Verordnung wieder bekannt gemacht und in derselben der Unfug an den Laternen mit sofortiger Verhaftung und 50 Thalern Geldstrafe, und im Falle der Armuth mit Staupenschlag und Landesverweisung bedroht, dagegen die Belohnung des Denuncianten auf 5 Thaler herabgesetzt. Trotzdem hörte das Beschädigen der Laternen, mehr aber noch das Entwenden derselben, nicht auf; es vermehrte sich sogar bedeutend, weshalb ein neues Patent (vom 28. Februar 1720) die Strafe auf 200 Thaler, und im Unvermögensfalle auf scharfe Staupenschläge und zehnjährige Landesverweisung festsetzte, während der Denunciant wieder mit 10 Thalern belohnt werden sollte.

Wir führen hier einige der entsprechenden Straßen-Polizei-Verordnungen aus der neuern Zeit an:

Fahren und Reiten innerhalb der Stadt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Vorschriften im Allgemeinen Landrecht, Theil II, Titel 20, §§. 756 ff., wird wegen des Fahrens und Reitens in hiesiger Residenz, unter Aufhebung der Verordnung vom 25. März 1844 und des Publikandums vom 8. September 1846, hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Bei der Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der Brücken, Stadtthore und engen Straßen, bei Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden. Dasselbe gilt beim Passiren der Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes, insofern dieselben nicht gänzlich abgesperrt sind.

§. 2. Mit hoch und breit geladenen Lastfuhrwerken, so wie mit solchen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, darf überall nur im Schritt gefahren werden, desgleichen auch, wenn zwei Wagen an einander gehängt sind.

§. 3. Marschirenden Militair-Abtheilungen müssen Fuhrwerke und Reiter ausweichen, und wenn zum Vorbeipassiren kein Raum ist, so müssen sie so lange halten, bis erstere vorüber sind.

§. 4. Reiter und Wagenführer müssen die ihnen in den Weg kommenden Fußgänger durch lauten Zuruf warnen.

§. 5. Ledige Pferde müssen stets geführt und kurz am Zügel gehalten werden. Vor bösartigen Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

§. 6. Kein bespanntes Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben. Kann der Inhaber keinen zuverlässigen Aufseher zurücklassen, so darf er sich nur

entfernen, nachdem die Pferde fest angebunden und abgesträngt worden sind.

§. 7. Solche Pferde, von denen bekannt ist, daß sie zum Durchgehen geneigt sind, dürfen unter keinen Umständen sich selbst überlassen bleiben.

§. 8. Bürgersteige und sonstige Fußwege dürfen zum Fahren, Reiten, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen, so wie überhaupt zur Fortbringung von Lasten nicht benutzt werden.

§. 9. Auf ungepflasterten, oder nur mit Kies beschütteten öffentlichen Plätzen in der Stadt darf weder gefahren noch geritten werden.

§. 10. Keinerlei bespanntes wie auch Handfuhrwerk darf so auffahren oder halten, daß dadurch die öffentliche Passage gehemmt wird.

§. 11. Unbespannte Fuhrwerke dürfen überhaupt nicht auf der Straße stehen bleiben.

§. 12. Alle Fuhrwerke sind schuldig, sich beim Begegnen rechts vorbei zu fahren. Unbeladene Wagen müssen den beladenen Personenwagen und den Lastwagen ausweichen. Bei enger Passage muß der unbeladene Wagen in schicklicher Entfernung so lange halten, bis der beladene vorüber ist. Trifft dieser Fall zwei leere oder zwei beladene Wagen, so muß derjenige, welcher den andern zuerst gewahr wird, stillhalten. Vor engen Passagen muß jedes Fuhrwerk so lange halten, bis der Führer sich überzeugt hat, daß der Weg frei sei.

§. 13. Jedes langsamer fahrende Fuhrwerk muß das nachkommende schnellere Fuhrwerk, wenn dieses nicht anders vorbeikann, auf ein gegebenes Zeichen links vorbeilassen. Niemand aber darf das Vorbeifahren eines ihm nachfolgenden Wagens durch Einlenken in dessen Fahrbahn verhindern.

§. 14. Zum Transport von Dünger, Schutt und dergleichen müssen die Fuhrwerke so eingerichtet sein,

daß nicht durch Verstreuen oder Lecken die Straßen verunreinigt werden.

§. 15. Fuhrwerke, die Dünger oder andere übelriechende Substanzen geladen haben, dürfen innerhalb der Stadt auf öffentlichen Straßen und Plätzen nirgend anhalten, müssen vielmehr ihren Weg ohne Unterbrechung fortsetzen.

§. 16. Eben so dürfen beladene Frachtwagen bei freier Passage in den Straßen nirgend anhalten, sondern müssen unausgesetzt in der Fahrt bleiben.

§. 17. Kein Fuhrwerk darf überladen sein, so daß das Gespann zur ordentlichen Fortschaffung unvermögend wird. Außerdem darf keine Ladung breiter als zehn Fuß sein.

§. 18. Langholz darf nicht geschleppt werden, sondern muß auch hinten auf Rädern ruhen. Schlittenfuhrwerke müssen stets mit Deichseln und Schellen versehen sein.

§. 19. Das unnöthige und anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten, eben so das heimliche Aufhocken auf fahrende Wagen oder Schlitten und das Anhängen kleinerer Fuhrwerke an diese.

§. 20. Diese Vorschriften gelten für die Stadt mit Einschluß des engeren Polizeibezirks. Auf öffentlichen Chausseen jedoch kommen die Zusatzbestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 zur Anwendung.

§. 21. Die zur Erhaltung der Ordnung und sonst wegen des Fahrens und Reitens für einzelne festliche oder andere öffentliche Gelegenheiten, so wie für gewisse Orte und Gegenden, z. B. für die Schauspielhäuser, für den Belle-Alliance-Platz u. s. w. gegebenen besonderen polizeilichen Vorschriften sind bei Vermeidung der durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Strafen zu befolgen.

§. 22. Zuwiderhandlungen werden mit einer

Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 24. Februar 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß die exekutiven Polizeibeamten zugleich angewiesen sind, jedes auf der Straße den Vorschriften in §§. 6 und 7 zuwider aufgestellte Fuhrwerk sofort zu entfernen und nach dem Polizei-Dienstgebäude zu schaffen.

Berlin, den 17. März 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

Fahren und Reiten durch die Stadtthore.

Bekanntmachung.

Es ist eine, auch von den Steueroffizianten an den Thoren bestätigte, allgemeine Wahrnehmung, daß die Equipagen und die Personenfuhrwerke überhaupt beim Passiren der Stadtthore nicht, wie die Verordnung wegen des Fahrens und Reitens vom 24. Februar dieses Jahres §. 1. vorschreibt, im Schritt, sondern häufig im stärksten Trabe fahren. Da hierdurch, namentlich zur Abendzeit und bei Winterglätte, leicht körperliche Beschädigungen veranlaßt werden können, so macht das Polizei-Präsidium auf die vorgedachte Bestimmung mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Executiv-Beamten auf die genauere Befolgung derselben achten sollen, und daß Contraventionen dagegen Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß nach sich ziehen.

Berlin, den 12. Dezember 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Minutoli.

Passage an den Werderschen Mühlen während des Weihnachtsmarktes.

Der Verkehr in der Straße an den Werderschen Mühlen vom Schloßplatze bis zu der Schleusenbrücke ist während des Weihnachtsmarktes so stark und die Passage zwischen dem Königlichen Schlosse und der Stechbahn so eng, daß zur Vermeidung von Unglücksfällen während der Marktzeit an den bezeichneten Stellen nur im Schritte gefahren und geritten werden darf. — Uebertretung dieser Vorschrift zieht einen Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach sich.

Berlin, den 18. Dezember 1847.

Königl. Gouvernement. von Ditfurth. Königl. Polizei-Präsidium. von Minutoli.

Halten der Fuhrwerke bei den Werderschen Mühlen.

Nachstehende Verordnung: „Bei der Lebhaftigkeit der Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn ist das Halten der Wagen vor den Häusern, insbesondere aber vor den Kaufläden daselbst, für die Fußgänger nicht allein höchst unbequem, sondern kann bei längerer Dauer der Beengung selbst zu erheblichen Unglücksfällen leicht Veranlassung geben. Um diesen möglich vorzubeugen, ist daher festgestellt, daß weder herrschaftliche noch Miethswagen in dortiger Gegend vor den Läden und Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus- und Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen. Die Kutscher sind vielmehr schuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen der Herrschaften sogleich wieder ab- und auf dem Schloßplatze aufzufahren, auch daselbst so lange zu halten, bis die Herrschaft zum Wiedereinsteigen in Bereitschaft steht,

Die Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, diese durch die Umstände dringend gebotene Bestimmung ihren Kutschern zur genauesten Beachtung speziell einzuschärfen, indem Fälle der Uebertretung an diesem sowohl, als an den Miethskutschern mit einer Geldbuße von 2 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bei entstehenden Widersetzlichkeiten aber mit unfehlbarer Arretirung des Widerspenstigen geahndet werden sollen.

Berlin, den 15. Februar 1839.

Königliches Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. Oktober 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Puttkammer.

Benutzung des neuen Fahrwegs zwischen der Breiten und der Poststraße.

Bekanntmachung.

Nachdem die Arbeiten zum Durchbruch der Häuser Breite Straße Nr. 23 und Poststraße Nr. 16 so weit vorgeschritten sind, daß der neue Fahrweg für das Mühlenfuhrwerk, mit welchem zugleich eine Fußpassage für das Publikum verbunden werden soll, am 2. September d. J. eröffnet werden kann, wird hierdurch mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Mahl- und Getraidewagen dürfen nur von der Breiten Straße ein- und nach der Poststraße ausfahren.

2) Fußgängern dagegen ist die Passage, so lange der Mühlenweg geöffnet ist, während der sechs Sommermonate von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und in den sechs Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends,

von jeder Seite her und nach jeder Seite hin gestattet.

3) Den Reitern, Wagen- und Karrenführern, Lastträgern, Viehtreibern ꝛc. und überhaupt allen denjenigen, welchen die Passage auf den Bürgersteigen nach Vorschrift der Verordnung vom 24. Februar 1847 nicht erlaubt ist, wird die Benutzung des neuen Mühlenweges untersagt.

Die Uebertretung der Vorschrifen sub 1 bis 3 wird mit einer Geldbuße von Zwei bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Ueber der Durchfahrt in der Breiten Straße wird eine Tafel mit der Aufschrift:

„Einfahrt zu den Mühlen"

und über der Ausfahrt in der Poststraße eine ähnliche Tafel mit der Aufschrift:

„Ausfahrt von den Mühlen"

angebracht, auch der Weg, so lange er geöffnet ist, erleuchtet werden.

Berlin, den 12. August 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

Passiren des Brandenburger Thores.

a. Bekanntmachung vom 28. Juni 1846.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die beiden äußersten Portale des Brandenburger Thors weder von Wagen, noch Reitern passirt werden dürfen. Dieselbe Bestimmung gilt rücksichtlich des Mittelportals mit der Maßgabe, daß durch dasselbe die Königlichen und Prinzlichen Equipagen passiren.

Berlin, den 28. Juni 1846.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.

b. Bekanntmachung vom 1. Juni 1826.

Zur Beförderung einer sicheren und bequemeren

Passage durch das Brandenburger Thor ist die Anordnung getroffen worden, daß dessen beide äußerste, bisher auch zur Fahrpassage mit bestimmt gewesenen Portale künftig ganz der ausschließlichen Benutzung durch Fußgänger vorbehalten bleiben. Wagen und Reiter dagegen durchgängig den Weg anderweit durch die beiden mittleren, ersteren zunächst angrenzenden Portale des Thors zu nehmen verpflichtet sein sollen.

Das Publikum wird von dieser vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung in die hiesigen öffentlichen Blätter ab auszuführenden Anordnung nachrichtlich und zur Beachtung mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die jetzt vollendete Neupflasterung der Fahrbahnen über den Pariser Platz derselben schon ganz entsprechend erfolgt ist, es übrigens aber bei der sonstigen bisherigen Einrichtung, wonach bei der Ausfahrt die Seite des Wach-, und bei der Einfahrt die des Steuer-Expeditions-Gebäudes zu halten ist, das mittelste Thorportal auch nur von Königlichen Hof-Equipagen passirt werden darf, unverändert verbleibt.

Berlin, den 1. Juni 1826.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

von Brauchitsch. von Esebeck.

Die zur Fußpassage bestimmten Durchgänge dürfen nicht mit Fuhrwerk u. s. w. passirt werden.

Bekanntmachung.

In Erneuerung der Verordnung vom 13. April 1809 wird das Publikum wiederholt gewarnt, sich des Reitens, Fahrens, Pferdehaltens und Karrenschiebens auf den Bürgersteigen und Trottoirs, so wie auch durch die nur zur Fußpassage bestimmten Durchgänge — namentlich durch den zwischen der alten Jakobs- zur neuen Grünstraße belegenen Durchgangs

— gänzlich zu enthalten, widrigenfalls die Uebertreter in zwei Thaler Geld- oder dreitägige Arreststrafe genommen werden.

Berlin, den 6. August 1829.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

Kein Wagen darf mehr als 1½ Klafter Holz laden.

Bekanntmachung.

Die Vorschrift der Verordnung vom 4. April 1796, nach welcher, bei fünf Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall, beim Verfahren des Brennholzes innerhalb der Stadt kein Wagen mit mehr als höchstens einem Drittel Haufen oder anderthalb Klaftern dieses Materials beladen werden darf, wird hierdurch zur genauesten Nachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß jene Vorschrift nur insofern eine Ausnahme erleidet, als nach der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Handels vom 13. Januar 1823 Jedem, welcher Räder von 3½ Zoll Breite an seinem Holzwagen hat, nachgelassen werden soll, einen Haufen Holz auf zwei solcher Wagen zu verladen; wohingegen auf alle Wagen, deren Räder eine geringere Breite haben, die obige Vorschrift fortwährend ihre Anwendung findet.

Berlin, den 4. September 1830.

Königliches Preußisches Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

Transporte von Lasten über 300 Centner über die hiesigen Strombrücken.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Transporten ungewöhnlicher Lasten von über 300 Centner, so wie von Lasten, welche mit mehr als sieben Pferden fortbewegt werden, über die hiesigen Strombrücken,

ist eine besondere Sicherstellung der Aufzugsklappen erforderlich.

Damit solche getroffen werden kann, haben die Absender von dergleichen Lasten 24 Stunden vor dem Eintreffen an den Brücken, bei einer Strafe von 10 Thlrn. und Ersatz des etwa verursachten Schadens, dem betreffenden Baubeamten Anzeige zu machen.

Dergleichen Meldungen sind in Betreff

1) der sämmtlichen Brücken über die alten Spreeläufe an den Bauführer Zölffel,
2) der Brücken über die neuen Schiffahrts-Kanäle innerhalb und außerhalb der Stadt an den Baurath Helfft und
3) der Brücken in der Richtung der verlängerten Invalidenstraße an den Baurath Nietz

zu richten.

Berlin, den 20. Mai 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

Transport des Schlachtviehes zum Viehmarkt.

Bekanntmachung.

Zur Vorbeugung der vielen Beschwerden über das Verhalten bei dem Verkaufe des Viehes auf dem hiesigen Viehmarkte sind folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

1) Das zum Verkaufe auf den hiesigen Viehmarkt zu stellende Vieh darf
   a) in den Monaten August, September und Oktober des Morgens nicht vor 5 Uhr,
   b) in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März des Morgens nicht vor 6 Uhr, und
   c) in den Monaten April, Mai, Juni und Juli des Morgens nicht vor 4 Uhr dahin aufgetrieben werden.

2) Alles Vieh, welches am Tage vor dem Markt hier eintrifft, kann nur bis Abends 9 Uhr in die Stadt eingelassen, es muß sofort in Ställe oder Höfe untergebracht und von dort aus erst in den a, b, c 1. bestimmten Stunden nach dem Markte getrieben werden.

3) Das Verweilen der Viehheerden auf den Straßen überhaupt und namentlich in der Umgegend des Viehmarktes wird hierdurch ausdrücklich untersagt. Aus der Bestimmung zu 3. folgt:

4) a) daß das am Morgen eines Markttages in die Stadt eingetriebene Vieh sofort nach dem Viehmarkte getrieben, und, wenn daselbst kein Platz mehr sein sollte, nach der Anweisung der Markt-Polizeibeamten aufgestellt werden muß;

b) daß für die Viehheerden, welche an den Markttagen aus den Ställen und von den Höfen zu Markt getrieben werden, ein gleiches (ad a) zu beachten ist.

Obige Bestimmungen werden hierdurch zur Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Uebertreter der einen oder der anderen Anordnung mit einer Geldstrafe von zehn Thalern oder nach Befinden mit körperlicher Strafe wird belegt werden.

Berlin, den 25. Januar 1825.

Königliches Preußisches Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

Holzkleinmachen auf der Straße.

Bekanntmachung.

Die nachfolgende Bekanntmachung: „Nachstehende Bestimmungen, die Nutzung der Straßen zum Klein-

machen des Brennholzes betreffend, werden hierdurch bekannt gemacht: 1) wo irgend genügender Hofraum vorhanden ist, muß durchgängig auf diesem das Kleinmachen des Holzes erfolgen und jede Nutzung der Straße dazu ganz unterbleiben. Die hin und wieder in den Mieths-Kontrakten wahrgenommenen Verabredungen zwischen Eigenthümern und Miethern, nach welchen Letzteren zur Pflicht gemacht ist, dieser Vorschrift entgegen, sich der Straße zu obigem Zwecke zu bedienen, sind, wie alle gegen ein ausdrückliches Verbotgesetz laufende Verträge, unverbindlich; 2) in allen Fällen, für welche wegen gänzlichen Mangels oder allzugeringer Geräumigkeit der Höfe die Benutzung der Straße zu dem Zwecke überhaupt noch gestattet bleibt, muß das Holz beim Abladen von dem Wagen sogleich in Haufen von der Tiefe der Klobenlängen, fest und auch nicht höher, als solches mit vollständiger Sicherung gegen den Wiederumsturz einzelner Lagen vereinbar bleibt, auf der Seite des Straßendammes hart am Rinnstein zusammengeschichtet werden, und es darf dabei so wenig, als bei dem Zersägen und Spalten des Holzes selbst, der Bürgersteig, dessen Bewerfung mit kleingehauenem Holze ebenfalls verboten bleibt, benutzt werden, sobald der Damm nicht allzuschmal ist; 3) das Einschlagen von Pflöcken oder Pfählen zwischen dem Steinpflaster zur Befestigung der Hauklötze ist unbedingt untersagt; 4) zum Kleinmachen von Holz, welches nicht zum eigenen Verbrauche bestimmt ist, darf die Straße unter keinen Umständen genutzt werden. Das Gewerbe des betreffenden Detailhandels darf daher nur in solchen Grundstücken, welche mit zureichendem Hofraume versehen sind, um auf letzterem das Sägen und Spalten bewirken zu können, betrieben, oder es muß das Holz an einem anderen passenden Orte schon kleingemacht sein und so angefahren werden; 5) jede Uebertretung

obiger Vorschriften zieht 3 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 22. September 1838.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. Oktober 1838.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.
von Ditfurth. von Puttkammer.

Verbot der Aufstellung von Verkaufsgegenständen auf dem Bürgersteige.

Bekanntmachung.

Es ist häufig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber die Bürgersteige vor den Häusern, durch Aufstellung oder Niederlegung von Verkaufs- und anderen Gegenständen, so wie auch durch Ueberlegen von Schrotleitern über den Fußweg beim Auf- und Abladen von Waaren, verengt und verunziert werden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, dieses, schon durch das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 78. untersagte Verfahren, für alle Fälle, wo dasselbe nicht ausdrücklich gestattet worden ist, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 6. Januar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

Freihalten der Nummerpfeile, Hausnummern u. s. w.

Zur leichteren Auffindung bestimmter Häuser bei Abendzeit besteht die Einrichtung, daß an denjenigen Häusern, wo Straßen-Laternen angebracht sind, die Hausnummern nebst einem den Lauf der Zählung anzeigenden Pfeil an einer beleuchteten Stelle mit

schwarzer Oelfarbe deutlich aufgemalt sein sollen. Die betreffenden Hauseigenthümer und Verwalter werden hierdurch an ihre Verpflichtung erinnert, diese Nummern und Pfeile stets deutlich zu erhalten, und wo dieselben zerstört oder gar nicht angebracht gewesen sind, neu anmalen zu lassen. Die Revier-Polizei-Kommissarien sind neuerdings angewiesen worden, hierauf Acht zu haben, und wo ein Mangel gefunden wird, denselben nach fruchtloser Aufforderung des Verpflichteten sogleich auf dessen Gefahr und Kosten beseitigen zu lassen. Gleichzeitig wird verordnet, daß Niemand, bei sofortiger Wegschaffung auf seine Kosten und, nach den Umständen, einer Polizeistrafe bis zu 5 Thalern, die gedachten Nummern und Pfeile, so wie die gewöhnlichen Hausnummern und die Straßenbenennungs-Bleche, durch Anbringung von Schildern, Markisen, Ladenthüren, Ankleben von Zetteln oder auf irgend eine andere Weise verdecken darf.

Berlin, den 9. April 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Nummern mit Pfeilen an den Häusern, vor welchen Straßenlaternen stehen.

Bekanntmachung.

Bei Einrichtung der neuen Gasbeleuchtung und der dadurch nöthig werdenden Veränderung der Stellung der Straßenlaternen wird der Magistrat hiesiger Residenz die zur leichteren Auffindung der Häuser bei Abend angebrachten Nummern mit Pfeil auf den zutreffenden Wänden neu aufmalen lassen. Die Hauseigenthümer werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, das Aufmalen dieser Nummern ungehindert geschehen zu lassen, dieselben auch nebst den

ihren Lauf anzeigenden Pfeilen inskünftige, dem Publicandum vom 9. April 1844 gemäß, zu unterhalten.

Berlin, den 19. Juni 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Verbot, die Hunde über Nacht auszusperren.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Publicandum vom 7. November 1831 das Ausschließen der Hunde aus den Häusern zur Nachtzeit bei einer Geldbuße von 2 Rthlrn., welche im Wiederholungsfall auf 5 Rthlr. erhöhet und bei Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt wird, untersagt ist. Die Nachtwächter sind in der ihnen ertheilten Instruction angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift, so wie darauf zu achten, daß die Hausthüren in den Monaten August bis incl. Mai von 10 Uhr, in den Monaten Juni und Juli aber von 11 Uhr ab des Nachts verschlossen gehalten werden, wofür die Hauswirthe zu sorgen verpflichtet sind. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, wird von den Nachtwächtern geweckt und dazu angehalten werden, und hat außerdem dem Wächter an Gebühren zwei und einen halben Silbergroschen zu zahlen.

Berlin, den 9. Mai 1842.

Königliches Polizei-Präsidium.
Köhler.

Feder- und anderes Mastvieh soll nicht auf der Straße umherlaufen.

Verordnung.

Obwohl wiederholentlich festgesetzt worden, daß die Besitzer von Feder- und anderem zur Mastung bestimmten Vieh solches nicht auf den Straßen umher-

laufen lassen sollen, so wird dennoch dieses Verbot häufig übertreten. Es wird deshalb hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen dieses Polizeigesetz contraveniren, mit 2 Rthlrn. Geldbuße oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß unfehlbar bestraft werden sollen.

Berlin, den 19. August 1814.

Königlicher Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.
le Coq.

Versetzung der öffentlichen Straßen-Laternen.

Publicandum.

Auf den Grund des §. 66. Tit. 8. Th. I. Allgemeinen Landrechts und mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 31. März 1822, betreffend die Untersagung von Versetzungen der öffentlichen Straßenlaternen von den ihnen angewiesenen Plätzen, wird hiermit verordnet:

§. 1. Kein Hauseigenthümer darf irgendwie Aenderungen an den zur öffentlichen Straßen-Erleuchtung gehörenden Laternen, den Brennern und den Laternenstützen willkührlich und eigenmächtig vornehmen.

§. 2. In allen Fällen, wo Aenderungen der angegebenen Art nothwendig werden, muß eine Anzeige davon an die städtische Erleuchtungs-Deputation erfolgen, welche dieselben auf Kosten der betreffenden Hauseigenthümer durch ihre Arbeiter bewirken läßt.

§. 3. Laternenständer dürfen durch keinerlei Vorrichtungen, insonderheit nicht durch Bauzäune eingeschlossen, noch der Zugang zu denselben erschwert oder versperrt werden.

§. 4. Uebertretungen der vorgegebenen Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern,

im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 14. Januar 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Schutz der öffentlichen Wege ꝛc.

Polizeiliche Verordnung.

Um dem mehrfach fühlbar gewordenen Mangel von Bestimmungen zum Schutze derjenigen öffentlichen Wege, so wie der dazu gehörigen Anpflanzungen, Vorrichtungen u. s. w. abzuhelfen, auf welche die unter Nr. 18 und 19 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 enthaltenen Vorschriften keine Anwendung finden, wird in Folge höherer Ermächtigung für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin hierdurch Folgendes verordnet:

1) Wer einen öffentlichen Fahr- oder Fußweg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, in so fern er nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern erlegen.
2) Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, außer der Verpflichtung zum Schadenersatz, mit einer Strafe von Einem bis Funfzig Thalern zu belegen.
3) Das Abladen oder Verlieren von Schutt, Scherben, Mist, Eis, Schnee, Müll oder anderen

Unreinigkeiten auf öffentlichen Plätzen oder Wegen, innerhalb wie außerhalb der Stadtmauern, wird als Beschädigung im Sinne des §. 1 angesehen.

4) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Berlin, den 27. Januar 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Beschädigung der Laternen.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Laternen sowohl innerhalb der Stadt, als auch in den näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternen-Anzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, in ihrer Beschäftigung gestört. Es wird daher Jedermann gegen fahrlässige und muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt und deren Umgebungen hierdurch gewarnt und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 20. §§. 210 und 211 geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen und ihnen aufs strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternen-Anzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 13. September 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Bardeleben.

Das erste Fuhrwerks-Reglement für Berlin erschien unter dem 30. August 1700. Nach demselben mußte Alle, die mit Pferden, Kaleschen, Chaisen, Carossen und Landkutschen gegen Bezahlung fahren wollten, sich beim General-Erb-Postamt melden. Diese Lohnfuhrleute wurden in eine Rolle verzeichnet, die ein bestallter Wagenmeister zu controlliren hatte, der darauf sah, daß die Leute eine Post-Kalesche und zwei bis vier Pferde im guten Stande haben mußten. An diesen Wagenmeister mußten sich auch diejenigen wenden, die Wagen oder Pferde zu miethen beabsichtigten, und er verwies sie dann an den Fuhrmann, an den die Reihe zu fahren war, und der ihm dafür 2 gute Groschen zahlen mußte. Für den gewöhnlichen Wagen wurde für die Meile 7, für eine Chaise oder für zwei Pferde zum eigenen Fuhrwerk, 8 gute Groschen gezahlt. Bei einer Fahrt nach den in der Nähe Berlins liegenden Städten, mußte der Kutscher dort 4 Stunden halten; für eine längere Zeit mußte der Fahrende die Beköstigung desselben und das Pferdefutter bestreiten. Jeder einrollirte Lohnfuhrmann mußte sich beim Postamt einen Passir-Zettel lösen, und ihn dem Thorschreiber vorzeigen. Für jeden Thaler, den er verdiente, zahlte er 1 guten Groschen an die Postkasse. Fremde Fuhrleute, welche Reisende nach Berlin gebracht hatten, durften sich hier nur 24 Stunden aufhalten; direct zum Zwecke des Abwartens von Reisenden nach Berlin zu kommen, war ihnen verboten.

Für den Transport in der Hauptstadt selbst waren im siebzehnten Jahrhundert Sänften eingerichtet worden, deren man sich auch bis zum Jahre 1739 bediente. Bei der zu dieser Zeit bereits eingetretenen Vergrößerung Berlins reichte dieses Transportmittel nicht mehr hin, weshalb der König Friedrich Wilhelm I. befahl, daß besondere Wagen eingerichtet

werden sollten, die für eine bestimmte Summe Fahrgäste in der Stadt fahren konnten. „Er ließ selbst, so lesen wir in Ballhorn's Geschichte, 15 gleiche Wagen (für 1350 Thaler) bauen, welche an dem obern Theile des Wagenkastens eine große weiße Nummer trugen, inwendig mit grauem Tuche ausgeschlagen und mit Tressen und Schnüren von rothen Kameelhaaren besetzt waren. Die Tafeln und Leisten waren olivenfarben gestrichen. Das Verdeck war mit schwarzem Leder und gelben Nägeln beschlagen.

Die viersitzigen Schwimmerwagen hingen zwischen den Bäumen in Riemen, hatten einen platten Kutschenhimmel, und waren mit ganzen Thüren versehen, in denen sich kleine Fenster befanden. Vorn befand sich ein hoher Bock, und darüber eine schwarze wachsleinene Decke. Den Namen hatten sie wahrscheinlich von der schaukelnden Bewegung, welche durch die Riemen beim Fahren hervorgebracht wurde. Die Form des Wagenkastens war die der Sänften, oben weit und nach unten zu enger.

Es befanden sich im Jahre 1739 in sämmtlichen Residenzen 16 Miethskutschen und 91 Miethschaisen. Im Monat December dieses Jahres wurden die Fuhrleute zu Rathhause gefordert und ihnen die Königliche Proposition bekannt gemacht. Am 24. December fuhren sie zum erstenmale auf, und mußten von diesem Tage ab 4 Wochen Probe fahren, um die vorläufig bestimmte Fuhrtaxe nach dem Erfolge festzusetzen. An den Tagen vom 24. bis 30. December verdienten sie täglich mit jedem Wagen 4 Gr. bis 1 Rthlr. 16 Gr. je nach den Plätzen und wahrscheinlich auch nach den bessern oder schlechtern Pferden. Ein Wagenmeister Schröder hatte an jedem dieser 6 Tage 1 Rthlr. 4 Gr. bis 1 Rthlr. 14 Gr. verdient. Die vom General-Direktorio beantragten Capot-Röcke als Uniform für die Kutscher wurden durch die Kabinets-

ordre vom 4. Januar 1740 als überflüssig zurückgewiesen. Sie trugen dreieckige Hüte und lange Röcke mit Pelzkragen und Aufschlägen. Die Wagen selbst hießen Fiacres Nachdem diese Einrichtung ins Leben getreten und den Fuhrleuten vorläufig bestimmte Halteplätze angewiesen worden waren, erschien unterm 16. Januar 1740 ein besonderes Reglement für sie. Nach demselben wurde für dies Fiacre-Fuhrwesen eine Gesellschaft von Fuhrleuten privilegirt und zwar vorläufig von funfzehn. Zur Aufnahme in die Gesellschaft war es nöthig, daß der Aufzunehmende wenigstens 3 bis 4 tüchtige Pferde auf dem Stalle haben und neben dem benöthigten guten Sielenzeuge noch einen guten viersitzigen Schwimmerwagen besitzen mußte. Wer mehr als einen Fiacre halten wollte, mußte wenigstens 6 gute Pferde und 2 Schwimmerwagen haben.

Der König ließ, wie es im Reglement heißt, zum allgemeinen Besten und zur Beförderung des ganzen Werks 15 Fiacres selbst anfertigen und der privilegirten Gesellschaft unentgeldlich verabfolgen. Wurden diese Fiacres aber unbrauchbar oder schadhaft, so mußten die Inhaber sie auf eigene Kosten entweder neu anschaffen oder repariren lassen. Wer hiernach nun qualifizirt war in die Gesellschaft einzutreten, der wurde vom Direktor unentgeldlich in die Fiacre-Rollen eingeschrieben und über die Nummer des Fiacres, welche alle numerirt waren, ihm und dem Kutscher ein gedruckter Annahmeschein mit der Unterschrift des Direktors nach einem vorgeschriebenen Formulare kostenfrei ertheilt. Starb einer von diesen 15 privilegirten Fiacre-Fuhrleuten, so konnten seine Wittwen und Erben das Fuhrwerk fortsetzen, wollten sie dieß nicht, so ging der Königliche Fiacre an ein neues Mitglied der Gesellschaft unentgeldlich über; hatte der Verstorbene den Wagen aber aus *eigenen Mitteln* angeschafft, so mußte der neue

Fuhrmann den Wagen den Wittwen und den Erben für den Preis abnehmen, auf welchen unpartheiische Handwerker ihn abschätzten.

Ueber den Betrieb des Fiacre-Fuhrwerks selbst setzte das Reglement nachstehende hauptsächliche Bestimmungen fest:

1) Die Wagen mußten täglich ohne Ausnahme des Sommers von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr und des Winters von Morgens 7 Uhr bis Abends 10 Uhr mit guten Pferden bespannt auf den öffentlichen Plätzen und Orten bereit stehen, und die Pferde an den Orten, wo die Fiacres hielten, gefüttert werden.

2) Die Kutscher der Fiacres, wozu, wie es im Reglement heißt, keine Jungens, sondern tüchtige Knechte, so in der Stadt wohl bekannt sein genommen werden müssen — trugen zum Zeichen, daß sie privilegirte Fuhrleute waren, eine rothe Kokarde an der Hutkrempe, und waren verpflichtet, jedermänniglich, der sie verlangte, und die reglementsmäßige Taxe bezahlte, er sei hohen, mittleren oder niedrigen Standes, von einem Orte zum andern innerhalb der Wall- und Ringmauer der Residenzstädte zu fahren.

3) Diese privilegirte 15 Fiacres hielten an folgenden Orten:

a) am Dom vier Fiacres,
b) beim Gouverneurhause drei,
c) bei dem Markgräflichen Palaste auf der Neustadt zwei,
d) bei der Pyramide auf der Potsdamschen Straße, in der Friedrichsstadt, zwei,
e) auf dem Wilhelmsplatz zwei und
f) beim Kollegenhause zwei.

4) Wenn wegen Reparatur der Fiacres dieselben nicht aufgefahren werden konnten, so mußten gute viersitzige Schwimmerwagen bei 1 Rthlr. Strafe auf den bestimmten Standplätzen gestellt werden.

Die Taxe betrug:

a) für eine Fuhre oder einen Ritt innerhalb des Stadtwalles 4 Gr.,

b) nach den Städten außerhalb des Walles 5 Gr.,

c) für einen Ritt in der Dorotheen- oder Friedrichsstadt 4 Gr.,

d) für eine Fuhre von der Dorotheen- nach der Friedrichsstadt, oder von der letzteren nach der ersteren, oder aus der Dorotheen- oder Friedrichsstadt nach den Städten innerhalb des Walles 5 Gr.

Wurde der Fiacre länger als auf den ersten Ritt und stundenweise gemiethet, so wurde für die erste Stunde 6 Gr., für die zweite, dritte und mehrere Stunden, wenn sie auf einander folgten, 4 Gr. bezahlt.

Ließ eine Gesellschaft von 2 bis 4 Personen sich zusammen von einem Orte zum andern fahren, so bezahlte dieselbe für solchen Ritt oder stundenweise nicht mehr als eine Person allein. Fuhr aber eine Person allein, jedoch mit einem Koffer, so mußte dieselbe für den Koffer so viel, wie für sich selbst zahlen.

Wer von den Fuhrleuten die Taxe überschritt, mußte das zu viel Erhaltene nicht nur sogleich wieder herausgeben, sondern auch für jeden Groschen, den er sich über die Taxe hatte bezahlen lassen, 12 Gr. Strafe an die Kämmerei erlegen.

Das Fuhrgeld mußte vorausbezahlt werden.

Im Weigerungsfalle war der Wagenführer nicht verpflichtet, abzufahren.

5) Mit den Halteplätzen wurde wöchentlich gewechselt, und zwar in der Art, daß jedem Fiacre-Besitzer wöchentlich sein Standplatz vom Wagen-Kommissarius angewiesen wurde. Außerdem fuhren diejenigen, welche auf einem Platze zusammenhielten, täglich nach der Reihe, und am folgenden Tage fing derjenige wieder an zu fahren, an dem es am Abende vorher stehen geblieben war. Zuwiderhandlungen hiergegen wurden mit 1 Rthlr. Strafe geahndet.

Außer dieser privilegirten Fiacre-Gesellschaft durfte Niemand bei 5 Rthlrn. Strafe Kutschen und Chaisen stunden- oder rittweise, oder um Jemand auf eine kurze Zeit von einem Ort zum andern in der Stadt zu fahren, vermiethen. Nur die Gastwirthe und Besitzer von Wirthshäusern waren berechtigt, Chaisen und Karossen de Remise für ganze und halbe Tage in der Stadt zu diesem Zwecke gewerbeweise zu halten. Außerhalb der Stadt dagegen konnte Jeder Lohnfuhren thun.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Halteplätzen und um darauf zu sehen, daß Wagen, Pferde und Geschirr stets in gutem Zustande sich befänden, war ein besonderer Wagen-Kommissarius Namens Geyer bestellt, welcher entdeckte Mängel oder Contraventionen dem Direktor mündlich zur weiteren Veranlassung zu rapportiren hatte. Während der vier Wochen, wo Probe gefahren war, hatten die Polizeimeister die Controlle auf den Halteplätzen geführt.

Der Direktor entschied in allen Angelegenheiten und Beschwerden, welche das Fiacre-Fuhrwerk betrafen, und der Wagen-Kommissarius führte die desfallsigen Befehle des Direktors aus.

Damit nun auch der Wagen-Kommissarius — wie

es in dem Reglement heißt — sein Auskommen haben und sich ein Pferd halten könne, erhielt er jährlich 150 Rthlr. Besoldung von der Fiacre-Gesellschaft, welche dieselbe unter sich zu gleichen Theilen aufbringen und zwei Tage vor Ablauf jedes Monats mit 12 Rthlr. 12 Gr. an den Magistrat einzahlen mußte.

Die Königliche Declaration über dies Fiacre-Reglement vom 8. April 1740 änderte die Taxe dahin, daß für die erste Stunde 8 Gr. bezahlt werden mußte, und setzte außerdem fest:

a) daß kein hiesiger Fuhrmann befugt sein sollte, Hochzeitfuhren zu verrichten, sondern daß dies ausschließlich den Fiacres zustehe;

b) daß diese letzteren zur Bequemlichkeit der Fremden und Einheimischen vermehrt werden sollten;

c) daß den Fiacres bei Festungsstrafe untersagt wurde, Kranke zur Charité oder nach dem Lazareth zu fahren, so wie Leichen zu transportiren oder denselben mit den Fiacres zu folgen;

d) daß sie nach dem Zapfenstreich keine gemeinen Soldaten oder Unteroffiziere aufnehmen durften. Wurden sie von denselben dazu gezwungen, so mußten sie bei der ersten Wache stille halten und solches dem wachthabenden Offizier melden, welcher sodann den aufgenommenen Soldaten oder Unteroffizier arretiren ließ und dies dem Chef des Regiments rapportirte.

Bis zur Einführung dieser Fiacres hatte man sich der Portchaisen bedient. Die Verordnung und die Taxe vom 16. April 1694 für die Sänftenträger waren im Interesse einiger wegen Religionssachen aus Frankreich geflüchteten Leute gegeben worden. Dieselben sollten dadurch ihren Unterhalt verdienen. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung wurde das alte Reglement vom 1. Januar 1688, nach welchem 12 Portchaisen auf Kurfürstliche Kosten ange-

schafft und dabei 24 Träger angestellt waren, nicht verändert.

Die neue Taxe für die Sänftenträger, welche mit Rücksicht auf die größere Theuerung der Lebensmittel gegeben wurde, war nachstehende:

1) für einen ganzen Tag von Morgen bis auf den Abend den beiden Trägern 1 Rthlr.
2) für einen halben Tag 12 Gr.;
3) für eine einzelne Stunde 6 Gr.;
4) für einen Gang vom Schlosse bis nach dem Dom, dem Domgäßchen, der Stechbahn, nach der Freiheit, dem Posthause und der breiten Straße, bis ans Neumannsgäßchen 2 Gr.;
5) weiter herunter nach der breiten Straße, ingleichen nach der Roßstraße, der Brüder-, Fischer-, Spandauer, heiligen Geist-, Jüden-, St. Jürgenstraße und bis an die Klosterstraße, wie auch nach dem hohen Steinwege, dem Berlinschen und Cöllnschen Markt, nach dem Mühlendamm und dem Friedrichswerder 3 Gr.
6) nach den weiter entlegenen Orten, Klosterstraße, Grün- und St. Petristraße, wie nach dem Molken- und Hundemarkt, ingleichen nach Neu-Cölln und den Extremitäten von Friedrichswerder 4 Gr.;
7) nach der Dorotheenstadt und bis an die am neuen Thore belegenen Orte und Häuser 5 Gr.;
8) nach den weiter entlegenen Orten in der Dorotheen- und Friedrichsstadt und den vor Berlin und Cölln gelegenen Vorstädten 6 Gr.

Das Abtragen war vom Schlosse aus gerechnet. Wer sich von seinem Hause forttragen ließ, mußte nach Proportion dieser Taxe bezahlen. Ein Träger, welcher über die Taxe gefordert und erhalten hatte, mußte das Doppelte des empfangenen Geldes als Strafe zahlen. Die Aufsicht über die Sänftenträger

war bereits im Jahre 1689 den französischen Räthen Goffin und Maillette übertragen, bei denen etwaige Beschwerden anzubringen waren und welche auch die Streitigkeiten in Bezug auf Trägerlohn entschieden.

Das Reglement für die Fiacres vom 16. Januar 1740 wurde später durch die Verordnung vom 15ten Juni 1758 in einigen Bestimmungen geändert, und da sich Berlin in der Zwischenzeit bedeutend vergrößert hatte, den Fuhrleuten eine neue Taxe gegeben. Nach derselben wurde nämlich bezahlt:

1) für einen Ritt innerhalb der Städte Berlin und Werder 4 Gr.;
2) für einen Ritt aus diesen dreien Städten in gesammte Vorstädte, nämlich vor das Königs-, Spandauer und Stralauer Thor bis an jedes Haus innerhalb der Landwehren 6 Gr.;
3) für einen Ritt von Berlin und Cölln bis auf die Neustadt und bis an das Quarré am Brandenburger Thore 5 Gr.;
4) vom Werder bis an die Neustadt für einen Ritt 4 Gr.;
5) von Berlin, Cölln und Werder auf die Friedrichsstadt, es sei in welche Straße es nur immer wolle, und bis an das Rondel und Potsdamer Thor 6 Gr.;
6) von Cölln aus aber nach der Leipziger Straße bis in das Oktagon 5 Gr.;
7) stieg der Fahrgast an einem Orte aus und hielt sich daselbst nicht länger als eine Viertelstunde auf, so war der Fiacre verpflichtet, ihn außer der tarifmäßigen Bezahlung für 2 Gr. Zulage in sein Quartier zu bringen;
8) wurde der Fiacre auf eine Stunde gemiethet, so kostete der Ritt hin und zurück, ohne Unterschied an welchem Orte der Stadt, 8 Gr.;
9) für jede folgende Stunde 4 Gr.

Das Fuhrgeld wurde erst nach beendigter Fahrt bezahlt. Alle Reihefahrt war auf das strengste verboten, und jeder Wagen, der verlangt wurde, mußte sofort vom Platze abfahren.

Forderte und nahm der Fuhrmann oder dessen Knecht mehr als die Taxe betrug, oder betrug sich sonst ungebührlich, so litt der Fuhrherr eine zweitägige Arreststrafe und wurde auch nach Umständen aus der Fiacre-Gesellschaft ausgestoßen, der Knecht aber mit öffentlicher Tragung des hölzernen Mantels vor dem Rathhause durch Ausstellung bestraft. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung erfolgte durch das Polizei-Direktorium.

Der Ausdruck „für einen Ritt" ist nicht wörtlich zu verstehen; denn die Kutscher ritten nicht vom Sattel, sondern fuhren vom Bocke. Der Ausdruck ist gleichbedeutend mit Tour oder Fahrt.

Im Jahre 1784 sollte das Fiacre-Fuhrwerk öffentlich verpachtet werden. Es fanden sich aber in zwei anstehenden Terminen keine Pachtlustige, und da dasselbe anfing in Verfall zu gerathen, weil die Wagen sehr schlecht geworden waren, so traten die Fiacre-Fuhrleute im folgenden Jahre zusammen, um ein neues Reglement zu berathen, nach welchem neue moderne Wagen angeschafft und für jede Karosse jährlich 4 Rthlr. an die Kämmerei gezahlt werden sollten. Dies Projekt kam aber nicht zu Stande, und die beabsichtigte jährliche Abgabe von 4 Rthlrn. wurde vom General-Direktorio nicht genehmigt, weil es bei der Einrichtung dieser Gesellschaft nicht der Zweck gewesen sei, durch dieselbe dem Magistrate eine Einnahme zu verschaffen.

Im Jahre 1795 war die Anstalt der Fiacres bereits eingegangen. Man bediente sich der Miethswagen, welche eleganter und besser eingerichtet waren und auch für dieselbe Taxe fuhren.

Einen interessanten Vergleich mit diesen Verordnungen, Einrichtungen, Fahrpreisen u. s. w. bieten diejenigen der neuern Zeit, welche wir hier mittheilen:

In Bezug auf die Inhaber öffentlicher Fuhrwerke.

a) Reglement für das öffentliche Thorfuhrwerk vom 31. Juli 1843.

§. 1. Niemand darf ein öffentliches Fuhrwerk zur Beförderung zwischen Berlin und den umliegenden Vergnügungsörtern aufstellen und in Fahrt setzen, bevor ihm nicht eine Concession hierzu ertheilt worden ist.

§. 2. Alle Wagen müssen dauerhaft, bequem und von gefälligem Aeußern sein.

§. 3. In Federn hängende oder auf Druckfedern ruhende ein- und zweispännige Chaisen mit Vorderverdecken, so wie auch auf Druckfedern stehende sogenannte Kremserwagen mit Sprögelverdecken, werden zugelassen.

§. 4. Die Wagenkasten der Chaisen müssen vom Sitze aus 3 Fuß 8 Zoll im Lichten hoch und die Sitze mindestens 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit sein. Eine gleiche Höhe von den Sitzbänken bis zu den Sprögeln müssen auch die Kremserwagen haben.

§. 5. Die sogenannten Sprögelverdecke auf den Kremserwagen müssen entweder von Leder, oder von gutem, mit Oelfarbe überstrichenem, leinenem Drillich und stets wasserdicht sein.

§. 6. Sogenannte Sattelsitze auf den Wagen sind durchweg verboten.

§. 7. Ist der Wagen, welcher in Fahrt gebracht wird, nicht ganz neu, so muß er doch durchgängig fest und neu lackirt, auch stets mit gutem, nicht geflicktem Lederzeuge und im Innern mit reinem Ausschlag und guter Polsterung versehen sein.

§. 8. Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer, und zwar an beiden Seiten und hinten am Wagenkasten, bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen vom Polizei-Präsidium bestimmten Maler. Außerdem ist auf der linken Seite des Wagenkastens die Personenzahl anzubringen, mit welcher der Wagen beladen werden darf.

§. 9. Es ist gestattet, bei vorhandener Schlittenbahn anständige Schlitten aufzufahren.

§. 10. Die Pferde müssen kräftig, die Geschirre dauerhaft und die Bespannung muß ihrem Zweck entsprechend sein.

§. 11. Bevor ein Personenfuhrwerk in Fahrt gebracht wird, muß dasselbe dem mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizeibeamten vorgestellt und dabei das Lokal bezeichnet werden, in welchem dasselbe untergebracht wird. Sobald dasselbe reglementsmäßig befunden worden ist, wird es auf dem Sitzbrett des Kutschers oder an einer andern passenden Stelle mit einem Brennzeichen versehen, demnächst das Aufmalen der Nummern verfügt und die Concession ausgehändigt.

Eine gleiche Vorstellung oder Anzeige ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks oder eine Veränderung des Lokals eintritt.

Das eigenmächtige Aufmalen der Nummern, so wie das Verdecken derselben während der Fahrt, ist verboten.

§. 12. Jeder Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, und darin die Nummer des Wagens vermerken, welcher jedem Kutscher zur Fahrt anvertraut ist. In diesem Register müssen auch die Vornamen des Kutschers, dessen Alter, Geburtsort und Wohnung angegeben sein.

§. 13. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem

dazu beauftragten Beamten festgestellt und ihm von diesem ein nur für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Ein solcher Fuhrschein muß gelöst werden, so oft der Kutscher in einen neuen Dienst eintritt.

Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte Personen werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§. 14. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß die Wagen vollkommen gereinigt und die Kutscher mit dem §. 17 vorgeschriebenen Anzuge und den §. 18 genannten Papieren versehen sind.

§. 15. Wer ein Thor-Fuhrwerk eingehen lassen will, muß binnen vier Wochen davon schriftliche Anzeige machen.

§. 16. Von denjenigen Sachen, welche den Fuhrherren durch ihre Kutscher, als in den Personenwagen gefunden, abgeliefert werden, sind sie verpflichtet, dem Aufsichts-Beamten binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, wenn der Eigenthümer aber innerhalb vierzehn Tagen nicht ermittelt worden ist, sie an das Königliche Stadtgericht zu übergeben.

§. 17. Die Wagenführer müssen in reinlicher und nicht zerrissener Kleidung, mit Röcken, Hüten und Stiefeln erscheinen.

§. 18. Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fuhrschein (§. 13) und dieses Reglement stets bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen.

§. 19. Nach den Standplätzen müssen die Wagenführer von den Wohnungen der Fuhrherren ohne Aufenthalt im Trabe abfahren und sich dort in solcher Ordnung aufstellen, daß jeder Wagen ohne Hinderung durch einen anderen wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht ge-

hemmt und müssen in den Ortschaften die Uebergänge zu den Rinnstein-Brücken frei gelassen werden.

§. 20. Stehen die Wagen hintereinander, so rückt der nächstfolgende in den leer werdenden Raum.

§. 21. Stehen die Wagen hintereinander, so müssen sie wenigstens vier Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden nur der hinter demselben stehende Wagen einrücken.

§. 22. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben und in der Regel auf dem Bocke sitzen. Das Zusammentreten auf den Standplätzen ist verboten.

§. 23. Die Pferde dürfen nur aus übergehangenen Beuteln gefüttert werden. Das Ausspannen derselben auf den Standplätzen ist nicht gestattet. Die beiden vordersten Wagen müssen stets zur Abfahrt bereit und deshalb die Pferde bei ihnen jederzeit aufgezäumt sein.

§. 24. Die Kutscher dürfen auf den Standplätzen Personen, welche sich den Wagen nähern, weder anrufen, noch anderweit behelligen, um sie zur Benutzung des Wagens zu bestimmen.

§. 25. Die Kutscher sind verpflichtet:

bei zweispännigen Wagen mit sechs Personen,

bei einspännigen Wagen mit vier Personen,

und zwar an Wochentagen sofort bei der Aufnahme der sechsten resp. vierten Person — an Sonn- und Feiertagen nach einem Warten von höchstens zehn Minuten nach Aufnahme der sechsten resp. vierten Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt, und zwar auf festem Wege im Trabe zu fahren. Wollen weniger als sechs resp. vier Personen unverweilt abfahren, so sind die Kutscher gehalten, gegen Zahlung des taxmäßigen Preises für sechs Personen bei zweispännigem Fuhrwerk, für vier Perso-

nen bei einspännigem Fuhrwerk jederzeit sofort abzufahren.

§. 26. Die allgemeinen Vorschriften für das Fahren finden auch auf die Thorwagenführer Anwendung, und haben sich dieselben überall den speciellen Anordnungen der Aufsichts-Beamten zu unterwerfen.

§. 27. Bei einem Wagen darf sich weder auf einem Standplatz noch während der Fahrt außer dem Wagenführer eine andere Person zur Dienstleistung befinden.

§. 28. Jeder Kutscher muß die taxmäßige Bezahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

§. 29. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste müssen die Kutscher unverweilt und ohne Aufenthalt nach einem Standplatze oder in die Wohnung der Fuhrherren im Trabe sich begeben — wie denn überall das Fahren im Schritte auf festem Wege untersagt ist.

§. 30. Die Aufstellung von Personenwagen und die Aufnahme von Personen außerhalb der Standplätze ist nur nach vorhergegangener Bestellung gestattet.

Als solche gilt nur diejenige Verabredung, bei welcher der ganze Wagen zu einer nach Zeit und Ort bestimmten Fahrt gemiethet worden ist. Daß der Wagenführer zur Annahme von dergleichen Bestellung auf dem Wege nach dem Standplatze angeredet worden, soll das Stillhalten während der Fahrt nicht entschuldigen.

§. 31. Die Wagen dürfen nur mit der im §. 8 festgestellten Personenzahl beladen werden, der Kutscher ist verpflichtet, seinen Platz während der Fahrt auf der Vorderbank zur rechten Hand zu nehmen, derselbe darf auch die Führung der Pferde keinem Dritten übergeben.

§. 32. Das Tabakrauchen ist den Kutschern sowohl

auf Standplätzen, als auch während der Fahrt mit besetztem Wagen verboten.

§. 33. Die Vorschriften der §§. 17, 18, 31 und 32 gelten auch bei vorher bestellten Fuhren.

§. 34. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sofort nachsehen, ob Sachen im Wagen liegen geblieben sind, und solche sogleich den Fahrgästen oder, wenn diese sich bereits entfernt haben sollten, dem Fuhrherrn, bei der nächsten Rückkehr zu demselben, übergeben.

§. 35. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers, und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienst eines Personen-Fuhrwerks-Besitzers denselben innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Aufsichts-Beamten zurückzureichen.

§. 36. Die Personenwagen dürfen in den Monaten:

a) Juni, Juli, August nicht vor 3 Uhr Morgens,
b) Mai, September = = 4 = =
c) März, April, Oktbr. = = 5 = =
d) November, December,
Januar und Februar = = 7 = =

auf den Standplätzen aufgefahren werden. Die Standplätze müssen in den Sommermonaten um 12, in den Wintermonaten um 10 Uhr Abends verlassen werden.

§. 37. Die Thorwagenführer haben den Anweisungen der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrwerksbesitzer, welche zur Handhabung der Ordnung auf einzelnen Standplätzen von dem Polizei-Präsidium bestätigt sind, unweigerliche Folge zu leisten und dieselben überhaupt als Aufseher zu respektiren.

§. 38. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften §§. 1—16 incl. zieht für den Fuhrherrn einen bis

zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 39. Neben der Bestrafung erfolgt die gänzliche Ausschließung eines Fuhrherrn vom Fuhrbetriebe:

a) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit des §. 42 zu bestrafen ist;

b) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Kontrolle über sein Fuhrwerk nicht führt.

§. 40. Uebertretungen der Vorschriften §§. 17 bis incl. 37 werden an den Kutschern mit 15 Sgr. bis zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 41. Bei Verletzungen des Anstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unfug kommen die in den §§. 182 und 183 und 1490 Titel 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließlich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung

§. 42. Außerdem wird ein Wagenführer vom Personen-Fuhrbetriebe entfernt und zum öffentlichen Fuhrwesen nicht wieder zugelassen:

wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Fuhrbetriebe sich nicht bestimmen lassen will.

§. 43. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt.

Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 44. Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben

außer der aus §. 12 verwirkten noch die aus der Contravention folgende Strafe zu erleiden.

§. 45. Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Beamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

§. 46. Zur Abhülfe der von demselben gerügten Mängel werden die Fuhrherren im administrativem Wege durch Strafen angehalten werden, und haben sie sich zur Einziehung derselben der Execution zu unterwerfen.

§. 47. Die Untersuchung und Aburtelung der Contraventionen erfolgt, nach Maßgabe dieses Reglements, durch die kompetenten Polizei-Behörden; für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin durch das hiesige Polizeigericht für das gesammte öffentliche Fuhrwesen. Bei dem letzten findet das für das Droschken-Fuhrwerk angeordnete Verfahren statt, wonach bei dem Ausbleiben des der Contravention Bezüchtigten angenommen wird, daß er der Anschuldigung geständig ist, und sich jeder weiteren Anführung, so wie des Rekurses begiebt, und demzufolge die Strafe sofort festgesetzt und vollstreckt wird.

§. 48. Die Vorladungen und Bescheide an die Kutscher werden den Fuhrherren insinuirt, und diese haben die Verpflichtung, dieselben bei Vermeidung der in §. 38 angeordneten Strafen den Kutschern alsbald und zu rechter Zeit auszuhändigen.

§. 49. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Fuhrscheine ꝛc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch irgend einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten

für das Reglement und die Fuhrscheine werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Fuhrwerks-Besitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Personenwagen eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§. 50. Für verloren gegangene oder beschmutzte Reglements oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplikate für jedes Exemplar 2½ Sgr. bezahlt werden.

Berlin, den 31. Juli 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.

Anhang.

A. Tarif für die Thorfuhrwerke.

Bei den Fahrten nach und von den ad B. dieses Anhanges bezeichneten Orten wird, mit Ausnahme der Touren nach und von Charlottenburg und Schöneberg, der Preis für die Person auf 3 Sgr. festgesetzt, bei den letztgedachten Touren auf 2½ Sgr., und es wird hierbei auf die Vorschrift des §. 28 des Reglements, wonach eine Abweichung von den tarifmäßigen Preisen unzulässig ist, verwiesen.

Wenn bei einspännigem Fuhrwerk weniger als vier Personen unverweilt abfahren wollen, so haben sie dem Kutscher für die Touren nach Charlottenburg und Schöneberg 10 Sgr., für alle anderen ad B. des Anhanges bezeichneten Touren 12 Sgr. zu entrichten, — bei zweispännigem Fuhrwerk kann die unverzügliche Abfahrt von weniger als sechs Personen im ersteren Falle nur gegen Zahlung von 15 Sgr., im letzteren von 18 Sgr. verlangt werden (conf. §. 25 des Reglements).

Bei Fahrten nach anderen, als den in der Nachweisung ad B. bei jedem Standplatz angegebenen Ziel-

orten, ist der Fuhrpreis lediglich der Vereinigung zwischen Fuhrmann und Fahrgästen überlassen, indem die Thorfuhrwerke von den einzelnen Standplätzen aus nur nach den dort genannten Orten zu fahren eine Verpflichtung haben.

B. Standplatz-Nachweisung

für die Thorfuhrwerke und Benennung derjenigen Orte, wohin dieselben für das tarifmäßige Fuhrgeld zu fahren verpflichtet sind.

I. Berlin.

a) Innerhalb der Ringmauer.

1) Leipziger Platz, vom 1. Januar bis ultimo Juni Seite des Wachtgebäudes, vom 1. Juli bis ultimo December Seite des Steuergebäudes, hinter den Einfahrten zu der Communication, Spitze nach dem Thore — nach Schöneberg.
2) Köpnicker Straße, auf dem Marktplatze, Spitze nach der Neuen Jakobsstraße — nach Treptow.
3) Alexanderstraße, längs der Schicklerschen Zuckersiederei, Spitze nach der Holzmarktstraße — nach Stralow.
4) Alexanderplatz, längs der Alexanderstraße vor den Häusern 68, 69 u. s. w., Spitze vor Nr. 69 — nach Pankow, Nieder-Schönhausen, Weißensee und Lichtenberg.

b) Außerhalb der Ringmauer.

5) Brandenburger Thor, Seite nach dem Potsdamer Thor, unmittelbar an der Stadtmauer entlang, Spitze nach dem Brandenburger Thor — nach Charlottenburg (bis zum Halteplatze am Berliner Eingange) und nach Moabit.
6) Schönhauser Thor, Seite nach dem Prenzlauer Thor, unmittelbar an der Stadtmauer, Spitze

nach dem Thore — nach Pankow und Nieder-Schönhausen.

7) Frankfurter Thor, Seite nach dem Landsberger Thor, Spitze nach dem Thore — nach Lichtenberg.

8) Stralauer Thor, Seite nach dem Frankfurter Thor, Spitze nach dem Thore — nach Stralow.

9) Schlesisches Thor, Seite nach dem Kottbusser Thor, Spitze nach dem Thore — nach Treptow.

10) Hallesches Thor, im Mühlenwege, Spitze an der Chaussee bei Nr. 5. der Tempelhofer Straße — nach Tempelhof.

11) Rosenthaler Thor, Seite nach dem Schönhauser Thor, Spitze am Thore — nach dem Gesundbrunnen.

II. Charlottenburg.

12) Am Berliner Eingange, rechter Hand, Spitze an der Tafel.

13) Spreestraße vor den Häusern Nr. 27 und 28, Spitze nach dem Wilhelmsplatze.

14) Louisenplatz, an der östlichen Seite desselben, längs der Mauer des von Eckardsteinschen Gartens, Spitze nach der Chaussee — nach Berlin bis an das Brandenburger Thor.

III. Schöneberg.

15) Im Wismersdorfer Wege, längs der Mauer des botanischen Gartens, Spitze nach der Chaussee — nach Berlin bis an das Potsdamer Thor.

IV. Tempelhof.

16) Auf dem Dorfplatze — nach Berlin bis an das Hallesche Thor.

V. Treptow.

17) Auf dem Platze vor dem Magistrats-Etablissement — nach Berlin, bis auf den in der Köp-

nicker Straße befindlichen Marktplatz vor den Häusern Nr. 88, 89, 90.

VI. Stralow.

18) In der Dorfstraße an der unbebauten Seite nach Berlin, bis zur Alexander- und Holzmarktstraßen-Ecke.

VII. Lichtenberg.

19) Auf dem im Dorfe befindlichen Platze — nach Berlin, bis auf den Alexanderplatz.

VIII. Pankow.

20) Auf dem Platze im Dorfe, vor dem ehemaligen Hartwigschen Kaffeehause, bis zum Stadtrath Weißschen Grundstück — nach Berlin, bis an das Schönhauser Thor.

IX. Nieder-Schönhausen.

21) Auf dem Dorfplatze vor dem Kruge — nach Berlin, bis an das Schönhauser Thor.

X. Weißensee.

22) Auf dem Dorfplatze vor dem Kruge — nach Berlin, bis auf den Alexanderplatz.

XI. Moabit.

23) An der Thurm- und Stromstraßen-Ecke nach der Brückenstraße hinunter — nach Berlin, bis an das Brandenburger Thor.

XII. Gesundbrunnen.

24) Verlängerte Pankstraße, rechts von der Badstraße, und zwar an der Seite des Graßhoffschen Grundstücks — nach Berlin, bis an das Rosenthaler Thor.

Berlin, den 31. Juli 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.

b) Verordnung wegen Aufnahme von Personen nach geschehener Abfahrt vom Halteplatze zwischen dem Brandenburger Thor und dem Halteplatze in Charlottenburg.

Bekanntmachung vom 31. Juli 1847.

In Folge höherer Bestimmung wird den öffentlichen Thorfuhrwerken und Kremserwagen, unter Vorbehalt des Widerrufs, hierdurch gestattet, bei ihren Fahrten auf der Charlottenburger Chaussee zwischen dem Brandenburger Thore und den Halteplätzen in Charlottenburg unterweges Personen, welche die Mitfahrt begehren, gegen das tarifmäßige Fahrgeld aufzunehmen, sofern das Fuhrwerk noch nicht mit der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt ist. Das Anrufen und die Aufforderung der Vorübergehenden zur Mitfahrt bleibt hierbei den Wagenführern nach wie vor untersagt; auch dürfen sie, bei Vermeidung der in dem Thorfuhrwerks-Reglement vom 31. Juli 1843 festgesetzten Strafen, auf dem Wege nirgend länger anhalten, als das Aufsteigen eines Fahrgastes erfordert.

Berlin, den 31. Juli 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

In Bezug auf die Besitzer von Omnibus-Fuhrwerk.

§. 1. Wer in hiesiger Residenz oder innerhalb des weiteren Polizeibezirks derselben ein Omnibus-Fuhrwerk, — sei es für alle oder nur für gewisse Jahreszeiten, und tagtäglich oder nur für gewisse Tage in der Woche — einrichten will, bedarf hierzu einer auf seine Person lautende Concession.

§. 2. Diese Concession wird nur Personen ertheilt, welche durch ihre Persönlichkeit und Vermögenslage

für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr leisten.

§. 3. Versagt das Polizei-Präsidium die Ertheilung einer Concession, so ist dasselbe nur der höheren Behörde seine Gründe anzugeben verbunden.

§. 4. Die Concession verpflichtet zur Erfüllung der Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, wie auch der späteren über den Betrieb des Omnibus-Fuhrwerks etwa ergehenden Vorschriften.

§. 5. Da die Concession nur für eine bestimmte Person ertheilt wird, so kann kein anderer davon Gebrauch machen, wenn nicht die Abtretung von der Behörde genehmigt worden ist.

§. 6. Wer die Concession zur Aufstellung eines oder mehrerer Omnibus-Fuhrwerke nachsucht, muß dem Polizei-Präsidium einen vollständigen Fahrplan einreichen. Dieser muß enthalten:

1) Die Linie, auf welcher,
2) die Zeit, zu welcher von jedem Endpunkt regelmäßig abgefahren werden soll,
3) den Fahrpreis für Personen sowohl, als für Gepäck, wo solches mitgenommen und dafür besonders bezahlt wird,
4) eine genaue Beschreibung nebst einer den Maßstab enthaltenden Zeichnung von den aufzustellenden Wagen in duplo,
5) die Zahl der Wagen und Gespanne, welche überhaupt auf der Linie gehalten und wo beide untergebracht werden sollen.

§. 7. Der Fahrpreis kann sowohl für die ganze, als für die halbe Tour bestimmt werden, in welchem Falle ein Mittelpunkt angegeben werden muß, der die Linie in zwei Hälften theilt. Es wird dabei allgemein bestimmt, daß Ein Kind unter vier Jahren, welches von einem Erwachsenen auf dem Schooß gehalten wird, so wie kleines Gepäck, das ohne Beläsli-

gung der Mitfahrenden auf dem Schooß oder unter dem Sitz placirt werden kann, frei mitgenommen werden darf.

§. 8. Der Fahrplan wird in Beziehung auf die Zulänglichkeit der angegebenen Betriebsmittel, insbesondere aber in Rücksicht auf die Freihaltung und Sicherung der öffentlichen Passage, sowohl auf der zu befahrenden Linie als auf den Endpunkten, wo das Fuhrwerk aufgestellt werden soll, geprüft.

§. 9. Hierbei gilt als Regel, daß auf derselben Linie nicht häufiger als alle Viertelstunden ein Wagen von jedem der beiden Endpunkte abgehen darf. Fällt jedoch eine Fahrlinie theilweis mit einer anderen zusammen, so kann dieser Zwischenraum von der Polizei-Behörde auch länger bestimmt werden.

§. 10. Da verschiedene Bewerber die Concession für eine und dieselbe Fahrlinie gleichzeitig nachsuchen können, so regulirt, wenn sie sich selbst darüber nicht einigen können, die Polizei-Behörde ihre Fahrzeiten. Wenn jedoch aus den vorstehenden Gründen (§§. 8 und 9) nicht mehrere Kompetenten neben einander zugelassen werden können, so geht unter ihnen, wenn sie sich gleichzeitig beworben haben, bei sonstiger gleicher Qualification, derjenige vor, welcher eine längere oder häufigere Fuhrverbindung einrichten oder sonst dem Publikum günstigere Bedingungen stellen will. Sonst hat der ältere Bewerber respekt. Concessionar den Vorzug.

§. 11. Ist der Fahrplan von dem Polizei-Präsidium angenommen respekt. festgestellt worden, so wird derselbe in die zu ertheilende Concession speciell mit aufgenommen, welcher auch die Zeichnung und Beschreibung der Wagen beigeheftet wird. Eben so wird hierin angegeben, wie viele Wagen und Gespanne der Unternehmer für die Linie zu halten verpflichtet ist, wo dieselben untergebracht sein sollen, endlich aber

die Frist bestimmt, binnen welcher der Plan bei Verlust der Concession vollständig ausgeführt und das Fuhrwerk in Gang gebracht sein muß. Diese Frist ist in der Regel 6 Monate von der Aushändigung der Concession.

§. 12. Um übereilte Bewerbungen und überhaupt zu verhüten, daß zum Nachtheil der Concurrenz Fahrlinien, für welche die Concession einmal ertheilt worden, garnicht eingerichtet, sondern wieder aufgegeben werden, muß jeder Bewerber sogleich für jedes einzelne von ihm aufzustellende Omnibus-Fuhrwerk — nicht jedoch für die Reserve-Fuhrwerke — die Summe von 50 Thalern deponiren, welche zu Gunsten der Armenkasse verfällt, wenn der Unternehmer seinen Plan gar nicht zur Ausführung gebracht hat.

§. 13. Außerdem muß jeder Concessionar vor der Aufstellung und Infahrtsetzung für jedes einzelne Omnibus-Fuhrwerk die stets vollzählig zu erhaltende Summe von 100 Rthlrn. in zinstragenden Papieren, gegen Recognitionsschein, bei der Hauptkasse des Polizei-Präsidiums zur Sicherheit dafür deponiren, daß er seinen Fahrplan die reglementsmäßige Zeit über (§. 17.) erfüllt. Von dieser Caution werden ihm die zuständigen Zinsen an den Fälligkeits-Terminen ausgezahlt.

§. 14. Acht Tage vor der Eröffnung einer Omnibus-Linie wird der diesfällige Fahrplan von dem Polizei-Präsidium auf Kosten des Unternehmers öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Will der Unternehmer seinen Fahrplan nachmals in irgend einem Stücke verändern, so ist hierzu die besondere polizeiliche Erlaubniß nöthig, und wenn diese ertheilt wird, so muß die Veränderung in gleicher Weise (§. 14) vor der Ausführung öffentlich bekannt gemacht werden.

Eben so muß, wenn eine Omnibus-Linie ganz auf-

gegeben wird, dies zuvor öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16. Will der Unternehmer das Etablissement verändern, wo sein Fuhrwerk untergebracht ist, so ist hierzu gleichfalls die polizeiliche Erlaubniß nöthig, welche versagt werden kann, wenn die anderweite Aufstellung dem ordnungsmäßigen Fuhrbetriebe hinderlich sein würde.

§. 17. Will der Unternehmer eine Linie gänzlich aufgeben, so muß er solches 6 Monate zuvor dem Polizei-Präsidium schriftlich anzeigen. Läßt ein Unternehmer es in Bezug auf die planmäßige Fortsetzung seines Omnibus-Fuhrwerks auf einer Linie bis zur Zwangs-Vollstreckung kommen, so gilt dies für eine Kündigung der Linie, insofern solche vorher noch nicht erfolgt ist.

§. 18. Das Polizei-Präsidium seinerseits kann einem Unternehmer seine Concession mit sechsmonatlicher Frist kündigen, wenn derselbe sich in seinem Fuhrbetriebe nachlässig und unordentlich zeigt, und die deshalb wiederholt gegen ihn zur Anwendung gekommenen Strafen keine Besserung zur Folge gehabt haben.

§. 19. In allen Fällen, wo zur planmäßigen Fortsetzung des Fuhrbetriebes auf einer Linie gegen einen Unternehmer die Zwangsvollstreckung nöthig geworden ist, hat das Polizei-Präsidium die Wahl, diese Maßregel so lange fortzusetzen, als der Unternehmer noch seinen Fahrplan zu erfüllen verbunden ist (§§. 17 und 18) oder, wenn der Unternehmer nach 14 Tagen nicht wiederum selbst das Fuhrwerk ordnungsmäßig fortsetzt, denselben zu Gunsten der Armenkasse seiner für die Fahrlinie bestellten Caution (§. 13) für verlustig zu erklären, womit sodann zugleich die Concession erlischt.

§. 20. Der Unternehmer ist wegen der Erfüllung

aller durch seine Concession und gegenwärt
glement übernommenen Verbindlichkeiten, o
nahme, der polizeilichen Zwangsvollstreckun
worfen.

§. 21. Alle Omnibus-Wagen müssen d
bequem und dem Zweck entsprechend eingeric

§. 22. Kein Wagen darf in Gebrauch
men werden, bevor er nicht von dem Aufsicht
ten besonders geprüft und der Concession ent
befunden, auch zum Beweise hiervon mit einen
zeichen versehen worden ist.

§. 23. Jeder Wagen muß mit der ihm z
ten Nummer zu beiden Seiten und hinten,
stets sichtbaren Stelle, versehen sein. Diese
muß im Innern, in der Mitte der Vorderwa
derholt sein.

§. 24. Das Aufmalen der Nummern
durch einen von dem Polizei-Präsidium be
Maler auf weißem Felde mit schwarzen Ziffern
Nummern müssen stets deutlich erhalten un
während der Fahrt nicht verdeckt werden.
niger ist ihre eigenmächtige Veränderung ges

§. 25. An jeder Seite des Wagens
einer Tafel mit stets deutlich erhaltener S
Fahrlinie des Wagens, so wie der Fahrpreis
Personenzahl verzeichnet sein.

§. 26. Jeder Wagen muß zu beiden S
einer Laterne versehen sein, die so angebracht
sie zugleich das Innere des Wagens erleuchte
dritte Laterne muß bei der Einsteigethür an
sein. Bei jeder Laterne muß auf der Außens
Wagennummer (§. 23) angemalt sein.

§. 27. Jeder Wagen muß eine Fahne füh
hinten aufgesteckt wird, sobald er vollständig b
Außerdem muß eine Vorrichtung angebracht sei
die Fahrgäste dem Conducteur, und ein

vermittelst welcher dieser dem Kutscher das Zeichen zum Halten geben kann.

§. 28. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre dauerhaft und dem Zweck entsprechend sein.

§. 29. Die Wagen müssen jedesmal vor der Ausfahrt außen wie im Innern sorgfältig gereinigt sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§. 30. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher einen Conducteur erhalten, und beide müssen in Livrée von übereinstimmender Farbe gekleidet sein.

§. 31. Es darf kein Kutscher oder Conducteur in Dienst genommen oder darin behalten werden, welcher nicht einen von dem Aufsichts-Beamten nach erfolgter Prüfung seiner Qualification ihm ausgestellten Erlaubnißschein besitzt, worin zugleich sein Nationale und Signalement, nebst der Livrée, die er tragen soll, verzeichnet ist.

§. 32. Gebrechliche und schwache Personen, solche, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, und Individuen von nicht tadelfreier Führung werden als Conducteure und Kutscher nicht zugelassen. Außerdem müssen sie der Oertlichkeit und die Kutscher des Fahrens kundig sein.

§. 33. Jeder Conducteur und Kutscher muß mit einem gedruckten Exemplar des gegenwärtigen Reglements, so wie des Fahrplanes, für welchen die Concession ertheilt ist, versehen sein. Außerdem müssen sie, wenn auf der Linie mehrere Wagen in der Fahrt sind, einen Stundenzettel bei sich führen, welcher die jedesmalige Abfahrtzeit des Wagens angiebt.

§. 34. Ueber sämmtliche Wagen, Conducteure und Kutscher müssen genaue Register geführt werden, woraus ersichtlich, welcher Wagen jederzeit in der Fahrt gewesen und von welchem Conducteur und Kutscher er geführt worden ist. Auch müssen hierin

die Vornamen, das Alter, der Geburtsort und die jedesmalige Wohnung eines jeden Conducteurs und Kutschers angegeben sein.

§. 35. Von den in den Wagen zurückgelassenen Sachen muß dem Aufsichts-Beamten binnen 24 Stunden Anzeige gemacht, wenn der Eigenthümer aber innerhalb 14 Tagen nicht ermittelt worden ist, müssen dieselben an das Königliche Stadtgericht abgegeben werden. Außerdem müssen alle solche Sachen in ein besonderes Register unter fortlaufender Nummer und mit Angabe des Tages, wo jedes einzelne Stück gefunden worden, eingetragen werden.

§. 36. Von jedem außerordentlichen Vorfalle, insbesondere, wenn eine Unterbrechung der regelmäßigen Fahrt stattgefunden hat, muß dem Aufsichts-Beamten sofort schriftliche Anzeige gemacht werden.

§. 37. Der Unternehmer muß für die Reinhaltung der Halteplätze auf den Endpunkten der Linie, so wie auf den Mittelstationen, sorgen und dieselben wöchentlich zweimal reinigen lassen.

§. 38. Der Unternehmer ist für die Befolgung der vorstehend gegebenen Vorschriften bei einer Strafe von 1 bis 100 Thalern verantwortlich.

§. 39. Conducteure und Kutscher müssen stets ihre Erlaubnißscheine (§. 31), so wie das Reglement und den Stundenzettel bei sich führen, und diese Papiere, die sie reinlich zu erhalten haben, auf Erfordern sowohl den Fahrgästen als den Polizei-Beamten vorzeigen.

§. 40. Dieselben müssen mit der ihnen zugetheilten Livrée bekleidet, und diese muß reinlich und ordentlich erhalten sein.

§. 41. Sie müssen sich stets nüchtern halten, und eines anständigen und bescheidenen Betragens gegen die Fahrgäste befleißigen; sie dürfen sich niemals von

dem Wagen entfernen, auch Niemand zur Mitfahrt auffordern.

§. 42. Wenn ein Conducteur oder Kutscher aus dem Dienst tritt, so muß er binnen 24 Stunden seinen Erlaubnißschein an den Aufsichts-Beamten zurückreichen oder demselben die Hinderungsgründe anzeigen.

§. 43. Der Conducteur, welcher während der Fahrt auf der hinten angebrachten Wagentreppe seinen Sitz hat, muß die in dem Fahrplan resp. Stundenzettel angegebenen Fahrzeiten pünktlich einhalten.

§. 44. Er darf nur die vorgeschriebene Personenzahl in den Wagen aufnehmen. Wenn dieser solchergestalt besetzt ist, muß er die Fahne aufstecken, sobald aber ein Platz leer geworden ist, dieselbe wieder einnehmen.

§. 45. Das tarifmäßige Fahrgeld muß er sogleich beim Einsteigen von jeder Person erheben. Bei getheilten Linien muß er demnächst auf der Mittelstation von den weiterfahrenden Personen das Fahrgeld aufs Neue einnehmen.

§. 46. So lange Platz im Wagen ist, muß der Conducteur Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufnehmen, ausgenommen offenbar Betrunkene und Personen, die durch ihre Kleidung augenscheinlich die Mitfahrenden benachtheiligen und belästigen würden. Desgleichen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, so wie im Wagen Gepäck von schmutzender Beschaffenheit, oder das durch seinen Geruch oder Umfang den Fahrgästen lästig werden würde. Schweres und unbequem zu transportirendes Gepäck, namentlich insofern solches von anderen Personen als Reisenden mitgeführt wird, darf der Conducteur überhaupt nicht aufnehmen.

§. 47. Das Tabakrauchen und laute Singen darf der Conducteur im Wagen nicht gestatten. Ueberhaupt hat derselbe auf Ordnung zu halten und er ist so be-

fugt als verpflichtet, Fahrgäste, die sich, seiner abmahnenden Aufforderung ungeachtet, den Mitfahrenden durch ihr Betragen lästig machen, aus dem Wagen zu entfernen.

§. 48. Um Mißverständnisse zu verhüten, muß der Conducteur jeden Einsteigenden fragen, auf welchem Punkt er abgesetzt zu werden verlangt.

§. 49. Der Conducteur muß den Wagen auf das Zeichen eines Fahrgastes prompt halten lassen. Er darf dem Kutscher das Zeichen zum Weiterfahren nicht früher geben, als bis der Aussteigende die Erde erreicht oder der Einsteigende Platz genommen hat.

Er muß den Fahrgästen, namentlich alten Leuten, so wie Frauen und Kindern, beim Ein- und Aussteigen behülflich sein.

§. 50. Er muß bei eintretender Dämmerung die Wagenlaternen anzünden und für die Reinlichkeit des Wagens während seiner Fahrt sorgen.

§. 51. Außerordentliche Vorfälle, namentlich wenn die regelmäßige Fahrt unterbrochen worden ist (§. 36), muß der Conducteur bei seiner nächsten Rückkehr dem Unternehmer anzeigen.

§. 52. Er muß jedesmal nach beendigter Tour sogleich im Wagen nachsehen, ob die Fahrgäste Sachen im Wagen zurückgelassen haben, und dieselben diesen entweder zustellen oder, wenn der Besitzer sich bereits entfernt hat, sie bei seiner nächsten Rückkehr nach Hause abliefern.

§. 53. Der Kutscher, der dem Conducteur untergeben ist, muß dessen Zeichen zu fahren oder zu halten, genau beachten.

§. 54. Auf der Mitte des Straßendammes oder auf Brücken darf jedoch niemals angehalten werden, um Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Kutscher der Omnibus-Wagen Anwendung.

§. 55. Der Kutscher muß, so lange der Wagen noch nicht vollständig besetzt ist, auf den Anruf Fahrlustiger anhalten.

§. 56. Er muß die vorgeschriebene Tour genau innehalten.

§. 57. Bei freier Passage und ausgenommen über Brücken und bei Kirchen während des Gottesdienstes, so wie beim Umbiegen um Straßenecken, muß er stets im Trabe fahren. Galopp zu fahren ist überall verboten.

§. 58. Das Füttern der Pferde auf der Straße darf nur aus übergehängten Beuteln geschehen.

§. 59. Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen von §§. 39 bis inclusive 58 des Reglements hat gegen die Conducteure und Kutscher eine Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge.

§. 60. Die Ausschließung vom Dienst bei dem Omnibus-Fuhrwesen kann gegen einen Conducteur oder Kutscher, neben der Bestrafung nach §. 59, oder auch für sich allein ausgesprochen werden:

1) wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Reglement,
2) wegen erlittener fiskalischer oder Kriminalstrafen,
3) wegen Trunkenheit im Dienst,
4) wegen ungebührlichen Betragens gegen die Fahrgäste.

§. 61. Ein ausgeschlossener Conducteur oder Kutscher darf die Führung eines Omnibus-Wagens bei 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe nicht wieder übernehmen.

§. 62. Die Vergehen der Conducteure und Kutscher werden bei dem Polizeigericht für öffentliches Fuhrwesen verhandelt.

Berlin, den 1. Juni 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.

In Bezug auf die Droschken-Besitzer.

§. 1. Niemand darf das Droschken-Fuhrwerk ohne eine auf seine Person lautende Concession betreiben. Der Concessionar muß dabei stets Eigenthümer des ganzen Fuhrwerks sein. Die Ertheilung neuer Concessionen kann versagt werden, sobald nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums durch eine weitere Vermehrung der Droschken-Fuhrwerke der öffentliche Verkehr auf den Straßen in unzulässiger Weise beengt werden würde.

§. 2 Das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nutzen und Gefahr des Gewerbbetriebes ganz oder theilweise übernehmen, ist unbedingt verboten.

§. 3 Es werden immer nur je 5 Droschken zusammen, einspännige oder zweispännige, zugelassen. Die Wagen müssen ganz neu und Pferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgestellt sein. Auf je 5 Droschken kann der Besitzer einen Reservewagen halten und denselben für einen in Reparatur befindlichen Wagen, jedoch nur auf die in §. 18 normirte Zeit in Fahrt bringen. Diese Reserve-Wagen unterliegen übrigens den gleichen Vorschriften wie die Hauptwagen.

§. 4. Den einmal concessionirten Droschkenbesitzern wird die Einstellung schon gebrauchter, für schlechtere in Fahrt gewesene Wagen, welche sie zurückziehen wollen, gestattet, wenn jene Wagen neu in Stand gesetzt worden und den Anforderungen in §. 6 ff. vollkommen entsprechen; auch können ihnen nachträglich auf einzelne Droschken Concessionen ertheilt werden; wenn sie solche auf ganz neue Wagen nachsuchen und außerdem eine gleiche Anzahl ganz neuer Wagen auf die früher erhaltenen Concessionen, gegen Zurückziehung der gebrauchten Wagen, einstellen.

§. 5. Auch auf schon in Fahrt gewesene Droschken können, wenn sie wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts in andere Hände übergehen, und sofern sie nach §. 6 ff. brauchbar befunden werden, neue Concessionen, jedoch nur ausnahmsweise dann ertheilt werden, wenn die Aufgabe des Geschäfts aus Gründen erfolgte, in welchen nach dem Ermessen der Behörde zugleich besondere Billigkeitsrücksichten für eine solche Abweichung zu finden sind.

§. 6. Alle Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern, bequem und stets in guter Beschaffenheit sein. Namentlich müssen sie äußerlich immer in gutem Lackzustande erhalten und inwendig mit reinem, ungeflicktem und nicht zerrissenem Ausschlage bekleidet sein. Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist.

§. 7. Der Wagenkasten muß vom Sitz mindestens 3 Fuß 8 Zoll hoch, inwendig 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Sitzen 4 Fuß lang sein. Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein, die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein. Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich genehmigt sein, und sind nur zulässig, wenn durch anderweite Vorrichtungen dem Zwecke vollständig entsprochen wird.

§. 8. Kein Wagen darf abwechselnd einspännig und zweispännig gefahren, auch darf kein Wagen zu anderen Fuhren gebraucht werden.

§. 9. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahren werden, auf welchen dann die nachfolgenden Bestimmungen des Reglements gleichmäßig Anwendung finden.

§. 10. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer sowohl im Innern an der Wand über dem Rücksitz, als auch nach außen vorn

zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler.

Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde. Außerdem muß bei den Wagen und den mit einem Verdecke versehenen Schlitten im Innern an der Wand über dem Rücksitz der geltende Tarif angeheftet sein, und stets in leserlicher Schrift erhalten werden.

Jede andere, als die vorstehend angeordnete Bezeichnung des Wagens muß polizeilich genehmigt sein.

§. 11. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre müssen dauerhaft sein.

§. 12. Alle Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) müssen zuvörderst dem Aufsichtsbeamten vorgestellt, und es muß diesem das Lokal angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so wird jeder Wagen resp. Schlitten mit einem Stempel gebrannt, demnächst das Aufmalen der Nummer verfügt und die Concession ausgehändigt.

Das eigenmächtige Aufmalen oder Verändern der Nummern ist verboten.

Eine gleiche Vorstellung sowohl des neuen, wie des zurückzustellenden Wagens, des letzteren behufs Vernichtung des eingebrannten Stempels, ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veränderung des Lokals muß schriftlich angezeigt werden.

§. 13. Nach Aushändigung der Concession ist der Fuhrherr bei Verlust derselben verpflichtet, zu dem ihm bezeichneten Tage die angemeldeten Droschken in Fahrt zu setzen und darin zu erhalten.

Werden ihm Droschken als zur ferneren Benutzung unbrauchbar zurückgestellt (§. 56), so ist er verpflichtet, sofern er danach nicht mehr fünf Droschken in Fahrt

behält, bis zur Erfüllung dieser Zahl, oder wenn er in Gemäßheit der früher bestandenen Regulative mit einer geringeren Anzahl concessionirt war, bis zur Erfüllung dieser Anzahl innerhalb 8 Wochen die Wagen durch Reparatur wieder in reglementsmäßigen Stand und von Neuem zur Revision (§. 12) zu bringen oder durch neue Wagen zu ersetzen.

Will der Fuhrherr die volle ursprüngliche Zahl der Wagen wieder in Betrieb setzen, so muß dies innerhalb der achtwöchentlichen Frist geschehen, bei Verlust seines Concessionsrechtes auf die mehreren Wagen, welche nicht in obiger Zwangszahl begriffen sind.

§. 14. Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, das von Jedem Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§. 15. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt und ihm ein für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit Unkundige, wegen gemeiner Verbrechen oder grober Polizeivergehen und Defraudationen (§. 64 B. Nr. 4) bestrafte oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§. 16. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken

a) in den Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,

b) in den Monaten vom 1. Oktober bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens

ausgefahren werden. In Behinderungsfällen müssen sie sogleich und spätestens bis zu der in §. 38 gedach-

ten Abfertigungszeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§. 17. Hat ein Fuhrherr eine vor der in §. 16 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm in seiner Wohnung bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen verpflichtet. Jeder Fuhrherr muß Vorkehrungen treffen, daß während seiner Abwesenheit in seiner Wohnung Bestellungen auf Frühfuhren angenommen werden können.

§. 18. Keine einspännige Droschke darf behufs der Reparatur über acht Wochen außer Fahrt bleiben. Anderenfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

§. 19. Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie müssen alsdann aber eben so lange, wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben (§. 51).

§. 20. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß alle Fuhrwerke nur wohlgereinigt ausgefahren werden, daß die Kutscher mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livrée, so wie mit den im §. 27 genannten Papieren versehen sind, und daß Alles ordentlich und reinlich ist. Zu den nothwendigen von dem Fuhrherrn zu beschaffenden Stücken der Livrée, für deren Instandhaltung und stete Benutzung die Fuhrherren verantwortlich sind, gehören: Rock, Hose, Halstuch, Stiefeln, Hut und Mantel. Statt des Hutes kann eine Livrée-Mütze gestattet werden.

§. 21. Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken von steifem Papiere versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§. 22. Die Droschken-Inhaber sind verbunden, am *letzten* Tage eines jeden Quartals die Standplatz-

Nachweisungen für das folgende Quartal bei dem Aufsichtsbeamten entgegen zu nehmen.

§. 22. Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen, und zwar letzteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt, auch die zurückzustellenden Wagen, behufs Vernichtung des Brennzeichens, dem Aufsichts-Beamten vorführen.

Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann nicht mehr fünf Droschken behalten würde.

§. 24. Für die Wintermonate vom November bis einschließlich Februar kann das Polizei-Präsidium durch öffentliche Bekanntmachung im Allgemeinen das einstweilige Zurückziehen eines bestimmten Theiles sämmtlicher Droschken gestatten, und ist dann jeder Fuhrherr befugt, von den überhaupt eingestellten Wagen die verhältnißmäßige Anzahl außer Fahrt zu setzen; er muß indessen unter Angabe der Zeit, auf welche er von der gegebenen Erlaubniß Gebrauch machen will, hiervon dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige machen und nach Ablauf der bewilligten Zeit die zurückgestellten Wagen, nachdem sie vollständig renovirt und neu lackirt sind, bei Vermeidung der auf die Nichterfüllung der Concessions-Bedingungen gesetzten Folgen, wieder in Fahrt bringen.

§. 25. Den Fuhrherren wird noch besonders zur Pflicht gemacht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß ihre Kutscher streng den Vorschriften dieses Reglements nachleben. Kutscher, welche dem Trunke ergeben sind, sich wiederholter Unregelmäßigkeiten schuldig machen oder insbesondere den Verboten in den §§. 35, 37, 47, 51, 54 zuwiderhandeln, sind sie sofort des Dienstes zu entlassen verpflichtet, und darf ein dergestalt entlassener Kutscher von keinem Droschken-Fuhrherrn ohne ausdrück-

liche Zustimmung des Polizei-Präsidiums wieder in Dienst genommen werden. Die Gründe der Dienstentlassung muß der Fuhrherr in dem Dienstbuche pflichtmäßig bemerken.

§. 26. Ohne Zulassung des Aufsichtsbeamten (§. 15) darf Niemand, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Führung einer Droschke übernehmen. Auch darf kein Kutscher ohne Genehmigung des Fuhrherrn die Führung der Droschke einem anderen Kutscher überlassen. Jede Wohnungs-Veränderung muß der Kutscher sofort dem Aufsichtsbeamten anzeigen.

§. 27. Jeder Kutscher muß in einer ledernen Tasche seinen Fuhrschein, das Reglement nebst Tarif und die neueste Standplatzliste bei sich führen, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen und mit der im Fuhrschein verzeichneten Livrée bekleidet sein. Er selbst muß ordentlich und reinlich sein, und ist dafür verantwortlich, daß der Wagen immer sauber und reinlich ist. Auf Verlangen des Aufsichtsbeamten muß sich jeder Kutscher durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand ausweisen.

§. 28. Die vierteljährlich durch den Aufsichtsbeamten auszugebenden Standplatzlisten weisen die genehmigten Standplätze nach und geben in den Seitenkolonnen die Anzahl der Droschken an, welche auf jedem Standplatz halten müssen, beziehungsweise halten dürfen.

§. 29. Nur auf diesen Standplätzen dürfen Droschken, um Fahrgäste abzuwarten, aufgestellt werden.

§. 30. Der Kutscher muß sich nach der Ausfahrt, so wie auch später, wenn die Droschke unbesetzt ist, auf dem nächsten Standplatz aufstellen, auf dem sich noch nicht diejenige Zahl von Droschken befindet, welche

nach den Standplatzlisten dort halten muß, und hier wenigstens eine Viertelstunde Fahrgelegenheit abwarten. Ueber die vorgeschriebene Zwangszahl hinaus und bis zu derjenigen Anzahl von Wagen, welche nach den Standplatzlisten überhaupt auf den einzelnen Standplätzen halten darf, steht das An- und Abfahren im Belieben der Kutscher.

Ueber die letztere Anzahl von Wagen hinaus ist den Kutschern das Auffahren unbedingt verboten.

§. 31. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen anderen wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deshalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen frei bleiben.

§. 32. Sobald ein Wagen abgefahren ist, so rückt, wenn die übrigen hinter einander stehen, der nächstfolgende in den leer werdenden Raum, und die anderen folgen in der Reihe nach.

§. 33. Stehen die Wagen neben einander, so müssen sie wenigstens drei Fuß, dürfen aber nicht über fünf Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der nach der Reihenfolge der Auffahrt zunächst stehende einrücken. Im Uebrigen haben die Kutscher die in den Standplatzlisten über das Auffahren gegebenen Bestimmungen streng zu befolgen.

§. 34. Bei unbesetzter Droschke, auch des Abends beim Nachhausefahren, muß der Kutscher stets im Schritt fahren; nur außerhalb der Ringmauern dürfen leere Wagen auch im Trabe fahren. Bei allen Fahrten mit leeren Wagen hat der Kutscher sich rechts am Rinnstein zu halten.

§. 35. Der an erster Stelle haltende Kutscher muß

stets auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein. Auf den Eisenbahnhöfen müssen alle Kutscher, sobald der ankommende Eisenbahnzug signalisirt wird, sich auf den Bock setzen und zur Abfahrt bereit halten. In den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Trottoirs ist verboten, auch darf sich kein Kutscher von seinem Fuhrwerke entfernen oder in Schanklokalen aufhalten.

§. 36. Das Futtern der Pferde ist nur auf den Halteplätze und nur aus übergehängten Beuteln oder Gefäßen erlaubt.

§. 37. Sobald sich die Droschke in Fahrt befindet, einerlei ob dieselbe besetzt ist oder nicht, ist den Kutschern das Tabakrauchen unbedingt verboten.

§. 38. Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droschken nicht gebraucht werden; jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck und andere Gegenstände, welche sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen lassen, zurückzuweisen.

§. 39. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten, eben so das Behindern eines Kutschers an der Ausführung einer von ihm verlangten Fahrt, selbst wenn derselbe überzählig gehalten haben sollte.

§. 40. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie neben einander stehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§. 41. Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§. 42. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der

Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§. 43. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§. 44. Die fälligen Fuhrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen, und wenn dieser die Annahme verweigert oder die Marken im Wagen zurückläßt, dieselben vernichten.

§. 45. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

Auf Verlangen des Fahrgastes muß der Kutscher das Verdeck der Droschke jederzeit aufschlagen oder herunterlassen.

Die Fahrt muß dann aber als Zeitfahrt bezahlt werden.

§. 46. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßendammes ist nicht gestattet.

§. 47. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemand auf den Bock oder auf den Bediententritt, noch auch in den Wagen selbst nehmen, oder auch nur zur Mitfahrt auffordern.

§. 48. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Der Kutscher ist verpflichtet, dem Fahrgast das Reglement und den Tarif, so wie beim Aussteigen nach Beendigung einer Zeitfahrt die Uhr auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 49. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und solche den Fahrgästen sogleich

übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätestens aber bis zum nächsten Morgen, an den Aufsichtsbeamten abliefern und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§. 50. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichtsbeamten zurückzureichen. — Interimsfuhrscheine gelten nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit und müssen nach Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werden.

§ 51. Keine Fahrt darf gegen die Bestimmungen des Tarifs oder über die dort gesteckten Grenzen hinaus geleistet werden, noch sonst ein Kutscher mit dem Fuhrwerk diese Grenzen überschreiten.

§. 52. Die Droschken müssen des Abends bis 11 Uhr in Fahrt bleiben und bis zu dieser Zeit auf den Standplätzen anfahren. Nach 11 Uhr können sie außer Fahrt gebracht werden. Findet sich aber nach 11 Uhr Abends noch ein Droschkenfuhrwerk auf der Straße, so muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer gewöhnlichen Tourfahrt, aufnehmen. Vor 11 Uhr Abends darf ein Kutscher die Droschke nur dann außer Fahrt bringen und vor 12 Uhr Abends nur dann eine Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk wesentlich beschädigt ist. Eben so darf der Kutscher auf einem Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemandem die geforderte Fahrt abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Effekten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nicht gültig ist.

Jede ungerechtfertigte Verweigerung einer Fahrt wird mit Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Etwa-

nige Bestellungen auf Frühfuhren muß der Kutscher rechtzeitig an seinen Herrn gelangen lassen.

§. 53. Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines concessionirten öffentlichen Fuhrwerks bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste zu befleißigen und sich aller Handlungen auf öffentlicher Straße zu enthalten, welche, wie Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln der Pferde, oder sonst Aufsehen und Anstoß zu erregen geeignet sind. Trunkenheit im Dienst wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und nach Umständen (§. 64 B. 1) mit gänzlichem Ausschluß vom öffentlichen Fuhrwesen geahndet.

§. 54. Die Kutscher haben überall den Anweisungen der Polizeibeamten, so wie der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrherren, welche zur Handhabung der Ordnung beim Fuhrbetriebe, insbesondere auf den Halteplätzen, von dem Polizei-Präsidium bestätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten und die Letzteren überhaupt als Aufseher zu respektiren. Insbesondere sind die Kutscher verpflichtet, den Polizeibeamten, so wie jenen Aufsehern, auf Verlangen ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen.

§. 55. Die Fuhrherren und Kutscher können zur Erfüllung aller ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen im gewöhnlichen Wege der administrativen Execution angehalten werden.

§. 56. Mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwerks ist ein besonderer Polizeibeamter beauftragt. Derselbe wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten, und ist so befugt wie verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach Umständen sofort außer Fahrt zu setzen.

§. 57. Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen ihre Fuhrwerke jederzeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen persönlich Folge zu leisten, bei Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihm vorgeladene Kutscher müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

§. 58. Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten bei den Aufsichtsbeamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn- und Festtags bis 8 Uhr Morgens statt.

§. 59. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Standplatz-Nachweisungen, Fuhrscheine, Numerirung der Wagen ꝛc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für den Tarif, für die Fuhrscheine, Standplatz-Nachweisungen und Numerirung der Wagen werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Droschkenbesitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Droschken im administrativen Wege eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§. 60. Für verloren gegangene, beschmutzte oder zerrissene Fuhr-Reglements, Tarife, Standplatzlisten oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplikate der doppelte Preis gezahlt werden.

§. 61. Sofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen androhen und die vorstehenden oder nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende Festsetzungen enthalten, verfallen für etwanige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und des geltenden Tarifs

a) die Fuhrherren in 1 bis 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe,

b) die Kutscher in 15 Sgr. bis 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Gegen zweimal bereits bestrafte Kutscher ist im Falle einer dritten Contravention, die sie sich gegen die Bestimmungen dieses Reglements im Laufe eines Jahres, von der ersten Contravention an gerechnet, zu Schulden kommen lassen, auf Geldhaft von mindestens 5 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen Ueberschreitungen der Taxe werden nach §. 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

§. 62. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, so wie diejenigen, welche ohne vorgängige Zulassung (§. 12) einen Wagen in Fahrt bringen oder einen ausrangirten wieder einstellen, werden mit 5 bis 10 Rthlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 63. Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, werden mit 5 bis 10 Rthrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 64. Außer der verwirkten Strafe erfolgt im administrativen Wege, in den Formen der §§. 72 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die Entziehung der Concession, resp. des Fuhrscheins, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen der Fuhrherren, resp. Kutscher, der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession, resp. des Fuhrscheins, vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Insbesondere wird

A. gegen den Fuhrherrn die Entziehung der Concession zum Droschkenbetriebe ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäß-

heit der folgenden Bestimmungen sub B. zu bestrafen ist;

2) wenn derselbe nicht mehr Eigenthümer des Fuhrwerks ist, oder seine Concession dem §. 2 entgegen mißbraucht;

3) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat;

4) wenn er nicht die reglementsmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§§. 3, 13, 18);

5) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Kontrolle über sein Fuhrwerk nicht führt, oder wenn er insbesondere dem §. 25 zuwider handelt;

6) wenn derselbe gegen §. 12 ohne vorgängige Zulassung einen Wagen in Fahrt bringt oder einen ausrangirten wieder einstellt;

B. dem Kutscher der Fuhrschein (§. 15) entzogen und er nach dem Ermessen der Behörde zugleich vom öffentlichen Fuhrwesen gänzlich ausgeschlossen werden:

1) wenn er, nachdem er bereits bestraft ist, sich wiederholt eines gröberen Excesses schuldig gemacht hat;

2) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen wiederholt oder in ersichtlich unredlicher Absicht unterlassen hat (§. 49).

3) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen lassen will;

4) wenn er mit dem Fuhrwerk steuerpflichtige

Gegenstände selbst eingeschwärzt oder einzuschwärzen unternimmt, oder zur Begehung einer solchen Defraudation hülfreiche Hand leistet.

§. 65. Der angehängte Tarif gilt in allen seinen Bestimmungen als integrirender Theil dieses Reglements.

§. 66. Abänderungen des Reglements und Tarifs, so wie die Aufstellung der Standplatz-Nachweisungen, bleiben der alleinigen Verfügung des Polizei-Präsidiums unterstellt.

§. 67. Vorstehendes Reglement tritt am 1. October dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckeldey.

Fahrpreis (von 1854).

a. Gewöhnliche Droschkenfahrten.

1) Tourfahrten (innerhalb der Stadtmauer und der im Reglement für solche näher bezeichnete Umgebungen), eine Person 5 Sgr., zwei Personen 6 Sgr., drei Personen 10 Sgr., vier Personen 12½ Sgr.

2) Zeitfahrten:

a) bis zu 20 Minuten Zeitdauer, eine Person 5 Sgr., zwei Personen 6 Sgr., drei Personen 10 Sgr., vier Personen 12½ Sgr.

b) bis zu 35 Minuten Zeitdauer, eine Person 7½ Sgr., zwei Personen 10 Sgr., drei Personen 15 Sgr., vier Personen 17½ Sgr.

c) bis zu 50 Minuten Zeitdauer, eine Person 10 Sgr., zwei Personen 12 Sgr., drei Personen 17½ Sgr., vier Personen 20 Sgr.

d) bis zu 70 Minuten Zeitdauer, eine Person

15 Sgr., zwei Personen 17½ Sgr., drei Personen 20 Sgr., vier Personen 22½ Sgr.

e) bei Annahme der Droschke auf mehrere Stunden für jede folgende 60 Minuten, eine Person 12½ Sgr., zwei Personen 15 Sgr., drei Personen 17½ Sgr., vier Personen 20 Sgr.

3) Frühfahrten (solche, welche auf vorherige Bestellung vor der reglementsmäßigen Ausfahrtzeit ausgeführt werden cfr. §. 48), eine Person 10 Sgr., zwei Personen 12½ Sgr. drei Personen 20 Sgr., vier Personen 22½ Sgr.

Bei Beförderung von Reisenden nach und von den Bahnhöfen, der Post ꝛc. wird für das Passagiergepäck, mit Ausnahme von Hutschachteln, kleinen Reisetaschen, Regenschirmen und Stöcken, noch besonders vergütet, eine und zwei Personen 2½ Sgr., drei und vier Personen 5 Sgr.

Bei den Frühfahrten wird für Reisegepäck nichts vergütet.

b. Fahrten der Droschken über Land.

(Diese Fahrten sind jedoch an Sonn- und Festtagen untersagt.)

1) Vom Brandenburger und Potsdamer Thore nach Charlottenburg.
2) Vom Oranienburger, Neuen und Hamburger Thore bis zum ersten Chausseehause auf der Tegeler Chaussee.
3) Vom Rosenthaler, Schönhauser und Prenzlauer Thore nach Pankow und Schönhausen.
4) Vom Königsthore nach Weißensee.
5) Vom Landsberger Thore nach Hohen-Schönhausen.
6) Vom Alexanderplatz nach Lichtenberg.

7) Vom Stralauerplatz nach Stralau.
8) Vom Platz vor dem Grundstück Köpenickerstraße Nr. 91 und Neue Jakobsstraße Nr. 28 nach Treptow.
9) Vom Oranienplatz nach Rixdorf.
10) Vom Bellealliance-platz nach Tempelhof.

Nach allen zehn Stationen ist der Fahrpreis für eine Person 10 Sgr., für zwei Personen 12½ Sgr., für drei Personen 20 Sgr. und für vier Personen 22½ Sgr.

Für die Rückfahrt gelten gleiche Preise. Benutzt der Fahrgast das Fuhrwerk zur Rückfahrt, so muß der Kutscher eine halbe Stunde unentgeldlich warten. Bei längerem Warten muß für jede angefangene halbe Stunde 5 Sgr. Wartegeld entrichtet werden. Benutzt der Fahrgast das Fuhrwerk nicht zur Rückfahrt, so muß er dem Kutscher das Chaussee- oder Brückengeld mit 1 Sgr. pro Pferd vergütigen, welches der Letztere bedarf, um auf dem nächsten chaussirten oder gepflasterten Wege nach der Stadt zurückzukommen.

Reglement für das nächtliche Straßen-Fuhrwerk vom 31. Dezember 1840.

§. 1. Alle Wagen müssen dauerhaft, von gefälligem Aeußeren und bequem sein.

§. 2. Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen.

§. 3. Der Wagen muß vom Sitzkasten 3 Fuß 8 Zoll hoch und auf dem Sitze im Lichten mindestens 3 Fuß 2 Zoll breit sein.

§. 4. Jeder Wagen muß mit einem Vorderverdecke und dieses mit Vor- und Seitenfenstern versehen sein.

§. 5. Die Wagen müssen angemessen lang und die Tritte, welche beim Fahren nicht aufgeschlagen

werden dürfen, so befestigt sein, daß man bequem ein- und aussteigen kann.

§. 6. Ist der Wagen, der in die Fahrt gebracht wird, nicht ganz neu, so muß er doch durchgängig fest, neu lackirt, auch stets mit gutem, nicht geflicktem Lederzeuge, im Innern mit reinem Ausschlag und guter Polsterung versehen sein

§. 7. Die Pferde müssen kräftig und die Geschirre dauerhaft sein.

§. 8. Die Kutscher müssen mit der ihnen vorgeschriebenen Livrée versehen sein.

§. 9. Die Wagen müssen mit erleuchteten Laternen versehen sein, auf welchen sich die Bezeichnung des Wagens befindet.

§. 10. Gehört derselbe zu den bereits zugelassenen Droschken, so muß sich die Nummer der Droschke auf der Laterne befinden, andernfalls wird ein Buchstabe auf die Laterne gemalt.

§. 11. Bevor das Fuhrwerk aufgefahren wird, muß dasselbe dem mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizei-Beamten vorgestellt werden, dessen etwanige Ausstellungen sofort zu erledigen sind. Derselbe wird sodann die Bezeichnung durch den dazu engagirten Maler veranlassen, insofern dieselbe noch nothwendig ist.

§. 12. Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte Personen werden als Kutscher nicht zugelassen. Bevor die Kutscher auffahren dürfen, muß ihre Qualification von dem hierzu beauftragten Polizei-Beamten festgestellt und ihnen von diesem ein, nur für die Person gültiger Fuhrschein ausgehändigt sein.

§. 13. Jeder Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten und darin täglich die Bezeichnung

des Wagens vermerken, den er dem Kutscher zum Fahren anvertraut hat.

§. 14. Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§. 15. Von denjenigen Sachen, welche den Fuhrherren durch ihre Kutscher, als in der Droschke gefunden, abgeliefert werden, sind sie verpflichtet, dem Aufsichts-Beamten binnen 24 Stunden Anzeige zu machen; wenn der Eigenthümer aber innerhalb 14 Tagen nicht ermittelt worden ist, an das Königliche Stadtgericht zu übergeben.

§. 16. Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fuhrschein, das Reglement und die Fuhrmarken bei sich führen.

§. 17. Dies Fuhrwerk darf bei allen öffentlichen Lokalen nach 11 Uhr Abends aufgestellt werden, in welchen Bälle, Maskeraden und andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 18. Die Zahl der aufzustellenden Wagen bestimmt der anwesende Polizei-Beamte.

§. 19. Auf den Halteplätzen müssen die Wagen in solcher Stellung auffahren, daß jeder Wagen ohne Hinderung durch einen andern wieder abfahren kann. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen freigelassen werden.

§. 20. Stehen die Wagen hintereinander, so rückt in den durch das Abfahren leer werdenden Raum der nächstfolgende ein, und alle ihm angemessen nach.

§. 21. Stehen die Wagen, welche wenigstens 3 Fuß einer von dem andern entfernt aufgestellt werden müssen, neben einander, so kann in den leer werdenden Raum der hinter dem abgefahrenen in einer zweiten Reihe stehende Wagen, sonst aber ein neu

hinzukommender einrücken. Die übrigen schon stehenden Wagen behalten ihre Plätze.

§. 22. Unter den aufgestellten Wagen dürfen einzelne aus der Reihe nicht vorrücken.

§. 23. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben und in der Regel auf dem Bock sitzen. Das Zusammentreten auf den Halteplätzen ist verboten.

Die Kutscher dürfen Personen, die sich den Wagen nähern, weder anreden noch anderweit behelligen, um sie zur Wahl des Wagens zu bestimmen.

§. 24. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten oder, wenn sie neben einander stehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§. 25. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben die Fuhrmarke auszuhändigen und unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte, auf festem Wage im Trabe, zu fahren. Die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Fahren bleiben auch für dies Fuhrwerk gültig.

§. 26. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Bezahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

§. 27. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemanden auf den Bock oder auf den Bediententritt des Wagens aufnehmen.

§. 28. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß jeder Kutscher sofort nachsehen, ob Sachen derselben im Wagen liegen geblieben sind, und solche sogleich den Fahrgästen oder, wenn diese sich bereits entfernt hätten, dem Fuhrherrn nach der nächsten Rückkehr zu demselben übergeben.

§. 29. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers und dieser daher verpflichtet,

beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienste eines Fuhrwerks-Besitzers denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichts-Beamten zurückzureichen.

§. 30. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften §§. 1—15 zieht für die Fuhrherren 1—10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 31. Außerdem erfolgt neben dieser Bestrafung die gänzliche Ausschließung von dem Betriebe des Fuhrwesens, wenn

1) der Fuhrherr als Wagenführer nach §. 33 zu bestrafen ist,
2) aus den gegen ihn oder seinen Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er sein Fuhrwerk nicht genügend kontrollirt.

§. 32. Uebertretungen der Vorschriften §§. 16—29 werden an den Kutschern mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

§. 33. Bei Verletzungen des Anstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unfug kommen die in den §§. 182, 183, 1490, Titel 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließlich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung.

§. 34. Außerdem wird ein Wagenführer von diesem Fuhrwerks-Betriebe entfernt und zum öffentlichen Fuhrwesen nicht wieder zugelassen,

1) wenn, nachdem er bereits bestraft worden, er sich eines gröberen Exzesses schuldig gemacht hat,
2) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Fuhrbetriebe sich nicht bestimmen lassen will.

§. 35. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit 5—10 Thlrn. Geldstrafe belegt.

Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben 8—14tägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 36. Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben, außer der aus §. 13 verwirkten, noch die aus der Contravention folgende Strafe zu erleiden.

§. 37. Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Beamte ist so befugt, als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe der an den Fuhrwerken wahrgenommenen Mängel zu dringen und dieselben nach Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

§. 38. Die Untersuchung und Aburtelung der Contraventionen erfolgt ohne Rücksicht auf den Ort, wo dieselben begangen worden, bei dem für das gesammte öffentliche Fuhrwesen angeordneten Polizeigericht. Bei dem Ausbleiben des Contravenienten wird angenommen, daß er der Anschuldigung geständig ist, und sich jeder weiteren Anführung, so wie des Rekurses, begiebt, wonach sofort die Strafe festgesetzt und vollstreckt wird.

§. 39. Jede erfolgte Bestrafung eines Kutschers, oder dessen Ausschließung vom Fuhrbetriebe, wird den Fuhrherren durch den beaufsichtigenden Beamten mitgetheilt.

§. 40. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch die Prüfung und die Bezeichnung der Wagen, den Druck der Reglements, der Tarife u. s. w., die Reinigung der Halteplätze, oder sonst irgend einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Sie werden für das laufende Jahr von jedem Wagen-Besitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Wagen eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen.

§. 41. Für verloren gegangene Tarife, Fuhr-Reglements oder Fuhrscheine müssen bei Entnehmung der Duplikate für jedes Exemplar 2½ Sgr. gezahlt werden.

Berlin, den 31. Dezember 1840.

Königliches Polizei-Präsidium.

Numerirung des nächtlichen Straßenfuhrwerks.

Publikandum.

Es ist nothwendig befunden worden, auch die nächtlichen Straßen-Fuhrwerke mit besonderen fortlaufenden Nummern zu versehen. Deshalb wird hierdurch verordnet.

1) Sämmtliche Besitzer von nächtlichen Straßen-Fuhrwerken haben sich sofort bei dem Aufsichts-Beamten, Polizei-Kommissarius Aschoff, behufs der Zutheilung der Nummer für jedes ihrer Fuhrwerke, zu melden.

2) Die Nummern müssen nach spezieller Anweisung des Polizei-Kommissarius Aschoff, ohne sonstige weitere Bezeichnung, auf beide Wagen-Laternen, und zwar auf die äußere Glasscheibe, mit gelber Farbe deutlich aufgemalt und stets leserlich erhalten werden.

3) Nach dem 15. Januar k. J. darf kein nächtliches Straßen-Fuhrwerk ohne die ihm zugetheilte, vorschriftsmäßig angebrachte Nummer ausfahren.

4) So lange ein Fuhrwerk in der Fahrt ist, müssen beide Laternen gehörig erleuchtet und darf die Nummer auf diesen nicht verdeckt sein.

5) Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen ad 2 bis 4 werden an dem Fuhrherrn und Kutscher mit den in §. 30 und resp. §. 32 des Reglements für das nächtliche Straßen-Fuhr-

werk vom 31. Dezember 1840 festgesetzten Strafen geahndet.

Berlin, den 24. Dezember 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Vereins-Droschken dürfen nur mit Vereins-Marken gefahren werden.

Bekanntmachung.

Da nach §. 23 des von dem Königlichen Ministerium genehmigten Statuts des hiesigen Droschken-Vereins kein Vereins-Mitglied Droschken mit anderen als vom Vereins-Büreau gelieferten und mit dem Vereinsstempel bedruckten Marken ausfahren lassen, die Polizei-Behörde auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit halten soll, so wird hierdurch bestimmt, daß Contraventionen der Mitglieder des Droschken-Vereins gegen die obige Bestimmung ihres Statuts mit der im §. 50 des Droschkenfuhr-Reglements vom 24. Dezember 1846 festgesetzten Strafe belegt werden sollen.

Berlin, den 30. Januar 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Die Bau-Polizei, welche ebenfalls vom Magistrat gehandhabt wurde, begann ihre Thätigkeit bereits unter der Regierung des großen Kurfürsten, der nach den Zerstörungen, welche der unselige dreißigjährige Krieg über Stadt und Land angerichtet hatte, mehrere betreffende Edicte erließ. In diesen wurden nicht nur allen Fremden, welche sich in Berlin anbauen wollten, wüste Stellen umsonst angeboten, sondern auch Befreiung von allen Steuern, Einquartierungen u. s. w. auf sechs Jahre zugesichert. Der nachfolgende Kurfürst Friedrich III. (der spätere Friedrich I.) erließ im Jahre 1691 eine

Art Reglement in Bezug auf die Baufreiheit, und setzte zur selben Zeit eine Baukommission zur Schlichtung aller dahin gehörenden Streitigkeiten ein. An der Spitze derselben stand der General-Kriegs-Commissarius von Dankelmann, und hatte sie das Recht, nöthigenfalls Militair zur Vollstreckung ihrer Anordnungen zu requiriren. Diese Baucommission erhielt unterm 27. Februar 1693 eine vollständige Instruction, in welcher auch die Gebühren festgesetzt waren, nämlich für einen schriftlichen Baubescheid 1 Thaler 18 Groschen und für ein Gutachten nach geschehener Besichtigung 2 Thaler. Die Gesuche bauen zu dürfen, hatten natürlich beim Magistrat angebracht werden müssen, der alsdann prüfte und die Erlaubniß ertheilte. Unter dem 11. November 1706 erschien aber eine Cabinetsordre, welche dem Gouverneur von Berlin die Mitaufsicht über alle Neubauten dergestalt übertrug, daß die Baulustigen ihr Gesuch zuerst an das Gouvernement richten, und die Baumeister ohne dessen Erlaubnißschein, bei Strafe der sofortigen Einsperrung, nicht bauen durften. Später bestimmte ein Edict (vom 14. Mai 1710), daß alle baulichen Veränderungen der Residenzstädte und ihrer Vorstädte, bei 50 Thalern Strafe, nur nach stattgefundener Besichtigung der Baukommission unternommen werden sollten. Die Prüfung eines Baugesuchs geschah übrigens durch einen vom Gouvernement dazu beauftragten höheren Offizier und sodann durch einige dazu ernannte Mitglieder des Magistrats. Das erstere erhielt aber durch eine Verordnung vom 8. April 1712 noch die Befugniß, auch zum Verkaufe von Baustellen erst seine Erlaubniß zu ertheilen, was eine mit den Befestigungen der Hauptstadt in Beziehung stehende Maßregel war. Das Hypothekenwesen betreffend, so befahl schon ein Edict vom 28. September 1693, daß auf jedem Rathhause der

Residenzstädte, ein Erb- und Lagerbuch niedergelegt werden sollte, in welchem alle Grundstücke in und vor den erwähnten Städten, aufgezeichnet, nummerirt, wurden. Es war bei jeder Nummer ein Raum gelassen, um neue Besitzer und Gläubiger eines Grundstücks niederschreiben zu können.

In Folge der oben erwähnten Aufforderungen und Verordnungen des großen Kurfürsten entstanden eine Menge neuer Straßen, während ältere verschönert und verbessert wurden. Ein Chronist sagt hierüber: „Bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war jene Straße, die jetzt den Namen „Burgstraße" führt, nur ein kothiger, niedriger Gang, welcher „hinter der heiligen Geiststraße" hieß. Damals standen nur wenige Gebäude daselbst, und die Gärten der zur Heiligen Geiststraße gehörenden Häuser bildeten mit ihren halbzerfallenen Bretterzäunen die eine Seite dieser schmutzigen Passage, welche sich wenig über das Niveau der Spree erhob und nicht selten bei hohem Wasserstande dieses Flusses überschwemmt wurde. — Erst im Jahre 1657 ließ der Magistrat, auf den besonderen Befehl des Kurfürsten, diesen Weg erhöhen und die Spree mit einer hölzernen Schälung versehen; und auch die Seite der jetzigen Burgstraße, rechts von der langen Brücke, welche eben so wüst und ungangbar aussah und den Namen „an der langen Brücke am Wasser" führte, wurde bei dieser Gelegenheit nicht vergessen. — Um übrigens die Passage zu erleichtern, befand sich zu jener Zeit ein Durchgang auf dem Theile der Burgstraße, links von der langen Brücke, vermittelst dessen man nach der Heiligen Geiststraße gelangte; dieser hieß das Spreegäßlein, oder auch das Frauengäßlein, weil daselbst mehrere Häuser standen, in denen Damen von zweideutigem Rufe ihre Wohnungen aufgeschlagen hatten. Außerdem hatte durch diese Gasse der Abzugskanal, welcher die Unreinlich-

keiten von dem neuen Markte nach der Spree führte, seinen Durchgang; da aber derselbe schon seit dem Jahre 1644 verstopft war und der aufgehäufte Koth den entsetzlichsten Gestank verbreitete, befahl der Kurfürst, theils aus diesem Grunde, theils wegen zu befürchtender Feuersgefahr, daß der Magistrat diese Gasse erweitern und pflastern lasse. Da aber der Magistrat Geldmangel vorschützte, einigte sich der Hofrentmeister Michael Matthias, welchem das Eckhaus Nr. 10 der Heiligen Geiststraße gehörte, dahin, daß er von dem Walkgarten der Tuchmacher denjenigen Theil kaufte, welcher die heutige kleine Burgstraße bildet. Dieser Theil des Gartens ward auf Kosten des Rentmeisters gepflastert, erhielt bei seiner Entstehung den Namen der Wassergasse, und ward späterhin schlechtweg der Durchgang genannt, bis er endlich den jetzigen Namen der kleinen Burgstraße erhielt. Das ehemalige Spree- oder Frauengäßlein benutzte der Herr Michael Matthias zu dem Aufbau eines größeren Seitengebäudes bei seinem Hause. — Die hölzerne Schälung der Spree und die Erhöhung der Burgstraße erstreckte sich indessen nur bis zu dem Garten des Rentmeisters, wo heut das Gebäude Nr. 20 steht; erst späterhin unter dem König Friedrich I. ward auch der übrige Theil der Straße erhöht, der Theil des Gartens, welcher die Passage hinderte, von dem Magistrate gekauft, und so der Durchgang bis zur Friedrichsbrücke eröffnet. Eben so ward zu jener Zeit der neue Markt, der ebenfalls in dem trübseligsten Zustande war, gepflastert, und um die Düngerhaufen, welche überall die Straßen ungangbar machten, fortzuschaffen, ward die Verfügung erlassen, daß jeder Bauer, welcher nach Berlin zu Markte käme, eine Fuhre Mist, wenn er nach Hause fahre, aufladen und dagegen ein Paar Feldsteine zum Pflastern mitbringen solle. Vielleicht dürfte man aus diesem Um-

stande die Entstehung des Namens derjenigen Straße, welche, eine Verlängerung der Jüdenstraße, die Königsstraße mit der Bischofsstraße verbindet und der hohe Steinweg genannt wird, erklären; die Bauern waren wahrscheinlich angewiesen, ihre Steine an dieser Stelle abzuladen, und das Volk gab dieser Gasse den Namen des Steinwegs. Die Kosten zur Pflasterung des Marktes selbst wurden aus einer Geldbuße bestritten, welche ein Nadlermeister, Namens Dietrich, wegen ausgestoßener Gotteslästerung zu bezahlen hatte, und bei dieser Gelegenheit wurde natürlich auch das Hochgericht, welches bis dahin seinen Platz an diesem Orte gehabt hatte, nach der großen Frankfurter Straße verlegt. Die Scharfrichterei in der Büttelgasse und die Abdeckerei in dem sogenannten Krögel auf dem Molkenmarkt wollte der Kurfürst ebenfalls aus der Stadt verlegen, aber der Magistrat von Berlin widersetzte sich dieser Absicht wenigstens in so fern mit gutem Erfolge, daß nur die letztere außerhalb der Thore geschafft wurde, jene aber in Berlin verblieb.

Das wichtigste Ereigniß, welches die Residenzstädte jedoch in dieser Zeitperiode, von welcher wir so eben gesprochen haben, betroffen hatte, war die Erlassung des Königlichen Edicts vom 17. Januar 1709, welches verordnete, „daß von nun an und hinführo in den Residenzen Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichsstadt und allen Vorstädten nur ein Stadtrath sein, und daß derselbe die Administration aller vorbenannten Residenzen, so hinführo sämmtlich den Namen von Berlin tragen sollen, unweigerlich über sich nehmen solle.“ Diesem Edict gemäß bestand der neue Stadtrath aus vier Bürgermeistern, zwei Syndicis, einem Oeconomie-Direktor, einem Controlleur und zehn sogenannten Rathsverwandten, zu welchen noch ein Secretair, ein Registra-

tor und mehrere Schreiber hinzukamen. Erstere Aemter waren nur von jährlicher Dauer, und wurden durch Königliche Ernennung besetzt. Auch die zwölf Stadtrichter, welche aus den Magistratspersonen gewählt wurden, bestätigte der König selbst. Diese letztere Behörde verwaltete alle gerichtlichen Angelegenheiten, welche die Einwohner Berlins betrafen, die nicht zur Gerichtsbarkeit des Kammergerichts oder zur französischen Colonie gehörten, da die letztere Klasse von Einwohnern ihr eigenes Unter-, Ober- und Revisionsgericht hatte."

Die Befehle und Anordnungen des nächstfolgenden Königs, Friedrich Wilhelms I. (seit 1713), hinsichtlich des Bauwesens in der Residenzstadt, befinden sich in seiner, fast einer Verfassungsurkunde ähnlichen, Cabinetts-Ordre vom 20. Januar 1723, auf welche letztere wir weiter unten zurückkommen, weil sie eine Menge Polizei-Verordnungen mit Bezug auf die Stadt, ihre Bewohner und deren Gedeihen enthält. Das Bebauen wüster Plätze wird von ihm wiederholentlich anbefohlen. „Vor allen Dingen aber — sagt er — wird Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium auf den Anbau und Vergrößerung Unserer Stadt Berlin, und daß Alles bis an die Landwehren bebauet werde, mit allem ersinnlichen Fleiß und Application bedacht sein, und müssen sie das Werk unverzüglich angreifen, und nach und nach so weit pousiren, als immer mensch- und möglich ist. Damit aber das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium desto besser sehen und judiciren könne, was eigentlich zu diesem Werk und dessen glücklichen Ausführung erfordert werde, so hat ermeldtes Directorium von den Gegenden, welche noch bebauet werden sollen, accurate Pläne aufnehmen zu lassen, selbige nachgehends in Straßen, Häuser und Gärten einzutheilen, und alsdann weiter einen

Ueberschlag von Allem zu machen, und beides allerunterthänigst einzusenden. Damit es aber weniger an Anbauenden fehle, so wird das Ge Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direct alle diensame Mittel und Wege, und so viel nur zu erdenken, anwenden müssen, um bemittel wohlhabende Leute, auch tüchtige Handwerksleu Manufacturiers aus der Fremde nach Berlin z hen, damit sie sich daselbst anbauen und häusli derlassen mögen. Das Werk wird auch hoffe wenn es gut unterbauet und fortgesetzt wird, succediren. Wir werden auch dasselbe mit was dazu erfordert wird, zu secundiren nicht lassen."

Dieser König unternahm auch die vollständig theilung der Residenzstadt in sogenannte Viert Jahre 1727). Ein Chronist führt dieselben na lich an, und zwar:

1) In Berlin:

a) Das Nicolai-Viertel; von der Brücke an, die Königsstraße entlang bis zur dauer Straße, und diese rechts entlang bis zur den Molkenmarkt und den Krögel mit einbeg und dann durch die Poststraße und Burgstraße Königsstraße zurück.

b) Das heilige Geist-Viertel; es wurd denjenigen Gebäuden gebildet, welche auf der Seite der Königsstraße, von der langen Brü zwischen der Burgstraße und Spandauer Stra der Garnisonschule lagen.

c) Das Marien-Viertel; bei der Gar kirche beginnend, wurde durch die Spandauer und den Wall an Königsthor auf zwei, durch d nigsstraße und die Wallstraße auf den beiden a Seiten begrenzt.

d) Das Kloster-Viertel; es erstreckte

Fortsetzung des Nicolai-Viertels bildend, die Königsstraße entlang, von dem Rathhause an der Spandauer Straßen-Ecke an, die Königsstraße hinauf bis zum Königsthor und dann durch die Stralauer Straße hinab bis wieder zur Spandauer Straße.

2) In Cölln:

a) Das Schloß-Viertel; es erstreckt sich vom Königlichen Schlosse aus bis an die Gertraudtenstraße, auf der einen Seite durch den Mühlendamm, auf der andern Seite durch die Friedrichsgracht bis an die Gertraudtenbrücke begrenzt.

b) Das Markt-Viertel begriff diejenigen Gebäude, welche zwischen der Gertraudtenstraße und der Spree, dem sogenannten Neu-Cölln gegenüber, lagen, in sich.

c) Das sogenannte Neu-Cölln, jenseits der Spree.

3) Auf dem Friedrichswerder:

a) Das Gertraudten-Viertel, welches von der alten Leipziger Straße bis nach Neu-Cölln reichte und auf der einen Seite durch die Spree, auf der andern durch die Leipziger Straße begrenzt wurde.

b) Das Schleusen-Viertel, welches durch den ganzen übrigen Raum des Friedrichswerder auf der andern Seite der Leipziger Straße gebildet wurde.

4) Auf der Friedrichsstadt:

a) Das Jerusalemer Viertel, welches durch die Krausenstraße begrenzt wurde.

b) Das Leipziger Viertel, von der Krausenstraße bis zur Mohrenstraße.

c) Das Potsdamer Viertel; dieses reichte von der Mohrenstraße bis an die sogenannte Potsdamer Brücke, und zur Verständniß dieser Angaben müssen wir noch erwähnen, daß der Graben, welcher die Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt trennte, den Wall entlang lief, der die letztgenannte Stadt von der Un-

denpromenade schied. Dieser Graben hatte eine Brücke, welche zur Stadt hinausführte, etwa an dem Orte, wo jetzt das Haus Nr. 160 der großen Friedrichsstraße, zwischen der Rosmarienstraße und den Linden, steht. Bei dieser Brücke befand sich ein Wachthaus, und man nannte diese Gegend gewöhnlich nur: „an der Potsdamer Brücke".

5) Auf der Dorotheenstadt:

a) Das Neue Thor-Viertel, zwischen der oben erwähnten Potsdamer Brücke und dem Weidendamme, und

b) das Thiergarten-Viertel, von der Potsdamer Brücke bis zum Thiergarten.

Außerdem hatte man noch vor dem Köpnicker Thore das Köpnicker Viertel und das Linden-Viertel und die zu den Thoren gehörenden Vorstädte.

Um alle diese theils neu angelegten Straßen, theils noch vorhandenen Baustellen in den älteren Theilen der Stadt bebaut zu sehen, schlug der König jeden Weg ein, wenn er nur zum Ziele führte, und nur wenige Personen waren es, die sich gutwillig zum Bau eines neuen Hauses verstanden; die Uebrigen mußten mit Gewalt dazu gezwungen werden. Der Kommandant von Berlin, Oberst von Derschau, ein harter, unbeugsamer Mann, den der König beauftragt hatte, den Anbau der neuen Straßen zu besorgen, verfuhr dabei mit der größten Härte und beging die himmelschreiendsten Ungerechtigkeiten, ohne daß es Jemand gewagt hätte, dem Monarchen über das Betragen seines Dieners die Augen zu öffnen. Erst der Probst Roloff, welchen der König in den letzten Stunden seines Lebens zu sich rief, unternahm es, den Monarchen auf die Bedrückungen aufmerksam zu machen, denen die Unterthanen, durch die Art und Weise, mit welcher der Anbau der neuen Straßen betrieben wurde, ausgesetzt gewesen waren. Derschau suchte

sich nach Willkühr diejenigen aus, welche bauen sollten; er legte das betreffende Verzeichniß derselben dem Könige zur Unterschrift vor, und war diese erfolgt, so mußten die benannten Personen bauen, sie mochten wollen oder nicht. Und wie weit die Autorität Derschau's in diesen Angelegenheiten ging, läßt sich daraus schließen, wenn wir hören, daß, als er einst mit dem Staatsminister von Marschall einen Wortwechsel hatte, schon am folgenden Tage an alle Verwandte und Freunde des Herrn von Marschall von Seiten Derschau's der Befehl erlassen wurde, Häuser an denjenigen Stellen zu bauen, die ihnen von der betreffenden Commission angewiesen wurden. Ja sogar der Staatsminister erhielt nicht lange darauf die Ordre, ebenfalls ein Gebäude aufführen zu lassen, und alles Protestirens ungeachtet mußte er gehorchen; indessen schenkte ihm der König alle zum Bau benöthigten Materialien, sogar das Blei und das Glas zu den Fenstern. Einer solchen Vergünstigung konnte man sich indessen nur selten rühmen, die Wenigsten erhielten Unterstützung.

Ein solches Loos traf den geheimen Rath von Nüßler, welcher sich auf irgend eine Weise den Zorn Derschau's zugezogen hatte. Er erhielt den Befehl, ein Haus an einer Stelle der Friedrichsstadt zu bauen, wo bis dahin ein großer Fischteich gewesen war. Umsonst stellte Nüßler dem Obersten von Derschau vor, daß er dem Könige schon seit mehreren Jahren diene, ohne irgend ein Gehalt zu beziehen, und daß er fast sein ganzes Vermögen dabei zugesetzt habe. Derschau berief sich auf Nüßlers Schwiegervater, einen Herrn von Ludewig, Kanzler der Universität zu Halle, der ein sehr vermögender Mann war, und alle Vorstellungen Nüßlers, daß er bei seinem Schwiegervater, der allgemein als geizig bekannt war, unmöglich etwas borgen könne, fruchteten nichts. Jetzt

blieb dem geheimen Rath nur noch ein Mittel übrig, und dies war das, sich an den König selbst zu wenden. Er that es; aber auch dieser Versuch blieb fruchtlos; denn die königliche Antwort lautete, daß gebaut werden solle, wofern der geheime Rath nicht der Allerhöchsten Ungnade gewärtig sein wollte. Lange Zeit war Rüßler nichtsdestoweniger unentschlossen, was zu thun sei; theilnehmende Freunde riethen ihm, Berlin zu verlassen, und er selbst war anfänglich unentschlossen, ob er nicht diesem Rathe folgen, oder es lieber abwarten solle, ob man ihn mit Gewalt zum Bau zwingen würde. Endlich entschloß er sich jedoch, besonders da ihm sein Schwiegervater einen Vorschuß von 1500 Thlrn. machte, auch seine Mutter ihn bedeutend unterstützte und noch andere Freunde ihm Geldvorschüsse leisteten, den Bau zu beginnen. Das Haus mußte natürlich auf Rosten erbaut werden, die allein 4000 Thaler kosteten; Bäume von 60 Fuß wurden in die Erde gerammt, und noch während des Rammens zogen die Arbeitsleute lebende Karpfen aus dem Teiche. Endlich war der Bau mit vielen Kosten beendet, und nachdem Rüßler 12,000 Thaler dazu verwendet hatte, war er Besitzer eines Gebäudes, das kaum 2000 Thaler werth war; denn wie gering der Werth der ehemaligen Häuser war, geht daraus hervor, daß der geheime Rath Rüßler das neben dem seinen stehende Gebäude, welches der geheime Rath Klinggräf erbaut hatte, wobei die Kosten nahe an 8000 Thaler betragen hatten, für 800 Thaler kaufte.

Dagegen bewies sich der König mitunter wieder sehr gnädig gegen Baulustige. Die Herren von Schulenburg, von Truchseß und von Schwerin erhielten Jeder eine Summe von 40,000 Thalern geschenkt, um sich damit auf der Friedrichsstadt anzubauen, und der geheime Rath Piper wurde von dem Könige nur deshalb in den Adelsstand erhoben, weil

er, wie der König sich ausdrückte, ein „schön, magnifique" Haus gebaut hatte. Die Unzufriedenheit mit diesen königlichen Verordnungen war natürlich zu damaliger Zeit in Berlin allgemein. Doch hatte die geringere Klasse der Berliner Bürger ein eben so originelles als probates Mittel eingeschlagen, um sich bei dem gezwungenen Neubau ihrer Häuser der Unterstützung des Königs zu versichern. Man wußte nämlich, daß derselbe bei seinen Spazierritten häufig genug die Friedrichsstraße berührte, um zu sehen, welche Fortschritte der Anbau gemacht habe. So wie nun der Monarch den pfiffigen Berlinern zu Gesicht kam, ergriff ein Jeder, der sich zur Stelle befand, einen Schubkarren oder ein anderes Werkzeug, was ihm gerade zur Hand lag, um damit eifrig zu arbeiten. Sehr häufig, oder vielmehr immer, geschah es dann, daß der König mit Wohlgefallen die Thätigkeit seiner rüstigen Unterthanen betrachtete und wohl Einen oder den Andern zu sich rief, um ihn um den Grund dieses ungewöhnlichen Fleißes zu befragen; der Herbeigerufene erklärte dann jedesmal mit trübseliger Miene, daß er Ordre zum Hausbau empfangen habe, aber nicht im Stande sei, die nöthigen Arbeitsleute dabei zu bezahlen, und daß er selbst die nöthigen Handleistungen thun müßte. War der König gerade bei guter Laune, so schenkte er allerdings dem armen Bauherrn die noch fehlende Summe; aber dennoch konnten sich nur wenige eines so glücklichen Schicksals rühmen, die Uebrigen wurden meistentheils durch dieses Verfahren ruinirt und in Armuth und Schulden gestürzt; denn ungeachtet sich die Einwohnerzahl der Residenz bedeutend vermehrt hatte, standen noch eine Menge von Wohnungen leer, welche gar nicht benutzt wurden.

Was die Bevölkerung der Residenz anbetrifft, so ersehen wir aus amtlichen Nachrichten, daß sich im

Jahre 1721 in der Residenzstadt Berlin 53,337 Einwohner befanden, von denen 10,857 Männer, 13,396 Frauen, 19,976 Kinder und 9108 Dienstboten beiderlei Geschlechts. Beim Ende der Regierung Friedrich Wilhelms, also im Jahre 1740, soll die Bevölkerung Berlins aus 98,000 Seelen bestanden haben. —

Ueber die Vergrößerung und Verschönerung Berlins in dieser Zeit lesen wir in Gepperts Geschichte: „Die Stadt selbst gewann eben so wie das Schloß, da der König überhaupt kein Liebhaber von Prachtbauten war, mehr an Ausdehnung, als an Schönheit. Im Jahre 1716 veranlaßte Friedrich Wilhelm, daß in der Spandauer Vorstadt die Gassen am Brandenburger Thore abgesteckt wurden; im Jahre 1724 wurde der Oberbaum angelegt, und um dieselbe Zeit die Pallisaden um die Stadt gesetzt; der Schiffbauerdamm entstand im Jahre 1738, nachdem die Lindenallee auf der Neustadt schon im Jahre 1734 eine größere Ausdehnung nach dem Thiergarten erhalten hatte und mit einem hölzernen Geländer eingefaßt worden war. Mehr als dies veränderte aber der Anbau der Friedrichsstadt die Grenzen und das Ansehen der Stadt. Vom Jahre 1721 bis zum Ende seiner Regierung war der König eifrigst besorgt, den Anbau dieses Stadttheils zu befördern. Da sich die Bewohner desselben ansehnlich vermehrt hatten, so gab der König schon am 1. November 1725 Befehl zum Bau der Jerusalemer Kirche; der Grundstein wurde indessen erst am 27. November 1727 gelegt, und die Kirche kam im Jahre 1728 zu Stande. Am 27. Mai d. J. war der feierliche Tag der Einweihung. In den Jahren 1732 bis 1738 ließ der König die Friedrichsstadt um die Hälfte vergrößern. Die Häuser in den Straßen, welche unter seiner Regierung gebaut wurden, waren freilich meistentheils nur zwei Stock hoch und

unter einem Dache fortgeführt, was ihnen ein etwas einförmiges Ansehen gab, aber der Umfang der Stadt wurde dadurch sehr vermehrt, daß der König im Jahre 1734 das Leipziger Thor abtragen und den davorliegenden Platz mit Häusern besetzen ließ. Derselbe erhielt seinen Namen von dem General Grafen von Döhnhof.

Die Friedrichsstadt wurde demnächst nebst der Neustadt und der Cöllnischen Vorstadt mit einer steinernen Mauer umzogen, welche, ohne die Thore, 41,053 Thaler kostete, und in den Jahren 1733 bis 1738 erhielt sie eben so auf königliche Kosten ihr Pflaster, was viel gekostet haben muß, da sowohl hier, wie in Neu-Cölln — denn auch dieser Stadttheil wurde nebst der Stralauer Vorstadt und der Königsvorstadt erst in den beiden letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms auf königliche Kosten gepflastert — die Straßen an vielen Orten wohl 5 bis 6 Fuß erhöht werden mußten. Um den Verkehr dieses Stadttheils zu beleben, wurden schon im Jahre 1729 auf den Friedrichsstädtischen Marktflecken Brodscharrn, Fisch- und Krautmärkte nach dem Berlinischen Fuß angelegt; von den vier großen Jahrmärkten, von denen bisher jährlich zwei in Cölln, zwei in Berlin abgehalten worden waren, wurden zwei der Friedrichsstadt zugeschlagen, und im Jahre 1735 wurden für dieselbe vier ordentliche Märkte festgesetzt. Durch solche Mittel gelang es denn auch, daß auf diesem Stadttheile, wo man im Jahre 1725 nur 719 bewohnte Häuser, 26 neuanbauende, 88 Brauhäuser und 144 Branntweinblasen mit nicht mehr als 12,144 Bewohnern zählte, während noch 149 wüste Stellen vorhanden waren, die letzteren bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms fast gänzlich verschwanden, und die Einwohnerzahl sich beinahe auf das Doppelte vermehrte.

Dies würde freilich schwerlich zu erreichen gewesen sein, wenn nicht im Jahre 1732 bis 1735 eine Menge Böhmen nach Berlin gekommen wären, welche schon 1727 durch ihren Prediger Liberda bei dem Könige um Aufnahme in seine Staaten gebeten hatten. Dieser wies ihnen die Friedrichsstadt zum Anbau an, wo sie namentlich einen geräumigen Platz zwischen der Schützen- und Krausenstraße ausfüllten, und unterstützte sie mit Baumaterialien und Geld. Die neuen Ankömmlinge hatten, wie die Salzburger Emigranten, der Religion wegen, ihr Vaterland verlassen. Sie brachten keine Reichthümer mit, aber arbeitsfähige Hände und guten Willen. Die meisten von ihnen waren Weber. Als sie sich in den beiden nächsten Jahren durch neuen Zuwachs bedeutend vermehrt hatten, so baten sie den König, ihren besonderen Gottesdienst in ihrer Landessprache halten zu dürfen. Der Geheime Finanzrath Herold verwandte sich bei dem Könige, und brachte ihr Gesuch vor, welches dahin ging, daß, weil zu der Befreiung ihrer vorigen, gegenwärtig in Sachsen noch arretirten Prediger keine Hoffnung wäre, inmittelst aber von dem Abt Steinmetz in Magdeburg und dem Professor Franke in Halle, ein Geistlicher zu Cotbus, mit Namen Andreas Macher vorgeschlagen wäre, der nebst der deutschen auch die böhmische Sprache gut verstände und das Lob eines guten Lebenswandels für sich hätte, der König die Berufung desselben genehmigen möchte. Der Finanzrath setzte hinzu: „es werden sich unfehlbar noch viele in Sachsen sich annoch heimlich aufhaltende böhmische Familien anhero begeben, wenn sie einen ordentlichen Gottesdienst in ihrer Sprache allhier wissen werden, und es wird auf ein Weniges ankommen, so Ew. Königl. Maj. aus christlich königlicher Mildigkeit zu Unterhaltung dieses Mannes werden beitragen lassen, weil die guten Leute entschlossen

sind, aus ihrem armen Vermögen wöchentlich für ihn einzusammeln, welches aber vorerst, da sie selbst dürftig sind, wohl freilich nicht viel ausmachen dürfte."

Der König genehmigte das Gesuch, und die Weissagung des Bittstellers ging in Erfüllung, denn es fanden sich auch noch in den folgenden Jahren die Böhmen aus ihrem Vaterlande und aus Sachsen in beträchtlicher Anzahl in Berlin ein. Auch ihr Prediger, Johann Liberda, fand im Jahre 1737 Mittel, sich aus seiner Gefangenschaft zu Waldheim, in die er durch sein evangelisches Glaubensbekenntniß gerathen war, zu befreien, und kam nach Berlin."

Betrachten wir nun die Bau-Polizei-Verordnungen der neueren Zeit, in welcher die Residenzstadt Berlin eine so immense Zahl von Häusern und Bewohnern hat (11,000 Häuser und 450,000 Einwohner), so können wir gewiß nicht umhin, die große Umsicht und Genauigkeit zu bewundern, welche sich in diesen Verordnungen kund giebt, deren vorzüglichste wir hier mittheilen:

I. Bau-Ordnung für Berlin.

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung: „Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1, Titel 8, §. 67 seq. werden hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen, die Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen innerhalb des Verwaltungs-Bezirks des Polizei-Präsidiums betreffend, bekannt gemacht.

§. 1. Die Ausführung jeder baulichen Anlage und Vorrichtung muß von dem Polizei-Präsidium genehmigt worden sein, bevor mit derselben begonnen werden darf, insofern nicht deshalb besondere Ausnahmen gestattet sind.

§. 2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Arbeiten, durch welche die innerhalb der Umfassungswände befindlichen baulichen Anlagen und Vorrichtungen, mit Ausschluß der Feuerungs-Anlagen, wieder hergestellt oder verändert werden und also die öffentlichen Interessen nicht gefährdet werden können. Namentlich bedarf die Ausführung folgender Arbeiten keiner speziellen Genehmigung: 1) die Einlegung und Reparatur der Fußböden, die Anlage von Thüren und Fenstern, welche nicht auf die Straße oder auf benachbarte Grundstücke führen, die Deckung und Reparatur der Dächer, Erhöhung der Schornsteine bis auf vier Fuß und das Ausweißen und Abputzen der Wände. Sobald jedoch ein Haus an der Straßenfronte abgeputzt werden soll, ist dem Polizei-Kommissarius des Reviers von dem ausführenden Bauhandwerker 24 Stunden vor dem Beginn bei einem Thaler Strafe Anzeige zu machen; 2) die Einziehung einzelner Balken, die Reparatur der Stacketen, Gitter und Bretterzäune, die nicht an die Straße grenzen, der Gewölbe und Schornsteine im Bodenraume und über dem Dache, das Setzen und die Raparatur der Stubenöfen und Kamine, jedoch ohne Anlegung neuer oder Veränderung bestehender Röhren oder Feuerstellen, die Reparatur der Backöfen, Feuerheerde und Feuerstellen der Handwerker mit gleicher Beschränkung; 3) die Abtragung und Aufführung von Zwischenwänden, ausschließlich der Mittelwände, die Fortschaffung von Feuerstellen, die massive Untermauerung der nicht nach der Straße hin belegenen Schwellen bis unter den Riegel, so wie die Wölbung der Keller ohne Vertiefung der Fundamente. Dagegen muß die Genehmigung eingeholt werden, namentlich: 1) zur Besetzung jeder alten und neuen Baustelle mit neuen Gebäuden; 2) zu jedem Wasser- und Mühlenbau, zur Anlegung und Versetzung von Dampfmaschinen,

Dampfkesseln und Dampfheizungen; 3) zu jeder Erhöhung bestehender Gebäude, Erneuerung oder Veränderung der Umfassungsmauern, Mittelwände und Dachstühle; Anlegung, Verlegung und Veränderung der Blitzableiter, Gallerie und bedeckten Gänge, der Feuerstellen, Schornsteinröhren und Schornsteine, insbesondere zur Aufsetzung eiserner Röhren; 4) zur Ausführung, Wiederherstellung oder Veränderung jeder baulichen Anlage und Vorrichtung an der Straßenfronte der Gebäude, den Brandmauern an der nachbarlichen Grenze, auf dem Bürgersteige oder dem Straßendamme, so wie zu jeder Veränderung der Façade selbst.

§. 3. Wer mit der Ausführung einer baulichen Anlage beginnt, zu welcher die Genehmigung eingeholt werden muß, bevor dieselbe ertheilt ist, oder wer bei der Ausführung ohne diesfällige ausdrückliche Genehmigung von den Bedingungen abweicht, welche in dem ertheilten Bau-Erlaubniß-Scheine enthalten sind, verfällt in eine nach Bewandniß der Umstände zu arbitrirende Geldstrafe von 5 bis 40 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafe trifft nicht nur denjenigen Handwerker, welcher den Bau selbstständig ausführt oder ausführen läßt, sondern auch den Bauherrn selbst, insofern derselbe nicht nachzuweisen vermag, daß die Contravention ohne sein Wissen begangen worden. Außerdem aber hat sich der Letztere selbst beizumessen, wenn die Anlage auf seine Kosten wieder abgetragen werden muß. Pfuschereien werden nach den bestehenden Bestimmungen noch besonders gerügt.

Berlin, den 9. Februar 1842.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. April 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Puttkammer.

II. Bau-Ordnung für den Wedding und das Kämmerei-Heideland.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung vom 23. Juli 1828, in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thor Berlins:

„In Erwägung, daß die seither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thor Berlins zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen für die Verbindung jenes Bezirks mit der Stadt Berlin einiger Modificationen bedürfen, hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolge der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei dem Polizei-Präsidium die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen im beregten Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis zum Erlasse anderweitiger desfallsiger Vorschriften Folgendes hierdurch festgesetzt:

§. 1. Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, insoweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande zur Grundlage.

§. 2. Zufolge dessen muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu Veränderungen vorhandener Gebäude und zu jeder Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuer-

stelle und zur Instandsetzung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle, die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zweifachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situationsplanes, auf welchen die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude ꝛc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidium nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§. 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen? und wo? der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§. 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen und dem Situationsplane, muß wenigstens 14 Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§. 5. Die Abweichung von der Vorschrift des Bau-Erlaubniß-Scheines und von der demselben zum Grunde gelegten Bauzeichnung wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§. 6. Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln, mit Lehm nach Dornscher Art oder mit Metall eingedeckt werden.

§. 7. Jeder sonstige Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§. 8. Dagegen soll das Auslehmen der inneren Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten bei Gebäuden von einer Etage gestattet sein.

§. 9. Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet; jedoch dürfen Gebäude, deren Umfangsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung findet statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden.

Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder, der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 10. Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Grenze massiv verblendet oder, insofern es nicht Scheunen oder sonstige Vorrathsgebäude sind, wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen.

§. 11. Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§. 12. Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen dienenden Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden. Bei einem Massivbau soll indeß in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführlich macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattfinden kann."

wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. März 1837.

Königliches Polizei-Präsidium.

III. Vorsichtsmaßregeln beim Bauen an den Straßen und Plätzen.

Republication.

Nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Die Passage über öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Gänge darf bei Bauten oder anderen Einrichtungen durch Auflagerung von Bau-Materialien, Erd- und Schutthaufen, durch Gerüste, aufgerissenes Steinpflaster, oder andere Vorkehrungen, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht beschränkt oder gefährdet werden.

§. 2. Sofern eine solche Beschränkung nach dem Ermessen der Polizeibehörde nothwendig wird, müssen dergleichen Stellen zum Schutz des vorübergehenden Publikums durch Bauzäune oder Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert und bei eintretender Dunkelheit durch Laternen erleuchtet werden.

§. 3. Die Erlaubniß zur Errichtung von Bauzäunen wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Mit Ablauf derselben und mit der auch nur einstweiligen Einstellung des Baues muß, ohne vorherige Aufforderung, der Bauzaun weggenommen und die freie Passage wieder hergestellt werden.

§. 4. Das Herabwerfen des Bauschuttes aus den oberen Stockwerken ist untersagt, der Schutt muß entweder hinuntergetragen oder in Rinnen, welche von allen Seiten dicht verschlossen und einen Fuß vom Erdboden entfernt aufzustellen sind, hinabgeleitet werden.

§. 5. Erde und Schutt darf auf der Straße nicht angehäuft und gelagert, muß vielmehr im Laufe des Tages fortgeschafft werden.

§. 6. Die Wagen, auf welchen Schutt oder Erde fortgeschafft wird, sind so einzurichten, daß nicht durch das Herabfallen der Ladung die Straße verunreinigt werden kann.

§. 7. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht für die Werkmeister und Bauherren, in Bezug auf §. 6 für den Kutscher, eine Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 19. März 1844.

Königliches Polizei-Präsidium."

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. März 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

IV. Reparaturen und Umpflasterungen der Bürgersteige und Rinnsteine.

Republication.

Die polizeiliche Verordnung vom 6. Juni 1816, nach welcher sämmtlichen Steinsetzern hierdurch zur Pflicht gemacht worden ist, keine Reparatur, Umpflasterung oder sonstige Veränderung an den hiesigen Bürgersteigen und Rinnsteinen vorzunehmen, ohne zuvor dazu die polizeiliche Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch bei Einlegung derjenigen Granitbahnen, welche in Folge öffentlicher Aufforderung gelegt werden sollen, eine gleiche polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist. Der Fall einer Uebertretung dieser Vorschrift wird mit der für ähnliche verbotswidrige Handlungen bei andern Baugewerben

angeordneten Geldstrafe bis zu 10 Thalern gerügt werden.

Berlin, den 27. Mai 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

V. Reglement wegen Legung der Granitplatten.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Reglement vom 5. Mai d. J., wegen Legung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen der Straßen der Residenz Berlin in den Jahren 1846, 1847, 1848, nebst der dasselbe bestätigenden Allerhöchsten Ordre vom 22. desselben Monats wird im Auftrage der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai d. J.:

„Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich das zurückerfolgende Reglement wegen der Legung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen von Berlin für die Jahre 1846, 1847 und 1848, und ermächtige Sie zur Publication und Ausführung desselben.

Sanssouci, den 22. Mai 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Flottwell."

2) Das Reglement vom 5. Mai d. J.:

„Die Bestimmungen des unterm 3. Oktober 1842 erlassenen Reglements, die Legung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in der Stadt Berlin betreffend, treten mit dem Ende des Jahres 1845 außer Kraft. Es wird daher durch gegenwärtiges Reglement

für die Jahre 1846, 1847 und 1848 in dieser Hinsicht Folgendes hiermit festgesetzt:

§. 1. Die Legung von Granitbahnen soll auf den Bürgersteigen in den innerhalb der Ringmauer belegenen Straßen, Gassen und an sonstigen öffentlichen Communicationen stattfinden, sie kann nach dem Bedürfniß jedoch auch in den Straßen ꝛc. außerhalb der Ringmauer, insoweit sie im Weichbilde belegen sind, geschehen.

§. 2. Zur Legung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a) die Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßentheilen, welche in der im §. 9 bestimmten Art alljährlich dazu ausgewählt und bezeichnet werden, insoweit sie nicht schon früher nach den Bestimmungen dieses Reglements Granitbahnen vor ihren Grundstücken gelegt haben;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfront oder innerhalb 5 Ruthen von derselben neue Vordergebäude errichtet oder schon vorhandene Gebäude bis auf die Straßenhöhe abgetragen und wiederhergestellt werden.

Es macht bei dieser Bestimmung keinen Unterschied, ob die betreffende Straße innerhalb oder außerhalb der Ringmauer liegt, gepflastert und schon mit einem Bürgersteig versehen ist oder nicht, und eben so wenig von welcher Breite dieselbe ist.

Die Granitbahn muß in der ganzen Länge des neubebauten Grundstücks, bei Eckhäusern aber bis an den Rinnstein der anstoßenden Straßen eingelegt werden.

§. 3. Die einzulegende Granitbahn muß da, wo die Breite des Bürgersteiges es gestattet, eine Breite von mindestens 3 Fuß haben. Es dürfen dazu nur Granitplatten verwendet werden, welche mindestens

3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet und an der Kante mindestens 3 Zoll stark sind.

§. 4. Eine Unterbrechung der Granitbahn darf nur an den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden. Die Länge dieses Zwischenraumes darf nur höchstens 7 Fuß betragen und die Pflasterung desselben nur mit Steinen, welche nach Lütticher Art bearbeitet sind, bewirkt werden.

§. 5. Die Unterhaltung dieser Granitbahnen in der vorgeschriebenen und wirklich gelegten Breite liegt ebenfalls dem Grundstücks-Eigenthümer ob. Es ist einem jeden derselben gestattet, die Granitbahn breiter zu legen, als vorgeschrieben ist, oder die bereits gelegte Granitbahn zu verbreitern. Ein Anspruch auf eine Vergütigung für eine größere Breite findet aber nicht statt.

§. 6. Um die Ausführung der Legung von Granitbahnen den Grundstücks-Eigenthümern in den geeigneten Fällen zu erleichtern und überhaupt dieselbe zu befördern, haben sich die Kommunal-Behörden Berlins für die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements verbindlich gemacht, aus den zu ihrer Verfügung stehenden Erträgen der Hundesteuer alljährlich die Summe von Funfzehntausend Thalern herzugeben und zur Granitbahnlegung zu verwenden.

§. 7. Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von vorgeschriebener Beschaffenheit gelegt haben, eine Vergütigung von zwei Dritteln des durchschnittlichen Kostenpreises zugesichert. Dieser Durchschnittspreis wird durch die §. 9 näher bestimmte Kommission alljährlich bei Festsetzung der zur Granitbahnlegung aufzurufenden Straßen nach dem jedesmaligen Durchschnittspreise der Granitplatten ermittelt, und demnach die Höhe der Vergütigung für jedes Jahr festgestellt, demnächst auch öffentlich bekannt gemacht. Behufs der Festsetzung der Gesammt-Ver-

gütigung wird nur die Länge der wirklichen Granitbahn in Anwendung gebracht, für das vor den Einfahrten mit nach Lütticher Art bearbeiteten Feldsteinen gelegte Pflaster aber wird keine Vergütigung geleistet.

§. 8. Ein Anspruch auf die im §. 7 bestimmte Vergütung findet nicht statt in Fällen:

a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Kommunal-, Kirchen- und Schulen-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Corporation, Zunft, Gesellschaft oder einem Vereine gehören, eingelegt worden oder in Folge Aufrufs der betreffenden Straßen haben eingelegt werden müssen;

b) wo die Legung von Granitbahnen vor neuerbauten Gebäuden, dem §. 2b. dieses Reglements gemäß, geschehen muß.

§. 9. In den letzten Monaten eines jeden Jahres bezeichnen das Königliche Polizei-Präsidium, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, so wie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, nach stattgehabter gemeinschaftlicher Berathung dieser Angelegenheit, diejenigen Straßen oder Straßentheile, in welchen im Laufe des folgenden Jahres die Bürgersteige mit Granitbahnen belegt werden müssen, und bestimmen zugleich, ob dies auf beiden Straßenseiten oder nur auf einer Straßenseite geschehen soll. Von der Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sind zu diesem Behufe rechtzeitig geeignete Vorschläge vorzulegen, welche möglichst zu berücksichtigen sind.

§. 10. Die ausgewählten Straßen werden demnächst öffentlich bekannt gemacht, und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben von dem Königlichen Polizei-Präsidium speciell aufgefordert, die

Anlegung der Granitbahnen in einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken.

Auch bestimmt das Königliche Polizei-Präsidium in diesen speciellen Aufforderungen die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung. Die desfallsige Anweisung wird unentgeltlich ertheilt und die Befolgung derselben polizeilich beaufsichtigt.

§. 11. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der vom Königlichen Polizei-Präsidium bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der Execution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Königliche Ministerial-Bau-Kommission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs-Fonds (§. 6) gezahlt und resp. vorgeschossen, und der nach Abzug der Hülfsgelder verbleibende Theil von dem Grundstücks-Eigenthümer durch den Magistrat, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution wieder eingezogen.

Es steht dem Magistrat hierbei frei, nach Umständen Zahlungsfristen zu bewilligen und eventuell die Forderung auf Kosten des Schuldners hypothekarisch auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§. 12. Die Ausführung der Granitbahnlegung findet auch bei denjenigen Grundstücken statt, welche Schulden halber unter Administration stehen und deren Ertrag keinen oder doch nicht einen zureichenden Ueberschuß gewährt, um daraus die Kosten der Granitbahnlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag, nach Abzug der Hülfsgelder, wird dann gleichfalls aus dem Unterstützungs-Fonds vorgeschossen. Zur Erstattung jenes Betrages ist der derzeitige Besitzer oder der dereinstige Erwerber verpflichtet. Der

erstere ist verpflichtet, nach erfolgter Aufhebung der Administration den für ihn gemachten Vorschuß sofort zu erstatten. Hinsichtlich der Einziehung des Vorschusses finden auch in diesem Falle die im §. 11 bestimmten Vorschriften Anwendung. Im Falle aber ein solches Grundstück zum gerichtlichen Verkaufe kommt, werden die Gerichte auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums oder des Magistrats die Verpflichtung des Meistbietenden und Adjudicatars zur Erstattung der Anlagekosten, nach Abzug des Betrages der Hülfsgelder, in die Licitations-Bedingungen mit aufnehmen und auf Entrichtung jenes Betrages neben dem Kaufgelde halten. Damit dies nicht verabsäumt werde, setzt das Königliche Polizei-Präsidium, sobald die Königliche Ministerial-Bau-Commission zur Granitbahnlegung vor solchen Grundstücken ersucht worden, das Gericht vorläufig davon in Kenntniß, während der Magistrat demnächst den zu erstattenden Kostenbetrag zur Kenntniß der Gerichtsbehörde bringt.

§. 13. Sobald die Legung der Granitbahn in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Commission eine Nachweisung über die Länge und Breite der vor jedem Grundstück gelegten Bahn (gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet) zusammen, und lassen solche an den Magistrat, behufs der Auszahlung der Hülfsgelder, gelangen.

§. 14. Die Auszahlung der Hülfsgelder geschieht an den Besitzer des Grundstücks. Als solcher wird derjenige betrachtet, an den die polizeiliche Aufforderung zur Einlegung der Bahn gerichtet gewesen ist, und der sie befolgt hat. Im Falle gegen die Zahlung an diesen Besitzer von der einen oder anderen Seite her Widerspruch erhoben wird, haben die Interessenten ihre Anträge beim Magistrat zu machen.

Von der erfolgten Anweisung der Hülfsgelder, so wie von der Zeit und dem Orte ihrer Erhebung, setzt der Magistrat die betreffenden Interessenten seiner Zeit in Kenntniß. Innerhalb eines Jahres, vom Empfange dieser Benachrichtigung ab, muß das Hülfsgeld, bei Verlust des Rechtes darauf, abgehoben werden.

§. 15. Dem Grundstücks-Eigenthümer steht es frei, mit dem mit der Granitbahnlegung von ihm beauftragten Gewerbetreibenden eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Kasse in Empfang nehmen kann. In einem solchen Falle hat derselbe sich schriftlich an den Magistrat zu wenden, und seiner Eingabe die polizeiliche Aufforderung beizufügen, wonächst dann die Aufnahme einer Cessions-Verhandlung veranlaßt wird, wofür andere als etwanige Stempel-Kosten nicht zu entrichten sind.

§. 16. Da bei neugebauten Häusern nach den Bestimmungen der §§. 2b. und 8b. die Legung einer Granitbahn ohne Anspruch auf Hülfsgelder geschehen muß, so wird in der Regel die desfallsige Verpflichtung in dem polizeilichen Bauerlaubnißscheine ausgedrückt. Falls dies jedoch nicht geschehen sein sollte, wird in der Verpflichtung zur Granitbahnlegung dadurch nichts geändert. Der Eigenthümer muß der durch dies Reglement festgestellten Verpflichtung nachkommen, sobald er anderweitig dazu aufgefordert wird.

Läßt der Eigenthümer die in dem Bau-Erlaubnißscheine oder in der besonderen Aufforderung zur Granitbahnlegung bestimmte Frist unbeachtet, so wird die Anlage im Wege der Execution auf Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Königliche Ministerial-Bau-Commission zur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kosten-Vor-

ſchuß, das Königliche Polizei-Präſidium aber zieht den ganzen ihm bekannt zu machenden Koſtenbetrag, event. im executiviſchen Wege, von dem Grundſtücks-Eigenthümer ein, und erſtattet ſolchen der Baukaſſe. Das Königliche Polizei-Präſidium iſt ermächtigt, im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Miniſterial-Bau-Commiſſion, in geeigneten Fällen Zahlungsfriſten zu bewilligen.

§. 17. Von denjenigen Eigenthümern, welche vor Publication des Reglements vom 30. Juni 1835 vor ihren Grundſtücken Granitbahnen eingelegt und den Anſpruch rechtzeitig angemeldet haben, iſt nach der vorhandenen Nachweiſung nur noch eine geringe Zahl zu entſchädigen. Die Entſchädigung derſelben ſoll nach den Beſtimmungen des §. 17 des Reglements vom 3. October 1842 aus den vorhandenen Beſtänden unverzüglich nach Publication dieſes Reglements erfolgen.

§. 18. In anderen als den nach §. 9 bekannt gemachten Straßen iſt auf den Bürgerſteigen die Reparatur des ſchadhaften Pflaſters unter einzuholender polizeilicher Erlaubniß geſtattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert jedoch nichts in der dereinſtigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§. 19. Es ſoll aber einem jeden Grundſtücks-Eigenthümer geſtattet ſein, auf ſeinem Bürgerſteige, er mag ſchadhaft ſein oder nicht, ſofort Granitplatten nach Anleitung der ſeitens des Königlichen Polizei-Präſidiums zu ertheilenden Anweiſung einzulegen. Von der erfolgten Legung der Granitbahn muß dem Magiſtrat innerhalb drei Monate, nach Empfang jener Anweiſung, Anzeige gemacht und der etwanige Anſpruch auf Hülfsgelder angemeldet werden. In ſo weit die Legung nach der im §. 3 gegebenen Vorſchrift geſchehen,

und die Anmeldung beim Magiſtrate in der angegebenen Friſt erfolgt iſt, hebt der Anſpruch der Grundſtücks-Eigenthümer oder ihrer Wittwen und Descendenten, in ſo fern ſie noch Beſitzer des Grundſtücks ſind, auf die im §. 7 beſtimmte Vergütung mit dem Zeitpunkte an, wann die Straße oder der Straßentheil, in welchem das Grundſtück ſich befindet, nach den §§. 9 und 10, allgemein zur Granitbahnlegung aufgerufen wird. Dieſe Vergütigung wird nach dem Satze gewährt, welcher für das Jahr, in welchem die Legung erfolgt iſt, allgemein beſtimmt war.

Die vorſtehend beſtimmte Vergütigung wird aber nicht gewährt, wenn die Anmeldung des Anſpruchs auf dieſelbe innerhalb der oben beſtimmten drei Monate unterblieben iſt, ſo wie, wenn innerhalb zweier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der polizeiliche Erlaubnißſchein zur Granitbahnlegung ausgefertigt worden, auf dem betreffenden Grundſtücke an der Straßenfront ein Neubau vorgenommen worden.

Denjenigen Eigenthümern, welche in den Jahren 1835 bis 1839 Granitbahnen im Voraus gelegt haben, wird der laufende Fuß mit 24 Sgr., denen, welche in den Jahren 1840 bis 1845 einſchließlich ſolche haben legen laſſen, mit 21 Sgr. vergütigt werden, ſofern ſie nach den für ſie geltenden Beſtimmungen eine ſolche Vergütigung überhaupt in Anſpruch nehmen können.

§. 20. Die Dauer der Gültigkeit dieſes Reglements iſt auf drei Jahre, 1846, 1847 und 1848, beſtimmt. Der Ausführung der darin enthaltenen Beſtimmungen kann im Falle allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preiſes der Granitplatten zeitweiſe Anſtand gegeben werden.

Solches geſchieht auf übereinſtimmenden Beſchluß

sämmtlicher drei, im §. 9 genannten Behörden oder auf Anweisung der unterzeichneten Ministerien.

Berlin, den 5. Mai 1846.

Für den Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. von Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

Berlin, den 23. August 1846.

Königliches Polizei-Präsidium. Köhler.

Königl. Ministerial-Bau-Commission. von Müffling. Berger.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath. Krausnick. Güßfeldt. Lütcke.

VI. Errichtung und Unterhaltung der Wasseranlagen.

Bekanntmachung.

Da wahrgenommen worden ist, daß die bestehenden Vorschriften wegen Errichtung und Unterhaltung von Wasserbau-Anlagen hierselbst nicht gehörig beachtet werden, so werden solche mit Bezug auf die öffentlichen Bekanntmachungen von 12. December 1820 und 12. December 1828 wiederholt nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zu jeder neuen Errichtung, Wiederherstellung oder Reparatur einer baulichen oder den Wasserlauf hemmenden und beschränkenden sonstigen Anlage in oder an der Spree und deren Nebengewässern, mit Einschluß des Landwehrgrabens, muß in Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 8. §. 96 und Theil II. Titel 15. §§. 46, 61 und 62 die besondere obrigkeitliche Genehmigung vorgängig eingeholt werden.

) Die desfallsigen Gesuche sind behufs der erforderlichen weiteren Veranlassung speciell einzureichen:

a) beim Polizei-Präsidium: in so weit sie die Anfertigung und Instandsetzung von Uferschälungen, mit Einschluß von Privat-Aufschwemmen, die Anweisung der Fluchtlinien am Wasser, die Erneuerung von Schutzpfählen und anderweite Anlagen betreffen, welche sich nicht nachfolgend unter b. als ausgenommen bestimmter bezeichnet finden. Es sind indeß auch rücksichtlich dieser sonst ausgenommenen Gegenstände diejenigen Anträge ebenfalls an das Polizei-Präsidium zu richten, welche nur auf Erneuerung oder Reparatur, ohne irgend eine Veränderung oder Umfangs-Erweiterung schon bestehender Anlagen sich beziehen, zu deren Unterhaltung auch die zeitigen Eigenthümer oder Nutznießer mit besonderen, auf ihre Person lautenden Concessionen bereits versehen sind;

b) beim Rent-Amte Berlin: wenn es auf neue Einrichtung, Unterhaltung und mit Umfangs- oder sonstigen Veränderungen verbundene Erneuerungen und Reparaturen von Balkons und Altanen, welche gegen die Uferlinie über den Wasserspiegel vortreten, von Waschbänken, Badeschiffen, Treppen, Brunnenröhren, Fischkästen, Schutzpfählen und anderen ähnlichen Anlagen ankommt.

) Zur Einrichtung und Nutzung von Anlagen der vorstehend unter 2b. näher specificirten Art werden keine Realberechtigungen verliehen, sondern nur bedingte und ausschließlich für die Per-

son der einzelnen Extrahenten gültige besondere Bewilligungen ertheilt. Es ist daher auch Niemand befugt, dergleichen schon bestehende und früher einem Anderen gestattete Anlagen, auf Grund bloßer Privat-Ueberlassung, zur weiteren Beibehaltung und Nutzung sich anzueignen, sondern bedarf es hierzu vielmehr stets erst wieder der ausdrücklichen, beim Rent-Amte Berlin einzugebenden Nachsuchung und darauf erfolgter Zugestehung einer neuen, auf den Namen desjenigen, an welchen die Nutzungsrechte übergehen sollen, lautenden Concession.

4) Jede Wasseranlage, zu deren Einrichtung und Haltung die Gesuche beim Rent-Amte Berlin anzubringen sind, muß auf einer, an ihrer äußersten, dem Strome zugekehrten Seite zu befestigenden schwarzen Blechtafel, mit der von dem gedachten Amte näher dafür zu bestimmenden Nummer, in weißen Ziffern, deutlich und in die Augen fallend bezeichnet, auch diese Bezeichnung stets vollkommen lesbar erhalten werden.

5) Bauherren und Baumeister, welche den obigen Vorschriften zuwiderhandeln, werden jeder mit einer Polizeistrafe von Fünf bis Zehn Thalern belegt werden. Auch hat der Bauende zu gewärtigen, daß die Wiederfortschaffung der Anlage auf seine Kosten veranlaßt wird. Wer Anlagen der unter 2b. specificirten Art ohne die erforderliche, auf ihn persönlich ausgefertigte Concession unterhält, verwirkt gleiche Strafe und hat überdies den grundsätzlichen Zins, so weit solcher noch gar nicht oder unvollständig berichtigt sein sollte, nachzuzahlen. Wer die Anbringung der zu 4. erwähnten Nummerbezeichnung ganz unterläßt oder die Erneue-

rung solcher, sobald das Bedürfniß dazu eintritt, vernachlässigt, verfällt in eine Polizeistrafe von Zwei bis Fünf Thalern.

Berlin, den 17. Januar 1834.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
Gerlach.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.
du Vignau. Mandel.

Königliches Rent-Amt Berlin.
Krack.

VII. Anlegung von Schau- und Vorfenstern.

Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Verordnung vom 23sten April 1829: „In der neueren Zeit hat sich bei den hiesigen handeltreibenden Einwohnern immer mehr die Neigung verbreitet, zur Ausstellung von Waaren an den Häusern in den Straßen Vorfenster vor einzelnen Fenstern und Schauspinden vor einem oder mehreren Fenstern und den anstoßenden Pfeilern anzubringen, welche vor der Fluchtlinie der Straße vortreten. Wenn jedoch dergleichen Vorrichtungen, zumal in lebhaften Straßen und auf schmalen Bürgersteigen, theils durch sich selbst, theils dadurch, daß sich vor denselben Schaulustige aufstellen, für die Vorübergehenden hinderlich, auch bei unangemessener Einrichtung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht gefährlich sind, so werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei folgende Vorschriften rücksichtlich der Anlegung von dergleichen Vorfenstern und Schauspinden hierdurch festgesetzt und zur Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Vorfenster und Schauspinden, welche vor der Fluchtlinie der Straße hervortreten, können nur gestattet werden, wenn der vor dem Hause befindliche Bürgersteig mindestens zehn preußische Fuß breit ist.

§. 2. Dergleichen Anlagen dürfen aber nur auf höchstens sechs Zoll vor der Fluchtlinie der Straße vortreten und müssen an den Ecken abgerundet sein.

§. 3. Bei Vorfenstern und Schaufpinden, die mindestens sieben Fuß über der nach den bestehenden polizeilichen Grundsätzen richtigen Höhe des Bürgersteiges angebracht werden, wird ein Untersatz nicht verlangt, dagegen ist bei Vorfenstern und Schaufpinden in minderer Höhe ein Untersatz erforderlich, der mit Gesimsvorlagen von höchstens zwei Zoll bis zum Pflaster des Bürgersteiges hinunterreicht.

§. 4. Vorfenster und Schaufpinden müssen so eingerichtet sein, daß dadurch nicht den Dieben das Einsteigen in die oberen Stockwerke des Hauses förderlich gemacht wird, sie müssen deshalb gar keine, oder doch nur sehr wenig vortretende Gesimse, überhaupt auch an den Seiten keine Einrichtung haben, welche bequem Gelegenheit zum Hinaufsteigen darbietet.

§. 5. Ohne vorgängig erhaltene schriftliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand Vorfenster und Schaufpinden anbringen. Bei Nachsuchung dieser Erlaubniß ist eine vollständige und mit der Angabe des Maaßes versehene Zeichnung der beabsichtigten Anlagen zweifach einzureichen.

§. 6. Wer ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß dergleichen Anlagen ausführen oder auch nur anfangen läßt, verfällt in eine zur Polizei-Hauptkasse zu zahlende Polizeistrafe von fünf Thalern und hat außerdem den Schaden zu tragen, welcher durch die auf polizeiliche Anordnung vorzunehmende Abbrechung oder Abänderung der fraglichen Anlagen hervorgehen möchte.

§. 7. In eine gleiche Strafe verfällt auch der Werkmeister, welcher dergleichen Anlagen ausführt, ohne daß ihm die gedachte polizeiliche Erlaubniß dazu nachgewiesen ist.

§. 8. Derjenige, welcher gegen ausdrückliches Verbot der Polizei-Behörde dennoch dergleichen Anlagen ausführt oder ausführen läßt, oder Abänderungen gegen bestimmte Vorschriften des polizeilichen Erlaubnißscheins bei deren Bau oder Instandsetzung vornimmt oder vornehmen läßt, verfällt außerdem noch in eine erhöhte, nach dem Befinden der Umstände und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß festzusetzende, zur Polizei-Hauptkasse zu entrichtende Polizeistrafe und hat gleichmäßig den durch Fortschaffung oder Abänderung der Anlagen erwachsenen Schaden zu tragen.

§. 9. Die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann statt, wenn sich bei der Untersuchung ergeben möchte, daß die ohne Erlaubniß geschehenen oder veränderten Anlagen nicht vor der Fluchtlinie der Straße hervortreten, und auch sonst nicht vorschriftswidrig eingerichtet sind.

§. 10. Jede polizeiliche Erlaubniß zur Einrichtung von dergleichen Anlagen wird nur als ein Precarium und also widerruflich ertheilt. Dergleichen Anlagen müssen daher auf vorgängige schriftliche Aufforderung seitens der Polizei-Behörde wieder fortgeschafft oder abgeändert werden, auch wenn sie mit polizeilicher Erlaubniß und vorschriftsmäßig angefertigt sind, wenn polizeiliche Rücksichten diese Fortschaffung als nothwendig erachten lassen. Dem Inhaber einer solchen Anlage steht für diesen Fall überall kein Entschädigungs-Anspruch oder Widerspruchsrecht zu.

§. 11. Zu jeder Abänderung bei dergleichen Anlagen oder bei gänzlicher Erneuerung derselben, jedoch in der bestandenen Art, ist gleichmäßig zuvor die desfallsige schriftliche polizeiliche Erlaubniß bei der Polizei-Behörde nachzusuchen, und macht es hierbei nen Unterschied, ob sie mit vorschriftsmäßiger Erbniß eingerichtet oder ohne dieselbe in einer frühe-

ren Zeit ausgeführt sein möchten. Auch hierbei sind Zeichnungen nach Vorschrift des §. 5 zwiefach einzureichen, sofern dieselben für den Fall, daß von einer bloßen Erneuerung ohne Abänderung die Rede ist, nicht schon früherhin eingereicht sein möchten.

§. 12. Gegen denjenigen, welcher wider die Bestimmungen des § 11 handelt, finden die Festsetzungen der §§. 6, 7, 8 und 9 statt.

§. 13. Von bereits bestehenden und gegen die Vorschriften dieser Verordnungen früher eingerichteten Anlagen der fraglichen Art kann Niemand einen Grund herleiten, auch bei ihm eine Ausnahme von der Regel stattfinden zu lassen.

§. 14. Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf die aus polizeilichen Rücksichten nothwendige Fortschaffung oder Abänderung der in Rede stehenden Anlagen beziehen (§. 10), finden auch auf diejenigen Anwendung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Polizei-Verordnung vorhanden gewesen sind."

wird hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht.

Berlin den 19. April 1832.

Königliches Polizei-Präsidium.

VIII. Beaufsichtigung der Bauten seitens der Handwerksmeister und Baumeister.

Bekanntmachung.

Es ist bemerkt worden, daß Maurer- und Zimmermeister, welche Polire und Gesellen zu Arbeiten auf Bauten senden, solche nicht ordnungsmäßig persönlich beaufsichtigen. Da die Meister hierzu verpflichtet sind und sich nur dadurch vergewissern können, daß, dem Bau-Erlaubnißscheine gemäß, imgleichen technisch richtig und ordentlich gearbeitet wird, so werden dieselben hierdurch auf diese ihre Obliegenheit mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß jede Vernach-

läſſigung hierunter neben ihrer Verpflichtung, für den etwa dadurch entſtandenen Schaden zu haften, mit einer Ordnungsſtrafe von 5 bis 50 Thalern belegt werden ſoll. Vorſtehendes findet auch auf Baumeiſter Anwendung, welche in Folge der geſetzlichen Prüfung, ohne Maurer- und Zimmermeiſter zu ſein, berechtigt ſind, Maurer- und Zimmerarbeiten zu übernehmen und Geſellen und Polire auf Bauten zu ſenden.

Die Bauherren ſind nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 §. 1539 folg. und des Geſetzes vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe verpflichtet, ſich bei Ausführung der Maurer- und Zimmerarbeiten, ſofern nicht von Flickarbeiten die Rede iſt, qualifizirter reſp. Maurer- nnd Zimmermeiſter oder Baumeiſter zu bedienen, und ſollen im Unterlaſſungsfalle in eine Geldſtrafe genommen werden, welche hierdurch — auf Grund der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 §§. 1555 und 1556, imgleichen der Regierungs-Inſtruction vom 22. Oktober 1817 §. 14 auf 5 bis 10 Thalern beſtimmt wird.

Berlin, den 13. Februar 1838.

Königliches Polizei-Präſidium.

Gerlach.

Endlich theilen wir noch die in allerneueſter Zeit erlaſſene, alles hierher Gehörige vollſtändig umfaſſende Bau-Polizei-Ordnung für Berlin mit:

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 (Geſetzſammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präſidium, was folgt:

Vom 1. Juli dieſes Jahres ab treten in dem Bau-Polizei-Bezirk von Berlin, welcher die Stadt Berlin in den Grenzen ihres Gemeine-

Bezirks, den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, den Wedding und das Kämmerei-Heideland umfaßt, die Bestimmungen der nachstehenden

Bau-Polizei-Ordnung

in Kraft.

Erster Titel.

Bau-Erlaubniß.

§ 1. Zu jedem Neubau, so wie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, ist polizeiliche Erlaubniß nöthig. Ausgenommen hiervon sind nur:

1) das Abputzen der Häuser;
2) die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;
3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
4) die Einziehung neuer Balken;
5) die Anfertigung neuer Fußböden;
6) die Reparatur von Thüren und Fenstern und die Anlegung von Dachfenstern und allen andern Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind;
7) die Deckung der Dächer;
8) die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten, durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
9) die Reparatur der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 54 und folgende unzulässig sind;
10) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Ge-

werbetriebe dienen, in bisher schon bewohnten Räumen, und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;

11) die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind. Jedoch ist von einer solchen Reparatur, vor dem Beginn derselben, dem Revier-Polizei-Beamten Anzeige zu machen.

§. 2. Zu nachstehenden, im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41 folg.) aufgeführten gewerblichen Anlagen: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayence-, und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken;

erner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien;

der besondern Genehmigung des Polizei-

Präsidiums, und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§. 28 bis 38 und 66 bis 70 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Rücksichtlich der Anlagen von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Gesetzsammlung 1831, Seite 243 und 1837, Seite 146) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung 1848, Seite 321) sein Bewenden.

§. 3. Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes nachzusuchen, wenn

1) Lackir-Fabriken,
2) Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtzieherei,
3) Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kochereien des Pechs, Theers und des Terpentins,
5) Syrupkochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Laboratorien zu physikalischen Präparaten,
14) Darren aller Art,
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern Streichschwamm auch in kleinen Quanti-

eselkammern,
ienfabriken und

19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Conditor-Oefen,
21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen.

§. 4. Die Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei dem Polizei-Präsidium nachzusuchen. Dieselbe ist in allen Fällen erforderlich, wenn auch der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt worden ist.

§. 5. Das Bau-Erlaubnißgesuch muß

a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung,
b) die Bezeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, enthalten.

Dem Gesuche sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne, durch Unterschrift eines geprüften Baumeisters oder eines am hiesigen Orte angesessenen Maurer- oder Zimmermeisters beglaubigt, in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Zeichnungen müssen nach einem Maaßstabe von 10 Fuß auf minde-

stens 1 preußischen Zoll angefertigt und colorirt sein. Das Gesuch ist sowohl von dem Bauherrn, als auch von den, den Bau ausführenden Maurer- und Zimmermeistern (ad b) zu vollziehen.

§. 6. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter.

§. 7. Die in den Fällen der §§. 1 und 3 ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins abgerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

§. 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, dem Polizei-Lieutenant seines Reviers Anzeige zu machen.

§. 9. In Betreff der von Königlichen Behörden auszuführenden Bauten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Zweiter Titel.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 10. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

§. 11. Von der Stadtmauer muß jede neu zu errichtende Bauanlage mindestens 4 Ruthen entfernt bleiben.

§. 12. Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

§. 13. So weit Balkons über die Fluchtlinie hinausgehen, müssen sie eine Entfernung von der Nach-

bargrenze von mindestens 5 Fuß und von dem Straßenpflaster von 10 Fuß haben, und dürfen höchstens 6 Fuß, niemals aber über die Breite des Bürgersteiges, vorspringen.

§. 14. Freitreppen dürfen bei einer Breite des Bürgersteiges unter 6 Fuß nur 11 Zoll, bei einer Breite des Bürgersteiges von 6 Fuß und darüber nicht mehr als 22 Zoll vor der Straßenfluchtlinie vortreten, und müssen von allen Seiten bestiegen werden können.

§. 15. Bei eintretender Baufälligkeit oder bei Veränderungen müssen alle Freitreppen fortgeschafft oder nach Vorschrift des §. 14 umgeändert werden. Nur bei besonderen Schwierigkeiten und dadurch erwachsenden erheblichen Kosten darf ein Vortreten bis auf 4 Fuß 4 Zoll nachgegeben werden. Wenn Eingänge fortfallen, vor denen Treppen befindlich sind müssen auch die letzteren fortgeschafft werden.

§. 16. Bei Beseitigung einer Freitreppe ist der etwa damit verbundene Kellereingang zu verlegen, oder dergestalt abzuändern, daß derselbe höchstens 22 Zoll vortritt.

§. 17. Vorfenster und Vorspinden werden bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 10 Fuß bis auf 6 Zoll über die Fluchtlinie vorspringend gestattet. Sie müssen an den Ecken abgerundet werden, und sofern die Unterkante des Fensters oder Spindes nicht mindestens 8 Fuß über dem Bürgersteige liegt, einen bis zum Pflaster reichenden Untersatz mit Gesimsvorlagen von höchstens 3 Zoll Ausladung erhalten.

§. 18. Bei einer Breite der Straße unter 20 Fuß, oder des Bürgersteiges unter 6 Fuß, dürfen Thüren, Thorwege und Fensterladen im Erdgeschoß, welche unter 8 Fuß vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach außen aufschlagen.

Bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens

6 Fuß ist bei den Vor- und Ladenthüren, den Thüren vor Kellereingängen und bei Gebäuden, deren besondere Bestimmung eine Ausnahme erfordert, solche zulässig. Die Thüren dürfen jedoch, an die Wand gelehnt, nur 4 Zoll, und wenn der Bürgersteig breiter als 10 Fuß ist, nur bis auf 6 Zoll in zusammenschlagenden Theilen vortreten.

§. 19. Die Werkstätten der Schmiede, Stellmacher, Wagenbauer, Böttcher, Kupferschmiede und ähnlicher Gewerbetreibenden dürfen keine Ausgänge nach der Straße erhalten, diese müssen vielmehr nach dem Hofe führen.

§. 20. Ställe, Brennereien, Brauereien und andere Räume, welche den im §. 19 genannten hinsichtlich der Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechenden oder ungesunden Luftarten gleichkommen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Bei Ställen müssen die Eingänge mindestens 12 Fuß von der Straße entfernt angelegt werden. Auf die bereits vorhandenen Militair-Pferdeställe finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 21. Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, müssen feuersichere Dachrinnen und Abfallröhren von der Mauer bis auf wenigstens 2 Fuß Entfernung von dem Straßenpflaster erhalten, und abweichende derartige Anlagen bei vorhandenen Gebäuden spätestens binnen fünf Jahren hiernach abgeändert werden.

§. 22. Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen alle Grundstücke, so weit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Zäune oder Gitter nach Bestimmung des Polizei-Präsidiums eingefaßt werden.

§. 23. Zum Pflanzen von Bäumen, Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen und anderen baulichen Anlagen auf der Straße — auf dem Fahrdamm, wie

auf dem Bürgersteige — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§. 24. So lange die Beseitigung derartiger Anlagen (§. 23), welche das Polizei-Präsidium zu jeder Zeit anzuordnen sich vorbehält, nicht erfolgt, haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke solche zu unterhalten.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 23 und 24) finden auf die Seitens der Königlichen Militairbehörden aus militairischen Rücksichten eingerichteten Sicherheits-Vorrichtungen keine Anwendung.

§. 25. Rücksichtlich der Buden bewendet es bei den Vorschriften der revidirten Buden-Ordnung vom 15. August 1801.

Dritter Titel.

Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.

§. 26. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze eine hinreichende Zufahrt haben. Die letztere muß überall mindestens 17 Fuß breit sein. Bei einer Tiefe des Grundstücks von 100 Fuß muß die Breite der Zufahrt 19 Fuß und für jede 100 Fuß größere Tiefe 2 Fuß mehr betragen, bis ein Maaß von 24 Fuß erreicht ist; auch soll es dem Eigenthümer gestattet sein, statt der Verbreiterung der Zufahrt auf je 100 Fuß Länge einen Ausweicheplatz von 24 Fuß im Quadrat anzulegen. Sofern das Grundstück nach der Straße zu mit einem Thorwege versehen ist, bewendet es bei der im §. 31 für einen solchen vorgeschriebenen Breite und Höhe.

§. 27. In jedem Grundstück muß bei der Bebauung ein freier Hofraum von mindestens 17 Fuß Länge und Breite verbleiben; Ausnahmen sind nur

bei älteren, schon früher bebaut gewesenen Eckgrundstücken gestattet.

§. 28. Aeltere Gebäude dürfen in ihrer früheren Höhe wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 36 Fuß Höhe errichtet werden. Bei einer Straßenbreite von 36 bis 48 Fuß ist eine Höhe der Gebäude von $1\frac{1}{4}$ der Straßenbreite zulässig. Bei noch breiteren Straßen unterliegt die Höhe der Bauten keiner allgemeinen Beschränkung. Die Höhe des Gebäudes wird von dem Straßenpflaster bis zur oberen Kante der Frontwand gemessen.

§. 29. In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäude bleibt es dem Ermessen des Polizei-Präsidiums vorbehalten, eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater ꝛc. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden. Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des, den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums gestattet werden.

§. 30. Alle Treppen eines Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden. Ferner muß jede in einem Stockwerke oder im Dachraume befindliche Wohnung eine unverbrennliche Treppe er-

halten, welche mit unverbrennlichem Material abgedeckt ist.

Unverbrennliche Treppen sind von Eisen ohne Holzbekleidung (Holzbelag), oder von Stein, mit oder ohne Holzbelag der steinernen Stufen aufzuführen.

Zu dieser unverbrennlichen Treppe muß jede Wohnung mindestens einen feuersicher gebauten Zugang erhalten.

Wenn die Länge des Weges, von der Haupttreppe aus, im bewohnten Raume 100 Fuß übersteigt, so ist für jede 100 Fuß eine Nebentreppe erforderlich. Bei öffentlichen Gebäuden kann von dieser Entfernung abgestanden werden, insofern eine größere Entfernung durch die Bestimmung des Gebäudes bedingt ist. Nebentreppen von Holz müssen unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet werden. Außerdem wird Folgendes bestimmt:

1) In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen, welche nur mittelst eiserner, nach den Treppen sich öffnender, durch ihr eigenes Gewicht zuschlagender Thüren zugänglich sind.
2) In Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich in Mahl-, Schroot-, Lohe- und Papier-Mühlen (ausgenommen Windmühlen) sind, wenn sie höher als ein Geschoß sind, oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen mit feuersichern Vorfluren und Abschlüssen im Dache nothwendig.
3) In Gebäuden, deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sind die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschafts-Zim-

mern mit unverbrennlichen Treppen zu versehen, deren Zahl nach dem Bedürfniß zu bestimmen ist.

4) Dasselbe gilt von Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse, so wie von Gebäuden, in deren oberen Geschossen leicht brennbare Stoffe bei Licht bearbeitet werden sollen.

5) Speicher, Waarenlager und andere Niederlagen leicht verbrennbarer Gegenstände sind, wenn die Höhe der Gebäude von der Erdoberfläche das Maaß von 16 Fuß erreicht, mit einer unverbrennlichen Treppe auch dann zu versehen, wenn nur ein Bodenraum vorhanden ist.

§. 31. Gebäude auf demselben Grundstücke müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß von einander entfernt bleiben. Giebel gegen Giebel und Giebel gegen Front dürfen sich bis auf 8 Fuß einander nähern, insofern die Länge der Giebel 24 Fuß nicht übersteigt. Eine geringere Entfernung ist zulässig, sofern mit massiven Wänden feuersicher, d. h. dergestalt gebaut wird, daß sich in den gegenüber liegenden Gebäudetheilen keine Oeffnungen befinden.

In der Regel sollen alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufgeführt werden; andernfalls gelten auch hier die vorstehenden Bestimmungen.

Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Tiefe des bebauten Grundstücks von mehr als 100 Fuß von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß (lichter) Höhe eingerichtet werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden Hof eine solche Durchfahrt erforderlich.

§. 32. Die Umfassungswände und diejenigen in-

nern Wände der Gebäude, auf welchen Balken ruhen, sind massiv auszuführen.

§. 33. Für die Umfassungswände eines, den Bodenraum des Hauses bildenden Dachgeschosses, mit Ausschluß der Wände an den Treppen (§. 30) ist massiv verblendetes Fachwerk zulässig.

In dem unmittelbar unter dem Dachgeschosse befindlichen Stockwerke anderer, als Fabrik- und Speichergebäude, dürfen die Umfassungswände in ausgemauertem, massiv verblendetem Fachwerk aufgeführt werden, sofern die Umfassungswände des Dachgeschosses und des darunter befindlichen Stockwerkes die Höhe von 24 Fuß nicht überschreiten.

§. 34. Wohn-, Stall- und Remisengebäude sind bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß, in ausgemauertem Fachwerk gestattet. Die Umfassungswände, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze stoßen oder von andern Gebäuden nicht 17 Fuß entfernt bleiben, sind massiv zu verblenden. Bei Gebäuden auf einer Grundfläche von nicht mehr als 7 Fuß im Gevierte und höchstens 7 Fuß Höhe, sind Seitenwände von Brettern zulässig.

§. 35. Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zur Höhe von 20 Fuß von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung, und bei Entfernungen von 17 Fuß und darunter von der Nachbargrenze nur an einer, nach dieser Grenze hin belegenen Mauer errichtet werden.

§. 36. Für Gebäude ohne trennende Balkendecken zum Aufhängen und Trocknen gewebter Zeuge u. dergl. (Trockenthürme) ist bis zum Dach eine Höhe von 50 Fuß, mit demselben von 65 Fuß, gestattet. Sie sind massiv oder von ausgemauertem Fachwerk mit verschließbaren Oeffnungen zu erbauen, müssen jedoch im letzteren Falle nach der nachbarlichen Grenze,

wenn deren Entfernung unter 5 Ruthen beträgt, eine Mauer in der ganzen Höhe erhalten.

§. 37. Wenn die Grundfläche von Gerüsten der im §. 35 bezeichneten Art 900 Quadratfuß und die von Trockenthürmen (§. 36) 1600 Quadratfuß übersteigt, ist deren Theilung durch Brandmauern nothwendig. Dergleichen Gebäude dürfen zum Wohnen oder zu andern Zwecken nicht benutzt werden.

§. 38. Die Bretterbekleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden ist mit Ausnahme der im §. 34 gedachten kleinen Gebäude unzulässig.

§. 39. Die Dachdeckungen müssen mit feuersicherem Material ausgeführt werden.

§. 40. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern), müssen von Grund aus massiv ausgeführt werden.

§. 41. Wände, welche an des Nachbars Grenze stehen oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, welche keine Oeffnungen erhalten dürfen.

§. 42. In ausgedehnten Gebäuden sind von 100 zu 100 Fuß bis über das Dach hinausgehende Brandmauern erforderlich, welche mit Ausnahme des im §. 45 vorgesehenen Falles keine Oeffnungen erhalten dürfen.

§. 43. In denjenigen Gebäuden, deren Bestimmung einen größeren freien ungetrennten Bewegungsraum erfordern, darf eine größere Ausdehnung als 100 Fuß gestattet werden, wogegen mit Rücksicht auf eine obwaltende besondere Feuergefährlichkeit die Anlegung von Brandmauern im Innern der Gebäude, auch bei einer geringeren Länge als 100 Fuß, gefordert werden kann.

§. 44. Bei Theilung von Gebäuden unter zwei

oder mehrere Besitzer muß jedes Gebäude besondere Brandmauern erhalten.

§. 45. In Brandmauern im Innern eines Gebäudes sind die zur Verbindung etwa erforderlichen Thüröffnungen ohne hölzerne Zargen anzufertigen, und mit von selbst zufallenden Thüren von Eisenblech zu versehen. In Wohnräumen bedarf es solcher eiserner Thüren nur im Dache.

§. 46. Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschluß zu versehen.

§. 47. Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen aufzuführen.

§. 48. Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden müssen mit möglichst feuersicheren Stoffen ausgefüllt werden. Es ist gestattet, daß sie gestaakt und gelehmt, zugleich unterhalb geschaalt und gerohrt oder daß sie mit umwickelten Staakhölzern ausgesetzt werden.

§. 49. In allen Wohngebäuden von mehr als zwei Stockwerken, welche nicht mit einer Metall-Bedachung versehen sind, ist der Fußboden über der Dachbalkenlage mit einem feuersicheren Pflaster oder einem dergleichen Estrich zu belegen.

§. 50. Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren eingefaßt werden.

§. 51. Alle ausgemauerte Fachwerks- und Bretterwände im Innern solcher Gebäude, in welchen sich Feuerungs-Anlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. In Wohnungsräumen ist eine Bekleidung mit Tapeten oder Tafelwerk ohne Kalkputz statthaft.

§. 52. Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäu-

den oder quer über die Höfe, sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahme an denselben dürfen von Holz sein.

§. 53. Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig. Altane, welche mehr als vier Fuß über dem Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden. Für höhere Altane und für Balkons ist hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze überall die Vorschrift des §. 13 maßgebend.

§. 54. Alle Feuerungsstätten (Heerde, Essen ꝛc.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt, angelegt werden.

§. 55. Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzerer Frist, fortzuschaffen oder vorschriftsmäßig abzuändern.

§. 56. Küchen müssen von den Flur- und Treppenräumen durch massive Wände getrennt sein, und dürfen ihr Licht nur durch eigene Fenster von außen her, nicht aber aus andern inneren Räumen erhalten. Ausnahmen sind nur gestattet, sofern durch die Bestimmung des Gebäudes und durch dessen besondere Einrichtungen die feuerpolizeilichen Rücksichten vollständig gewahrt werden.

§. 57. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

§ 58. Heerde unter Bratöfen sind wenigstens 5 Zoll über dem gepflasterten Fußboden und alsdann 6 Zoll stark und mit nach vorn mündenden Oeffnungen anzulegen.

§. 59. Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen dürfen auf den Feuerheerd gestellt werden, wenn der Rauchfang auf Eisen gewölbt oder von Metall angefertigt ist.

§. 60. Kessel-Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden.

§. 61. Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll über den Rand des Heerdes, so wie der Kochmaschinen und die Einheizungslöcher vortreten und mindestens 3 Fuß höher liegen als diese.

§. 62. Von jedem Feuerheerde muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß entfernt bleiben, in Küchen sind alle Fachwerks- und Bretterwände zu berohren und zu putzen.

§. 63. Stubenöfen sind nur in Räumen gestattet, deren Wände und Decken entweder massiv oder mindestens gerohrt und geputzt sind. Die Aufstellung von Oefen in anderen Räumen ist nur dann zulässig, wenn diese von so erheblicher Ausdehnung sind und solche Vorkehrungen getroffen werden, daß den Anforderungen der Feuersicherheit vollständig genügt wird.

§. 64. Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. von nicht massiven Wänden:

a) sechs Zoll, wenn Holzwände ½ Stein stark massiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet sind,

b) anderhalb Fuß von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden,

c) drei Fuß von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden,

B. von nicht massiven Decken:

a) zwei Fuß, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist,

b) vier Fuß, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist ad a auf einen Fuß,
ad b auf zwei Fuß
zulässig, wenn zwischen dem Ofen und der Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte, von der Länge und Breite des Ofens, befindlich ist.

§. 65. Die Aschenfälle oder Heerde der Stubenöfen müssen von dem auf dem hölzernen Fußboden zu legenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an zwei verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§. 66. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen, auf massiven Grund gestellten Vorgelege, oder einer derartigen Heizkammer, oder mit doppelten, mindestens zehn Zoll von einander abstehenden Thüren zu versehen.

§. 67. Oefen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen sind mit eisernen Thüren zu versehen. Bereits vorhandene hölzerne Thüren sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzerer Frist, mit Eisenblech zu beschlagen.

§. 68. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1½ Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

§. 69. Metallene Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke

aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes von allen Seiten mindestens 2 Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung des Polizei-Präsidiums bedürfen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§. 70. Sowohl Schornsteine, als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert, oder aus einem anderen feuersicheren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraumes mit Eisenblech in dreizölliger Entfernung ummäntelt werden.

§. 71. Die lichte Weite und die Form des Querschnittes der aus Ziegeln oder gebranntem Thon gefertigten Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinklich sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von resp. 15 und 18 Zoll gegeben werden; im anderen Falle ist ein rechtwinkliger

Sechster Titel.

Vorschriften in Betreff der Bürgersteige und Rinnsteine.

§. 100. Die Breite anzulegender Bürgersteige soll in der Regel ein Fünftel der Straßenbreite und nicht über 20 Fuß betragen. Auch hat jeder Grundbesitzer den Bürgersteig vor seinem Grundstück einschließlich des Rinnsteins nach näherer Anweisung der Polizeibehörde zu pflastern und das Pflaster zu unterhalten.

§. 101. Das Gefälle, welches abwärts von den Häusern anzulegen ist, darf $\frac{1}{30}$ der Breite des Bürgersteiges nicht übersteigen.

§. 102. Fenster und Lichtöffnungen im Bürgersteige müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit eisernen Gittern oder Platten bedeckt sein, deren Oeffnungen $\frac{5}{4}$ Zoll nicht übersteigen. Für Kränze vor Kellerfenstern und ähnliche Anlagen, welche in den Bürgersteig vortreten, geben die Vorschriften des §. 14 als Maaß der zulässigen lichten Weite.

§. 103. Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Straßenrinnsteinen oder nach den dort befindlichen Abzugskanälen ist die Genehmigung des Polizei-Präsidiums erforderlich.

§. 104. Zungenrinnsteine müssen eine Breite von wenigstens 10 Zoll, eine Bedeckung und an der obern Einmündung, wie an der Ausmündung in den Straßenrinnstein oder in den öffentlichen Abzugskanal, ein festes Gitter von Eisen erhalten, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll Abstand haben.

§. 105. Auf den Höfen sind zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinigkeiten vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 18 Zoll tiefer liegen muß, als die Sohle des Zungenrinnsteins, und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Sinkstoffen nach den Straßenrinnsteinen oder Kanälen vorgebeugt wird.

§. 76. Neu anzulegende Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen, und die abzurundenden Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

§. 77. Besteigbare Schornsteine dürfen innerhalb der im §. 71 vorgeschriebenen Grenzen in der Weite des Querschnittes wechseln, jedoch niemals in unbesteigbare Schornsteine münden. Schornsteine der letzteren Art sind durchweg in gleicher Weise aufzuführen, und dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden. Eingegangene Schornsteine sind unten und oben zu vermauern.

§. 78. Schornsteine, innerhalb 12 Fuß von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze, müssen, von dem Straßenpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 40 Fuß erhalten, welche auf 24 Fuß ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt. Sind dergleichen Schornsteine aber für größere Feuerungen, besonders gewerbliche Anlagen bestimmt, so dürfen sie nur in einer Entfernung von mindestens 10 Fuß von des Nachbars Grenze und in nicht geringerer Höhe als von 60 Fuß aufgeführt werden.

In Bezug auf die im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den für diese festzusetzenden besonderen Bestimmungen.

§. 79. Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 17 Fuß von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 3 Fuß überragen.

§. 80. In einen Schornstein von 6 Zoll Weite dürfen nur drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren geleitet werden. Eine Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleichzusetzen.

§. 81. Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, so weit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 82. Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und umwölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmekammern ist nur in gemauerten, metallenen oder in anderen Röhren aus feuersicherem Material, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

§. 83. Bei Wohngebäuden ist ein feuersicherer Behälter für Müll und trockene Abgänge erforderlich, und bei vorhandenen Häusern binnen fünf Jahren überall einzurichten.

§. 84. Aschgruben und andere Behältnisse zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert, überwölbt oder mit eisernen Platten bedeckt sein.

§. 85. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen besonderer Genehmigung des Polizei-Präsidiums. Mist- und Kothgruben müssen sowohl im Boden, als in den Wänden vollkommen wasserdicht ausgeführt und dicht überdeckt werden.

§. 86. Jedes mit einem Wohnhause bebaute Grundstück muß an einer passenden Stelle einen Brunnen von

mindestens 3 Fuß lichter Weite mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von 10 Fuß erhalten. Bei starker Bebauung eines Grundstücks, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. In gleicher Weise müssen vorhandene Brunnen erhalten werden.

Vierter Titel.

Vorschriften in Betreff der Wohnungsräume.

§. 87. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

§. 83. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 8 Fuß, und wenn solche in vorhandenen Gebäuden neu angelegt werden, wenigstens 7½ Fuß lichte Höhe erhalten. Alle Wohn- und Schlafräume mit weniger als 9 Fuß lichter Höhe müssen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit passenden Einrichtungen und mindestens mit Fenstern zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Größe und mit von innen zu heizenden Oefen versehen sein.

§. 89. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Fußboden mindestens einen Fuß über dem höchsten Wasserstande, deren Decke aber wenigstens 3 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Der Sturz des Fensters muß 2 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden solcher Wohnungen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

§. 90. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu

b) vier Fuß, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist ad a auf einen Fuß,
ad b auf zwei Fuß
zulässig, wenn zwischen dem Ofen und der Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte, von der Länge und Breite des Ofens, befindlich ist.

§. 65. Die Aschenfälle oder Heerde der Stubenöfen müssen von dem auf dem hölzernen Fußboden zu legenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an zwei verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§. 66. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen, auf massiven Grund gestellten Vorgelege, oder einer derartigen Heizkammer, oder mit doppelten, mindestens zehn Zoll von einander abstehenden Thüren zu versehen.

§. 67. Oefen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen sind mit eisernen Thüren zu versehen. Bereits vorhandene hölzerne Thüren sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzerer Frist, mit Eisenblech zu beschlagen.

§. 68. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1½ Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

§. 69. Metallene Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke

aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes von allen Seiten mindestens 2 Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung des Polizei-Präsidiums bedürfen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§. 70. Sowohl Schornsteine, als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert, oder aus einem anderen feuersicheren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraumes mit Eisenblech in dreizölliger Entfernung ummäntelt werden.

§. 71. Die lichte Weite und die Form des Querschnittes der aus Ziegeln oder gebranntem Thon gefertigten Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinklich sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von resp. 15 und 18 Zoll gegeben werden; im anderen Falle ist ein rechtwinkliger

und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 und nicht über 8 Zoll gestattet.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

§. 72. Schornsteine, welche gerade durch den Dachforst treten, müssen diesen um 10 Zoll überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieser mindestens eine Höhe von 2 Fuß erhalten. Werden dieselben höher als 3 Fuß hinausgeführt, so sind sie oberhalb mit einer leicht zu handhabenden Schließungs-Vorrichtung zur Sicherung für den Fall eines Brandes zu versehen.

§. 73. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 4½ Zoll stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 9 Zoll stark anzulegen. Wangen unter 9 Zoll Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Raum von mindestens 2 Zoll nothwendig.

§. 74. Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen, als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden, kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis auf zwei und einen halben Stein stark und ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerke verlangt werden.

§. 75. Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

§. 106. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen.

§. 107. Alle Rinnsteinbrücken müssen der Breite des Rinnsteins entsprechend mit festen Wangen und mit einer geeigneten, leicht abzuhebenden Bedeckung versehen sein, welche, so wie die zur Handhabung derselben nothwendigen Verrichtungen, im Niveau der Straße liegen müssen.

§. 108. Rinnsteinbrücken müssen auf Verlangen des Polizei-Präsidiums fortgeschafft werden, dürfen jedoch ohne dessen Genehmigung nicht eingehen.

Siebenter Titel.

Bauten am Wasser.

§. 109. Auch bei Bauten am Wasser wird die Fluchtlinie von dem Polizei-Präsidium festgestellt (§. 10).

§. 110. Zu allen Anlagen an, in, auf und über demselben, gleichviel, ob sie das Stromprofil beengen oder nicht, als z. B. Treppen zum Wasser, Waschbanken auf demselben, Röhren, Pfeilern und Pfählen ꝛc. an und in demselben, Estraden und Balkons ꝛc. über demselben, so wie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung schon vorhandener Anlagen dieser Art, ist eine besondere Concession des Polizei-Präsidiums und des Vorstehers der Domainen-Amts- und Mühlenverwaltung in Berlin erforderlich.

§. 111. Vorhandene Anlagen dieser Art sollen, sofern sie den Verkehr beeinträchtigen oder es sonst nöthig befunden wird, und der Inhalt der ertheilten Concession die Wegnahme nicht schon früher gestattet, bei eintretender Baufälligkeit weggeschafft werden. Deshalb dürfen weder Erneuerungen noch Reparatu-

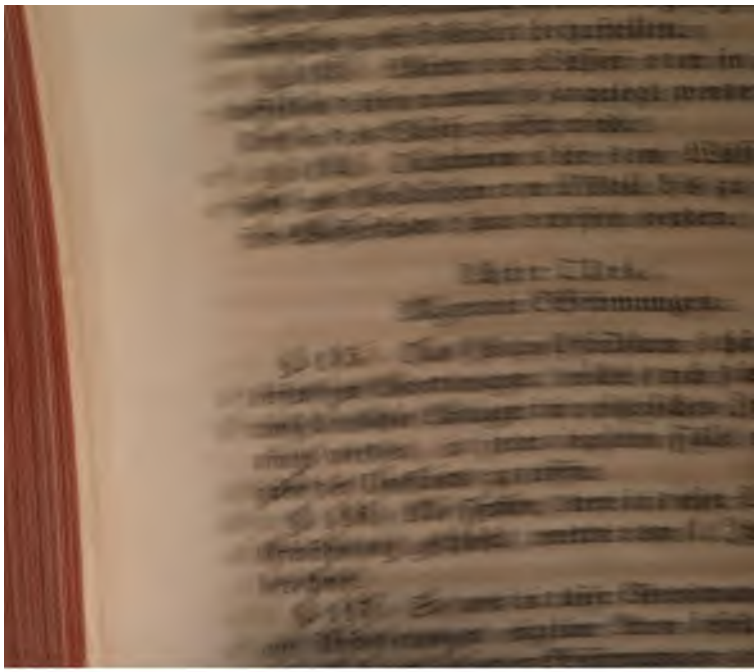

Präsidium nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen. So weit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Strafbestimmungen.

§. 118. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 21. April 1853.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Die Strom-Polizei betreffend, so wurde die erste Verordnung über dieselbe vom Kurfürst Friedrich III. unter dem 22. April 1699 erlassen. Sie bestimmte unter Anderm das Löschen und Befrachten der Schiffe an der Schleuse und am Krahn, und geht aus derselben hervor, daß die Schiffer schon damals streitsüchtig und stets darauf bedacht waren, einander mit dem Anlegen ihrer Kähne zuvorzukommen, und bei dieser Gelegenheit in Streit und Prügeleien geriethen. Die erwähnte Verordnung setzte für den Schuldigen eine Strafe von 10 bis 12 Thlrn. fest. Es durfte kein Schiff in Berlin den Winter über liegen bleiben, mit Ausnahme, wenn es durch einen frühzeitigen Frost dazu gezwungen wurde. Es durfte kein Schiffsknecht für eigene Rechnung Waaren u. dgl. zu Schiffe mitnehmen und auf der Fahrt verkaufen. Es durfte endlich kein Schiffer mit anderen, als einheimischen Kähnen Ladungen besorgen. Eine spätere

Verordnung (vom 16. Juni 1705) verbot, bei schwerer Strafe, das Schütten von Schutt und Unrath in die Spree. Eine noch spätere Verordnung (vom 30. November 1718) befahl die Wegschaffung des seit lange vor dem Stralauer Thore in der Spree liegenden Bauholzes, da dasselbe die Schifffahrt hemmte oder mindestens erschwerte. (Das sechs Wochen nach jenem Tage noch vorgefundene Holz wurde der Garnison gegeben.)

Von den Strom-Polizei-Verordnungen neuerer Zeit führen wir die nachstehenden an:

I. Verordnung.

Die bisherige Einrichtung, wonach der executive Theil der Strompolizei-Verwaltung, insbesondere auch das Abfertigungswesen der Schiffer, Flößer und Fischer, rücksichtlich des Verkehrs auf den hiesigen Wasserläufen, nach Lage der betreffenden Wasserstrecken den einzelnen Revier-Polizei-Kommissarien zugewiesen war, hat, bei dem von Jahr zu Jahr gestiegenen Schifffahrtsverkehr, sich mehr und mehr als unzureichend herausgestellt, und Uebelstände für das betheiligte Publikum erkennen lassen, denen nur durch eine angemessene Centralisation der exekutiven Strompolizei-Verwaltung abgeholfen werden kann.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Ministerien ist deshalb die Errichtung eines besonderen „Polizei-Schiffahrts-Büreau" beschlossen worden. Dasselbe tritt am 1. April d. J. in Wirksamkeit und übernimmt von diesem Zeitpunkte ab auf allen Wasserläufen im engeren Polizei-Bezirk die gesammte Verwaltung der exekutiven Strompolizei, wie solche seither von den einzelnen Revier-Polizei-Kommissarien versehen worden ist. Dem polizeilichen Ressort desselben werden darnach alle auf Schiffsgefäßen sich *aufhaltende* Personen so lange unterstellt, als dieselben

ben nicht auf dem Lande feste Wohnung genommen haben; insbesondere aber fällt demselben zu:

die polizeiliche Controlle des ganzen Schifffahrtsverkehrs, der Holzflößerei und Fischerei, so wie der concessionirten Wasser-Anlagen der öffentlichen Flußbäder, der Ausladestellen und Aufschwemmen;

ferner

das gesammte Melde- und Abfertigungswesen der Schiffer, Flößer, Fischer und aller Personen, welche sich auf dem Wasser aufhalten, so wie die Ertheilung der denselben nothwendigen polizeilichen Erlaubnißscheine und sonstigen Bescheinigungen.

Dasselbe führt die Bezeichnung:

„Königliches Polizei-Schiffahrts-Büreau zu Berlin"

und ein Siegel mit dem preußischen Adler und der gleichlautenden Umschrift.

Ueber den Sitz desselben und die Abfertigungszeiten bei demselben wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Indem das Polizei-Präsidium das betheiligte Publikum von dieser neuen Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß setzt, läßt dasselbe im Anschluß zugleich eine Zusammenstellung aller derjenigen wesentlichsten Vorschriften folgen, welche über den Verkehr auf den hiesigen Wasserläufen in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorliegen, und wie solche nach den Einrichtungen des neuen Schifffahrts-Büreaus fernerhin in Anwendung kommen.

Berlin, den 5. März 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

Zusammenstellung der wichtigsten strompolizeilichen Vorschriften über den Verkehr auf den Wasserläufen im engeren Polizei-Bezirk von Berlin.

1) Jeder Schiffsführer, welcher auf der Spree von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals (ehemaligen Landwehr-Grabens) mit Einschluß dieses Kanals oder auf den dazu gehörigen Kanälen und Wasserläufen im engeren Polizei-Bezirke von Berlin ein Fahrzeug, welches zum Befrachten dient, aufstellen oder an die Ufer anlegen will, mag dasselbe groß oder klein und deshalb nicht vermessungspflichtig sein, bedarf dazu einer polizeilichen Erlaubniß.

Beim Einpassiren am Baum wird jedem Schiffer, welcher mit seinem Gefäß nicht blos durch Berlin fahren will, eine von dem Polizei-Präsidenten ausgestellte Karte (Polizei-Anweisung genannt) zur Lösung des polizeilichen Auslade- oder sonstigen Erlaubnißscheins gegen Niederlegung eines Pfandes von 7 Sgr. 6 Pf. ertheilt. Schiffer, welche Ladung am Packhofe zu löschen haben, müssen sich vorher durch eine von dem betreffenden Königlichen Haupt-Steuer-Amte ertheilte schriftliche Erlaubniß zum Einlaufen in den Packhof, Salz-Schiffer durch eine solche zum Einlegen in die Stadt von dem hiesigen Königlichen Salz-Schifffahrts-Comtoir, und Getreide-Schiffer durch ein Attest des am Wassergetreide-Markte stationirten Markt-Polizei-Beamten (jetzt Donda) darüber, daß sie an der Reihe sind, mit ihren Kähnen in den Hafen des hiesigen Wassergetreide-Marktes einzulaufen, an den Königlichen Steuer-Expeditionen bei den Wasserthoren ausweisen, ehe ihnen die vorerwähnte Polizei-Anweisungs-Karte ertheilt und Einlaß durch den Baum *gestattet* werden darf. Alle Schiffsführer dagegen

welche mit ihren Gefäßen die Stadt nur zur Durchfahrt passiren, ohne hier anzulegen, empfangen beim Einlauf an den Wasserthoren eine schriftliche Legitimation zum Ausweise während ihres Aufenthalts in der Stadt und zur Gestattung des Wiederausganges aus derselben, polizeiliche Legitimations-Karte oder Durchgangs-Schein genannt. Die für die Fahrzeuge im Laufe eines Jahres ertheilten Polizei-Anweisungs-Karten haben bei Ueberwinterungen und in Fällen, wo die Gefäße längere Zeit innerhalb der Stadt liegen müssen, am 1. April des folgenden Jahres ihre Gültigkeit verloren, und müssen, bei Verlust des dafür eingelegten Pfandes von 7 Sgr. 6 Pf., bis dahin bei derjenigen Königlichen Steuer-Expedition am Baume wieder eingelöst oder durch neue Karten ersetzt werden, von welcher sie ausgegeben worden sind.

2) Insofern Schiffer beabsichtigen, hier ein- oder auszuladen, mit ihren Gefäßen länger als 24 Stunden auf einer Stelle zu verweilen, ihre Fahrzeuge zur Reparatur an einem Schiffbauplatz anzulegen oder hier zu überwintern, sind sie verpflichtet, dazu polizeiliche Erlaubnißscheine zu lösen, welche Ein- oder Ausladescheine, Liege- oder Winterscheine sein können. Solche Schiffer melden sich hiernach unter Vorzeigung der Polizei-Anweisungs-Karte und ihren vollständigen Legitimations- und Schiffspapieren bei dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau und empfangen daselbst, nachdem die Zulässigkeit ihres Gesuchs geprüft ist, den förmlichen Schiffer-Erlaubniß-schein, für welchen 3 Sgr. 9 Pf. entrichtet werden. Ob die Ufer, wo die Schiffer anzulegen wünschen, öffentlich oder Privat-Eigenthum sind, macht hierbei keinen Unterschied, und insofern einzelne Behörden oder Privat-Personen noch besondere Rechte auf besondere Ausladestellen haben, muß auch deren Zustimmung von den Schiffern beschafft werden. Ueber-

haupt ist jeder Schiffer verpflichtet, sich mit dem Eigenthümer des Ufers zu einigen, wenn er solches benutzen will. Die Verbindlichkeit zur Lösung des polizeilichen Schiffer-Erlaubnißscheines bleibt deshalb unverändert, und jede veränderte Lage eines Schiffsgefäßes macht einen neuen Erlaubnißschein nothwendig. Ein solcher Schein giebt dem Schiffer in der Regel das Recht, auf der ihm angewiesenen Stelle acht Tage lang zu liegen. Muß er länger verweilen, so ist er verpflichtet, einen neuen Erlaubnißschein dazu nachzusuchen. Dergleichen erneuerte Ein- und Ausladescheine sollen aber nur unter besonderen Umständen, jederzeit auf nicht länger als abermalige acht Tage und nie anders als gegen wiederholte Entrichtung der Gebühren von 3 Sgr. 9 Pf. ertheilt werden. Diese Bedingungen bleiben auch unverändert, wenn mehrmalige Erneuerungen für zulässig erachtet werden. Nur die Liege- und die Winterscheine können auf eine längere Zeit ausgestellt werden, welche stets mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit festgesetzt wird.

Die Anlegung leerer Kähne darf ohne jedesmalige ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß nie stattfinden. Schiffer, die ausgeladen haben, müssen vielmehr ohne weiteren Aufenthalt die Ausladestellen räumen, sonst aber auf Anweisung sofort abstoßen, neu angekommenen Gefäßen Platz machen, wenn ihre Liegezeit auch noch nicht abgelaufen sein sollte, mit ihren leeren Kähnen die Stadt verlassen — im Fall ihnen die fortgesetzte Anlegung der letzteren nicht gestattet wird — und ihre Fahrzeuge außerhalb der Stadt aufstellen, bis ihnen das Einlaufen in die Stadt wieder erlaubt werden kann. Auf längere Zeit und insbesondere zur Ueberwinterung müssen die Schiffsgefäße in der Regel außerhalb der Stadt angelegt werden.

Kostenfreie polizeiliche Ein- und Ausladescheine erhalten alle Schiffsführer, deren Ladungen nach den Packhöfen oder für Königliche Rechnung nach einem Holzmarkte, Fourage-Magazin, dem Eisen-Magazin, der Eisengießerei, der Königlichen Porzellan-Manufaktur oder für das hiesige Königliche Salz-Schifffahrts-Comtoir bestimmt, ferner alle Gefäße, welche an das rechte Spree-Ufer, vom Hofstaats-Holzplatze ab nach unterhalb auf Moabiter Terrain angelegt sind. Kleine, nicht vermessungspflichtige Kähne und Fischdröbel, welche mit Marktprodukten oder Fischen beladen hierher gebracht werden und nicht über 24 Stunden auf hiesigen Wasserläufen verweilen, sind von Lösung polizeilicher Ausladescheine gänzlich befreit. Bei einem längeren Aufenthalte der zuletzt genannten Fahrzeuge hierselbst müssen jedoch polizeiche Erlaubnißscheine für dieselben ebenfalls und für die Fischdröbel Liegescheine beschafft und nach den gebräuchlichen Sätzen bezahlt werden. Große Fischerkähne, sogenannte Spülkähne, Fischdröbel, Fischliere und ähnliche Gefäße, welche zu Fischbehältern dienen, dürfen auf längere Zeit hier nirgends aufgestellt und zu ihrer Befestigung Pfähle oder Stangen in den Strom eingeschlagen, sondern nur zum Transport der Fische hierher benutzt und müssen nach beendetem Wochenmarkte sofort vom Strome entfernt und wieder aus der Stadt geschafft werden. Die Angabe endlich, daß die Ladung für Königliche Rechnung bestimmt sei, müssen Schiffer jedesmal durch ein Attest der betreffenden Behörde näher darthun.

3) Jeder Schiffer ist dafür verantwortlich, daß durch die Anlegung seines Gefäßes die Ufer und Schälungen, auch die auf selbigen befindlichen eisernen und hölzernen Geländer nicht beschädigt werden, und verpflichtet, sein Fahrzeug hier nie ohne Aufsicht zu lassen. Zur Verhütung von dergleichen Beschädi-

gungen dürfen die Fahrzeuge nur auf eine unschädliche Art befestigt, nicht aber an die vorgedachten Geländer angebunden werden. Auch ist der Schiffer verpflichtet, das Ufer, soweit die Nothwendigkeit dazu durch die Ausladung herbeigeführt ist, wieder zu reinigen. Den im Gefäße selbst zurückbleibenden Schutt und Abfall darf er nicht ins Wasser werfen, sondern muß solchen im Gefäße behalten, wieder zur Stadt hinausnehmen und auch dort anderweit als in dem Strom sich desselben entledigen. Pulver, Knochen, Dünger und dergleichen gefährliche oder üblen Geruch verbreitende Gegenstände dürfen weder in die Stadt eingelassen, noch in derselben ein- oder ausgeladen werden. Innerhalb der Stadt und deren bebauten Umgebungen dürfen die Schiffer nicht die den öffentlichen Anstand und die Sittlichkeit verletzende Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse über Bord des Schiffes verrichten, sondern sind verpflichtet, eigene Gefäße an verdeckten Orten ihrer Kähne für diesen Zweck zu halten. Das Kochen von Theer, Pech und Harz für ihren Bedarf auf ihren Kähnen, so wie das Bestreichen der Fahrzeuge mit Theer innerhalb der Stadt ist den Schiffern untersagt.

4) Da die Wasserläufe innerhalb der Stadt zu keiner Zeit mit Fahrzeugen überfüllt werden dürfen und deshalb nothwendig ist, daß zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke nur diejenige Anzahl von Schiffsgefäßen zugelassen werde, welche dieser Stromtheil bequem aufnehmen kann, so muß jeder Schiffer, welcher die Moabiter Brücke stromaufwärts passiren will, zuvor klar, das heißt bei der Steuer- und Polizeibehörde zum Einlaß abgefertigt und mit den nöthigen Papieren versehen, auch jedes Fahrzeug, welches die Schleuse in Berlin benutzt, abgeleichtet sein, um die Fahrt bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt fortsetzen zu können und sich darüber auf Erfordern

gegen die Polizeibeamten ausweisen. Auf den Wasserläufen innerhalb der Stadt und auf dem Landwehr-Kanale ist das Ableichten und Ueberladen nicht erlaubt, dies darf nur außerhalb der Stadt, im Oberwasser vor dem Oberbaum, im Unterwasser unterhalb der Moabiter Brücke geschehen. Die Leichter-Fahrzeuge sind nur vom Schleusenzolle frei, wenn darüber ein Attest der Steuerbeamten oder des an der Moabiter Brücke stationirten Strommeisters beigebracht wird, daß die Ableichtung in deren Gegenwart geschehen ist. Letzterer ertheilt überdies denjenigen Schiffern, welche mit ihren Fahrzeugen den Unterbaum passiren wollen, nach der Reihenfolge ihrer Ankunft, sobald sie klar sind, numerirte Karten, welche am Unterbaum dem daselbst revidirenden Steuerbeamten ausgehändigt werden müssen. Kein Schiffer darf die ihm durch die polizeiliche Nummerkarte angewiesene und durch die Zahl derselben bestimmte Reihenfolge verlassen, sich vordrängen oder anderen Schiffern vorbeifahren. Die Schiffer sind daher schuldig, den Polizeibeamten mit Einschluß der Strommeister und Schutzmannschaften ihre Nummerkarte auf Erfordern vorzuzeigen. Sämmtliche Fahrzeuge passiren nur nach der Reihenfolge ihrer Nummern den Unterbaum und müssen, wenn sie wegen Ueberfüllung des Stroms innerhalb der Stadt nicht sogleich zugelassen werden können, vor dem Unterbaum am linken Spree-Ufer nach der ertheilten Nummer in dreifacher Reihe gestreckt hinter einander angelegt werden. Die rechte Stromseite unterhalb des Unterbaums, welche nur zum Ausgange der Fahrzeuge bestimmt ist, darf so wenig, als die Mitte des Stroms mit Fahrzeugen belegt werden. Ueberhaupt müssen alle an der Moabiter Brücke und dem Unterbaum, sowie durch die Stadt sowohl stromauf- als stromabwärts fahrende Schiffer, sie mögen beladen oder nicht beladen sein, jedem entgegenkom-

menden Fahrzeuge in der Regel rechts ausweichen und ihr Gefäß so weit zurückstoßen, daß hinlänglicher Raum für jedes vorüberfahrende Schiff gegeben wird. Leere Fahrzeuge, welche nach dem Spreetheile zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke sich begeben, um dort Salz oder andere Gegenstände einzuladen, desgleichen Fahrzeuge, welche daselbst entfrachtet worden sind, dürfen, so lange sie auf die einzunehmende Ladung warten, nur unterhalb des Kanals zum Königlichen Hofstaats-Holzplatze an das rechte Spree-Ufer gestreckt hinter einander angelegt werden und müssen daselbst so lange verweilen, bis der polizeiliche Erlaubnißschein zum Anlegen an eine andere Stelle erlangt worden ist. Die sämmtlichen, an dem rechten Spree-Ufer daselbst liegenden Fahrzeuge müssen zur Freihaltung des Treidelweges die Masten niedergelegt haben, und ist das Segeln auf der Unterspree den Schiffern überhaupt nur bis zum Kanal des Königlichen Hofstaats-Holzplatzes erlaubt.

Die mit Vorschleuse-Pässen versehenen Fahrzeuge, ingleichen diejenigen, welche von Königlichen Beamten geführt werden, ferner die Dampfschiffe und Gondeln, so wie diejenigen Fahrzeuge, deren Führer sich darüber vollständig ausweisen können, daß sie auf dem Stromtheile zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke ein- oder ausladen, passiren den Baum an der Moabiter Brücke ohne die polizeiliche Nummerkarte. Der Ausweis hierüber muß durch Vorzeigung der Vorschleuse-Pässe, der Frachtbriefe und der von den Schiffern bereits beschafften polizeilichen Ein- oder Ausladescheine bei dem Strompolizei-Beamten an der Moabiter Brücke geführt werden. Für die zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke ein- oder auszuladenden Kähne, welche ohne Nummerkarte die Moabiter Brücke passiren, müssen *nachträglich* polizeiliche Nummerkarten gelöst und die

Schiffsgefäße der Reihenfolge angeschlossen werden, wenn sie — um Ladungen zu löschen oder einzunehmen — später den Unterbaum passiren sollen. Für die stromabwärts fahrenden Fahrzeuge tritt bei der Moabiter Brücke keine Beschränkung ein, dieselben können vielmehr jederzeit die gedachte Brücke passiren. Alle Schiffer müssen aber bei Passirung der Moabiter Brücke, zwischen der Damen-Bade-Anstalt oberhalb der Brücke, am linken Spree-Ufer und dem Stationspfahle unterhalb der Brücke mit niedergelassenen Segeln schwimmen.

Sobald auf der Spree zwischen der Unterbaums- und der Moabiter Brücke so viel Fahrzeuge befindlich sind, daß dieser Stromtheil nicht mehrere bequem aufnehmen kann, werden, bis wieder hinreichender Platz vorhanden ist, weiter keine Fahrzeuge zugelassen. Diejenigen Fahrzeuge, welche stromaufwärts bei der Moabiter Brücke ankommen und dieselbe nach dem Vorstehenden nicht sofort passiren können, dürfen sich der Brücke nur bis zu dem unterhalb derselben aufgestellten Stationspfahl nähern, und müssen von da ab an das linke Spree-Ufer (Thiergarten-Seite) nach der Folge ihrer Ankunft in vierfacher Reihe gestreckt hinter einander anlegen. Die Befestigung der Fahrzeuge daselbst darf nur durch Auswerfen der Anker in den Grund des Stromes oder an die dort zu diesem Behufe eingesetzten Pfähle geschehen, und nur mittelst eines niedrig angebrachten, den Treidelweg nicht versperrenden Taues. Das rechte Spree-Ufer unterhalb der Moabiter Brücke ist lediglich zum Ausladen der Kähne und für die Passage der von der Moabiter Brücke stromabwärts fahrenden Schiffsgefäße bestimmt. Andere Fahrzeuge dürfen deshalb daselbst unter keinerlei Umständen anlegen oder sich aufhalten.

Der Ausladeplatz für alles zu Wasser hier anlangende Getreide, welches nicht zu Boden gebracht, son-

dern vom Kahne einzeln verkauft werden soll, ist allein der Wasser-Getreide-Markt. Kähne, welche nur theilweise mit Getreide, theilweise mit Gütern und anderen Gegenständen befrachtet sind, dürfen nur andere Ausladestellen einnehmen, wenn sie vom Getreide entlastet sind. Innerhalb der Stadt muß Getreide immer zuerst ausgeladen werden. Die Getreide-Schiffer sind verpflichtet, die Ankunft ihrer beladenen Kähne vor den Wasserthoren dem auf dem Wasser-Getreide-Markt stationirten Markt-Polizei-Beamten glaubhaft nachzuweisen, um daselbst eingetragen werden zu können, und erhalten die Ausladestellen am Wasser-Getreide-Markte nur nach Reihefolge dieser Eintragung in das Journal, welches darüber geführt wird.

5) Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Spree können Schiffsgefäße nie anders als in der nach der Zeit ihrer Ankunft respective bei der Oberbaums- und Moabiter Brücke gebildeten Reihefolge zur Schleuse gelassen werden, und dürfen jedesmal nur so viel in die Bäume einpassiren, als die dazu bestimmten Wasserräume innerhalb der Stadt bequem aufnehmen können. Fahrzeuge, welche ihre Ladung theilweise löschen oder einnehmen und dann zur Schleuse weiter fahren, müssen ebenfalls in der von den Bäumen ab gebildeten Reihenfolge der zur Schleuse bestimmten Kähne verbleiben. Die Führer der Schiffsgefäße, welche hiergegen handeln, verfallen in die gesetzliche Strafe, werden überdies mit ihren Fahrzeugen an einen bestimmten Liege-Platz verwiesen und nicht früher durch die Schleuse gelassen, bis ihnen das Durchschleusen nach der Reihefolge zusteht. Fahrzeuge, deren Ladungen gänzlich gelöscht worden sind, werden übrigens, wie bisher, entweder bei der Ausladestelle, oder vor der Inselbrücke, oder vor dem *Kupfergraben* zur Schleuse einrangirt. Jeder Schiffs-

führer, welcher die Schleuse mit voller Ladung passiren will, mag er dieselbe in oder außerhalb der Stadt eingenommen haben, muß sich genau von dem Wasserstande der Schleuse an dem Pegel derselben unterrichten, da es nur gestattet ist, die Wasserläufe mit befrachteten Schiffsgefäßen zu befahren, die mit einer der vorhandenen Wassertiefe entsprechenden Ladung versehen sind. Denn ein Solcher, welcher mit einem so tief gehenden Kahne hier betroffen wird, daß er wegen zu niedrigen Wasserstandes in der Fahrt nicht fortkommen kann und sein Gefäß in der Schleuse deshalb nicht schwimmen würde, sondern zum Nachtheile der Communication liegen bleiben müßte, hat zu gewärtigen, daß er deshalb gesetzlich bestraft, und überdies sein Fahrzeug auf eigene Kosten bei Seite gelegt und so weit abgeleichtert, als es nothwendig ist, auch erforderlichen Falls vor die Wasserthore geschafft wird. Schiffer, welche mit Anlege-Karten des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für ausländische Gegenstände nicht versehen sind, dürfen in den zwischen der eisernen und Mehlbrücke liegenden Packhofshafen erst dann einfahren, wenn sie die Fahrt frei sehen. Solchen Schiffern ist nicht gestattet, in diesem Hafen anzuhalten oder anzulegen, und auch nicht erlaubt, in demselben Masten zu legen oder zu stechen. Schiffs- oder Floßholzführer, welche unmittelbar zur Schleuse fahren, dürfen die Schloß- und respektive Gertraudten-Brücke nicht passiren, bevor sie nicht die Schiffahrts-Abgaben, insbesondere den Schleusenzoll berichtiget haben, und im Stande sind, sich darüber auszuweisen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung findet jedoch in Ansehung solcher Schiffsgefäße statt, welche zwischen den beiden zuletzt gedachten Brücken aus- oder einladen und dazu mit polizeilichem Erlaubnißschein versehen sind. Verboten wird den Schiffern und Floßholzführern, mit ihren Schiffsgefäßen

und Floßhölzern willkührlich vor der Schleuse liegen zu bleiben und dort die Wasserräume zu beengen, sei es zum Zwecke stärkerer Bemannung oder zu jedem anderen Zwecke. Das Aufstellen der Floßhölzer auf den Schifffahrtsstrecken innerhalb der Stadt darf ohne polizeiliche Erlaubniß nirgends stattfinden, vielmehr müssen die auf dem Transporte befindlichen Holzflöße in Rücksicht ihrer Länge und Breite stets so beschaffen und überdies so stark bemannt sein, daß dieselben in ununterbrochener Fahrt die Stadt und die Schleuse in derselben passiren oder bis zu den Aufschwemmen ohne Hinderniß gelangen können. Das Anlegen, An- und Abstoßen der bei den Floßholzlagern vorbeifahrenden Schiffer und anderer Personen, so wie jede Art von Beschädigung und unbefugter Betretung dieser Hölzer, wird verboten, und hat außer der gesetzlichen Strafe noch Ersatz des angerichteten Schadens zur Folge. Die Ufer der Spree und der hiesigen Wasserläufe darf Niemand ohne besondere Erlaubniß der kompetenten Behörden zum Aufschwemmen der Floßhölzer benutzen und den Strom durch Auseinanderschlagen alter Fahrzeuge auf demselben verunreinigen. Gewerbstreibende und andere Personen, denen eine Aufschwemme zur Benutzung überlassen wird, sind verpflichtet, die ihnen bewilligte Zahl der Floßhölzer an demselben Tage aufschwemmen und abfahren zu lassen, der dazu bestimmt und auf den polizeilichen Aufschwemme-Erlaubnißschein geschrieben ist. Reste solcher Floßhölzer dürfen auf dem Strome niemals liegen bleiben. Durch die Schleuse sollen stets zuerst zwei Schützen-Kähne, dann aber eine Schütze lauter verbundenes Floßholz befördert und so das Durchschleusen ohne Zögerung und Aufenthalt fortgesetzt werden. In derselben dürfen die Schiffer nicht die mit Eisen beschlagenen Ruder, Staken und Haken zum Zweck der Beförderung in den Schleusenboden,

in die Schleusenwände und in die Schleusenthore einsetzen, es ist ihnen nur erlaubt, das Gefäß mit unbeschlagenen Stangen durchzustoßen.

6) Für jedes Fahrzeug, welches das Aufziehen der Brücken erfordert, muß von dem Schiffsführer ein Passirschein gelöst werden. Zur Verhütung jeder Beschädigung dürfen Schiffsgefäße die hiesigen Brücken nur dann passiren, wenn dieselben so tief schwimmen, daß zwischen dem oberen Theile des Schiffsgefäßes und dem Bogen und den Balken der zu passirenden Brücken überall ein leichter Zwischenraum von mindestens 6 Zoll verbleibt.

Jeder Schiffer muß sich vor Passirung einer Brücke genügende Ueberzeugung verschaffen, daß sein Gefäß mit dem angegebenen Zwischenraume die Brücken passiren kann, und dürfen deshalb auch Fahrzeuge nicht vor oder unter die Brücke fahren, um zu diesem Zwecke Versuche anzustellen. Gefäße, welche mit einem Zwischenraume von 6 Zoll durch die Brücke nicht schwimmen, dürfen die mit Aufzügen versehenen Brücken daher nur, nachdem dieselben gezogen, die mit Aufzügen nicht versehenen Brücken aber unter keinerlei Umständen passiren, überhaupt auch die Fahrzeuge niemals durch das Einsetzen und Anwenden von Rudern, Stangen, Hebebäumen und dergleichen durch die Brücken gedrängt werden. Das Aufziehen der Brücken durch Schiffer oder sonstige unbefugte Personen ist ganz unstatthaft, und arbeitslose Schiffer dürfen sich nicht auf den Brücken versammeln, noch weniger daselbst aufstellen. Nach Sonnenuntergang und wenn die Straßen-Laternen angezündet sind, dürfen die Brücken-Klappen nicht mehr geöffnet werden.

Unter die Brücken dürfen Schiffe, kleine Kähne, Gondeln, Fischdröbel, Floßhölzer und dergleichen niemals festgelegt werden. Das Umgeben oder Umwenden mit den Fahrzeugen darf nur an den Ausladestel-

len oder vor den Wasserthoren geschehen. Zur Vermeidung von Beschädigungen sind die Schiffer verpflichtet, zu umgeben und über Steuer zu fahren, wenn der Wasserstand in der Spree die Höhe von 9 Fuß übersteigt. Die ihnen überwiesenen Ausladestellen sind die Schiffer verpflichtet, zur Abwendung von Unglücksfällen nach Eintritt der Dunkelheit und wenn sie dieselben gänzlich verlassen, durch Einlegung des Holms in die Schälungs-Geländer zu verschließen. An den Ausladestellen ist den Schiffern nicht erlaubt, die Segel zum Trocknen aufzuspannen, vielmehr müssen dieselben schon vor der Stadt ganz abgenommen und dürfen innerhalb derselben zum Trocknen nur auf den Verdecken der Kähne ausgebreitet werden. Auch dürfen innerhalb der Stadt und auf dem Landwehr-Kanale Schiffer nie mit aufgespannten Segeln fahren. Bei einem sehr hohen Wasserstande bleibt das Treideln in der Unterspree, jedoch nur am Ufer entlang, nachgelassen, auf den Bürgersteigen und auf der Oberspree dagegen verboten. Zu solchen Zeiten sind die Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen an den Ausladestellen der Unterspree liegen, verpflichtet, auf Anweisung der Strom-Polizei-Beamten daselbst die Masten niederzulegen, in so fern dies ihre Ladung zuläßt.

7) Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37 der Verordnung [illegible]3. December 1833 aufzuziehende Wimpel wirk[illegible] zur Maststpitze gebracht und so dem Dampfer [illegible] nicht aber durch die Segel verdeckt werde, da[illegible]s Schiff möglichst ausweichen kann, auch ist da[illegible]u trachten, daß Dampfschiffe unter dem Winde[illegible]s heißt, an derjenigen Seite passiren, wohin der Wind geht, damit der aus dem Schornsteine des Dampfers kommende Rauch und die möglicherweise

darinnen befindlichen Funken nicht auf das Pulver-Schiff niederschlagen. Das Schießen auf den Schiffen und Kähnen aus Flinten, Pistolen und Böllern, so wie das Abbrennen von Luft-Feuerwerken ohne polizeiliche Erlaubniß, ist innerhalb und außerhalb der Stadt bei fünf bis funfzig Thalern Strafe verboten. Freies Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen zu halten, bleibt unbedingt untersagt.

Die Feuerung in den Oefen der Kajüten darf eben so wenig stattfinden, wo es an hinreichend sicheren Vorrichtungen fehlt, wo die Ladung der Gefäße selbst oder anderer in ihrer Nähe angelegter, besondere Gefahr herbeiführt. Ladungen dieser Art sind: alle leicht entzündliche Materialien, namentlich Schießpulver, Heu, Stroh, Getreide, Kohlen jeder Art, Coaks, Holz, Torf, Oel, Theer, Pech und andere Harze.

Endlich, wo die Ufer-Umgebungen vorzügliche Vorsicht nothwendig machen, namentlich bei allen Holz- und Torfplätzen, bei den Magazinen, der Feldbäckerei und den Kasernen, während des Fahrens und wenn die Schiffsgefäße irgend in Bewegung sind, so wie bei sehr stürmischem Wetter ohne Ausnahme. Die Ofenfeuerung kann dagegen gestattet werden, wo keines der angegebenen Hindernisse entgegensteht, bedarf aber, so wie das sogenannte Ausbrennen der Fischkasten auf dem Strome, unter allen Umständen einer speziellen polizeilichen Erlaubniß.

8) Ueber die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen muß sich jeder Schiffer ein polizeiliches Attest beschaffen, ohne welches er auf der Rückfahrt nicht durch den Baum gelassen wird. Denjenigen, welche polizeiliche Ein- oder Auslade-, Liege- oder Ueberwinterungs-Erlaubnißscheine lösen müssen, wird beim Ablauf und der Abstempelung derselben zugleich dies Attest ertheilt; solche aber, welche mit ihren Gefäßen Berlin passiren, ohne hier anzulegen, liefern nur die

Legitimations-Karte (auch Durchgangsscheine genannt), welche sie beim Eingange erhalten haben, beim Ausgange wieder ab. Insbesondere muß derjenige polizeiliche Erlaubnißschein, auf dessen Grund die Einfahrt erlangt ist, jederzeit und bis zum Ausgange des Fahrzeuges am Bord verbleiben. Beim Auspassiren aus den Wasserthoren ist jeder Schiffer verpflichtet, die Polizei-Anweisungs-Karte, die polizeilichen Anlege-Erlaubnißscheine mit dem Verhaltungs-Atteste, oder aber die Legitimations-Karte bei der Königlichen Steuer-Expedition abzugeben, erhält dagegen das bei der Ankunft niedergelegte Pfand von $7\frac{1}{2}$ Sgr. zurück und darf dann erst den Baum passiren.

Jeder Schiffer, Flößer und Fischer ist verpflichtet, den schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wohin namentlich auch die speziellen Vorschriften vom 18. April 1813, das Aufziehen der Brücken betreffend, vom 10. März 1834, wegen des Aufschwemmens und Anlegens der Bauhölzer in Flößen gehören, so wie den etwa an ihn ergehenden besonderen Anweisungen der Polizei-Offizianten, mit Einschluß der Strommeister und Schutzmannschaften, überall aufs Pünktlichste und unverweigerlich nachzukommen. Sie werden von diesen dagegen auch wieder bei allen etwanigen Beeinträchtigungen in ihren Gerechtsamen und Befugnissen, so weit sie sich zur polizeilichen Cognition irgend eignen, jederzeit geschützt werden und Hülfe finden. Alle polizeilichen Schiffer-Erlaubnißscheine, namentlich zum Aufschwemmen der Floßhölzer, zur Anlegung der Fahrzeuge, um ein- oder auszuladen, die den Schiffern beim Ausgange nothwendigen Verhaltungs-Atteste, die Erlaubniß zur Unterhaltung einer gelinden Feuerung auf den Kähnen u. s. w. werden im Königlichen Polizei-Schiffahrts-Büreau ausschließlich und allein ertheilt und *abgestempelt*. Auskunft über das Verhalten der Schif-

fer in hiesiger Residenz und den zulässigen Schiffahrts-Betrieb wird daselbst gegeben.

Jeder aber, welcher diesen Vorschriften in irgend einer Art zuwiderhandelt, verfällt nach den hierüber bestehenden Verordnungen in eine Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wegen der im §. 7 aufgeführten Contraventionen in fünf bis funfzig Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Beschädigung der Schiffahrtsschleuse, der Brücken, Ufer und Schälungen zieht überdies noch die Verpflichtung zum Schadenersatze, Widersetzlichkeit gegen die Offizianten nnd deren Anweisungen augenblickliche Verhaftung und die in den Gesetzen darauf festgestellte Strafe unausbleiblich nach sich.

Berlin, den 5. März 1850.

II. Polizei-Verordnung in Betreff der exekutiven Strom-Polizei auf dem Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal (dessen Eröffnung am 2. September 1850 erfolgte).

Mit der bevorstehenden Eröffnung des Landwehr-Kanals treten für diesen und den Luisenstädtischen Kanal die für die Wasserläufe im engeren Polizeibezirke geltenden, unterm 5. und 8. März d. J. bekannt gemachten strompolizeilichen Vorschriften, so weit das Kanal-Reglement vom 27. d. M. nicht einzelne abweichende Bestimmungen enthält, in Kraft. Das Schiffahrt treibende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den angedeuteten Bestimmungen jeder Schiffsführer, welcher mit seinem Fahrzeuge den Landwehr-Kanal passiren will, zuvor klar, d. h. bei der Königlichen Steuer- und Polizei-Behörde (dem Königlichen Polizei-Schiffahrts-Büreau hierselbst), zum Eingang in den Kanal abge-

fertigt und mit den dazu nöthigen Papieren versehen sein muß. Diejenigen Schiffer, welche den Landwehr-Kanal nur zum Durchgang passiren wollen, erhalten Legitimations-Karten (Durchgangsscheine), diejenigen Schiffsführer aber, welche im Landwehr-Kanal ein- oder auszuladen beabsichtigen, längere Zeit an Ladung oder sonst warten oder in demselben überwintern müssen, erhalten Polizei-Anweisungen zum Empfange der nothwendigen polizeilichen Erlaubnißscheine bei den Königlichen Steuer-Expeditionen an der oberen resp. unteren Schleuse.

Berlin, den 30. August 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

III. Reglement für den Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal.

Einleitung.

Das Schiffahrt treibende Publikum, so wie alle diejenigen, welche den Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal zu gewerblichen oder anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die Bestimmungen des nachfolgenden Reglements genau zu beobachten und allen Anweisungen der betreffenden Kanal-Beamten Folge zu leisten.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladungen.

§. 1. [illegible]läßige Länge und Breite der Schiffe [illegible] fäß[illegible] [illegible]s Regulativ vom 8. Novbr. 1845 [illegible] [illegible] nach demselben vom 1. Januar 18[illegible] [illegible]t über 128 Fuß von Spitze zu Spitze [illegible] über 14½ Fuß betragen. Soweit es [illegible] [illegible]eit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge [illegible] [illegible]eren Dimensionen zugelassen werden; [illegible] dieselben, [illegible] andere normalmäßige [illegible]

vorhanden, so lange vor der Schleuse warten, bis sie mit einem derselben, dessen Breite mit der ihrigen zusammengerechnet nicht mehr als 32 Fuß beträgt, durchgeschleuset werden können. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 10 Fuß und bis zu einer Länge von 128 bis 130 Fuß verbunden sein. Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleusen gelassen. Auch dürfen die Flöße der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

§. 2. Die Kuffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über den Wasserspiegel hervorragen.

§. 3. Die zulässige Höhe der Ladung über dem Wasserspiegel richtet sich nach dem Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken, und darf nach dem Regulativ vom 8. November 1845 höchstens 8 Fuß betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. — Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, nach dem eben angeführten Regulativ bis zu 10 Fuß Höhe und 15 Fuß Breite laden; doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, so wie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken, bestraft werden. Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§. 4. So lange nicht Untiefen im Kanale Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 4 Fuß Tiefgang zugelassen. Der Kanalmeister oder Schleusenwärter ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen werden will, zu untersuchen.

§. 5. Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Si-

cherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen sein. Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§. 6. Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

§. 7. Es dürfen höchstens acht Plätze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge, und höchstens sechs Plätze, jede über 45 Fuß Länge, auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt müssen sie jedoch mindestens mit vier und bei der Bergfahrt mit acht Leuten bemannt sein. Bei dem Durchschleusen der Floßhölzer müssen, die Schleusengehülfen ungerechnet, sechs Mann bereit sein.

Verhalten beim Anlegen, insbesondere beim Ein- und Ausladen.

§. 8. Das Anlegen zum vorübergehenden Stilleliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, so weit die Vorschriften für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen dasselbe zulassen; doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Kanalverwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt das Stilleliegen im Kanal gestattet werden kann. Flöße müssen den Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsort am Kanal bewegt werden, *ohne anzulegen*. Das Anlegen zum Aus- und Ein-

laden, wozu in jedem einzelnen Falle die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden muß, darf dagegen nur an solchen Stellen stattfinden, die, als Ausladestellen bezeichnet, in dem Erlaubnißschein namhaft gemacht und mit den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Befestigen der Fahrzeuge versehen sind. Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen; das Nebeneinanderlegen zweier Fahrzeuge oder Flöße ist nicht gestattet. Wo an Bassins und öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird dies besonders angegeben.

§. 9. Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt; Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen und Anker nur in's Wasser geworfen werden.

§. 10. Das Ueberwintern der Kähne darf nur an bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

§. 11. Das Ein- und Ausladen der Waaren findet nur an den dazu bestimmten Stellen (conf. §. 8) unter Beachtung der für steuerpflichtige Gegenstände bestehenden Vorschriften und nach erfolgter polizeilicher Erlaubniß statt. Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Kanals zur Be- und Entladung von Fahrzeugen vorlängs ihrer an die Uferstraße angrenzenden Grundstücke zugesichert ist, müssen hierbei den polizeilichen Vorschriften genau Folge leisten. Jede Beschädigung der Schälung, des Ufers und der Dossirung, so wie jede Verunreinigung des Kanalbettes, muß beim Ein- und Ausladen, welches deshalb nur

auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.

§. 12. Das Herausschaffen des Floßholzes darf nur an den dazu bestimmten Orten mit Erlaubniß der Polizeibehörde mittelst Ausschwemmens oder mit Hülfe von Prahmen stattfinden. Derjenige, welcher die Erlaubniß erhalten hat, bleibt für die etwanigen Beschädigungen des Ufers oder Verunreinigungen des Kanals verantwortlich.

Verhalten während der Fahrt.

§. 13. Das Segeln auf den Kanälen ist untersagt. Alle Fahrzeuge, welche in den Kanälen be- oder entladen werden, müssen, sofern dies möglich ist, die Masten nnd Ziehbäume gelegt haben.

§. 14. Nur vom Treidelwege aus darf getreidelt werden. Bei der Thalfahrt wird der rechtsseitige, bei der Bergfahrt der linksseitige Treidelweg benutzt.

§. 15. Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen nicht längere Zeit neben einander herfahren oder zugleich in den Kanal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§. 16. Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite. Außerdem macht der aufwärtsfahrende Schiffer dem abwärtsfahrenden Platz, wobei an scharfen Biegungen jener nöthigenfalls stillhalten muß.

§. 17. Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen, und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe. Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn

ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§. 18. Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- oder unterhalb derselben, so wie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken, einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten engen Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahns abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken hat der abwärtsfahrende vor dem aufwärtsfahrenden den Vorzug.

§. 19. Das Befahren des Kanals mit Dampfschiffen ist nicht gestattet; doch dürfen dieselben ohne Benutzung der Maschine durch den Kanal transportirt oder geschleppt werden.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken und Freiarchen.

§. 20. Die Annäherung an die Schleusen muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor den Schleusen ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenwärters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird. Der Schleusenwärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen

Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenwärters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§. 21. Mit Ausnahme der von Steuerbeamten begleiteten Fahrzeuge erfolgt das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen in der Reihenfolge, in welcher ein Kahn bei der Schleuse ankommt oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Eben so schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft. Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so erfolgen abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit Floßholz. In Fällen, wo die Reihenfolge des Anschlusses an die wartende Kahnreihe sich nicht schon aus der Lage der Fahrzeuge ergiebt, werden die Schiffsführer wohl thun, dem Schleusenwärter ihren Rang sogleich nach ihrer Ankunft anzuzeigen, um jeder ihnen nachtheiligen Ungewißheit vorzubeugen.

§. 22. Das Ziehen der Schützen, so wie das Oeffnen der Schleusenthore, geschieht nur durch die Schleusengehülfen nach näherer Bestimmung des Schleusenwärters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse. Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleusen ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz an den hierzu vorhandenen Ringen mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß. Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenwärters erfolgen. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, so wie jede Beschädigung derselben, ist verboten und wird bestraft.

§. 23. Den Brücken dürfen sich die Schiffe nur

langsam nähern, und haben jedes Einklemmen, so wie das Streichen der Zugklappen oder Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen, zu vermeiden. Das Aufziehen der Brücke geschieht nur durch den Brückenaufzieher. Bei der Thalfahrt ist namentlich bei den schräg über den Kanal führenden Brücken ein gehörig beschwertes Schlepptau auszuwerfen. Auch ist bei den Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder oder Stangen untersagt. Die Seitenöffnungen der Brücken dürfen zur Durchfahrt nicht benutzt werden.

Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

§. 24. Die Verunreinigungen des Kanals durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 25. Das Betreten der Böschungen und Banquets an anderen als den Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschädigen oder Berauben der am Kanal belegenen Anpflanzungen, so wie des sich erzeugenden Aufwuchses, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnung von Schifffahrts-Hindernissen ist untersagt. Auch dürfen die Treidelsteige nicht versperrt und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Uferwegen darf nichts gelagert werden. Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet. Das Baden ist nur innerhalb der Badestellen, das Viehtränken und Pferdeschwemmen aber im Kanal überhaupt nicht erlaubt.

§. 26. Die Anlegung einer Ausladestelle (§. 11), das Einleiten von Abzugsrinnen in den Kanal, das Einlegen von Brunnenröhren, das Unterhalten von

Wassertreppen ꝛc. darf nur auf Grund einer dafür erhaltenen Concession der Kanal-Behörde stattfinden. Diese Concessionen sind zu jeder Zeit widerruflich, in allen Fällen nur für den zeitigen Besitzer des Grundstücks, für welches sie ertheilt werden, gültig, und bedürfen einer Erneuerung, wenn hierin ein Wechsel stattfindet. Dieselben erhalten die genauen Vorschriften, unter denen die Anlage zu gestatten, und erlöschen, wenn diesen nicht Folge geleistet wird.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§. 27. Kähne und Holzflöße, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nicht eingelassen. Ihre Führer verfallen in Strafe, falls sie sich eingedrängt haben sollten. Fahrzeuge und Flöße, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung des Kanals so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

§. 28. Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusenwärtern oder sonstigen Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere besondere Strafen verwirkt haben, oder gar gerichtlich zu verfolgen sind, und außer ihrer Civil-Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden, in eine polizeiliche Strafe bis zu Zehn Thalern. Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh Einen Thaler, für jedes Kalb, Schaf, Schwein und für jede Ziege Funfzehn Silbergroschen, für jedes Stück Federvieh Fünf Silbergroschen an *Strafe*. Für die Strafen und Kosten, welche durch

die Contraventionen der Mannschaft eines Kahns verwirkt und veranlaßt worden, ist der Schiffsführer, für die durch Flößer verwirkten der Regimenter verantwortlich.

Berlin, den 27. August 1850.

Kgl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Kgl. Kommission für den Bau des Schiffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Köpenicker Felde.
von der Reck. Berger.

IV. Ausschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer.

Bekanntmachung.

In Bezug auf das Ausschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer werden dem betreffenden Publikum folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Wer Bauholz in Flößen oder Plätzen zur Stadt einbringen will, muß davon, bevor solches den Baum passirt, dem zur Wahrnehmung dieses Theils der Strompolizei bestellten Strommeister Lehmann, Wallstraße Nr. 18 wohnhaft, Anzeige machen, damit dieser den Verband der Hölzer zuvörderst untersuchen und die zur Abhülfe der etwanigen Mängel daran erforderlichen Anweisungen ertheilen kann, denen alsdann sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich der vollkommenen haltbaren Befestigung des Holzes am Ufer pünktlich genügt werden muß.

§. 2. Das Anlegen des Holzes innerhalb der Stadt kann in der Regel nur auf dem dazu abgepfählten Theile des Stromes, zunächst am Oberbaum nach dem von dem Strommeister Lehmann zuertheilten höchstens nur auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein erfolgen. Wer Holz über die einjährige Lege-

zeit hinaus im Strome fortlagern will, hat dazu unter Anführung der für sein Gesuch sprechenden Gründe bei dem Polizei-Präsidium die Verlängerung nachzusuchen. Wer dieser Anweisung nicht genügt, hat nach Ablauf der einjährigen Lagerzeit zu gewärtigen, daß das Holz auf seine Gefahr und Kosten aus dem Strome geschafft werden wird.

§. 3. Die Sicherheitsmaßregeln gegen Verwechselung und Entwendung, so wie gegen das Losreißen des Holzes, auch alle sonstigen, die Conservation desselben befördernden Vorkehrungen während der Liegezeit bleiben gleich der Besorgung des Hin- und Zurücktransports alleinige Sache der Eigenthümer, deren Arbeiter jedoch jederzeit den etwanigen Anordnungen des Strommeisters nachkommen müssen. Gehen den Eigenthümern von Seiten des Strommeisters besondere Aufforderungen zur besseren Befestigung und Instandsetzung des etwa schadhaft gewordenen Verbandes zu, so sind sie denselben sofort Genüge zu leisten gehalten. Im Falle einer desfallsigen Weigerung oder Verzögerung, oder wenn überhaupt dringende Gefahr im Verzuge eintritt, ist der Strommeister die nöthigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Holzeigenthümer ausführen zu lassen befugt und angewiesen.

§. 4. Bei den einzelnen Aufschwemmen Hölzer auf längere Zeit und in größeren Quantitäten anzulegen, kann nicht nachgegeben werden. Es dürfen daher nur so viel Stücke, als in einem Tage ausgefahren werden können, jedesmal dahin geschafft werden, und muß dies frühesten am Abende vor dem bestimmt einzuhaltenden Tage des Ausfahrens geschehen, in welchem Falle dann das Holz für die Nacht auf eine der Schiffahrt nicht hinderliche Art und ohne die Brücken und Schälungen irgend dazu mitzubenutzen, *sorgfältig* befestigt werden muß.

§. 5. Um Unordnungen hierbei sowohl als unter den Fuhrleuten vorzubeugen, können in der Regel auch nur für jeden Tag ein und demselben Eigenthümer zugehörige Hölzer an den einzelnen und namentlich öffentlichen Aufschwemmen zugelassen werden. Wer letztere zu benutzen wünscht, muß sich daher bei dem Polizei-Commissarius des Reviers, worin die zum Ausfahren gewählte Aufschwemme belegen ist, zeitig melden und erhält von diesem eine besondere Anweisung zum Gebrauche der Aufschwemme an dem nach der Reihefolge ihm näher zu bestimmenden Tage. Bewirkt er an diesem Tage das Ausfahren überhaupt nicht oder nur zu einem Theil der Stückzahl, worauf er angewiesen war, so kann er solches an dem folgenden Tage keinesweges nachholen, sondern muß vielmehr dem mit Anweisung für diesen Tag versehenen anderweiten Kompetenten die Aufschwemme vollständig räumen, sein zurückgebliebenes Holz unverzüglich nach dem früheren Liegeplatze zurückschaffen lassen und die abermalige Notirung nachsuchen, welche alsdann jedoch nur in der Reihefolge hinter allen bis dahin schon aufgezeichneten Expektanten erfolgen kann.

§. 6. Vor dem Aufschwemmen muß das Holz, wenn es mit Wasserschierling bewachsen ist, der schon bestehenden Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1811 gemäß, davon gereinigt und dieses Gewächs dergestalt sofort vergraben werden, daß es Niemandem in die Hände fallen kann.

§. 7. Zum Ausfahren der Hölzer dürfen nur tüchtige Blockwagen gebraucht werden, auf denen die Stücke so, daß die Enden nicht nachschleppen oder stark schwanken, und zwar mit Ketten und keinen dehnbaren Stricken zu befestigen sind. Auch muß das Geschirr vorzüglich stark und in gutem Stande sein.

§. 8. Zu den Ausschwemmfuhren dürfen nur tüchtige, des Fahrens vollkommen kundige Subjekte und

keine schwache unerfahrene junge Burschen gebraucht werden. Es muß namentlich beim Einbiegen um die Ecken besondere Vorsicht beobachtet werden, und dürfen die beladenen Wagen ohne ganz unvermeidliche Nothwendigkeit in den Straßen nicht halten bleiben. Die Eigenthümer der Fuhrwerke werden hierunter, so wie wegen Befolgung der Vorschriften ad 7, überhaupt für ihre Knechte und Kutscher mit verantwortlich gemacht.

§. 9. Da nicht alle Straßen der Stadt ohne Gefahr oder erhebliche Verhinderung der anderweitigen Passage zur Durchfahrt der Bauhölzer benutzt werden können, so muß bei Nachsuchung des Ausschwemmscheins jedesmal der weitere Bestimmungsort des Holzes dem betreffenden Polizei-Commissarius angegeben werden, dessen Anweisung über den mit dem Wagen zu nehmenden Weg demnächst gehörig Folge zu leisten ist.

§. 10. Jede Nichtbeachtung der vorstehenden Festsetzungen soll, wenn auch kein unmittelbarer Nachtheil daraus erfolgt, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern, so wie Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Strommeisters und der Polizeibeamten strenge geahndet und dem Befinden der Umstände nach der Thäter gleich verhaftet werden. Ist durch die Vernachlässigung oder Entgegenhandlung ein Schade, namentlich an den Mühlen und den Mühlen-Archen, den Brücken und Uferschälungen, desgleichen den Häusern in den Straßen entstanden, so bleibt der Schuldige außerdem noch zum Ersatze nach den Landesgesetzen verpflichtet.

Berlin, den 10. April 1833.

Königliches Polizei-Präsidium.

Gerlach.

In Bezug auf das Gesinde, und namentlich auf die Stellung desselben gegenüber der Herrschaft, finden wir eine Gesinde-Ordnung vom 2. Februar 1684, welche diese Angelegenheit regelte. Vorher war, trotz der Verwilderung und dem Ungehorsame des Gesindes, wenig oder gar nichts gegen diese immer mehr überhand nehmenden Uebel geschehen; die Dienstboten machten ihren Herrschaften viel zu schaffen, und verließen den Dienst, sobald sie Lust hatten. Kein Gesinde durfte, dieser Verordnung gemäß, in den Dienst genommen werden, wenn es nicht ein Aufführungs-Attest und einen Entlassungsschein von der früheren Herrschaft vorzeigte. Diese letztere mußte im Unterlassungsfalle eine Strafe von 20 Thalern in die Armenkasse zahlen, welche Summe später (Vorordnung vom 2. April 1708) auf 50 Thaler, und beim zweiten Male auf 100 Dukaten erhöht wurde. (Heut zu Tage zeigt es sich oft zu spät, daß die Herrschaft, aus deren Dienst ein Gesinde zieht, theils aus Gutmüthigkeit und Schwäche, theils aus Leichtsinn, auf den Entlassungsscheinen die wahre Ursache der Entlassung aus dem Dienste verschweigt, und dadurch der neuen Herrschaft Unannehmlichkeit oder gar Schaden bereitet.) Kein Gesinde, Dienstbote u. s. w. durfte sich auf kürzere Zeit als ein Jahr vermiethen, und brauchte von der Herrschaft vor dem Ablaufe dieser Zeit nicht aus dem Dienste gelassen werden. Da sich indeß diese Gesinde-Ordnung schnell genug als nicht zureichend erwies, wurde wenige Jahre nachher wieder eine neue (vom 12. Februar 1718) erlassen. In derselben wurde bestimmt, daß alle Vierteljahr, vierzehn Tage nach der sogenannten Ziehzeit, eine polizeiliche Visitation in jedem Hause stattfinden und alles dienstlose Gesinde vor den Richter gebracht werden sollte. Geborene Berliner wurden alsdann strenge angehalten, so schnell wie möglich sich einen Dienst zu

schaffen; nicht Einheimische wurden aus der Stadt gewiesen. Die Zusammenkünfte und Besprechungen des Gesindes bei den Gesindevermiethern (den sogenannten Miethsfrauen) wurden verboten, und das bei denselben zu diesem Zwecke versammelte Gesinde durch Stadtdiener verhaftet. Die Herrschaft sowohl, wie das Gesinde sollten dem Vermiether 4 Groschen zahlen. Diejenige Herrschaft, welche dem Gesinde bei der Entlassung mit Vorwissen ein falsches Attest ausgestellt hatte, mußte sehr schwer, manchmal sogar mit Arbeitsstrafe büßen. Uebrigens durfte, nach der in Rede stehenden Gesinde-Ordnung, nicht mehr, wie bis dahin, Jeder, der es wollte, das Vermiethen besorgen; zwei Männer und zwei Frauen, an deren Ehrbarkeit kein Makel haftete, erhielten, kraft einer vom Magistrate ausgefertigten und versiegelten Erlaubniß, die Befugniß, das Gesinde zu vermiethen, während unbefugte Leute, die sich damit befaßten, bestraft wurden. Die Herrschaft mußte, sobald sie ein Gesinde miethete, demselben ein sogenanntes Miethsgeld geben, und zwar einem weiblichen Dienstboten 8 Groschen, einem männlichen 12 Groschen. Dieses Miethsgeld war ein Geschenk, welches vom Lohne nicht abgerechnet werden durfte. Das Miethsgeld zurückgeben und sich dann anderwärts vermiethen, war verboten, Frauenzimmern bei Strafe des Arbeitshauses, Männern bei Strafe des Anschließens an den Arbeitskarren. Wer einer Herrschaft ein Gesinde abwendig machte, mußte 50 Thaler, im Wiederholungsfalle 100 Dukaten Strafe zahlen. Der Magistrat sah sich auch genöthigt, Lohn und Geschenke zu bestimmen: ein Hausmädchen erhielt jährlich 8 bis 9 Thaler, eine gewöhnliche Köchin 8 bis 12 Thaler, eine feine Köchin 14 bis 18 Thaler, ein Kindermädchen 6 Thaler, eine Amme, die selbst ein Kind hatte, 12 bis 16 Thaler, die keines hatte, 12 bis 14 Thaler, ein Kutscher

12 bis 14 Thaler, ein Lakai 10 bis 12 Thaler. Das Weihnachtsgeschenk durfte höchstens nur 2 Thaler betragen. Die Herrschaft, welche mehr Lohn gab, mußte für jeden Thaler 50 und im Wiederholungsfalle 100 Thaler, diejenige, die größeres Neujahrsgeschenk gab, für jeden Groschen 1 Thaler Strafe zahlen. Diese Lohn- und Geschenkbestimmung galt indeß nicht für Gesinde, das bereits drei Jahre lang einer Herrschaft treu gedient hatte. Die Kündigung mußte sechs Wochen vor Ablauf der einjährigen Miethszeit stattfinden. Ungehorsam wurde, wie beim Zurückgeben des Miethsgeldes, mit Arbeitshaus und Karre bestraft. Diese Gesinde-Ordnung bestand bis zum Jahre 1746. Vergleichen wir mit derselben die Gesinde-Ordnung der neueren Zeit, so sehen wir aus dem Umfange und der Genauigkeit derselben, welche besonders ausgedehnte Aufmerksamkeit die Polizeibehörden diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung gewidmet haben. Wir theilen hier die vom Könige Friedrich Wilhelm III. für die sechs alten Provinzen erlassene Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 mit:

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau anneh-

men, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6 und 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vor[schrift] §. 9. 10. ein Gesinde angenommen, so muß [ein] Anderer, dem ein Recht über die Person [oder] die Dienste des Angenommenen zusteht, sich [dar]über, der Mieths-Contrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

§. 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwand zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit Fünf bis Zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem

ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler concessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethnng nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes ausdrücklich begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§. 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft *zustellen.*

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

§. 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 33. Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinziellen oder örtlichen, auf Gesetzen oder Herkommen beruhenden Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livrée ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entschei-

det die Polizei-Obrigkeit, wie §. 33, über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livrée gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livrée.

§. 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjährigen Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Contracte, welche Eltern und Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Julius und Oktober jedes Jahres, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag: so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit.

Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§. 44. Die gesetzlichen oder nach §. 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160 sequ.)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§. 117 sequ.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch

Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§. 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehören-

den, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Anderen vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vor-

züglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche *Genugthuung* fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit, wie §. 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

det die Polizei-Obrigkeit, wie §. 33, über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livrée gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livrée.

§. 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjährigen Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Contracte, welche Eltern und Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Julius und Oktober jedes Jahres, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag: so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit.

Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§. 44. Die gesetzlichen oder nach §. 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160 sequ.)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§. 117 sequ.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch

Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben dieſe fruchtlos und iſt die Herrſchaft deshalb genöthigt, einen andern Dienſtboten zu miethen, ſo muß das Geſinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrſchaft hierdurch erwächſt, erſetzen, und das Miethsgeld zurückgeben, ſondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verſchuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß feſtzuſetzen iſt.

§. 52. Kann jedoch das Geſinde nachweiſen, daß die Herrſchaft im letztverfloſſenen Dienſtjahre ſich ſolche Handlungen habe zu Schulden kommen laſſen, wodurch es nach §§. 136—140 zur Verlaſſung des Dienſtes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, ſo kann daſſelbe zum Antritt des Dienſtes nicht gezwungen werden, ſondern iſt nur gehalten, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

§. 53. Wird das Geſinde durch Zufall, ohne ſeine Schuld, den Dienſt anzutreten verhindert, ſo muß die Herrſchaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes ſich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Geſinde vor dem Antritte der Dienſtzeit Gelegenheit zu heirathen, ſo ſteht demſelben frei, eine andere taugliche Perſon zur Verſehung des Dienſtes an ſeiner Statt zu ſtellen.

§. 55. Iſt es dazu nicht im Stande, ſo muß auch dergleichen Geſinde den Dienſt in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthſchaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geſchäften können Dienſtboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Geſinde, welches nicht ausſchließend zu gewiſſen beſtimmten Geſchäften gemiethet worden, muß ſich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrſchaftlichen Familie gehören-

den, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Anderen vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vor-

züglichen Grad von Aufmerkſamkeit oder Geſchicklichkeit vorausſetzen.

§. 68. Wegen der Entſchädigung, zu welcher ein Dienſtbote verpflichtet iſt, kann die Herrſchaft an den Lohn deſſelben ſich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückſtändigem Lohne, noch aus anderen Habſeligkeiten des Dienſtboten erſetzt werden, ſo muß er denſelben durch unentgeltliche Dienſtleiſtung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 70. Auch außer ſeinen Dienſten iſt das Geſinde ſchuldig, der Herrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengeſindes iſt es der Herrſchaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verſchweigt es dieſelbe, ſo muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptſchuldners ſelbſt haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrſchaft muß das Geſinde ſich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft darf es ſich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hauſe nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß darf nicht überſchritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrſchaft und ihre Verweiſe muß das Geſinde mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Geſinde die Herrſchaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in ſelbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, ſo kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit, wie §. 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus

zu sorgen (Allgemeines Landrecht, Th. I., Tit 13, §§. 80 und 81).

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt (Th. I., Tit. 6, §. 60 sq.).

§. 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§. 32, 33, 34) zu behalten, wenn auch durch besondern Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das

zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livrée, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§. 101 bis 106 Anwendung.

§. 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

§. 110. Außer diesen Fällen kann der Miethvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf Sechs Wochen und bei Landgesinde auf Drei [illegible] vor dem Ablaufe der Dienstzeit an-

genommen, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nichts ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§. 43) noch sein Bewenden behalten.

§. 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

§. 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen die Befehle der Herrschaf zu Schulden kommen läßt.

§. 119. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

§. 120. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 122. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§. 126. 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§. 127. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 128. 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende und ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 129. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§. 130. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§. 131. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrig-

keit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.

§. 133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§. 134. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§. 117 bis 128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vormalige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden *gekommene* Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus

zu sorgen (Allgemeines Landrecht, Th. I., Tit 13, §§. 80 und 81).

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt (Th. I., Tit. 6, §. 60 sq.).

§. 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§. 32, 33, 34) zu behalten, wenn auch durch besondern Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das

zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livrée, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§. 101 bis 106 Anwendung.

§. 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

§. 110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf Sechs Wochen und bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit an-

genommen, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nichts ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§. 43) noch sein Bewenden behalten.

§. 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

§. 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen die Befehle der Herrschaf zu Schulden kommen läßt.

§. 119. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

§. 120. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 122. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§. 126. 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§. 127. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 128. 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende und ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 129. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§. 130. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§. 131. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrig-

keit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.

§. 133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§. 134. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§. 117 bis 128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vormalige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert

§. 141. 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 142. 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

§. 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 144. 2) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen: 1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§. 146. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§. 147. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.

§. 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag *innerhalb* der Dienstzeit, jedoch nur nach vorherge-

gangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. Wenn die Eltern der Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livrée ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

§. 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§. 117—135, 143 und 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§§. 145, 146, 147.)

§. 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§. 136—142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. In der Regel behält der Dienstbote die

als einen Theil des Lohnes anzusehende Livrée vollständig, wenn er aus den (§§. 136—142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. Geschieht der Austritt aus den §§. 143 und 144 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 117—135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livrée zurück behalten.

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§. 143 und 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus den §§. 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§. 154 und 155 Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

§. 160. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livrée auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütigungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und

weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weiset aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 152 sequ. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163 Anwendung.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, Alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§§. 65 bis 69.)

§. 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer ferner üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thaler zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

Eine bemerkenswerthe Verordnung der neueren Zeit ist:

Die Legitimation des Gesindes für den Dienst betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung: „Die über das Gesindewesen für die hiesige Residenz besonders erlassenen Bestimmungen werden dahin in Erinnerung gebracht:

1) Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienste zu treten, haben ihre gut

Führung während der letzten drei Jahre, desgleichen wenn sie bisher noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugniß zum Eintritt in ein Gesinde-Verhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen und überdies darzuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

2) Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidiums melden und nach Empfang des polizeilichen Dienst-Erlaubniß-Scheins sich auf einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir in die Listen des Gesindes eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft hierselbst bewirken.

3) Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1 geforderten Nachweis nicht geführt haben und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoir ihr Dienst-Unterkommen anzeigen oder Berlin gleichfalls verlassen.

4) Wer das vorschriftmäßig erlangte Dienst-Unterkommen in der Folge verliert oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienst-Austritt sich von einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weiteren Vermiethung bescheinigen lassen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienst-Unterkommen demselben anzeigen oder Berlin verlassen.

5) Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend ad 2 und 4 bestimmte 48stündige Frist nicht inne halten, verwirken dadurch eine Strafe von 15 Sgr. bis zu 1 Rthlr., bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges

Gefängniß. Alle diejenigen aber, welche den obigen Bestimmungen entgegen länger als 14 Tage dienstlos hier überbleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nicht durch Krankheit verhindert worden sind oder nicht ihre hiesige Niederlassung begründen können.

6) Alle hierorts angehörige Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern es ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in die Listen der Dienstboten, und wenn sie einen Dienst verlassen haben, über ihre Befugniß zu ihrer weiteren Vermiethung die Bescheinigung eines hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 1 Rthlr., oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 27. März 1841.

Königliches Polizei-Präsidium."

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. März 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
Köhler.

Endlich gehört noch hierher das in der neuesten Zeit vom König Friedrich Wilhelm IV. erlassene Gesetz, betreffend

die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter.

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspänstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den

Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizei-Behörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokal-Polizei verwaltet. An Stelle der Lokal-Polizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1825, Gesetz-Sammlung S. 222);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, so wie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaft angenommen sind (Inst-

leute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute u. dgl.);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Ernte-Arbeiten auf Acker und Wiese, Meliorations-Arbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2. a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu genissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4. Hausoffizianten (§. 177 seq. Titel 5. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Das Betteln betreffend, so wurde bereits in den ältesten Zeiten gegen die Bettler von Profession von Seiten der Polizei mit großer Strenge verfahren; sie wurden gar nicht in die Thore Berlins eingelassen, und, wenn die Mark Brandenburg nicht ihr Vater-

land war, schon an den Grenzen angehalten. Wenn die Letztern dennoch im Lande angetroffen wurden, mußten sie über die Grenze geschafft werden (Polizei-Ordnung des Markgrafen Johann von Cüstrin vom Jahre 1540). Nur solchen Armen, die schuldloses Unglück betroffen, und die hierüber ein Attest von der Behörde aufzuweisen hatten, wurde gestattet, Sonntags an den Kirchthüren das Mitleid und die Gaben der Ein- und Ausgehenden in Anspruch zu nehmen. Die Unverschämtheit der Bettler, die auch zu Dieben und Räubern wurden, machte aber bald eine strengere Verordnung nöthig. Solches Gesindel wurde (dem Edicte vom Jahr 1565 gemäß) verhaftet und aus dem Lande gepeitscht! Ja, ein späteres Edict (vom Jahre 1574) untersagte sogar das Ertheilen von Almosen und Beherbergen der Bettler, bei Strafe eines Wispels Hafer oder mehrtägigem Gefängniß. Jetzt ließ die zudringliche Bettelei etwas nach, und damit auch die strenge Strafe; die von den Bettelvögten aufgegriffenen Bettler wurden größtentheils nur zur Arbeit in den verschiedenen Fabriken angehalten, auswärtige indeß noch immer früher oder später durch die Landreiter an die Grenze gebracht. Dagegen mußte endlich doch wieder ein strenges Mandat erlassen werden (unter dem 8. December 1706), welchem gemäß alle Bettler und Bettlerinnen von den Gassenmeistern auf das Rathhaus gebracht, verhört und im Falle, daß man sie schuldig fand, mit Ruthenhieben tractirt und aus der Stadt gebracht wurden. Kranke Bettler gingen ihrer erhaltenen Unterstützung verlustig und mußten ebenfalls die Stadt meiden; bettelnde Kinder reiferen Alters mußten in die Arbeitshäuser wandern. Ein im Hause Bettelnder mußte der Wache überliefert werden, und wenn er, oder ein verdächtiger Mensch überhaupt, von Jemanden länger als 24 Stunden beherbergt war, ohne daß der „Armen-

kasse" Anzeige hiervon gemacht wurde, mußte der Wohlthäter eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten erdulden. Aber trotz allen diesen strengen Maßregeln vermehrte sich die Anzahl der einheimischen und von auswärts eindringenden Bettler in erschreckender Weise, wozu die fortwährend im Vergrößern begriffene Hauptstadt und das Zunehmen ihrer Bevölkerung nicht wenig beitrug. Die Verwahrlosung und Unsicherheit gingen mit einander gleichen Schritt. Deshalb erschien unter dem 19. April 1710 ein neues Patent, in welchem dem Magistrat Berlins (so wie auch allen anderen Stadtbehörden des preußischen Staates) zur Pflicht gemacht wurde, für die Pflege der Ortsarmen bessere Sorge zu tragen, keine fremden Bettler in die Stadt und keine auswärtigen über die Grenze zu lassen, widrigenfalls der Bettler dem Magistrate seiner Heimath zur Verpflegung auf seine Kosten zugewiesen werden sollte. Diese Pflege betreffend, so hatte man bereits früh angefangen, in dem in der Kirche ausgestellten Gotteskasten für die Ortsarmen zu sammeln, und erhielten die Behörden durch die Visitations- und Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 vollständige Autorität dazu, während freilich auch noch der Klingebeutel in Anspruch genommen werden mußte, da man aus jenem Kasten theilweise die Kirchendiener bezahlte. Indeß vergrößerte sich dieser Armenfonds durch Legate, und die ganze Armenkasse wurde nun (seit 1574) durch sechs Kirchenvorsteher verwaltet, die aber selbst mit dem Klingebeutel umhergingen; zugleich wurden später (Kirchen-Ordnung vom 3. November 1649) die Todtengräber und Hundepeitscher, bei Strafe, beauftragt, vor allen Kirchen die Becken zur Empfangnahme der Armenspenden aufzustellen. Ein halbes Jahrhundert später wurde bereits eine aus sieben Räthen bestehende Armen-Kommission eingesetzt (Verfügung vom 3. April 1699); zugleich wurden

auch Armenbüchsen an den Thoren aufgestellt, in welche Diejenigen Geld hineinwerfen mußten, die nach Schließung der ersteren in die Stadt oder aus derselben wollten (ein Fußgänger gab 6 Pfennige, für jedes Pferd wurde 1 Groschen gegeben). Als auch dadurch der Armenfonds nicht bedeutend vergrößert wurde, dagegen sich die Armen vermehrten, beantragte die Armen-Kommission eine Stempelung der Spielkarten zu Gunsten der Armenkasse, was auch durch ein Edict vom 6. December 1701 genehmigt wurde. Von jedem Spiel Karten mußte 1 Groschen Stempelgebühren gezahlt werden, und alljährlich wurde die Hälfte der ganzen Steuer der Armen-Kommission überwiesen. Auch von der Strafe des Spielens mit ungestempelten Karten, welche 10 Thaler betrug, floß die Hälfte in die Armenkasse. Endlich wurde auch das Geld, welches die Besitzer von Restaurationen (damals Garküchen genannt), Kaffee-, Thee- und Chocoladen-Häusern (3 bis 10 Thaler) und Spiel-Häusern (2 bis 6 Thaler), für ihre Concession zahlen mußten, so wie die Abgabe der Komödianten, Seiltänzer und Gaukler aller Art zum Armenfonds geschlagen. Kurz darauf (1703) wurde eine Armen-Ordnung erlassen und die erwähnte Kommission zur Armen-Direction der fünf Residenzen ernannt, deren letztere Deputirte wählten, welche die Verwaltung überkamen, und denen ein Secretair zur Seite stand. Jeder Bürger mußte Armengeld zahlen, welches alle Montage in einer Büchse von einem besoldeten Diener gesammelt wurde, in dessen Begleitung sich zwei Bürger befanden. Jede der fünf Residenzen war in verschiedene Viertel getheilt, in deren jedem eine Büchse umherwanderte. Auch die Armen bestanden aus vier Klassen, je nach der größeren oder geringeren Nothdürftigkeit und Unfähigkeit, etwas verdienen zu können; die größte Unterstützung betrug 24, die geringste

3 Groschen wöchentlich. Die ganze Bettlerschaft wurde von sieben Gassenmeistern beaufsichtigt.

Im Uebrigen wurden alle Armen, Bettler, Kranken und Vagabonden nach dem großen Friedrichs-Hospitale (dem heutigen Waisenhause, an der Ecke der Stralauer und neuen Friedrichs-Straße) gebracht, welches unter der Direction der erwähnten Kommission und der Deputirten stand. In demselben befand sich auch ein Hausvater, eine Hausmutter, ein lutherischer und ein reformirter Prediger, ein Arzt, ein Wundarzt, eine Krankenwärterin und ein Inspector. Die Verpflegung in diesem Hospital war eine außerordentlich gute; dagegen mußten die Bewohner desselben fleißig beten und singen, und zwar unter Leitung eines Stud. theol., Morgens und Abends.

In gegenwärtiger Zeit steht der Armen-Direction ein reicher Fonds zu Gebote, und eine Menge Armen- und Kranken-Anstalten erleichtern die regelmäßige Verpflegung der allerdings ungemein großen Zahl von Armen, während das Betteln, trotz der strengen Bestrafung, durchaus nicht ausgerottet werden kann, und die Milde und Wohlthätigkeit des bemittelten Theiles der Bewohner unserer Residenz alltäglich Gelegenheit genug erhält, sich in reichem Maße zu bewähren. Die Behörden ihrerseits sorgen nicht bloß durch Maßregeln gegen Bettler und Vagabonden, sondern auch durch solche, die auf Verminderung ihrer Zahl für die Zukunft hinwirken, und der Sittenlosigkeit und Unsicherheit zu steuern, wie nachstehende Verordnungen beweisen:

I. Unterdrückung der Bettelei.

Bekanntmachung.

Der Nothstand und die Bedrängniß, welche seit dem vergangenen Jahre, im Winter und bis zur diesjährigen Ernte durch die Theuerung der ersten Lebens-

bedürfnisse entstanden, haben bei der zum Wohlthun und zur Hülfe geneigten Gesinnung aller Klassen der Bewohner der Residenz und ihrer Umgebung auch dem Uebelstande Vorschub geleistet, daß die Bettelei in belästigender Weise und im Uebermaße hervorgetreten ist, und noch jetzt, nachdem durch eine gesegnete Ernte dem Mangel abgeholfen ist, der verschärften Aufmerksamkeit der Polizei-Beamten ungeachtet, in unzulässiger Weise betrieben wird. Je mehr dabei häufig der unverschämte, arbeitsscheue Bettler die Milde der Wohlthäter mißbraucht, und je weniger es der Wachsamkeit der Beamten gelingen kann, überall durch Anhalten der Bettler und arbeitsscheuen Herumtreiber ihrem Unfug Schranken zu setzen, desto dringender ist es erforderlich, daß das Publikum selbst nicht fortfahre, durch Verabreichung milder Gaben das Treiben der Bettler zu nähren, vielmehr geneigt sei, durch die Verweigerung jeder Gabe an die auf den öffentlichen Plätzen, Straßen und in den Promenaden andrängenden Bettler die Polizei bei der Unterdrückung eines Uebelstandes zu unterstützen, welcher nicht länger geduldet werden kann. Die Polizei-Beamten und Gensd'armen sind angewiesen, auf die Straßen- und Hausbettler, wie auf die arbeitsscheuen Herumtreiber, pflichtmäßig zu wachen und dieselben unnachsichtlich zur Haft und Bestrafung zu bringen. Mit Hinweisung auf das Publicandum vom 28. Mai 1839 und auf die Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Verordnung vom 16. December 1774, nach welchen es selbst bei Strafe verboten ist, an Bettler Almosen auszutheilen, darf das Polizei-Präsidium von der Nachachtung dieser Vorschriften und von der Wachsamkeit der Polizei-Beamten den Erfolg erwarten, daß ein die öffentliche Ordnung und Ruhe störender Mißstand beseitigt werde, dessen Erscheinung

und Folgen eben so nachtheilig sind, wie sie zur Unzufriedenheit und Klage nöthigen.

Berlin, den 12. August 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

II. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Das mittelst Berichts des Staatsministeriums vom 9ten v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende, „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" entspricht einem längst gefühlten, von den rheinischen Provinzial-Ständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ, wie diese Ordre, durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von

Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde, und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Na-

men, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselben in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medicinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine

diesem Betrage entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. von Altenstein. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. Graf von Alvensleben. Frhr. von Werther. von Rauch.

III. Bekanntmachung.

Da die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. April 1839 bestätigten Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839 am hiesigen Orte, namentlich in Bezug auf die ad 4 bestimmte Arbeitszeit und das ad 5 enthaltene Verbot der Beschäftigung solcher Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht überall beobachtet worden sind: so werden dieselben nachstehend mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die executiven Polizei-Beamten angewiesen sind, auf ihre Befolgung streng zu wachen und Contraventionen dagegen sofort zur Anzeige zu bringen.

1) Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in hiesigen Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

2) Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schul-Unterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schul-Vorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen

Arbeiter sichern. Alsdann bleibt aber die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, und die Regulirung des Verhältnisses zwischen Lern- und Arbeitszeit der Behörde vorbehalten.

3) Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei-Behörde und nur in dem Falle stattfinden, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und dadurch ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt worden ist. Anträge auf Verlängerung der Arbeitszeit müssen zeitig genug vorher eingehen, und kann die Verlängerung selbst täglich nur eine Stunde betragen, und nur auf die Zeit von vier Wochen gestattet werden.

4) Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal in freier Luft, zu gewähren.

5) Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an Sonn- und Festtagen, ist gänzlich untersagt.

6) Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

7) Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, [illegible] und vollständige Liste, deren Namen, [illegible]ern, Eltern, Eintritt in die Fabrik

enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

8) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder einen mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden. Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch soll die fehlende oder unvollständige Liste auf Kosten des Contravenienten angefertigt oder vervollständigt und der Kostenbetrag exekutivisch eingezogen werden.

9) Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch nicht geändert.

Berlin, den 12. Mai 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

IV. Controlle des Schulbesuches der in Fabriken beschäftigten Kinder.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums bestimmen wir in Bezug auf die Controlle des Schulbesuches der in hiesigen Fabriken beschäftigten Kinder Folgendes:

1) Die Eltern, Vormünder und Angehörigen eines Kindes, welche dasselbe, sofern es bereits das 9te Lebensjahr zurückgelegt hat, durch Arbeit in Fabriken u. s. w. beschäftigen wollen, haben sich wegen Beschaffung des nach §. 2 der vorstehenden Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zur Aus-

nahme auf einer Fabrik erforderlichen Schulzeugnisses zunächst an die betreffende Bezirks-Armen-Kommission zu wenden, damit von dieser die Lage der Bittsteller geprüft und danach festgestellt werde, ob diese wirklich so arm sind, daß sie der Beihülfe des Verdienstes der Kinder bedürfen, um ihre Familie zu ernähren.

2) Nur wenn dies festgestellt ist, wird der Hauptlehrer oder Vorsteher derjenigen Schule, welche das Kind zuletzt besucht hat, durch die Armen-Kommission veranlaßt, den zur Nachhülfeschule nothwendigen Befähigungsschein für das Kind auszustellen, eventuell die Gründe, welche die Ausstellung desselben verhindern, anzugeben.

3) Mit diesem Befähigungsschein melden sich die Eltern, Vormünder oder Angehörigen des Kindes bei dem Schul-Vorstande, welcher, wenn sich dabei kein Bedenken findet, denselben ebenfalls durch seine Unterschrift vollzieht; für den Fall jedoch, daß entweder der Schulbesuch nicht regelmäßig gewesen oder noch nicht volle 3 Jahre fortgesetzt worden ist, oder daß gegen die Befähigung des Kindes Erinnerungen gemacht sind, eine Prüfung desselben veranlassen und hiernach den Schein ausfertigen oder versagen wird.

4) Den in §§. 2 und 3 gedachten Befähigungsschein für die Nachhülfeschule übergeben die Eltern ꝛc. sodann der betreffenden Armen-Kommission, welche demnächst bei uns die Ueberweisung des Kindes in eine Nachhülfeschule beantragt.

5) Der Hauptlehrer oder Vorsteher der Nachhülfeschule, welcher das Kind von uns überwiesen worden ist, fertigt demselben darauf den Erlaubnißschein zur Fabrik-Arbeit aus.

6) Ohne diesen Erlaubnißschein darf kein Kind in Fabriken beschäftigt werden, sofern dasselbe nicht bereits confirmirt ist.

7) Kinder, welche zur Beschäftigung auf Fabriken zugelassen werden, sind noch zum Besuch einer Nachhülfeschule verpflichtet, bis zu dem Augenblick, wo sie eingesegnet worden sind.

8) Zur Controlle des regelmäßigen Schulbesuchs der die Nachhülfeschule besuchenden jungen Fabrik-Arbeiter werden die betreffenden Lehrer jener Schulen eine besondere Bescheinigung über den Schulbesuch ausstellen, welche die Fabrik-Besitzer von den Kindern zu erfordern und aufzubewahren haben, damit unsere Revisoren dieselben einsehen können.

9) Die Fabrik-Besitzer sind verpflichtet, den gedachten Nachhülfe-Schülern die nöthige Zeit zum Besuch der Schule zu gewähren und dieselben so früh zu entlassen, daß sie zur rechten Zeit in der Schule eintreffen können.

10) Christliche Arbeiter, welche noch den Confirmanden-Unterricht genießen, dürfen in den hierzu bestimmten Stunden nicht in den Fabriken beschäftigt werden.

11) Die Fabrikherren sind verpflichtet, die Confirmations-Scheine der bereits eingesegneten jungen Leute von denselben zur Aufbewahrung anzunehmen und sie den von uns ernannten Revisoren auf Verlangen zu übergeben. Dasselbe gilt auch von den unter 5 und 6 erwähnten Erlaubnißscheinen zur Arbeit in Fabriken.

12) Die Fabrik-Besitzer sind verpflichtet, die in §. 7 der vorstehenden Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vorgeschriebenen Listen im Arbeits-Lokale aufzubewahren und auf Verlangen unserer Revisoren zur Einsicht vorzulegen.

13) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch die im §. 8 der vor-

stehenden polizeilichen Bekanntmachung angedrohten Strafen geahndet.

Berlin, den 12. Mai 1848.

Die städtische Schul-Deputation.
Schulze. Runge.

(Schluß dieses Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert einundzwanzigsten Theiles.

A
A
B
B
h
C

Stanford University Libraries
3 6105 014 903 236

H.
2
t
v.2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.